Das geistige Eigenthum

an

Schriften, Kunstwerken und Erfindungen.

Nach Deutschem und internationalem Rechte

dargestellt

von

Dr. R. Klostermann,
Oberbergrath.

Erster Band.

Allgemeiner Theil. — Verlagsrecht und Nachdruck. — Anhang, das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 betreffend.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1871.

Das

Urheberrecht und das Verlagsrecht

nach Deutschen und ausländischen Gesetzen

systematisch und vergleichend dargestellt

von

Dr. R. Klostermann,
Oberbergrath.

Nebst einem Anhange:

Das Urheberrecht an Schriftwerken etc. nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1871.

Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 hat für das Urheberrecht an Schriftwerken eine neue, für ganz Deutschland gleichmässig geltende Norm geschaffen. Für das Autorrecht an Kunstwerken und ebenso für das Verlagsrecht sind dagegen die bisherigen Landesgesetze noch massgebend geblieben.

Bei dieser Sachlage schien eine vollständig neue Bearbeitung der Gesetzgebung über das Urheberrecht und das Verlagsrecht noch nicht an der Zeit zu sein. Der Verfasser hat daher das durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 neugeschaffene Recht in einem Anhange dargestellt, welcher sowohl in Verbindung mit seinem früheren Werke, als auch für die Besitzer desselben besonders ausgegeben wird.

Gleichzeitig ist der erste Band des geistigen Eigenthums, ebenso wie der zweite die Patentgesetzgebung enthaltende Band, mit einem besondern Titel und mit einem Sachregister versehen, welches letztere auch den Anhang umfasst.

Bonn, im Juli 1871.

Vorwort.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes zählt zu den Gegenständen der Bundesgesetzgebung im Art. 4 unter Nr. 5 und 6 die Erfindungspatente und den Schutz des geistigen Eigenthumes.

Diese Bestimmung enthält die Verheissung einer einheitlichen Gesetzgebung für zwei wichtige Verkehrsgebiete, auf welchen unter den früheren Bundeseinrichtungen die so dringend nothwendige Einheit der Rechtsnormen trotz vieljähriger Anstrengungen nicht erreicht werden konnte.

Sie legalisirt zugleich einen vielfach bestrittenen Sprachgebrauch, indem sie das Recht des Urhebers an den Werken der Literatur und der Kunst unter dem Namen des geistigen Eigenthumes begreift, der trotz der berechtigten Einwendungen gegen seine theoretische Geltung sich im practischen Gebrauche sowohl in Deutschland als im Auslande seit langem eingebürgert hat.

Sie legalisirt freilich nicht die missverständlichen Anschauungen, aus welchen dieser Sprachgebrauch ursprünglich hervorgegangen ist. Allein die Einwendungen, welche gegen den bei richtigem Verständnisse gleichgültigen Gebrauch eines hergebrach-

ten Namens neuerdings erhoben worden sind, werden durch die gesetzliche Fixirung des Sprachgebrauches endgültig beseitigt.

Ein gleiches und nicht minder lebhaftes Vorurtheil richtet sich gegen das geistige Eigenthum des Erfinders. Man ist darüber einverstanden, dass die bestehende Patentgesetzgebung weder in Preussen noch im Auslande ihren Zweck erfüllt. Man ist neuerdings geneigt, den Versuch einer Verbesserung als hoffnungslos zu betrachten. Man empfiehlt entweder die vollkommene Schutzlosigkeit, oder etwa die Gewährung von Nationalbelohnungen für den Erfinder. Die Einen vergessen, dass der Schutz des Erfinders, richtig geregelt, nicht etwa der Gesammtheit die Nutzung der Erfindung entzieht, sondern gerade bezweckt, ihr die Früchte der Erfindung zu sichern; dass die Schutzlosigkeit des Erfinders gleichbedeutend ist mit der Proscription der Erfindung selbst. Die Andern verkennen, dass der Tauschwerth der Erfindungen nicht durch amtliche Abschätzung, sondern nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden kann.

Die wissenschaftliche Jurisprudenz vollends, deren Aufgabe es ist, die Grenzen aufzusuchen, innerhalb deren dem Erfinder die ausschliessende Nutzung seiner Erfindung gewährleistet werden kann, pflegt bei uns diese Aufgabe ganz von sich abzuweisen. Man hat sich daran gewöhnt, die nicht wegzuläugnende und überall sonst anerkannte Gleichartigkeit der Rechte des Erfinders und des Schriftstellers oder

des Künstlers zu ignoriren und die Patente lediglich in das Gebiet der Gewerbepolizei zu verweisen.

Diese auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung darin, dass nach der bestehenden Preussischen Patentgesetzgebung das Recht des Erfinders überhaupt der richterlichen Cognition entzogen und lediglich der polizeilichen Regelung unterworfen ist. Es fehlt daher bei uns der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete ihre Wurzel: das practische Recht.

Der vorliegende Versuch einer vereinigten Darstellung des geistigen Eigenthumes an den Werken der Wissenschaft und Kunst und an den Erfindungen ist daher in der deutschen Rechtswissenschaft eine Neuerung, während diese Verbindung in der französischen und englischen Jurisprudenz allgemein angenommen ist.

Die Darstellung umfasst nicht bloss die einheimische Gesetzgebung, sondern auch das auf den Einrichtungen des Deutschen, jetzt des Norddeutschen Bundes, sowie auf den Verträgen mit dem Auslande beruhende internationale Recht.

Das Preussische Gesetz zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und der Kunst vom 11. Juni 1837 ist nicht bloss die Wurzel der deutschen Nachdruckgesetzgebung. Es ist auch in der Einfachheit seiner Grundsätze bisher noch nicht übertroffen und eignet sich daher vorzugsweise als Grundlage zu einer vergleichenden Darstellung der Gesetzgebung der deutschen und der ausländi-

schen Staaten, welche durch die jüngsten internationalen Verträge zu einem gemeinsamen Rechtsgebiete für den Schutz des literarischen und künstlerischen Verkehres verschmolzen sind.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Eigenthumes fehlt diese Gemeinsamkeit des Rechtsschutzes und die daraus entspringende Gleichartigkeit der Rechtsnormen noch gänzlich. Die Patentgesetzgebungen der verschiedenen Staaten gruppiren sich nach ganz verschiedenen Systemen und müssen daher nach diesen Systemen gesondert einzeln dargestellt werden. Dagegen war es zulässig, die allgemeinen Lehren von der Natur und den Gegenständen des geistigen Eigenthumes, von der Entstehung und Endigung desselben, von den an die Person, die Zeit und den Ort geknüpften Bedingungen u. dgl. m. für die beiden Gebiete des literarisch-artistischen und des gewerblichen Eigenthumes in einer gemeinsamen Darstellung zu vereinigen.

Der erste Band umfasst diesen allgemeinen Theil und die besondere Darstellung des literarisch-artistischen Eigenthumes. Der zweite Band wird die Patentgesetzgebung aller Länder und die Gesetzgebung über den Muster- und Formenschutz, sowie über den Schutz der Waarenzeichen umfassen.

Bonn, im September 1867.

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

I. Einleitung.

II. Geschichte des geistigen Eigenthumes.

III. Rechtsquellen und Literatur.

IV. Das geistige Eigenthum.

V. Gegenstände.

VI. Entstehung und Endigung.

Verlagsrecht und Nachdruck.

VII. Der Verlagsvertrag.

VIII. Nachdruck.

IX. Verfolgung des Nachdrucks.

Allgemeiner Theil.

I. Einleitung.

§. 1. Grenzen der Darstellung.

Reproduction der geistigen Arbeit. — Plagiat und Rechtsverletzung. — Gegenstände des geistigen Eigenthums. — Internationale Geltung.

Das geistige Eigenthum begreift die Erzeugnisse der menschlichen Arbeit und es begreift diese nur, insofern sie nicht durch ihren Stoff, sondern durch ihre Form dem Gebrauche dienen. Sein Object sind nicht die einzelnen Producte des Kunstfleisses, sondern die diesen Sachen gegebene Form, das Erzeugniss der geistigen Arbeit. Die Form kann für sich selbst und unabhängig von dem Stoffe, in dem sie verkörpert ist, dem Gebrauche nur dienen, insofern sie neu und der Wiederholung fähig ist. Nur durch die Möglichkeit der Wiederholung kann also die durch geistige Arbeit erzeugte Form Gegenstand der rechtlichen Herrschaft werden und in der Reproduction der neu hervorgebrachten Form besteht der Inhalt des geistigen Eigenthumes, welches dem Urheber (Verfasser, Erfinder) zugeschrieben wird.

Allein es kann nicht überall da von einem geistigen Eigenthume die Rede sein, wo eine durch geistige Thätigkeit hervorgebrachte Form wiederholt und nachgeahmt wird. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ist zwar von einem Eigenthume an wissenschaftlichen Entdeckungen, an einem Schlagworte, an einer philologischen Conjectur u. dgl. die Rede. Der Plagiator, der sich fälschlich für den Urheber ausgibt, verletzt nach diesem Redegebrauche das Eigenthum des wirklichen Entdeckers oder Erfinders. Allein im juristischen Sinne ist in keinem der angeführten Fälle ein Recht des geistigen Eigenthumes anzuerkennen, da der Entdecker oder Erfinder Niemanden von dem Gebrauche seiner Entdeckung oder von der Wiederholung seines Bonmots auszuschliessen vermag. Nicht überall da wo ein Plagiat begangen wird, ist also zugleich eine Rechtsverletzung vorhanden.

Ein Recht des geistigen Eigenthumes besteht vielmehr nur an solchen Objecten, deren Reproduction dem ersten Urheber durch das positive Recht ausschliesslich vorbehalten ist. Dies ist zunächst der Fall in Bezug auf die Schriften, deren Vervielfältigung durch deu Druck nach den Gesetzen aller civilisirten Nationen dem Verfasser oder seinen Rechtsnachfolgern ausschliesslich zusteht. Hieran schliessen sich die Kunstwerke, deren Nachbildung entweder ohne Ausnahme, oder doch soweit sie mit einer mechanischen Vervielfältigung verbunden ist, von der Erlaubniss des Künstlers abhängig ist. Endlich gewährt die heutige Gesetzgebung fast aller Staaten ein ausschliessliches Recht zur Benutzung technischer Erfindungen, welches dem Urheber durch Verleihung eines Erfindungspatentes gesichert wird und zwar nach der Verschiedenheit der Gesetzgebungen entweder nach vorheriger Prüfung der Neuheit der erfundenen Sache, oder auf Grund eines Aufgebotverfahrens, oder endlich mit bedingter Wirkung auf die blosse Anmeldung des Erfinders. Die technischen Erfindungeu zerfallen in zwei Klassen, je nachdem die neue Form der Erfiudung sich in dem fabrizirten Producte, also in einer neuen Waare darstellt, oder in den Mitteln der Fabrication, also in einem neuen Verfahren. Zur ersten Klasse gehört beispielsweise die Erfindung der Reibzündhölzer, zur zweiten die Fabrication der Soda aus dem Kochsalze. Bei der Fabrication einer neuen Waare ist ferner zu unterscheiden, ob das Unterscheidende der neuen Form in denjenigen Eigenschaften liegt, welche den materiellen Gebrauch der Waare bedingen, oder in solchen Eigenschaften, welche nur das ästhetische Bedürfniss der Mode oder des Luxus befriedigen. Erfindungen der letzteren Art geniessen nach einigen Gesetzgebungen noch eines selbstständigen Schutzes als Waarenmuster, deren ausschliesslicher Gebrauch nicht von der Ertheilung eines Erfindungspatentes abhängig ist, sondern durch die blosse Anmeldung erworben wird.

Die Waarenfabrication wird ausserdem in den meisten Staaten noch dadurch gegen Nachahmung geschützt, dass der ausschliessliche Gebrauch von unterscheidenden Fabrikzeichen an den Waaren oder deren Verpackung gesetzlich gesichert ist. Das Recht zum Gebrauche solcher unterscheidenden Fabrikzeichen (Firmen, Stempel u. dgl.) beruht allerdings

nicht auf einem geistigen Eigenthume an diesen Zeichen, vielmehr lässt sich dieser ausschliessliche Gebrauch nur auf das Recht der Persönlichkeit zurückführen. Allein auch diese Einrichtung hat ihrem Zwecke nach den Schutz der individuellen geistigen Arbeit zum Gegenstande. Sie steht mit der Gesetzgebung über die Erfindungspatente und über den Musterschutz in einem nahen Zusammenhange und muss deshalb schon aus diesem äusseren Grunde in den Kreis dieser Darstellung gezogen werden.

Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken, gewerblichen Erfindungen und Erzeugnissen ist seinem Inhalte nach an keinen Ort gebunden. Während das dingliche Recht an dem Orte wirksam wird, wo sich die Sache befindet und das Forderungsrecht da geltend gemacht wird, wo der Schuldner sich aufhält, liegt es in der Natur des geistigen Eigenthumes, dass es überall da auf Geltung Anspruch macht, wo das an keinen Raum gebundene Object desselben wiederholt oder nachgeahmt wird. Ueberdies hat der Verkehr auf dem Gebiete der Literatur wie der Kunst und der gewerblichen Fabrication nach den verschiedensten Richtungen die Grenzen überschritten, welche die Staatenbildung für die Geltung des nationalen Rechtes gezogen hat. Die Grenzen des nationalen Rechtes sind also bei weitem zu eng für das Gebiet der Geltung, welches das geistige Eigenthum nach seiner Natur und nach der Entwickelung der Verkehrsverhältnisse beansprucht. Das geistige Eigenthum ist daher mehr als irgend ein anderes Rechtsverhältniss auf internationale Geltung angewiesen. Dieser Anspruch ist jedoch von der Gesetzgebung erst sehr spät und auch heute noch nicht in vollem Umfange anerkannt worden. Während längst dem Ausländer gestattet wurde, sein Eigenthum und seine Forderungsrechte im Inlande zu verfolgen, galt für das im Auslande erworbene geistige Eigenthum des Schriftstellers, Künstlers und Erfinders fast vollständige Rechtlosigkeit. Der Grund dieser Erscheinung liegt offenbar darin, dass die Gegenseitigkeit der Verkehrsbeziehungen auf dem Gebiete des geistigen Eigenthumes nicht so offen zu Tage lag, als auf andern Verkehrsgebieten. Das Eigenthum und die Schuldforderungen des Auslandes zu schützen, lehrte das eigene handgreifliche Interesse des inländischen Handels, weil ohne diese Bedingung ein Verkehr mit dem Auslande nicht möglich

war. Die Literatur einer fremden Nation unentgeltlich auszubeuten gilt aber noch heute in den Augen gewisser Staatsmänner und Nationalökonomen für angemessen und erlaubt.

Die Rechtlosigkeit, welche unter der Geltung dieses Grundsatzes in unserm deutschen Vaterlande in einem staatlich zerrissenen gemeinsamen Sprachgebiete auf dem Felde des literarischen Eigenthums entstanden war und lange Zeit hindurch geherrscht hat, wird weiter unten dargestellt werden. Ebenso die vergeblichen Versuche, diesen Zustand durch das blosse Mittel eines höher gebildeten Gerechtigkeitsgefühles zu beseitigen. Bis zum Beginne des letzten Menschenalters wurde vergeblich bei der deutschen Reichsgewalt und beim deutschen Bunde der gleiche Rechtsschutz für alle Erzeugnisse der deutschen Literatur verlangt. Er wurde vergeblich im Namen des Rechtes und der Nationalität gefordert so lange es Regierungen gab, denen die bedrohten Interessen des einheimischen Nachdrucks höher standen, als Nationalität und Recht. Allein ein wirksameres Mittel wurde gefunden. Die Nothwendigkeit, Verkehrserleichterungen für den Austausch der materiellen Güter zu gewinnen, führte zum Abschlusse von Zoll- und Handelsverträgen, zunächst zwischen den deutschen Staaten und dann zwischen diesen und dem Auslande. Der Abschluss dieser Verträge gab Gelegenheit, auch für die Gegenstände des geistigen Eigenthumes den internationalen Rechtsschutz zu bedingen. So gelang es zunächst in Deutschland durch die mit der Bildung des Zollvereines Hand in Hand gehenden Bemühungen der Preussischen Regierung, und später durch die zwischen dem Zollvereine, England, Frankreich, Belgien und anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge ein internationales Rechtsgebiet für das geistige Eigenthum zu schaffen, welches das literarische und das artistische Eigenthum und den Schutz der Fabrikzeichen umfasst.

Für die Erfindungspatente und den Musterschutz ist eine gleiche Reciprocität des Rechtsschutzes bisher nicht erlangt und voraussichtlich auch künftig nur in engeren Kreisen zu erlangen. Allein auch für diesen Zweig des geistigen Eigenthumes ist eine gleichzeitige Darstellung des einheimischen und des fremden Rechtes sowohl vom practischen als vom wissenschaftlichen Gesichtspuncte aus als nothwendig zu bezeichnen. Der Markt des Erfinders und des Fabricanten ist

noch viel weniger als der des Schriftstellers und des Künstlers an die Grenzen des einheimischen Rechtsgebietes gebunden. Die Gesetzgebung über das Eigenthum an den Erfindungen ist überdies in allen Staaten als eine unfertige zu bezeichnen. Sie schwankt zwischen den heterogensten Principien und Versuchen unstet umher und der Abschluss dieses wichtigen Zweiges der Rechtsbildung ist erst von einer allseitigen und eindringenden Erfassung der in den verschiedenen Staaten unter abweichenden Systemen bisher gewonnenen Erfahrungen zu erwarten.

§. 2. Rechtliche Grundlage.

Sacheigenthum und unkörperliche Rechte. — Natürliche und rein positive Rechtsnormen. — Theilung der Arbeit. — Besitz und Vertrag. — Fortbildung des Rechtsschutzes.

Das geistige Eigenthum[1]) ist von dem Eigenthume an den einzelnen Exemplaren der Schrift, des vervielfältigten Kunstwerkes, oder des gewerblichen Erzeugnisses durchaus unabhängig. Es umfasst nur das Recht zur Anwendung und zur Reproduction der neu erzeugten Form. Das geistige Eigenthum ist daher keine Unterart des Sacheigenthumes (*dominium rerum*). Das letztere hat ausschliesslich körperliche Sachen, oder einen Inbegriff von körperlichen Sachen zum Gegenstande, während wir es bei dem geistigen Eigenthume mit einer blossen Abstraction, mit einem Gattungsbegriffe ohne körperliche Existenz zu thun haben. Man könnte die Frage aufwerfen, ob das geistige Eigenthum überhaupt zu den Rechtsverhältnissen gezählt werden dürfe, da doch das Recht bestimmt ist, unsre Einwirkungen auf die körperliche Aussenwelt, unsre Beziehungen zu concreten Personen und Sachen zu regeln. Die Rechtsregeln unterscheiden sich ja eben dadurch von den Gesetzen der Moral, dass sie nicht die allgemeinen Beziehungen der Menschen zu den Menschen und zu den Dingen, sondern concrete Verhältnisse betreffen. Es ist in der That behauptet worden, dem geistigen Eigenthume des Dichters oder des Erfinders komme ursprünglich eine bloss moralische Geltung zu. Der Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes sei als eine bloss polizeiliche Massregel zu characteri-

1) Vergl. über den Sprachgebrauch §. 12.

siren, welcher nicht ein natürliches Rechtsverhältniss, sondern lediglich die rein positive Vorschrift des Gesetzes zu Grnnde liege.

Der Unterschied, welcher zwischen beiden Auffassungen besteht, ist in die Augen fallend. Die rein positiven und die natürlichen Rechtsverhältnisse sind allerdings in ihrer practischen Geltung gleich. Wenn aber der Staat dem körperlichen Eigenthume oder dem Forderungsrechte des Darleihers Anerkennung und Schutz verleiht, so werden diese Beziehungen nicht deshalb zu Rechtsverhältnissen, weil sie durch das Gesetz geschützt sind, sondern das Gesetz schützt sie vielmehr, weil es sie als Rechtsverhältnisse anerkennt.

Das positive Gesetz kann zwar auch andern Beziehungen, denen dieser Character nicht von Natur zukommt, die Geltung von Rechtsverhältnissen geben. Es kann Privilegien und Vorrechte verleihen und ihre Verletzung unter Strafe stellen. Allein für die Fragen der Gesetzgebung und für die Theorie eines Rechtsinstitutes bleibt es von entscheidender Bedeutung, ob dasselbe der einen oder der andern Klasse beigezählt werden muss. Die natürliche Grundlage des geistigen Eigenthumes ist auch ebensosehr ohne Grund als zum Nachtheile der wissenschaftlichen und legislatorischen Ausbildung dieses Rechtsinstitutes bestritten worden.

Der Ursprung aller Rechtsverhältnisse liegt in der gemeinsamen, auf Unterwerfung der Naturkräfte gerichteten Thätigkeit der Menschen. Alles Recht ist ursprünglich hervorgegangen aus der Theilung der Arbeit — wie jenes Zusammenwirken der Menschen seit Adam Smith genannt zu werden pflegt. Das Unterscheidende des menschlichen Daseins beruht eben in dieser Theilung der Arbeit, vermöge deren der Mensch die körperliche Welt in weit grösserem Umfange beherrscht, als irgend ein anderes Wesen. Aus der Theilung der Arbeit zieht er die Bedingungen einer erhöhten Existenz und die Mittel zur Erfüllung einer zahllosen Reihe von gesteigerten Bedürfnissen, deren keines mit den isolirten Kräften des Einzelnen befriedigt werden könnte. Der Mensch bedarf daher, um zu leben, nicht blos der eigenen Arbeit, sondern er verzehrt zugleich die Früchte der Thätigkeit zahlreicher anderer Menschen, die ihrerseits an den Resultaten seiner Anstrengungen theilnehmen.

Auf dieser gegenseitigen Abhängigkeit von fremder Arbeit beruht das Recht. Niemand ist geneigt, für fremde Bedürfnisse zu arbeiten, wenn er dadurch nicht die Mittel zur Erfüllung eigener Bedürfnisse erlangt. Die Theilung der Arbeit ist daher nicht möglich, ohne die Herstellung von Formen und Regeln, welche Jedem seinen Antheil an den Früchten der gemeinsamen Thätigkeit sichern, welche Jedem gestatten, die Früchte seiner Arbeit selbst zu verzehren, oder die entsprechende Gegenleistung dafür zu erlangen.

Nach einer andern Auffassung liegt der Ursprung des Rechtes nicht in der gemeinsamen Arbeit, sondern in der Theilung des Besitzes, die aus dem räumlichen Zusammenleben der Menschen hervorgeht. Nach dieser Ansicht wäre das ursprünglichste Rechtsverhältniss das Eigenthum; und die Contracte wären erst in zweiter Reihe aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, fremde Sachen zu erwerben und einzutauschen. Man pflegt daher die Vertragsverhältnisse als Mittel zur Erwerbung des Eigenthumes den dinglichen, als den ursprünglichen, Rechtsverhältnissen anzuschliessen.

Diese Anordnung ist unzweifelhaft berechtigt, sofern man die verschiedenen Rechtsverhältnisse nach dem Grade ihrer verschiedenen Geltung und Bedeutung eintheilen will. Die dinglichen Rechtsverhältnisse, vor allen das Eigenthum, haben allein Dauer, während die Vertragsverhältnisse nur begründet werden, um durch ihre Erfüllung unterzugehen. Die dinglichen Rechte verkörpern sich in dem Besitze, in welchem ihre Existenz ununterbrochen sichtbar wird, während die Forderungsrechte ihren Ausdruck in blossen Verträgen und Willenserklärungen finden, deren Existenz nur in dem Gedächtnisse der Menschen und in vergänglichen Urkunden überliefert wird. Während daher die zahllose Menge der persönlichen Leistungen und Gegenleistungen, aus welchen sich der tägliche Verkehr zusammensetzt, gleich der beweglichen Fluth sich heute knüpft, um morgen wieder sich zu lösen, während ihre stets wechselnde Gestalt dem Auge kein ruhendes Bild darbietet, stellen die festbegründeten und nur selten dem Wechsel unterworfenen Verhältnisse des Eigenthumes diesem ruhelosen Spiele gegenüber sich wie die feste Landmarke dar, die allein Dauer und Gestalt besitzt.

Das Eigenthum ist deshalb das wichtigste, aber keines-

weges das ursprüngliche Rechtsverhältniss. Lange bevor ein gesondertes Eigenthum an dem Boden und seinen Erzeugnissen anerkannt ward, hatte der Mensch die Dienste des Menschen nöthig. Lange bevor der erste Tauschhandel von Gütern eröffnet ward, wurden Leistungen um Leistungen, Arbeit um Arbeit ausgetauscht. Auch das Eigenthum selbst ist aus der Arbeit hervorgegangen. Man würde sehr weit fehlen, wenn man annähme, dass das blosse räumliche Zusammenleben der Menschen, verbunden mit dem Streben der Aneignung zu einer festen und anerkannten Theilung des Besitzes habe führen können. Nur ein Krieg Aller gegen Alle mit gelegentlichen Waffenstillständen könnte aus diesen Bedingungen hervorgehen — ein Zustand, wie er wirklich zwischen Stämmen besteht, die ohne Verkehr mit einander leben —, denn der blosse Wunsch, zu besitzen, wird nicht den Tausch, sondern den Raub zur Folge haben. Er wird nicht die Entstehung von Rechtsnormen befördern, sondern das Recht des Stärkern zum Gesetze erheben. Erst das Gefühl der Abhängigkeit von der Mitarbeit des Nachbarn hat zur Folge, dass dessen Rechtssphäre geachtet wird, und der erste Vertrag, der zur Gewinnung der nachbarlichen Beihülfe geschlossen wird, enthält auch die erste Anerkennung des nachbarlichen Besitzes. Endlich hat der Begriff des Eigenthums selbst die Arbeit zur Voraussetzung, weil die Dinge, die zum menschlichen Gebrauche dienen, nur in so weit als Gegenstände des Eigenthumes betrachtet werden, als sie durch Arbeit erworben werden müssen. Unter den Jäger- und Hirtenvölkern, welche, ohne den Boden zu bauen, nur dessen freiwillige Früchte ziehen, ist von einem getheilten Grundeigenthume nicht die Rede. Erst wenn und soweit der Boden angebaut, durch Arbeit zur Kultur und zur festen Wohnung tauglich gemacht wird, tritt der Begriff eines Grundeigenthumes auf. Dass endlich auch die beweglichen Sachen nur soweit für Gegenstände des Eigenthumes gelten, als es der Arbeit zu ihrer Erzeugung oder Erwerbung bedarf, ist unstreitig, wie denn verschiedene Gegenstände unter verschiedenen Zuständen bald als werthgehaltene Objecte des Eigenthumes gelten, bald zu den gemeinen Gütern des Lebens zählen. Während z. B. das Wasser in grossen Städten von besondern Unternehmern verkauft und die Entwendung davon selbst aus fliessenden Behältern als Diebstahl bestraft wird, —

nicht weil dadurch der Besitz des Unternehmers geschmälert würde, sondern wegen der rechtswidrigen Aneignung des Productes seiner Arbeit — ist beides an solchen Orten undenkbar, wo trinkbares Wasser in beliebiger Menge ohne Arbeit erlangt werden kann. Eigenthum wird also nur durch Arbeit erworben und nur diejenigen Güter, welche durch Arbeit erworben werden müssen, zählen zu den Gegenständen des Eigenthumes. Nach dem Gesetze der Theilung der Arbeit geht aber aller Besitz der Regel nach aus der Arbeit Mehrerer hervor. Der Erwerbung des Eigenthumes vorgängig bestand also ein Vertrag, welcher die Theilnahme eines Jeden an der zu leistenden Arbeit und an deren Früchten regelte; und die erste Rechtsnorm ging nicht aus dem Besitze, sondern aus dem Bedürfnisse hervor, die Kräfte Mehrerer zu einem Ziele zu vereinigen.

Der Inhalt des Rechtes ist diesem seinem Ursprunge gemäss. Es verfolgt den Zweck, jedem die Früchte seiner Arbeit und die Theilnahme an den Früchten der gemeinschaftlichen Arbeit zu sichern, sowohl dem Eigenthümer, der die aufgesammelten Früchte früherer Arbeit als Kapital nutzen, als auch dem Unternehmer, der fremde Kapitalien mit eigener Arbeit und umgekehrt durch Verträge nutzbar zu machen bemüht ist, als auch endlich dem Arbeiter sowohl auf dem geistigen als auf dem materiellen Gebiete, durch dessen Thätigkeit ursprünglich alle Güter hervorgebracht werden. Es verfolgt diesen Zweck nach verschiedenen Richtungen und mit verschiedenem Erfolge. Am vollkommensten wird die Rechtsidee zur Geltung gebracht in dem Eigenthume, durch welches dem Einzelnen der uneingeschränkte und ausschliessliche Genuss der Güter gesichert wird, die er durch seine Thätigkeit mittelbar oder unmittelbar erworben hat. Minder vollkommen ist die Herrschaft des Rechtes auf dem Gebiete der Vertragsverhältnisse. Die gegenseitigen Leistungen, die den Inhalt des Vertrages ausmachen, sind selten einer so festen Begrenzung und einer so scharfen Bestimmung fähig, als die greifbaren Objecte des Eigenthumes. Ihr Inhalt wird durch den Wechsel der Zeit und des Ortes, durch die Person des Leistenden und durch die Veränderung zahlreicher anderer Umstände ebenfalls verändert. Deshalb galten im ältesten römischen Rechte nur einzelne fest bestimmte Forderungsrechte für klagbar. Für

die grosse Menge der Geschäfte des täglichen Verkehres fehlte der Rechtsschutz. Und auch nachdem bereits die richterliche Praxis (das prätorische Recht) auch diesen Rechtsverhältnissen die factische Klagbarkeit gegeben hatte, blieb der Gegensatz zwischen den Verträgen des strengen Rechtes und den Geschäften auf guten Glauben bestehen.

So schreitet die Rechtsbildung von Stufe zu Stufe fort nnd mit ihren Fortschritten, auf ihren erweiterten Grundlagen wächst das Gebäude des menschlichen Verkehres, welches ohne diese schützende Grundlage keinen Halt besitzt. Wie vermöchte der gewaltige, in den mannigfachsten Formen sich bewegende Verkehr unsrer Tage mit dem beschränkten Rechtsschutze zu bestehen, den das älteste römische und deutsche Recht den Geschäften des täglichen Lebens gewährte? Welchen Gewinn hat nicht die freiere und breitere Entwickelung des deutschen Handels- und Wechselrechtes den Interessen des deutschen Handels und Gewerbfleisses gebracht!

Dieser Fortschritt der Rechtsbildung ist ein stetiger, der niemals aufhören kann, da jede Ausdehnung des Verkehrsgebietes, jede Erweiterung des menschlichen Arbeitsfeldes, jede neue Theilung der Arbeit auch neue Rechtsnormen nothwendig macht und früher oder später hervorbringt. Es ist eine Unvollkommenheit des Rechtszustandes, wenn derselbe hinter dieser nothwendigen Fortentwickelung zurückbleibt. Es ist deshalb die Aufgabe der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft, durch Erweiterung und Fortbildnng der überlieferten Rechtsinstitute der Entwicklung des Verkehrs und der Lebensverhältnisse zu folgen. Zu den spätesten und wichtigsten Fortschritten, welche die Rechtsbildung in dieser Richtung gemacht hat, gehört der Schutz der geistigen Arbeit, welcher durch die Gesetzgebung und durch die internationalen Verträge dieses Jahrhunderts zu einer Allgemeinheit und Wirksamkeit erhoben ist, welche den früheren Zeitaltern gänzlich unbekannt war.

§. 3. Werth des geistigen Eigenthumes.

Kapitalwerth der geistigen Arbeit. — Unschätzbarer Werth. — Bezahlung des Gebrauches. — Rückwirkung auf die Kultur.

Der Vermögenswerth der geistigen Arbeit war längst allgemein anerkannt, ehe die Gesetzgebung dahin gelangte, ihr den nöthigen Rechtsschutz zu gewähren. Man pries die reichen

Vortheile, welche die Astronomen der Schifffahrt, die Entdecker dem Handel, die Physiker und Chemiker der Industrie gebracht haben, aber man lohnte die Meister in diesen geistigen Werkstätten mit kargem Ehrensolde ab, während man die directen Früchte ihrer geistigen Arbeit Nachdruckern und Nachahmern preisgab.

Auch heute wird der Kapitalwerth der geistigen Industrie vielleicht noch nicht hinreichend gewürdigt. Bei jeder Arbeitsleistung dient ein Theil des Ertrages zu den Kosten der Unterhaltung des Arbeitenden. Der Ueberschuss wächst dem Gesammtreichthum zu, d. h. er vermehrt den Vorrath fertiger menschlicher Erzeugnisse, der als mächtiges Hülfsmittel der Arbeit die weitere Unterwerfung und Beherrschung der körperlichen Welt unterstützt, und in diesem Ueberschusse der Arbeitsleistung besteht ihr Kapitalwerth. Während nun die Erzeugnisse der körperlichen Arbeit durch den Gebrauch verzehrt werden, erleiden die Producte der geistigen Industrie durch den Gebrauch keine Veränderung. Während der verarbeitete Stoff der Zerstörung unterliegt, ist die Form, das Product des geistigen Schaffens, unvergänglich und unzerstörbar. Auch die festeste Dampfmaschine des geschicktesten Arbeiters wird in einem oder zwei Menschenaltern abgenutzt — die Wattsche Dampfmaschine aber bleibt unvergänglich, solange sie nicht durch die Erfindung einer ganz neuen Bewegungskraft entbehrlich gemacht wird. Die geistige Arbeit, deren Resultat jene Erfindung ist, wird seit fast 100 Jahren von jedem Erbauer und von jedem Betreiber einer Dampfmaschine benutzt, sie ist von den nachfolgenden Erfindern, welche die Wattsche Maschine verändert und verbessert haben, benutzt worden, ohne dadurch irgend etwas an ihrer ursprünglichen Brauchbarkeit zu verlieren. Der Vermögenswerth einer solchen Erfindung kann ungefähr anschaulich gemacht werden an den Früchten, welche der Erfinder selbst, begünstigt durch einen ausreichenden Rechtsschutz, aus der ersten Anwendung seiner Erfindung zu ziehen vermochte. James Watt konnte unter dem Schutze der englischen Patentgesetzgebung von den Bergwerksbesitzern, welche seine neue Maschine zur Wasserhebung anwendeten, ein Drittel der Ersparniss als Preis bedingen, welche an Brennmaterial gegenüber der früher gebrauchten Saveryschen Maschine erzielt wurde. Diese Prämie belief sich auf einer ein-

zigen Steinkohlengrube (*Chace Water*) bei drei Maschinen auf 48000 Thlr. jährlich. Und dennoch, wie verschwindend klein sind auch die verhältnissmässig reichen Gewinnste dieses einen Erfinders gegen den unberechenbaren Gewinn, welcher aus seiner Erfindung der Industrie und dem Gesammtreichthume zugeflossen ist! Und wie glücklich wäre das Loos der Erfinder, wenn jedem von ihnen nur derselbe bescheidene Antheil an den Früchten seiner geistigen Arbeit zu Theil würde! Aber nicht bloss das Loos der Erfinder würde durch Erfüllung dieser Forderung der Gerechtigkeit verbessert werden, sondern die Industrie selbst, in deren Dienste sie arbeiten, wird durch die Zahlung dieses Preises sich selbst bereichern. Und diese Regel gilt nicht bloss für den Erfinder und seine Arbeitgeberin, die Industrie, sondern von der geistigen Arbeit überhaupt. Das Angebot der geistigen Arbeit hängt allerdings nicht, wie dasjenige der Handarbeit, lediglich von dem Stande des marktgängigen Arbeitslohnes ab. Man ist vielmehr geneigt und in gewissem Grade berechtigt, die Arbeit des Denkers und des Dichters als die Frucht einer glücklichen Musse zu betrachten, welche von der Sorge um die blosse körperliche Existenz befreit, freie höhere Ziele verfolgt. Es ist auch gewiss, dass der Werth der geistigen Arbeit nicht allein nach dem materiellen Gewinne zu schätzen ist, der aus ihren Früchten gezogen werden kann, und dass deshalb der Lohn der geistigen Arbeit nicht nach diesem materiellen Gewinne bemessen werden kann. Ein grosser und werthvoller Theil des geistigen Kapitales, welches wir als die Frucht der geistigen Arbeit aller Zeiten besitzen, ist in Gelde nicht schätzbar. Aus diesem unbestrittenen Satze ist dann der Trugschluss abgeleitet, dass die Dichter und Denker überhaupt des materiellen Soldes nicht bedürfen und sich an dem rein geistigen Lohne für ihre Arbeit genügen lassen müssten. Nach Theocrit hielt man schon vor zweitausend Jahren den Dichtern, die eine Belohnung verlangten, den Homer entgegen, welcher als der Grösste aller Dichter doch von dem Leser keinen Zoll nehme.[1]) Und so ist zu allen Zeiten aus dem Grundsatze, dass der Dichter und der Denker für höhere Ziele

1) . . . . *Θεοὶ τιμῶσιν ἀοιδώς·*
. . . . *ἅλις πάντεσσιν Ὅμηρος*
οὗτος ἀοιδῶν λῷστος, ὃς ἐξ ἐμεῦ οἴσεται οὐδέν.

arbeitet, als für irdischen Sold, die ganz fehlerhafte Folgerung gezogen, dass es ihm nicht anstehe, für den Gebrauch dieser Arbeit einen materiellen Lohn anzunehmen.

Wenn daher Erasmus dem Ulrich v. Hutten zum Vorwurf macht [1]) und sich selbst gegen den Vorwurf vertheidigt, [2]) dass er ein Honorar von seinem Verleger beziehe, so lag darin nur eine unrichtige Anwendung des richtigen Grundsatzes, dass ihm seine schriftstellerische Thätigkeit nicht feil sei. Wenn aber die Schriftsteller jener Epoche kein Bedenken trugen, von Geschenken und Pensionen der Grossen, statt von dem buchhändlerischen Ertrage ihrer Werke zu leben, so verfehlten sie thatsächlich gegen eben diesen Grundsatz, indem sie sich in Bezug auf den Inhalt ihrer Schriften von starken Einflüssen abhängig machten, während sie es verschmähten, sich für den Gebrauch derselben bezahlen zu lassen. Die unabhängige Musse, deren der Schriftsteller bedarf, kann ihm in keiner würdigeren und sicherern Weise gewährleistet werden, als durch den Preis, welchen das Publikum für die Verbreitung seiner Schriften bezahlt. Da nämlich dieser Preis nicht unter der Bedingung einer nachfolgenden Leistung, sondern für den Mitgenuss einer freien und unabhängigen Production des Schriftstellers gezahlt wird, so schliesst er das mit andern Solde häufig verknüpfte Verhältniss der Abhängigkeit aus und trägt sogar einen besonders ehrenvollen Character. Denn nicht der Schriftsteller macht sich von dem Leser abhängig, sondern eher der Leser vom Schriftsteller, dessen Gedankengange er für die Zeit der Lectüre sich zu folgen bequemt. Es hat deshalb auch zu des Erasmus Zeiten für ehrenvoll gegolten, viele Leser zu haben und wenn es nicht für ehrenhaft galt, sich dafür bezahlen zu lassen, so lag dies wohl eben daran, dass damals kein Rechtsschutz für das geistige Eigenthum, kein Verlagsrecht bestand. Der Verleger, gegen den jeder Nachdruck gestattet war, konnte dem Verfasser nicht einen Preis für sein Eigenthumsrecht zahlen, das ja nicht wirksam übertragen werden konnte. Es konnte höchstens ein Sold für schriftstellerische Thätigkeit im Dienste des Verlegers gezahlt werden, und auch dieser Lohn konnte

1) Erasmi Spongia etc. in Hutteni opp. ed. Münch IV. 486.

2) Des. Erasmi Epist. omnes Lugd. Bat. 1706 Nr. DCCXIX p. 841. Nr. DCCXXV p. 845.

nach dem unsicheren Ertrage des Gewerbes nur dürftig bemessen werden.

Noch weit ungünstiger als die Stellung der Schriftsteller war in jenem Zeitalter die Lage der geistigen Arbeiter auf anderm Gebiete: der Erfinder und Entdecker. Durch keinen Rechtsschutz in der Benutzung ihrer Entdeckungen geschützt, selten auch von der Einsicht oder der Eitelkeit der Grossen gefördert, blieben sie der von allen Seiten auf sie eindringenden Habsucht preisgegeben, welche ihnen die Früchte ihrer Erfindung bis auf den Ruhm der Entdeckung selbst zu entreissen bemüht war. Ein Gutenberg und ein Leblanc bereicherten nur Andere durch die Früchte ihrer unsterblichen Erfindungen, während sie selbst im Kampfe mit drückendem Mangel untergegangen sind.

Vergleicht man nun die Jahrhunderte von Gutenberg bis auf Leblanc oder das noch finstrere Zeitalter vor der Erfindung der Buchdruckerkunst mit der Gegenwart, mit dem Jahrhundert der Watt [1]) und Stephenson, der Krupp und Dreyse, so zeigt sich, dass gegenwärtig nicht bloss die Erfinder reicher und schneller belohnt werden, sondern dass auch die Erfindungen und die Industrie in einem reissenden Fortschritte begriffen sind, gegen den die langsame Bewegung der früheren Zeitalter als ein Stillstand erscheint. In einem Menschenalter drängen sich Erfindungen, die den grössten aller Zeiten zu vergleichen sind. Wenn die Telegraphie der Buchdruckerkunst, die Dampfschifffahrt dem Compasse, die Zündnadel dem Schiesspulver die Waage hält, wenn die Locomotive und das Gaslicht, der Steindruck und die Schnellpresse, sowie tausend andere Erfindungen und Entdeckungen demselben Zeitalter ihren Ursprung verdanken, so darf gesagt werden, dass der Wechsel einer Generation heutzutage von grösseren Veränderungen und Fortschritten in den menschlichen Zuständen begleitet ist, als früher ein halbes Jahrtausend.

Ist es nun etwa ein zufälliges Zusammentreffen, dass jene

1) Die Erfindung der Wattschen Dampfmaschine ist noch etwas älter als der Leblancsche Prozess der Sodabereitung aus Kochsalz. Allein Watt genoss für seine Erfindungen den Schutz der englischen Patentgesetzgebung, während in Frankreich erst durch die constituirende Nationalversammlung das Recht der Erfinder gesetzlich geschützt wurde.

älteren Erfinder in Dunkelheit oder Mangel zu Grunde gegangen sind, während unser Zeitalter neben der Anerkennung für die Lebenden auch noch die Schuld der Dankbarkeit für die grossen Todten abträgt? War es Zufall, oder bewirkte es die Verfolgung, welche Aberglaube, Habsucht und Neid in früheren Zeitaltern als Lohn für die grossen Entdeckungen bereit hielt, dass nur Wenige es wagten, von der breiten Heerstrasse des Ueberlieferten abzuweichen und die Grenzen der menschlichen Kenntniss zu erweitern?

Gewiss, die Thatsachen, welche die Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen uns überliefert, gewähren den überzeugenden Beweis für die Erfahrung, dass die Fortschritte der Kultur und der Industrie zu jeder Zeit und an jedem Orte in stetigem Verhältnisse stehen zu der Aufmunterung und dem Schutze, welche der geistigen Arbeit gewährt wird. Sie führen den Beweis, dass der Schutz, welchen die moderne Gesetzgebung dem geistigen Eigenthume gewährt, nicht bloss das Loos der Schriftsteller und Künstler, der Forscher und Erfinder verbessert, sondern auch den Wohlstand und die Kultur der Nationen unmittelbar fördert.

§. 4. Schwierigkeit der Gesetzgebung.

Unvollkommenheit des Rechtsschutzes. — Beschränkung auf die Form der Darstellung. — Schutzlosigkeit des Inhaltes. — Rein gemeinnützige Erfindungen. — Theoretische Controversen. — Einseitige Behandlung der verschiedenen Zweige des geistigen Eigenthumes.

Der Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes ist die späte Frucht der modernen Rechtsbildung und die Fortschritte, welche die Gesetzgebung auf diesem Gebiete während des letzten Menschenalters gemacht hat, sind namentlich in Deutschland zu den wichtigsten Verbesserungen des öffentlichen Rechtszustandes zu zählen. Dennoch ist das erreichte Resultat ein unvollkommenes und diese Unvollkommenheit des Rechtsschutzes hat nur zum Theile in den Mängeln der bestehenden Gesetzgebung ihren Grund; zum andern und grösseren Theile entspringt sie aus der natürlichen Grundlage des Rechtsverhältnisses selbst, welche nicht gestattet, dem Autor die unbeschränkte Verfügung über das Product seiner geistigen Arbeit ausschliesslich vorzubehalten, sondern nur ein beschränktes Nutzungsrecht an der Verwerthung des Productes zulässt.

Während bei den dinglichen Rechten der körperliche Besitz die Möglichkeit gibt, in beliebiger Weise auf die Sache einzuwirken und Andere von ihrer Benutzung auszuschliessen, ist bei den Producten der geistigen Arbeit die Lage des Erzeugers eine wesentlich andere.

Die natürliche Grundlage seines Rechtes besteht in der ausschliesslichen Kenntniss des Gedankens, der künstlerischen Form, oder des technischen Verfahrens, welches er erfunden hat. Allein der Gebrauch, welchen der Erfinder von diesem geistigen Besitze macht, bedingt nothwendig, dass er die Ausschliesslichkeit seines Besitzes aufgibt. Nur in äusserst seltenen Fällen ist der Erfinder einer Fabricationsmethode im Stande, das Geheimniss derselben zu bewahren. In den meisten Fällen muss er, um von seiner Erfindung Nutzen zu ziehen, den Inhalt derselben einer grösseren Zahl von Personen bekannt geben. Der Produzent einer neuen Waare, der Vervielfältiger eines Kunstwerkes und der Herausgeber einer Schrift aber kann überhaupt nur dadurch von seinem Unternehmen Nutzen ziehen, dass er die Frucht seiner geistigen Arbeit allen zugänglich macht. Soll gleichwohl die geistige Arbeit einen Rechtsschutz geniessen, so kann dies nur so geschehen, dass trotz der Bekanntmachung doch dem geistigen Urheber allein gestattet wird, die Früchte seiner Geistesthätigkeit zu verwerthen und dass es jedem Andern untersagt bleibt, die bloss angeeigneten Resultate fremder Geistesthätigkeit für sich nutzbar zu machen.

Eine solche ausschliessliche Berechtigung zur Verwerthung der Resultate der geistigen Thätigkeit kann indessen nur in beschränktem Umfange gewährt werden. Bei den Schriften beschränkt sich der Rechtsschutz, welcher ihrem Urheber gewährt werden kann, auf das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung. Es ist gesetzlich verboten, den Inhalt einer fremden Schrift ganz oder theilweise nachzudrucken. Wenn aber ein Schriftsteller gewisse Thatsachen, die Resultate vieljähriger Forschungen, in einem Buche niederlegt, so ist zwar dieses Buch gegen den Nachdruck geschützt, die neuen Thatsachen aber, welche gewissermassen den Kern des Buches ausmachen, können von Jedem weiter verbreitet und benutzt werden. Alex. v. Humboldt machte in seiner berühmten Reisebeschreibung (Voyage dans les régions équinoctiales) die Re-

sultate vieljähriger Forschungen und Entdeckungsreisen in dem tropischen Amerika bekannt. Während aber das umfangreiche und gelehrte Reisewerk selbst nur eine geringe Verbreitung finden konnte, bereicherten die darin mitgetheilten geographischen und naturwissenschaftlichen Thatsachen eine grosse Anzahl von Lehr- und Handbüchern, die ungestraft aus dieser Quelle schöpfen durften. Lavoisier, Davy und Berzelius erhielten ein Verlagsrecht für ihre Werke, jedoch nicht für die darin begründeten Gesetze der Chemie; und während diese Gesetze in zahlreichen neueren chemischen Handbüchern wiederholt und zusammengetragen sind, werden die Bücher, in denen sie zuerst veröffentlicht wurden, nur noch von Wenigen gelesen.

Allerdings waren jene Gelehrten weit entfernt, die Verbreitung der von ihnen entdeckten Thatsachen zu hindern. Sie würden dies aber auch niemals vermocht haben, denn die Kenntniss wissenschaftlicher Thatsachen und Gesetze fordert mit zwingender Nothwendigkeit zu ihrer weiteren Mittheilung auf. Wollte die Gesetzgebung versuchen, die Mittheilung solcher neuen Thatsachen zu Gunsten des Entdeckers zu monopolisiren, so würde sie nichts weniger unternehmen müssen, als jede wissenschaftliche Erörterung überhaupt zum Stillstand zu bringen. Denn wie würde der Naturforscher, welcher von der Spectralanalyse Kenntniss genommen hat, die Gesetze der Lichtbrechung oder die Lehre von den einfachen Körpern erörtern können, ohne jene neuen Entdeckungen mitzutheilen. Er würde, selbst wenn er sie nicht für richtig annähme, doch ausser Stande sein, sie zu widerlegen, ohne sie zuvor mitzutheilen. Ein Monopol der Mittheilung von Thatsachen würde also gleichbedeutend sein mit der Aufhebung aller wissenschaftlichen Thätigkeit überhaupt. Es würde zugleich eine unerträgliche Beschränkung der freien geistigen Bewegung enthalten, denn das muss als ein unbedingtes Postulat der persönlichen Freiheit bezeichnet werden, dass Jeder berechtigt ist, den Inhalt seines Wissens in beliebiger, wenn nur selbstständiger Form Andern mitzutheilen. Daher hat selbst derjenige Zweig unsrer Literatur, welcher die gewerbsmässige Mittheilung neuer Thatsachen zum Gegenstande hat — ich meine die Zeitungsliteratur — die Regel angenommen, dass die gegenseitige Entlehnung von Thatsachen selbst in unveränderter

Form, wenn nur mit Angabe der Quelle, allgemein gestattet ist.

Der Schutz der geistigen Arbeit ist also in Bezug auf die Schriften von sehr verschiedener Wirkung, weil er sich nur auf die Form der Darstellung, nicht auf die dargestellten Gedanken selbst erstreckt. Die Werke der Dichter geniessen daher eines fast vollständigen Schutzes, während die Arbeit der Gelehrten zum grossen Theile unmittelbares Gemeingut wird.

Dieselbe Verschiedenheit zeigt sich auf dem Gebiete der Erfindungen. Ein grosser und wichtiger Theil derselben besteht in rein gemeinnützigen Entdeckungen und geht in den allgemeinen Besitz über, ohne dem Erfinder selbst irgend einen Nutzen zu gewähren. Wenn Steinheil im Jahre 1845 fand, dass es unnöthig sei, den electrischen Strom des Telegraphen durch einen zweiten Draht zurück zu leiten, dass vielmehr diese Rückleitung der Erde überlassen werden könne, so genügte das einfache Bekanntwerden dieser Thatsache, um Jedem die dadurch erzielten Vortheile zugänglich zu machen. Kein Patentschutz vermochte irgend Jemanden an der Benutzung dieser Entdeckung zu hindern, da nur eine ganz überflüssige Vorrichtung an dem Telegraphenapparate weggelassen wurde. Die Construction der schmiedeeisernen Gitterträger war eine Erfindung ersten Ranges für den Brückenbau. Allein da sie lediglich auf der freien Anwendung des Gesetzes der relativen Festigkeit beruhte, so konnte sie von dem Erfinder nicht monopolisirt werden. Andere Erfindungen von grosser Tragweite entziehen sich durch ihre practische Verwendung der Benutzung als Eigenthum von Seiten der Erfinder. So z. B. gebraucht jeder Arzt die Schutzpockenimpfung und das Chloroform, ohne dass es jemals nöthig befunden wäre, eine Erlaubniss dazu bei dem Erfinder einzuholen. Während die reichsten Ernten auf dem Gebiete der medizinischen Pfuscherei von den Erfindern neuer angeblicher Heilmittel gezogen werden, so hat die Erfindung jener Heilmittel, welche der Menschheit die wirkliche Befreiung von Leiden in einem früher nicht geahnten Maasse gebracht haben, ihren Urhebern keinen Geldertrag gewährt. Die Erfinder der Vorschuss- und Darlehnskassen, der Sicherheitslampen, der Leuchtthürme, Rettungsboote und Sturmsignale und zahlreicher andern gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungeu, durch welche der Verkehr und der öffentliche

Wohlstand gehoben ist, haben aus ihrem geistigen Eigenthum für sich keinen andern Nutzen ziehen können, als der ihnen etwa in der Gestalt freiwilliger öffentlicher Belohnungen gewährt worden ist.

Wenn aber der Schutz des geistigen Eigenthumes nicht allen Richtungen der Geistesthätigkeit gleichmässig zu Theil wird, so hat dies hauptsächlich darin seinen Grund, dass nicht alle geistige Thätigkeit gleichmässig auf den Gelderwerb gerichtet ist, dass ein grosser und wichtiger Theil der geistigen Arbeit Ziele verfolgt, bei welchen der materielle Gewinn der Arbeit nur nebensächlich ist oder ganz bei Seite gesetzt wird.

In wie weit aus diesem Umstande ein Einwand gegen die Berechtigung des geistigen Eigenthumes und gegen die Zulässigkeit eines Rechtsschutzes für dasselbe abgeleitet werden kann, soll weiter unten erörtert werden. Hier genügt es zu constatiren, dass der Schutz des geistigen Eigenthumes trotz seiner beschränkten Wirksamkeit in der neueren Gesetzgebung aller Staaten zu immer grösserer Anerkennung gelangt ist und dass selbst blühende Gewerbzweige, die auf dem für rechtswidrig erkannten Boden des internationalen Nachdrucks in einigen Staaten wie in Belgien und in Sachsen gegründet waren, ohne Nachsicht dieser nothwendigen Forderung des Rechtes geopfert worden sind.

Die Fortschritte der Gesetzgebung bestehen theils in der successiven Ausdehnung des Rechtsschutzes auf alle Zweige der geistigen Arbeit, theils in der Herstellung eines internationalen Rechtes, durch welches ein Eigenthum an Schriften und Kunstwerken auch über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus für alle vertragschliessenden, oder nur dem Grundsatze der Reciprocität beitretenden Staaten anerkannt wurde.

Mit diesen Fortschritten der neueren Gesetzgebung geht Hand in Hand eine gesteigerte Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft. Ja! man darf behaupten, dass in der neueren juristischen Literatur wenige Fragen einer so vielseitigen und ausführlichen Erörterung unterzogen sind, als die Grundbegriffe des geistigen Eigenthumes. Dennoch hat diese lange fortgesetzte Erörterung noch zu keinem Einverständnisse, nicht einmal zu einer *communis doctorum opinio* geführt. Es stehen sich vielmehr noch heute vier verschiedene theoretische Auf-

fassungen streng geschieden gegenüber, deren jede zahlreiche Anhänger und namhafte Vertheidiger zählt.

Nach der einen Meinung ist das geistige Eigenthum vollständig dem körperlichen Eigenthume analog, folglich als ein dingliches Recht an einem unkörperlichen Gegenstande zu betrachten. Nach Andern beruht dasselbe auf einem vertragsmässigen Vorbehalte, welcher bei der Herausgabe des Buches (Kunstwerkes oder patentirten Gegenstandes) jedem Erwerber eines Exemplares gegenüber stillschweigend gemacht wird und die weitere Vervielfältigung untersagt. Nach der dritten Ansicht hat das geistige Eigenthum seine Grundlage in dem Rechte der Persönlichkeit des Autors, welches durch die widerrechtliche Vervielfältigung wie durch ein Delict gekränkt wird. Eine vierte Meinung endlich bezeichnet den Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes als eine polizeiliche Massregel, welche aus Gründen der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Nutzens eingeführt sei, ohne dass der Gegenstand dieses Schutzes an sich als ein Rechtsverhältniss bezeichnet werden könne.

Diese Verschiedenheit der Meinungen ist dadurch besonders ausgezeichnet, dass das geistige Eigenthum unter die verschiedenartigsten, ja unter gerade entgegengesetzte Kategorien subsumirt wird, indem es wechselweise als dingliches Recht und als Forderungsrecht, als Vertrags- und als Delictsobligation, als Ausfluss des Rechtes der Persönlichkeit und als blosses Privilegium bezeichnet wird. Ein solcher Streit der Meinungen hat nicht nur eine sehr mannigfaltige Terminologie zur Folge, so dass viele namhafte Juristen lebhaft gegen den Gebrauch der doch ziemlich allgemein recipirten Bezeichnung des geistigen Eigenthumes selbst eifern; er führt auch zu sehr verschiedenen practischen Resultaten in der Auslegung und in der Anwendung der Gesetze. Wenn daher auch einige Schriftsteller versuchen, jede rechtsphilosophische Erörterung der Grundbegriffe des geistigen Eigenthumes zu vermeiden und als Grundlage der Erörterung das practische Bedürfniss und das allgemeine Gewohnheitsrecht zu wählen, aus welchem die Gesetzgebung über das geistige Eigenthum hervorgegangen ist, so ist doch die Untersuchung über den Begriff des geistigen Eigenthumes auch vom practischen Standpunkte aus nicht abzuweisen, da es nicht möglich ist, eine sichere Grundlage für

die Auffassung eines Rechtsinstitutes zu erhalten, solange nicht feststeht, ob dasselbe zu den dinglichen oder zu den Forderungsrechten, zu den Privilegien oder zu den angebornen Rechten der Persönlichkeit gehört.

Das negative Resultat der bisherigen Erörterungen auf diesem Gebiete — so muss es wenigstens nach seiner äusserlichen Erscheinung bezeichnet werden — hat auch vielleicht zum Theil darin seinen Grund, dass die Untersuchung bisher nur einseitig in Bezug auf einzelne Zweige des geistigen Eigenthumes, und zwar entweder auf das literarisch-artistische Eigenthum, oder auf das Recht des Erfinders geführt worden ist. Beide Rechte bilden aber unstreitig nur Unterarten eines und desselben Begriffes des geistigen Eigenthumes. Es ist daher erforderlich, den Begriff des letztern so zu bestimmen, dass er auf beide Arten Anwendung finden kann, und jede Definition erscheint verwerflich, die die Anwendung auf einen der beiden Zweige des geistigen Eigenthnmes von vorn herein ausschliesst. Nun wird beispielsweise nicht wohl behauptet werden können, dass Jemand durch die Nachahmung eines patentirten Fabrikates eine *injuria* gegen die Person des Patentinhabers begehe,[1]) wie dies nach Neustetel durch die widerrechtliche Veröffentlichung von Schriften gegenüber der Persönlichkeit des Autors geschieht. Ebensowenig wird Jemand behaupten, dass beim Verkaufe von patentirten Waaren ein vertragsmässiger Vorbehalt stillschweigend gemacht werde, welcher dem Käufer die Nachahmung untersagt.

Wenn hiernach die gemeinschaftliche Betrachtung der verschiedenen Zweige des geistigen Eigenthumes aus einem allgemeinen Gesichtspunkte dazu beitragen kann, Fehler in der Auffassung der gemeinschaftlichen Grundbegriffe zu vermeiden, in welche die bisherigen mit so vielem Scharfsinn ausgeführten Theorien wegen ihrer einseitigen Richtung auf das literarische Eigenthum verfallen sind, so kann diese Verbindung noch weit mehr dadurch fruchtbar werden, dass für das verhältnissmässig noch unentwickelte und vernachlässigte Gebiet des Rechtes der Erfindungen, Aufschlüsse und Erläuterungen aus den Resulta-

1) Eine solche injuria und eine Verletzung des Rechtes der Persönlichkeit ist dagegen vorhanden beim widerrechtlichen Gebrauch fremder Firmen, bei deren Gebrauch ein geistiges Eigenthum von der Firma nicht in Betracht kommt. (Vergl. §. 20.)

ten gewonnen werden, welche die ausgebildete Gesetzgebung und Doctrin auf dem Gebiete des literarischen Eigenthumes ergeben hat.

Dies gilt zunächst in Bezug auf die Einwendungen, welche noch heute gegen die Berechtigung des geistigen Eigenthumes überhaupt, gegen die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit eines Rechtsschutzes für Erfindungen, literarische Productionen und Kunstwerke erhoben werden.

§. 5. Angriffe auf das geistige Eigenthum.

Vertheidiger des Nachdrucks. — Briefe von Carey. — Ausbeutung fremder Ideen. — Die Unzulänglichkeit des Rechtsschutzes rechtfertigt nicht die Versagung. — Vertheuerung der Literatur. – Göthes und Schillers Werke. – Erfindungspatente. — Mängel der verschiedenen Systeme der Patentgesetzgebung. – Erfolge des Patentschutzes.

So lange das literarische Eigenthum nur durch einzelne Privilegien der Kaiser und der Landesherrn geschützt wurde, so lange noch ein einträgliches und umfangreiches Gewerbe des Nachdrucks von einzelnen deutschen Buchhändlern betrieben wurde, fanden sich auch in Deutschland Schriftsteller, welche aus verkehrtem Scharfsinn, oder als Vertheidiger buchhändlerischer Interessen von Nachdruckfirmen das dringende Verlangen nach einem gleichen Rechtsschutze für alles literarische Eigenthum bekämpften und den Nachdruck als erlaubt, das Verlagsrecht als ein unmoralisches und der Bildung nachtheiliges Privilegium darzustellen versuchten. Diese Ansichten sind längst verurtheilt und vergessen. Selbst als durch den preussisch-französischen Handelsvertrag vom 2. August 1862 den Nachdrucken und den fabrikmässigen Uebersetzungen aus dem Französischen ein Nachdruckverbot entgegengestellt wurde, fand sich Niemand zu einer ernsten Vertheidigung dieser auf Unkosten der französischen Schriftsteller betriebenen Industrie bereit.

So wenig das internationale Nachdruckverbot dem deutschen Buchhandel zum Vortheil gereichte, der weit mehr französische Bücher in Deutschland, als deutsche Bücher in Frankreich absetzt, so sehr erkannte man die Gerechtigkeit eines Vertrages an, durch den nunmehr die grossen Nationen, welche den Weltmarkt des Buchhandels bilden, mit Ausnahme nur einer, zu einem gemeinsamen Rechtsschutze für das literarische Eigenthum verbunden wurden.

Diese eine Ausnahme betrifft die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche noch gegenwärtig sich weigern, für den Nachdruck der englischen, deutschen und französischen Werke, mit denen sie ihren Büchermarkt versorgen, einen Preis zu zahlen und deren Gesetzgebung noch heute das literarische Eigenthum an einem im Auslande verlegten Werke vollkommen schutzlos lässt. Wiederholte Anträge auf Anerkennung des ausländischen schriftstellerischen Eigenthumes wurden von dem Congresse abgelehnt und als die Regierung der Vereinigten Staaten im Jahre 1853 mit der englischen Regierung einen Vertrag über internationales Verlagsrecht schloss, wurde derselbe von dem nordamerikanischen Senate verworfen.

Die Streitschrift eines damaligen Verlegers und seitdem — mit wie vielem Rechte bleibe unerörtert — berühmt gewordenen amerikanischen Nationalökonomen über diesen Gegenstand (Briefe über schriftstellerisches Eigenthum von H. C. Carey) ist ganz neuerdings in einer deutschen Uebersetzung [1]) herausgegeben. Mag auch der Anlass dieser Publication allein in der Tagesberühmtheit des Verfassers zu suchen sein, so gewährt sie doch das befremdende Schauspiel, dass die auch in Amerika hoffentlich bald überwundenen Ansichten eines New-yorker Verlegers uns als der neueste Fortschritt der sozialen Wissenschaft vorgelegt werden und dass der rechtsverjährte Besitzstand des schriftstellerischen Eigenthumes mit denselben Scheingründen angefochten wird, welche seit geraumer Zeit und von verschiedenen Seiten gegen den noch wenig entwickelten Rechtsschutz der Erfindungen vorgebracht werden.

F. Bastiat sagt, er würde sich ohne Zweifel dem Abzäunen der Ländereien widersetzt haben, wenn er zur Zeit der Einführung des Grundeigenthumes gelebt hätte. Doch beeilt er sich zu erklären, dass er grosses Unrecht daran gethan hätte, weil die gegenwärtige Civilisation erst vom Tage der Abschaffung des freien Triftrechtes datire.

Von demselben Standpunkte kann man es erklärlich finden, dass am Tage vor der Anerkennung des internationalen Verlagsrechtes ein amerikanischer Buchhändler die Grundlagen des geistigen Eigenthumes in Zweifel zieht. Die einzige Belehrung aber, die wir aus seinen Zweifeln ziehen können, ist

1) Von Dührings, Berlin, Verlag von Albert Eichhoff. 1866.

die, dass dieselben Angriffe, welche gegen das literarische Eigenthum ohne Erfolg gerichtet werden, sich ebenfalls als unhaltbar erweisen müssen, soweit sie gegen den Rechtsschutz der Erfindungen, gegen das geistige Eigenthum in irgend welcher Art gerichtet werden. Und von diesem Gesichtspunkte betrachtet haben die Ausführungen Carey's neben dem Verdienste einer blendenden advocatorischen Beredsamkeit auch einen relativen materiellen Werth. Der Kern seiner Argumentation lässt sich in den folgenden Sätzen wiedergeben: [1])

„Die Thatsachen oder Gedanken, welche ein Buch enthält, bilden den Körper. Die Sprache, in welcher dieselben dem Leser mitgetheilt werden, bildet sozusagen die Bekleidung des Körpers. Für die erstere wird aber kein Verlagsrecht gewährt. — Copernikus widmete sein Leben dem Studium zahlreicher Thatsachen, mittelst welcher er zuletzt in den Stand gesetzt wurde, der Welt Kenntniss von der grossen Thatsache zu geben, dass sich die Erde um die Sonne bewegt. Allein von dem Augenblicke der Veröffentlichung dieser Thatsache an hatte er nicht mehr Eigenthumsrecht daran, als die heftigsten seiner Gegner. — Newton verwendete viele Jahre seines Lebens auf die Abfassung seiner *Principia* und doch hatte er kein Verlagsrecht für dieselben, ausgenommen für die blosse Bekleidung, in welcher seine Gedanken der Welt vorgelegt wurden. Der Körper war Gemeingut. Ebenso verhielt es sich mit Bacon und Locke, mit Leibnitz und Descartes, mit Franklin, Priestley und Davy, mit Quesnay, Turgot und Adam Smith, mit Lamarck und Cuvier und mit allen übrigen Männern, welche dazu beigetragen haben, die Wissenschaft auf die Höhe zu bringen, auf der sie jetzt angelangt ist. Sie hatten kein Eigenthumsrecht auf ihre Ideen. Wenn sie arbeiteten, so geschah es aus Wissensdrang. Sie konnten keine pecuniäre Belohnung erwarten und hatten nicht einmal auf Nachruhm begründete Aussicht. — Owen hätte glücklich im Genusse eines beträchtlichen Vermögens leben können, wenn er sich nicht neue Ansichten über die Gesellschaft gebildet und das Bestreben, seine Ideen auch practisch durchzuführen, ihm sein ganzes Vermögen gekostet hätte. — Ebensowenig würden ihm jetzt seine Bücher einen Schilling eintragen, weil spätere Schriftsteller dieselben der Welt in anderem und anziehenderem Gewande vorlegen. Dasselbe gilt von den Büchern aller der Männer, die ich

1) Dührings Uebersetzung S. 7 ff.

vorher genannt habe. Das Verlagsrecht der *Principia* hätte keinen Werth und dasselbe wäre der Fall mit Allem, was Franklin über die Electricität und Davy über die Chemie geschrieben. Wenige lesen jetzt Adam Smith und noch wenigere werden Bacon, Leibnitz oder Descartes lesen. Wo wir uns auch umsehen mögen, werden wir überall finden, dass die Sammler der Thatsachen und die Schöpfer der Ideen, welche den Körper der Bücher bilden, wenig oder keine Belohnung erhalten haben, wenngleich sie durch diese Beschäftigung so reichlich zur Vermehrung des gemeinschaftlichen Eigenthumes der Menschheit beigetragen haben.

Wofür wird denn nun das Verlagsrecht gegeben? Für das Gewand, in welchem der Körper der Welt vorgestellt ward. Untersuchen Sie Macaulay's Geschichte von England und Sie werden finden, dass der Körper aus dem besteht, was Gemeingut ist. Nicht nur die Thatsachen wurden von Andern berichtet, sondern auch die Ideen sind den Werken anderer Männer entnommen, welche für die Welt gearbeitet haben, ohne irgend eine Geldentschädigung für ihre Mühen zu erhalten oder häufig auch ohne eine solche zu erwarten.

Macaulay las viel und mit Aufmerksamkeit und wurde so in den Stand gesetzt, eine grosse Geschicklichkeit in der Anordnung und Bekleidung seiner Thatsachen zu erwerben; allein der Leser wird in seinen Büchern keinen Beitrag zu dem positiven Wissen finden.“ (!) —

„Wenige lesen jetzt die schweren Bände, welche die Reden von Fox und Pitt enthalten. Diese Männer thaten nichts weiter, als dass sie Ideen, welche Gemeingut waren, wiedergaben und zwar in einem Gewande, welches den Zwecken des Augenblickes entsprach. Sir Robert Peel that dasselbe. Die Welt würde jetzt ebenso weise sein, wenn er nie gelebt hätte, denn er lieferte keinen Beitrag zu dem allgemeinen Vorrath des Wissens.“ (!)

Der Zweck des weitläuftigen Inductionsbeweises, welcher hier im Auszuge wiedergegeben ist, geht dahin, darzuthun, dass das Verlagsrecht denjenigen zu statten komme, welche nur fremde Ideen und Forschungen schriftstellerisch verarbeiten, während den Schöpfern dieser Ideen selbst der Rechtsschutz für ihr literarisches Eigenthum versagt sei. Es ist überflüssig darauf hinzuweisen, wie verfehlt die Auswahl der zu diesem Zwecke aufgestellten Beispiele getroffen ist. Während Macaulay und Walter Scott als belesene Compilatoren

dargestellt werden, gelten Owen und Locke als Schöpfer neuer fruchtbarer Ideen. Dickens, der jedenfalls nicht aus Büchern compilirte, sondern nach Careys Ansicht „ein sehr gründlicher Beobachter von Menschen und Dingen war und dadurch in den Stand gesetzt wurde, eine grosse Zahl von Thatsachen zu sammeln,“ findet gleichwohl nicht mehr Gnade vor den Augen des amerikanischen Verlegers, als alle übrigen noch lebenden, und von ihrem Verlagsrechte lebenden Schriftsteller. Fox und Pitt und Peel, „die nur Ideen, welche Gemeingut waren, zu Zwecken des Augenblicks wiedergaben, ohne dass die Welt dadurch weiser geworden,“ würden jedenfalls gegen ihre Verurtheilung einwenden dürfen, dass sie niemals ein Verlagsrecht an ihren Reden in Anspruch genommen haben. An den Werken der grossen Todten, von Baco von Verulam und Descartes bis auf Davy und Cuvier endlich würde auch nach den heutigen Gesetzen jedes Verlagsrecht längst erloschen sein, so dass sie und ihre Erben unmöglich ein pecuniäres Interesse daran haben könnten, ob ihre Werke heute noch gekauft und gelesen werden oder nicht, und ob ein Verlagsrecht und für welche schriftstellerischen Leistungen gewährt werden soll. Von den Zeitgenossen führt Carey (S. 27) auf der Seite der verdienstvollen und unbelohnten Schriftsteller nur den einzigen, Alexander v. Humboldt an und zwar im Gewande eines nur für amerikanische Leser geniessbaren Mährchens, wonach Humboldt (der Freund und tägliche Genosse seines Königs) von einer Gnadenpension von kaum 500 Dollar per Jahr sein Leben fristete und zu arm war, um selbst Exemplare seiner eigenen Werke zu besitzen.

Allein wenn die gewählten Beispiele ebenso richtig und treffend wären, als sie grösstentheils ungenau und verfehlt zu nennen sind, so würden sie doch nichts Anderes beweisen, als dass das Verlagsrecht kein Aequivalent für die höchsten Leistungen der geistigen Thätigkeit zu geben vermag und dass durch eine gewandte Verarbeitung fremder Gedanken mitunter ein grosser buchhändlerischer Ertrag erlangt werden kann. Berechtigt aber diese Thatsache, fremde Werke ohne Erlaubniss des Autors abzudrucken? oder wird der Nachdruck von 125000 Exemplaren des Macaulayschen Werkes dadurch entschuldigt, dass Macaulay fremde Forschungen und Ideen benutzt und wie Carey meint, nur die Früchte seiner Belesenheit wiedergegeben

hat? Es ist offenbar mehr als ein Trugschluss, wenn Carey (S. 11 u. 22) behauptet, dass Schriftsteller dieser Art Ideen, die Gemeingut geworden, sich aneigneten, um daraus, wie aus fremdem Flachse Linnen und aus fremdem Baumateriale Häuser zu fertigen und demnächst für das verwandte fremde Material Bezahlung zu fordern. Er selbst muss (S. 80) zugeben, dass ja auch andere Personen sich desselben Ideenstoffes bemächtigen und ihn mit gleicher Belesenheit und Gewandtheit verarbeiten können. Der Vorwurf des Diebstahls trifft also nicht die, welche benutzen, was jedem zu benutzen frei steht, und keinem durch die Benutzung entzogen wird, sondern diejenigen, welche, statt selbst zu verarbeiten, fremde Arbeit zu Markte bringen.

Die einzige Antwort, welche dem Vertheidiger des Nachdrucks übrig bleibt, ist die. dass durch die Anerkennung des Verlagsrechtes ein Monopol geschaffen wird, welches die Literatur vertheuert, dass die Bezahlung des literarischen Eigenthumes an den in Amerika verbrauchten englischen Büchern jährlich den Betrag von 7 Millionen Dollar erfordern würde (S. 77) und mit diesem Resultate sowie mit einer Lobrede auf amerikanische Massenbildung schliesst die Schrift, an deren Spitze der Satz gestellt ist (S. 6):

> „Wenn man nichts Besseres sagen kann als dieses: dass wenn wir die Ansprüche der fremden Schriftsteller zugestanden, der Preis der Bücher steigen und das Volk seines gewohnten Bezugs an billiger Literatur beraubt würde — so können wir uns ebenso gut ohne weiteres des Raubes schuldig bekennen und ein neues ehrlicheres Verfahren einschlagen. Man darf nichts Uebles thun, damit Gutes daraus entstehe und ebensowenig dürfen wir die Gedanken eines Schriftstellers stehlen, damit unser Volk billig unterrichtet werde."

Worte, die am Schlusse dieser Schutzschrift für den amerikanischen Nachdruck wiederholt, die strengste Verurtheilung desselben aussprechen würden.[1])

1) Neuerdings sind amerikanische Buchhändler mehrfach bemüht gewesen, die Ungerechtigkeit ihrer einheimischen Gesetzgebung gegen ausländische Schriftsteller durch Gewährung freiwilliger Honorare auszugleichen. So erhielt Charles Dickens von zwei amerikanischen Verlagsfirmen für den Nachdruck seiner Werke ein Honorar von 60000 Dollars.

Wir Deutsche sehen in diesem Augenblicke mit Ungeduld und mit Genugthuung dem Ablaufe eines Privilegiums entgegen, welches den Verlag der Werke unsrer grössten Dichter betrifft; mit Ungeduld, weil das Privilegium weit über die Dauer des allgemein gesetzlichen Verlagsrechtes hinaus erstreckt ist — und mit Genugthuung, weil der Gebrauch, welcher von diesem Privilegium gemacht ist, die Schätze unsrer Literatur dem allgemeinen Gebrauche verschloss; weil der geringe Vortheil, welcher den Enkeln Göthes und Schillers aus diesem Privilegium zufloss, in keinem Verhältnisse stand zu der übermässig hohen Steuer, welche das Publikum an ihren privilegirten Verleger entrichten musste. Wir haben noch einzelne andere Beispiele vor Augen gehabt, in denen der Verleger nicht verstanden hat, den Vortheil des Publikums mit dem seinigen zu verbinden. Dennoch können wir nicht behaupten, dass die allgemeine Anerkennung des Verlagsrechtes, wie Carey dies befürchtet, die Bücher vertheuert und die Schriftsteller übermässig bereichert habe.

Wir sind wie die Amerikaner ebenfalls lange Zeit in der Lage gewesen, einen Theil unsres literarischen Bedarfs von dem englischen und französischen Büchermarkte mit Nachdrucken und Uebersetzungen zu versorgen, ohne dafür zu zahlen. Dennoch haben sich keine Stimmen erhoben, welche die Aufrechterhaltung dieses Missbrauches im Namen der Gerechtigkeit und der Bildung gefordert hätten, welche behauptet hätten, dass der Schriftsteller für sein Honorar allein auf den Markt seiner Nation angewiesen sei und dass Nationen, die, ohne selbst zu produziren, von ausländischer Literatur zehren, dafür nicht zu zahlen gehalten seien. Auch hat uns die Erfahrung gelehrt, dass die englischen Autoren und Verleger sich durch eigene wohlfeile Ausgaben den Preisen unsres Büchermarktes anbequemt haben, dass die englischen Novellen durch das Verbot des Nachdrucks nicht theurer und dass die Uebersetzungen jedenfalls nicht schlechter geworden sind.

Während das Verlagsrecht mit allen seinen Consequenzen bei uns sich einer fast unbestrittenen Anerkennung erfreut, werden gegen den andern Zweig des geistigen Eigenthumes,

Eine neue Vertheidigung der amerikanischen Gesetzgebung gegenüber der geplünderten deutschen Literatur enthält dagegen die Schrift des Buchhändlers E. Steiger: Der Nachdruck in Nordamerika. New-York 1867

gegen den Schutz der Erfindungen, neuerdings um so zahlreichere Einwendungen laut.

Man behauptet, der Erfinder habe nach dem natürlichen Rechte keineswegs Anspruch auf die ausschliessliche Nutzung seiner Erfindung. Er hätte die Idee derselben nicht aus sich selbst schöpfen können, wenn er nicht von andern Menschen der Vor- und Mitwelt Begriffe und Ideen empfangen hätte, welche jene Idee in ihm weckten. Er zahle der Vor- und Mitwelt eine Schuld ab, indem er die Idee seiner Erfindung der Menschheit mittheilt.[1]) Ein ausschliessliches Recht an Gedanken sei auch unjuristisch, thatsächlich unmöglich und widersinnig. Ebensowenig bedürfe es besonderer Ermunterungen zu Erfindungen durch Patentertheilungen. Theils der eigene Vortheil, theils der unwiderstehliche Forschungstrieb treibe den mit Erfindungsgabe Versehenen schon von selbst an. Auch werde der Erfinder für wirklich nützliche Entdeckungen entweder durch die eigene Verwerthung oder durch den Verkauf eine genügende Belohnung finden, ohne dass es dazu der Verleihung eines Monopols bedürfe.[2])

Endlich wird darauf hingewiesen, dass die bestehende, sehr mannigfaltige Patentgesetzgebung in keinem Lande befriedige, dass keines der verschiedenen Systeme: der Vorprüfung und der freien Anmeldung, der Publication und der Geheimhaltung, der jährlichen Taxen und der freien Bewilligung in dem Lande, wo es practische Geltung hat, als zweckmässig anerkannt werde und dass in der That jedes dieser Systeme in seiner Art nachtheilig auf die Industrie zurückwirke, welche es beschützen solle.

Bei der Vorprüfung urtheile ein willkürlich zusammengesetzter Hof von Sachverständigen über den Werth einer Erfindung, über welchen nur die Probe der Erfahrung und die Zukunft richten könne. Gerade wirklich neue und nützliche Erfindungen würden Gefahr laufen, von diesen Richtern in derselben Weise verkannt zu werden, wie das Problem des Columbus von dem Rathe zu Salamanca oder die Erfindung Fultons von den Sachverständigen Napoleons.

1) Michel Chevalier, Rapports des membres de la section française du jury international sur l'ensemble de l'exposition à Londres. 1862. Intruction.

2) Mohl, Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. XXV S. 113.

Das System der blossen Anmeldung rufe dagegen eine Ueberzahl von Patentgesuchen hervor, von denen die meisten nur der Reclame und dem Schwindel dienen, da es sich bei ihnen nicht um wirklich nützliche Erfindungen, sondern um gleichgültige Compositionen handle, welche wie Luxuswaaren, kosmetische Mittel u. dgl. zu ihrem Vertriebe einer starken Reclame bedürfen.

Ein anderer Missbrauch der bloss angemeldeten Patente finde zum Nachtheil der wirklichen Erfinder statt. Man melde nämlich auf's Gerathewohl angebliche Erfindungen mit möglichst unbestimmter Beschreibung an, um den später von wirklichen Erfindern auf demselben Felde gemachten Entdeckungen die Priorität streitig zu machen und Chicanen zu bereiten.[1])

Das System der Publication der Patentgesuche führe ausser den grossen Kosten auch noch den Nachtheil mit sich, dass die Erfindung der ganzen Welt bekannt gegeben werde, während der Schutz des Patentes auf die Grenzen des Staates beschränkt bleibe, in welchem dasselbe ertheilt wird. Der Erfinder werde also genöthigt, für den im Inlande nachgesuchten Schutz sein Geheimniss ohne Noth der ausländischen Concurrenz preis zu geben.[2])

Gegen die Geheimhaltung auch der erloschenen Patente wird dagegen erinnert, dass Erfindungen, welche während des Laufes des Patentes unausgeführt geblieben sind, möglicher Weise ganz der Benutzung entzogen bleiben können.

Ueber die französischen Patenttaxen urtheilt Arago, dass sie mehr eine Besteuerung als einen Schutz der Industrie enthalten, während Renouard dieselben für nothwendig hält, um unüberlegte Gesuche auf kindische und chimärische Projecte abzuhalten.

Alle diese Einwürfe gegen die verschiedenen Systeme der bestehenden Patentgesetze treffen offenbar nicht das Princip des geistigen Eigenthumes selbst. Jeder derselben ist vielmehr gegen die Fehler der einzelnen Systeme der Gesetzgebung gerichtet; und es wird sich bei der näheren Untersuchung zeigen lassen, dass dieselben theils vermieden werden können, theils nicht schwer genug wiegen, um eine Forderung der Gerechtig-

1) Arago, Oeuvres complètes tom 6 p. 677.

2) Preussisches Handelsarchiv. 1854. S. 177.

keit und der Politik, der öffentlichen Moral und des Nutzens zu überwiegen, wie solche in dem Schutze des geistigen Eigenthumes der Erfinder gestellt wird.

Oder wäre es wirklich gerecht zu nennen, wenn Faust und Schöffer durch das Uebergewicht ihres Kapitales Gutenberg der Früchte seiner Erfindung beraubten? War es etwa dem Interesse des Staates dienlich, wenn vor fünfzig Jahren deutsche Erfindungen, wie die Cementstahlfabrication und die Schnellpresse nach England wanderten, um dort patentirt und zu Gelde gemacht zu werden.

Der Erfinder hat von der Vor- und Mitwelt keinen reicheren Vorrath von Ideen zur Benutzung überkommen, als seine Zeitgenossen. Das Kapital, welches seine geistige Arbeit daraus schafft, ist also sein Eigenthum nnd nicht das der Andern. Und wenn die Bibel ihn anweist, mit seinem Pfuude zu wuchern, so heisst sie ihn keinesweges, dasselbe Andern zur Benutzung zu überlassen. Die Benutzung einer neuen Erfindung zum Vortheile des Erfinders setzt aber entweder Geheimhaltung oder einen gesetzlichen Schutz voraus. Den Erfinder von dem Angenblicke der Aussaat der abgeschlossenen reifen Erfindung durch alle Wechselfälle ihrer practischen Durchführung bis zur Einsammlung der ersten Früchte jedem andern Mitbewerber gleich stellen, heisst einfach ihn aller besonderen Vortheile seiner Erfindung verlustig erklären. Und wie sollte der Verkauf einer Erfindnng oder nur die Association mit dem Kapitale ohne einen Schutz der Erfindung zu erreichen sein, da selbst patentirte Erfindungen von so hervorragender Bedeutung wie die Turbine Jahrzehnte lang unbeachtet blieben, so dass Fonrneyron erst nach fünfjährigen vergeblichen Bemühungen einen Unternehmer zu ihrer Ausführung finden konnte. [1])

1) Arago, Oeuvres complètes tom. 6 p. 695:

Tout le monde connait maintenant les turbines, tout le monde sait qu'elles réussissent a merveille, qu'on peut en faire les plus magnifiqnes applications. Voici leur histoire:

L'inventeur M. Fourneyron sollicita pendant cinq années consécutives pour obtenir la permission d'établir une turbine à ses frais sur les cours d'eau de la Franche Comté; il offrait cependant de se constituer responsable des pertes que l'introduction de sa machine pourrait occasionner. Cinq années de sollicitations pressantes étaient res-

Vergeblich bemüht man sich, den grossen Erfahrungssatz der letzten hundert Jahre umzustossen, dass dasjenige Land noch heute an der Spitze der Industrie und des Reichthumes steht, welches zuerst das geistige Eigenthum seiner Erfinder achtete und durch den Schutz seiner Gesetze und Einrichtungen Männern wie Arkwright und Watt Gelegenheit gab, ihrem Lande gewaltige Hebel des Fortschrittes, sich selbst aber fürstlichen Reichthum und glänzenden Ruhm zu erwerben.

Noch weit überzeugender als durch das vorstehende Beispiel wird durch die Geschichte der Dampfschifffahrt bewiesen, welche Hindernisse sich der Ausführung grosser Erfindungen in den ersten Anfängen selbst da entgegenstellen, wo die Ausführung durch den Schutz der Gesetzgebung und durch die bereitwillige Mitwirkung der Kapitalisten unterstützt wird.

Fulton erhielt im Jahre 1807, nachdem er vorher vergeblich in Paris das Interesse Napoleons für die Ausführung der Dampfschifffahrt zu gewinnen versucht hatte, von den Vereinigten Staaten ein Patent für das von ihm erfundene Dampfschiff, welches ihm das Monopol der Dampfschifffahrt auf den Strömen der Vereinigten Staaten sicherte. Er war bald genöthigt, dieses Monopol für mehrere Flüsse zu geringen Preisen abzutreten. Nur noch auf zwei Flüssen hatte er das Patent, als er mit Hinterlassung von 100,000 Dollars Schulden im Jahre 1815 starb. Auch seine Kinder würden keine Frucht aus seiner grossen Erfindung gezogen haben, wenn nicht der nordamerikanische Congress das Andenken des Vaters durch wiederholte Verleihung von Nationalbelohnungen an seine Kinder — zuletzt 1838 von 100,000 Dollars — geehrt hätte. (Montgery, Notice sur la vie et les travaux de Rob. Fulton.)

tées sans résultat. Si l'inventeur avait commis la faute de prendre son brevet avant de s'être assuré du placement d'une machine il aurait perdu tous ses droits. Or il ne s'agissait pas là d'une chose incertaine, mesquine; cette machine hydraulique produit de 80 à 90 % d'effet ntile, tandisque les meilleures roues anciennes ne donnent guère qne 60 %.

II. Geschichte des geistigen Eigenthumes.

§. 6. Aeltere Zeit.

Aelteste Verlagsverträge. — Die Römischen Juristen. — Industrie des Alterthumes. — Buchhandel des Mittelalters. — Zünfte. — Erfindung der Buchdruckerkunst. — Die Zeit der Privilegien.

Die ersten Keime der Anerkennung eines geistigen Eigenthumes finden sich in den Verträgen, welche von Schriftstellern über die Vervielfältigung ihrer Werke mit Buchhändlern (Verlegern) abgeschlossen wurden, und in der Sitte, welche einen Eingriff in das so übertragene Verlagsrecht als unstatthaft bezeichnete. Solche Verträge scheinen lange vor der Erfindung der Buchdruckerkunst schon im klassischen Alterthume häufig geschlossen zu sein. Die Buchhändler jener Zeit liessen mit Hülfe von Sclaven Abschriften ihrer Verlagsartikel fabrikmässig in so grosser Zahl und zu einem so billigen Preise fertigen, dass ihre Leistungen kaum von den ersten Resultaten der Buchdruckerkunst erreicht wurden. Martial erwähnt in einem Epigramme, dass die Ausgabe seiner Xenien für vier Sesterze (nach heutiger Währung etwa fünf Silbergroschen) beim Buchhändler Tryphon zu kaufen sei. Er bezeichnet diesen Preis als zu hoch und meint, dass der Verleger noch bei einem Preise von zwei Sesterzen einen Gewinn machen könnte.[1]).

Derselbe Dichter hat uns die Namen von vier Verlegern seiner Werke aufbehalten, von denen Tryphon die Xenien,

---

1) Valerii Martialis Epigrammata Lib. XIII ep. 8:
Omnis in hoc gracili xeniorum turba libello
Constabit nummis quatuor emta tibi.
Quatuor est nimium, poterit constare duobus
Et faciet lucrum bibliopola Tryphon.

Quinctus Pollius Valerianus[1]) die Jugendgedichte und Atrectus[2]) die Epigramme herausgab, während eine besondere Taschenausgabe der Epigramme bei einem Freigelassenen des Secundus Lucensis erschienen war. Der Dichter schrieb für diese Buchhändler Ankündigungen[3]) in Form von Epigrammen, in denen Format und Preis, sowie die Firma und der Ort des Buchladens beschrieben wird. Horaz sagt von seiner Dichtkunst, dass sie den Gebrüdern Sosius, seinen Verlegern, Geld, dem Schriftsteller aber Namen und Ruhm bis in ferne Länder und Zeiten eintrage.[4])

Diese und ähnliche Notizen lassen vermuthen, dass in der römischen Kaiserzeit Verlagsrechte von Schriftstellern an einzelne Buchhändler übertragen und durch den Geschäftsgebrauch des Buchhandels geschützt wurden. Ein Rechtsschutz bestand jedoch für einen solchen Verlag nicht, da an keiner Stelle in den römischen Rechtsquellen eines ausschliesslichen Rechtes der Vervielfältigung von Schriften gedacht wird.

Dennoch hat die Frage des geistigen Eigenthumes bereits die römischen Juristen beschäftigt, wenn auch mehr als ein Gegenstand der theoretischen Speculation denn als eine Frage des practischen Rechtes. Als eine Art der Erwerbung

---

1) Lib. I ep. 114.

2) Lib. I ep. 118.

3) Vergl. ausser den schon angeführten Epigrammen: Lib. I ep. 3:

Qui tecum cnpis esse meos nbicunque libellos
Et comites longae quaeris habere viae,
Hos eme quos arctat brevibus membrana tabellis:
Scrinia da magnis, me manus una capit.
Ne tamen ignores nbi sim venalis et erres
Urbe vagus tota: me duce certus eris.
Libertum docti Lucensis quaere Secundi
Limina post Pacis, Palladiumqne Forum.

Lessing (Gesammelte Werke, Leipzig 1855. Bd. 6 S. 293 ff.) hat zuerst gezeigt, dass hier von einer Taschenausgabe im Gegensatze zu der grösseren von Atrectus verlegten Gesammtausgabe die Rede ist. Die redende Einführung des Bnches beweist, dass das Epigramm als Aufschrift für dasselbe bestimmt war.

4) Art. poet. 345:

Hic meret aera liber Sosiis, hic et mare transit,
Et longum noto scriptori prorogat aevum.

des körperlichen Eigenthumes wurde nämlich von der Schule der Proculejaner die sogenannte Specification aufgestellt, d. h. die Verarbeitung eines fremden Stoffes zu einer neuen Sache, während die Sabinianer annahmen, dass das Eigenthum des Stoffes auch für das Eigenthum an dem von fremder Hand gefertigten Producte entscheidend sei.[1])

Justinian entschied sich nach dem Vorgange von Gajus[2]) für die mittlere Meinung, dass unterschieden werden müsse, ob der Stoff in die frühere Form zurückgebracht werden könne und ob an dem neuen Producte der verwandte Stoff, oder die erzeugte Form als das Wesentliche betrachtet werden müsse. Von diesem Gesichtspuncte aus wird die Frage aufgeworfen, ob ein Gemälde auf fremder Tafel Eigenthum des Malers oder desjenigen sei, welchem die Tafel gehörte, und diese Frage wird zu Gunsten des Malers entschieden.[3])

Der Entscheidungsgrund ist hier lediglich daraus entnommen, dass der Vermögenswerth, den die bemalte Tafel durch die geistige Arbeit eines Meisters erlangt, unverhältnissmässig höher ist, als der Werth des verwandten Materiales. Diese Begründung enthält eine unverkennbare Anerkennung des geistigen Eigenthumes, allerdings nicht in dem Sinne eines Rechtes der ausschliesslichen Vervielfältigung, das für die damaligen Verkehrsverhältnisse keine hinreichende practische Bedeutung haben konnte, sondern in der singulären Anwendung, dass das geistige Eigenthum an der Form das körperliche Eigenthum an dem Stoffe nach sich zieht. Das heutige Recht

1) L. 7. §. 7 Dig. de adquir. dom (41. 1).

2) L. 7. §. 7. l. 9 Dig. l. c. — §. 25 Inst. de rer. div. (2. 1).

3) §. 34 Inst. l. c. Si quis in aliena tabula pinxerit, quidam putant tabulam picturae cedere, aliis videtur picturam, qualiscunque sit tabulae cedere: sed nobis videtur melius esse, tabulam picturae cedere. Ridiculum est enim picturam Apellis vel Parrhasii in accessionem vilissimae tabulae cedere.

Von der Schrift auf fremdem Pergamente wird im §. 33 l. c. die entgegengesetzte Regel gegeben, dass die Schrift dem Pergamente folge, selbst wenn die Buchstaben goldene seien. Dieser Zusatz beweist, dass der Jurist bei seiner Entscheidung nicht den Vermögenswerth der schriftlichen Composition, sondern nur den Werth der Schreibarbeit im Auge hatte, deren Vergütung er auch dem redlichen Besitzer des beschriebenen Pergamentes durch die exceptio doli zusichert.

macht dieselbe Anwendung, indem es dem Schriftsteller und Künstler gestattet, die nachgedruckten Exemplare seines Werkes auch gegen den dritten Besitzer zu vindiziren (vergl. unten §. 36). Das römische Recht kam nicht über die Linie einer immerhin interessanten wissenschaftlichen Controverse hinaus.

Noch viel weniger war von einer practischen Anerkennung des geistigen Eigenthumes an den Erfindungen in jenem Zeitalter die Rede. Die ganze Industrie des klassischen Alterthums blieb den Sclaven und den Freigelassenen überlassen, während von den Freien das Gewerbe als eine unfreie Beschäftigung verschmäht wurde. Die Fortschritte der Technik waren dem entsprechend unfreie. Während die höchste Verfeinerung in den Formen erreicht und jede Laune des überreizten Geschmackes von den sclavischen Werkmeistern befriedigt wurde, blieben alle Probleme ungelöst, welche die Emancipation der Arbeit, die Beherrschung der Natur durch die Kenntniss und die Anwendung ihrer Gesetze hätten anbahnen können. Die Summe des technischen Wissens jener Zeit waren Fertigkeiten, die mit dem Sclaven verkauft und in dem Preise desselben bezahlt wurden. Wenn Aristoteles in seiner Politik bemerkt, dass die Sclaverei aufhören würde eine Nothwendigkeit zu sein, wenn der Meissel und das Weberschiffchen selbstthätig schaffen könnten, so hat er unbewusst die befreiende Macht der Erfindungen und die civilisatorische Aufgabe ausgesprochen, durch Unterwerfung der Naturkräfte die Menschheit von dem Fluche der sclavischen Arbeit zu erlösen. Freilich, der Gang der geschichtlichen Entwickelung war der umgekehrte, als derjenige, welchen der Philosoph als einen unerfüllbaren Traum aussprach. Zunächst musste durch die grosse soziale Revolution des Christenthumes und der Völkerwanderung die Sclaverei und mit ihr der ganze Bau der Civilisation und der Verfeinerung zertrümmert werden, der sich auf diesem fluchbeladenen Boden erhob, ehe auf einer neuen der Menschheit würdigen Grundlage, auf der Basis der freien Arbeit der neue unendlich grossartigere Bau der modernen Civilisation von den ersten Anfängen an wieder begonnen werden konnte.

Im Mittelalter ging mit der literarischen Bildung auch jener Buchhandel der römischen Kaiserzeit unter. Die Bücher wurden in einzelnen Abschriften, die meist zum eigenen Gebrauche genommen wurden, spärlich vervielfältigt. Wenn auch in den Klöstern Bücher zum Verkaufe abgeschrieben und in

der späteren Zeit von Buchhändlern (stationarii) vertrieben wurden, so bezahlte man in dem Preise der Exemplare doch nur die noch seltene und mühsame Kunst des Schreibens. Das Abschreiben eines Exemplares zum eigenen Gebrauche wurde Jedermann gestattet. Dies war sogar durch ein von Wächter[1] mitgetheiltes Statut der Pariser Universität vom Jahre 1323 den dortigen Buchhändlern zur Pflicht gemacht. Als das Wiedererwachen der Wissenschaften vom zwölften Jahrhundert ab zahlreiche Jünger dem Studium des römischen Rechtes und der klassischen Literatur zuführte, beschränkte die Schwierigkeit der schriftlichen Mittheilung den Unterricht vorwiegend auf den mündlichen Vortrag; und die italienischen, dann die deutschen und französischen Universitäten versammelten Tausende von Zuhörern aus allen Ländern in den Hörsälen der berühmten Lehrer. Schriftliche Aufzeichnungen wurden damals zuweilen geheim gehalten, um als Quelle einzelner Mittheilungen oder mündlicher Lehrvorträge gegen Entgelt verwerthet zu werden. So oft dagegen die öffentliche Verbreitung einer Schrift beabsichtigt wurde, nöthigte die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit der schriftlichen Vervielfältigung dazu, diese Reproduction nicht als ein Recht und als eine Quelle des Einkommens, sondern als eine Gunst zu betrachten, die der Schriftsteller eifrig zu fördern bemüht war.

Auf dem Gebiete der Kunst fehlte es bis zur Erfindung des Kupferstiches und des Holzschnittes an jedem Mittel einer mechanischen Reproduction, so dass von einem geistigen Eigenthume an dem Kunstwerke, welches von dem Besitze des Originales trennbar gewesen wäre, nicht wohl die Rede sein konnte.

In der Technik musste durch langes mühsames Ringen das in den Stürmen der grössten geschichtlichen Umwälzung begrabene und vernichtete geistige Kapital wieder gewonnen werden, welches auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst doch in zahlreichen Trümmern gerettet und wie mit einem Zauberschlage durch die Wiedergeburt des klassischen Geistes zu neuem Leben erweckt worden war. Langsam und stetig wuchs der Gewerbfleiss der Städte heran und nur allmälig sammelte sich die vereinigte Kraft des materiellen Reichthumes und das geistige Kapital der Erfindungen und Entdeckungen in der

1) Das Verlagsrecht. Stuttgart 1857. Th. I. S. 4 Note 3.

Hand der Zünfte, welche die mittelalterliche Form der Association der freien Arbeit darstellen. Die Geschlossenheit der Zünfte beruhte neben andern Ursachen auf dem Bedürfnisse eines Schutzes für das geistige Eigenthum. Die Verbesserungen, welche ein Zunftgenosse seinem Gewerbe hinzufügte, wurden Eigenthum der Zunft und von der eifersüchtigen Wachsamkeit dieser Corporationen sorgfältiger behütet, als dies durch irgend eine Form des modernen Patentschutzes möglich wäre. So sammelte sich in den Bauhütten des Mittelalters unter dem Schutze eines durch mystische Formen geheiligten Verbandes ein Schatz künstlerischer und technischer Erfahrungen, der allen Gliedern des Verbandes gemeinsam, jedem Uneingeweihten verschlossen blieb und deshalb mit dem Zerfalle der Bauhütten grossentheils verloren gehen konnte.

Das geistige Eigenthum auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst und der Technik zeigt sich also im Mittelalter nicht geschützt in der Person des Einzelnen, sondern im Besitze der Kirche, der Universitäten und der Zünfte, jener grossen und kleinen Körperschaften, die eine so allumfassende Bedeutung hatten in einer Zeit, da der Einzelne als Individuum recht- und schutzlos dastand und nur im Anschluss an eine dieser Vereinigungen Sicherheit und Geltung finden konnte.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst war vielleicht der mächtigste der Hebel, durch deren vereinte Wirkung die geschlossene Organisation der Stände gebrochen, ein öffentliches Leben und in ihm die individuelle Freiheit heraufgeführt wurde, auf welcher die moderne Gesellschaft beruht. Durch die Typen wurde es möglich, dass Einer zu Vielen sprach, ohne dieselben in dem geschlossenen Verbande einer Schule oder Kirche zu versammeln und den Einlass durch die orthodoxe oder zünftige Thüre zu gewinnen. Es half nicht mehr, die Lehren eines Luther und eines Galilei offiziell zu verdammen, seit die Buchdruckerpresse ihnen Zugang zu dem Hause jedes Gebildeten zu verschaffen wusste. Es half nicht mehr, die alten Körperschaften der Universitäten und der Kirche zu beherrschen, seit die neue Macht der Presse die ganze Nation zu einer Gemeinschaft des Denkens, des Glaubens und des Handelns umzuschaffen bemüht war. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche der geistigen Arbeit eine so gewaltige

soziale Macht lieh, legte auch den ersten Grund zu der rechtlichen Geltung des geistigen Eigenthumes.

Die Buchdruckerkunst gewährte das Mittel, Schriften in einer grossen Zahl von Exemplaren und zu einem wohlfeilen Preise zu vervielfältigen und aus der Verwerthung derselben einen pecuniären Gewinn zu ziehen, welcher entweder dem Schriftsteller zufiel, oder dem Verleger, wenn der Autor es vorzog, einem solchen den Druck seines Werkes zu überlassen. Die Realisirung dieses Gewinnes wurde gefährdet, wenn ein nicht autorisirter Drucker sich anmasste, das Werk nachzudrucken. Ja der Verleger lief Gefahr, die bedeutenden Kosten seines Unternehmens einzubüssen, wenn durch schlechte und wohlfeile Nachdrucke der Absatz seiner Exemplare verhindert wurde.

Da es an einem allgemeinen Gesetze fehlte, welches die Ausbeutung eines fremden Geistesproductes durch Nachdruck untersagte, so suchten die Schriftsteller und Verleger gegen diese Beeinträchtigung durch besondere Privilegien Schutz zu erlangen, durch welche ihnen das ausschliessliche Recht zum Verlage der von ihnen verfassten oder erworbenen Schriften beigelegt wurde. Das älteste Privilegium dieser Art ist das von Pütter[1]) mitgetheilte Privilegium der Republik Venedig vom 3. Januar 1491,[2]) durch welches dem Juristen Peter von Ravenna, Magister des kanonischen Rechtes, für sich und den von ihm zu wählenden Verleger das ausschliessliche Recht

1) Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. I S. 251: Nemo audeat in haec urbe Venetiarum et in tota ditione illustrissimi dominii nostri imprimere seu impressa vendere volumina dicti operis, nuncupati Phoenix, sub poena omittendi illa et insuper libros vigintiquinque pro quolibet volumine. Et huicmet poenae subjaceant illi, qui hujuscemodi libros alibi impressos vendere praesumerent in ditione praedicti illustrissimi dominii, excepto duntaxat illo impressore quem praefatus doctor praelegerit.

2) Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 8) führt ein älteres venetianisches Privilegium vom Jahre 1469 auf. Allein der von ihm mitgetheilte Wortlaut: »ut per annos quinque proxime futuros nemo omnino sit qui velit, possit valeat audeatve exercere dictam artem imprimendorum librorum in hac inclyta civitate Venetiarum et districtu suo, nisi ipse Mag. Johannes.« beweist deutlich, dass hier kein Verlagsprivilegium, sondern ein Privileg zum ausschliesslichen Betriebe der Buchdruckerkunst, also gewissermassen ein Einführungspatent vorliegt.

zum Druck und Verkauf seines Werkes *Phoenix* beigelegt wurde.

Als ältestes deutsches Privilegium erwähnt Pütter (a. a. O. S. 253) das im Jahre 1501 von dem Reichsregimente zu Nürnberg für die Werke der Hroswitha dem Dichter Conrad Celtes ertheilte Privilegium, bei welchem freilich nicht von einem Schutze des geistigen Eigenthumes der fünfhundert Jahre zuvor verstorbenen Verfasserin, sondern nur von einem Gewerbsprivilegium für den Herausgeber die Rede sein konnte. Dagegen sind von Kaiser Maximilian verschiedene Privilegien aus den Jahren 1510 bis 1514 für die Predigten Geilers von Kaisersperg, für die Schriften von Joh. Schottius, Stabius u. a. erhalten.[1])

Ausser den Kaisern gewährten auch die Landesherren und die Magistrate der Städte Verlagsprivilegieu für ihr Gebiet, wie denn Luthers Bibelübersetzung unter dem Schutze eines von dem Kurfürsten zu Sachsen ertheilten Privilegiums vom August 1534 in Wittenberg verlegt wurde.

Strafandrohungen gegen den Nachdruck wurden theils in den ertheilten Privilegien selbst erlassen, theils ergingen allgemeine Reichs- und Landesgesetze zum Schutze privilegirter Werke, so das kaiserliche Patent vom 10. Februar 1746[2]), die Kursächsischen Mandate vom 22. Januar 1661 und vom 27. Februar 1686[3]), die Frankfurter Rathsschlüsse vom 27. Januar 1657, vom 9. Februar 1660 und vom 22. August 1775[4]) und die Nürnberger Ordnung von 1623.[5]) In der Nürnberger Verordnung, in dem Frankfurter Rathsschlusse von 1660 und in dem Kursächsischen Mandate von 1686 wurde der Nachdruck auch unprivilegirter, redlicher Weise erworbener Werke zum Schaden einheimischer Verleger verboten und unter Strafe gestellt. Diese Verordnungen blieben indess noch ein Jahrhundert hindurch vereinzelte Ausnahmen, und da überdies der

1) Vergl. Wächter a. a. O. S. 9.

2) Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Carlsruhe 1788 t. 9 S. 1207.

3) Codex August. tom. I p. 239, 413.

4) Angeführt von M. Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte. Berlin 1866. S. 27.

5) M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthume. Schönebeck 1858. S. 61.

Nachdruck zum Nachtheile auswärtiger unprivilegirter Verleger von keiner Landesgesetzgebung geahndet wurde, so blieb bei der territorialen Zersplitterung des deutschen Reiches der einzige wirksame Schutz des geistigen Eigenthumes für Schriftsteller und Verleger in den Privilegien zu finden, welche bis zum Ausgange des deutschen Reiches theils bei den Kaisern, theils bei den Landesherren nachgesucht zu werden pflegten.[1])

§. 7. Neuere Zeit.

Reformen in England. — Erfindungspatente. — Literarisches Eigenthum. — Continentale Reformen. — Das Allgemeine Preussische Landrecht. — Nordamerikanische Unabhängigkeitsacte. — Französische Revolution. — Deutsche Bundesacte. — Beschlüsse des deutschen Bundes. — Landesgesetzgebungen. — Internationale Verträge.

Privilegien und Monopole beherrschten vom 15. bis zum 18. Jahrhundert alle Zweige der Gewerbsthätigkeit in der grössten Ausdehnung. Der Staat, dessen Einwirkung auf den Privatverkehr im Mittelalter so gering war, hatte eine allbeherrschende Geltung erlangt, welche ihm gestattete, mit voller Unbeschränktheit auch in diese Verhältnisse einzugreifen. Dazu kam, dass die noch unvollkommene Entwickelung des Rechtsschutzes dazu nöthigte, auch zum Schutze wohl erworbener Rechte Privilegien nachzusuchen, die andrerseits von der Staatsgewalt nur zu leicht zum Nachtheile der individuellen Freiheit und mit directer Verletzung fremder Privatrechte ertheilt wurden. Privilegien wurden zum Schutze aller möglichen berechtigten und unberechtigten Interessen; als Beloh-

1) M. Lange, Kritik der Grundbegriffe etc. S. 64, behauptet, die Kaiser hätten ein ausschliessliches Verlagsrecht für ganz Deutschland kaum noch mit Erfolg zu gewähren vermocht, seit sie schon in der Wahlcapitulation von 1653 das Recht aufgegeben hatten, „Jemanden einige Privilegien auf Monopolien zu ertheilen." Das Verlagsrecht ist jedoch von der deutschen Jurisprudenz niemals als ein Monopol betrachtet, auch solange es an einem allgemeinen Gesetze für dessen Rechtsschutz fehlte. Ueberdies haben die Kaiser das Recht zur Ertheilung von Verlagsprivilegien bis zum Ende des deutschen Reiches thatsächlich geübt und diese Privilegien sind von den Reichsgerichten aufrecht erhalten worden. Vergl. Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben v. P. Wiegand, Wetzlar 1840, Bd. I S. 227 ff. — Pütter, Beiträge etc. Bd. I S. 288.

nung für Erfinder und als Gunsthezeugung für Höflinge; zur Beförderung des einheimischen Gewerbfleisses und zum Zwecke der Erhebung neuer Contributionen verliehen. Sie bildeten eine einträgliche Finanzquelle und ein mächtiges Werkzeug der willkürlichen Regierungsgewalt. Diese Anwendung der Gewerbsprivilegien und Monopole forderte die Wachsamkeit der Volksvertretung heraus und in England entzündete sich an diesem Missbrauche unter Elisabeth und Jacob I. der erste grössere Kampf zwischen der Krone und dem Parlamente, welcher im Jahre 1623 dadurch heendigt wurde, dass die Regierung Jacob des Ersten den Forderungen des Parlamentes nachgeben musste und dass durch das Statut 21 James I cap. 3 sämmtliche Vorrechte und Privilegien, welche mit dem gemeinen Rechte im Widerspruch standen, abgeschafft und die Verleihung solcher Vorrechte ein für allemale untersagt wurde. Gleichzeitig wurde jedoch durch sect. VI desselben Statutes die Krone ermächtigt, dem Erfinder auf eine bestimmte Zeit das ausschliessliche Recht zu verleihen, seine Erfindung zu benutzen, weil diese Privilegien, wie die angeführte Parlamentsacte sagt, weder dem Staate nachtheilig, noch auch dem gemeinen Rechte des Landes entgegen seien.

So ging in England aus der Abschaffung der Monopole der Rechtsschutz der Erfindungen hervor, allerdings zunächst noch in der Gestalt eines Königlichen Gnadenbriefes. Allein schon das Zustandekommen der erwähnten Parlamentsacte liess keinen Zweifel darüber, dass das Erfindungspatent nicht als ein willkürlicher Act der königlichen Gnade gewährt oder versagt werden solle und die Praxis stellte schon früh den Grundsatz fest, dass jeder Erfinder nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Verleihung des Patentes als ein Recht in Anspruch nehmen dürfe.

Unter dem Schutze dieser Gesetzgebung erlangte Arkwright — im Jahre 1767 ein armer Barbier — ein Patent auf die von ihm erfundene Spinnmaschine, dessen Ertrag es ihm möglich machte, sein Leben im Jahre 1792 als Baronet und im Besitze eines Vermögens von 500,000 Pfund Sterling zu beschliessen. James Watt zog aus seinen Erfindungspatenten ein fürstliches Einkommen und hundert andere Erfinder sahen ihren Kunstfleiss in England belohnt, während auf dem Continente noch fast zwei Jahrhunderte lang die vollständigste

Rechtlosigkeit in Bezug auf das geistige Eigenthum der Erfinder herrschte.

Auch auf dem Gebiete des literarischen Eigenthumes ging die englische Gesetzgebung durch Verleihung eines allgemeinen gleichförmigen Rechtsschutzes den continentalen Staaten voran. In England ist die Ansicht hergebracht, dass das Verlagsrecht des Schriftstellers an seinen Werken von jeher durch das gemeine Recht anerkannt worden sei und zwar ohne jede Beschränkung.[1]) Allein diese Behauptung erweist sich bei näherer Betrachtung als unhaltbar. In England beruhte die Sicherstellung des Verlagsrechtes ursprünglich auf der zunftmässigen Vereinigung der Buchhändler (*stationers company*). Die Parlamentsacten von 1643 und 1662 verboten nur den Nachdruck der in die Register dieser Zunft eingetragenen Bücher. Wenn diese Verordnungen auch zur Eintragnng den Nachweis der Genehmigung des Verfassers für den Druck verlangten, so fehlte doch eine Vorschrift, durch welche das Eigenthum dės Verfassers unabhängig von dieser Einregistrirung anerkannt wäre, für welche seit der Abschaffung der Censur im Jahre 1692 ein gesetzlicher Zwang nicht mehr bestand.

Es würde schwerlich zulässig gewesen sein als Zweck der Parlamentsacte von 1709, welche nur eine beschränkte Schutzfrist von 14 Jahren einführte, in den Eingangsworten die Aufmunterung der Gelehrten und Schriftsteller zu bezeichnen,[2]) wenn schon vorher, wie behauptet wird, dem Autor nnd seinen Erben das ausschliessliche Recht zur Herausgabe seiner Schriften ohne jene Beschränkung zugestanden hätte. Es muss daher behauptet werden, dass erst durch die Parlamentsacte von

1) Vergl. den Vortrag des Sir Anthony Trollope vor dem Congress der sozialen Wissenschaften. The Times 8. October 1866. — Henry John Stephen, New Commentaries on the laws of England, Lond, 1842. Vol. II p. 95.

2) Whereas printers booksellers and other persons have of late frequently taken the liberty of printing reprinting and publishing — books and other writings without the consent of the anthors or proprietors of such books and writings to their very great detriment and too often to the ruin of them and their families; for preventing therefore such practices for the future and for the encouragement of learned men to compose and write useful books be it enacted etc.

1709 (8 Anne cap. 19)[1]) das geistige Eigenthum der Verfasser von Schriften und zwar mit der Beschränkung auf eine Zeitdauer von 14 Jahren gesetzlich anerkannt worden ist. Derselbe Schutz mit der gleichen Beschränkung auf die Dauer von 14 Jahren wurde durch die Parlamentsacten von 1734 (8 George II cap. 13) und 1766 (7 George III cap. 38) auf Kupferstiche und Landkarten ausgedehnt.

Auf dem Continente blieb wie in Deutschland so auch in den übrigen Staaten der Schutz des literarischen Eigenthumes bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts auf die Privilegien beschränkt. Auch in Frankreich wurden durch die Buchhändlerordnung von 1613 zwar Strafen gegen den Nachdruck, jedoch nur gegen den Nachdruck privilegirter Bücher verhängt.[2]) Auch in Deutschland ergingen in einzelnen Ländern ähnliche Strafgesetze, in denen zum Theil neben den privilegirten beiläufig auch der unprivilegirten Bücher gedacht wird (oben S. 42 Anm. 4 u. 5). Neben den bereits erwähnten Kursächsischen, Frankfurter und Nürnberger Verordnungen sind noch anzuführen: ein Rescript der Hannoverschen Landesregierung vom 20. März 1778[3]) und die österreichischen Verordnungen vom 11. Februar 1775, 13. Januar 1785, 7. Februar 1794 und 30. Mai 1795.[4]) Alle diese Verordnungen gestatteten jedoch den Nachdruck der im Auslande erschienenen Bücher ausdrücklich; das Hannoversche Rescript mit dem Bemerken: „Wir billigen auch an sich den Nachdruck keinesweges. So lange jedoch solcher nicht im Allgemeinen und allenthalben auf gleiche Weise untersagt ist und so lange mithin Auswärtige immerfort aus dem Vertrieb der Nachdrucke einigen Vortheil ziehen, glauben Wir den Landeseingesessenen darunter nicht wohl engere Grenzen setzen zu können."

Während so keiner der deutschen Staaten Miene machte, den übrigen mit der gründlichen Beseitigung des Nachdrucker-

1) Vergl. den bei Harum, Die gegenwärtige Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 7 mitgetheilten Rechtsfall.

2) Renouard, Traité des droits d'auteurs tom. I. p. 120.

3) Hagemann, Praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, fortgesetzt von Spangenberg. Hann. 1831. Bd. I. S. 432.

4) Harum, Die gegenwärtige Oesterreichische Pressgesetzgebung, S. 24.

gewerbes voranzugehen und jeder seine Unthätigkeit mit dem Beispiele der Nachbarn entschuldigte, wurde ebenso vergeblich zum Schutze des Verlagsrechtes die Reichsgesetzgebung angerufen. Die Verwerflichkeit des Nachdruckes wurde allseitig anerkannt, die Unterdrückung desselben in den Wahlcapitulationen Leopold II. und Franz II. (1790 nnd 1792) verheissen. Allein das deutsche Reich ging seiner Auflösung entgegen und der schwerfällige Apparat der deutschen Reichsgesetzgebung war nicht mehr im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen.

Da eröffnete die Gesetzgebung des Allgemeinen Preussischen Landrechtes (1794) die Bahn, auf welcher es endlich nach langen Anstrengungen gelingen sollte, einen gemeinsamen Rechtsschutz für die deutsche Literatur zu begründen. Es stellte in den §§. 996—998, 1026 und 1033—1036 Th. I Tit. 11 den allgemeinen Grundsatz auf, dass jedes von dem Verfasser constituirte Verlagsrecht gegen den Nachdruck geschützt ist, mit Ausnahme der ausserhalb des deutschen Reiches oder der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache gedruckten Werke ausländischer Schriftsteller, deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen und mit Vorbehalt des Rechtes der Retorsion gegen diejenigen Staaten, welche den Nachdruck der Werke preussischer Verleger gestatten. [1])

---

1) §. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniss, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen unter die Buchhändler und sonst ausschliessend abzusetzen.

§. 997. Nicht blos Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechtes.

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche ausserhalb des deutschen Reichs oder der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben und deren Verleger weder die Frankfurther noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, insofern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1033. Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vor-

Der Geist und die Tragweite dieser Bestimmungen ist vielfach verkannt worden. Es ist zunächst unrichtig, wenn gewöhnlich behauptet wird, das Allg. Landrecht habe nur den Schutz des Verlegers im Auge, da es vielmehr im §. 998 das Verlagsrecht ausdrücklich auf den Verfasser zurückführt und im §. 1297 Th. II Tit. 20 ausdrücklich auch den Selbstverlag des Verfassers erwähnt. Die im §. 996 gegebene Definition des Verlagsrechtes entspricht dem Begriffe des literarischen Eigenthumes. Sie passt nicht bloss auf das abgeleitete Recht des Verlegers, sondern auf das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht des Verfassers, welches nach §. 998 erst durch schriftlichen Vertrag auf den Verleger übertragen wird.[1]) Es war deshalb ohne den geringsten Zwang möglich, das Nachdruckverbot der §§. 1034 ff. auch auf den unbefugten Abdruck noch ungedruckter Schriften zu beziehen. Der Rechtsschutz des schriftstellerischen Eigenthumes ist also im Allgem. Landrecht unter den continentalen Gesetzgebungen zuerst[2]) im Princip und in seiner Allgemeinheit anerkannt, wenn auch in der Durchführung dieses Principes insofern eine Inconsequenz begangen ist, als in den §§. 1029—1032 Th. I Tit. 11, auch der Wiederabdruck eines Buches, an welchem kein Verlagsrecht mehr besteht, gegen Nachdruck geschützt wird.

Auf der andern Seite ist im Allgemeinen Landrecht zuerst der Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes über die Grenzen des eigenen Staates auf alle Länder des deutschen Reiches ausgedehnt, ja unter gewissen Beschränkungen auch für das Ausland ausgesprochen. Es würde nur der Annahme derselben Bestimmungen in den übrigen Staaten bedurft haben, um sofort

stehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muss den rechtmässigen Verleger entschädigen.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrucke in hiesige Lande bei Vermeidung der Confiscation nicht eingeführt und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden (Th. 2 Tit. 20 Abschn. 14 [lies 15]).

1) Vergl. das Erkenntniss des Obertribunals vom 1. Juni 1859, Goltdammers Archiv Bd. 7 S. 471; ferner die bei Bornemann, System Bd. III S. 351 mitgetheilte Erinnerung Suarez's: Das Recht des Schriftstellers an seinem Werke gehöre in die Lehre vom Eigenthume.

2) Das Allg. Landrecht ist zwar später promulgirt als das französische Gesetz vom 19. Juli 1793. Allein seine Redaction war bekanntlich schon im Jahre 1792 vollendet.

den internationalen Rechtsschutz, wenigstens für ganz Deutschland herzustellen.

Während die von den Verfassern des Allgem. Landrechts angenommenen freisinnigen Grundsätze in der Praxis verkümmerten und erst vierzig Jahre später von der neueren Gesetzgebung Preussens und des deutschen Bundes wieder aufgenommen wurden, erfolgte in Amerika und in Frankreich im Gefolge der beiden grossen Revolutionen, welche den Ausgang des vorigen Jahrhunderts bezeichnen, die gesetzliche Anerkennung des geistigen Eigenthumes als eines der Menschenrechte, deren Realisirung als der ethische Zweck jener Umwälzungen aufgestellt wurde.

Die nordamerikanische Unabhängigkeitsacte vom 17. September 1787 stellte im Art. I Abschnitt 8 §. 8 dem Congresse die Aufgabe, das Fortschreiten der Wissenschaften, nützlicher Künste und Gewerbe dadurch zu befördern, dass er den Autoren und Erfindern das ausschliessliche Recht auf ihre Werke und Erfindungen für bestimmte Zeit sichere. Zur Ausführung dieses Verfassungsparagraphen ergingen die Gesetze vom 10. April und vom 31. Mai 1790, von denen das erstere die Erfindungspatente, das zweite das literarische Eigenthum zum Gegenstande hat. Das erste Gesetz wurde die Grundlage der relativ besten Patentgesetzgebung, welche zur Zeit besteht. Das Gesetz über das schriftstellerische Eigenthum schützte in engherziger nationaler Beschränktheit nur die einheimische geistige Production. Und wenn dieser Mangel am Abend eines Krieges gegen das Mutterland entschuldbar schien, so ist das Festhalten an dieser Beschränkung längst zu einem Vorwurfe für den nordamerikanischen Freistaat geworden, dessen Tilgung schon von den eigenen Angehörigen des Landes dringend verlangt wird.

In Frankreich waren die Interessen der Schriftsteller und Verleger schon vor der Revolution thatsächlich sicher gestellt durch die Buchhändlerordnung von 1613. Wenn auch das Princip des geistigen Eigenthumes nicht sanctionirt und der Schutz gegen Nachdruck von einem landesherrlichen Privilegium abhängig gemacht war, so fiel doch hier der Staatsverband mit den Sprachgrenzen und dem Gebiete der nationalen Literatur nahezu zusammen, so dass ein Zustand, wie er in Deutschland unter dem Schutze der territorialen Zer-

splitterung herrschte, nicht entstehen und eine systematische Ausbeutung des einen Büchermarktes durch den benachbarten nicht stattfinden konnte. Wenn in den benachbarten Niederlanden und in der französischen Schweiz ein Nachdruck auf Unkosten der französischen Autoren stattfand, so tröstete darüber der Gewinn, dass ihre Werke in diesen sprachverwandten Gebieten wie dem Schutze so auch der Censur der französischen Staatsgewalten entzogen waren und so mit Leichtigkeit den kirchlichen und staatlichen Verboten ausweichen konnten.

Die constituirende Nationalversammlung wurde daher bei ihren gewaltigen, über das ganze Gebiet des Staatslebens ausgedehnten Reformen zunächst nicht von den Interessen der Schriftsteller in Anspruch genommen. Dagegen fand das Recht der Erfinder in dieser Versammlung eine eifrige Vertretung, und während sie durch die Aufhebung der Zünfte und der Bannrechte die Schranken des gewerblichen Verkehrs niederriss, gründete sie zugleich durch das Gesetz über die Erfindungspatente vom 7. Jannar 1791 und durch die Ausführungsverordnung vom 25. Mai 1791 den Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes der Erfinder nach englischem Muster.

Auf dem Gebiete des Schrifteigenthumes fand die Nationalversammlung es zunächst nur für nothwendig, durch zwei Gesetze vom 13. Januar und 19. Juli 1791 die Rechte der Autoren dramatischer Werke in Bezug auf die Aufführung ihrer Werke sicher zu stellen. Das Verlagsrecht der Schriftsteller und Künstler wurde von dem Convente durch das Gesetz vom 19. Juli 1793 geregelt, welches noch jetzt die Grundlage der französischen Gesetzgebung über das literarisch-artistische Eigenthum ausmacht.

In Deutschland war durch die Auflösung des Reiches (1806) die Rechtlosigkeit des literarischen Eigenthumes noch weit gegen den früheren Zustand verschlimmert worden. Die kaiserlichen Privilegien hatten aufgehört und die bisher ertheilten ihre Geltung verloren, da der Schutz der Reichsgerichte und der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt [1]) aufgehört hatte. Der Contrast des bloss territorialen Rechtsschutzes gegenüber einem über alle Länder deutscher Zunge verbreiteten geistigen und buchhändlerischen Verkehr trat in

1) Eingesetzt durch Kaiser Rudolf II. im Jahre 1580.

der grellsten Weise hervor. Der Schriftsteller und der Verleger mussten bei dreissig bis vierzig Landesherren Privilegien nachsuchen. Dazu kam, dass einige Gesetzgebungen, wie die Badische, für die Ertheilung von Privilegien[1]) an ausländische Verleger keinen Raum gaben, so dass die Möglichkeit eines in ganz Deutschland anerkannten Verlages geradezu ausgeschlossen blieb.

Bei der Constituirung des deutschen Bundes, welche zuerst wieder die Möglichkeit gemeinsamer oder doch gleichförmiger Rechtsnormen zum Schutze des geistigen Eigenthumes eröffnete, wurden die Beschwerden der deutschen Buchhändler in einer an den Wiener Congress gerichteten Denkschrift vorgetragen und es erfolgte in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 im Artikel 18 das Versprechen, dass die Bundesversammlung sich bei ihrem ersten Zusammensein mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger beschäftigen werde. Indess das Bundesregiment stand dem früheren Reichstage an Langsamkeit und Schwerfälligkeit der Verhandlungen wenig nach. So kam es, dass trotz der angekündigten Eile erst im Jahre 1818 ein Ausschuss zur Erstattung eines Gutachtens über die zu treffenden gleichförmigen Verfügungen ernannt wurde, welcher dann in der vierten Sitzung des Jahres 1819 einen Entwurf von 23 Artikeln zur Mittheilung an die Regierungen vorlegte.[2]) Trotz vielfacher Bemühungen der preussischen Regierung, welche dem Gegenstande ein lebhaftes Interesse zuwandte, war indess von vielen Bundesmitgliedern gar keine Abstimmung zu erlangen. Preussen ging daher zu Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen über, um durch besondere Verträge die Reciprocität des Rechtsschutzes für das geistige Eigenthum zu erlangen. Solche Verträge wurden mit 32 Bundesstaaten abgeschlossen und in der vierundzwanzigsten Sitzung des Jahres

1) Verordnung vom 8. September 1806, Badisches Landrecht (1809) Buch II Tit. II Cap. 6. Nur ausländische Autoren konnten für den inländischen Verlag durch Privilegien geschützt werden. Den ausländischen Verleger schützte allein der Nachweis der Reciprocität, die fast nirgend bestand. Baden war daher im ersten Viertel dieses Jahrhunderts trotz einer formell untadelhaften Nachdruckgesetzgebung der Heerd eines ausgedehnten Nachdruckverlages.

2) Protokolle der Bundesversammlung v. 1819 S. 52 ff.

1829[1]) brachte Preussen diese Verträge in der Bundesversammlung mit dem Antrage ein, vorläufig und ohne Beeinträchtigung der Verhandlung in der Hauptsache, die Gleichstellung der eigenen und fremden Unterthanen in Bezug auf das literarische Eigenthum auf das ganze Gebiet des deutschen Bundes zu erstrecken. In Folge dieses Antrages kam unterm 6. September 1832 der Bundesbeschluss zu Stande, »dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen zum deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig in der Art aufgehoben werden solle, dass die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmässig zu erfreuen haben werden.«

Noch war indess nicht in allen deutschen Staaten ein gesetzliches Nachdruckverbot ergangen;[2]) und auch wo dies der Fall war, bewirkte die Ungleichförmigkeit der verschiedenen Landesgesetze, dass der Schutz des schriftstellerischen Eigenthumes trotz der zugesicherten Reciprocität ein ungleichförmiger und deshalb ein unvollständiger blieb. Es wurde deshalb in das Schlussprotokoll der Wiener Conferenz vom 7. Juni 1834 im Art. 36 der Grundsatz aufgenommen:

> Die Regierungen vereinigen sich dahin, dass der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 2. April 1835[3]) wurde dann dieser Grundsatz von der Bundesversammlung angenommen und alle Regierungen aufgefordert, anzuzeigen, was sie zur Ausführung des beschlossenen Nachdruckverbotes verfügt haben. Endlich wurde durch den Beschluss vom 5. November 1835 der angenommene Grundsatz dahin authentisch interpretirt: dass das Verbot des Nach-

1) Protokolle S. 628.

2) Es fehlte namentlich in Würtemberg und in beiden Mecklenburg.

3) Protokolle S. 270.

drucks als ein positives bestehe[1]) und in allen Bundesstaaten, wo es nicht bereits geschehen, in Vollzug zu bringen sei, selbst wenn wider Vermuthen die Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder über die gleichförmigen Grundsätze nicht zu Stande kommen sollte.

In derselben Sitzung legte die Commission des Bundestages den Entwurf der für die Gesetzgebung über das schriftstellerische Eigenthum anzunehmenden gleichförmigen Hauptgrundsätze vor, welcher den Regierungen zur Aeusserung mitgetheilt wurde.

Auf Grund dieser Vorschläge ging man in Preussen an die Bearbeitung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juli 1837, welches der Bundestagsversammlung durch den preussischen Gesandten mit dem Antrage mitgetheilt wurde, die leitenden Grundsätze als geeignete Vorschläge zur Feststellung gemeinsamer Bestimmungen anzunehmen.

So kam nach wiederholten Berathungen endlich der Bundesbeschluss vom 9. November 1837 zu Stande, durch welchen in sechs Artikeln gleichförmige Grundsätze über den Schutz der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse aufgestellt wurden.

Das Zustandekommen dieses Beschlusses wurde jedoch nur dadurch möglich gemacht, dass die Schutzfrist gegen die preussischen Vorschläge und gegen die Erklärungen einer grossen Mehrheit der Bundesregierungen auf zehn Jahre vom Zeitpunkte der Herausgabe beschränkt wurde, während das Preussische Gesetz das schriftstellerische Eigenthum für die Lebenszeit des Autors und noch dreissig Jahre nach seinem Tode anerkannte. Preussen trat daher dem Beschlusse nur mit dem Vorbehalte bei, dass es den einzelnen Staaten unbenommen bleibe, »künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthumes als ihre bisherige Gesetzgebung und der bisherige Bundesbeschluss dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen vereinigenden Regie-

1) Protokolle S. 945.

rungen zu treffen.« Mit demselben Vorbehalte wurde der Bundesbeschluss vom 9. November 1337 durch das Patent vom 29. November 1837 [1]) in Preussen publizirt. Der Widerspruch einer kleinen Minderheit von Bundesregierungen vereitelte also nicht nur die gleichförmige Annahme einer ausreichenden Schutzfrist für das geistige Eigenthum, er hatte auch zur Folge, dass die bis dahin nach dem Bundesbeschlusse vom 6. September 1832 bestandene unbedingte Reciprocität für die Zukunft in Frage gestellt wurde. Der preussische Staat, durch dessen Particulargesetzgebung seit jenem Bundesbeschlusse eine sehr viel ausgedehntere Schutzfrist gewährt worden war, machte in einem Acte gerechter Retorsion die Ausdehnung jeder künftigen Erweiterung der Schutzfristen auf die literarischen Erzeugnisse anderer Bundesstaaten von dem Erfordernisse der Gegenseitigkeit abhängig. [2])

Erst durch den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 wurde die Schutzfrist für literarische und artistische Erzeugnisse auf die Lebenszeit des Autors und dreissig Jahre nach seinem Tode ausgedehnt, während durch den Bundesbeschluss vom 22. April 1841 die öffentliche Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken für die Dauer von zehn Jahren von der ersten rechtmässigen Aufführung an von der Erlaubniss des Autors abhängig gemacht wurde.

Auf den Antrag Preussens wurde sodann durch den Bundesbeschluss vom 6. November 1856, die Schutzfrist des Beschlusses vom 19. Juni 1845 auf die Werke der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Autoren, soweit dieselben damals noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck geschützt waren, ausgedehnt, wodurch die von dem deutschen Bunde ertheilten Privilegien über die Werke Schillers, Göthes, J. P. Fr. Richters, Wielands und Herders in Pausch und Bogen bis zum 9. November 1867 verlängert wurden. Ferner wurde durch Bundesbeschluss vom 12. März 1857 der Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung erweitert,

1) Gesetzsammlung 1837 S. 161.

2) Auch Sachsen schloss sich später diesem Vorbehalte durch die Verordnung vom 27. Juli 1846 an (Ges. u. Verordn. Bl. S. 99). — Mit Unrecht hat man aus der preussischen Verordnung die Aufhebung der bereits im Umfange der bisherigen Gesetzgebung zugesicherten Reciprocität gefolgert. (Vergl. §. 9.)

indem der Bundesbeschluss vom 22. April 1841 nach Massgabe der Preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 (§. 32) und vom 20. Februar 1854 (§. 3) umgestaltet wurde.

Die im Vorigen dargestellte Thätigkeit der Bundesgesetzgebung hatte nur den Zweck, gemeinsame Normen für die Gesetzgebung über das geistige Eigenthum in den verschiedenen deutschen Staaten aufzustellen, während die practische Ausführung der aufgestellten Grundsätze der Landesgesetzgebung überlassen blieb. Auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 ergingen daher in sämmtlichen grösseren Staaten umfassende Gesetze über den Schutz des geistigen Eigenthumes.

In Preussen war bereits durch das mehrfach angeführte Gesetz vom 11. Juni 1837, an dessen Redaction v. Savigny einen hervorragenden Antheil genommen hatte,[1] eine Grundlage für den Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes gewonnen, welche ebensosehr durch Folgerichtigkeit als durch practische Zweckmässigkeit ausgezeichnet ist. An dieses umfassende Gesetz lehnten sich die späteren zur Verbesserung einzelner Bestimmungen erlassenen Novellen an, namentlich: die Verordnung vom 5. Juli 1844, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke, ferner das Gesetz vom 20. Februar 1854, welches die früheren Bestimmungen in zwei wichtigen Puncten ergänzt, indem es im §. 1 die plastische Nachbildung von Gemälden und Werken der zeichnenden Kunst, sowie die Abzeichnung von plastischen Kunstwerken, im §. 2 den Vorbehalt der öffentlichen Aufführung gedruckter dramatischer Werke regelt. Ausserdem wurden die Bundesbeschlüsse von 1837, 1841, 1845, 1856 und 1857 und zwar für den ganzen Umfang des Preussischen Staates publizirt.

In den übrigen deutschen Staaten folgte die Specialgesetzgebung der durch die angeführten Bundesbeschlüsse gegebenen Anregung, in Oesterreich durch das Patent vom 19. October 1846, im Königreich Sachsen durch das Gesetz vom 22. Februar 1844, in Würtemberg durch das Gesetz vom 17. October 1838, in Baden durch die Verordnung vom

1) Vergl. Beiträge zur Erläuterung des Nachdruck-Gesetzes in Goltdammers Archiv Bd. 12 S. 242 ff.

17. September 1847. In Weimar wurde das Preussische Gesetz unverändert durch das Gesetz vom 11. Januar 1839 recipirt. In Braunschweig erging ebenfalls in engem Anschlusse an die Preussische Gesetzgebung das Gesetz vom 10. Februar 1842. In Bayern war zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 das Gesetz vom 15. April 1840 ergangen. An Stelle des letzteren ist jedoch das neuere Gesetz vom 28. Juni 1865[1]) getreten, welches aus den neuesten Bestrebungen zur Reform der deutschen Nachdruckgesetzgebung hervorgegangen ist und sich fast wörtlich an einen von der Bundesversammlung im Jahre 1864 berathenen Gesetzentwurf anschliesst.

Die erste Anregung zu dieser letzten nicht zum Abschlusse gediehenen gesetzgeberischen Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung auf dem Gebiete des geistigen Eigenthumes gaben Anträge von buchhändlerischen Vereinen, welche die Beseitigung der immer noch bestehenden Verschiedenheit der Landesgesetzgebung und der in manchen Landesgesetzen enthaltenen singulären Bestimmungen und Förmlichkeiten verlangten.[2])

Die Sächsische Regierung brachte diese Anträge und ins-

1) Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen herausgegeben von v. Dollmann, Th. I Bd. 5 Heft 2.

2) Denkschrift über den Anschluss der deutschen Staaten an den laut Patent vom 20. October 1851 zwischen Hannover und Frankreich abgeschlossenen Vertrag — eingereicht bei der deutschen Bundesversammlung sowie bei den Regierungen von Oesterreich, Preussen und Sachsen von dem Vereine deutscher Musikalienhändler.

Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung nebst Motiven (von Heydemann, Hinschius und v. Rönne, im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bearbeitet — als Manuscript gedruckt).

Der Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung (nach dem vorigen Entwurfe und nach den Gutachten von Jolly, Eisenlohr, Wächter und Volkmann von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler beschlossen — als Manuscript gedruckt).

besondere den von dem Börsenvereine der deutschen Buchhändler ausgearbeiteten Entwurf eines für ganz Deutschland zu erlassenden Nachdruckgesetzes in der Sitzung der Bundesversammlung vom 23. Januar 1862 ein mit dem Antrage, die Regelung der Nachdrucksfrage durch ein allgemeines Gesetz einzuleiten und hierzu eine Commission zu ernennen. [1]) Preussen widersprach diesem Antrage hauptsächlich aus politischen Motiven, weil es die Uebergriffe des deutschen Bundes in seiner damaligen Verfassung auf das Gebiet der Gesetzgebung grundsätzlich bekämpfte. Es erklärte zugleich, dass ein Bedürfniss zur Abänderung der Preussischen Landesgesetzgebung nicht vorliege und dass die in dem vorgelegten Entwurfe enthaltenen Abänderungen den erheblichsten Bedenken unterliegen. [2]) Die Bundesversammlung beschloss am 16. October 1862 gleichwohl die Bildung einer Commission zur Berathung eines inzwischen von Oesterreich eingebrachten neuen Gesetzentwurfes und aus den Berathungen dieser Commission, an welcher sich Preussen nicht betheiligte, ging der im October 1864 von der Bundesversammlung angenommene Gesetzentwurf[3]) hervor, welcher zur Mittheilung an die Regierungen gelangte, dann aber durch die im Jahre 1866 erfolgte Auflösung des deutschen Bundes seine Erledigung fand.

In England und Frankreich wurde die Gesetzgebung zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts theils durch Verlängerung der Schutzfristen, theils durch formelle Veränderungen mehrfach verbessert. In England trat an die Stelle der früheren Gesetze das Statut vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45), neben welchem nur die auf das artistische Eigenthum, auf öffentliche Vorlesungen und dramatische Aufführungen bezüglichen älteren Statute in Kraft blieben. In Frankreich dagegen blieben zwar die in den Revolutionsjahren 1792 und 1793 erlassenen Decrete als Grundlage der Gesetzgebung über das geistige Eigenthum bestehen. Sie wurden jedoch

1) Protokolle v. 1862 S. 31.

2) Protokolle S. 53 f.

3) Abgedruckt in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. VII S. 314 f., ferner in Schletters Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft Bd. X S. 248 f.

durch die kaiserlichen Decrete vom 5. Februar und vom 6. Juli 1810, sowie durch die Gesetze vom 3. August 1844 und vom 8. April 1854 mehrfach erweitert.

Im Jahre 1862 wurde eine Commission zur Codificirung der Gesetzgebung über das literarische- und artistische Eigenthum niedergesetzt, [1]) deren Arbeiten jedoch nicht zum Erlasse eines neuen Gesetzes geführt haben.

Während so in den einzelnen Staaten der Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes durch die Verbesserung der Gesetzgebung gefördert wurde, erhielt derselbe im Laufe der letzten beiden Jahre eine noch bedeutendere Unterstützung durch die internationalen Verträge, welche den grössten Theil von Europa in das Gebiet eines gemeinsamen Rechtsschutzes für das Eigenthum an Schriften und Kunstwerken vereinigt haben.

Ein solcher Staatsvertrag wurde schon im Jahre 1840 zwischen den italienischen Staaten (zunächst zwischen Oesterreich und Sardinien unter Beitritt von Rom, Toscana, Parma, Modena und Lucca) abgeschlossen, [2]) in denen die territoriale Zerrissenheit des gemeinsamen Sprachgebietes ebenso dringend wie in Deutschland vertragsmässige Festsetzungen über den gegenseitigen Rechtsschutz der Literatur erheischte. Hierauf folgte der Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien vom 28. August 1843. [3])

Preussen schloss am 13. Mai 1846 mit Grossbritanien einen Vertrag über den gegenseitigen Schutz der Autorrechte, welchem von den übrigen deutschen Staaten: Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg (Rudolstadt und Sondershausen) und Reuss (ältere und jüngere Linie) beitraten. Ein fast gleichlautender Vertrag wurde am 28. September 1847 zwischen Grossbritanien und Hannover abgeschlossen. Ihm folgte der umfassendere Vertrag zwischen Grossbritanien und Hamburg vom 16. August 1853, dessen

1) A. Firmin Didot: Observations présentées à la commission de la propriété littéraire et artistique. Paris 1862.

2) Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthumes S. 239 bis 243.

3) Eisenlohr a. a. O. S. 243—247.

Bestimmungen bezüglich des Rechtes der Uebersetzung und der dramatischen Aufführung in einem Zusatzvertrage vom 24. Juni 1855 auch mit Preussen und den oben genannten Staaten nachträglich vereinbart wurden.[1])

Frankreich war seit der Errichtung seiner gegenwärtigen Regierung unausgesetzt thätig, seinen wachsenden politischen Einfluss zum Schutze der Interessen seiner Schriftsteller zu verwenden und die weiter als irgend eine andere Literatur im Auslande verbreitete französische Presse durch Staatsverträge gegen ausländischen Nachdruck zu schützen. Die ersten Verträge dieser Art wurden am 12. April 1851 mit Portugal und am 3. November 1851 mit Grossbritanien geschlossen.[2]) Hierauf folgte am 22. August 1852 der wichtige Vertrag mit Belgien mit dem Nachtrage vom 27. Februar 1854,[3]) die Verträge mit Spanien vom 15. November 1853, mit den Niederlanden vom 29. März 1855 und die mit verschiedenen deutschen Staaten (Hannover, Braunschweig, Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Baden, Sachsen u. a. m.) in den Jahren 1851 bis 1856 abgeschlossenen Verträge.[4]) Zwischen Preussen und Frankreich wurde am 2. August 1862 eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen, welche gleichzeitig mit dem Handelsvertrage von demselben Datum am 5. Mai 1865 ratifizirt worden ist,[5]) nachdem der entschiedene Widerspruch der süddeutschen Regierungen gegen den Abschluss des Handelsvertrages endlich bei der Erneuerung des Zollvereinsvertrages beseitigt worden war.

Dieser Uebereinkunft trat die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten unter Aufhebung der früher mit Frankreich geschlossenen Separatverträge bei, während andere (Bayern, Würtemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg, Luxemburg und die freien Städte) im Jahre 1865 neue, ungefähr gleichlautende Verträge mit Frankreich abschlossen. (Vergl. §. 10.)

Ein mit derselben Uebereinkunft fast gleichlautender Vertrag wurde zwischen Preussen und Belgien am 28. März 1863

1) Eisenlohr a. a. O. S. 204—236.

2) Eisenlohr a. a. O. S. 249. 262.

3) Eisenlohr a. a. O. S. 269—281.

4) Eisenlohr a. a. O. S. 156—198, Nachtrag S. 76.

5) Gesetzsammlung 1865. S. 486—507.

und zwischen Sachsen und Belgien am 11. März 1866 abgeschlossen.[1]) Andere Verträge über den Rechtsschutz des literarischen Eigenthumes, insbesondere zwischen Oesterreich und verschiedenen andern Staaten sind noch Gegenstand der Unterhandlung.

§. 8. Neuere Zeit. (Fortsetzung.)

Künstlerisches Eigenthum. — Reformbestrebungen. — Ursprung des Musterschutzes. — Französische Fabrikreglements. — Einführung in England, — Deutschland. — Fabrikzeichen. — Patentgesetzgebung im Zollverein, — im Auslande. — Norddeutsche Bundesverfassung.

Die Nachdruckgesetzgebung ging in sämmtlichen europäischen Staaten ursprünglich aus den Interessen der Literatur und des Buchhandels hervor. Erst im Gefolge der zum Schutze des literarischen Eigenthumes erlassenen Gesetze machte sich das Bedürfniss eines gleichen Rechtsschutzes für das künstlerische Eigenthum und zwar zunächst der Kupferstecher und ihrer Verleger geltend. Die höheren Erzeugungskosten, die Gefahr ungünstiger Conjuncturen, welche das Kunstwerk als Luxusartikel doppelt empfindlich treffen, liessen das Unternehmen der Vervielfältigung durch den Stich in noch höherem Grade schutzbedürftig erscheinen, als den Verlag von Druckschriften, denn der Nachtheil, welchen der Künstler und sein Verleger durch den Nachdruck eines Kupferstiches erfuhren. erschien in demselben Masse grösser, als die Kosten des Unternehmens höher und das Risiko desselben bedeutender war. Daher wurde in England schon im Jahre 1735 durch die Acte 8 George II cap. 13 der Nachstich von Kupferstichen für die Dauer von 14 Jahren nach der Veröffentlichung untersagt; und dieser Rechtsschutz wurde demnächst durch die Acte von 1767 (7 George III cap. 38) auf 28 Jahre ausgedehnt.

In Frankreich wurde ebenfalls nur der Kupferstich den Werken der Literatur und der Musik durch das Nachdruckgesetz vom 19. Juli 1793[2]) gleichgestellt. Ebenso ist in den älteren deutschen Nachdruckgesetzen, soweit sie der Kunstwerke überhaupt gedenken, nur von Kupferstichen (und Litho-

1) Preuss. Gesetzsammlung S. 428 ff. — Börsenblatt 1866 S. 1477.

2) Art. 1. Les auteurs d'écrits en tout genre, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs *qui feront graver* des tableaux ou dessins etc.

graphien) die Rede.[1]) Erst die weitere Entwickelung des Kunsthandels und der reproduzirenden Künste liess das Bedürfniss eines erweiterten Schutzes der Kunstwerke gegen Nachahmung und Vervielfältigung hervortreten. Während diese Ausdehnung in Frankreich ohne einen Act der Gesetzgebung sich durch die Gerichtspraxis vollzog und in England den Kupferstichen nach und nach durch besondere Gesetze die Lithographien und die plastischen Kunstwerke beigezählt wurden,[2]) unternahm es die preussische Gesetzgebung, durch das Gesetz vom 11. Juni 1837, §§. 21—29, den Rechtsschutz der Kunstwerke gegen unerlaubte Nachbildung und Vervielfältigung nach allgemeinen Grundsätzen zu regeln und das geistige Eigenthum sowohl an den Originalkunstwerken (§§. 21, 22) als an den Werken der reproduzirenden Künste (§. 29) zur Geltung zu bringen. Diese Bestimmungen des preussischen Gesetzes wurden durch die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 in die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten übernommen. Gleichwohl sind sowohl in Deutschland als in den ausserdeutschen Staaten vielfach abweichende Normen über die Förmlichkeiten der Erwerbung des künstlerischen Eigenthumes, über den Kreis der künstlerischen Production, für welche der Rechtsschutz gewährt wird, und über die Grenzen der unerlaubten Nachahmung bestehen geblieben. Die Unsicherheit, welche aus dieser Rechtsverschiedenheit für den internationalen Verkehr entspringt, wird an drei unten näher besprochenen Rechtsfällen deutlich. In dem einen Falle ist dem Verleger einer in Preussen und in England erschienenen und in beiden Ländern gehörig registrirten Zeichnung der Rechtsschutz gegen unbefugte Nachahmung in Preussen versagt worden, weil die englische Ausgabe nicht nach der Vorschrift des Vertrages vom 13. Mai 1846 auch in Preussen registrirt worden und weil erwiesener Massen die Nachbildung nicht nach einem Exemplare der preussischen Ausgabe, sondern der in Preussen wegen mangelnder Re-

---

1) Allg. Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 997; Oesterreich. bürgerl. Gesetzbuch §. 1171; Sächs. Mandat v. 10. August 1831; Hessen-Darmstädt. Gesetz v. 23. September 1830 Art. 1.

2) 54 George III cap. 56 sect. 1. — 15 & 16 Victoria cap. 12 sect. 14.

gistrirung nicht geschützten englischen Ausgabe ausgeführt sei. [1])

In dem zweiten Falle (Piloty und Löhle gegen Payne) ist eine lithographische Abbildung von Gemälden von den bayerischen Gerichten als ein gegen Nachahmung geschütztes Kunstproduct anerkannt worden, während das sächsische Oberappellationsgericht der lithographischen Reproduction die Eigenschaft eines Kunstwerkes absprach und die unbefugte Vervielfältigung derselben für straflos erklärte. [2])

In dem dritten Falle endlich erklärten die würtembergischen Behörden die Vervielfältigung eines gegen Nachdruck geschützten Kunstblattes durch Photographie (in verkleinertem Formate) für erlaubt, [3]) während in Preussen der artistische Sachverständigen-Verein und das Obertribunal die Strafbarkeit der photographischen Nachbildung anerkannt haben. [4])

Die drückenden Nachtheile, welche dieser schwankende Rechtszustand für die Kunstindustrie nach sich zieht, haben vielfache Anträge auf eine Revision der Gesetzgebung über artistisches Eigenthum beim ehemaligen deutschen Bundestage und bei den deutschen Regierungen veranlasst. [5]) Gleichzeitig wird von den Vertretern eines neuen Zweiges der Kunstindustrie — der Photographie — der Rechtsschutz gegen unbefugte Nachbildung in Anspruch genommen und zwar nicht bloss für die photographische Reproduction von Kunstwerken, deren unbefugte Vervielfältigung durch das Schutzrecht des Originales ausgeschlossen wird, sondern auch für die Originalwerke der Photographie, also für die Aufnahmen architectonischer und landschaftlicher Ansichten und mimischer Darstellungen. [6]) Endlich wird von verschiedenen Seiten, so von den

1) Erkenntniss des Obertribunales vom 15. Juli 1857. Goltdammer, Archiv Bd. 5 S. 631 ff. Vergl. unten §. 24.

2) Wächter, Das Recht des Künstlers gegen Nachbildung und Nachdruck. S. 18 ff. Vergl. unten §. 18.

3) Wächter a. a. O. S. 12 ff.

4) Goltdammer, Archiv Bd. 5 S. 625 ff.

5) Vergl. Kühn, Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste. Eine Denkschrift im Namen der deutschen Kunstgenossenschaft. Berlin 1861.

6) Vergl. Max Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste. Berlin 1866.

internationalen Congressen von Brüssel (1858) und Antwerpen (1861) die weitere Ausdehnung der Schutzfristen für das artistische Eigenthum verlangt.

Der Schutz der Waarenmuster gegen unbefugte Nachahmung ist von noch jüngerem Datum als das artistische Eigenthum und verdankt seine Entstehung der Zertrümmerung der französischen Zunftverfassung durch die Revolution und ihre Vorläufer.

Die französischen Zünfte unterschieden sich von ihren noch nicht ganz ausgestorbenen deutschen Schwestern durch die allumfassende und bis ins Kleinste ausgebildete Bevormundung des Staates. Sie repräsentirten nicht blos den Zwang des Herkommens und des erblichen Monopols, sondern zugleich alle Plackereien der polizeilichen Ueberwachnng und alle Drangsale eines aussaugenden Finanzsystems. Die Zunftämter wurden seit 1691 nicht mehr durch Wahl besetzt, sondern als erbliche Ehrenstellen von dem Staate verkauft. Man schuf von 1691 bis 1709 mehr als 40000 solcher Aemter unter zum Theil lächerlichen Namen. Die Einrichtung der Königlichen Weinmäklerräthe im Jahre 1707 brachte allein 180,000 Livres.[1] Alle Zunftgrade wurden gegen hohe Gebühren vom Staate vergeben. Ausser diesen bedeutenden regelmässigen Einnahmen erhob der Staat von Zeit zu Zeit besondere Beisteuern von den Zünften für die Bestätigung ihrer Beamten, für die Verlängerung ihrer Privilegien beim Regierungswechsel u. dgl. m. Selbst als die von Turgot im Jahre 1776 beantragte Aufhebung der Zünfte auf Verlangen des Pariser Parlamentes wegen Verletzung wohlerworbener Rechte in demselben Jahre rückgängig gemacht worden war, zwang die Regierung die Meister, welche ihr Meisterrecht schon früher gekauft hatten, dasselbe noch einmal zu bezahlen. Ebenso drückend war die Einmischung der Staatsverwaltung in alle Zweige des Gewerbes. Durch zahllose und verwickelte Reglements war jeder Zunft

1) Voltaire, Siècle de Louis XIV ch. 30. Später noch kamen die Königlichen Klafterräthe (conseillers du roi contrôleurs aux empilement de bois), die Butterkoster für frische und gesalzene Butter (contrôleurs visiteurs de beurre frais, essayeurs de beurre salé) auf. Damals konnte Pontchartrain in einem Berichte an Ludwig XIV. sagen: So oft Eure Majestät ein neues Amt erschafft, schafft Gott einen Narren, der es kauft.

vorgeschrieben, welche Waaren sie fabriziren durfte, war ferner für jede Waare bestimmt, in welchen Grössen und Mustern, in welcher Farbe und Beschaffenheit sie dargestellt wurde. Der Prozess zwischen den Trödlern und den Schneidern von Paris über das Recht ganze Anzüge zu verkaufen und über die Grenze zwischen neuen und getragenen Kleidungsstücken dauerte von 1530 bis 1776 und die Pariser Zünfte allein gaben gegen 800,000 Franken jährlich für die über Zunftrechte geführten Prozesse aus.[1]) Jede Fabrik erhielt bei ihrer Concessionirung ein Reglement, durch welches die Gattung der anzufertigenden Waaren, die Stoffe, die verwendet wurden, die Art der Zubereitung, die Farben, Formen und Muster bis in's Kleinste bestimmt wurden. Jede Abweichung von diesen Vorschriften war mit schweren Geldbussen bedroht.

Heutzutage lacht man über diese Sonderbarkeiten, deren Möglichkeit man bald vielleicht auch in Mecklenburg nicht mehr begreift. Damals weinte man darüber. Der schwere Druck, welchen jene Reglementirnng auf die Industrie ausübte, wird von Roland, dem späteren Minister des Innern, nach seinen Erfahrungen als Generalinspector der Fabriken in der Picardie wie folgt geschildert:[2])

»Man wollte die Industrie meistern und man hat das Vermögen, ja die Ehre der Bürger in einer so gehässigen Weise, so leichtfertig zugleich und so grausam angetastet, dass die Nachwelt ebensowohl aus unsern Reglements die Barbarei der Zeiten beweisen, als aus den Verhandlungen unsrer Akademien auf einen hohen Bildungsgrad schliessen könnte.«

»Kein Handgriff ist so geringfügig, dass er nicht von der Verwaltung vorgeschrieben wäre. Sie zeichnet dem Arbeiter den Weg vor, den er zu gehen hat, immer bei schweren Strafen für jede Abweichung. Und doch verhüte Gott, dass sie es besser verstände, die Stoffe zu wählen, die Fäden zu spinnen und zu zwirnen, als der Arbeiter, der davon lebt und dessen Existenz von seiner Geschicklichkeit abhängt!«

»Die Ausführung der Reglements verletzt das Hausrecht, sie gibt den Vorwand zum Durchwühlen der Fabrikräume,

---

1) Renouard, Traité des brevets d'inventions. Paris 1865. S. 52.

2) Encyclopédie méthodique: Manufactures, arts et metiers s. v. Règlement.

zum Verrath von Fabrikgeheimnissen, in denen oft das Vermögen des Fabrikanten besteht, zum Eindringen in die Geschäftslage, deren Blossstellung den Credit desselben erschüttert. Ich sah an einem einzigen Morgen 80, 90, 100 Stücke Tuch zerschneiden und sah diese Scene von Woche zu Woche viele Jahre hindurch sich wiederholen. Ich sah, wie an den Markttagen Waaren öffentlich verbrannt oder mit dem Namen des Fabrikanten an den Schandpfahl geschlagen wurden mit der Drohung, dass im Rückfalle der Fabrikant selbst dort ausgestellt werde — und das Alles warum? Allein wegen eines gemischten Stoffes, wegen eines ungleichen Gewebes, wegen eines Fadens, der in der Kette zu wenig war, wegen eines nur aus Unachtsamkeit gebrauchten Namens oder gar wegen einer nicht ganz echten, doch für echt ausgegebenen Farbe!«

Es ist bereits erwähnt, dass Turgot den vergeblichen Versuch zur Aufhebung der Zünfte durch das Edict vom 12. März 1776 machte, welches schon am 28. August desselben Jahres wieder aufgehoben wurde. Erfolgreicher war das Unternehmen Neckers, welcher im Jahre 1778 die Aufhebung der Fabrikenreglements in Vorschlag brachte. Zwar scheiterte die vollständige Aufhebung an dem egoistischen und verblendeten Widerstande vieler Fabrikanten, welche nicht auf das durch die Reglements begründete Monopol verzichten wollten. Allein es geschah ein bedeutender Schritt in der Richtung der freien Bewegung durch das Patent vom 5. Mai 1779, welches neben der reglementirten Fabrication die nicht reglementirte Fabrication für alle neuen Waaren und Stoffe gestattete.

Es war natürlich, dass durch diese Neuerung die alten Fabricationsmonopole in kurzer Zeit zu Grabe getragen wurden. Die französische Industrie war aber durch ihre Erziehung unter dem Zwange der Reglements an einen Schutz gegen Nachahmung gewöhnt; und dieser Schutz hatte für die wichtigsten, dem Dienste der Mode und des Luxus gewidmeten Zweige der französischen Industrie eine vorwiegende Bedeutung. Daher folgte dem Edicte von 1779 schon nach acht Jahren der Staatsrathsbeschluss vom 14. Juli 1787, welcher den Fabricanten das Recht gab, sich die von ihnen oder für ihre Rechnung erfundenen Muster durch Hinterlegung derselben zum ausschliesslichen Gebrauche für 15 Jahre zu sichern. An die Stelle des Beschlusses von 1787 trat dann das Decret vom 18. März 1806,

welches zunächst die Hinterlegung der Lyoner Seidenmuster betrifft. Dieses Decret wurde jedoch von der Praxis auch ausserhalb Lyon zur Anwendung gebracht und später durch die Ordonnanz vom 17—29. August 1825 ausdrücklich auch für die übrigen Bezirke für anwendbar erklärt und regelt noch gegenwärtig der Schutz der Waarenmuster in Frankreich.

In England wurde der Musterschutz ebenfalls im Jahre 1787 durch das Statut 27 George III c. 38 eingeführt. Er war jedoch auf bedruckte Leinen- und Baumwollenzeuge beschränkt und seine Dauer betrug ursprünglich nur zwei Monate. Durch die Acte 34 George III c. 23, 2 Victoria c. 13 und 2 Victoria c. 17 wurde der Musterschutz auf gewirkte Waaren und bemalte Geschirre ausgedehnt. Eine wesentliche Erweiterung des Musterschutzes fand endlich durch die Gesetze von 1842 (5 u. 6 Victoria c. 100), 1843 (6 u. 7 Victoria c. 65) und 1850 (13 u. 14 Vict. c. 104) statt, auf welchen das heutige englische Recht, betreffend den Schutz der Waarenmuster, beruht.

In Deutschland ist die Einführung des Musterschutzes in den letzten Jahrzehnten wiederholt in Antrag gebracht worden.[1]) Es hat eine lebhafte Erörterung des Für und Wider stattgefunden.[2]) Die preussische Regierung hat jedoch den Erlass eines Gesetzes über den Schutz der Waarenmuster wegen der damit verbundenen wesentlichen Belästigung des Verkehrs ausdrücklich abgelehnt.[3]) Auch in den übrigen deutschen Staaten hat der Musterschutz bisher keinen Eingang gefunden, während in Oesterreich durch das Gesetz vom 7. Dezember

1) Entwurf zu einem Gesetz über Muster-, Modell- und Formschutz nebst Motiven von Leonor Reichenheim. (Als Manuscript gedruckt.) Berlin 1854. — Entwurf zu einem Gesetz über den Schutz von Mustern und Modellen der Fabrikindustrie für die deutschen Zollvereinsstaaten von mehrern Fabrikanten des Wiesenthales im Amtsbezirk Lörrach, Grossherzogthum Baden. (Als Manuscript gedruckt.) 1855. — Dr. Meissner, Vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen. Leipzig 1858.

2) Ferdinand Noll, Suum cuique oder Musterschutz. Brandenburg 1857. — Deutsche Gewerbezeitung von 1849 Nr. 65, von 1851 S. 41 ff., von 1859 S. 130 ff.

3) Denkschrift, betreffend den Erlass eines Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Fabrikmustern und Formen. (Deutsche Gewerbezeitung von 1859 S. 1 ff.)

1858 ein dem englischen Rechte nachgebildeter Musterschutz eingeführt ist.

Der Schutz der Fabrikzeichen ist ebenfalls französischen Ursprungs und aus den zünftigen Monopolen des Zeitalters vor der Revolution hervorgegangen. Die älteren Strafbestimmungen der Edicte vom 15. October 1564, vom 5. October 1688, vom 18. October 1720, vom 19. Februar 1754 und vom 20. Februar 1760 haben nur die betrügliche Nachahmung der Zeichen bestimmter privilegirter Zünfte zum Gegenstande. Die angedrohten Strafen sind barbarisch und gehen von fünfjähriger bis zu lebenslänglicher Galeerenstrafe.[1])

Das Gesetz vom 23. Germinal des Jahres XI, welches im Wesentlichen in den Artikel 142 des Code pénal übergegangen ist, stellte zuerst die Nachahmung fremder Fabrikzeichen und Firmenstempel allgemein unter Gefängnissstrafe. Nachdem durch das Gesetz vom 28. Juli 1824 einige Modificationen in Betreff der Bestrafung eingeführt worden, erfolgte endlich durch das Gesetz vom 23. Juli 1857 eine vollständig neue Regelung des Eigenthumsrechtes an den Fabrik- und Handelszeichen.

In Preussen hatte die Bestimmung des Code pénal Art. 142 und das Gesetz vom 22. Germinal XI in den zum französischen Kaiserreich gehörigen rheinischen Landestheilen Eingang gefunden. Aehnliche Strafbestimmungen waren auch in dem Territorium des früheren Grossherzogthums Berg durch das Decret vom 17. Dezember 1812 ergangen. Nachdem diese provinzialrechtlichen Vorschriften zunächst durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 aufgehoben, dann durch das Gesetz vom 28. Mai 1842 vorläufig wiederhergestellt worden, erging für die Eisen- und Stahlwaarenfabrication in der Rheinprovinz und in Westfalen das Specialgesetz vom 18. August 1847, welches die Anmeldung der Fabrikzeichen regelte und ihre Nachahmung unter Strafe stellte. Für die übrigen Industriezweige und für die sechs östlichen Provinzen wurde durch §. 269 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 nur die fälschliche Bezeichnung von Waaren mit der Firma und dem Wohnorte eines andern Fabrikunternehmers unter Strafe gestellt.

---

1) Chauveau et Hélie, Théorie du Code pénal. Paris 1836, tom. III p. 252 ff.

Gesetze über die Registrirung von Fabrikmarken und deren Schutz gegen Nachahmung ergingen ferner in Oesterreich am 7. Dezember 1858, in Bayern am 21. Dezember 1862. Verbote gegen den Gebrauch fremder Fabrikzeichen ohne die Bedingung der Registrirung sind erlassen in Sachsen (Strafgesetzbuch v. 11. August 1855 Art. 312) Hannover (Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847 §. 223 ff.), Baden (Strafgesetzbuch v. 6. März 1845 §. 444), während die übrigen deutschen Staaten sich auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über den unbefugten Gebrauch fremder Firmen beschränkt haben.[1])

In England ist ebenfalls erst in der neuesten Zeit das Gesetz über die betrügliche Bezeichnung von Waaren vom 7. August 1862 (25 u. 26 Victoria cap. 88) ergangen, während bereits früher für einzelne zünftige Corporationen (z. B. der Messerschmiede von Sheffield) Einrichtungen zur Registrirung der Waarenzeichen und Verbote gegen deren Nachahmung bestanden. Das neue Gesetz, welches alle Arten von Waarenzeichen unter sich begreift, sieht von einer Registrirung der Marken gänzlich ab.

Der Schutz der zur Waarenbezeichnung gebrauchten Firmen und Marken hat durch die von Preussen Namens der Zollvereinsstaaten mit Frankreich, Grossbritannien, Belgien und Italien abgeschlossenen Handelsverträge eine internationale Geltung erlangt, so dass die Unterthanen jedes der contrahirenden Staaten in Bezug auf den Gebrauch der Waarenzeichen in dem andern Staate denselben Schutz geniessen, wie die Inländer.[2])

Die Patentgesetzgebung bildete, wie oben S. 44 erwähnt ist, den Ausgangspunct für die gesetzliche Anerkennung des geistigen Eigenthumes. Sie wurde mit dem Rechtsschutze des Schrifteigenthumes zugleich schon im vorigen Jahrhundert auf beide Continente verpflanzt und verbreitete sich im Laufe dieses Jahrhunderts über alle Staaten der gebildeten Welt. Gleichwohl blieb die Entwickelung derselben hinter den übrigen Zweigen des geistigen Eigenthumes bedeutend zurück.

1) Vergl. Krug, Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen. Darmstadt & Leipzig 1866. S. 50 ff.

2) Französ. Handelsvertrag v. 2. August 1862 Art. 28. — Grossbritan. Handelsvertrag v. 30. Mai 1865 Art. 6. — Belg. Uebereinkunft v. 28. März 1863 Art. 17. — Italien. Handelsvertrag v. 31. Dezbr. 1865.

Während der Schutz des geistigen Eigenthumes auf dem Gebiete der Literatur und Kunst im laufenden Jahrhundert sowohl durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten als durch internationale Verträge mächtig gefördert worden ist, und im Wesentlichen auf gleichartige Principien zurückgeführt ist, lässt sich in Bezug auf den Schutz der Erfindungen nur ein geringer Fortschritt in den territorialen Gesetzgebungen und ein kaum merklicher Anfang auf dem Felde des internationalen Rechtes constatiren.

In Preussen wurden die Bedingungen für die Ertheilung von Erfindungspatenten im Jahre 1815 zuerst allgemein gültig festgestellt durch ein Publicandum des Finanz- und Handelsministers vom 14. October 1815, welches auf Grund einer Kabinetsorder vom 27. September 1815 erlassen wurde.[1]

Bei der Constituirung des Zollvereines wurde die Wichtigkeit einer gemeinsamen Patentgesetzgebung für die zollvereinten Staaten richtig erkannt und deshalb im Art. 7 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 und in dem zugehörigen Separatartikel 4 die Vereinbarung gemeinschaftlicher Grundsätze für die Patentertheilung vorbehalten. Erst auf der fünften Zollconferenz zu Stuttgart kam indess diese Vereinbarung zu Stande und zwar in weit engeren, als den ursprünglich beabsichtigten Grenzen. Die Uebereinkunft vom 21. September 1842[2]) liess die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehende ältere Patentgesetzgebung unverändert. Sie überliess die Patentertheilung der freien Beurtheilung jeder einzelnen Regierung und beschränkte folgerichtig die Wirksamkeit des Patentschutzes auf das Gebiet des einzelnen Staates. Es wurde jedoch vereinbart, dass in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten, sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden sollen. Ferner wurde festgesetzt, dass über die Erfindung eines vereinsländischen Unterthans, welche als solche in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, Niemand ausser dem Erfinder selbst oder dessen

1) v. Kamptz, Annalen Bd. VII S. 827.
2) Gesetzsammlung 1843 S. 265.

Rechtsnachfolger ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden soll.

In materieller Beziehung wurde der Grundsatz **festgestellt**, dass Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden sollen, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Es wurde also das Vorprüfungsverfahren, wie solches durch das Publicandum vom 14. October 1815 für Preussen vorgeschrieben ist, als gemeinschaftliches Princip der Patentertheilung angenommen.

Die Gesetzgebung der Vereinsstaaten hat indess an dieser Grundlage keinesweges festgehalten. Die bayerische Verordnung vom 10. Februar 1842 erklärt im §. 5, dass die Ertheilung des Gewerbsprivilegiums durch eine vorausgehende amtliche Untersnchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung nicht bedingt ist. Ebenso ist in Würtemberg nach Art. 145 der Allgem. Gewerbeordnung vom 5. August 1836 die Untersuchung darauf beschränkt, ob der zu patentirende Gegenstand den bestehenden Gesetzen zuwider läuft, und ob er schon früher im Inlande patentirt worden ist. Endlich gilt auch in Sachsen nach der Verordnung vom 20. Januar 1853 das Anmeldeverfahren.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Zollvereinsstaaten fehlt also das unerlässliche Requisit für die Existenz irgend einer, auch der beschränktesten Gemeinsamkeit des Patentschutzes, und der Artikel I. der Uebereinkunft vom 21. September 1842 ist gegenüber der durchgreifenden Verschiedenheit in den Prinzipien der Patentgesetzgebung der Zollvereinsstaaten geradezu unausführbar geworden.

In der Gesetzgebung des Auslandes zeigt sich dieselbe Verschiedenheit der Grundsätze, verbunden mit häufigem Wechsel zwischen den verschiedenen Systemen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde durch die Congressacte vom 4. Juli 1836 das Vorprüfungsverfahren eingeführt und durch zweckmässige Formen geregelt. Die späteren Acte vom 3. März 1839 und vom 4. März 1861 ergänzten diese Formen und gestatteten die Berufung gegen die Entscheidung des Patent-Amtes. Während das Vorprüfungsverfahren sich unter diesen Formen in Nordamerika vorzüglich bewährt hat, ist in Oesterreich die in den früheren Gesetzen vorgeschriebene materielle Vorprüfung durch das Patentgesetz vom 15. August 1852 wieder

beseitigt worden. In Belgien, wo nach dem niederländischen Gesetze vom 25. Januar 1817 das blosse Anmeldungsverfahren hergebracht war, wurde im Jahre 1850 von der zur Ausarbeitung eines neuen Patentgesetzes eingesetzten Commission vorgeschlagen, das Vorprüfungsverfahren in Verbindung mit dem Aufgebotsverfahren einzuführen. Dieser Vorschlag wurde indess verworfen und in dem neuen Patentgesetze vom 24. Mai 1854 das blosse Anmeldeverfahren ohne vorgängige Publication der Gesuche beibehalten. Auch in Frankreich wurden dieselben Grundsätze durch das neue Patentgesetz vom 5. Juni 1844 beibehalten. Dieses Gesetz bildete die fast unveränderte Grundlage des italienischen Gesetzes vom 12. März 1855, und auch in dem neueren Patentgesetze für das Königreich Italien vom 30. October 1859 sind die Principien des Anmeldungsverfahrens unverändert beibehalten. In Grossbritannien wurde die Reform des durch unerschwingliche Kosten und durch missbräuchliche Praxis verderbten Patentwesens aus Anlass der ersten allgemeinen Weltausstellung von 1851 angeregt und durch die Acte vom 1. Juli 1852 (15. 16 Victoria cap. 83) zur Ausführung gebracht. Das alte System der Caveats, d. h. der zum voraus angemeldeten Einsprüche, wurde durch ein Verfahren des öffentlichen Aufgebotes ersetzt und dem Erfinder bis zur Erledigung seines Patentgesuches ein vorläufiger Schutz gewährt. Endlich wurden die besondern Patentämter für die drei Königreiche zu einem einzigen vereinigt. Auch die übrigen europäischen Staaten haben zu verschiedenen Zeiten die Ertheilung von Erfindungspatenten gesetzlich geregelt, indem sie sich bald dem einen, bald dem andern der herrschenden Systeme anschlossen. (Vergl. §. 10.)

Die internationalen Beziehungen einer Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit des Patentschutzes blieben dagegen bisher auf die Grenzen des Zollvereines beschränkt. Nur in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April 1865 wurden weitere Verhandlungen über die Herbeiführung einer gemeinsamen Gesetzgebung vorbehalten.

Die Fortschritte, welche die Patentgesetzgebung im laufenden Jahrhunderte gemacht hat, sind also auf dem Gebiete des internationalen Rechtes sehr gering und stehen in keinem Verhältnisse zu der Entwickelung des internationalen Verkehrs und der alle Staaten Europas immer enger umfas-

senden Rechts- und Lebensgemeinschaft auf andern Gebieten. Auch die Bestrebungen zu einer Reform der einheimischen Patentgesetzgebung sind bisher von einem ganz negativen Erfolge begleitet worden, da das Resultat der von dem Handelsministerium im Juli 1853, angeregten Erörterungen in dem Erlasse vom 5. August 1863 dahin zusammengefasst wird, dass überwiegende Gründe für die gänzliche Beseitigung des Patentschutzes zu sprechen schienen.

Wenn ein solches Resultat gewiss nicht als ein befriedigendes angesehen werden kann, so ist es erfreulich, dass im Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes abermals die Forderung einer gemeinsamen Patentgesetzgebung für den Bundesstaat aufgestellt und damit die Aussicht eröffnet ist, dass die Reform der einheimischen Patentgesetzgebung und die so dringend nothwendige Gemeinsamkeit des Rechtsschutzes für den neu gebildeten Bundesstaat endlich werde erreicht werden.

III. Rechtsquellen und Literatur.

§. 9. Internationale Beziehungen.

Territoriale Geltung der Rechtsverhältnisse. — Ausdehnung auf das Bundesgebiet. — Fortdauernde Geltung der Bundesbeschlüsse. — Staatsverträge. — Materielle Reciprocität. — Patentgesetzgebung.

Alles Recht hat ursprünglich nnr eine territoriale Geltung, weil die Verbindlichkeit der Rechtsregel nnr auf der gemeinsamen Ueberzeugung der in rechtlicher Gemeinschaft Lebenden beruht. Wie aber die Rechtsregel nur dnrch den Gesammtwillen der zu einem Staate vereinigten Menschen Geltnng erlangt, so beruht auch die Gültigkeit nnd der Schutz des Rechtsverhältnisses auf der Anerkennung durch diesen Gesammtwillen. Die räumliche Geltnng der Rechtsregel wie des Rechtsverhältnisses ist daher ursprünglich auf die Grenzen des Staates beschränkt, in denen sie entstanden sind.

Diese Beschränkung besteht für die Geltung der Rechtsregel noch jetzt in vollem Umfange. Sie hatte in den Anfängen der Rechtsbildung ebenso unbeschränkte Geltung für den Schutz der Rechtsverhältnisse. Das älteste römische Recht erkannte nur das Eigenthum des Bürgers an römischen Grundstücken und nur die unter Römern errichteten Rechtsgeschäfte an. Der Fremde, welcher mit dem Feinde unter derselben Bezeichnnng *hostis* begriffen wurde, war rechtlos und genoss weder für seinen Besitz, noch für seine persönlichen Rechtsverhältnisse den Schutz des Gesetzes.

Erst die spätere Entwickelung des Rechtes wird dem Bedürfnisse des Verkehrs zwischen den Bürgern verschiedener Staaten gerecht. Es entsteht die Regel, dass Rechte, welche im Auslande nach den Regeln des dort geltenden Rechtes erworben sind, auch im Inlande anerkannt werden und nach den Regeln des einheimischen Rechtes verfolgt werden können.

Diese Anerkennung fremder Rechtsverhältnisse ist jedoch überall durch mancherlei Ausnahmen beschränkt. So gilt z. B. das rechtskräftige Urtheil eines ausländischen Gerichtshofes nicht auch im Inlande unbedingt als solches. Ebenso hat die Verleihung der juristischen Persönlichkeit im Auslande nicht auch die unbeschränkte Rechtsfähigkeit im Inlande zur Folge. Eine fernere wichtige Ausnahme bildet gerade das Rechtsverhältniss des geistigen Eigenthumes, welchem nach allen Gesetzgebungen zunächst nur eine auf die Grenzen des Staates, in welchem dasselbe begründet ist, beschränkte Geltung beigelegt wird. Dies ist nicht etwa, wie Friedländer[1]) meint, eine Repressalie, oder wie Andere behaupten eine Folge davon, dass das geistige Eigenthum nicht zu den natürlichen Rechtsverhältnissen, sondern zu den durch das Machtgebot des Staates geschaffenen Privilegien zähle. Vielmehr ist die bloss territoriale Geltung die natürliche Folge davon, dass in Bezug auf die ersten und wichtigsten Gegenstände des geistigen Eigenthumes, in Bezug auf die Schriften, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten ursprünglich kein Rechtsverkehr von irgend welcher Bedeutung stattfinden konnte. Der literarische Verkehr war ursprünglich in die Grenzen der Landessprachen eingeschlossen, welche so ziemlich mit den Grenzen der Staaten zusammen zu fallen pflegten. Erst als seit der allmäligen Auflösung des deutschen Reiches, namentlich seit dem Westfälischen Frieden, innerhalb der Nation sich engere Kreise der Landeshoheit bildeten, als Deutschland in einige Hundert souverainer Staaten mit eigener Gesetzgebung zerfiel, da verkehrte sich diese aus der Natur des literarischen Verkehrs entsprungene territoriale Beschränkung in eine höchst unnatürliche Beengung des Rechtsschutzes, die fast einer völligen Vernichtung gleichkam. Ausserdem erhob sich in unserm Jahrhundert der internationale Bücherverkehr zu einer solchen Bedeutung, dass insbesondere in Deutschland Werke der französischen und englischen Literatur in zahlreichen Nachdrucken und Uebersetzungen Verbreitung fanden.

Mit dieser Thatsache des internationalen Verkehres war auch die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Rechtsschutzes auf denselben gegeben; und soviele Schwierigkeiten sich auch

1) Der einheimische und ausländische Rechtsschutz. S. 88.

dieser Ausdehnung zunächst in Deutschland durch die Schwerfälligkeit der deutschen Buudeseinrichtungen, sodann für den ausländischen Verkehr durch die Opfer entgegenstellten, welche der deutsche Buchhandel in der Unterdrückung des internationalen Nachdruckes bringen musste, so ist doch gegenwärtig das Ziel beinahe vollständig erreicht und die grossen Kulturvölker Europas erkennen auf dem Gebiete des Schrift- und des Kunsteigenthumes gegenseitig die innerhalb ihrer Grenzen begründeten Rechtsverhältnisse des geistigen Eigenthumes, gleich den inländischen, an.

Dieses Resultat ist jedoch nicht dadurch erreicht, dass der Grundsatz der territorialen Geltung des geistigen Eigenthumes einfach aufgehoben wäre. Es gilt vielmehr uach wie vor in allen Gesetzgebungen als Regel, dass nur das im Inlande erworbene geistige Eigenthum Anspruch auf Geltung hat und diese Regel ist nur durch verschiedene Ausnahmen zu Gunsten der ausländischen geistigen Production eingeschränkt — Ausnahmen, die jedoch einer vollständigen Aufhebung jener Regel beinahe gleichkommen. Diese Ausnahmen treten in unsrer Gesetzgehung in dreifacher Gestalt auf, zunächst in der Ausdehnung der Grenzen der territorialen Geltung auf das Gebiet des ehemaligen deutschen Bundes (Publications-Patent vom 23. Februar 1833 und Verordnung vom 23. Februar 1833), sodann in der vertragsmässigen Gleichstellung der französischen, englischen und belgischen Verlagsrechte mit den einheimischeu durch die mit den letzteren Staaten geschlossenen Staatsverträge, endlich in der allgemeinen Gleichstellung der in fremden Staaten erschienenen Werke mit den einheimischen, in dem Masse als den einheimischen Werken durch die Gesetze des fremden Staates ebenfalls Schutz gewährt ist (Gesetz vom 11. Juli 1837 §. 38).

Diese drei Ausnahmen beziehen sich auf drei verschiedene Gebiete: auf das ehemalige Bundesgebiet, auf das Gebiet des vertragsmässigen Rechtsschutzes (England, Frankreich und Belgien) und auf das Gebiet der sogenannteu materiellen Reciprocität, welches in jedem einzelnen Falle durch Vergleichung der bezüglichen ausländischen mit der einheimischen Nachdruckgesetzgebung festgestellt werden muss. Auch der Umfang, in welchem die ausländische geistige Production der inländischen gleichgestellt wird, ist für die drei Rechtsgebiete ein verschiedener.

Für das ehemalige Bundesgebiet gilt die Regel des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832:

> dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Massregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden solle, dass die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmässig zu erfreuen haben werden.

Nach dieser Regel gestaltet sich das Verhältniss der verschiedenen Staaten des ehemaligen deutschen Bundes in Bezug auf die Geltung des in einem derselben erworbenen geistigen Eigenthumes ebenso wie das Verhältniss zwischen verschiedenen Provinzen eines und desselben Staates, in welchen verschiedene territoriale Gesetzgebungen bestehen. Das in dem einen Staate erworbene geistige Eigenthum kann also in dem andern ohne jede Einschränkung geltend gemacht und verfolgt werden. Sind die Gesetzgebungen beider Staaten in Bezug auf die Entstehung, die Dauer nnd die Verfolgung des geistigen Eigenthumes verschieden, so entscheiden die allgemeinen Grundsätze über die örtliche Herrschaft der Rechtsvorschriften, wie solche auf dem Gebiete des Civilrechtes angenommen sind. Die Bedingungen der Entstehung und Endigung des Rechts werden also lediglich nach den Gesetzen des Ortes der Entstehung beurtheilt, während für die Verfolgung des Rechtes die Gesetze des Ortes massgebend sind, an welchem das Recht geltend gemacht wird. Für die Dauer des Rechtes ergibt sich hieraus die Folgerung, dass das geistige Eigenthum in einem anderen Bundesstaate einerseits nur so lange geltend gemacht werden kann, als dasselbe nicht nach den Gesetzen des Ortes der Entstehung erloschen ist,[1] und dass andrerseits die Verfolgung desselben nur so lange möglich ist, als die Gesetze des andern Bundesstaates eine Klage wegen Nachdrucks gestatten. Die Daner des Rechtsschutzes beschränkt sich also bei einer Verschiedenheit der Schutzfristen beider Staaten im practischen Erfolge auf die kürzere von beiden Schutzfristen. Daher kann

---

1) Vergl. das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 11.

der Verleger eines in Oesterreich von einer Akademie oder Universität herausgegebenen wissenschaftlichen Werkes, dessen Schutzfrist in Oesterreich nach §. 15 des Gesetzes vom 19. October 1846 fünfzig Jahre dauert, sein Recht in Preussen nur dreissig Jahre lang verfolgen, weil das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 8 das ausschliessende Recht der Herausgabe auf dreissig Jahre beschränkt. Ebenso kann die Uebersetzung eines in Oesterreich erschienenen Werkes in Preussen nur für die Dauer eines Jahres untersagt werden, weil §. 5 c. des Oesterreichischen Gesetzes das ausschliessliche Recht der Uebersetzung auf diese Frist beschränkt, während für ein in Preussen erschienenes Werk das Recht der Uebersetzung, falls dasselbe gemäss §. 4 *a. b.* des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gewahrt ist, für die Dauer von dreissig Jahren in Kraft bleibt.

Die Einschränkung, welche in dem ersten dieser beiden Fälle das in Oesterreich erworbene Recht bei der Verfolgung in Preussen erleidet, folgt aus den allgemeinen Regeln von der örtlichen Herrschaft der Rechtsvorschriften. Sie würde ebenso eintreten, wenn es sich um zwei verschiedene Rechtsgebiete innerhalb des preussischen Staates handelte. Weitere Beschränkungen finden aber zum Nachtheile des im ehemaligen Bundesgebiete erworbenen geistigen Eigenthumes in Preussen nicht statt, vielmehr ist dasselbe dem im Inlande erworbenen durchaus gleichgestellt.

Gegen diese Auffassung wird eingewendet, dass der Bundesbeschluss vom 6. September 1832 und die Einführungsverordnungen vom 23. Februar 1833 in Preussen wieder aufgehoben seien.

Nach der einen Meinung [1]) wäre diese Aufhebung bereits durch §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erfolgt; und diese Meinung stützt sich auf eine amtliche Erklärung des Preussischen Gesandten in der 29. Sitzung der Bundesversammlung von 1837 (Protokolle S. 808 *e*), welche dahin geht: »Preussens Antrag für den Bundesbeschluss von 1832 habe nur die bereits bestehende, nicht auch die künftige Gesetzgebung im Auge gehabt; dies müsse auch von dem Bundesbeschlusse selbst gelten. Auch hier nämlich werde die bestehende Gesetzgebung

1) Kaiser, Die Preussische Pressgesetzgebung. Ergänzungsheft S. 61. — Wächter, Das Verlagsrecht. Th. I S. 394 Anm. 4.

in Bezug genommen und mithin vom Bunde als diejenige bezeichnet, auf welche die durch Zustimmung zu dem Beschluss übernommene Verpflichtung der Bundesglieder, hinsichtlich der Sicherung gegen Nachdruck keinen Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und denen der übrigen Bundesstaaten zu machen, Anwendung finden soll.«

Der Grund dieser Erklärung war folgender: Preussen hatte seit mehr als zehn Jahren unablässig darnach gestrebt, einen ausreichenden gemeinsamen Rechtsschutz gegen den Nachdruck durch bundesgesetzliche Norm für ganz Deutschland herbeizuführen. In der Aussicht auf das Gelingen dieses Versuches und um dasselbe zu fördern, brachte es den Antrag auf vorläufige Gleichstellung der Unterthanen der verschiedenen Bundesstaaten bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Nachdruck ein[1]), welcher unter dem 6. September 1832 von der Bundesversammlung zum Beschlusse erhoben wurde. Seine Bemühungen in der Hauptsache hatten jedoch so geringen Erfolg, dass durch den Bundesbeschluss von 1837 nur der ganz unzureichende Schutz von 10 Jahren nach dem Erscheinen zugestanden wurde, während Preussen bereits durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 die dreissigjährige Schutzfrist nach dem Tode des Verfassers gewährt und in Gemeinschaft mit der grossen Mehrzahl der Regierungen die gleiche Ausdehnung des Bundesbeschlusses verlangt hatte. Nachdem dieser Antrag an dem Widerspruche einzelner Regierungen gescheitert und die bundesmässige Schutzfrist endgültig auf 10 Jahre bestimmt war, wurde Preussen in die offenbar nachtheilige Lage versetzt, den anderen Bundesstaaten gemäss dem Beschlusse von 1832 den vollen Schutz seiner Landesgesetzgebung gewähren zu müssen und dafür in einigen dieser Staaten nur einen ganz unzureichenden Schutz für seinen Verlag einzutauschen. Preussen wäre jetzt offenbar berechtigt gewesen, von dem Beschlusse von 1832 zurückzutreten und sich auf die mit etwa 30 deutschen Staaten geschlossenen besonderen Verträge über den gegenseitigen Schutz gegen Nachdruck zu beschränken. Es hat dies jedoch nicht gethan, sondern nur den Beschluss von 1837 mit der oben gedachten Erklärung seines Gesandten begleitet und bei der Publication

1) Protokolle 1829 S. 628 f.

desselben durch das Patent vom 29. November 1837 noch den folgenden Vorbehalt hinzugefügt:

»Es versteht sich von selbst, dass:

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll; und dass

b) denjenigen deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthumes, als ihre bisherige Gesetzgebung und der Bundesbeschluss dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt.«

Dieser Zusatz erkennt in dem ersten Theile ausdrücklich an, dass der über den Bundesbeschluss von 1837 hinausgehende Schutz, welcher durch die Preussische Landesgesetzgebung (das Gesetz vom 11. Juni 1837) schon früher gewährt worden ist, in Folge des Bundesbeschlusses von 1832 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt. Er schliesst also die Annahme, dass der Beschluss von 1832 durch §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 aufgehoben sei, ausdrücklich aus. [1])

---

1) Diese Annahme wird übrigens auch durch den Wortlaut des §. 38 cit. nicht unterstützt. Es war keineswegs nothwendig, bei Aufstellung des Grundsatzes der materiellen Reciprocität, die in den deutschen Bundesstaaten erschienenen Werke, welchen durch das Publicationspatent vom 23. Februar 1833 der volle Rechtsschutz bereits gewährt war, ohne dass der Nachweis der Gegenseitigkeit erfordert wurde, nochmals ausdrücklich zu erwähnen, wie das allerdings im §. 38 des übrigens wörtlich mit dem Preussischen Gesetze übereinstimmenden Grossherzogl. Sächsischen Gesetzes vom 11. Januar 1839 geschehen ist. Seit übrigens durch den Bundesbeschluss von 1845 für alle deutsche Staaten die längeren Schutzfristen des Preussischen Rechtes eingeführt sind, folglich auch die Bedingung der materiellen Reciprocität allgemein

Nach einer andern Meinung hätte der Bundesbeschluss von 1832 durch die Auflösung des deutschen Bundes seine Geltung verloren. Durch dieses Ereigniss sei nämlich mit der Bundesverfassung auch die nur in dieser Verfassung begründete Verbindlichkeit für Preussen erloschen, den übrigen deutschen Staaten gemäss dem Beschlusse von 1832 den unbedingt gleichen Rechtsschutz zu gewähren. Wenn man andrerseits den in Preussen durch Patent vom 23. Februar 1833 publizirten Bundesbeschluss als Preussisches Landesgesetz betrachte, so sei der Inhalt desselben, insofern er die dem deutschen Bundesgebiete angehörenden Werke gegenüber den dem ausserdeutschen Auslande angehörenden begünstige, durch den Wegfall eben dieses Bundesgebietes gegenstandslos geworden.

Beide Folgerungen sind jedoch als durchaus unrichtig zu bezeichnen. Die fortdauernde staatsrechtliche Gültigkeit der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck ist überzeugend nachgewiesen von Mandry, welcher dieselbe in dem Vorworte zu seiner Bearbeitung des bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 [1]) treffend wie folgt begründet:

„Die in Nachdruckssachen erlassenen Bundesbeschlüsse sind, obwohl die erste Veranlassung zu ihrer Entstehung durch den Art. 18 lit. *d* der deutschen Bundesacte gegeben worden ist, doch nichts Anderes, als durch die Bundesversammlung vermittelte Vereinbarungen der deutschen Bundesstaaten unter einander. Diess lassen die einleitenden Worte zu den einzelnen Bundesbeschlüssen, namentlich aber die Bestimmungen des Art. 65 der Wiener Schlussacte nicht bezweifeln. Es ist deshalb zunächst als möglich anzuerkennen, dass die aus jenen Beschlüssen hervorgegangenen Verpflichtungen die Existenz des deutschen Bundes überdauern; und ist folgeweise davon auszugehen, dass die Auflösung des Bundes ihre Aufhebung nur dann in sich schliessen würde, wenn der ausgesprochene oder zu folgernde Wille der in Betracht kommenden Regierungen bei der Auflösung des Bundes auf jene Aufhebung gerichtet gewesen und in den diese Auflösung stipulirenden Verträgen zum Ausdrucke gekommen wäre. In den hieher bezüglichen

---

erfüllt ist, hat die oben erörterte Controverse ihre practische Bedeutung verloren.

1) Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern, herausgegeben von v. Dollmann, Th. I Bd. 5 Heft 2 S. IV f.

Staatsverträgen ist aber nicht nur keine die Aufhebung enthaltende Bestimmung zu finden; vielmehr ist in denselben — in den einen ausdrücklich (vgl. namentlich den Bündnissvertrag zwischen Preussen und den in den norddeutschen Bund eintretenden Staaten vom 18. August 1866 Art. III; den Friedensvertrag zwischen Preussen und Oesterreich vom 23. August 1866 Art. XIII; Preussen und Bayern vom 21. August 1866 Art. VIII; Preussen und Sachsen vom 21. October 1866 Art. XII), in den anderen durch ihr Verhältniss zu den Nikolsburger Präliminarien, die im Prager Friedensvertrage ihre nähere Bestimmung fanden — verabredet: dass die zwischen den paciscirenden Staaten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte in Gültigkeit bleiben, bezw. neuerdings in Kraft gesetzt sein sollen, insoferne sie nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssten. Ein solcher nothwendiger Zusammenhang der in Frage stehenden Vereinbarungen mit der Existenz des bisherigen Bundesverhältnisses ist nun nirgends ersichtlich. Nicht bloss dass solche in keiner Verbindung mit der eben erst beseitigten politischen Gestaltung Deutschlands stehen: sie resultiren auch nicht aus den eigentlichen Bundeszwecken, und sind in ihrer Ausführung nicht an Bundeseinrichtungen und Bundesorgane gewiesen. Vielmehr haben die Einheitlichkeit und Gleichheit der unterliegenden Verhältnisse, die Unmöglichkeit eines irgendwie genügenden Schutzes der deutschen Literatur und Kunst ohne gleichmässige Erstreckung desselben über das ganze deutsche Sprach- bezw. das regelmässige Absatzgebiet, das Drängen der am Meisten interessirten Berufskreise — Ursachen, die schon zu Reichszeiten zur Erwähnung des Schutzes gegen Nachdruck in den Wahlkapitulationen führten — die Thätigkeit der Bundesversammlung hervorgerufen und ausschliesslich den Inhalt der angeführten Vereinbarungen bestimmt."

Aus der fortdauernden staatsrechtlichen Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck folgt dann von selbst, dass ebenso die Bestimmungen der Landesgesetze, welche das Bundesgebiet betreffen, auch für das ehemalige Bundesgebiet in Kraft bleiben. Dies gilt insbesondere auch für denjenigen Theil der preussischen Monarchie (die Provinzen Preussen und Posen), welcher nicht zum ehemaligen deutschen Bunde gehörte. Wie für diese Provinzen der Bundesbeschluss von 1832 durch die Verordnung vom 23. Februar 1833 ebenfalls als Gesetz verkündet ist, so enthalten auch die späteren Publica-

tionspatente zu den Bundesbeschlüssen von 1841, 1845, 1856 und 1857 übereinstimmend die Schlussklausel:

»dass Unsere Behörden und Unterthanen nicht bloss in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern (in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität seitens der übrigen deutschen Staaten) auch in den übrigen Provinzen Unsrer Monarchie sich darnach zu achten haben.«

Wo in den Laudesgesetzen in dieser oder in einer ähnlichen Weise das Gebiet des deutschen Bundes oder der übrigen dentschen Staaten bezeichnet wird,[1]) da ist es offenbar, dass der Gesetzgeber das gemeinsame Verkehrsgebiet der nationalen Literatur und Kunst durch die Hinweisung auf das damals bestehende Bundesgebiet bezeichnen wollte, ohne dass er durch die gebrauchten Worte die Gewährung des Rechtsschutzes an die Bedingung der fortdauernden Zugehörigkeit zu dem deutschen Bunde geknüpft hätte.

Der zweite Kreis der internationalen Rechtsgemeinschaft umfasst diejenigen Staaten, welche durch besondere Verträge mit Preussen in ein Verhältniss des gemeinschaftlichen Rechtsschutzes gegen den Nachdruck getreten sind. Der erste dieser Verträge wurde am 13. Mai 1846 zwischen Preussen und Grossbritannien abgeschlossen und nach erfolgtem Beitritte von Sachsen, Braunschweig, Anhalt, den Sächsischen Herzogthümern, den Reussischen und Schwarzburgischen Fürstenthümern durch den Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 erweitert. Der zweite Vertrag wurde zwischen Preussen und Frankreich am 2. August 1862 abgeschlossen und mit dem Zusatzprotokolle vom 14. Dezember 1864 am 5. Mai 1865 ratifizirt. Der Beitritt zu diesem Vertrage wnrde allen Zollvereinsstaaten offen gehalten und bis jetzt von den Sächsischen Herzogthümern, den Schwarzburgischen und Reussischen Fürstenthümern, von Braunschweig, Oldenburg und Waldeck erklärt,[2]) während Bayern, Würtemberg, Sachsen, Luxemburg, Baden, das Grossherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin und die freien Städte mit der Literarconvention vom 2. August 1862 un-

1) Vergl. Oesterr. Gesetz v. 19. October 1846 §. 38. — Bayerisch. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 66.

2) Preussisches Handels-Archiv. 1865 S. 351.

gefähr gleichlautende Verträge mit Frankreich abgeschlossen haben.[1]) Der Vertrag mit Belgien vom 28. März 1863 enthält ebenfalls den Vorbehalt des Beitrittes zu Gunsten aller Staaten des Zollvereines. Doch hat bis jetzt nnr Sachsen einen im Wesentlichen gleichlautenden Vertrag vom 11. März 1866 mit Belgien abgeschlossen.[2])

Nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Verabredungen der drei Verträge bilden Preussen, Belgien, Grossbritannien und Frankreich nebst den beigetretenen deutschen Staaten ein gemeinschaftliches Gebiet des Rechtsschutzes gegen den Nachdruck, in welchem für die Erwerbung des Rechtes des geistigen Eigenthumes die Gesetze des Ursprungsortes und die besondern Vorschriften der internationalen Verträge, für die Verfolgung dagegen die Gesetze desjenigen Staates zur Anwendung kommen, in welchem das Recht geltend gemacht werden soll. (Vergl. unten §. 24.) Der Unterschied zwischen dem Gebiete der vertragsmässigen Gegenseitigkeit und dem ehemaligen Bundesgebiete ist also der, dass in dem vormaligen Bundesgebiete die Erwerbung des geistigen Eigenthumes durch Erfüllung der am Ursprungsorte vorgeschriebenen Bedingungen für das ganze Bundesgebiet wirksam erworben wird,[3]) während in dem Gebiete der vertragsmässigen Gemeinschaft ausser den am Ursprungsorte vorgeschriebenen Bedingnngen noch die besondern Förmlichkeiten erfüllt werden müssen, welche die Staatsverträge[4]) erfordern, damit das in dem einen Staate erworbene geistige Eigenthum in dem andern verfolgt werden kann.

Der dritte Kreis der Rechtsgemeinschaft umfasst endlich nach §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 alle diejenigen Staaten, welche den in Preussen erschienenen Werken denselben Rechtsschutz gewähren, welcher ihnen nach dem Preussischen

---

1) Vergl. §. 10 zu III. Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 17. 26.

2) Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1866 S. 1477.

3) Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 Art. 3. — Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 38. — Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 66. — Grossherz. Sächs. Gesetz v. 11. Januar 1839 §. 38.

4) Vertrag mit Grossbritannien vom 13. Mai 1846 Art. II. — Vertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 Art. III. — Vertrag mit Belgien vom 28 März 1863 Art. III.

Gesetze gewährt wird.[1]) Diese Klausel der sogenannten materiellen Reciprocität scheint auf den ersten Anblick geeignet, die vertragsmässigen Vereinbarungen über den gegenseitigen Rechtsschutz entbehrlich zu machen, zumal das Gesetz den im Ausland erschienenen Werken den Rechtsschutz in demselben Maasse zusichert, als solcher den Preussischen Werken nach den Gesetzen des fremden Staates zu Theil wird. Indess wenn diese Klausel die Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes auch für den Fall zulässt, dass in dem Maasse der Schutzfristen Verschiedenheiten in der inländischen und der ausländischen Gesetzgebung bestehen, so fällt doch die Bedingung der materiellen Reciprocität überall da fort, wo die Verfolgung des geistigen Eigenthumes an besondere Bedingungen und Förmlichkeiten geknüpft ist, die dem Preussischen Rechte fremd sind, wenn also die Verschiedenheit nicht in dem Maasse, sondern in den Voraussetzungen des Rechtsschutzes besteht. Daher kam z. B. die Vorschrift des §. 38 cit. den in Frankreich erschienenen Werken vor dem Abschlusse der Literarconvention nicht zu statten, obgleich Frankreich nach dem Decrete vom 28. März 1852 den ausländischen Werken vollständig denselben Rechtsschutz gewährt, wie den einheimischen, nur unter der Bedingung der Hinterlegung von zwei Pflichtexemplaren bei der Pariser Bibliothek.[2]) Diese letztere Bestimmung schloss aber wegen der dadurch bedingten Ungleichartigkeit in den Voraussetzungen des Rechtsschutzes die Anwendung des §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vollständig aus.[3])

Da nun eine vollständige Gleichartigkeit der Gesetzgebung über das geistige Eigenthum, wie §. 38 cit. solche voraussetzt, kaum in irgend einem Staate angetroffen wird, so hat die erwähnte Klausel der materiellen Reciprocität zur Zeit kaum irgend eine practische Bedeutung.

1) Entsprechende Vorschriften enthalten: Das Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 39. — Das Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 66. — Das Braunschweig. Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 21. — Das Grossherzogl. Sächs. Gesetz v. 11. Januar 1839 §. 38. — Das Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 11.

2) Décret du 28 mars 1852 Art. 4. — Loi du 19 juillet 1793 Art. 6.

3) Vergl. die bei Kayser, Preussische Pressgesetzgebung, S. 69 f. mitgetheilten Entscheidungen Preussischer Gerichtshöfe.

Das gemeinsame Rechtsgebiet der Nachdruckgesetzgebung, welches durch die Bundesbeschlüsse und durch die internationalen Verträge geschaffen wird, besteht zwar ohne eine solche förmliche Gleichheit der einzelnen Landesgesetzgebungen. Die Rechtsgemeinschaft ist indess bedingt durch eine Uebereinstimmung der materiellen Rechtsgrundsätze, ohne welche weder eine Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes, noch auch ein gegenseitiger Verkehr denkbar ist. Es besteht also bei aller Verschiedenheit der Formen ein internationales Recht, welches diesen verschiedenen Staaten gemeinsam ist, und es ist sowohl zulässig als nothwendig, bei der systematischen Darstellung des Rechtes des geistigen Eigenthumes auf dieses internationale Recht zurückzugehen und neben den Regeln der einheimischen Gesetzgebung auch die dem internationalen Rechte gemeinsamen Grundsätze, sowie die wichtigsten Abweichungen der einzelnen fremden Rechte darzustellen. Diese gemeinsame Untersuchung muss aber auf die mit Preussen in vertragsmässiger Rechtsgemeinschaft lebenden Staaten, also auf die deutschen Staaten, auf Grossbritannien, Frankreich und Belgien beschränkt bleiben, deren Rechtsquellen und Literatur neben der einheimischen in den folgenden Paragraphen aufgeführt sind.

Auf dem Gebiete der Patentgesetzgebung fehlt es zur Zeit noch an allen internationalen Beziehungen, da die Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen vom 21. September 1842 in den Hauptpuncten ein unerfülltes Programm geblieben ist und da die im Art. 4 der Norddeutschen Reichsverfassung verheissene gemeinsame Patentgesetzgebung erst geschaffen werden soll. Gleichwohl fordert auf diesem Gebiete sowohl das practische Bedürfniss des Verkehrs, als auch der Zweck der systematischen Darstellung dringend dazu auf, neben der einheimischen sehr unentwickelten Patentgesetzgebung auch die der übrigen europäischen Staaten sowie der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Kreis der Darstellung zu ziehen.

§. 10. Gesetzgebung.

Preussische Nachdruckgesetze. — Patentgesetzgebung und Schutz der Fabrikzeichen. — Deutsche Nachdruckgesetze. — Frankreich. — Grossbritannien. — Belgien. — Patentgesetze aller Länder. — Muster- und Zeichenschutz.

I. Preussen: Literarisch-artistisches Eigenthum.

1. Allgemeines Preussisches Landrecht. Erster Theil. Elfter Titel §§. 996—1032.
2. Patent, betreffend die Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, vom 12. Februar 1833 (Gesetzsammlung S. 25).
3. Verordnung über die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie vom 12. Februar 1833 (Gesetzsammlung S. 25).
4. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837. (Gesetzsamml. S. 165—171.)
5. Publications-Patent über den von der deutschen Bundesversammlung unter dem 9. November v. J. gefassten Beschluss wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 29. November 1837. (Gesetzsammlung S. 161—164.)
6. Patent über die Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. Vom 6. November 1841. (Gesetzsammlung S. 385. 386.)
7. Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke. Vom 5. Juli 1844. (Gesetzsammlung S. 261. 262.)
8. Publications-Patent über den Beschluss der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für die Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigungen. Vom 16. Januar 1846. (Gesetzsammlung S. 149. 150.)

9. **Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen** des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854. (Gesetzsamml. S. 93. 94.)
10. **Publications-Patent über den Beschluss der deutschen Bundesversammlung** vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1848 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthumes gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857. (Gesetzsammlung S. 93. 94.)
11. **Publications-Patent über den Beschluss der deutschen Bundesversammlung** vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857. (Gesetzsammlung S. 426. 427.)
12. **Vertrag zwischen Preussen und Grossbritannien** wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai 1846; ratificirt am 16. Juni 1846. (Gesetzsamml. S. 343—350.)
13. **Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preussen und Grossbritannien** wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni 1855; ratificirt am 13. August 1855. (Gesetzsamml. S. 695—701.)
14. **Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich** wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862; ratificirt am 5. Mai 1865. (Gesetzsamml. 1865 S. 486.)
15. **Zusatzprotokoll zu der Uebereinkunft** vom 2. August 1862 zwischen Preussen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 14. Dezember 1864, ratificirt am 5. Mai 1865. (Gesetzsamml. 1865 S. 506.)
16. **Uebereinkunft zwischen Preussen und Belgien** wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863. (Gesetzsamml. S. 428.)

17. Ausschreiben des Hannover. Kabinets-Ministeriums, den Büchernachdruck und die darüber mit der K. Preuss. Regierung getroffene Vereinbarung betreffend, vom 17. September 1827. (Ges.-Samml. f. Hannover 1827 Abth. II S. 17.)
18. Hannover. Verordnungen wegen der Pnblication der Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841, 1845, 1856 und 1857 vom 26. September 1832, 13. Dezember 1837, 13. Mai 1842, 13. August 1845 und vom 27. Juni 1857. (Ges.-Samml. f. Hannover 1845 S. 525, 1857 S. 171—173.)
19. Vertrag Hannovers mit Grossbritannien behufs gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthumes vom 4. August 1847, pnblizirt durch Verordnung vom 7. October 1847. (Ges.-Samml. f. Hannover 1847 S. 323.)
20. Vertrag zwischen Hannover nnd Frankreich zum Schutze des Eigenthumes von Werken der Literatur und Kunst vom 20. October 1851, publizirt durch Patent vom 21. Februar 1852. (Ges.-Samml. f. Hannover 1852 S. 9.)
21. Kurfürstl. Hessische Verordnung, den Büchernachdruck betreffend, vom 16. Mai 1829. (Samml. v. Ges. f. Kurhessen 1829 Nr. III S. 31.)
22. Kurfürstl. Hessische Verordnung vom 28. Dezember 1837, betreffend die Publication des Bundesbeschlnsses vom 9. November 1837. (Samml. v. Ges. f. Kurhessen 1837 S. 73.)
23. Kurfürstl. Hessisches Gesetz, die Bestrafung des Nachdrucks betreffend, vom 13. Juli 1846. (Samml. v. Ges. 1846 S. 31.)
24. Knrfürstl. Hessische Verordnung vom 2. October 1852, betreffend die Publication der Bundesbeschlüsse von 1841 und 1845. (Samml. v. Ges. 1852 S. 103 n. 104.)
25. Kurfürstl. Hessische Verordnnng, den Schntz der Kunstwerke betreffend, vom 8. Februar 1855. (Samml. v. Ges. 1855 Nr. II S. 3.)
26. Beitrittserklärung von Kurhessen zn der Preussisch-Französischen Uebereinkunft vom 2. August 1862, ausgewechselt am 8. Februar und 6. März 1865. (Preuss. Handelsarchiv 1865 S. 351.)
27. Kurfürstl. Hessische Verordnung vom 3. September 1857, betreffend die Pnblication des Bnndesbeschlusses von 1857. (Samml. v. Ges. Nr. IX S. 29.)

28. Holsteinische Kanzleipatente, betreffend die Publication der Beschlüsse der dentschen Bundesversammlung vom 30. November 1833, vom 23. März 1839, vom 12. Juni 1841 und vom 20. November 1845. (Abgedruckt bei Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums S. 30—32, wo jedoch das Patent von 1841 fehlt.)

29. Hohenzollern-Sigmaring. Verordnung vom 4. August 1845 wegen Pnblication des Bnndesbeschlusses. (Samml. v. Ges. u. Verordn. f. Hohenz.-Sigmar. Bd. VII S. 123.)

30. Hohenzollern-Heching. Verordnung v. 12. Juli 1845. (Verordn. u. Anz. Blatt Nr. 50.)

31. Nassauisches Edict vom 4. und 5. Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Bucbhandels und der Bnchdruckerei betreffend. (Eisenlohr a. a. O. S. 39.)

32. Nassauische Verordnung wegen Pnblication des Bundesbeschlusses vom 3. Jnli 1845. (Verordnungsblatt f. Nassau 1845 S. 95.)

33. Vertrag zwisoben Nassau nnd Frankreicb vom 5. Jnli 1865. (Börsenblatt S. 2753.)

34. Bekanntmachnngen des Ratbs zu Frankfnrt vom 9. April 1838 und vom 8. Juli 1845, betreffend die Publication der Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845.

35. Vertrag zwischen Frankfnrt und Frankreicb vom 18. April 1865. (Börsenblatt S. 1449.)

36. Hessen-Homburg. Bekanntmaobnng vom 8. Januar 1844 (Reg.-Blatt Nr. 1) und vom 23. August 1845 (Reg.-Blatt Nr. 8), betreffend die Pnblication der Bundesbeschlüsse von 1837, 1841 und 1845.

37. Ausserdem gilt zur Zeit noch in Schleswig das Dänische Gesetz vom 29. Dezember 1857. (Abgedruckt im Börsenblatt f. d. deutscheu Bnobhandel 1858 S. 374 ff. und bei Wächter, Das Verlagsrecbt, Th. II S. 811 ff.)

II. Prenssen: Patontgesetzgebung. — Schutz der Fabrikzeichen.

1. Kabinetsorder vom 27. September und Publicaudum vom 14. October 1815 über die Ertheilung von Patenten. (v. Kamptz' Annalen Bd. VII S. 827.)

2. Gesetz zum Schutze der Waarenbezeicbnungen vom 4. Juli 1840. (Gesetzsammlung S. 224.)

3. Allerhöchster Erlass vom 28. Mai 1842. (Ges.-Samml. S. 202.)
4. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 18. August 1847. (Ges.-Samml. S. 335.)
5. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854. (Ges.-Samml. S. 213.)
6. Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 §. 269. (Ges.-Samml. S. 101.)
7. Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vom 21. September 1842, ratifizirt am 29. Juni 1843. (Ges.-Samml. 1843 S. 265.)
8. Gewerbeordnung für das Königreich Hannover vom 1. August 1847 §§. 269—291.
9. Polizeistrafgesetz für das Königreich Hannover vom 25. Mai 1847 §§. 223—225 §§. 273. 274.
10. Gewerbeordnung für das Hütten- und Hammerwesen im Kreise Schmalkalden vom 17. Februar 1827 §. 37.
11. Verordnung für das Herzogthum Nassau über den Schutz der Fabrikzeichen vom 22. April 1839.
12. Handelsvertrag zwischen Preussen und Frankreich vom 2. August 1862 Art. 28. (Ges.-Samml. S. 333.)
13. Handelsvertrag zwischen Preussen und Grossbritannien vom 30. Mai 1865 Art. 6. (Ges.-Samml. S. 865.)
14. Handelsvertrag zwischen Preussen und Belgien vom 22. Mai 1865 Art. 17. (Ges.-Samml. S. 857.)
15. Handelsvertrag mit Italien vom 31. Dezember 1865. (Ges.-Samml. 1866. S. 85.)

III. Deutsche Staaten: Literarisch-artistisches Eigenthum.[1])

1. Anhalt: a) Bernburg: Verordnung vom 2. Dezember 1827, den Nachdruck betreffend. (Eisenlohr, Samml. S. 5.) — Ver-

1) Neben den oben aufgeführten Gesetzen gelten die Bundesbeschlüsse von 1832. 1837. 1841. 1845. 1856 und 1857, welche oben

ordnung vom 10. Februar 1838. — Verordnung vom 27. November 1845. (Ges.-Samml. f. Anhalt-Bernburg Bd. VIII S. 121.)

b) Dessau: Verordnung gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern vom 15/24. November 1827. (Eisenlohr S. 8.) — Bekanntmachung vom 6. Januar 1838. — Verordnung vom 1. November 1843. — Verordnung vom 8. August 1845.

c) Köthen: Mandat gegen den Nachdruck von Büchern vom 23. Dezember 1828. (Eisenlohr S. 6.) — Verordnung vom 9. April 1838. — Bekanntmachung vom 25. Mai 1841. — (Für die Aufführung musikalischer und drama-

---

unter den Preussischen Gesetzen aufgeführt sind, auch in den übrigen deutschen Staaten, in welchen ihre Publication erfolgt ist, als Landesgesetze. Diese Publication hat durchgehends in allen Staaten stattgefunden und ist oben nur soweit nachgewiesen, als entweder mit den Publicationsverordnungen besondere landesgesetzliche Bestimmungen verbunden sind, oder die Publication der umfassenderen Beschlüsse von 1837, 1841 und 1845 den Erlass besonderer Landesgesetze wider den Nachdruck vertritt. – Ausnahmsweise ist die Publication einzelner Bundesbeschlüsse in einigen Staaten unterblieben, entweder mit Rücksicht auf die zu ihrer Ausführung ergangenen Landesgesetze (dies gilt in Bayern und Braunschweig für den Beschluss von 1837, in Würtemberg und Hamburg für die Beschlüsse von 1837 und 1845), oder die Publication ist ohne nachweisbaren Grund unterlassen (so in Würtemberg und Frankfurt in Bezug auf den Beschluss von 1841, in Kurhessen in Bezug auf den Beschluss von 1856).

Die Verträge, welche Frankreich mit Braunschweig, Oldenburg, Reuss jüngere und ältere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Sachsen-Weimar und Waldeck abgeschlossen hatte, sind durch den Beitritt dieser Staaten zu der Preussisch-Französischen Uebereinkunft vom 2. August 1862 aufgehoben.

Ebenso regelt sich das Vertragsverhältniss, in welchem Sachsen, Braunschweig, Anhalt, die vier Sächsischen Herzogthümer, die Reussischen, und die Schwarzburgischen Fürstenthümer zu Grossbritannien stehen nach den unter den Preussischen Gesetzen aufgeführten Verträgen vom 13. Mai 1846 und vom 14. Juni 1855.

Die älteren Daten in der obigen Zusammenstellung sind grossentheils aus den sehr sorgfältigen Nachweisungen von Wächter, Das Verlagsrecht, Th. I S. 40–56, entnommen. Zugleich ist auf die Sammlung der Gesetze und der internationalen Verträge von Eisenlohr bei denjenigen Gesetzen verwiesen, welche in dieser sehr verbreiteten, indess nicht ganz vollständigen, auch nicht kritisch genauen Compilation abgedruckt sind.

tischer Werke gilt das Sächsische Gesetz vom 27. Juli 1846. — Hermsdorf, Jahresbericht über die deutsche Gesetzgebung. Leipzig 1847. Bd. III S. 212.)

2. Baden: Verordnung vom 8. September 1806. (Eisenlohr S. 9.) — Badisches Landrecht (1809) Buch II Tit. II Cap. 6. Vom Schrifteigenthume §§. 577 da. bis 577 dh. — Verordnung vom 17. September 1847 (Reg.-Bl. S. 269). — Vertrag zwischen Baden und Frankreich vom 12. Mai 1865 (Börsenblatt S. 1637).
3. Bayern: Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Gesetzblatt S. 66 f.) — Ausführungs-Verordnung vom 19. August 1865. (Regierungsblatt S. 897 f.) — Vertrag mit Frankreich v. 24. März 1865. (Gesetzblatt a. a. O.)
4. Braunschweig: Gesetz vom 10. Februar 1842 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst (Gesetz- u. Verordn.-Samml. S. 255 f. Eisenlohr S. 16). — Verordnung vom 10. August 1845 (Ges.- u. Ver.-Samml. S. 131 f.).
5. Bremen: Bekanntmachungen über die Publication der Bundesbeschlüsse vom 8. October 1832, 9. April 1838 und 21. Juli 1845. — Vertrag mit Frankreich vom 4. März 1865 (Börsenblatt S. 1505).
6. Hamburg: Revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 29. November 1847 (Eisenlohr S. 23). — Verordnung (wegen Publication des Bundesbeschlusses) vom 14. Juni 1841. — Vertrag mit England vom 16. August 1853 (Eisenlohr S. 224). — Vertrag mit Frankreich vom 4. März 1865 (Börsenblatt S. 1505).
7. Hessen-Darmstadt: Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger vom 23. September 1830 (Eisenlohr S. 25). — Verordnung vom 9. Dezember 1837 (Regierungsblatt S. 501). — Vertrag mit Frankreich vom 14. Juni 1865 (Börsenblatt S. 1565).
8. Lippe: Verordnung wegen Verbot des Nachdrucks und dessen Vertreibung vom 18. Dezember 1827 (Eisenlohr S. 32).
9. Lübeck: Revidirte Verordnung wider den Nachdruck sowie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 12. Juli 1845 (Samml. Lübeck. Verordn. u. Bekanntm. Bd. XIII S. 49. — Wächter, Das Verlagsrecht, Th. I S. 53). — Vertrag mit Frankreich vom 14. Juni 1865 (Börsenblatt S. 1565).

10. Luxemburg: Arrêté du 23 septembre 1814. — Loi du 25 janvier 1817. — Arrêté du 2 juillet 1822. — Règlement du 4 août 1829. — Verordnung (in Betreff der Ausführung des Bundesbeschlusses) vom 28. September 1832. — Beschluss, die Förmlichkeiten betreffend, vom 13. Juli 1838 (Eisenlohr S. 33—36). — Vertrag mit Frankreich vom 16. Dezember 1865 (Börsenblatt 1866 S. 625).
11. Mecklenburg-Schwerin: Verordnung wegen Publication der Bundesbeschlüsse von 1837 und 1841 vom 19. April 1843 (Eisenlohr S. 39). — Verordnung wegen Publication des Bundesbeschlusses von 1845 vom 4. Februar 1847. — Vertrag mit Frankreich vom 9. Juni 1865 (Börsenblatt S. 1801).
12. In Mecklenburg-Strelitz sind die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publizirt (Protokolle der Bundesversamml. 1843 S. 378).
13. Oesterreich: Gesetz zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums vom 19. October 1846 (Eisenlohr S. 40 f.). — Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (v. 1811) §§. 1164—1171. — Strafgesetz von 1852 §. 469.
14. Oldenburg: Strafgesetzbuch von 1824 Art. 416. — Bekanntmachung vom 24. Juli 1845.
15. Reuss, jüngere Linie: Verordnung vom 24. Dezember 1827, das Verbot des Nachdrucks und dessen Verbreitung betreffend (Eisenlohr S. 64). — Verordnung vom 6. Januar 1843 (Ges.-Samml. Bd. V Nr. 148).
16. Reuss-Greiz: Publicandum vom 12. October 1833 (Amts- und Verordn.-Bl. Nr. 41). — Verordnung vom 8. Juli 1845 (Amts- u. Verordn.-Bl. Nr. 28).
17. Sachsen: Gesetz vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend (Ges. u. Ver.-Bl. S. 27). — Ausführungsverordnungen vom 22. Februar und vom 29. November 1844 (Ges. u. Ver.-Bl. S. 32 u. 294). — Gesetz vom 27. Juli 1846 über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung (Ges. u. Ver.-Bl. S. 100. Vergl. Eisenlohr S. 65 bis 79). — Gesetz vom 30. Juli 1855 zur Erläuterung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 (Ges. u. Ver.-Bl. S. 123). — Vertrag mit Frankreich vom 26. Mai 1865 (Börsenblatt S. 1817). — Vertrag mit Belgien vom 11. März 1866 (Börsenblatt S. 1477).

18. Sachsen-Altenburg: Gesetz vom 1. Dezember 1827 und 9. Januar 1828. — Verordnung vom 1. November 1843, die Bestrafung der rechtswidrigen Aufführung musikalischer Werke und die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche betreffend (Eisenlohr S. 79).
19. Sachsen-Coburg-Gotha: Patent, den Nachdruck betreffend, vom 18. September 1828 (Eisenlohr S. 81).
20. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen: Verordnung vom 7. Mai 1829, den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern betreffend (Samml. d. landesherrl. Verordn. 1829 S. 105. Eisenlohr S. 84).
21. Sachsen-Weimar-Eisenach: Gesetz vom 11. Januar 1839 zum Schutz des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung (Reg.-Bl. S. 13, Eisenlohr S. 86). — Gesetz vom 22. Januar 1852 (Reg.-Bl. S. 259).
22. Schaumburg-Lippe: Publicandum vom 2. October 1832. — Bekanntmachung vom 8. Juli 1845.
23. Schwarzburg-Rudolstadt: Bekanntmachungen v. 30. October 1827 — vom 29. September 1832. — Verordnung vom 19. Januar 1838.
24. Schwarzburg-Sondershausen: Verordnung vom 10. November 1827. — Bekanntmachung vom 7. October 1832. — Edict vom 19. April 1838. — Bekanntmachung vom 16. August 1845.
25. Waldeck: Verordnungen vom 30. Januar 1828 — vom 6. October 1832 und vom 22. Juli 1845.
26. Würtemberg: Rescript vom 25. Februar 1815 (Reg.-Bl. S. 74. Wächter, Das Verlagsrecht, Th. I S. 45). — Verordnung wegen Publication des Bundesbeschlusses von 1832 vom 4. Juli 1833 (Reg.-Bl. S. 205). — Gesetz vom 17. October 1838 gegen den Büchernachdruck (Reg.-Bl. S. 57). — Vollziehungsverfügung vom 19. October 1838 (Reg.-Bl. S. 553). — Gesetz vom 24. August 1845 in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung (Reg.-Bl. S. 355; vergl. Eisenlohr S. 92—96). — Vertrag zwischen Würtemberg und Frankreich vom 24. April 1865 (Börsenblatt S. 2141).

IV. Ausländische Nachdruckgesetzgebung.

A. Frankreich. [1])

1. Loi du 13—19 janvier 1791 relative aux spectacles.
2. Loi du 19 juillet — 9 août 1791 relative aux droits des auteurs dramatiques.
3. Loi du 30 août 1792 relative aux conventions faites entre les auteurs dramatiques et les directeurs des spectacles.
4. Loi du 19—24 juillet 1793 relative aux droits de propriété des auteurs d'écrits en tout genre, des compositeurs de musique, des peintres et des dessinateurs.
5. Loi du 25 prairial an 3 (13 juin 1795) interprétative de celle du 19 juillet 1793.
6. Loi du 10 fructidor an 4 (27 août 1796) concernant l'impression des livres élémentaires.
7. Décret du 1 germinal an 13 (22 mars 1805) concernant les droits des propriétaires d'ouvrages posthumes.
8. Décret du 8 juin 1806 concernant les théâtres.
9. Décret du 20 février 1809 concernant les manuscrits des archives, des bibliothèques et autres établissements publics.
10. Décret du 5 février 1810 contenant règlement sur l'imprimerie et la librairie.
11. Décret du 6 juillet 1810 portant défense à toutes personnes d'imprimer et débiter les senatusconsultes, codes, lois et règlements d'administration publique avant leur publication par la voie du Bulletin des lois.
12. Circulaire du 13 mars 1811 relative aux livres d'église.
13. Avis du conseil d'état du 23 août 1811 portant que le décret du 5 février 1810 n'a rien innové quant aux droits des auteurs d'ouvrages dramatiques et des compositeurs de musique.
14. Décret du 15 octobre 1812 relatif à l'organisation du Théâtre Français.
15. Loi du 21 octobre 1814 relative à la liberté de la presse art. 14.
16. Ordonnance du roi du 24 octobre 1814 contenant les mésures relatives à l'impression, au dépôt et à la publication des ouvrages.
17. Ordonnance du roi du 9 janvier 1828 relative au dépôt des exemplaires des écrits imprimés, des planches et estampes.

1) Eisenlohr S. 93—104.

18. Loi du 3 août 1844 relative au droit de propriété des veuves et des enfants des auteurs d'ouvrages dramatiques.
19. Décret du 17 février 1852 relatif à la presse.
20. Décret du 28 mars 1852 relatif à la propriété des ouvrages littéraires et artistiques publiés à l'étranger.
21. Loi du 8 avril 1854 relative aux droits de propriété des veuves et des enfants des auteurs, compositeurs et artistes.
22. Code pénal art. 425—429, art. 463. — Code Napoléon art. 544. — Code de procédure civile art. 59, art. 1036. — Code d'instruction criminelle art. 637, art. 638.

B. Grossbritannien. [1]

1. Copyright Amendment Act (1. July 1842). 5 & 6 Victoria Cap. 45.
2. International Copyright Act (10. May 1844). 7 & 8 Victoria Cap. 12.
3. An Act to enable her Majesty to carry into effect a convention with France on the subject of copyright, to extend and explain te International Copyright Act, and to explain the acts relating, to copyright in engravings (28. May 1852). 15 & 16 Victoria Cap. 13.
4. An Act for the encouragement of the arts of designing, engraving and etching historical and other prints by vesting the property thereof in the inventors and engravers during the time therein mentioned (1734). 8 George II cap. 13.
5. An Act to amend and render more effectual the Act 8 George II Cap. 13 (1766). 7 George III Cap. 38.
6. An Act for more effectually securing the property of prints to inventors and engravers by enabling them to sne for and recover penalties in certain cases (1777). 17 George III Cap. 57.
7. An Act for encouraging the art of making new models and casts of busts and other things therein mentioned (21. June 1798). 38 George III cap. 71.
8. An Act to amend and render more effectual the Act 38 George III cap. 71 (18. May 1814). 54 George III cap. 56.
9. The Dramatic Literary Act (10. June 1833). 3 & 4 William IV Cap. 15.

1) Eisenlohr a. a. O. S. 105—148.

10. An Act for preventing the publication of lectures without consent (9. September 1835). 5 & 6 William IV cap. 65.

C. Belgien.

1. Arrêté du 23 septembre 1814.
2. Loi du 25 janvier 1817 relative à l'impression et la publication d'ouvrages littéraires et de productions des arts.
3. Arrêté du 21 octobre 1830.
4. Loi du 19 juillet 1793 relative aux droits en propriété littéraire et artistique (für die nicht durch den Druck vervielfältigten Kunstwerke).
5. Code pénal Art. 425—429, 463.

V. Patentgesetzgebung aller Länder.

1. Bayern: Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen fürs Gewerbswesen betreffend. Art. 9 u. 10. — Gesetz vom 10. Februar 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbeprivilegien betreffend. — In Rheinbayern und der Pfalz gelten: das französische Gesetz vom 31. Dezember 1790 und 7. Januar 1791, sowie das Vollzugsgesetz vom 14. und 25. Mai 1791.
2. Belgien: Loi du 24 mai 1854 sur les brevets d'invention. — Loi du 27 mars 1857, qui modifie les art. 7 et 22 de la loi du 24 mai 1854.
3. Frankreich: Loi du 5 juillet 1844 sur les brevets d'invention. — Arrêté du 21 octobre 1848, qui règle l'application de la loi du 5 juillet 1844 dans les colonies. — Loi du 31 mai 1856, qui modifie l'article 32 de la loi du 5 juillet 1844.
4. Grossbritannien: An Act concerning monopolies and dispensations with the penal laws and the forfeitures thereof (1623). 21. James c. 3.

   An Act to extend the provisions of the Designs Act 1850 and to give protection from piracy to persons exhibiting new inventions in the exhibition of the works of industry of all nations in 1851 (11. April 1851). 14 Victoria c. 8.

   An Act for extending the term of the provisional registration of inventions under „The Protection of Inventions Act 1851" (20. April 1852). 15 Victoria c. 6.

   An Act for amending the law for granting patents for inventions (1. July 1852). 15 & 16 Victoria c. 83.

An Act to substitute stamp duties for fees on passing letters patent for inventions and to provide for the public use of certain indexes of specifications (21. February 1852). 16 Victoria c. 5.

5. Italien: Gesetz vom 30. October 1859 über die ausschliessenden Gewerbeberechtigungen (*sulle privative industriali*). — Gesetz vom 31. Januar 1864 über die Einführung des Gesetzes vom 30. October 1859 in die neuen Provinzen des Königreichs.
6. Kirchenstaat: Patent vom 3. September 1833.
7. Niederlande: Wet van den 25. Januarij 1817 omtrent het verleenen van uitsluitende regten op uitvindingen en verbeteringen van voorwerpen van Kunst en Volksvlijt. — Reglement ter uitvoering der wet van den 25. Januarij 1817, op het uitgeven van octroijer voor uitvindingen invoeringen en verbeteringen, geapprobeerd bij's Konings besluit van den 26 Maart 1817.
8. Oesterreich: Patentgesetz vom 15. August 1852.
9. Preussen: siehe oben S. 89.
10. Polen: Ukas vom 2/14. Listopada 1836 und 8/20. Lipca 1837.
11. Portugal: Decret vom 16. Januar 1837.
12. Russland: Russische Digesten Titel 4 Buch 1. Theil 3 S. 3 Art. 116—149. (Ukase vom 17. Juni 1812, vom 22. November 1833 und vom 23. October 1840).
13. Sachsen: Verordnung vom 20. Jannar 1853.
14. Schweden: Verordnung vom 19. August 1856.
15. Spanien: Decret vom 27. März 1826. — Verordnung vom 14. Jnni 1829. — Verordnung vom 11. Januar 1849.
16. Vereinigte Staaten von Nordamerika: An Act to promote the progress of useful arts and to repeal all acts and parts of acts heretofore made for that purpose. 4 Jnly 1836.

    An Act in addition to the Act to promote the progress of science and usefnl arts. 3. March 1837.

    A Bill in addition to an Act to promote the progress of the useful arts. 3. March 1839.

    An Act in addition to an Act to promote the progress of the useful arts. 29. August 1839.

    An Act in addition to the Act to promote the progress of the useful arts. 4 March 1861.
17. Würtemberg: Revidirte allgemeine Gewerbeordnung vom

5. August 1836. Siebenter Abschnitt: Von Erfindungen und Patenten. Art. 141—160.

VI. Muster- und Zeichenschutz.

1. Bayern: Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend.
2. Baden: Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 §. 444.
3. Braunschweig: Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 §§. 228—230.
4. Belgien: Code pénal art. 142.
5. Frankreich: Loi du 18 mars 1806 relative aux dessins de fabrique. — Loi du 23 juin 1857 relative aux marques de fabrique et de commerce.
6. Grossbritannien: An act to consolidate and amend the laws relating to copyright of design for ornamenting articles of manufacture (5 & 6 Victoria cap. 6).

   An act to amend the law relating to the fraudulent marking of merchandise v. 7. August 1862 (25 & 26 Victoria cap. 88).
7. Lübeck: Strafgesetzbuch vom 24. August 1863.
8. Oldenburg: Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 Art. 251.
9. Oesterreich: Gesetz vom 7. Dezember 1858 über den Schutz der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen. — Gesetz über den Schutz der Waarenmuster vom 7. Dezbr. 1858.
10. Reuss ältere Linie: Verordnung vom 16. November 1854.
11. Sachsen: Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 Art. 312.
12. Sachsen-Weimar — Sachsen-Meiningen — Sachsen-Coburg-Gotha — Anhalt — Schwarzburg-Sondershausen — Schwarzburg-Rudolstadt — Reuss jüngere Linie: Thüringisches Strafgesetzbuch Art. 258.
13. Sachsen-Altenburg: Criminal-Gesetzbuch vom 3. Mai 1841.
14. Schaumburg-Lippe: Gesetz vom 30. October 1865, den Schutz der besondern Waaren- und Fabricationsbezeichnungen betreffend.
15. Vereinigte Staaten: Congressacte vom 29. August 1842.
16. Würtemberg: Gesetz vom 12. Februar 1862, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen.

§. 11. Bücherschau.

Literarisch-artistisches Eigenthum (Deutsche Literatur). — Französische und englische Werke. — Industrielles Eigenthum.

I. Literarisch-artistisches Eigenthum. Deutsche Literatur.

J. B. Wernheri selectae observationes forenses. Vitemberg. 1722 vol. 6 part. 10. obs. 448.

[Gundling], Rechtliches und vernunftmässiges Bedenken eines Icti, der unpartheiisch ist, von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher. Halle 1726.

Jenaisches Responsum juris sammt völligem Beifall dreyer Juristenfacultäten, worinnen dargethan wird, dass denen Autoribus der in Druck gegebenen Bücher und deren Cessionariis, welche von hohen Obrigkeiten keine privilegia darüber ausgewirkt, kein Monopolium solches Bücherverkaufs zustehe, noch vor weltlichen Gerichten ein Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten oder wider selbige deshalben um Bestrafung anzusuchen. Erfurt 1726.

Just. Henningb. Boehmer, Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten. Frankfurt u. Leipzig 1734. Neue Aufl. 1756. S. 507 – 528.

Thurneisen, Dissertatio inauguralis de recusione librorum furtiva, zu Teutsch: Dem unerlaubten Büchernachdruck. Basil. 1738.

Unpartheiisches Bedenken, worinnen aus allen natürlichen, göttlich und menschlichen, Civil- und Criminalrechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, dass der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein grob und schändliches, allen göttlichen und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlaufendes Verbrechen und infamer Diebstahl sei. Cöln 1742.

Fr. Behmer, Novum jus controversum. Lemgo 1771. tom. 1 p. 483—488: De eo quod justum est circa librorum privilegio carentium reimpressionem: vom Nachdruck unprivilegirter Bücher.

Reimarus, Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Verleger und des Publicums, nochmals erwogen. Hamburg 1773.

Derselbe, Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. Hamburg 1792.

Joh. Steph. Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. 206 S. 4.

Feder, Abhandlung vom Büchernachdruck im Göttinger Magazin Jahrgang I. Göttingen 1780.

Martin Ehlers, Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrecht. Dessau u. Leipzig 1784. 194 S.

Imm. Kant, Von der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks in der Berliner Monatsschrift. Mai 1785. S. 403 ff.

Joh. Balth. Kustnerns, De re libraria in imperio Germanico ordinanda. Lips. 1786. 73 S. 4.

A. C. Kayser, Die Abstellnng des Büchernachdrucks als ein in der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe ebenso nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet. Regensburg 1790.

Joh. Fr. Ferd. Ganz, Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne. Regensburg 1790. 66 S.

Wider und Für den Büchernachdruck aus den Papieren des blauen Mannes. Bei Gelegenheit der zukünftigen Wahlkapitulation gedruckt im Reich und für das Reich 1790. 79 S.

Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub, oder Prüfung der Schrift: Wider und Für etc. Gedruckt in Schwaben 1790.

Rud. Zach. Becker, Das Eigenthum an Geisteswerken. Gotha 1791. 94 S.

Jac. Fanth, Programma de eo quod justum est circa librorum editiones insciis ac invitis primis editoribus repetitas. Heidelberg 1791.

Knigge, Ueber den Büchernachdruck. Hamburg 1792.

Joh. Gottl. Fichte in der Berliner Monatsschrift, Mai 1793 S. 443—483.

Ernst Martin Graeff, Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Mit vier Beilagen. Nebst einem kritischen Verzeichnisse aller deutschen besondern Schriften und in periodischen und andern Werken stehenden Aufsätze über das Bücherwesen überhaupt und den Büchernachdruck insbesondere. Leipzig 1794.

Hofbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechtes. Halle 1795. Abth. 33 (Vertheidigung des Nachdrucks).

K. Grolmann, Der Büchernachdruck in seiner neuesten Gestalt (in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft Th. I St. II S. 269—278). Herborn 1798.

G. A. Biolitz, Versuch, die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. Dresden 1799.

C. S. Zachariae, Dissertatio de dominio quod est auctori in libris a se conscriptis. Viteb. 1799. 4.

C. G. Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechts, systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig 1804. 476 S.

Duprée, Beiträge zur Revision der Theorie des Pacht- und Buchhandel-Contracts mit besonderer Rücksicht auf die neueren französischen Gesetze. Landshut 1811.

Denkschrift der deutschen Buchhändler über den Büchernachdruck an den Congress zu Wien. Leipzig 1814. 4.

Ch. S. Krause, Ueber Büchernachdruck. Stuttgart 1817.

M. Chr. Glaser, Ueber Kauf und Verkauf der Gedanken. Oder können Gedanken Marktwaare sein? Kulmbach 1820.

Friedr. Weisser, Ueber den Büchernachdruck. Stuttgart, Macklot 1820.

L. F. Griesinger, Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und der Politik betrachtet. Stuttgart bei Macklot 1822. 88 S.

Hartw. Hundt von Radowsky, Auch eine Stimme über den Büchernachdruck. Reutlingen 1822. 118 S. (Wie die drei vorigen Schriften eine Vertheidigung des Nachdrucks.)

Brockhaus, Darf Macklot in Stuttgart mir, dem rechtmässigen Verleger und dem Privilegium seines eigenen Königs zum Hohn das Conversationslexikon zum zweiten Mal nachdrucken? Eine Warnung für das Publikum und eine Rechtsfrage an den Königl. Würtembergischen Geheimerath und an den Königl. Bairischen Regierungsrath Krause in Baireuth. Leipzig 1818.

K. E. Schmid, Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik, gegen Dr. L. F. Griesinger. Jena 1823. Der deutschen Bundesversammlung zugeeignet. 167 S.

Reflexionen über den Büchernachdruck, besonders zu Gewinnung eines neuen Gesichtspunktes in Betreff seiner Widerrechtlichkeit. Heidelberg 1823. 48 S.

Krug, Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. Leipzig 1823. 123 S.

Leop. Jos. Neustetel, Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet. Heidelberg 1824.

Kramer, Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Ein Versuch. Heidelberg 1827. 164 S.

Elvers, Themis, Zeitschrift für practische Rechtswissenschaft. Göttingen 1828. Bd. 1 S. 209 301: Ueber die in der deutschen Bundesacte zugesicherte Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Kori und v. Langenn, Erörterungen practischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrecht. 2. Theil. Dresden u. Leipzig 1830. No. XXII S. 227—247.

W. Menzel, Antrag, die Würtembergische Regierung um ein Gesetz zu bitten, wodurch der Nachdruck als ein das Eigenthum beeinträchtigendes, der öffentlichen Moral schädliches und die Ehre des Würtembergischen Namens vor dem Auslande verunglimpfendes Institut unbedingt aufgehoben würde. Stuttgart 1833.

Paul Neff, Ueber die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Künstler und ihrer Rechtsnachfolger. Stuttgart 1838. 16 S.

J. E. Hitzig, Das Königl. Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen den Nachdruck und Nachbildung. Dargestellt in seinem Entstehen und erläutert in seinen einzelnen Bestimmungen aus den amtlichen Quellen. Berlin 1838.

Homeyer, Das Gesetz vom 11. Juni 1837 und das geistige Eigenthum. Berlin 1838.

R. Froriep, Schutz vor Nachbildung der Kunstwerke. Nach dem Königl. Preussischen Gesetz vom 11. Juni 1837 für Künstler und Kunstfreunde erläutert. Berlin 1839.

L. Schroeter, Das Eigenthum im Allgemeinen und das geistige Eigenthum insbesondere für Gelehrte und Laien natur- und rechtsgeschichtlich dargestellt. Breslau 1840.

Bornemann, Systematische Darstellung des Preuss. Civilrechts. 2. Ausgabe. Berlin 1843. Bd. 3 S. 196 ff.

Schnaase, Ueber das künstlerische Eigenthum. Aus den Annalen für die Rechtspflege und Verwaltung. Trier 1843.

Gutachten des Königlich Preussischen Geheimen Ober-Tribunals über den Begriff des strafbaren Nachdrucks und der demselben nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gleichzuachtenden Vergehungen auf Veranlassung des Justiz-Ministers Mühler abgegeben am 13. Februar 1844. Berlin 1844.

Ritter, Ueber den Nachdruck nach Preussischem Rechte. Berlin 1845.

L. Höpfner, Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig. Eine wissenschaftliche Erörterung, begleitet von einigen Bemerkungen zu dem beigefügten, den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen am 21. November 1842 vorgelegten Gesetzentwurfe, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst darstellend. Grimma 1843. 94 S.

Meinert, Das Königl. Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844. Leipzig 1844.

H. Th. Schletter, Handbuch der deutschen Pressgesetzgebung; Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das literarische Eigenthum und die Presse in allen Deutschen Bundesstaaten nebst geschichtlicher Einleitung. Leipzig 1846.

Das Staatslexikon, Handbuch der Staatswissenschaften und der Politik für alle gebildeten Stände. Herausgegeben von C. v. Rotteck und C. Welcker. Zweite Auflage. Altona 1847. Bd. IX. S. 326 ff. s. v. Nachdruck, von Pfizer und C. Welcker.

A. W. Volkmann, Ist der unbefugte Nachdruck des rechtmässigen Verlegers, welcher an der Ueberschreitung der vertragsmässigen Anzahl der Exemplare liegt, ein Betrug? In den neuen Jahrbüchern für Sächsisches Strafrecht. Dresden und Leipzig 1846. Bd. 4. S. 117 ff.

Derselbe, Ueber die Grenzen des den Geisteswerken gebührenden Rechtsschutzes. Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 22. Februar 1844. In der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Neue Folge. Bd. 6. Leipzig 1847. S. 262–282.

Derselbe, Ueber die strafrechtliche Seite der Verletzungen des Urheberrechtes. In den Neuen Jahrbüchern für Sächsisches Strafrecht. Bd. 5. Dresden und Leipzig 1848. Nr. II und IX.

Derselbe, Das getheilte Eigenthum unter dem bestehenden Gesetze gegen den Nachdruck. In der Zeitschrift für Rechtspflege und

Verwaltnng zunächst für das Königreich Sachsen. Neue Folge. Bd. 14. Leipzig 1855. S. 110—125.

Derselbe, Znsammenstellung der gesetzlicheu Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht. Aus den Bundesbeschlüssen, deu Deutschen Territorialgesetzgehungen und den Französischen und englischen Gesetzen im Auftrag des Börsenvereins der Deutscheu Buchhändler hearbeitet. Leipzig 1855.

Derselbe, Die Werke der Kunst in den Deutschen Gesetzgehungen zum Schutze des Urheberrechtes. München 1855.

Ueher die Verhältnisse der Buchhandlnng F. A. Brockhaus in Leipzig zu Herrn Hofrath Dr. J. P. Eckermann in Weimar in Beziehung auf das Werk »Gespräche mit Göthe in den letzten Jahren seines Lehens«. Aus den Acten zusammengestellt nnd als Manuscript gedruckt. Leipzig 1846.

L. E. Heydemann, Sammlung der Gutachten des Königl. Preussischeu literarischen Sachverständigen-Vereins. Nebst einem Vorwort über die Praxis des Vereins und einem Anhang von Gesetzen und Rescripten. Berlin 1848.

L. E. Heydemann und O. Dambach, Die Preussische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert dnrch die Praxis des Königl. literarischen Sachverständigen-Vereins. Berlin 1863. 632 S.

C. F. Müller, Die Prenssischen Press- und Nachdrucks-Gesetze. Mit historischem und erlänterndem Commentar. Berlin 1851.

J. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Nach den Beschlüssen des Deutschen Bnndes dargestellt. Heidelberg 1852. 314 S.

Ch. F. M. Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigenthnm und Verlagsrecht mit Rücksicht auf die Gesetzgehungen. Schwerin 1855. 118 S.

Derselhe, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelherg 1856. 294 S. — Nachtrag. Heidelberg 1857.

M. Veit, Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren. Berlin 1855.

Ueber deu rechtlichen Schntz gegeu Plagiate an literarischem und artistischem Eigenthum. Veröffentlicht durch die Königl. Bayrische privilegirte Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München aus Anlass der vou der H. A. Payne'schen Kunstanstalt zu Leipzig in dem Werke »Der Kunstverein. III. Serie.« publicirten Stahlnachstiche der gesetzlich deponirten Lithogra-

phieen jenes Instituts aus den Königl. Bayerischen Gallerieen zu München und Schleissheim. München 1853.

H. Schellwitz, Das Recht des Autors an seinen Werken nach den Grundsätzen des Preussischen Landrechts, in einer kritischen Beleuchtung eines Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts zu Köln, den Beckerschen Nachdruck von Theodor Körners sämmtlichen Werken betreffend, dargestellt. Berlin 1855. 41 S.

M. Friedländer, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung. Rechtswissenschaftliche und für den practischen Gebrauch bestimmte Darstellung der heutigen Gesetzgebung und des internationalen Rechts zum Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse. Leipzig 1857. 227 S.

M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum. Auf Grundlage der Einleitung zum Gesetze vom 11. Juni 1837 und mit besonderer Rücksicht auf die Preussische Gesetzgebung überhaupt. Schönebeck 1858. 116 S.

T. Harum, Die gegenwärtige Oesterreichische Pressgesetzgebung. Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und der Presspolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. Wien 1857. 350 S.

Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung, nebst Motiven. Seitens des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig. Der Königl. Sächsischen Staatsregierung überreicht. (Als Manuscript gedruckt.) Berlin 1857.

O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck nach den Deutschen und Internationalen Rechten systematisch dargestellt. Stuttgart. I. Hälfte 1857. II. Hälfte 1858. 920 S.

Derselbe, Das Recht des Künstlers gegen Nachbildung und Nachdruck seiner Werke. Nach den in Deutschland geltenden Rechten und den neuesten legislativen Anträgen dargestellt. Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift besonders abgedruckt. Stuttgart und Tübingen 1859. 48 S.

C. F. Koch, Recht der Forderungen. Zweite Ausgabe. Berlin 1859. S. 871—882.

Derselbe, Allgemeines Landrecht für die Prenssischen Staaten. Mit Commentar in Anmerkungen. 4. Anflage. Berlin 1862. Bd. I. S. 980—1007.

H. Kaiser, Die Preussische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Zusammenstellung aller auf diesen Gebieten zur Zeit gültigen Gesetze und Verordnungen, nebst gerichtlichen Entscheidungen, Anmerkungen und Erläuterungen. Berlin 1852. 303 S. Ergänzungsheft 1865. 168 S.

F. J. Kühns, Der Rechtsschutz an Werken der hildenden Künste. Eine Denkschrift im Namen der Deutschen Kunstgenossenschaft. Berlin 1861. 52 S.

Derselhe, Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers an Werken der hildenden Künste nehst einer rechtfertigenden Denkschrift. Berlin 1864.

O. Damhach, Die Strafbarkeit des Vorsatzes nnd der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks im Preussischen Rechte. Berlin 1864. 32 S.

Blnntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. München 1864. S. 478 ff.

Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Berlin 1866. §. 228 ff.

v. Gerher, System des Deutschen Privatrechts. 8. Aufl. Zürich 1865. S. 518 ff.

Goltdammer, Die strafbare Nachbildung von Kunstwerken. Berlin 1864. 43 S.

M. Neumann, Beiträge zum Deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte hei Werken der hildenden Künste im Anschluss an die Frage vom Rechtsschntze der Photographie gegen Nachdruck. Berlin 1866. 142 S.

Mandry, Das Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schntze der Urheberrechte au literarischen Erzeugnissen nnd Werken der Kunst erläutert. (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen herausgegehen von Fr. von Dollmann. Erster Theil. Bd. 5. Heft 2.) Erlangen 1867. 453 S.

Französische und Englische Werke.

A. Gamhastide, Traité théorique et pratiqne des contrefaçons en tous genres ou de la propriété en matière de littérature, d'art et d'indnstrie. Paris 1837.

A. Ch. Renouard, Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux arts. Paris, tom. I 1838, tom. II 1839.

N. M. Lesenne, Le livre des nations ou traité des droits d'anteur et d'inventeur. Paris 1846. 327 p.

A. Villefort, De la propriété littéraire et artistique au point de vue international. Paris 1857.

Etienne Blanc, Traité de contrefaçon et de la poursuite en justice. 4. édit. Paris 1855.

Etienne Blanc et Alex. Beaume, Code général de la propriété indnstrielle et littéraire artistique. Paris 1855.

J. Pataille et A. Hugnet, Code international de la propriété indnstrielle, artistique et littéraire.

J. Délalain, Législation Française et Belge de la propriété littéraire et artistiqne.

Calmels, De la propriété et de la contrefacon des oeuvres de l'intelligence, comprenant les productions littéraires, dramatiques, musicales, les oeuvres artistiques, les titres d'ouvrages, les dessins, modèles, secrets et marques de fabrique, les inventions brevetées, les droits des étrangers. Paris 1856. 868 p.

M. Hetzel, La propriété et le domaine public payant. Paris 1861.

Firmin Didot, Observations présentées à la commission de la propriété littéraire et artistique. Paris 1862. 16 p.

Maugham, A treatise on the law of literary property etc. Lond. 1828.

Godson, A practical treatise on the law of patents for invention and copyright. 2 ed. London 1840.

J. Lowndes, An historical sketch of the law of copyright 2 ed. London 1842.

G. P. Curtis, A treatise on the law of copyright in books, dramatic and musical compositions, letters and other mannscripts, engravings and sculptures as enacted and administered in England and America. London 1847.

P. Burke, The law of international copyright between England and France. London 1852.

II. Patentgesetzgebung. — Muster- und Zeichenschutz.

Fr. G. Wieck, Grundsätze des Patentwesens mit einem Anhange, Hauptbestimmungen der jetzt bestehenden Patent-Gesetze enthaltend. Chemnitz 1839.

A. v. Krauss, Geist der Oesterreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen. Wien 1838.

A. Scheller, Handbuch der Gesetze über ausschliessliche Privilegien auf neue Erfindungen. Wien 1843.

C. F. Loosey, Sammlung der Gesetze für Erfindungsprivilegien. Wien 1849. 479 S.

F. C. Philippson, Die Reform der Patentgesetzgebung, bearbeitet im Auftrage des Handels- und Gewerbe-Vereins für Rheinland-Westfalen. Düsseldorf.

C. Th. v. Kleinschrod, Die internationale Patentgesetzgebung. Erlangen 1855.

Ed. Stolle und O. Hübner, Die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung zum Schutze gewerblicher Erfindungen. Leipzig 1855. 240 S.

R. Mohl, Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. XXV. Heft 1. Tübingen 1852. S. 109 ff.

Ammermüller in R. Mohl's Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. III. Tübingen 1846. S. 561 ff.

H. A. Meissner, Vier Gesetze für das Deutsche Gewerbewesen entworfen. Leipzig 1848. S. 61 ff.: Gesetzentwurf, die Marken der Gewerbe und Handeltreibenden betreffend.

C. Richter, Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staate Berlin 1863.

Zur Patentfrage: Zwei Denkschriften nebst den Principien für ein allgemeines Deutsches Patentgesetz, wie sie vom Vereine Deutscher Ingenieure in seiner Hauptversammlung zu Braunschweig am 2. September 1863 aufgestellt wurden. Herausgegeben vom Vereine Deutscher Ingenieure. (Separatabdruck aus der Zeitschrift Deutscher Ingenieure.) Berlin 1864. 95 S.

Entwurf zu einem Gesetz über den Schutz von Mustern und Modellen der Fabrikindustrie der Deutschen Zollvereinsstaaten von mehrern Fabrikanten im Grossherzogthum Baden. (Als Manuscript gedruckt.) Lörrach 1855.

Entwurf zu einem Gesetz über Muster- Modell- und Formschutz nebst Motiven von Leonor Reichenheim. (Als Manuscript gedruckt.) Berlin 1854.

Denkschrift, betreffend den Erlass eines Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Fabrikmustern und Formen. Deutsche Gewerbezeitung 1859. S. 1 ff.

G. Krug, Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen nebst den einschlagenden Gesetzen sämmtlicher Deutschen Staaten. Darmstadt und Leipzig 1866. 75 S.

Blanc-Saint-Bonnet, Code des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Lyon 1823.

A. Ch. Renouard, Traité des brevets d'invention. Paris. 3 edit. 1865. 540 p.

A. Perpigna, Manuel des inventeurs et des brevetés. 8 ed. Paris 1847.

E. Blanc, L'inventeur breveté. Code des inventions et perfectionnements contenant la loi nouvelle avec son commentaire. Paris 3 edit. 1852.

Ch. Armengaud, jeune, Guide-Manuel de l'inventeur et du fabricant; répertoire pratique et raisonné des législations françaises et étrangères sur la propriété industrielle. Paris 1840.

N. M. Lesenne, Le livre des nations, ou traité des droits d'auteur et d'inventeur. Paris 1846. 327 p.

Giraudeau et Goetschy, Traité théorique, pratique et complet des brevets d'invention de perfectionnement et d'importation. Paris 1837. 188 p.

Lehir, Commentaire de la loi sur les brevets d'invention. Paris 1844.

E. Blanc et Beaune, Code général de la propriété industrielle littéraire et artistique. Paris 1854. 643 p.

L. De Fontaine-Moreau, Manuel théorique des lois en Europe et dans les États-Unis de l'Amerique sur les brevets d'invention.

Pataille et Huguet, Code international de la propriété industrielle etc. Paris 1855. vol.

Rendu et Delorme, Traité pratique de droit industriel, ou Exposé de la législation et de la jurisprudence sur les établissements industriels, les brevets d'inventions, la propriété industrielle et littéraire, les obligations particulières à l'industrie. Paris 1855. 620 p.

Nougier, Des brevets d'invention et de la contrefaçon. Paris 1856.

Calmels, De la propriété et de la contrefaçon des oeuvres de l'intelligence. Paris 1856. 868 p.

Damourette, Brevets d'inventions, dessins et marques de fabrique. Études sur les lois actuelles et sur les modifications, qu'il convient d'y apporter. Paris 1858.

Tillière, Traité théorique et pratique des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Bruxelles 1854.

Hands, The law and practice of patents for inventions. London 1808. 148 p.

Davies John, A collection of the most important cases respecting patents of invention. London 1816. 552 p.

J. W. Smith, An epitome of the law relating to patents for inventions. London 1836.

Carpmael, The law of patents for inventions familiarly explained for the use of inventors and patentees. London 3 ed. 1842. 114 p.

Godson, A practical treatise on the law of patents, 2 edit. London 1840. 496 p. Appendix 118 p. Suppl. 236 p.

Webster, The new patent law. London 1852.

Urling, The laws of patents in foreign countries. London 1845.

W. Spence, Practical remarks on the present state of the law of patents. London 1853.

Information to persons having business to transact at the patent office of the United-States. Washington 1851.

IV. Das geistige Eigenthum.

§. 12. Begriff und Sprachgebrauch.

Definition. — Gewerbeberechtigungen. — Eigenthum an Rechten. — Sprachgebrauch. — Angriffe.

Die geistige Thätigkeit des Menschen tritt in drei verschiedenen Richtungen schaffend auf, in der Richtung auf das Wahre, das Schöne und das Zweckmässige; sie äussert sich nach diesen drei Richtungen als logische, ästhetische und teleologische Vorstellung. Auch die Mittel, durch welche sich die Geistesthätigkeit äussert, sind nach denselben drei Richtungen verschieden. Während das logische Denken sich in Worten ausspricht, stellt sich die ästhetische Vorstellung in räumlichen Formen dar und das teleologische Schaffen in bewegenden und stoffumbildenden Kräften.

In den angeführten drei Richtungen liegen auch die Objecte des geistigen Eigenthums an Schriften, Kunstwerken und an technischen Erfindungen und Erzeugnissen. Während indess jede freie geistige Thätigkeit in einer der gedachten drei Richtungen ihrem Urheber im allgemeinen Verstande zugeeignet werden kann, muss noch etwas Weiteres hinzukommen, um das Product desselben zu einem Gegenstande des geistigen Eigenthumes zu machen. Das Geistesproduct muss einer mechanischen Wiederholung fähig sein und diese Reproduction muss ein vermögensrechtliches Interesse gewähren. Ein geistiges Eigenthum ist nicht denkbar an den Werken der darstellenden Künste. Der Vortrag eines Schauspielers oder eines Violinvirtuosen kann nicht mechanisch reproduzirt, sondern nur so nachgeahmt werden, dass der Nachahmende dieselbe künstlerische Thätigkeit wiederholt, die er sich zum Vorbilde gesetzt hat. Während also das recitirte Drama oder Musikstück Gegenstand des

geistigen Eigenthums ist, kann von einem solchen in Bezug auf die Thätigkeit des darstellenden Künstlers nicht die Rede sein. Ebensowenig findet ein geistiges Eigenthum an einem Gegenstande statt, dessen Wiederholung überhaupt keine vermögensrechtliche Nutzung zu gewähren vermag. Dies gilt insbesondre von rein wissenschaftlichen Entdeckungen und Versuchen, die eben deshalb aus der Klasse der Objecte des geistigen Eigenthumes ausscheiden.

Das geistige Eigenthum ist also die vermögensrechtliche Nutzung an der mechanischen Wiederholung eines Productes der geistigen Arbeit. Sein Inhalt besteht in der unbeschränkten und ausschliesslichen Befugniss der Reproduction dieses Gegenstandes.

In der Person des Urhebers, welchem diese Befugniss ursprünglich zukommt, äussert sich dieselbe zunächst als eine in der natürlichen Freiheit begründete Befugniss, deren Existenz nicht von der Erwerbung eines besondern Rechtes abhängig ist. Niemand kann gehindert werden, seine Schriften, Kunstwerke und Erfindungen in beliebig vielen Exemplaren darzustellen, so lange er sich dieses Rechtes nicht zu Gunsten eines Dritten begeben hat. Die Befugniss des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen, geht daher auch nicht mit dem Verluste des geistigen Eigenthumes unter. Auch nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist kann der Künstler, oder der Erfinder, fortfahren sein Werk zu vervielfältigen, aber nur wie jeder Andere, nicht auf Grund eines ausschliesslichen Rechtes.

Den Character eines Rechtes nimmt also die Befugniss der Reproduction erst durch die Ausschliesslichkeit an, nnd das Wesen des geistigen Eigenthumes besteht in einer Einschränkung der Freiheit Dritter Personen, welchen die Vervielfältigung ohne den Willen des Urhebers untersagt bleibt.

Das geistige Eigenthum gehört daher in diejenige Klasse von Rechten, welche als Gerechtigkeiten oder mit einem zu engen Ausdrucke als Gewerbeberechtigungen bezeichnet werden und die sämmtlich darin übereinkommen, dass der Berechtigte ausschliesslich zur Vornahme gewisser Handlungen befugt ist. (Jagdgerechtigkeit, Eisenbahngerechtigkeit, Mahlzwang u. a. m.) Es unterscheidet sich von den übrigen Gerechtigkeiten des heutigen Rechtes hauptsächlich dadurch, dass die ausschliessliche Befugniss nicht auf eineu räumlich begrenzten Bezirk beschräukt

ist, sondern dass die Begrenzung lediglich durch den Gegenstand, oder auch zugleich durch die Art der Reproduction gegeben ist.

Das geistige Eigenthum hat keinen körperlichen Gegenstand. Es gehört jedoch wie die übrigen Gerechtigkeiten zu den dinglichen Rechten[1]). Es steht nicht wie die Forderungsrechte einer bestimmten Person, bestimmten andern Personen gegenüber zu, sondern äussert seine Wirkung allen Personen gegenüber und kann von dem Berechtigten gegen Jeden geltend gemacht und verfolgt werden. Das geistige Eigenthum unterliegt daher auch in Bezug auf die ursprüngliche und die abgeleitete Erwerbung, in Bezug auf die Veräusserung, die Ausübung nnd Verfolgung im Allgemeinen denselben Regeln, wie die dinglichen Rechte überhaupt.

Das geistige Eigenthum hat keinen körperlichen Gegenstand und bildet deshalb keine Species des Sacheigenthumes (*dominium rerum*). Es ist auch unzulässig, den Begriff des Eigenthumes so zu erweitern, dass derselbe auf die blosse ausschliessliche Befugniss zur Vornahme gewisser Handlungen ohne irgend welche räumliche und körperliche Begrenzung angewandt werden könnte.

Unter dem Eigenthume kann nur die totale und auschliessliche Herrschaft über eine Sache, also über einen körperlichen Gegenstand verstanden werden. Wenn man von unkörperlichen Sachen als Gegenständen des Eigenthumes spricht, so werden

1) Vergl. Homeyer in der Juristischen Wochenschrift von Hinschius 1838. Nr. 25—28, welcher das gëistige Eigenthnm als ein dingliches Untersagungsrecht qnalificirt. — Mandry (Die Gesetzgebnng des Königreichs Bayern, herausgegeben von v. Dollmann. Th. I. Bd. 5. Heft 2. S. 99) schlägt vor, neben den dinglichen und den Forderungsrechten das geistige Eigenthum des Schriftstellers als eine dritte Kategorie von Vermögensrechten absoluten Charakters, aber ohne sachliche Grundlage, aufzufassen. Er setzt hinzu: »Ob und welche weiteren der modernen Rechtsbildung angehörigen Befugnisse derselben Kategorie zuzuzählen wären, ist hier nicht festzustellen. Dooh mag im Allgemcinen nnd ohne bestimmte Entscheidung für den privat- beziehungsweise vermögensrechtlichen Charakter der einzelnen Befugnisse hingewiesen werden: auf das Recht zur ausschliesslichen Führung einer bestimmten Firma (deutsches Handelsgesetzhnch Art. 15 ff.), auf das Recht zum ausschliesslichen Gebrauche bestimmter Waarenzeichen und auf die aus Erfindungs- nnd Einführungspatenten hervorgehenden Rechte.«

darunter nur Mehrheiten von körperlichen Dingen verstanden, die zwar wie der Nachlass oder die Mitgift an sich einen abstracten Begriff darstellen, aber in der Wirklichkeit eine Anzahl körperlicher Sachen begreifen. Wenn daneben auch unkörperliche Rechte in dem Nachlasse begriffen sein können, so enthält die Uebertragung des Eigenthumsbegriffes auf diese Mehrheit von körperlichen nnd unkörperlichen Gegenständen zwar eine Ausdehnung, aber keine Veränderung des ursprünglichen Begriffes.

Im preussischen Rechte wird die Bezeichnung des Eigenthumes in einer doppelten Bedeutung gebraucht, nämlich einmal für das Sacheigenthum, oder das Recht eine Sache zu besitzen, zu gebrauchen und über deren Substanz zn verfügen (Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 8. §§. 9. 10.), sodann für die vermögensrechtliche Herrschaft überhaupt oder für das Recht über die Substanz einer Sache oder eines Rechtes mit Ausschliessung Anderer zn verfügen (ibid. §. 1.). Ebenso wird der Ausdruck: Sache in doppelter Bedeutung angewandt, einmal zur Bezeichnung alles desjenigen, was Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann (Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 2. §§. 1. 2.), sodann zur Bezeichnung der Gegenstände, welche entweder von Natnr oder durch die Uebereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit haben, vermöge deren sie Objecte eines dauernden Rechtes sein können (ibid. §. 3).

Allein diese doppelte Terminologie des preussischen Rechtes verändert den Begriff des Sacheigenthumes nicht; vielmehr wird derselbe von dem daneben aufgestellten Begriffe des Eigenthumes im weiteren Sinne deutlich unterschieden. Wenn ferner als Gegenstände des Eigenthumes im weiteren Sinne auch Rechte bezeichnet werden, so folgt daraus jedenfalls nicht, dass die Rechte, welche einen Gegenstand des Eigenthumes bilden, selbst Eigenthum seien. Wenn also nach dem Sprachgebrauche des preussischen Rechtes das Verlagsrecht an einer Schrift, oder das Patent einer Erfindung Objecte des Eigenthumes im weiteren Verstande ausmachen, so darf nicht behauptet werden, dass das geistige Eigenthum selbst, welches den Inhalt dieser Rechte ausmacht, eine Art des Eigenthumes sei, man müsste denn alle übrigen Rechte, die in demselben Sinne Gegenstand des Eigenthumes sind, zum Eigenthum zählen und damit den Begriff des Eigenthumes als eines besondern Rechtes völlig aufheben.

Das geistige Eigenthum hat also mit dem Sacheigenthume nur den Namen gemein; und die übliche Bezeichnung des Urheberrechtes an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen ist offenbar aus einer unrichtigen Auffassung des Eigenthumsbegriffes hervorgegangen, indem man glaubte, das aus der eigenen Hervorbringung des Autors fliessende Recht schlechthin als Eigenthum bezeichnen zu dürfen, ohne die wesentliche Verschiedenheit des Objectes zu berücksichtigen.

Allein die Bezeichnung des Urheberrechtes als geistiges Eigenthum ist allgemein angenommen und ebenso alt, als die Anerkennung dieses Rechtes selbst.

Schon Luther bezeichnet in der Vermahnung an die Drucker, welche der zweiten Ausgabe seiner Auslegung der Episteln und Evangelien von Advent bis Ostern (Wittenberg 1525) angehängt ist, den Nachdruck als einen Diebstahl an fremdem Gute [1]. Das Kursächsische Mandat vom 27. Februar 1686 [2], welches zuerst den Nachdruck auch der nicht besonders priveligirten Ausgaben unter Strafe stellte, gebraucht die Worte: »Als befehlen wir — sich des verbotenen Nachdruckens zum höchsten Schaden Derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht auch wohl darüber Privilegia erlanget zu enthalten.« Und diese Worte werden in dem Rescripte vom 4. Juli 1798 [3] wie folgt erläutert: »Es erhellet dahero, dass zum Grunde dieses Verbots des Nachdrucks hauptsächlich *die* redliche Erwerbung des Eigenthums an einem Buche angenommen und die Schärfe der Ahnung mittelst der Confiscation — vornämlich auf den Eingriff in das Eigenthum eines Verlegers und nur nebenher auf die Verletzung eines erlangten Privilegii gesetzet worden.«

Auch die Jurisprudenz des vorigen Jahrhunderts ging in den zahlreichen Versuchen, die Strafbarkeit des Nachdrucks unabhängig von positiven Verboten und Privilegien aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten zu begründen, von der Behauptung aus, dass dem Verfasser eines Buches oder dessen

1) Was sol doch das seyn, meyne lieben Druckerherren, das eyner dem andern so offentlich raubt und stillt das seyne und untereinander euch verderbt? Seit yhr nu strassenräuber und diebe worden?

2) Codex Augusteus. Leipzig 1724. Tom. I. p. 414.

3) Cod. Aug. Zweite Fortsetzung. Leipzig 1805. Th. I. p. 58.

Verleger ein Eigenthum an dem Inhalte des Buches zukomme, welches durch den unerlaubten Nachdruck verletzt werde [1]).

Dieser Sprachgebrauch ging dann in das Allgemeine Preussische Landrecht [2]) über, welches zum ersten Male in Form einer gesetzlichen Regel ein ausschliessliches Recht des Verfassers auf die Verfügung über das Product seiner geistigen Arbeit anerkannte.

Durch die deutsche Bundesgesetzgebung wurde endlich dieser Sprachgebrauch endgültig fixirt, indem im Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 im Art. 2 der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass »das Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat«, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden soll. Demgemäss gebrauchen auch die Landesgesetze der verschiedenen Deutschen Staaten, durch welche der angeführte Bundesbeschluss zur Ausführung gebracht worden ist, meistens die Bezeichnungen: Eigenthum an Werken der Wis-

---

1) Gutachten der Leipziger Juristenfacultät von 1706 bei Berger Electa disceptt. forens. Lips. 1706. Tit. 39 obs. 5. p. 1096.

J. B. Wernher, Selectae observatt. forens. Vitemb. 1722. vol. 6. p. 712.

J. H. Böhmer, Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauche der Acten. Frankfurt und Leipzig 1734. S. 507 ff.

Martin Ehlers, Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks. Dessau und Leipzig 1784.

E. M. Gräff, Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers. Leipzig 1794.

G. A. Bielitz, Versuch die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten.

Thurneisen, Diss. iurid. inaugur. de recusione librorum furtiva. Basil. 1738.

Jos. Steph Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774.

2) Th. I. Tit. 11 §. 988. Auf nützliche Geistesarbeiten — Belohnungen auszusetzen, ist einem Jeden erlaubt.

§. 995. Das Eigenthum der von einem jeden Mitbewerber gelieferten Arbeit verbleibt ihrem Urheber und der Aussetzer des Preises kann sich darüber keine andere Verfügung anmassen, als die er sich bei der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgt. — (Vergl. die Bemerkung von Suarez oben S. 48. Anm. 1).

senschaft und Kunst[1]) oder literarisches und artistisches Eigenthum[2]); und auch in den Patentgesetzen verschiedener deutscher und ausländischer Staaten werden die Erfindungen als ein geistiges Eigenthum des Urhebers bezeichnet[3]).

Der Gebrauch dieser Bezeichnung ist von neueren juristischen Schriftstellern vielfach bekämpft worden[4]). Ihre Angriffe sind indess lediglich gegen die Verwechslung des geistigen Eigenthumes mit dem Sacheigenthume und gegen die unzulässige Ausdehnung des Eigenthumsbegriffes gerichtet, welche die nächste Veranlassung zu dem herrschenden Sprachgebrauche gegeben hat. Diese Einwendungen sind indess nicht geeignet, den einmal von der Gesetzgebung und von der Wissenschaft recipirten Sprachgebrauch zu beseitigen. Man kann sich füglich der Bezeichnung: geistiges Eigenthum bedienen, ohne dadurch die generische Verschiedenheit des Urheberrechtes an Geistesproducten und des Sacheigenthumes in Zweifel zu ziehen. Die Bezeichnung des geistigen Eigenthumes hat also dieselbe Berechtigung, wie andere allgemein angenommene juristische Kunstausdrücke, welche bei bloss wörtlicher Auffassung einen Widerspruch ergeben, wie z. B. die vermuthete Vollmacht, die geistliche Verwandtschaft, die moralische Person u. dgl. m.

Ueberdiess fehlt es an einem andern recipirten Kunstausdrucke, welcher das geistige Eigenthum zu verdrängen geeignet wäre. Das Verlagsrecht ist ein von dem ursprünglichen geistigen Eigenthume verschiedenes abgeleitetes Recht, welches zu seiner Begründung einen Verlagsvertrag voraussetzt. (Vergl. §. 28 Nr. 4.). Es umfasst nur das Recht der Vervielfältigung von Schriften und Kunstwerken, nicht die Rechte des Erfinders,

1) Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837. Baierisch. Gesetz v. 15. April 1840. Braunschweig. Gesetz v. 10. Februar 1842. Grossherzogl. Sächs. Gesetz v. 11. Januar 1839.

2) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846. Kurfürstl. Hess. Verordnung v. 16. Mai 1829.

3) Oesterreich. Gesetz v. 15. August 1852. Engl. Statut 17 George III. Cap. 57. Neapolit. Decret v. 2. März 1810. Französ. Gesetz v. 25. Mai 1791.

4) Neustetel, Der Büchernachdruck nach Römischem Rechte betrachtet. Heidelberg 1824. S. 4 ff. Wächter, Das Verlagsrecht. Stuttgart 1857. Bd. I. S. 99 ff. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht §. 506. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 219. Note 3. Renouard, Traité des droits d'auteurs. Paris 1838. Tom. I. p. 455.

welche einen dritten wesentlich gleichartigen Zweig des geistigen Eigenthumes bilden. Auch bei einem nur zur Aufführung bestimmten Drama oder Musikstücke und bei Lehr- und Kanzelvorträgen besteht das vermögensrechtliche Interesse des Verfassers nicht in dem Verlage, sondern in der öffentlichen Darstellung seines Werkes und in der Verhinderung jeder andern Art der Bekanntmachung.

Die Bezeichnung: Recht des Urhebers ist weder bei uns recipirt, noch enthält sie in sich selbst diejenige concrete Bestimmtheit, welche der Ausdruck geistiges Eigenthum durch den Sprachgebrauch erlangt hat.

Hierzu kommt, dass auch im französischen [1]) und englischen [2]) Rechte die Bezeichnung des geistigen Eigenthumes für das Recht des Urhebers an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen ziemlich allgemein in der Gesetzgebung und in der Wissenschaft recipirt ist, so dass der bei uns übliche Sprachgebrauch sich bereits zu internationaler Geltung erhoben hat.

§. 13. Dogmengeschichte [3]).

Eigenthumstheorie. — Vertragsmässiger Vorbehalt. — Recht der Persönlichkeit. — Privilegium.

Der oben (S. 113) entwickelte Begriff des geistigen Eigenthumes als der vermögensrechtlichen Nutzung der Reproduction eines geistigen Erzeugnisses ist von der Mehrzahl der neueren Schriftsteller angenommen [4]). Dagegen stehen dieser

1) Loi du 19 Juillet 1793 relative aux droits en propriété littéraire et artistique. — Loi du 8 avril 1859 relative à la propriété littéraire et artistique. Vergl. die oben S. 108 angeführten Büchertitel.

2) Neben der unserm Verlagsrechte entsprechenden Bezeichnung *copyright* — Vergl. 17 George III Cap. 57 : An act for more effectually securing the Property of Prints to Inventors and Engravers.

3) Vergl. Elvers Themis, Zeitschrift für practische Rechtswissenschaft. Göttingen 1828. Bd. I. S. 209 ff. — M. Lange, Kritik der Grundbegriffe des geistigen Eigenthumes. Schönebeck 1858. Wächter, das Verlagsrecht. Bd. I. S. 76 ff. S. 90 ff Harum, Oestereichische Pressgesetzgebung. §§. 7—11, 16—24. Bluntschli, Kritische Ueberschau, Bd. I. S. 1 ff. Warnkönig in der kritischen Vierteljahrsschrift. Bd. I, S. 49. ff.

4) Jolly, Die Lehre vom Nachdruck nach den Beschlüssen des deutschen Bundes dargestellt. S. 44.

Auffassung namentlich in der älteren Jurisprudenz andere Theorien gegenüber, welche das geistige Eigenthum theils aus dem Sacheigenthume, theils aus einem stillschweigenden Vertrage zwischen dem Urheber und dem Publikum, theils endlich aus dem Rechte der Persönlichkeit abzuleiten versuchen, während noch andere jede doctrinelle Begründung des Rechtsschutzes der geistigen Erzeugnisse verwerfen und diesem Schutze einen rein polizeilichen Character beilegen. Jede dieser Ansichten hat bis in die neuere Zeit Vertheidiger gefunden und jede ist im Laufe der lange und lebhaft geführten Erörterungen über die Natur des geistigen Eigenthumes zu irgend einer Zeit die herrschende Meinung gewesen. Die älteste Auffassung stellte das Recht des Urhebers an den geistigen Erzeugnissen dem Eigenthume gleich [1]). Als Object dieses Eigenthumes wurde die Materie (Wernher) oder der gelehrte Grundstoff (Pütter) des Buches bezeichnet — eine *res incorporalis*, an welcher im Gegensatze zu dem Eigenthume an einem Exemplare dem Verfasser ein wahres und rechtes Eigenthum zukomme (Berger a. a. O. S. 1099). Der Ursprung dieses Eigenthumes wird aus der Erzeugung des Geistesproductes abgeleitet (Böhmer). Das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung wird als ein Ausfluss dieses Eigenthumsrechtes und der Nachdruck als die widerrechtliche Benutzung fremden Eigenthumes, als ein *furtum usus*

Renouard, Traité des droits d'auteurs dans la littérature. les sciences et les beaux arts, tom. II, p. 10.
Wächter, Das Verlagsrecht. Bd. I S. 108.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechtes. 2. Aufl. §. 228.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. §. 47.
Koch, Lehrbuch des Preuss. gemeinen Privatrechts 3. Aufl. Bd. I S. 676.
R. Schmid in der Kritischen Zeitschrift Jahrgang 1859 S. 434 ff.

1) Vergl. die oben S. 117 Anm. 1 angeführten Schriften, sowie ferner:
Kant, Von der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. Berliner Monatsschrift, Mai 1785. S. 403 ff. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797. Th I S. 128.
Fichte in der Berliner Monatsschrift, Mai 1792. S. 443 ff.
Krug, Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck.
Kramer, Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Ein Versuch.
A. Schröder, Das Eigenthum im Allgemeinen und das geistige Eigenthum insbesondere.
A. Berger, Beiträge zur Lehre vom Büchernachdruck.

bezeichnet (Thurneisen). Diese Deduction war ursprünglich durch das Bestreben hervorgerufen, dem Nachdruckverbote eine allgemeine juristische Grundlage zu geben, unabhängig von den Vorschriften des positiven Rechtes, die damals erst bis zu einzelnen Privilegien für bestimmte Autoren und Verleger gediehen waren. Man zog die Analogie des Eigenthumes heran, weil man in der Erwerbung des Urheberrechtes durch geistige Hervorbringung eine Uebereinstimmung mit der Erwerbung des Eigenthumes durch Production und Specification fand und weil das Eigenthum als die totale, jede fremde Einwirkung ausschliessende rechtliche Herrschaft den besten Grund für die Untersagung einer anderweitigen Vervielfältigung des Geisteswerkes abzugeben schien.

Dieser Versuch, den Begriff des geistigen Eigenthumes auf das Sacheigenthum zurückzuführen, ist zwar für den herrschenden Sprachgebrauch massgebend geblieben. Er hat auch dadurch gute Dienste geleistet, dass er die Rechte der Schriftsteller dem gemeinen Verständnisse versinnlichte und die später erfolgte allgemeine Anerkennung im Wege der Gesetzgebung erleichterte. Für die juristische Theorie dieses Rechtsinstitutes aber ist die herbeigezogene Analogie völlig werthlos und verwerflich.

Es ist bereits oben (S. 113 f.) ausgeführt worden, dass der Gegenstand des geistigen Eigenthumes sich als eine Handlung characterisirt, welche in keinem Verstande unter den Begriff der Sachen, weder der körperlichen noch der unkörperlichen, subsumirt werden kann. Ebenso wenig als in dem Objecte beider Rechte ist aber auch in dem Ursprunge derselben eine Uebereinstimmung vorhanden. Das Eigenthum an körperlichen Erzeugnissen wird zwar in dem einen Falle der Specification durch die Thätigkeit des Hervorbringens erworben. Allein diese Art der Erwerbung des Eigenthumes ist eine ausnahmsweise, welche auf der singulären Voraussetzung beruht, dass jemand aus fremdem Stoffe einen ganz neuen Gegenstand verfertigt hat. Der letzte Grund der Erwerbung des Eigenthumes liegt auch in diesem Falle bloss in der Aneignung, und die productive Thätigkeit des Verfertigers kommt nur insofern in Betracht, als durch dieselbe der frühere Gegenstand aufgehört hat zu existiren, und eine ganz neue Sache erzeugt ist, an welcher als an einer herrenlosen die Occupation stattfin-

det [1]). Die Specification ist also nur eine Art der Occupation.

Beim geistigen Eigenthume ist aber die eigene Hervorbringung des Geisteswerkes der alleinige Grund der Erwerbung. Eine Occupation des geistigen Eigenthumes an herrenlosen und derelinquirten Werken findet keinesweges statt. Es kann überhaupt nur einmal und von einer bestimmten Person, dem Urheber unmittelbar erworben werden, jeder dritte Erwerber muss seine Rechte auf diesen Urheber zurückführen können.

Endlich ist einleuchtend, dass eine solche totale rechtliche Herrschaft, wie sie den Inhalt des Sacheigenthumes ausmacht, bei dem geistigen Eigenthume, auch abgesehen von der Verschiedenheit des Objectes, keineswegs stattfindet. Der geistige Eigenthümer ist nur gegen ganz bestimmte Eingriffe in seinen Rechtskreis (unbefugte Vervielfältigung, Nachahmung, Aufführung etc.) geschützt, während er keinesweges in der Lage ist, jede Benutzung und Ausbeutung seines Geisteswerkes untersagen zu können. Die neueren Vertheidiger der Eigenthumstheorie haben sich in scharfsinnigen Distinctionen erschöpft, um dieser beschränkten Wirkung gegenüber die Totalität der rechtlichen Herrschaft des geistigen Eigenthümers theoretisch zu retten.

Nach Fichte (a. a. O. S. 443) und Eisenlohr (a. a. O. S. 60) ist bei dem Inhalte einer Schrift zu unterscheiden zwischen *den* Gedanken und der Form des Ausdruckes. Erstere könne jeder sich im Wege der Reception zueignen und es könne daher niemand an ihrer Benutzung gehindert werden. Die Form des Ausdruckes dagegen bleibe auf immer des Autors ausschliessendes Eigenthum, weil niemand sich fremde Gedanken aneignen könne, ohne ihre Form zu verändern.

Diese Unterscheidung ist an sich berechtigt [2]). Die Worte sind das Mittel, durch welches die Gedanken des Schriftstellers

---

1) L. 7. §. 7 Dig. de adquir. dom. (41. 1): Cum quis ex aliena materia speciem aliquam suo nomine fecerit, Nerva et Proculus putant, hunc dominum esse, qui fecerit, »quia quod factum est, antea nullius fuerat.«

2) Sie wird von Neustetel (Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet S. 11) und von Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 101) ohne Grund verworfen.

in dem Leser reproduzirt werden. Der so reproduzirte Gedanke ist freier geistiger Besitz des Lesers und dieser kann schlechterdings nicht gehindert werden, denselben weiter mitzutheilen. (Vergl. Einleitung S. 18 f.). Wenn der Leser dagegen den Inhalt des Buches in denselben Worten vervielfältigt, so verfällt er in eine mechanische Reproduction, die das ausschliessliche Recht des Autors ist. So richtig indess die angeführte Unterscheidung ist, so wenig ist sie geeignet, die vermeintliche Totalität der rechtlichen Herrschaft des Urhebers zu retten. Im Gegentheile, die weitere Ausführung dieser Unterscheidung, die an einer andern Stelle erfolgen wird, zeigt recht deutlich, wie beschränkt der Rechtsschutz ist, welcher dem geistigen Eigenthume überhaupt gewährt werden kann.

Wenn es möglich wäre, die verschiedenen Rechte nach ihrer mehr oder minder beschränkten Geltung zu klassifiziren, so würden in der That das Sacheigenthum und das geistige Eigenthum sich gerade an den entgegengesetzten Endpunkten der Reihe vorfinden.

Ein zweiter Versuch das ausschliessliche Recht des Urhebers auf Vervielfältigung seines Werkes aus dem allgemeinen Rechte zu begründen — die Vertragstheorie — wurde von einem hervorragenden Vertheidiger der Eigenthumstheorie aufgestellt. Pütter [2]) stützt das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung zunächst auf die Annahme eines Eigenthumsrechtes an dem gelehrten Grundstoffe des Werkes. Dass aber dieses Eigenthumsrecht nicht zugleich mit dem Eigenthume an den einzelnen verkauften Exemplaren übertragen werde, leitet er aus einem stillschweigenden Vertrage (*pactum adiectum taciturnum*) her. Der Verleger gibt nämlich nach seiner Auffassung dadurch, dass er auf den Titel setzen lässt, dass das Buch in seinem Verlage gedruckt sei, jedem Käufer ausdrücklich zu erkennen, dass er das Buch in einzelnen Exemplaren nur unter der Bedingung verkaufe, dass ihm sein Verlag ungekränkt bleibe. Die weitere Ausführung dieser Vertragstheorie

1) Vergl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1833. §. 69.

2) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774 §. 45. Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte Th. I S. 259.

wurde versucht von O. von Oppen [1]), jedoch von dem abweichenden Gesichtspunkte aus, dass der Verleger, welcher selbst nur das Recht zur Vervielfältigung einer bestimmten Zahl von Exemplaren erworben habe, bei dem Verkaufe dieser einzelnen Exemplare nicht ein Recht zur weitern Vervielfältigung übertragen könne. — Beide Ansichten beruhen auf einer offenbaren *petitio principii*, sofern sie von der Annahme ausgehen, dass dem Verleger ein ausschliessliches oder ein beschränktes Recht der Vervielfältigung von dem Verfasser übertragen werden könne. Auch ist bereits anderwärts [2]) überzeugend ausgeführt, dass ein vertragsmässiges Untersagungsrecht des Nachdruckes gegenüber den Käufern der einzelnen Exemplare überhaupt nicht wirksam constituirt werden könnte, auch wenn der Autor oder der Verleger einen solchen Vorbehalt nach dem Vorschlage Schobers [3]) auf dem Titelblatte ausdrücklich publiziren möchte, da zu dem ausdrücklichen Vorbehalte auch die ausdrückliche Acceptation hinzutreten müsste und selbst diese nur den nächsten Käufer, nicht aber jeden folgenden Besitzer des Buches verpflichten würde.

Noch weniger kann die Vertragstheorie auf das geistige Eigenthum an Kunstwerken, welche noch nicht Gegenstand des Verlages sind, und an Erfindungen Anwendung finden. Wenn gleichwohl mehrfach auch das Recht des Erfinders als aus einem Vertrage zwischen dem Erfinder und der Gesellschaft oder dem Publicum hervorgehend bezeichnet wird [4]), so ist dies mehr als eine bildliche Ausdrucksweise, denn als eine juristische Definition aufzufassen, da ein Vertrag nur mit bestimmten Personen, nicht mit dem Publicum oder der Gesellschaft geschlossen werden kann.

Die Eigenthumstheorie und die Vertragstheorie kommen trotz der nach verschiedenen Richtungen fehlgreifenden Auffassung des Rechtsgrundes doch in der richtigen practischen Wür-

1) Beiträge zur Revision der Gesetze 1833.

2) Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthume. Schönebeck 1858. S. 18 ff.

3) Reichsanzeiger von 1792 II Nr. 71.

4) Renouard. Traité des brevets d'invention. S. 3 édit. p. 12. p. 22. Mohl, Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. XXV Heft 1 (1852) S. 109.

digung des Urheberrechtes überein, indem sie beide dasselbe als einen Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Autors auffassen. Anders verhält es sich mit einer dritten neueren Theorie, welche das geistige Eigenthum aus dem Rechte der Persönlichkeit ableitet, und seine Verletzung als eine Art der *iniuria* des römischen Rechtes charakterisirt [1]).

Man kann zugeben, dass in manchen Fällen der unbefugte Nachdruck eine Verletzung der Persönlichkeit des Autors einschliessen, folglich als *iniuria* im weiteren Sinne aufgefasst werden kann. Dies wird insbesondere bei fehlerhaften und verstümmelten Nachdrücken der Fall sein; wie denn auch Luther in der oben (S. 116) angeführten Vermahnung an die Drucker klagt: »Nu were der schaden dennoch zu leyden, wenn sie doch meyne bücher nicht so falsch und schendlich zurichten.« Ebenso kann die vorzeitige Veröffentlichung eines Geisteswerkes, welches der Autor nicht in dieser Gestalt herauszugeben beabsichtigte, ebensowohl die Ehre des Verfassers kränken, als sein Vermögensinteresse beschädigen. Wenn also Wächter [2]) behauptet, dass durch den reinen Nachdruck die Ehre des Autors nicht verletzt werden könne, es müsste denn sein Werk Schändlichkeiten enthalten, so trifft dies keineswegs zu. Dagegen muss man der Behauptung Ritters [3]) beitreten, dass jede Beeinträchtigung dieser Art das geistige Eigenthum gar nicht berührt, folglich nicht als eine Verletznng desselben angesehen werden kann. Denn eine Kränkung dieser Art ist ganz unabhängig von den Voraussetzungen des geistigen Eigenthumes. Der Verfasser kann den Schutz der verletzten Persönlichkeit in jedem Falle anrufen, auch wenn er das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung gar nicht erworben, oder bereits wieder veräussert hat. Die *iniuriarum actio* wird daher in den angeführten Fällen stets dem Verfasser und niemals dem Verleger oder einem andern Singularsuccessor zustehen und zu ihrer

1) Neustetel, Der Büchernachdruck nach Römischem Rechte betrachtet S. 44 ff. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Fünfte Aufl. Braunschw. 1854 §. 398 Note 1. — Bluntschli, Deutches Privatrecht Bd. I S. 191.

2) Das Verlagsrecht Th. I S. 92 Note 8.

3) Ueber den Nachdruck nach Preussischem Rechte. Berlin 1845 S. 87.

Begründung niemals der Bedingungen der Erwerbung des geistigen Eigenthumes bedürfen.

Es ist daher auch nicht zulässig, mit Beseler [1]) und Harum [2]) in dem geistigen Eigenthume eine persönliche und eine vermögensrechtliche Seite zu unterscheiden, vielmehr enthält das geistige Eigenthum nur die vermögensrechtliche Nutzung aus der Reproduction des Geisteswerkes.

Noch viel weniger ist es möglich, mit Neustetel und Bluntschli das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung in seinem ganzen Umfange auf das Recht der Persönlichkeit zurückzuführen, durch die Fiction, der Nachdrucker zwinge den Autor, zu einem grösseren Kreise von Lesern zu sprechen und rede daher gleichsam mit der Zunge des Autors. Der Kreis der Leser eines Buches wird keinesweges durch die Zahl der verkauften Exemplare bestimmt; er ist vielmehr ein ganz unbestimmter und es ist deshalb gewiss unrichtig, dass durch den Nachdruck eines bereits gedruckten Werkes das Recht des Autors »sein Werk für sich zu behalten,« gekränkt werden könne. Auf die Fälle der Nachbildung eines Kunstwerkes, welches der Künstler zum fremden Gebrauche angefertigt hat, oder einer patentirten Erfindung, passt diese Erklärung vollends gar nicht, da hier von vorn herein klar ist, dass das geistige Eigenthum nur einen vermögensrechtlichen Inhalt haben kann.

Dieser Grundsatz ist zuerst und mit überzeugenden Gründen hervorgehoben von Renouard [3]) und Jolly [4]) und seitdem von der grossen Mehrzahl der Schriftsteller anerkannt worden. (Vergl. oben S. 119 Note 4.)

Wenn man indess neuerdings versucht hat, von diesem Standpunkte aus, den Schutz des geistigen Eigenthumes als eine bloss polizeiliche Maasregel zur Förderung des öffentlichen Interesses zu characterisiren [5]) und jede innere Begründung des

---

1) System des deutschen Privatrechts §. 228 Note 4.

2) Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung S. 53.

3) Traité des droits d'auteurs. tom. II p. 10.

4) Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852 S. 44.

5) Friedländer, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung S. 21. Mohl, Kritische Zeitschrift f. Rechtswissenschaft Bd. XXV Heft I (1852) S. 113. Krauss, Geist der österreich. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen. Wien 1838.

geschützten Rechtsverhältnisses abzuweisen, so kann dieser Versuch nur als ein Rückschritt bezeichnet werden, der überdies eine offenbare Verkennung des Entwickelungsganges einschliesst, welchen das Institut des geistigen Eigenthumes in der neueren Rechtsbildnng genommen hat.

Auf keinem Gebiete ist die Gesetzgebung so sehr der Ausdruck einer längst bestandenen allgemeinen Rechtsüberzeugung gewesen, auf keinem Gebiete hat die öffentliche Meinung so lange und so nachdrücklich auf Einrichtungen gedrängt, welche den allgemein anerkannten Ansprüchen der geistigen Arbeit den äusseren Rechtsschutz verleihen sollten. Dass es sich dabei nicht etwa vorwiegend um die geschäftlichen Interessen der buchhändlerischen Firmen, sondern in der That um die Förderung der höchsten geistigen Interessen der Nation handelte, das erhellt schon aus dem Umstande, dass gerade die Zeiten einer grossen nationalen Erhebung (1792. 1815) von den Anfängen einer allgemeinen Gesetzgebung zum Schutze des geistigen Eigenthumes bezeichnet werden [1]).

§. 14. Erfordernisse.

Geistige Production. — Erfindung. — Originalität. — Vermögensrechtliche Nutzung. — Rechtsfall.

Gegenstand des geistigen Eigenthumes ist jedes originale Geistesproduct, welches einer mechanischen Reproduction fähig ist und durch diese Wiederholung einen vermögensrechtlichen Nutzen gewähren kann.

Der Begriff der geistigen Production ist an sich ein ausgedehnter, dessen Begrenzung für den vorliegenden Zweck nur aus der positiven Gesetzgebung entnommen werden kann. Jedes Erzeugniss der menschlichen Thätigkeit, zumal wenn die Form derselben eine neue, nicht lediglich nachgeahmte ist, ist zugleich ein Product des geistigen Schaffens, während andrerseits die Aeusserung der geistigen Thätigkeit nur durch kör-

1) Amerikanische Unabhängigkeitsacte vom 17. September 1787 Art. I S. 8 §. 8. Französ. Patentgesetz v. 7. Januar 1791. Französ. Gesetz über literar. und artist. Eigenthum v. 19. Juli 1793. Deutsche Bundesacte von 1815 Art. 18 d. Preuss. Publicandum über die Ertheilung von Patenten vom 14. October 1815.

perliche Mittel erfolgen kann. Man würde daher bei jedem neuen Producte des Kunstfleisses ein geistiges Eigenthum an der neu erdachten Form neben dem Eigenthume an dem körperlichen Producte unterscheiden können. In diesem Umfange ist jedoch das geistige Eigenthum von dem positiven Rechte nicht anerkannt. Vielmehr werden nur solche Producte als Gegenstände des geistigen Eigenthumes anerkannt, bei denen die geistige Erfindung überwiegt und der Stoff nur als der Träger der geistigen Form erscheint. So oft dagegen der materielle Zweck der Production oder die mechanische Ausführung überwiegt, wird ein geistiges Eigenthum an der Form von der Gesetzgebung nicht anerkannt, wenngleich die letztere an sich selbst und in anderer Ausführung sich als ein Object des geistigen Eigenthumes darstellen mag [1]).

Die Baukunst nimmt z. B. in der Reihe der bildenden Künste einen unbestrittenen Platz ein und manche ihrer Erzeugnisse zählen zu den höchsten Erzeugnissen des künstlerischen Schaffens. Gleichwohl gestatten alle Gesetzgebungen die unbeschränkte Nachbildung ausgeführter Bauwerke, sowohl in derselben Ausführung als auch durch Zeichnung und bildliche Darstellung [2]). Dagegen ist es dem Baukünstler unbenommen,

---

1) Ueber die abweichende Auffassung der französischen Jurisprudenz vergl. unten §. 20.

2) Ausdrücklich bestimmte dies das Bayerische Gesetz v. 15. April 1840 im Art. II Nr. 1. Auch das neue Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 schliesst im Art. 26 die Werke der Baukunst aus, indem es die frühere Bezeichnung: Werke der bildenden Kunst durch den Ausdruck: Werke der zeichnenden und plastischen Kunst ersetzt. (Vergl. die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Th. I Bd. 5 Heft 2 S. 264). Nur die französischen Gerichte haben in einem von Ed. Calmels (De la propriété et de la contrefaçon des oeuvres de l'intelligence p. 651) mitgetheilten Falle angenommen, dass auch die Werke der Architectur gegen Vervielfältigung geschützt seien. Es handelte sich um eine litographische Ansicht des Ausstellungsgebäudes in den Elysäischen Feldern, für welche der Rechtsschutz auf Grund einer von den Erbauern erworbenen Befugniss zur Abbildung gegenüber einer andern nicht autorisirten Abbildung in Anspruch genommen wurde. Das Tribunal und der Appelhof von Paris wiesen zwar die Klage zurück, jedoch nicht wegen des ungeeigneten Gegenstandes, sondern weil dem Staate, nicht den Erbauern das Vervielfältigungsrecht an einem im öffentlichen Dienste errichteten Gebäude zukomme (?).

die in seinem Bauwerke ausgeführte Form der künstlerischen Darstellung besonders in der Gestalt von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen herauszugeben und dadurch zu einem Gegenstande seines geistigen Eigenthumes zu machen.

Ebenso verhält es sich mit andern Werken der bildenden Kunst, welche sich als Gegenstände des materiellen Gebrauches darstellen. Die nach den Zeichnungen Raphaels und seiner Schüler gewirkten Tapeten der Sixtinischen Kapelle gehören zu den berühmtesten Werken der bildenden Kunst. Dennoch sind Darstellungen dieser Art nach der bestehenden Gesetzgebung nicht gegen Nachbildung geschützt [1]), während der Künstler allerdings berechtigt ist, sein geistiges Eigenthum an den zu der Ausführung benutzten Cartons durch Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Bei den Schriften ist die hier hervorgehobene Unterscheidung nur in seltenen Fällen anwendbar, weil in der Regel bei den Schriften auch der untergeordnetsten Gattung der verwandte Stoff (das Druckpapier) nur als der Träger des geistigen Inhaltes dient. Sie bildet gleichwohl den Grund, weshalb Druckformulare, die zur Ausfüllung also zum materiellen Gebrauche (als Schreibpapier) bestimmt sind, nicht den Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes geniessen. Der Königliche literarische Sachverständigen-Verein zu Berlin hat in den drei Gutachten vom 22. April 1846, vom 21. Mai 1856 und vom 28. Februar 1859 [2]) durchaus folgerichtig angenommen, dass Klagschemata und Contobücher keinen Schutz gegen Nachdruck geniessen, während ein Formularbuch, welches blosse Muster für dergleichen Schriften enthält, gegen den Nachdruck geschützt ist. Es kommt auch bei dieser Entscheidung keineswegs auf den höheren Grad der geistigen Arbeit an, der in dem einen oder dem andern Falle verwendet wurde, sondern lediglich auf den Umstand, dass das Product sich in dem einen Falle als ein zum Beschreiben bestimmtes Papier, in dem andern dagegen als eine nur zur geistigen Aneignung bestimmte Druckschrift darstellt.

Bei den Erfindungen ist es schwieriger, die Grenze zu be-

---

1) Dies folgt für das Preussische Recht insbesondere aus der Umkehrung des §. 35 des Gesetzes v. 11. Juni 1837 (Vergl. unten S. 144).

2) Heidemann und Dambach, Die Preussische Nachdrucksgesetzgebung. Berlin 1863 S. 204—214.

stimmen, bis zu welcher die Production als eine überwiegend geistige anzuerkennen und gegen Nachbildung zu schützen ist. Zunächst dienen alle Erfindungen, die überhaupt Gegenstand des geistigen Eigenthumes sein können (vergl. oben S. 113) dem materiellen Gebrauche. Sie stellen sich mithin als vorwiegend geistige Erzeugnisse nur insofern dar, als sie dazu dienen, die materiellen Bedürfnisse auf eine neue Art oder durch neue Mittel zu befriedigen. Ist dies der Fall, so gilt offenbar auch von der Erfindung das oben Gesagte: dass die geistige Production überwiegt, und der Stoff nur als Träger der geistigen Form erscheint, denn bei dem ersten Exemplare oder Modelle einer Dampfmaschine oder eines Telegraphenapparates ist nicht das als das Wesentliche zu bezeichnen, dass sie als Bewegungs- oder Communicationsmittel an einer bestimmten Stelle Verwendung finden konnten, sondern dass sie das Muster und die Form für die Anwendung gleicher Bewegungs- und Communicationsmittel an jedem beliebigen Orte abgaben.

Doch hat weder die Gesetzgebung noch die Praxis bisher eine hinreichend scharfe und erkennbare Grenze zwischen solchen Erfindungen gezogen, welche neue mechanische oder chemische Hülfsmittel zur Erreichung technischer Zwecke gewähren und denjenigen, welche nur eine Wiederholung bereits bekannter Prozesse und Vorrichtungen in veränderter Gestalt und Anordnung enthalten. Während in den Rechtsgebieten des Vorprüfungsverfahrens (oben S. 31) darüber Klage geführt wird, dass die zu enge Auffassung der Prüfungsbehörden zahlreiche wirklich neue Erfindungen von dem Patentschutze ausschliesst, begegnen wir in den Ländern, in welchen das blosse Anmeldungsverfahren besteht, hunderten von Patenten, die auf eben so viele gleichgültige Variationen eines einfachen Werkzeuges, wie z. B. eines Korkziehers, gelöst sind, und einer Praxis der Gerichte, welche geneigt ist, jede solche patentirte Vorrichtung gegen Nachahmnng zu schützen, ohne Unterschied, ob die Eigenthümlichkeit derselben in einem wirklich neuen mechanischen oder chemischen Effecte, oder in einer blossen Variation bereits bekannter Vorrichtungen besteht.

Es wird im weiteren Verlaufe der Darstellung untersucht werden, welches System der Patentgesetzgebung dem Zwecke entspricht, das wirkliche geistige Eigenthum der Erfinder zu schützen, und nach welchen Regeln die geistig schaffende Er-

findung, welche neue Mittel zur Beherrschung der Materie producirt, zu unterscheiden ist von der blossen industriellen Variation bereits vorhandener Prozesse und Einrichtungen.

Hier ist zunächst nur zu constatiren, dass auch anf dem Gebiete der Erfindungen, wie auf demjenigen der Künste und der Literatur ein geistiges Eigenthum nur insoweit anerkannt werden darf, als der geistige Gehalt der Production die blosse stoffliche und mechanische Hervorbringung überwiegt.

Die Schwierigkeit dieser Unterscheidung im einzelnen Falle und die noch grössere Schwierigkeit, allgemeine juristische Regeln für diese Unterscheidung aufzustellen, hat zu der Behauptung Veranlassung gegeben, dass die gewerblichen Erfindungen nicht als Gegenstände des geistigen Eigenthumes oder des Autorrechtes zu betrachten seien, weil es sich bei ihnen um eine von der schriftstellerischen und künstlerischen Production wesentlich verschiedene geistige Thätigkeit handle, und weil es bei ihnen wesentlich auf den verarbeiteten Stoff ankomme [1]).

Dass diese Distinction nicht dazu berechtigt, das Urheberrecht des Erfinders aus dem Kreise des geistigen Eigenthumes auszuschliessen, ist bereits von Beseler [2]) anerkannt worden. Gleichwohl verwirft auch Beseler das geistige Eigenthum des Erfinders, »weil nicht so sehr die Veröffentlichung und Vervielfältigung des Werkes, als die Benutzung zum eigenen Gebrauche verboten werden solle, eine solche freie Aneignung aber auch bei literarischen und künstlerischen Erzeugnissen von dem Urheber nicht verhindert werden könne, indem sein Urheberrecht dadurch nicht verletzt werde. — Man begnüge sich daher für die gewerblichen Erfindungen nach Art der früheren Nachdrucksprivilegien mit Erfindungspatenten.«

Das Letztere ist für die Länder des blossen Anmeldungsystemes, zu denen auch verschiedene deutsche Staaten wie Bayern und Würtemberg gehören, offenbar nicht richtig, da in diesen Ländern Jeder, der die Bedingungen des Gesetzes erfüllt, durch die blosse Anmeldung und nicht erst durch Verleihung eines Privilegiums den Rechtsschutz für eine wirklich neue Erfindung erlangt. Der Inhalt des Rechtes des Erfinders ist allerdings von demjenigen des

1) Jolly, Die Lehre vom Nachdruck S. 190 ff. Bluntschli, Deutsches Privatrecht §. 47 Anm. 1.

2) System des Deutschen Privatrechts 2. Auflage S. 323.

Schriftstellers ebenso verschieden, wie die Gegenstände, auf welche sich beide Rechte beziehen, während beide Rechte, von dieser Verschiedenheit des Gegenstandes abgesehen, den ganz gleichen Inhalt der ausschliesslichen Reproduction eben dieses Gegenstandes haben. Bei den Erfindungen beschränkt sich dieses Recht der ausschliesslichen Reproduction allerdings nicht auf die mechanische Vervielfältigung, sondern erstreckt sich nach der Natur des Gegenstandes auf jede Verfertigung der patentirten Waare und auf jede Wiederholung des patentirten Fabrikationsprozesses. Dagegen will der Erfinder ebensowenig wie der Schriftsteller die Benutzung seines Productes zu eigenem Gebrauche verhindern, sofern nur die benutzte Waare von ihm bezogen wird. Er will ebensowenig irgend Jemanden an dem Gebrauche eines von ihm verkauften Stückes der patentirten Waare verhindern, als der Schriftsteller oder Verleger irgend Jemanden an der Lectüre des von ihm verkauften Buches hindern kann.

Wenn also überhaupt ein Recht des Erfinders, sei es durch Privilegien, sei es durch allgemeine Rechtsregel, statuirt werden kann, so ist dasselbe dem geistigen Eigenthume des Schriftstellers wesentlich gleichartig; und diese Gleichartigkeit ist von der englischen und französischen Jurisprudenz längst und allgemein anerkannt worden.

Wenn gleichwohl die deutsche Jurisprudenz sich gegen diese Verbindung und gegen die Anerkennung des geistigen Eigenthumes der Erfinder sträubt, so liegt der Grund hierfür allein in den Schwierigkeiten, welchen der Versuch begegnet, die objectiven Erfordernisse einer Erfindung als Gegenstand des Patentschutzes, insbesondre die Merkmale des geistigen Schaffens juristisch zu definiren — Schwierigkeiten, die freilich dadurch nicht beseitigt werden, dass man an die Gesetzgebung das Verlangen stellt, das Patentwesen zu verbessern, ohne das Autorrecht auf die Erfindungen auszudehnen [1]).

Das zweite Erforderniss eines Gegenstandes des geistigen Eigenthumes, die O r i g i n a l i t ä t d e r P r o d u c t i o n, ist eine bloss negative Bedingung des Inhaltes, dass das Werk weder die Wiederholung eines andern Geistesproductes noch auch die bloss mechanische Reproduction eines Naturproductes sein darf.

---

1) Beseler a. a. O. S. 323.

In der letzteren Beziehung wird beispielsweise bemerkt [1]), dass der Gypsabguss von dem Angesichte einer lebenden oder todten Person nicht gegen Nachbilduug geschützt ist.

Die zweifelhafte und bestrittene Frage, ob die photographische Nachbildung der Naturgegenstände als ein originales Geistesproduct den Rechtsschutz gegen unbefugte Vervielfältigung geniesst, oder ob dieselbe als eine bloss mechanische Reproduction der Natur anzusehen ist, wird im §. 18 erörtert werden.

Der andere Theil der oben aufgestellten Bedingung: dass das Werk nicht die Wiederholung eines andern Geistesproductes sein darf, unterliegt einer Einschränkung, da auch die Wiederholung eines Originals in veränderter Form wieder als ein originales Geistesproduct gilt, sofern die vorgenommene Formveränderung sich als ein selbständiges Geisteserzeugniss darstellt, das der mechanischen Wiederholung fähig ist und durch diese Reproduction einen vermögensrechtlichen Nutzen gewähren kann. Dies gilt z. B. von der Uebersetzung von Schriften aus einer Sprache in die andere; ferner von der Reproduction von Werken der bildenden Kunst durch Kupferstich, Lithographie, Modellirung etc. Auch bei Erfindungen kann die Verbesserung eines bereits bekannten Verfahrens oder Werkzeuges Gegenstand eines Erfindungspatentes werden, sofern die Verbesserung nicht eine blosse Variation des Vorhandenen, sondern eine wirklich neue geistige Production darstellt (oben S. 130).

Das geistige Eigenthum an einer solchen Wiederholung in veränderter Form ist unabhängig von der Existenz eines geistigen Eigenthumes an dem Originale. Es kann daher ein Verlagsrecht an einer Uebersetzung oder einem Kupferstiche bestehen, sowohl in dem Falle, dass das Original selbst Gegenstand des geistigen Eigenthumes ist, als auch in dem Falle, dass das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung an dem Originale bereits erloschen ist. Ebenso kann ein Verbesserungspatent ebensowohl für die Veränderung eines patentirten als einer in den freien Gebrauch übergegangenen Erfiudung genommen werden. Doch wird in dem ersten Falle der Gebrauch des geistigen Eigenthumes durch das dem Urheber des Originales zu-

1) Gambastide, Traité théorique et pratique des contrefaçons en tous genres, ou de la propriété en matière de littérature etc. p. 381.

stehende ausschliessliche Recht beschränkt, folglich durch die Erlaubniss des Letzteren oder seines Rechtsnachfolgers bedingt. Ferner erstreckt sich das geistige Eigenthum bei einer solchen Verarbeitung (Uebersetzung, Radirung, Verbesserung) in jedem Falle nur auf die vorgenommene Formveränderung, so dass dadurch, abgesehen von der etwa erforderlichen Erlaubniss des Originalurhebers, Niemand behindert wird, eine andere Uebersetzung oder Bearbeitung desselben Gegenstandes vorzunehmen [1]).

Diese Regeln finden auch Anwendung für die literarische Bearbeitung von solchen Geistesproducten, welche entweder nicht Gegenstand eines geistigen Eigenthumes geworden, oder auch in der Form, in welcher der Bearbeiter solche benutzt hat, überhaupt nicht geeignet waren, Gegenstand eines geistigen Eigenthumes zu sein. Die Casuistik hat auf diesem Felde eine Menge einzelner Fälle unterschieden, die sämmtlich nach der einfachen Regel zu entscheiden sind, dass geistiges Eigenthum des Bearbeiters die von ihm hervorgebrachte originale Form, Gemeingut dagegen das von ihm benutzte gemeinfreie Material ist, dass also die Reproduction der Bearbeitung untersagt, die anderweitige Benutzung des Materials dagegen gestattet ist.

Von den häufiger erörterten Fällen mögen nachstehende hier Erwähnung finden:

Sammlungen von bis dahin nicht niedergeschriebenen Volksliedern, Sagen und Mährchen sind geistiges Eigenthum

1) Dies wird ausdrücklich bestimmt in dem Grossherzogl. Hessischen Gesetze vom 23. September 1830 Art. 4:

Rechtmässige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, dass Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

Aehnlich: Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 im §. 5. — Sachsen-Meining. Verordnung v. 7. Mai 1829 Art. 9. — Sachsen-Altenburg. Gesetz v. 1. Dezember 1827 §. 5. — Anhalt-Dessau. Verordnung v. 15. November 1827 §. 6. — Hamburg. Verordnung v. 25. November 1847. Art. 7.

Die Frage, ob das literarische Eigenthum auch das ausschliessliche Recht der Uebersetzung einschliesst, soll unten erörtert werden. Hier handelt es sich nur darum, in wieweit Uebersetzungen selbst als Originale gelten und als Gegenstände des geistigen Eigenthumes zu betrachten sind.

des Herausgebers, da die Wiedergabe solcher im Munde des Volkes lebender Geistesproducte ohne eine originale Formgebung nicht denkbar ist; sie sind es ferner nur, insoweit eine solche originale Formgebung stattgefunden hat. Das Oberappellationsgericht zu Dresden erklärt in dem Urtheile vom 21. November 1861 [1]) in Anwendung dieses Grundsatzes die Grimmschen Haus- und Volksmährchen für einen gegen Nachdruck geschützten Gegenstand, indem es zugleich das Recht der gleichen originalen Wiedergabe des im Volksmunde lebenden Mährcheninhaltes jedem Dritten wahrt.

Sammlungen von Gedichten, Aufsätzen, Reden, Sentenzen, Inschriften u. dgl., deren einzelne Bestandtheile Gemeingut sind, können nur insoweit als Gegenstände eines geistigen Eigenthumes gelten, als dieselben nach einem originalen, die einzelnen Stücke in gegenseitige Beziehung bringenden Plane geordnet sind. Es lässt sich bei Werken dieser Art eine originale geistige Production nicht allgemein ausschliessen, dieselbe kann vielmehr in eminentem Grade vorhanden sein, z. B. bei Concordanzen, Evangelienharmonien, oder wenn durch die Zusammenstellung ausgewählter Textstellen aus verschiedenen Geschichtschreibern eine fortlaufende kritische Geschichtserzählung produzirt wird. Auch bei loser aneinandergereihten Werken dieser Art kann in der Sammlung, Auswahl und Anordnung des Stoffes ein bedeutendes Maass von geistiger Arbeit verwendet sein. Die Untersuchung, ob eine solche originale Production vorliegt, ist eine reine Thatfrage, wie denn beispielsweise das Zeugniss geistiger Originalität Freitags Bildern aus dem Leben des deutschen Volkes ebenso allgemein zuerkannt werden wird, als es den zahlreichen nur buchhändlerisch redigirten Sammlungen der deutschen Klassiker versagt werden müsste.

Kritische Textrecensionen sind nicht gegen Nachdruck geschützt, weil sie nicht die Form des reproduzirten Geisteserzeugnisses verändern, sondern dasselbe nur in seiner ursprünglichen Form herstellen wollen. Dabei kommt nicht in Betracht, dass die Herausgabe eines Codex palimpsestus, die Vergleichung und Kritik zahlreicher in verschiedenen Bibliotheken zerstreuter Manuscripte einen hohen Grad von Mühe

---

1) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1862 Nr. 116.

und Wissen in Anspruch nimmt. So hohen Werth man auch Tischendorfs Bibelrecension, Mommsens Ausgabe des Corpus iuris und F. A. Wolffs Recension des Homer beilegen muss, so kann doch nur der in diesen Werken in den Beigaben und Anmerkungen niedergelegte kritische Apparat, nicht die Textfeststellung selbst, als Gegenstand des Rechtsschutzes angesehen werden. Eine Ausnahme hiervon könnten nur die Emendationen des handschriftlich überlieferten Textes, die Conjecturen eines Bentley machen, unter der Voraussetzung, dass diese Verbesserungen nicht sowohl Eigenthum des edirten Schriftstellers, als vielmehr des Herausgebers seien.

Wenn einige Gesetze, wie früher das Allg. Preussische Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1032 und in neuester Zeit das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 11 dem blossen Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, an denen ein geistiges Eigenthum nicht besteht, den Rechtsschutz gegen Nachdruck gewähren (vergl. unten §. 21), so ist dies ein Privilegium buchhäudlerischer Unternehmungen, welches die Bedingung der Originalität der geistigen Production einfach negirt und höchstens mit den Einführungspatenten für ausländische Erfindungen auf eine Linie gestellt werden kann.

Die noch übrigen objectiven Erfordernisse des geistigen Eigenthumes: die Möglichkeit einer mechanischen Wiederholung des Gegenstandes und der vermögensrechtliche Nutzen, welcher aus dieser Reproduction gezogen werden kann, haben bereits oben (S. 112 f.) Erwähnung gefunden. Sie fliessen aus der daselbst entwickelten Begriffsbestimmung des geistigen Eigenthumes und bedürfen keiner weiteren Erörterung. Nur in Bezug auf die Art der vermögensrechtlichen Nutzung ist zu bemerken, dass dieselbe keinesweges auf den Verkaufswerth der vervielfältigten Exemplare des Geisteswerkes beschränkt ist. Dies ist unbestritten bei denjenigen Erfindungen, bei welchen nicht ein eigenthümliches Product, sondern ein neues technisches Verfahren zur Herstellung eines bereits bekannten Productes Gegenstand des Patentschutzes ist. Allein auch bei Schriften und Kunstwerken kann das vermögensrechtliche Interesse sehr wohl in einer andern Nutzung als in dem Verkaufe der vervielfältigten Exemplare bestehen, so z. B. bei dramatischen Werken, musikalischen Compositionen und Werken der bildenden Kunst in der ausschliesslichen öffentlichen Darstellung.

Auch bei Druckschriften, welche nur zur Lectüre bestimmt sind, kann ein vermögensrechtliches Interesse unabhängig von einem Verkaufspreise der gedruckten Exemplare bestehen. Dies zeigt der folgende Rechtsfall[1]):

Der Maurermeister A. W. Maass in Berlin liess im Jahre 1858 im Selbstverlage ein Heftchen (A) unter dem Titel: »Der Asphalt-Dachfilz, dessen Vorzüge, Anwendung und Verarbeitung zur Dachbedeckung. Nebst einer Steintafel mit 12 Figuren« erscheinen, welches nicht zum Verkaufe, sondern zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt war, um dem Publikum die Dachfilzbelegung zu empfehlen.

Bald darauf erschien ein Heftchen (B) unter dem Titel: »Das billige und gute Dach oder der patentirte Asphalt-Dachfilz von Mülter, Eichholtz & Co. Nebst einer Steintafel mit 12 Figuren« im Selbstverlage des Herausgebers, welches ebenfalls nicht im Buchhandel vertrieben, sondern umsonst als Geschäftsannonce vertheilt wurde.

Maass belangte den Inhaber der Handlung Mülter, Eichholtz & Co. wegen Nachdrucks, indem er behauptete, dass das incriminirte Heft (B) zwar nicht wörtlich, aber doch grösstentheils aus seinem Hefte (A) entnommen sei; auch könne die Steintafel in B nur als eine Copie derselben in A betrachtet werden.

Der Königl. literarische Sachverständigen-Verein zu Berlin, welcher in der gerichtlichen Voruntersuchung gemäss §. 17 des Gesetzes vom 11. Juni 1837[2]) mit der Begutachtung der folgenden Frage befasst wurde:

> Ist die von Mülter, Eichholtz & Co. herausgegebene Broschüre nebst Abbildungen: »Das billige Dach etc.« nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 als ein verbotener Nachdruck der Schrift: »Der Asphalt-Dachfilz« vom Maurermeister Maass anzusehen?

bejahte diese Frage in dem Gutachten vom 27. Juni 1859.

In den Gründen des Gutachtens wird der Thatbestand des partiellen Nachdrucks durch eine Vergleichung der beiden Schriften festgestellt und in Bezug auf die Rechtsfrage Folgendes ausgeführt (a. a. O. S. 104):

---

1) Mitgetheilt von Heydemann und Dambach, Die Preussische Nachdrucksgesetzgebung. Berlin 1863. S. 103 ff.

2) Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten 1857. S. 165.

»In der Sache selbst muss dem Vorurtheile entgegen getreten werden, als ob eine Geschäftsannonce bloss um deswillen, weil sie eine solche ist, von dem Begriffe einer »Schrift« im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1857 und demgemäss auch von dem gesetzlichen Schutze gegen Nachdruck ausgeschlossen bleiben müsste. Es wird vielmehr immer auf die Beschaffenheit einer Geschäftsannonce im concreten Falle ankommen, um zu bestimmen, ob und wie weit eine solche auch ohne in den Buchhandel zu kommen und ohne eine vorzugsweise sogenannte schriftstellerische Tendenz zu verfolgen, doch auf den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck Anspruch machen kann.«

»Im vorliegenden Falle kann man dagegen geltend machen, dass die schriftstellerische Form der von dem Denuncianten ausgegangenen Geschäftsannonce im Vergleich mit der eigentlich erzielten materiellen Handhabung des Geschäftes etwas Nebensächliches, Zufälliges und Untergeordnetes sei. Auch sei der Zweck derselben nicht dahin gerichtet zu belehren, sondern Kunden für das Geschäft heranzuziehen. Und der Schaden, welchen Denunciant durch den angeblichen Nachdruck erlitten haben will, liege gar nicht in einer Verletzung des literarischen Eigenthumes, sondern in der Entziehung von Kunden für den Absatz der Dachfilze.«

»Allein bei näherer Erwägung ergibt sich dieses Bedenken als hinfällig. Denn zunächst ist schon die Broschürenform der Denunciantischen Geschäftsannonce kein gleichgültiger Umstand. Gerade diese im vorliegenden Falle auf 20 Druckseiten mit einer erläuternden Zeichnung ausgedehnte Form, diese immerhin belehrende Ausführung gibt der Annonce einen schriftstellerischen Charakter. Das Heranziehen von Kunden wird vermittelst dieser Belehrung erstrebt. Auf welchem Wege aber und in welchem Umfange demnächst der Verfasser einer solchen Belehrung den Vortheil von derselben ziehen will, ist ganz gleichgültig.«

Der Richter erster Instanz ist diesem Gutachten beigetreten. In zweiter Instanz ist dagegen rechtskräftig angenommen, dass die Maass'sche Schrift kein gegen Nachdruck geschütztes Object, sondern eine Geschäftsempfehlung sei (a. a. O. S. 109).

Man wird indess unbedenklich dem Gutachten des Sachverständigen-Vereines beitreten müssen. Eine Schrift, deren Originalität nicht in Frage gestellt ist, verliert diesen Charakter nicht dadurch, dass sie als Geschäftsempfehlung verwendet ist;

und der einzig relevante Einwand, dass die Schrift zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt war, wird in dem angeführten Gutachten — abgesehen von einigen unsicher umhertastenden Bemerkungen über schriftstellerische Tendenz und belehrenden Charakter — mit grosser Schärfe durch den am Schlusse aufgestellten Satz widerlegt, dass die vermögensrechtliche Nutzung, welche ein objectives Erforderniss des geistigen Eigenthumes bildet, nicht bloss in dem Verkaufspreise des Productes, sondern in jedem andern vermögensrechtlichen Vortheile bestehen kann, der aus seiner Verbreitung gezogen wird.

V. Gegenstände.

§. 15. Eintheilung.

Schriften, Kunstwerke und Erfindungen. — Zweifacher Eintheilungsgrund. — Musikalien und Karten. — Gewerbliche Erzeugnisse.

Die Objecte des geistigen Eigenthumes bestehen nach der im §. 12 gegebenen Begriffsbestimmnng in den Producten der geistigen Arbeit, welche einer mechanischen Wiederholung fähig sind und dadurch ein vermögensrechtliches Interesse gewähren. Sie können nach der verschiedenen Richtung der Geistesthätigkeit, durch welche sie hervorgebracht werden, in drei Klasseu eingetheilt werden, nämlich in: 1. Schriften, 2. Kunstwerke, 3. technische Erfindungen und Erzeugnisse. Die Schriften dienen zur Mittheilung des logischen Denkens und Wissens; die Kunstwerke haben den Zweck, das ästhetische Gefühl entweder durch den Ausdruck des Schönen oder durch die Nachahmung der Natur zu befriedigen. Die technischen Erfindungen und Erzeugnisse endlich dienen zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Menschen.

Die Verschiedenheit der Mittel, durch welche sich die schaffende Geistesthätigkeit äussert, führt zu derselben Eintheilung. Die Schriftzeichen und Worte, d. h. die conventionellen Mittel des Ausdruckes für den logischen Gedanken, bilden den Körper für die Werke der Literatur. Die Werke der bildenden Kunst stellen sich in räumlichen Formen dar, welche entweder die Nachahmung der Natur oder den Ausdruck des Schönen zum ästhetischen Vorwurfe haben. Die technischen Erfindungen und Erzeugnisse endlich bilden einen Gegenstand des geistigen Eigenthumes, insofern darin eine neue Form der Erzeugung oder der Verwendung von mechanischen und chemischen Kräften enthalten ist. Allein wenn auch die Eintheilung nach den drei Richtungen der Geistesthätigkeit und nach den verschiedenen Productionsmitteln zur Unterscheidung der-

selben drei Klassen von Objecten des geistigen Eigenthumes führt, so sind doch die Grenzen zwischen den beiden ersten Klassen, zwischen den Schriften und den Kunstwerken andere, je nachdem man den einen oder den anderen Eintheilungsgrund zur Anwendung bringt. Die Werke der Dichtkunst gehören ihrem Zwecke nach zu den Kunstwerken, da sie zur Befriedigung des ästhetischen Gefühles dienen. Der Dichter bedient sich jedoch der Worte und Schriftzeichen als Mittel des Ausdruckes und seine Werke zählen daher in diesem Sinne zu den Schriften. Dasselbe gilt von der Musik. Die musikalischen Kunstwerke werden in Notenschrift vervielfältigt. Sie bilden daher einen Bestandtheil der Literatur.

Für den juristischen Zweck ist die Eintheilung nach den Productionsmitteln vorzuziehen, weil sie auf äusserlich erkennbaren Unterscheidungszeichen, nicht auf einer inneren Zweckbestimmung beruht. Diejenigen Gesetzgebungen, welche eine nähere Bestimmung über die zur Klasse der Schriften und der Kunstwerke gehörigen Productionen treffen, haben daher diesen Eintheilungsgrund angenommen und den juristischen Begriff der Kunstwerke als Objecte des geistigen Eigenthumes auf die Werke der bildenden Kunst beschränkt.

Eine andere Gruppe von Gegenständen, welche bald den Schriften bald den Werken der zeichnenden Kunst beigezählt wird, sind die geographischen Karten und die architektonischen Risse. Beide werden richtiger zu der ersten Klasse gerechnet, da sie nicht räumliche Formen, sondern Raumverhältnisse darstellen und zur Darstellung sich willkürlicher und conventioneller Zeichen, unter andern auch der Schriftzeichen bedienen. Diese Zeichnungen geben nicht ein Bild von dem dargestellten Gegenstande, sondern eine graphische Beschreibung; sie erfüllen nicht einen ästhetischen, sondern einen wissenschaftlichen Zweck; sie werden nicht nach künstlerischen, sondern nach wissenschaftlichen Regeln angefertigt.

Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 stellt in der Eingangsformel die beiden Hauptklassen von Werken der Wissenschaft und der Kunst auf. Es unterscheidet sodann in den §§. 1. 18. 19. 21 vier Gruppen: 1. Schriften, 2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche und ähnliche Zeichnungen, 3. Musikalische Compositionen, 4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen. Es stellt jedoch in den §§. 18 und 19 die

geographischen, naturwissenschaftlichen und architektonischen Zeichnungen, sowie die musikalischen Compositionen den Schriften völlig gleich [1]).

Die Kunstwerke und bildlichen Darstellungen werden dagegen in den §§. 21 ff. andern Regeln in Bezug auf die Erwerbung des ausschliessenden Rechtes zur Vervielfältigung und in Bezug auf die Dauer des Rechtsschutzes [2]) unterworfen.

Von den deutschen Landesgesetzen schliessen sich das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 1 und das Grossherzogl. Sächsische Gesetz vom 11. Januar 1839 §§. 1. 18. 19. 21 der Terminologie des Preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 an. Ebenso zählen die Gesetze für das Grossherzogthum Hessen vom 23. September 1830 Art. 1, Sachsen Coburg Gotha vom 18. September 1828 §. 1. und für Sachsen Meiningen vom 7. Mai 1829 Art. 1, welche den Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes noch nicht auf die Kunstwerke erstrecken, die Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien zu den Schriften.

Die übrigen deutschen Gesetze gebrauchen die Ausdrücke: »literarisches und artistisches Eigenthum,« oder »literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst« lediglich als eine Collectivbezeichnung, ohne zwischen beiden Kategorien eine bestimmte Grenze zu ziehen. Wo jedoch besondere Bestimmungen in Bezug auf das artistische Eigenthum gegeben werden, sind dieselben auf die Werke der zeichnenden und der plastischen

1) §. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5 bis 17 über das ausschliessende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch in Anwendung auf geographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Knnstwerke (§. 21) zu betrachten sind.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschliessenden Befugniss zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

2) In Bezug auf die Dauer des Rechtsschutzes sind die Kunstwerke durch den Bundesbeschluss vom 16. Juni 1845 (Publications-Patent v. 16. Januar 1846) den Schriften gleichgestellt. Dagegen dauert die Verschiedenheit der Rechtsnormen in Bezng auf die Förmlichkeit der Anmeldnng fort, welche für die Kunstwerke, nicht aber anch für die Schriften zur Bedingung des ausschliesslichen Rechtes der Vervielfältigung gemacht ist.

Kunst beschränkt [1]), so dass auch hier die Musikalien und die Karten den für das Schrifteigenthum gegebenen Regeln folgen.

In Frankreich besteht eine gesetzliche Unterscheidung zwischen den Gegenständen des literarischen und artistischen Eigenthumes nicht.

In England werden übereinstimmend mit der in Deutschland angenommenen Eintheilung die Karten, Pläne und Musikalien zu den Gegenständen des literarischen Eigenthumes gezählt [2]), während die besonderen Gesetze über das artistische Eigenthum sich auf »historische Bilder, Landschaften und andere Bilder,« »Bilder und Büsten von Menschen und Thierfiguren« [3]) beziehen.

Die Klasse der gewerblichen Erfindungen und Erzeugnisse grenzt auf der einen Seite an das Gebiet der wissenschaftlichen, auf der andern an das der künstlerischen Production. Die Grenze gegen das Gebiet der Literatur ergibt sich aus dem oben (S. 113) aufgestellten Grundsatze, dass das geistige Eigenthum bedingt ist durch ein aus der Vervielfältigung seines Objectes fliessendes Vermögensinteresse. Wissenschaftliche Entdeckungen und Erfindungen, welche nur in der Form von Schriften durch den Buchhandel verwerthet werden, können daher nur Gegenstand eines literarischen Eigenthumes sein. Erst wenn aus der practischen Wiederholung des entdeckten Prozesses ein Vermögensgewinn gezogen werden kann, wird derselbe ein geeigneter Gegenstand eines Erfindungspatentes. So hätte z. B. Wöhler auf die Entdeckung des Aluminiums, so lange die Darstellung desselben einen blossen wissenschaftlichen Versuch ausmachte, kein Patent erlangen können. Als aber die Verwendung des Aluminiums zu gewerblichen Zwecken und die technische Darstellung im Grossen von Deville erfunden worden war, wurde diese Erfindung Gegenstand eines wichtigen Fabricationspatentes in verschiedenen Ländern und das geistige

---

1) Oesterreich. Gesetz vom 19. October 1846 §§. 9—11. Bayerisches Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 26 ff.

2) 5 & 6 Victoria cap. 45. §. II. And be it exacted, that in the construction of this Act the word »Book« shall be construed to mean and include every volume, part or division of a volume, pamphlet, sheet of letter press, sheet of music, map, chart or plan separately published.

3) 8 George II. cap. 13. cap. 38. — 17 George III. cap. 57. — 38. George III. cap. 71. — 34 George III. cap. 56.

Eigenthum derselben wurde nicht dem wissenschaftlichen Entdecker des Aluminiums zu Theil, sondern demjenigen, welcher den Vermögenswerth dieses Productes entdeckt und so zu sagen erschaffen hatte, indem er das chemische Experiment der Aluminiumdarstellung in einen Fabricationszweig verwandelte.

Gegen das Gebiet der Kunst wird die technische Erfindung und Fabrication dadurch begrenzt, dass letztere die Befriedigung materieller Bedürfnisse zum Gegenstande hat, während die Kunst nur dem geistigen Genusse dient. Die verfeinerte Bildung hat das Bestreben, beide Arten des Genusses zu verbinden und auch den Gegenständen des materiellen Gebrauches eine künstlerische Form zu geben. Das artistische Eigenthum bleibt jedoch nach dem oben (S. 128) Gesagten auf die reinen Kunstgegenstände beschränkt [1]), während die Gegenstände des materiellen Gebrauches auch in künstlerischer Form nur Object eines Erfindungspatentes oder eines Musterschutzes sein können, mithin in die dritte Klasse der Gegenstände des geistigen Eigenthumes fallen.

Diese Regeln sind in den bestehenden Gesetzen über Erfindungspatente und artistisches Eigenthum übereinstimmend angenommen.

Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt im §. 25:

Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

Aus der Umkehrung dieses Satzes ergibt sich die unmittelbare Folge, dass an einem Kunstwerke, welches ursprünglich in der Form eines Musters zu Erzeugnissen der Manufactur dargestellt ist, also z. B. an einem Teppichmuster (vergl. oben S. 129), ein artistisches Eigenthum nicht besteht. Der im §. 25 cit. ausgesprochene Grundsatz wird auch in dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. October 1846 §. 9 zu b. in dem Braun-

---

1) Dadurch wird allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch ein reiner Kunstgegenstand zufällig auf einem Gegenstande des materiellen Gebrauches dargestellt sein kann, so dass letzterer nur noch als Träger des Kunstwerkes zu betrachten ist; und in diesem Falle ist die Existenz eines artistischen Eigenthumes nicht zweifelhaft. (vergl. Wächter, Verlagsrecht Th. I S. 136 Note 8. Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 108.)

schweigischen Gesetze vom 10. Februar 1842 §. 9 zu 3 und in dem Grossherzogl. Sächsischen Gesetze vom 11. Januar 1839 §. 25 anerkannt.

Von den Patentgesetzen enthält nur das französische Gesetz vom 5. Juni 1844 im Art. 1 die ausdrückliche Bestimmung, dass wissenschaftliche Principien nicht patentfähig sind. Fast alle übrigen Gesetzgebungen kommen aber in der practischen Anerkennung desselben Grundsatzes überein, indem sie die practische Ausführung des patentirten Gegenstandes zur Bedingung für die Erhaltung des Patentrechtes machen [1]).

§. 16. Schriften.

Geistiger Inhalt. — Vorschriften. — Musiktexte. — Gesetze und Actenstücke. — Privatbriefe. — Verbotene Schriften. — Zeitungen. — Telegraphische Depeschen.

Die Gegenstände des literarischen oder des Schrifteigenthumes werden in den Gesetzen theils als **Schriften** [2]), theils als **literarische Erzeugnisse** [3]) bezeichnet.

Beide Bezeichnungen drücken denselben Begriff aus, welcher aus der Anwendung der in den §§. 12 und 14 entwickelten allgemeinen Erfordernisse des geistigen Eigenthumes auf den vorliegenden Fall sich ergibt als: eine originale Mittheilung von

---

1) Preussisches Publicandum vom 14. October 1815 §. 6.
Hannoversche Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 §. 287.
Bayerisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 30 Nr. 4.
Sächsische Verordnung vom 20. Januar 1853 §. 9.
Würtembergische Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 Art. 157 Nr. 3.
Oesterreichisches Gesetz vom 15. August 1852 §. 29 Nr. 2 a.
Französisches Gesetz vom 5. Juni 1844 §. 32.
Belgisches Gesetz vom 24. Mai 1854 Art. 23.
Niederländisches Gesetz vom 25. Januar 1817 Art. 8 c.
Vereinigte Staaten, Congressacte vom 4. Juli 1836 Seite XV.
Italienisches Gesetz vom 30. October 1859 Art. 58 Nr. 3.

2) Preuss. Gesetz vom 11. Januar 1837 §. 1.
Französ. Gesetz vom 19. Juli 1793 Art. 1.

3) Bundesbeschluss vom 9. November 1837 Art. 1.
Oesterreich. Gesetz vom 19. October 1846 §. 1.
Sächs. Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 1.

10

Gedanken durch Schriftzeichen, deren Vervielfältigung durch den Druck ein vermögensrechtliches Interesse gewährt. Beide Bezeichnungen unterscheiden sich dadurch von einander, dass die zweite mehr die allgemeinen Requisite des geistigen Eigenthumes: das Erforderniss der geistigen Production und der literarischen (buchhändlerischen) Verwendbarkeit hervorhebt, während die erstere lediglich von der besondern Form der Gegenstände des literarischen Eigenthumes, von der schriftlichen Abfassung hergenommen ist, und deshalb für den wissenschaftlichen Gebrauch den Vorzug verdient.

Aus dem Begriffe der Schriften als einer Mittheilung von Gedanken durch Schriftzeichen ergibt sich neben den allgemeinen Requisiten des geistigen Eigenthumes ein doppeltes Erforderniss für die Gegenstände des Schrifteigenthumes, von denen das eine den Inhalt, das andere die Form betrifft, nämlich:

1. Die Schrift muss zur Mittheilung von Gedanken bestimmt sein.

2. Die Mittheilung der Gedanken muss in schriftlicher Form erfolgen [1].

Ausser diesen beiden Bedingungen ist das Schrifteigenthum, wie die folgende Untersuchung ergeben wird, an kein objectives Erforderniss gebunden.

Der Inhalt der Schrift muss zur Mittheilung von Gedanken bestimmt sein. Daher bilden blosse Schrift- und Druckproben, kalligraphische Vorschriften und dgl. keinen Gegenstand des Schrifteigenthumes [2]. Dies gilt auch dann, wenn der Text der Vorschriften Gedanken enthält, die der Verfertiger zu diesem Gebrauche gesammelt oder ursprünglich aufgezeichnet hat, da der Zweck des Werkes eben nicht in der Mittheilung der Gedanken, sondern in dem Gebrauche als Schreibmuster besteht. Aus demselben Grunde, aus welchem nach S. 129 Schemata und Formulare, welche zum Gebrauche als Schreibpapier bestimmt sind, nicht Gegenstand des literarischen Eigenthumes sein können, wird auch bei den Vorschriften dies dadurch verhindert, dass hier nicht die Schriftzeichen zur Mittheilung von

1) In Betreff der schriftlichen Form vergl. den folgenden Paragraphen (§. 17).

2) Heydemann und Dambach, Die preussische Nachdrucksgesetzgebung S. 200—214.

Gedanken bestimmt sind, sondern umgekehrt die Worte und Sätze nur als Träger der Schriftzeichen gelten, zu deren Mittheilung die Vorschrift bestimmt ist.

Büchertitel bilden keinen Gegenstand des geistigen Eigenthumes — nicht etwa, wie Wächter [1]) und Gambastide [2]) annehmen, weil der Titel kein Geistesproduct wäre, sondern weil derselbe nicht zur Mittheilung von Gedanken, sondern nur zur Bezeichnung des Werkes gebraucht wird. Die Benutzung eines fremden Büchertitels ist also kein Nachdruck. Sie kann gleichwohl unter Umständen eine Verletzung der Persönlichkeit durch Missbrauch des Namens, oder eine dolose Vermögensbeschädigung enthalten, und folglich eine Delictsobligation hervorrufen [3]).

Auch der Text einer Melodie kann unter Umständen lediglich als Träger der letzteren erscheinen, so dass ihm die Geltung als selbständige Gedankenmittheilung abgesprochen werden muss, wie dies von dem Literarischen Sachverständigen-Vereine zu Berlin in folgendem Rechtsfalle angenommen ist [4]):

Der Worttext eines von Schäffer gedichteten und componirten, von der Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung herausgegebenen Polkaständchens:

Komme doch, komme doch, komm' du Schöne,
Komme doch, komme doch, tanz' mit mir! etc.

war unverändert einem von Massak componirten und von der Buch- und Musikhandlung Bote und Bock herausgegebenen Polkaständchen untergelegt worden.

In der gegen Bock wegen Nachdrucks eingeleiteten Voruntersuchung gab zunächst der Musikalische Sachverständigen-Verein sein Gutachten dahin ab, dass beide Compositionen ausser dem durch den Gegenstand bedingten Tanzrhythmus nichts miteinander gemein haben; und daher in musikalischer Beziehung die spätere nicht für einen Nachdruck der früheren zu erachten sei.

1) Das Verlagsrecht Th. I S. 170.

2) Traité des contrefaçons p. 65.

3) Vergl. Oesterreich. Gesetz vom 19. October 1846 §. 5 d. Bayer. Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 4. Goltdammer, Archiv Bd. XI. S. 556 f. Godson, A treatise on the law of patents for invention and of copyright p. 427 (Lord Byron v. Johnson).

4) Heydemann und Dambach a. a. O. S. 221.

Es wurde hierauf dem Literarischen Sachverständigen-Verein die Frage vorgelegt,

ob nicht in Bezug auf die factische Lage der Sache in der Benutzung der Dichtung ein strafbarer Nachdruck im Sinne des Gesetzes zu finden sei oder nicht?

Diese Frage wurde in dem Gutachten vom 21. Dezember 1848 verneint und zur Begründung Folgendes ausgeführt:

»Im vorliegenden Falle erscheint die Composition als das *essentiale*, das Gedicht kann nur, wenn nicht als *accidens*, doch nur als der dünne Faden betrachtet werden, um den der Kaufmann die Rosinen, die Korallen reiht, der Lichtzieher die Kerzen zieht. Es ist Niemanden eingefallen, einem Componisten es zu verwehren, jedes beliebige Gedicht, das er irgendwo sieht oder hört, abzuschreiben, es zu componiren und die Composition mit dem Texte herauszugeben. Das Publikum kauft nicht das Gedicht, sondern die Noten.

Ein allgemeines Gesetz lässt sich aus dieser Sitte freilich nicht herstellen. Ein Gedicht kann einen ganz besondern Werth der Neuheit und Schönheit haben, die Composition kann nur ein obligates Accompagnement sein. Es könnte der Fall sein, dass die Musik gegen die Poesie augenfällig zurückträte, dass eine Musikalienhandlung sich daran machte, eine leichtfertige Begleitung dazu anfertigen zu lassen, um unter diesem Scheine das Gedicht zu verkaufen. Dies findet indess hier nicht statt, weder die Länge noch der Werth des Gedichtes kann zu einem solchen Manoeuvre veranlassen.«

Die weiter folgenden Ausführungen über den Werth des Gedichtes könnten zu der Auffassung verleiten, als ob der Literarische Sachverständigen-Verein das immerhin subjective Urtheil über den geistigen Werth und den Umfang der Production zur Grundlage seines rechtlichen Gutachtens machte. Die Vergleichung mit dem spätern Gutachten vom 7. November 1859, welches den Nachdruck von vier Theater-Couplets [1]) betrifft, bestätigt indess, dass diese Erörterung nur die relative Bedeutung des Textes gegenüber der Melodie zum Gegenstande hat, dass also nach der Auffassung des Literarischen Sachverständigen-Vereines der Text, sei er gut oder schlecht, gegen Nachdruck geschützt ist, wenn er als selbständiges Object der

1) a. a. O. S. 458.

Mittheilung erscheint, nicht aber in dem Falle, wo der Text lediglich als Träger der Melodie ohne selbständigen Inhalt zu betrachten ist.

Verschieden von der hier erörterten Frage ist die zur Erörterung des Thatbestandes des Nachdrucks gehörige, ob ein gedrucktes oder ungedrncktes Gedicht ohne Erlaubniss des Verfassers als Text zu einer musikalischen Composition benutzt werden darf. Doch auch bei dieser Frage ist in derselben Weise wie oben zu unterscheiden, ob der Text als blosser Träger der Melodie benntzt ist, oder ob die Reproduction des Textes selbst als Gegenstand vermögensrechtlicher Nutzung gebraucht worden ist. Daher gilt die Herausgabe der Klaviercomposition eines Liedes allgemein für erlaubt, weil Niemand das Musikstück um des Textes willen kaufen wird. Dagegen wird die Benutzung eines fremden Operntextes zur Composition ebenso allgemein für nicht erlaubt erachtet, weil die Aufführung der Oper ebensowohl die Nutzung des Dramas als der musikalischen Composition enthält. Casuistische Bestimmungen sind für beide Fragen entbehrlich. Man hat solche gleichwohl verlangt und es sind solche Detailbestimmungen namentlich aus den Gesetzentwürfen des Leipziger Börsenvereines (§. 37) und des Frankfurter Bundestages (§. 25) in das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 übergegangen, welches bestimmt:

Art. 25. »Lässt der Tonsetzer einen bereits veröffentlichten Text in Verbindung mit einer von ihm dazugesetzten musikalischen Composition abdrucken, so gilt dies nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet, wenn der Text

a) noch nicht, oder
b) nur zum Gebrauche bei Aufführungen (Art. 47), oder
c) nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, der Text dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.«

Alles was zum Lobe dieser Bestimmungen gesagt werden kann, ist, dass sie sich nicht zu weit von dem Resultate der rationellen Auslegung entfernen.

Aus der Terminologie der deutschen Bundesbeschlüsse und

einiger deutschen Landesgesetze, welche die Gegenstände des Schrifteigenthumes als literarische Erzeugnisse bezeichnen, leiten einige Schriftsteller die Folgerung ab, dass die Schrift einen besonders qualifizirten geistigen Inhalt haben müsse, dass sie geeignet sein müsse, in die öffentliche Literatur einzutreten [1]). Auch der Literarische Sachverständigen-Verein zu Berlin hat in einer grossen Zahl von Gutachten sich mit der Untersuchung beschäftigt, ob die nachgedruckte Schrift nach ihrem geistigen Gehalte oder nach ihrer schriftstellerischen Tendenz als ein Object des geistigen Eigenthumes zu qualifiziren sei [2]). Dennoch gibt das Verzeichniss der zahlreichen von dieser Behörde begutachteten Rechtsfälle den handgreiflichen Beweis dafür, dass die grössere Zahl der Nachdruckprozesse literarische Erzeugnisse untergeordneter Art betrifft, welche keinesweges nach ihrem geistigen Gehalte als ein Bestandtheil unserer Nationalliteratur gelten können, dass Kochbücher, Salztarife und Quartierlisten ebensowohl nach der Absicht des Gesetzes gegen Nachdruck geschützt werden müssen, als Productionen von höherem geistigen Gehalte [3]).

Die aufgestellte Unterscheidung ist auch theoretisch ganz zu verwerfen. Unter den literarischen Erzeugnissen im Sinne des Gesetzes sind alle die Schriften zu verstehen, welche von ihrem Verfasser oder durch den Act eines unbefugten Herausgebers zum Gegenstande eines buchhändlerischen Vertriebes gemacht werden, gleichviel wie wohl oder übel sie dazu geeignet sind. Der geistige Inhalt eines Werkes hängt von subjectiver Schätzung ab und kann nicht als objectives Merkmal eines juristischen Begriffes aufgestellt werden.

Andere Schriftsteller haben zwar die Unzulässigkeit dieser

1) Beseler, System des deutschen Privatrechts S. 335.

2) Heydemann und Dambach a. a. O. S. 73—122. 135. 208. 218. 287—293 396. 411 ff. 422.

3) Der literarische Sachverständigen-Verein schliesst auch im practischen Resultate nur solche Drucksachen von dem Schutze gegen Nachdruck aus, welche überhaupt nicht zur Mittheilung von Gedanken bestimmt sind, sondern wie die Klagschemata und Contobücher als Schreibformulare dienen oder wie die kalligraphischen Vorschriften und in einem Falle der Text einer Melodie als blosse Träger einer andern geistigen Production dienen. Vergl. Heydemann und Dambach a. a. O. S. 200—214. S. 221 f.

Unterscheidung anerkannt, dagegen behauptet, die Schrift müsse, um als literarisches Erzeugniss im Sinne des Gesetzes zu gelten, von dem Verfasser für den literarischen Verkehr bestimmt sein [1]). Man hat versucht, durch dieses Kriterium gewisse Kategorien von Schriften, namentlich: Gesetze, amtliche Actenstücke, öffentliche Anzeigen und Privatbriefe von den Gegenständen des literarischen Eigenthumes auszuschliessen. Der Grund, welcher den Verfasser von der Erwerbung des Schrifteigenthumes an Gesetzen und amtlichen Actenstücken ausschliesst, liegt jedoch nicht in dem Objecte, sondern in der Person und in der amtlichen Stellung des Urhebers. Daher kann auch der Beamte ohne Zweifel an einem Gesetzentwurfe, sowie an einem amtlichen Berichte [2]) geistiges Eigenthum erwerben, wenn er die Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde zur Veröffentlichung erlangt. (Vergl. unten §. 30). Die fernere Frage, ob der Staat und dessen Behörden an den von ihnen publizirten Gesetzen und Erlassen ein Verlagsrecht besitzen und übertragen können, hängt ebenfalls nicht von objectiven Voraussetzungen, sondern lediglich davon ab, ob der Staat und die Behörden die persönliche Qualification zur Erwerbung von Autorrechten besitzen und ob die Bedingungen dieser Erwerbung erfüllt sind. (Vergl. unten §. 21.) Oeffentliche Anzeigen sind nach dem oben (S. 137 f.) Ausgeführten in der Regel wegen des mangelnden Vermögens-Interesses nicht als Gegenstände eines ausschliesslichen Rechtes der Vervielfältigung anzusehen, wo aber ein solches Interesse nachgewiesen werden kann, wie jede andere Schrift gegen Nachdruck geschützt. Was endlich die Privatbriefe betrifft, so lehrt die tägliche Erfahrung, dass die ursprünglich nur zur Privatmittheilung bestimmten Briefe berühmter Personen später als wichtige Erzeugnisse der Literatur gesammelt und veröffentlicht werden. (Vergl. unten §. 30.) Und mit Recht bemerkt Bluntschli [3]) in Bezug auf den Nachdruck solcher Privatbriefe: »Ungereimt wäre es, wenn der unbefugte Herausgeber, welcher die Briefe als literarisches Erzeugniss ausbeutet, sich darauf berufen dürfte, sie seien kein literarisches Erzeugniss.«

Dasselbe gilt von Tagebüchern, Stammbüchern, Collectaneen

1) Jolly, Die Lehre vom Nachdruck S. 121 ff.

2) Vergl. Heydemann und Dambach a. a. O. S. 174 ff.

3) Kritische Ueberschau Bd. I Heft 1 S. 16.

und ähnlichen Aufzeichnungen, die durch zufällige, mit der Person ihres Verfassers oder mit Ort und Zeit ihrer Abfassung verknüpfte Umstände einen literarischen Werth erlangen können, den sie ursprünglich nicht besassen und nicht beanspruchten.

Man muss hiernach das aufgestellte Kriterium der ursprünglichen Bestimmung für den schriftstellerischen Verkehr unbedingt verwerfen und den Satz aufstellen, dass jede zur Mittheilung von Gedanken bestimmte Schrift ein mögliches Object des Schrifteigenthumes ist. Ob an derselben demnächst ein Schrifteigenthum entsteht und ausgeübt wird, ob die Schrift Gegenstand eines Verlagsvertrages oder eines unbefugten Nachdruckes wird, hängt von äusseren Umständen ab, die keineswegs immer in der Form und dem Inhalte der Schrift begründet sind. Manche der schönsten Blüthen unserer Lyrik ist entstanden, ohne ursprünglich für den Verlag bestimmt zu sein und manche Schrift, die weder für den literarischen Verkehr verfasst, noch ihrem geistigen Gehalte nach für denselben geeignet war, hat durch die Launen des Zufalls dennoch eine literarische Verbreitung erlangt [1]).

Noch weniger als auf den geistigen Gehalt und die schriftstellerische Tendenz kommt es auf den Umfang der Mittheilung an. Die Frage, wie viel Druckseiten oder Zeilen eine Schrift zählen muss, um als selbständiger Träger eines vermögensrechtlichen Interesses gelten zu können, ist rein thatsächlicher Natur [2]). Sobald ein solches vermögensrechtliches Interesse vorhanden ist, muss das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung anerkannt und geschützt werden [3]). Es kann nur als ein verfehlter Versuch bezeichnet werden, wenn die

---

1) Ein Beispiel, in Bezug auf welches allerdings die Annahme eines geistigen Eigenthumes aus mehr als einem Grunde ausgeschlossen bleibt, ist das sogenannte Buch der Wilden: das Schmierheft eines deutschen Hinterwäldler-Jungen aus Ober-Canada, welches dem Abbé Domenech in die Hände fiel und von dem der deutschen Schriftzüge Unkundigen als eine Hieroglyphenschrift der Rothhäute angesehen und veröffentlicht wurde.

2) Vergl. das Gutachten betreffend den Nachdruck eines Flugblattes bei Heydemann und Dambach a. a. O. S. 187.

3) Renouard, Traité des droits d'auteurs etc. Tom I p. 16. Une petite propriété est aussi sacrée qu'une grande et droit trouver dans la loi la même protection.

Oesterreichische Gesetzgebung die Gewährung des Rechtsschutzes in einzelnen Fällen davon abhängig macht, dass das zu schützende Object ein, zwei oder drei Druckbogen umfasst [1]).

Auch die Frage, ob die Schrift nur als Ganzes Gegenstand des geistigen Eigenthumes sei, oder ob sich dieses Recht auch auf die einzelnen Theile der Schrift erstrecke, ist aufgeworfen, worauf Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 169) treffend bemerkt: »Das Ganze besteht aus den Theilen und muss daher auch in diesen geschützt werden.«

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Schrift nur zu einem Theile Original, folglich auch nur theilweise Gegenstand des geistigen Eigenthumes ist, wie dies bei Commentarien, Bearbeitungen, Sammelwerken u. dgl. der Fall sein kann. Die Frage, bis zu welchem Umfange die theilweise Benutzung einer fremden Schrift gestattet ist, gehört zu dem Thatbestande des partiellen Nachdrucks.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass nach einigen Schriftstellern das geistige Eigenthnm durch die Gesetzwidrigkeit des Inhaltes ausgeschlossen werden soll [2]). Nach dieser Auffassung würde der Verleger einer verbotenen oder verurtheilten Schrift nicht berechtigt sein, den Nachdruck derselben zu untersagen, wenn die Polizei denselben nicht verhindert. Die Verleger Heine's, Vehse's, der Gartenlaube u. a. m. wären zu ihrer Zeit durch das Verbot der von ihnen verlegten Schriften nicht bloss an der Verbreitung derselben gehindert, sondern sie würden zugleich der unbefugten Vervielfältigung derselben ohne gesetzlichen Schutz preisgegeben sein, denn der Einwand, dass die Polizei den Nachdruck verbotener Bücher ja nicht dulden werde, kann der Mangel eines Rechtsschutzes nicht beheben, da ja die Polizei ebensowenig den Nachdruck als den Handel mit verbotenen Büchern absolut zu verhindern im Stande ist. Endlich, wenn die Erwerbung des geistigen Eigenthumes durch das Verbot der Schrift ausgeschlossen würde, so würde der Verfasser

---

1) Ges. v. 19. October 1846 §. 5 b. Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien v. 22. Mai 1840 Art. 4. Art. 10.

2) Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 180. Harum, Die gegenwärtige Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 72. Dagegen: Renouard, Traité des droits d'auteurs. T. I p. 96. Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigenthum §. 32 Note 3.

einer in Oesterreich erschienenen und verurtheilten politischen Schrift, deren Nachdruck auch in Preussen nicht verhindern können, obgleich dort der Verbreitung des Buches keinerlei gesetzliches Verbot entgegen stände.

Die aufgestellte Regel ist auch wenigstens nach der Preussischen Pressgesetzgebung nicht für begründet zu erachten. Allerdings würde ein ausschliessliches Recht der Vervielfältigung, also auch ein geistiges Eigenthum, nicht an einem Objecte bestehen können, dessen Vervielfältigung verboten ist. Allein das Pressgesetz vom 12. Mai 1851 erklärt im §. 32 nur die Veröffentlichung eines gesetzwidrigen Presserzeugnisses für strafbar und schreibt in den §§. 29 und 50 die Beschlagnahme und beziehungsweise die Vernichtung solcher Presserzeugnisse nur insofern vor, als dieselben zur Veröffentlichung gelangt, d. h. nach §. 33 a. a. O. verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen sind. Die blosse Vervielfältigung der Druckschrift macht nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung aus, sie wird also durch den gesetzwidrigen Inhalt der Schrift nicht rechtlich unzulässig. Der Verfasser und der Verleger einer solchen Schrift behalten also die rechtliche Möglichkeit der Vervielfältigung und da dieselben auch nach dem Obigen ein rechtliches Interesse an der ausschliesslichen Vervielfältigung haben, so besteht das geistige Eigenthum trotz des Verbotes. Die Benutzung und Verfolgung des geistigen Eigenthumes wird allerdings durch das Verbot der Druckschrift wesentlich eingeschränkt und diese Einschränkung kann sich bis zur thatsächlichen Aufhebung steigern, wenn die Druckschrift nicht etwa bloss von den Pressgesetzen eines einzelnen Staates oder von dem Verbote einer bestimmten Regierung betroffen wird, sondern den guten Sitten überhaupt zuwider läuft, so dass ihre Verbreitung zu jeder Zeit und an jedem Orte unstatthaft ist.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass alle die einschränkenden Kriterien, welche für den geistigen Inhalt der Objecte des Schrifteigenthumes von verschiedenen Seiten aufgestellt sind, als unhaltbar und unbegründet verworfen werden müssen. Dasselbe gilt von der unfruchtbaren Casuistik, welche sich in Bezug auf die verschiedenen Arten der Schriften in den meisten Lehrbüchern vorgetragen findet, und deren zum

Theil schon im Vorhergehenden gedacht ist. Wenn gefragt wird, ob Gutachten, Prozessschriften, Anzeigen, Fahrpläne, Programme, Formulare, Gelegenheitsgedichte, Texte von Musikstücken, Briefe, Kirchenlieder, Schulbücher, Zeitungsartikel u. s. w. zu den Gegenständen des geistigen Eigenthumes gehören oder nicht, so ist darauf allgemein zu antworten, dass keine dieser Schriften objectiv von dem Rechte des geistigen Eigenthumes ausgeschlossen ist, sofern sie ein originales Geistesproduct und zur Mittheilung von Gedanken bestimmt ist, und sofern die Vervielfältigung derselben ein vermögensrechtliches Interesse gewähren kann.

Es kann nur als ein Nachtheil bezeichnet werden, wenn diese Casuistik in einzelne neuere Gesetze, namentlich in das österreichische Gesetz vom 19. October 1846 §. 5 b. §. 7 und in das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 4. Art. 25 übergegangen ist.

Nur einer der angeführten Fälle: Das Schrifteigenthum an Zeitungsartikeln bedarf wegen seiner Wichtigkeit und seiner controversen Natur einer besondern Erwähnung. Im Allgemeinen ist die theoretische ebenso wie die practische Jurisprudenz darin einverstanden, dass die Aufnahme eines literarischen Erzeugnisses in eine Zeitung, sofern dasselbe an sich als ein Object des geistigen Eigenthumes zu betrachten ist, dieser Eigenschaft keinen Eintrag thut [1]).

Es handelt sich dagegen um die Frage, ob die gewöhnlichen Zeitungscorrespondenzen und die raisonnirenden Artikel zu den Objecten des geistigen Eigenthumes gehören und deshalb gegen Nachdruck geschützt sind. Dies wird von einigen Schriftstellern [2]), wenigstens in Bezug auf die bloss thatsächlichen Mittheilungen, verneint, weil denselben das Merkmal der geistigen Production oder doch der zu einem literarischen Erzeugnisse erforderliche geistige Bestand fehle. Dies kann indess

1) Wächter, Das Verlagsrecht Bd. I S. 174. Kaiser, Die Preussische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Ergänzungsheft 1865 S. 19. Heydemann und Dambach a. a. O. S. 173 ff.

2) Friedländer, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 27. Harum, Die gegenwärtige Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 81 und zum Theil auch Wächter, Das Verlagsrecht Th. 1 S. 174.

nicht zugegeben werden. Eine Zeitung, welche die sämmtlichen Tagesereignisse aus den verschiedenen Ländern berichtet und zu diesem Zwecke die Nachrichten aus den verschiedenen auswärtigen Blättern und aus eigenen Correspondenzen sammelt und sichtet und mit raisonnirenden Artikeln begleitet, ist in ihrem ganzen Bestande ein unzweifelhaftes Geistesproduct und es ist möglich, dass in einzelnen Fällen eine Nummer eines grossen Journals ebensoviel Geist und Kritik und originale Arbeit enthält, als eines der Dutzendlehrbücher vaterländischer Geographie oder Geschichte.

Die Zeitung gibt eine Chronik des Tages ebenso wie jene eine Geschichte von Jahrhunderten geben, nur mit dem Unterschiede, dass die Zeitungen nicht eine blosse Compilation und Verarbeitung des von fremden Forschern gesammelten Stoffes, sondern zum Theil neue, von ihren eigenen Mitarbeitern gesammelte Thatsachen bringen. Wer daher eine Zeitung ganz oder ihrem wesentlichen Inhalte nach abdrucken wollte, würde sich unzweifelhaft einer Verletzung des geistigen Eigenthumsrechtes schuldig machen. Und was von dem Ganzen gilt, muss auch von den einzelnen Theilen gelten. Der Herausgeber einer Zeitung würde daher ohne Zweifel befugt sein, den Abdruck jedes einzelnen Artikels zu untersagen und den etwaigen Nachdruck zu verfolgen, sofern er ein vermögensrechtliches Interesse an der Verhinderung des Nachdrucks nachzuweisen vermag. Ein solches Interesse liegt in Bezug auf die einzelnen Zeitungsnachrichten in der Regel nicht vor. Es ist daher allgemein üblich, dass eine Zeitung der andern solche Nachrichten entlehnt, da eine solche Entlehnung ebensowenig den Thatbestand eines Nachdrucks enthält, als das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes. (G. v. 11. Juni 1837 §. 4 Nr. 1.) Vollkommen irrig ist es jedoch, aus diesem Gebrauche einen Usus abzuleiten, welcher auch den wirklichen Nachdruck straflos mache und die Praxis hat deshalb auch das Bestehen eines solchen Usus niemals anerkannt [1]).

Der Thatbestand eines Nachdrucks kann indess unter Umständen nicht bloss durch den Abdruck eines grösseren Theiles

1) Erkenntniss des Obertribunals v. 24. April 1862 (Goltdammer Archiv Bd. 10 S. 488).

der Zeitungsnachrichten oder zusammenhängender, durch mehrere Nummern laufender Erzählungen hergestellt werden. Vielmehr kann auch der Abdruck einzelner Nachrichten von geringem Umfange eine Verletzung des geistigen Eigenthumes des Herausgebers involviren, wenn an den ausschliesslichen Besitz dieser Nachrichten sich ein vermögensrechtliches Interesse knüpft. Dies ist der Fall bei den telegraphischen Depeschen, die sowohl in Bezug auf die Kosten des Unternehmens, als auch in Bezug auf den Absatz und die Verbreitung des Blattes wesentlich ins Gewicht fallen.

Die Kölnische Zeitung brachte in ihrer Nummer vom 2. April 1865 zur Sprache, dass ein an demselben Orte erscheinendes Blatt, welches zwei Stunden nach der Kölnischen Zeitung ausgegeben wurde, die telegraphischen Depeschen der letztern sogar ohne Angabe der Quelle regelmässig nachdruckte. Sie stellte dies Verfahren dadurch an den Pranger, dass sie von ihrer Nummer zum 1. April einen besondern Abdruck für ihre Collegin hatte herstellen lassen, in welchem erfundene und in scherzhafter Weise veränderte Depeschen den echten substituirt waren, die denn auch in gewohnter Hast ohne alle Prüfung von dem zwei Stunden später erscheinenden Blatte übernommen wurden. Es ist indess nicht zu bezweifeln, dass der hier signalisirte Nachdruck auch unter das Verbot des Gesetzes fällt. Denn wenn das Gesetz vom 11. Juni 1837 in den §§. 1. 2 verbietet »eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise nachzudrucken«, so muss dies auch von dem Nachdruck der telegraphischen Depeschen der Zeitungen gelten, die ja in den grösseren Hauptstädten als besondere Schriften von den sogenannten Depeschenbureaus herausgegeben werden.

Ebenso versteht sich, dass ein strafbarer Nachdruck nicht mehr vorliegt, wenn das vermögensrechtliche Interesse an der ausschliesslichen Vervielfältigung der Depeschen aufgehört hat; und dies wird meist schon am folgenden Tage der Fall sein.

Es muss hiernach behauptet werden, dass es keinesweges an ausreichenden Rechtsnormen für den Schutz des geistigen Eigenthumes an dem Inhalte der Zeitungen fehlt. Vielmehr führt die logische Anwendung der für das Schrifteigenthum überhaupt gegebenen Vorschriften auf den vorliegenden Fall zu einem ganz sachgemässen und für den Verkehr durchaus

genügenden Resultate. Die Praxis hat auch die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze consequent zur Anwendung gebracht und die von Jolly und Friedländer angenommene gewohnheitsrechtliche Schutzlosigkeit des eigentlichen Zeitungsmateriales [1]) keinesweges angenommen, wie dies ausser dem angeführten Erkenntnisse des Obertribunales auch die Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereines beweisen [2]).

Gleichwohl wird die Forderung nach besondern Normen des Rechtsschutzes für die Zeitungspresse vielfach wiederholt und der Gesetzentwurf des Frankfurter Bundestages suchte diesem Verlangen dadurch zu entsprechen, dass er im Art. 4 den Nachdruck von Zeitungsartikeln unter der Bedingung der Quellenangabe im Anschluss an das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 §. 5 b. allgemein gestattete und nur die fortgesetzte Ausbeutung eines Blattes durch ein anderes unter Strafe stellte. Die Tendenz dieser Vorschriften geht dahin, das Zeitungsunternehmen als solches zu schützen ohne das Zeitungsmaterial als solches dem Nachdruckverbote zu unterwerfen.

Das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 ist indess in diesen Vorschriften dem sonst fast wörtlich wiedergegebenen Frankfurter Entwurfe nicht gefolgt. Es bestimmt im Art. 9:

»Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, dass er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdrucke eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung muss stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehe-

1) Jolly, Die Lehre vom Nachdruck S. 111 f. Friedländer, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 27 f. — Vergl. dagegen Wächter, das Verlagsrecht Th. II S. 538 ff. Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigenthum S. 50. Volkmann in der Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung, Neue Folge VI S. 273 f.

2) Heydemann und Dambach S. 173—200.

hen, so unterliegt der Redacteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Abs. 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redacteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.«

Zur Erläuterung dieser Vorschriften bemerkt Mandry in seiner Bearbeitung des angeführten Gesetzes (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian I. Th. I Bd. 5 Heft 2 S. 211) Folgendes:

»1) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 finden Anwendung ohne Unterschied zwischen den verschiedenen in einer Zeitung erscheinenden Artikeln, so dass also namentlich einerseits sog. Feuilletonartikel, wenn kein Vorbehalt gemacht ist, abgedruckt werden dürfen; andererseits rein thatsächliche Zeitungsberichte und Telegramme, sobald sie nur nicht politischen Inhaltes sind, durch Vorbehalt gegen Nachdruck geschützt werden können.

2) Der Zeitungseigenthümer oder Redakteur hat das Recht, den Abdruck zu untersagen, nur dann, wenn er — mindestens bezüglich der Ausschliessungsbefugniss gegenüber anderen Zeitungen — als Rechtsnachfolger des Urhebers (Art. 50 Abs. 4), oder aber bei anonymen Artikeln als Vertreter desselben (Art. 51 Abs. 2) anzusehen ist.

3) Die Quellenangabe ist bei jedem (wörtlichem oder verdecktem) Abdrucke von Zeitungsbestandtheilen erforderlich, namentlich auch beim Abdrucke sog. Zeitungsnachrichten und von Telegrammen, und ohne Unterschied zwischen Artikeln politischen und nicht politischen Inhaltes.

Natürlich kann solche nur für Artikel verlangt werden, die nicht aus anderen Zeitungen entnommen sind, bezw. für Telegramme, die von der betr. Redaktion allein oder mit andern zusammen bezogen worden sind (Originaltelegramme). Nicht minder selbstverständlich ist, dass die Quelle in dem Publikum verständlicher Weise bezeichnet werden und die Beziehung auf den entlehnten Artikel zweifellos sein muss.

4) Das aus der Verletzung der unter Ziff. 3 erörterten Verbindlichkeit hervorgehende Klagerecht steht dem Zeitungseigen-

thümer als solchem, nicht dem Urheber des Artikels zu. Hieraus ergibt sich, dass das mit dem Zeitungsunternehmen sich verbindende Interesse durch die Bestimmung des Absatzes 3 geschützt werden will, nicht die literarische Ehre des Urhebers; und dass keine Erweiterung des Urheberrechtes durch die betr. Strafbestimmung bewirkt wird.«

Die angeführten Vorschriften stimmen mit Art. V des Zusatzvertrages zwischen Preussen, Sachsen etc. und Grossbritannien vom 1. Juni 1855 fast wörtlich überein und finden sich ungefähr gleichlautend auch in den übrigen Staatsverträgen. Sie sind im Allgemeinen als practisch zweckmässig zu bezeichnen, da sie sich einerseits dem in der Zeitungsliteratur herrschenden Gebrauche anschliessen, andrerseits keine wesentliche Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen enthalten. Dies gilt jedoch nicht von der auf die politischen Artikel bezüglichen Ausnahme. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein politischer Artikel der Grenzboten oder der Deutschen Vierteljahrsschrift nicht durch einen Vorbehalt des Verfassers oder des Herausgebers gegen Nachdruck geschützt werden soll, während diese Befugniss dem Verfasser jedes Feuilletonartikels gewährt wird. Wenn eine solche Ausnahme in dem Staatsvertrage, der den literarischen Verkehr zweier Nationen regelt, am Platze sein mochte, so ist sie in einem Landesgesetze wie das bayerische gewiss nicht motivirt.

§. 17. Schriften (Fortsetzung).

Schriftliche Form. — Predigten und Lehrvorträge. — Reden vor Gericht und im Parlament. — Wissenschaftliche Zeichnungen. — Dramatische Werke. — Musikalische Compositionen. — Variationen.

Das Schrifteigenthum hat in der Regel die Existenz einer Druckschrift oder eines Manuscriptes zur Voraussetzung. Freie mündliche Vorträge, welchen kein Manuscript zu Grunde liegt, geniessen den Rechtsschutz gegen unbefugten Abdruck nur insoweit, als dies ausnahmsweise (für Predigten und Lehrvorträge) durch die einzelnen Landesgesetze bestimmt ist.

Diese Regel ergibt sich aus den übereinstimmenden Vorschriften der französischen und englischen Nachdrucksgesetze.

Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 bezeichnet als Gegenstände des Schrifteigenthumes:

1. bereits herausgegebene Schriften (§. 1),

2. Manuscripte aller Art (§. 3, a),
3. nachgeschriebene Predigten und Lehrvorträge (§. 3, b) [1]).

Es erfordert also mit der zu 3 bemerkten Ausnahme die Existenz einer Druckschrift oder eines Manuscriptes zur Erwerbung des geistigen Eigenthumes. Auch das Französische Gesetz vom 19. Juli 1793 im Art. 1, sowie der Code pénal im Art. 425 bezeichnen als Gegenstand des Rechtsschutzes nur Schriften (écrits en tout genre), ebenso das der Französischen Gesetzgebung nachgebildete Badische Landrecht Buch II §. 577*da* bis *dh*. Das Englische Gesetz vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) beschränkt seine Vorschriften ausdrücklich auf bereits herausgegebene Druckschriften [2]). Der Schutz gegen den unbefugten Abdruck von Manuscripten wird von den englischen Juristen aus dem körperlichen Eigenthume am Manuscripte abgeleitet [3]). Die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845, deren Terminologie die

1) §. 1. Das Recht eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben, oder denjenigen zu, welche ihre Befugniss dazu von ihm herleiten.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschliesslich Berechtigten (§. 1) geschieht, heisst Nachdruck und ist verboten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a. von Manuscripten aller Art,
b. von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmässige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben (litt. a), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b).

Vgl. Braunschweig. Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 1 §. 6.

Grossherzogl. Sächs. Gesetz v. 11. Januar 1839 §. 1 §. 3.

Grossherzogl. Hessisch. Gesetz v. 23. September 1830 Art. 1.

2) A. a. O. §. II »And be it exacted that in the construction of this act the word »book« shall be construed to mean and include every volume, part or division of a volume, pamphlet, sheet of letter press, sheet of music, map, chart, or plan separately published.«

3) Godson, A practical treatise on the law of patents for inventions and of copyright 2 ed. p. 326.

Oesterreichische, Bayerische und Sächsische Gesetzgebung [1]) folgt, bezeichnen als Gegenstände des Schrifteigenthumes: »literarische Erzeugnisse aller Art, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht.« Diese Terminologie zeichnet sich, wie bereits die vorige Untersuchung (oben S. 151) ergeben hat, nicht gerade durch grosse Bestimmtheit aus. Wenn nämlich unter den literarischen Erzeugnissen nur solche Werke verstanden werden, welche für den literarischen Verkehr produzirt werden, so werden dadurch ausser den Werken der freien Rede, auch Privatbriefe und andere nicht ursprünglich für den Druck bestimmte Schriften ausgeschlossen. Ist diese Interpretation nach dem Obigen nicht zulässig und darf ebensowenig das rein subjective Ermessen, ob das Product nach seinem geistigen Gehalte für den literarischen Verkehr geeignet sei, über den Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes entscheiden, so schliesst die Bezeichnung: literarische Erzeugnisse alle Geistesproducte ein, welche thatsächlich Gegenstand eines buchhändlerischen Verkehres werden und es lässt sich daraus nicht mit Bestimmtheit das Requisit ableiten, dass das Werk ursprünglich in schriftlicher Form produzirt sein müsse. Wenn also der Wortlaut der Bundesbeschlüsse allein maassgebend wäre, so würde man der von verschiedenen Schriftstellern [2]) aufgestellten Ansicht, dass auch die Producte der freien Rede als solche gegen den unbefugten Abdruck geschützt seien, nicht unbedingt entgegen treten können.

Allein die Bundesbeschlüsse als solche sind nicht Quellen eines gemeinsamen formellen Rechtes für das Deutsche Bundesgebiet (oben S. 80 f.), sondern nur gemeinsame Normen für die Gesetzgebung der zum früheren Deutschen Bunde gehörigen Staaten und eine nähere Prüfung derjenigen Landesgesetze, welche die hier in Rede stehende Terminologie der Bundesbeschlüsse adoptirt haben, ergibt, dass dieselben, mit Ausnahme der Bayerischen und der Sächsischen Gesetzgebung, das Erforderniss der schriftlichen Abfassung zur Bedingung des literarischen Eigenthumes gemacht haben.

1) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 1.
Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 1.
Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 Art. 1.

2) Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 158 ff.
Friedländer, Der Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 32 f.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 bezeichnet im §. 1 die literarischen Erzeugnisse als Eigenthum des Autors und im §. 3 die unbefugte Vervielfältigung als verbotenen Nachdruck. Sodann werden im §. 4 dem verbotenen Nachdruck gleichgestellt: der unbefugte Abdruck von Manuscripten aller Art und von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung und des Vergnügens. Hieraus folgt, dass mündliche Vorträge überhaupt unter der allgemeinen Bezeichnung des §. 1 nicht begriffen sind und dass dieselben nur in dem durch §. 4 b. bezeichneten Umfange unter die Vorschriften des Gesetzes fallen. Die übrigen Deutschen Landesgesetze beschränken mit der bemerkten Ausnahme den Rechtschutz des literarischen Eigenthumes ebenso wie das Preussische Gesetz ausdrücklich auf Schriften [1]).

Nur die Bayerische und die Sächsische Gesetzgebung stehen mit den übereinstimmenden Normen sämmtlicher übrigen Nachdrucksgesetze in einem bemerkenswerthen Gegensatze, indem beide die literarischen Erzeugnisse auch in bloss mündlicher Form gegen unbefugte Vervielfältigung schützen. Beide Gesetze schränken indess gleichzeitig den Begriff der literarischen Erzeugnisse durch hinzugefügte Ausnahmen und Qualificationen mit der Wirkung ein, dass trotz des an die Spitze gestellten Begriffes die Producte der freien Rede — namentlich die Reden vor Gericht und in den Kammern — von den Gegenständen des Schrifteigenthumes ausgeschlossen sind und im factischen Resultate eben nur die Lehr- und Kanzelvorträge gegen Nachdruck geschützt werden.

Das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 bestimmt im Art. 1 im Anschlusse an das Verbot des Nachdrucks literarischer Erzeugnisse:

»Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde — —«

Es fügt jedoch im Art. 3 die Ausnahme hinzu:

---

1) Vergl. ausser den S. 161 Note 1 citirten Gesetzen: Kurfürstl. Hess. Verordnung v. 16. Mai 1829 §. 1. — Würtemberg. Gesetz v. 17. October 1838 Art. 1. — Sachsen-Coburg-Goth. Verordnung v. 18. Sept. 1828 §. 1. — Sachsen-Meining. Verordnung v. 7. Mai 1829 Art. 1 Art. 5.

»Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von blossen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von andern nicht als literarisch zu betrachtenden Erzeugnissen.«

Daneben findet sich dann im zweiten Absatze des Art. 3 als Ausnahme von der Ausnahme die Bestimmung:

»Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Absatz 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck« [1]).

Ueber das Zustandekommen dieser aus dem Entwurfe des Bundestages von 1864 mit einigen Abänderungen entnommenen Vorschriften bemerkt Mandry in seiner Bearbeitung des angeführten Gesetzes (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen herausgegeben von v. Dollmann Th. I Bd. V Heft 2 S. 180 f.):

»Die durch Absatz 2 verfügte Beschränkung des literarischen Erzeugnissen sonst zukommenden Schutzes geht nun allerdings nicht bloss über den österr. Entwurf hinaus, der nur den Abdruck in Zeitschriften und anderen periodischen Blättern gestattet (§. 7 lit. g), sondern auch weiter, als die Publizität der betr. Reden zu fordern scheint. Es ist nämlich der Abdruck in Zeitungen und Zeitschriften, in historischen und anderen Werken, selbst in Sammelwerken und Separatausgaben, gestattet, und nur verboten, »die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände aufgenommen ist.« Der Frankfurter Entwurf hatte »die Herausgabe einer Sammlung von Reden desselben Urhebers« verboten — eine Fassung, welche wenigstens möglicher

1) Die oben angeführten Bestimmungen geben ein Beispiel, zu welchen Resultaten man gelangen muss, wenn man unternimmt die Gegenstände des literarischen Eigenthumes, statt nach äusseren greifbaren Kriterien, nach Zweckbestimmungen und nach ihrer inneren Qualification zu begrenzen.

Weise zu der Annahme hätte führen können, dass in dem betreffenden Sammelwerke Reden eines und desselben Redners vereinigt sein müssten, wenn die Herausgabe desselben ohne Genehmigung des Redners verboten sein soll. Die jetzige, zunächst durch den Ausschuss der 2. Kammer festgestellte Fassung zeigt dagegen, dass diess nicht erforderlich ist. Der ganzen Bestimmung aber soll nach der Auffassung des Ausschussberichtes (S. 277, vgl. auch stenogr. Ber. S. 397) der Gedanke zu Grunde liegen, dass in der Benützung mehrerer über verschiedene Gegenstände sich verbreitender Reden eines und desselben Mannes zur Hervorbringung eines literarischen Produktes eine eingreifendere Verletzung der Persönlichkeit des Redners liege, als in der Reproduction einer einzelnen Rede oder wiederholter Aeusserungen über denselben Gegenstand. Obwohl diese Aeusserung im Widerspruche steht mit der Anschauung der Frankfurter Kommission, welche in der Anmassung der Nutzung fremder Arbeit den Grund für das Verbot sieht (Prot. S. 218), dient sie immerhin dazu, die Beschränkung des Verbotes auf die Herausgabe einer Sammlung von Reden über verschiedene Gegenstände zu erklären, und, — insofern sie in dieser Beschränkung eine gesetzliche Bestätigung erhalten hat, — wenigstens einigen Anhaltspunkt für die im concreten Falle zu gebende Antwort auf die Frage, wann der in Art. 3 Abs. 2 verpönte Eingriff in das Recht des Urhebers vorliege, zu verschaffen. Zur Adoption der Grundanschauung selbst vermag sie dagegen um so weniger zu nöthigen, als die Aenderung gegenüber dem Frankfurter Entwurfe in beiden Kammern als eine blos redactionelle Aenderung bezeichnet worden ist (Stenogr. Berichte S. 397; Prot. der Kammer der Reichsräthe S. 54). Hieraus aber ergibt sich namentlich, dass nur dann in der Herausgabe einer Sammlung von Reden Nachdruck enthalten ist, wenn die einzelne Rede als solche literarisches Erzeugniss, d. h. verlagsfähig ist, und dass das dem Redner zustehende Recht nicht etwa, wie ein nur zum Schutze der Persönlichkeit gegebenes Recht, mit dem Tode desselben erlöscht, sondern völlig dieselbe rechtliche Natur und Dauer hat, wie das durch Verfassen eines Buches oder eines Lehrvortrages begründete Urheberrecht.«

Das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 gibt dem Begriffe der literarischen Erzeugnisse in Anschung der Form ebenfalls die weitest mögliche Ausdehnung, indem es bestimmt:

2. »Hierbei kommt nichts darauf an, — ob das literarische Erzeugniss vom Urheber selbst handschriftlich mitge-

> theilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern abgeschrieben ist.«

Es schliesst also die Producte der freien Rede ausdrücklich ein. Dasselbe Gesetz enthält indess im §. 1 die einschränkende Bestimmung:

> »Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, dass solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muss, wirklich bestimmt sind.«

Diese Bestimmung schliesst im Effecte gerade diejenigen Producte der freien Rede aus, welche auch nach den übrigen Deutschen Gesetzgebungen nicht gegen Nachdruck geschützt sind: die gerichtlichen und die politischen Reden. Ja! gerade das Sächsische Oberappellationsgericht erkannte in dem Rechtsstreite wegen unbefugter Veröffentlichung der Schelling'schen Vorlesungen durch Dr. Paulus auf Grund des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 abweisend, »weil mündliche Lehrvorträge nicht zu den literarischen Erzeugnissen aller Art gehören« [1]), während das Gutachten des Preussischen Obertribunals vom 13. Februar 1844 [2]) für die Annahme eines Nachdrucks ausfiel.

Das Ergebniss der bisherigen Untersuchung ist, dass das literarische Eigenthum in der Regel die schriftliche Form des Geistesproductes zur Voraussetzung hat. Dies schliesst indess keinesweges die Vorlesungen, welche nach einem Manuscripte erfolgen, von dem Rechtsschutze des geistigen Eigenthumes aus. Denn hier ist das Product ein schriftliches und nur die Veröffentlichung erfolgt durch den mündlichen Vortrag. Diese mündliche Mittheilung hebt aber keinesweges das durch die schriftliche Abfassung erworbene Schrifteigenthum auf [3]). Der Zuhörer, welcher die Vorlesung nachschreibt, ist also ebensowenig berechtigt, dieselbe ohne Erlaubniss des Verfassers durch den Druck zu vervielfältigen, als der Besitzer einer Abschrift des Manuscriptes. Für eigentliche Vorlesnngen bedurfte

1) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, zunächst für das Königreich Sachsen 1845 Jahrg. V S. 307—311.

2) Justiz-Min.-Blatt 1844 S. 89.

3) Vergl. Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 158 Note 3.

es also der besondern Bestimmung des §. 3, b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nicht, obgleich dieselbe auch hier die Verfolgung des unbefugten Nachdruckes erleichtert, indem sie den Verfasser des Beweises überhebt, dass der Vortrag nach einem Manuscripte erfolgte.

Die freien Vorträge fallen dagegen nicht unter die allgemeine Regel des Gesetzes, welche für Druckschriften und Manuscripte das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung statuirt. Sie können den Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes nur durch besondere Ausnahmebestimmungen erlangen, wie solche in dem §. 3, b. cit. und in den entsprechenden Vorschriften des Oesterreichischen und der oben S. 161 Note 1 citirten Gesetze vorliegen. Diese Ausnahmebestimmungen müssen aber strict interpretirt werden. Der Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes wird also nach einheimischem Rechte nur Predigten und Lehrvorträgen[1]) zu Theil.

Alle übrigen freien Vorträge, namentlich die Reden vor Gericht und die Kammerreden, gehören nicht zu den Objecten des Schrifteigenthumes[2]). Sie können daher nachgeschrieben und auf Grund einer solchen Nachschrift von Jedem vervielfältigt werden.

Einige Schriftsteller vindiziren dem Redner ein bedingtes Schrifteigenthum, indem sie behaupten, dass zwar die Zeitungen berechtigt seien, den öffentlich gehaltenen Vortrag als Theil des Berichtes über die öffentlichen Verhandlungen abzudrucken, dass aber die besondere Ausgabe oder die Sammlung solcher Vorträge nur dem Verfasser zustehe[3]).

1) Mit dieser Definition des §. 3, b des Gesetzes vom 11. Juni 1837 stimmen die übrigen oben S. 161 citirten deutschen Nachdrucksgesetze überein. Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 nennt im §. 4 b die Vorträge zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung und des Vergnügens. Es zählt also auch humoristische Vorträge hieher. Das Englische Statut vom 9. September 1835 (5 & 6 William IV cap. 65) bezieht sich auf Vorlesungen überhaupt, nimmt aber in sect. V ausdrücklich die an Universitäten und öffentlichen Schulen, sowie die auf Grund von Stiftungen gehaltenen Lehrvorträge aus, indem es solche für Gemeingut erklärt.

2) Die Voraussetzung, dass solche Reden in der Vorlesung eines vorher ausgearbeiteten Manuscriptes bestehen könnten, ist durch die Natur der gerichtlichen und parlamentarischen Debatten ausgeschlossen.

3) Gambastide, Traité théorique et pratique des contrefaçons

Man kann diese Meinung allerdings nicht wie Eisenlohr [1]) durch eine vermeintliche gesetzliche Präsumtion widerlegen, wonach der Redner, welcher seine Gedanken nicht durch die Schrift fixirt hat, auf das geistige Eigenthum verzichte. Ebensowenig reicht der von Bluntschli [2]) angegebene Grund aus, dass die Reden der Staatsmänner und Deputirten in so eminentem Grade der Oeffentlichkeit und Gemeinschaft zugehören, dass ihrer Bekanntmachung kein individuelles Autorrecht hinderlich sein dürfe.

Es bedarf aber weder der Annahme eines Verzichtes, noch auch einer Entziehung des Eigenthumes um des öffentlichen Wohles willen, da in der That nach dem Obigen der Redner an den nicht schriftlich concipirten freien Vorträgen kein Schrifteigenthum erwirbt. Die gerichtlichen und parlamentarischen Reden werden daher unmittelbar bei ihrer Entstehung ein gemeinfreies Object, das jeder in beliebiger Form und Zusammenstellung vervielfältigen darf und an dem kein Schrifteigenthum besteht. Dem Redner bleibt natürlich unbenommen, eine Sammlung oder eine besondere Ausgabe seiner Reden zu veranstalten und diese Ausgabe, soweit sie eine neue Bearbeitung enthält, ist gegen Nachdruck geschützt. An dem ursprünglichen Inhalte der Rede erwirbt der Verfasser aber auch durch solche nachträgliche Herausgabe kein Schrifteigenthum und es bleibt daher auch nachher jedem Dritten unbenommen, eine gleiche Ausgabe oder Sammlung nach dem stenographischen Berichte zu veranstalten [3]).

---

en tons genres p. 80. 82. Harum, Die Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 90. Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 151.

1) Das literarisch-artistische Eigenthum S. 46.

2) Deutsches Privatrecht S. 106.

3) Ein wunderliches Missverständniss scheint der folgenden Bemerkung von Kaiser (Die Preussische Gesetzgebung etc. S. 38) zu Grunde zu liegen: »Es möge noch bemerkt werden, dass das Gesetz auf die in den letzten Jahrzehnten immer allgemeiner gewordene Stenographie keine Rücksicht nimmt. Der Abdruck stenographisch nachgeschriebener Lehrvorträge (?), Gelegenheits- und Kammerreden ist den Zeitungen noch nirgend verkümmert worden, obwohl dem Redner bei der grossen Verbreitung der Tagespresse durch solchen Abdruck sein Verlagsrecht in vielen Fällen gewissermassen werthlos wird.«

Wir würden gewiss die Casuistik der Englischen Gesetzgebung

Die schriftliche Form der Mittheilung ist unabhängig von der Gattung der Schriftzeichen, deren sich der Verfasser und der Drucker bedienen. Daher geniessen auch stenographisch geschriebene und stenographisch gedruckte Werke den Rechtsschutz des Schrifteigenthumes. Dasselbe gilt von Werken, welche lediglich in Ziffern abgefasst sind, wie z. B. den astronomischen und nautischen Tabellen, Logarithmentafeln u. dgl. Ebenso darf nicht bestritten werden, dass auch eine Sammlung von Rebus Gegenstand des Schrifteigenthumes sein kann [1]).

Hieran schliessen sich ferner die wissenschaftlichen Zeichnungen, welche ebenfalls nach dem oben (S. 161) Gesagten als ein Gegenstand des Schrifteigenthumes anzusprechen sind und die Modebilder und Muster, die vom juristischen Gesichtspuncte aus betrachtet denselben Character von zur Mittheilung und Erläuterung technischer Regeln bestimmten Zeichnungen haben.

Dramatische Werke sind vor den übrigen Gattungen der Schriften dadurch ausgezeichnet, dass sie Gegenstände eines doppelten geistigen Eigenthumes sind, nämlich des Schrifteigenthumes und des Bühneneigenthumes, von denen das erste in der ausschliesslichen Vervielfältigung, das zweite in dem ausschliesslichen Rechte der öffentlichen Aufführung besteht. Beide Arten des geistigen Eigenthumes können neben einander und unabhängig von einander an demselben dramatischen Werke ausgeübt werden. Die Dauer beider Rechte ist verschieden normirt, indem das Schrifteigenthum 30 Jahre, das Bühneneigenthum 10 Jahre (nach den übereinstimmenden Vorschriften der Deutschen Gesetzgebungen) nach dem Tode des Autors erlischt [2]). Beide Rechte können unabhängig von einander veräussert werden, und folglich verschiedenen Subjecten zustehen.

Die Nothwendigkeit, ein solches Recht der öffentlichen

---

noch weit übertreffen, wenn man solchen Erinnerungen begegnen und auch den Nachdruck der stenographisch nachgeschriebenen Collegienhefte noch besonders verbieten wollte.

1) Jolly, Die Lehre vom Nachdruck S. 108. Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 79 f. Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 167.

2) Nach Englischem und Französischem Rechte ist die Dauer beider Befugnisse gleich bemessen. (5. 6. Victoria cap. 45 sect. III, sect. XX. Loi du 8 avril 1854.)

Aufführung neben dem Schrifteigenthume zu statuiren, ist dadurch gegeben, dass die vermögensrechtliche Nutzung der meisten dramatischen Werke nicht in der Vervielfältigung durch den Druck, sondern in der öffentlichen Aufführung besteht. Eine grosse Zahl dieser Werke wird gar nicht oder doch nur in geringer Zahl für den Bühnengebrauch (als Manuscript) gedruckt. Während nun der Bezug solcher Manuscripte durch Theateragenten vermittelt wurde, die dafür von den Schauspielunternehmern honorirt wurden, fehlte es dem Verfasser, der einmal sein Werk zur Aufführung herausgegeben hatte, früher an der Möglichkeit, die unbefugte Mittheilung an andere Bühnen zu verhindern [1]).

Diese Möglichkeit wurde den Verfassern dramatischer Werke in Preussen zuerst durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 eröffnet, welches in den §§. 32—34 die Aufführung der noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen Werke von der Erlaubniss des Autors abhängig macht. Derselbe Grundsatz wurde durch den Bundesbeschluss vom 22. April 1841 für das übrige Deutschland angenommen [2]).

Die Beschränkung auf die nicht durch den Druck veröffentlichten Werke erwies sich als unmotivirt, da eine Vervielfältigung durch den Druck in vielen Fällen schon für den Bühnengebrauch bedingt wurde und da überdies kein genügender Grund vorlag, dem Verfasser den gleichzeitigen Genuss der aus der Aufführung und aus der buchhändlerischen Verbreitung seines Werkes zu ziehenden Nutzung vorzuenthalten. Das Preus-

1) Allerdings hatte das Obertribunal schon vor dem Erlasse des Gesetzes vom 11. Juni 1837 durch ein Erkenntniss vom 6. April 1835 den Grundsatz aufgestellt, dass der Verfasser eines dramatischen Werkes, so lange solches nicht durch den Druck veröffentlicht worden, berechtigt sei, jede ohne seine Genehmigung erfolgende theatralische Aufführung desselben zu verhindern und falls solche geschehen, Entschädigung zu verlangen (Simon und v. Strampff, Rechtsprüche Bd. 4 S. 223). So lange es indess an einer Strafandrohung gegen die unbefugte Aufführung fehlte, blieb das Recht des dramatischen Dichters nur zu unwirksam, wie die von Hitzig (Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 etc. S. 97 ff.) mitgetheilten Thatsachen belegen.

2) In Frankreich war bereits durch das Gesetz vom 13—19. Januar 1791 die öffentliche Aufführung von Dramen (gleichviel ob gedruckt oder nicht) von der schriftlichen Erlaubniss der Verfasser abhängig gemacht.

sische Gesetz vom 20. Februar 1854 gestattete daher dem Verfasser, bei der Veröffentlichnng seines Werkes durch den Druck sich das ausschliessende Recht der öffentlichen Aufführung durch eine auf dem Titelblatte vorgedruckte und mit seinem Namen versehene Erklärung vorzubehalten, wodurch §. 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 abgeändert wurde [1]). Gleichzeitig wurde §. 33 desselben Gesetzes, welcher dem Verfasser bei Verlust seines Rechtes untersagte, das Stück ohne Nennung seines Namens aufzuführen, aufgehoben. Durch den Bundesbeschluss vom 12. März 1857 wurden dieselben Grundsätze für das übrige Deutschland angenommen. Sie sind auch in der Oesterreichischen Gesetzgebuug anerkannt [2]), während die Englische Gesetzgebnng gleich der Französischen dem Verfasser auch an gedruckten Dramen das ausschliessliche Recht der Aufführung sichert, ohne dass dazu ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich ist [3]).

Musikalische Compositionen [4]) sind wie die drama-

1) G. v. 11. März 1837 § 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschliessliche Recht, diese Erlaubniss zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben und Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

G. v. 20. Februar 1854 §. 2. Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschliessliche Recht, die Erlaubniss zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muss. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

2) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 8. Als eine solche Veröffentlichung ist es nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

3) Statut v. 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. XX und XXII. Statut v. 10. Juni 1833 (3 & 4 William IV cap. 15).

4) Vesque v. Püttlingen, Das musikalische Autorrecht. Eine juristisch-musikalische Abhandlung, Wien 1864. — Denkschrift über den Anschluss der Deutschen Staaten an den zwischen Hannover und Frank-

tischen Werke Gegenstand eines doppelten geistigen Eigenthumes, des Rechtes der Vervielfältigung und des Rechtes der öffentlichen Aufführung.

Das Recht der Vervielfältigung von Musikalien ist dem Schrifteigenthume ganz analog. Allerdings haben die musikalischen Compositionen keinen logischen Inhalt, sondern einen ästhetischen Zweck. Allein die Mittheilung und Vervielfältigung derselben erfolgt wie bei den Schriften durch conventionelle Zeichen: die Noten. Sie stehen daher in Allem, was die Ausübung und Verletzung des geistigen Eigenthumes betrifft, den Schriften völlig gleich. Dagegen besteht in Ansehung des Objectes des geistigen Eigenthumes eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Musikalien und den Schriften, welche nicht bloss für die begriffliche Eintheilung, sondern auch für die Beurtheilung der Originalität eines Musikstückes von Bedeutung ist. Wenn Friedländer[1]) sagt: »Die Noten sind Surrogate der Schriftzeichen, die Verbindung der Töne eine Sprache, beider Inhalt Gedanken«, so hat diese Characteristik vielleicht einen poetischen, jedenfalls aber keinen juristischen Werth.

Bei den Schriften besteht das Object des geistigen Eigenthumes keinesweges in einer bestimmten Combination von Schriftzeichen, oder auch nur von Worten. Eine Sammlung algebraischer Aufgaben bleibt dasselbe Werk, auch wenn die angewandten Buchstaben durchgehends und in jeder beliebigen Weise vertauscht werden. Ebenso bleibt ein literarisches Werk dasselbe, auch wenn es in eine andere Sprache übersetzt wird, obgleich dasselbe nunmehr aus ganz andern Worten und in durchgängig veränderter Zusammenstellung combinirt erscheint. Man kann sogar unter Beibehaltung derselben Sprache durch Umstellungen und Vertauschungen der Worte Veränderungen vornehmen, welche keinesweges die Identität des Schriftwerkes aufheben. Es ist dies ja das gewöhnliche Verfahren, durch welches die Nachdrucker die Anmaassung fremden Geisteseigenthumes zu verdecken suchen, nicht aber vermeiden. Das Object des geistigen Eigenthumes an Schriften ist also nicht eine bestimmte

reich abgeschlossenen Vertrag, eingereicht bei der Deutschen Bundesversammlung, sowie bei den Regierungen von Oesterreich, Preussen, Sachsen von dem Vereine der Deutschen Musikalienhändler.

1) Der einheimische und ausländische Rechtsschutz etc. S. 35.

Combination von Worten, sondern von Gedanken, deren Mittheilung und Reproduction durch die angewendeten Wortverbindungen vermittelt wird. Das Object bleibt dasselbe, auch wenn dieselbe Gedankenfolge unverändert durch andere Mittel des Ausdruckes reproduzirt wird.

Bei den musikalischen Compositionen dagegen besteht der Inhalt nicht in Gedanken, sondern in einer Zusammenstellung von sinnlichen Tönen und die Noten bezeichnen unmittelbar diese Töne nach ihrer Höhe und ihrem Zeitmaasse, so dass man nur mit denselben Noten in derselben Aufeinanderfolge dieselbe Musik wiedergeben kann. Allerdings findet auch hier eine Veränderung nach bestimmten Regeln statt, wenn dieselbe Musik in einer veränderten Tonhöhe, oder durch ein anderes Instrument wiedergegeben werden soll. Ferner besteht die Musik ausser der Combination aufeinanderfolgender Töne (Melodie) auch aus der Combination gleichzeitiger Töne (Harmonie). Die Harmonie ist jedoch, so weit sie eine wesentliche ist, zugleich eine nothwendig gegebene, folglich nicht für die Identität des Musikstückes bestimmend. Man kann also die Tonart, die Instrumentation und die Harmonie eines Musikstückes verändern, ohne die rechtliche Identität desselben aufzuheben. Letztere besteht in der Identität der Melodie. Dabei darf indess unter der Melodie nur die gesammte Aufeinanderfolge der Töne des Musikstückes verstanden werden, nicht das musikalische Grundthema. Es ist nämlich möglich, eine Melodie so zu verändern, sei es durch Veränderung des Rhythmus, oder durch Wiederholung einzelner Tonfolgen, oder durch Abänderung einzelner Töne, sei es endlich durch gleichzeitige Anwendung dieser drei Abänderungsarten, dass die abgeänderte Melodie eine Verwandtschaft zu der ursprünglichen — dem Thema — behält und als eine Variation des letzteren bezeichnet werden kann. Ein Musikstück besteht in der Regel aus einer solchen Verarbeitung eines oder mehrerer Themas. Die Identität des Musikstückes wird aber keinesweges durch die Gleichheit des Themas gegeben und die veränderte Benutzung eines fremden Themas zu einer neuen Melodie oder einer Variation kann zwar ein Plagiat, aber nicht die Verletzung eines geistigen Eigenthumes im juristischen Verstande darstellen [1]).

1) Blanc Traité de la contrefaçon en tous genres 4. ed. p. 242.

Auch bei dieser Frage verfallen verschiedene Schriftsteller in den Fehler, dass sie als Maassstab für die Originalität der Production den Grad der künstlerischen Leistung annehmen, der als ein rein subjectiver durchaus ungeeignet ist, als juristisches Merkmal zu dienen. Sowie die Uebersetzungen eines A. W. v. Schlegel, obgleich literarische Meisterwerke in der Form, doch dem Inhalte nach nur als Reproductionen fremden geistigen Eigenthumes gelten können (Vergl. §. 37), während die elendeste Parodie, weil sie eigene Gedanken enthält, juristisch als ein Original zu gelten hat, so sind auch Arrangements, Auszüge und Transscriptionen allemal nur Copien — seien sie auch von einer Meisterhand ausgeführt — Variationen, Phantasien und Etüden dagegen sind Originalien, seien sie auch noch so stümperhaft geschrieben.

Dieser Gesichtspunkt wird von der Preussischen Gesetzgebung im Wesentlichen festgehalten. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt:

> §. 20 »Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt.«

Hinsichtlich der Variationen bemerkt Hitzig [1]), dass bei der Redaction des Gesetzes Zweifel entstanden seien, ob solche der Regel nach gleich veränderten Arrangements eines Musikstückes für einzelne Instrumente als Arbeiten zu betrachten seien, die ohne eigenthümliche Composition zu Stande gebracht werden könnten, oder ob nicht umgekehrt die Regel für die Eigenthümlichkeit der Composition im Gesetze ausgedrückt werden solle. Man hat sich jedoch bei dem schwankenden Unterschiede über die Natur des fraglichen Gegenstandes im Allgemeinen entschlossen, von dem Letzteren zu abstrahiren und

---

La différence que nous établissons entre un motif et un air consiste en ce que le motif est en général une partie d'un air, comme serait une phrase ou une pensée dans une composition littéraire, tandis que l'air est le développement d'un motif ou la réunion de plusieurs.

Conventionalacte der deutschen Musikverleger vom 29. Mai 1829: »Die Melodie ist das ausschliessliche Eigenthum des Verlegers. (Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 112.)

1) Das Königl. Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 etc. S. 79.

die Frage, ob eine bestimmte Variation eines bestimmten Musikstückes eine eigenthümliche Composition sei oder nicht, dem Urtheile der Sachverständigen vorzubehalten, da immer nur eine Regel im Gesetze ausgesprochen werden könne und der Streit, ob nicht einzelne Fälle zu den Ausnahmen gehören, doch nicht vermieden werden könne.

Das Oesterreichische Gesetz vom. 19. October 1846 bestimmt im §. 6:

»Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

b. Die Benutzung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etuden, Potpourris etc., welche als selbständige Geistesproducte angesehen werden.«

und stellt so die oben entwickelte Unterscheidung mit grosser Bestimmtheit auf, indem es die Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris [1]) den Arrangements eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente gegenüber stellt, hinsichtlich deren im §. 6 c. dem Componisten gestattet wird, sich das Vorrecht der Herausgabe auf dem Titelblatte seines Werkes vorzubehalten. Dabei kann allerdings der Zweifel erhoben werden, ob die Worte: »welche als selbständige Geistesproducte angesehen werden,« so zu verstehen sind, dass alle Variationen, Phantasien etc. als selbständige Geisteswerke angesehen werden sollen — wie oben in Uebereinstimmung mit Harum, (Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 105) angenommen ist — oder ob dieselben nach Wächter (Das Verlagsrecht Th. II S. 596) vielmehr als eine Bedingung zu verstehen sind, insofern sie als selbständige Geisteswerke angesehen werden können. Die letztere Annahme wird durch den Wortlaut des Gesetzes jedenfalls nicht unterstützt.

Dagegen findet sie sich ausgesprochen in dem Grossher-

1) Unter dem Namen von Potpourris, der eigentlich ein Gericht von allerhand Abfällen, also eine Verarbeitung von Melodien aus verschiedenen Werken bedeutet, werden häufig auch auszugsweise Arrangements einer einzelnen Oper angekündigt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dergleichen Auszüge trotz des gewählten Titels nicht als selbständige Originalwerke angesehen werden können. Vergl. das Gutachten des musikalischen Sachverständigen-Vereines in Berlin vom 24. August 1860, welches ein Potpourri über Motive aus Meyerbers Dinorah als strafbaren Nachdruck bezeichnet (Justiz Min.-Blatt 1863 Nr. 11.).

zogl. Hessischen Gesetze vom 23. September 1830, welches im Art. 6 bestimmt:

»In Bezug auf musikalische Compositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geistesproduct angesehen werden kann. Ist die Schaffung aber nur mechanischer Natur, dann steht sie unter dem Verbote des Nachdruckes.«

Hiernach sind also gute Variationen und Uebertragungen erlaubt, schlechte dagegen verboten. Gewiss die vollkommenste Regel! wenn nur die Richter zugleich gute Musiker, oder auch die Musiker zugleich gute Richter wären.

In Bezug auf das Recht der öffentlichen Aufführung stehen die musikalischen Werke den dramatischen vollständig gleich [1]). Nur das Preussische Gesetz vom 20. Februar 1854 weicht von der Terminologie des früheren Gesetzes vom 11. Juni 1837 und der Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und vom 12. März 1857 dadurch ab, dass es im §. 2 nur den Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes berechtigt, bei der Herausgabe sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorzubehalten. Hiernach würde es für die nicht dramatischen Musikstücke bei der Regel des §. 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verbleiben, dass mit der Veröffentlichung durch den Druck das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung unbedingt verloren ginge. Allein der Bundesbeschluss vom 12. März 1857, welcher durch das Publications-Patent vom 4. Mai 1857 für den ganzen Preussischen Staat als Gesetz verkündet ist, wiederholt die Bestimmung des §. 2 cit. ohne die Beschränkung auf dramatisch-musikalische Werke [2]) und ändert in diesem Puncte das Gesetz vom 20. Februar 1854 ab. Doch ist der Vorbehalt der öffentlichen Auf-

1) Vergl. die oben (S. 171) angeführten Gesetze.

2) Bundesbeschluss vom 12. März 1857. §. 2. Auch in dem Falle, dass der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes ein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschliessende Recht, die Erlaubniss zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplar seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muss.

führung in der Praxis bisher wohl nur für dramatisch-musikalische Werke zur Anwendung gekommen.

In England ist das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung, welches durch das Statut vom 10. Juni 1833 (3 & 4 William IV cap. 5) den Verfassern dramatischer Werke beigelegt war, durch sect. XX des Statuts vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) auf Musikstücke aller Art — gedruckte und ungedruckte für die Dauer des Verlagsrechtes ausgedehnt.

In Frankreich werden die auf dramatische Aufführungen bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 13. u. 19. Januar 1791, vom 3. August 1844 und vom 8. April 1854 von der Praxis auch auf die musikalischen Compositionen angewandt.

§. 18. Kunstwerke.

Kunstwerth. — Reproduzirende Künste. — Piloty und Löhle wider Payne. — Rechtmässige Nachbildung. — Selbständiges Recht an der Nachbildung. — Photographische Aufnahmen.

Die bildende Kunst hat den Zweck, ästhetische Vorstellungen mitzutheilen. Sie bedient sich als Mittel der räumlichen Formen. Diese Formen werden den Gegenständen der Wirklichkeit entlehnt. Allein da sie zur Vermittelung ästhetischer Vorstellungen dienen sollen, so muss die gebrauchte Form Ausdruck einer solchen Vorstellung sein. Das Kunstwerk besteht also niemals in der nackten Wiedergabe eines Gegenstandes der Wirklichkeit, sondern auch da, wo es die Abbildung eines individuellen Gegenstandes zum Vorwurfe hat, z. B. beim Portrait, in einer formgebenden Thätigkeit des Künstlers, welche die sinnliche Gestalt durch geistige Vorstellungen vermittelt reproduzirt.

Zu den unterscheidenden Merkmalen eines Werkes der bildenden Kunst gehört also:

1. Der ästhetische Zweck,
2. Die formgebende Thätigkeit des Künstlers.

Das erste Requisit ist vielfach missverstanden und mit dem Kunstwerthe der Darstellung verwechselt worden. Der Kunstwerth der Darstellung gehört der subjectiven Schätzung an und eignet sich nicht zu einem objectiven Merkmale für die juristische Beurtheilung. Wohl aber lässt sich in jedem Falle objectiv und allgemeingültig entscheiden, ob ein gegebenes Bild zur Vermittelung ästhetischer Vorstellungen bestimmt ist,

oder ob es zur Mittheilung wissenschaftlicher oder technischer Regeln bestimmt ist, wie z. B. eine anatomische Tafel oder ein Modebild.

Zwischen den Bildwerken, die zum ästhetischen Genusse bestimmt sind, besteht vom juristischen Standpunct ein weiterer Unterschied nicht. Mag die Darstellung noch so mangelhaft und die ästhetische Vorstellung noch so ungebildet sein, das Bildwerk ist dennoch Gegenstand des artistischen Eigenthumes, wenn seine Vervielfältigung ein vermögensrechtliches Interesse gewährt. Es ist deshalb nicht zulässig, das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung davon abhängig zu machen, dass das Bildwerk vermöge seines Kunstgehaltes geeignet sei, in den artistischen Verkehr zu treten. Vielmehr genügt die Thatsache, dass dasselbe Gegenstand des Kunsthandels geworden ist, in Verbindung mit dem Umstande, dass das Bildwerk den ästhetischen Sinn zu befriedigen bestimmt ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob dasselbe nach künstlerischer Werthschätzung hierzu geeignet ist oder nicht. Es wäre deshalb unrichtig, mit Jolly (Die Lehre vom Nachdruck S. 129 ff. S. 131) diejenigen Gegenstände auszuschliessen, »die nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und sollen, oder nur eine Befriedigung der Neugier gewähren, oder ihren Werth mehr der Mode als ihrer innern künstlerischen Beschaffenheit verdanken« und also Bilderbücher, Bilderbogen, Lithographien von Phantasiestücken, »die als Erzeugnisse der Laune, des Witzes, der Frivolität erscheinen,« von dem Rechtsschutze auszuschliessen, wenn sie nach Anlage und Ausführung nicht wenigstens annähernd auf die Eigenschaft eines Kunstwerkes Anspruch machen können.

Vielmehr besteht zwischen Münchener und Neuruppiner Bilderbogen ein juristisch-relevanter Unterschied ebensowenig als zwischen der Abbildung des Siegers vom letzten Derby-Rennen und einer Radirung der apokalyptischen Reiter.

Das zweite Requisit: Die künstlerische Formgebung, unterscheidet das Kunstwerk von der mechanischen Abformung eines Naturgegenstandes, wie solche z. B. bei einer Todtenmaske und vor allen in den photographischen Aufnahmen nach der Natur vorliegt.

Die formgebende Thätigkeit des Künstlers ist zugleich dasjenige Merkmal, welches die Grenzen des geistigen Eigenthumes bei den reproduzirenden Künsten bestimmt. Unter

diesem Namen werden hier diejenigen Zweige der künstlerischen Thätigkeit verstanden, welche bezwecken, ein nicht unmittelbar zur Vervielfältigung geeignetes Kunstwerk, z. B. ein Gemälde oder eine Statue, in einer zur mechanischen Vervielfältigung geeigneten Form zu copiren. Dahin gehört also der Kupferstich, der Holzschnitt, die Lithographie, die Modellirkunst im Gegensatze zu der rein mechanischen Abformung von Bildwerken. Die Producte dieser Künste sind einerseits Reproductionen des benutzten Originals [1]), andrerseits selbständige Originalkunstwerke, da sie die ästhetischen Vorstellungen des ersten Originals durch neue Mittel der Darstellung, durch eine selbständig hervorgebrachte künstlerische Form wiedergeben. Solche Reproductionen bilden daher den Gegenstand eines selbständigen geistigen Eigenthumes, ebenso wie die Uebersetzungen und Bearbeitungen beim Schrifteigenthume. Die Grenzen dieses artistischen Eigenthumes des Kupferstechers oder Modelleurs reichen so weit, wie die künstlerische Formgebung, welche er bei der Reproduction des Kunstwerkes angewandt hat. Gegenstand des artistischen Eigenthumes des Kupferstechers ist der von ihm verfertigte Kupferstich und dieser Gegenstand fällt mit dem Originalgemälde in dem Inhalte der ästhetischen Vorstellung oder der künstlerischen Conception zusammen. Da dieser Inhalt nun nicht geistiges Eigenthum des Kupferstechers sondern des Malers ist, so beschränkt sich das artistische Eigenthum des Erstern auf die Vervielfältigung der von ihm angefertigten Reproduction, während das geistige Eigenthum des Malers jede andere Vervielfältigung des Originalkunstwerkes begreift. Zwischen beiden durch ihren Inhalt verknüpften Gegenständen des artistischen Eigenthumes kann ein dreifaches Verhältniss obwalten, je nachdem das Originalgemälde im artistischen Eigenthume des Urhebers, oder ein gemeinfreies Object der Reproduction ist, und je nachdem das an dem Gemälde bestehende artistische Eigenthum auf den Kupferstecher übertragen ist oder nicht. Ist das Gemälde gemeinfrei, so schliesst das arti-

1) Es ist hier, von dem Falle abgesehen, wo durch eine der oben bezeichneten Künste ohne Benutzung eines fremden Kunstwerkes lediglich ein neues Originalwerk produzirt wird, wie das bei Zeichnungen auf den lithographischen Stein oder bei Modellirungen für den Kunstguss der Fall sein kann.

stische Eigenthum des Kupferstechers die Reproduction des Gemäldes nur insofern aus, als diese Reproduction eine Vervielfältigung seines Kupferstiches enthält, während Niemand gehindert ist, das Gemälde in Kupfer zu stechen und den neuen Kupferstich zu vervielfältigen [1].

Ist das artistische Eigenthum an dem Gemälde an den Kupferstecher übertragen, so umfasst sein Recht beide Gegenstände des geistigen Eigenthumes und schliesst jeden Dritten sowohl von der selbständigen Reproduction des Gemäldes als von der Vervielfältigung des Kupferstiches aus.

Ist das geistige Eigenthum an dem Gemälde endlich dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger verblieben und dem Kupferstecher nur die Reproduction durch den von ihm angefertigten Kupferstich gestattet worden, so schliesst nicht das Recht des Kupferstechers, sondern nur dasjenige des Malers oder seines Rechtsnachfolgers dritte Personen von einer neuen Reproduction des Gemäldes aus und mit der Bewilligung des Erstern können neue Kupferstiche (nicht aber Nachbildungen des älteren Kupferstiches) von dem Gemälde angefertigt werden, ohne dass der Verfertiger des früheren Stiches dem widersprechen kann.

Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 hat die beiden Arten von Gegenständen des artistischen Eigenthumes sehr scharf unterschieden, indem es in den §§. 21 und 22 die Originalkunstwerke und deren Vervielfältigung, im §. 29 dagegen die Abbildungen von Kunstwerken »durch ein anderes Kunstverfahren als bei dem Originale angewendet,« d. h. durch ein reproduzirendes Kunstverfahren und deren mechanische Vervielfältigung aufführt und für beide Gegenstände selbständige und von einander abweichende Normen des Rechtsschutzes aufstellt [2].

---

1) »Der Kellersche Kupferstich von Rafaels Disputa z. B. geniesst des Schutzes, ungeachtet das Originalgemälde sich an der Wand des Vatican befindet, ebenso wie der Kupferstich nach dem Gemälde des hiesigen Malers Richter: Jairi Töchterlein geschützt ist, unabhängig davon, ob Richter sein Gemälde zum Schutze angemeldet hat oder nicht. Wäre es nicht angemeldet, so würde daraus nur folgen, dass ohne Erlaubniss des Künstlers noch andere Publicationen nach dem Gemälde selbst, nicht aber nach dem vorhandenen Kupferstich gemacht werden könnten.« Gutachten des artistischen Sachverständigen-Vereines vom 25. Juni 1863. Goltdammers Archiv Bd. 12 S. 190.

2) §. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden

Uebereinstimmend mit der Preussischen Gesetzgebung behandelt auch das Englische Recht die Abbildungen von alten und neuen Kunstwerken als selbständige Objecte des artistischen Eigenthumes [1]). Eine gleich scharfe Unterscheidung findet sich in den übrigen Gesetzgebungen nicht ausgesprochen. Die Oesterreichische[2]) und die Französische[3]) Gesetzgebung schützt wörtlich nur die von dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern veranstalteten Nachbildungen von Kunstwerken.

Allein die Jurisprudenz ist auch in diesen Ländern niemals zweifelhaft gewesen, dass jede rechtmässige Nachbildung von Originalwerken, auch wenn letztere selbst nicht mehr Gegenstand des artistischen Eigenthumes sind, gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt ist. In Frankreich ist dies namentlich durch die Entscheidungen des Pariser Appellhofes vom 27. September 1828 und vom 2. April 1833 ausgesprochen [4]).

Nur in einem namhaften Falle ist durch gerichtliche Entscheidung den Werken der reproduzirenden Kunst die Eigen-

---

durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalkunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse und Abformungen u. s. w. verboten.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B, durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 22) rechtmässig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger, durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23 zur Anwendung.

1) 7 George III c. 38. sec. II.

2) Oesterreich. Gesetz vom 19. October 1846 §. 3. — Als Originalwerk wird ausser dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zu Folge des ihnen zukommenden Autorrechtes veranstaltet hat.

3) Loi du 19. juillet 1793 Art 1. — les peintres et dessinateurs qui feront graver des tableaux ou dessins jouiront durant leur vie entière du droit exclusif etc.

4) Volkmann, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Urheber und Verlagsrecht S. 79.

schaft von Kunstwerken und die Fähigkeit, Gegenstand eines artistischen Eigenthumes zu sein abgesprochen, und zwar durch die Urtheile der Sächsischen Gerichtshöfe in der schon (S. 62) erwähnten Prozesssache Piloty und Löhle gegen Payne [1]).

Die Kunsthandlung von Piloty und Löhle in München hatte eine Sammlung lithographischer Abbildungen von Gemälden aus der Münchener Pinakothek und der Privatsammlung des Königs Ludwig von Bayern mit Genehmigung des genannten Monarchen veranstaltet. In einer Sammlung von Stahlstichen, welche unter dem Titel: Der Kunstverein von A. H. Payne, Inhaber der englischen Kunstanstalt in Leipzig herauskamen, erschienen Abbildungen derselben Gemälde, welche von der Kunsthandlung als rechtswidrige Nachbildung ihrer lithographischen Blätter bezeichnet und sowohl in Bayern als in Sachsen mit der Nachdrucksklage verfolgt wurden. In Bayern erfolgte in allen Instanzen die Verurtheilung des Verklagten wegen widerrechtlicher Nachbildung, indem angenommen wurde, dass die fraglichen lithographischen Abbildungen der Gemälde als künstlerische Erzeugnisse gegen Nachbildung geschützt seien und dass in den von Payne herausgegebenen Stahlstichen nicht selbständige Nachbildungen, sondern, wie der Vergleich mit den Lithographien ergebe, nichts anderes als Copien der letzteren zu erkennen seien. Die Sächsischen Gerichte wiesen dagegen (1855) die Nachdrucksklage zurück, indem sie den in Frage stehenden Lithographien die Eigenschaft künstlerischer, eines selbständigen Rechtsschutzes fähiger Erzeugnisse absprachen und ausführten:

»Es sei jedenfalls nur der Urheber des Originalgemäldes oder dessen Rechtsnachfolger gegen die unbefugte Vervielfältigung zu schützen. Piloty und Löhle leiteten aber ihr Recht der Nachbildung nicht von den Urhebern der Kunstwerke oder ihren Nachfolgern im Verlagsrechte her. Die blosse Erlaubniss des Besitzers der Gemälde, auf welchen das Urheberrecht nicht übertragen sei, könne ein ausschliessliches Recht znr Vervielfältigung nicht begründen.

Bei der Frage, oh Lithographien oder Producte ähnlicher

---

1) Vergl. Volkmann. Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen München 1856. Wächter, Das Recht des Künstlers gegen Nachbildung und Nachdruck seiner Werke Stuttgart 1859.

Kunstverfahren als selbständige, des Rechtsschutzes gegen Nachbildungen theilhaftige Kunstwerke zu betrachten seien, sei zu unterscheiden zwischen solchen Lithographien, welche selbständige künstlerische Erfindungen zur Anschauung bringen, und solchen, welche nur eine bereits in einem andern Kunstwerke dargestellte fremde Schöpfung wiedergeben. Erstere seien als Kunstwerke zu betrachten, welchen der Rechtsschutz gegen Nachbildungen zukommt, letztere seien dagegen nichts als Nachbildungen, die, so vollkommen sie auch in dem Wiedergeben des Originals sein mögen, auf diesen Rechtsschutz keinen Anspruch haben.«

In einer gleichzeitigen und gleichartigen Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Dresden [1] wird ferner ausgeführt:

»Ein Kunstwerk ist die Schöpfung einer freien Thätigkeit eines gebildeten Geistes, besteht ganz abgesehen von der blossen Kunstfertigkeit, durch die es den Sinnen vorgeführt wird und hängt weder von der Art noch von der Vollkommenheit dieser letzteren ab. So lässt sich namentlich eine bildliche Darstellung als ein Kunstwerk denken, welche nur erst in einer Skizze entworfen worden ist, während das in seiner Form vollendete Gemälde auf diesen Namen keinen Anspruch haben kann, wenn der darin dargestellten Idee die schöpferische Erfindung und Originalität abgeht.«

Das Unhaltbare einer so auf die Spitze getriebenen Begriffsbestimmung ist von Wächter a. a. O. überzeugend nachgewiesen. Sie findet auch in den besonderen Bestimmungen der Sächsischen Gesetzgebung keinen Anhalt.

Das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 bestimmt im §. 1:

> Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschliesslich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu.

Es unterscheidet in keiner Hinsicht zwischen Kunstwerken, welche selbständige künstlerische Erfindungen wiedergeben und solchen, die Gegenstände der Natur oder fremde Kunstwerke in selbständiger künstlerischer Form nachbilden. Es schützt daher auch die Reproductionen gemeinfreier Kunstwerke in selbständiger Kunstform gegen unbefugte Nachbildung, ebenso wie dies in den übrigen Gesetzgebungen entweder ausdrücklich

1) Wächter a. a. O. S. 21.

ausgesprochen, oder doch stillschweigend nach der übereinstimmenden Auslegung der Gerichtspraxis angenommen ist.

Für das Preussische Recht steht der Sächsischen Entscheidung das Urtheil des Obertribunals vom 24. Februar 1864 gegenüber, welches den folgenden Rechtsfall zum Gegenstande hat [1].

Der Bildhauer Franz verfertigte auf Bestellung des Kunsthändlers Eichler nach den beiden Thorwaldsenschen Marmorreliefs: Nacht und Morgen, Modelle in verkleinertem Massstabe, nach welchen Eichler Formen zur Darstellung von Gypsabgüssen herstellte. Die Gypsabgüsse, deren Modelle Franz zum Schutze gegen unbefugte Nachbildung gemäss §. 27 des Gesetzes vom 11. März 1837 beim Kultusministerium anmeldete, hat der Angeklagte Ceriglioli vervielfältigt und ist deshalb der unbefugten Nachbildung des Franzschen Modells auf mechanischem Wege beschuldigt. Der Angeklagte wandte ein, das von Franz verfertigte Modell sei keine rechtmässige Abbildung, weil die Thorwaldsenschen Originale in Preussen nicht geschützt, also Gemeingut seien. Daher habe eine Uebertragung eines Rechtes zu deren Abbildung oder Vervielfältigung nicht erfolgen können. Ausserdem sei die von Franz ausgeführte Modellirung kein anderes Kunstverfahren, als das bei der Herstellung des Originales angewandte. Es fehle daher an einem geeigneten Gegenstande des im §. 29 des Gesetzes vom 11. März 1837 bestimmten Rechtsschutzes, nämlich an einer rechtmässigen durch ein anderes Kunstverfahren, als bei dem Originale angewendet, hergestellten Abbildung.

Das Obertribunal hielt die in erster Instanz ausgesprochene Verurtheilung aufrecht. Es stellte die Anwendung eines anderen Kunstverfahrens, der Modellirung gegenüber der Sculptur in Marmor, fest und führte ferner aus:

»Es fragt sich, ob der §. 29 vermöge des Ausdrucks rechtmässig etwa nur von jenen Abbildungen handelt, welche von dem Künstler selbst oder dessen Rechtsnachfolgern während der Dauer ihres noch geschützten Verlagsrechtes genehmigt worden sind, welche also deshalb »rechtmässige« sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn der Umfang des Verlagsrechtes mit seinem

1) Vergl. Goltdammer, Ueber die strafbare Nachbildung von Kunstwerken (Separatabdruck aus dem Archiv für Strafrecht). Berlin 1864.

vollen Rechte der Ausschliesslichkeit begreift in sich auch den Schutz aller Abbildungen, welche von dritten Personen, sei es unter Abtretung des Verlagsrechtes selbst, oder nur unter Genehmigung des Künstlers und seiner Rechtsnachfolger angefertigt sind. Nur die Frage über den Umfang des Schutzes ist davon abhängig, ob das Verlagsrecht überhaupt auf den Abbildner übertragen war, derselbe also jede andere unbefugte Nachbildung untersagen darf, oder ob ihm die blosse Gestattung der Abbildung nur den Schutz gegen die Nachbildung seines Abbildes gewährt. Der in den §§. 26—28 dem Verlagsrechte des Künstlers gewährte Schutz umfasst daher auch denjenigen aller dieser Ableitungen aus demselben und kann somit nicht erst Gegenstand der besondern Schutzvorschrift des §. 29 sein. Da aber ferner Abbildungen, welche nicht mit Genehmigung des Künstlers gefertigt sind, als selbst unerlaubte keinen Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung haben können, so folgt von selbst, dass der im §. 29 den Abbildungen gewährte selbständige Schutz nur solche betreffen kann, welche von Originalwerken gefertigt werden, die selbst nicht mehr geschützt sind oder von Anfang an nicht geschützt waren, also Gemeingut sind.«

Das Obertribunal gelangt also ebenso wie das Dresdener Oberappellationsgericht zu dem Resultate, dass das Urheberrecht des Nachbildners kein selbständiges Object habe, nimmt aber abweichend von den Sächsischen Gerichten an, dass es als selbständiges Recht bestehen könne, wenn an dem Originale selbst kein geistiges Eigenthum besteht. Im umgekehrten Falle dagegen könne die unbefugte Vervielfältigung der Nachbildung nur auf Grund eines von dem Urheber des Originalwerkes abgeleiteten Rechtes untersagt werden.

Es ist von vorn herein in die Augen fallend, dass in dieser Ausführung dem Wortlaute des §. 29 cit. Gewalt angethan wird. Denn wenn im §. 29 vorausgesetzt wird, dass die Abbildung des Kunstwerkes rechtmässig angefertigt worden, so wird in diesen Worten die Existenz eines Rechtes der ausschliesslichen Vervielfältigung an dem Originale ausdrücklich wenigstens als möglich vorausgesetzt. Die Interpretation also, welche den §. 29 nur in dem Falle gelten lassen will, dass das Originalkunstwerk Gemeingut geworden ist, entfernt sich ebensoweit von dem Inhalte dieser Bestimmung, als die entgegengesetzte, welche unter der rechtmässigen Nachbildung nur eine aus dem Rechte des Urhebers des Originales abge-

leitete Vervielfältigung verstehen will. Das richtige Verständniss des §. 29 besteht also darin, dass das Urheberrecht des rechtmässigen Nachbildners als ein selbständiges Recht mit eigenem Gegenstande aufgefasst wird und dass die Bedingung der rechtmässigen Anfertigung nach ihrem einfachen Wortverständnisse dahin verstanden wird, dass die Nachbildung ohne Verletzung eines an dem Originale bestehenden Vervielfältigungsrechtes angefertigt sein muss.

Gleichwohl ist die von dem Obertribunal angenommene Auffassung des Begriffs der rechtmässigen Nachbildung sehr verbreitet und Goltdammer stellt in der angeführten Bearbeitung des erwähnten Rechtsfalles in weiterer Ausführung dieser Ansicht in den am Schlusse formulirten Grundsätzen (S. 36) folgende Sätze auf:

XII. »Der Schutz, den das Originalwerk durch die Anmeldung erlangt hat, begreift alle unter diesem Schutze gefertigten Abbildungen, also die von dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern g e s t a t t e t e n und die unter dem förmlichen Erwerbe des Verlagsrechtes gefertigten.

XIII. Mit dem Ablauf der Schutzfrist des Originales hört auch der Schutz aller von dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern o d e r a u c h n u r u n t e r d e r e n G e n e h m i g u n g während dieser Schutzfrist gefertigten Abbildungen auf. Sie werden mit dem Original selbst Gemeingut. N u r d i e s o d a n n e r s t m i t d e m v o m G e s e t z e a n e r k a n n t e n s e l b s t ä n d i g e n T i t e l g e f e r t i g t e n A b b i l d u n g e n g e n i e s s e n d e n i h n e n i m §. 29 d e s G e s e t z e s v e r l i e h e n e n S c h u t z.

XIV. Der §. 29 des Gesetzes hat also allein diejenigen Abbildungen vor Augen, welche, weil nicht m e h r unter dem Schutze des Verlagsrechtes des Originalwerkes stehend, auf einen durch selbständige, wenn auch lediglich nachbildende künstlerische Thätigkeit erworbenen Schutz Anspruch haben.«

Jeder dieser drei Sätze beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass das artistische Eigenthum des Nachbildners keinen selbständigen Gegenstand habe, dass dasselbe folglich von dem geistigen Eigenthume des Originalkünstlers absorbirt werde und erst zu einer selbständigen Existenz kommen könne, wenn das Originalkunstwerk, z. B. das in Kupfer gestochene Gemälde, aufgehört habe, Gegenstand eines geistigen Eigenthumes zu sein. Die angeführten drei Sätze stehen aber auch mit dem Inhalte

der §§. 21. 22 und 29 des Gesetzes vom 11. März 1837 nicht im Einklange. Der Schutz des Originalwerkes (§§. 21. 22) kann einer bloss gestatteten Nachbildung nicht zu Gute kommen. Der Kupferstecher, welcher die Nachbildung seines nur mit Genehmigung des Malers angefertigten Stiches untersagen will, würde sich vergeblich auf das Recht des Malers, welches ihm nicht übertragen ist, berufen. Die blosse Genehmigung des Autors ist nicht dazu angethan, dessen ausschliessliches Recht der Vervielfältigung auf den Nachbildner zu übertragen, und man sucht vergeblich in den §§. 21 bis 28 nach einer Bestimmung, welche dem Kupferstecher, dem das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung nicht übertragen ist, berechtigen könnte, die Nachbildung seines Abbildes, Namens des Urhebers des Originalgemäldes zu untersagen. Er würde einen gänzlichen Mangel an Logik verrathen, wenn er verlangte, die Nachbildung des Originales müsse, weil sie ihm gestattet worden, Andern untersagt werden. Hieraus folgt, dass er die Nachbildung nicht als eine unbefugte Vervielfältigung des Originalgemäldes, sondern seines eigenen Kupferstiches, nicht aus einem abgeleiteten, sondern aus einem ursprünglichen, auch dem Gegenstande nach selbstständigen Rechte untersagen kann. Sein Rechtsschutz beruht also allein auf der Bestimmung des §. 29, welche die unbefugte Nachbildung seines rechtmässig angefertigten Kupferstiches ganz unabhängig von dem Rechte des Malers untersagt. Der §. 29 ferner hat allerdings diejenigen Abbildungen im Auge, welche nicht unter dem Schutze des Originales stehen, sondern auf eigenen, durch selbständige künstlerische Thätigkeit erworbenen Schutz Anspruch haben. Allein es ist mit keinem Worte darin die Voraussetzung ausgesprochen, dass das Original nicht mehr im geistigen Eigenthume stehen dürfe, dass eine rechtmässige Nachbildung durch ein anderes Kunstverfahren nur dann gegen Nachbildung geschützt werde, wenn sie von einem gemeinfreien Original genommen sei.

Noch weniger lässt sich aus §. 29 die Folgerung des Satzes XIII ableiten, dass eine rechtmässige Nachbildung darum minder geschützt sein solle, weil sie von dem Urheber des Originals oder seinem Rechtsnachfolger während der Dauer ihres ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes angefertigt ist, dass eine solche Nachbildung mit Ablauf der Schutzfrist des Originales Gemeingut werde, während die bloss rechtmässige Nach-

bildung ohne ausschliessende Berechtigung nach §. 29 geschützt bleibt, so lange die Platten und Formen noch nutzbar sind.

Man wird daher die von Goltdammer aufgestellte Ansicht über die objective Identität des artistischen Eigenthumes an dem Originale und der Nachbildung verwerfen und beide als selbständige Gegenstände eines geistigen Eigenthumes betrachten müssen, an denen neben einander und unabhängig von einander ein Urheberrecht bestehen kann.

Einer besondern Erörterung bedarf schliesslich die Frage, in wie weit die Erzeugnisse der Photographie gegen unbefugte Nachbildung geschützt sind. Die Photographie kommt hierbei in einer doppelten Beziehung in Betracht: als Mittel zur Vervielfältigung von Kunstwerken, und als selbständiges Kunstverfahren, durch welches Originalbilder von Personen, Naturgegenständen, Landschaften, Architecturen u. dgl. hergestellt werden.

Es bedarf nicht der besonderen Ausführung, dass photographische Reproductionen von Kunstwerken durch das an dem Originale bestehende artistische Eigenthum gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt sind. Wenn auch bei der photographischen Copie einer Zeichnung die formgebende Thätigkeit fehlt, welche bei der Reproduction durch Kupferstich oder Holzschnitt ein selbständiges Object des artistischen Eigenthumes, also ein selbstständiges artistisches Eigenthum erzeugt, so ist doch jede photographische Copie in dem geistigen Eigenthume des Urhebers der Zeichnung begriffen. Ihre unbefugte Vervielfältigung ist also ebenso verboten, als der Nachdruck eines gedruckten Buches.

Die in neuester Zeit so häufig aufgeworfene Frage, ob photographische Originalaufnahmen den Kunstwerken beizuzählen und als Gegenstände des artistischen Eigenthumes anzuerkennen seien, muss nach der bestehenden Gesetzgebung [1]) unzweifelhaft verneint werden, sofern nicht der Gegenstand der Aufnahme ein Kunstwerk und gegen Vervielfältigung geschützt ist, in welchem Falle die Photographie den Schutz des Originalwerkes geniesst. Abgesehen von diesem Falle kann die photographische Aufnahme auf den Namen eines Kunstwerkes nicht Anspruch machen, weil die formgebende Thätigkeit fehlt, welche als das wesentliche Requisit eines jeden

1) Mit Ausnahme des Bayerischen Gesetzes, s. u. S. 192.

Kunstwerkes zu bezeichnen ist. Der Photograph gibt nicht empfangene Eindrücke und Vorstellungen durch willkürliche Formen wieder. Er ist nur im Stande, die Lichteindrücke, welche sein Auge empfängt, unmittelbar chemisch zu fixiren. Er würde ebensowenig im Stande sein, ein photographisches Portrait aus dem Gedächtnisse herzustellen, als er vermöchte, das Bild eines Aufzuges, einer Beleuchtung oder einer Sonnenfinsterniss auch nur wenige Augenblicke nach deren Verlaufe zu fixiren.

Man hat geltend gemacht, dass der Photograph in der Wahl seines Objectes und des zur Aufnahme geeigneten Momentes und in der richtigen Gruppirung der beweglichen Objecte ebensowohl künstlerische Conception anwenden müsse, als der Zeichner und der Maler [1]). Allein dies zugegeben, würde doch selbst die Aufnahme eines mit dem höchsten Kunstgeschmack gruppirten und drapirten lebenden Bildes, oder das Portrait eines Dawison als König Lear oder Shylok nicht selbst ein Kunstwerk, sondern nur die Copie eines Kunstwerkes sein und auf Schutz gegen Vervielfältigung keinen Anspruch haben, da die mimische und die darstellende Kunst selbst nicht gegen Nachahmung geschützt ist.

Ferner wird erinnert, dass die Photographie vielfach der Nachhülfe durch die zeichnende Kunst bedarf, dass photographische Aufnahmen nach Gemälden und selbst grössere photographische Portraits so dargestellt werden, dass die directe Photographie nur als Unterlage für die Retouche, d. h. für eine freie künstlerische Zeichnung dient, von der dann erst das zur Vervielfältigung bestimmte Negativ genommen wird. Allein auch in diesem Falle ist nicht die Photographie, sondern das retouchirte Blatt das Kunstwerk und es fehlt dem Künstler auch nach der bestehenden Gesetzgebung nicht die Möglichkeit, sich das Recht der Vervielfältigung dieser Zeichnung — als solche ist die Retouche ohne Frage zu betrachten — ebenso durch Anmeldung zu sichern, als dies mit andern photographisch vervielfaltigten Zeichnungen (z. B. den Götheschen Frauengestalten von Kaulbach) geschehen ist.

Die Praxis sämmtlicher Rechtsgebiete [2]) hat daher auch

---

1) Bluntschli, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 120.

2) Mit Ausnahme des neuesten Bayerischen Rechts.

den Photographien als solchen den Rechtsschutz gegen Vervielfältigung versagt.

In Preussen hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten durch eine Bekanntmachung vom 9. April 1863 [1]) zwar die Eintragung von Photographien in das Verzeichniss der zum Schutze gegen unberechtigte Nachbildung angemeldeten Gegenstände für zulässig erklärt, jedoch mit dem Bemerken, dass die Frage, ob diese Eintragung zur Erlangung desjenigen Rechtsschutzes dienen könne, welcher den Kunstwerken gesetzlich zusteht, im streitigen Falle von den Gerichten entschieden werden müsse.

Gerichtliche Entscheidungen über die vorliegende Frage sind nicht bekannt geworden und auch wohl nicht ergangen, da in zwei zur gerichtlichen Verfolgung gelangten Fällen die Staatsanwaltschaft von ihrem Strafantrage Abstand genommen hat, nachdem der artistische und der literarische Sachverständigen-Verein die photographischen Originalaufnahmen für nicht schutzberechtigt erklärt hatten [2]).

Auch in Frankreich hat sich die Praxis der Gerichte gegen die Schutzberechtigung der Photographien als solcher ausgesprochen [3]) und in Oesterreich wird dasselbe durch die Petition der photographischen Gesellschaft in Wien an das österreichische Justizministerium [4]) bezeugt. Wenn in einzelnen Fällen Verurtheilungen wegen unbefugter Nachbildung von Photographien erfolgt sind, weil das betreffende Original ohne Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des angewendeten Verfahrens als ein Kunstwerk angesehen worden ist, so wird auch durch diese Urtheile [5]) nur bestätigt, dass den Photographien als

1) Kaiser, Die Preuss. Pressgesetzgebung Ergänzungsheft S. 50.

2) Kaiser, Pressgesetzgebung S. 57. Heydemann und Dambach, Nachdruckgesetzgebung S. 254 ff.

3) Calmels, De la propriété et de la contrefaçons des oeuvres de l'intelligence p. 104 p. 651.

4) Die Petition ist nebst dem Entwurfe eines Gesetzes zum Schutze photographischer Erzeugnisse abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1863 S. 1218 ff.

5) Entscheidungen des Oberappellationsgericht zu München vom 28. Juni 1864 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI 3 S. 195 und die daselbst auf S. 200 weiter angeführten Entscheidungen französischer und österreichischer Gerichtshöfe.

solchen nach der übereinstimmenden Praxis ein Rechtsschutz nicht gewährt wird, sofern sie nicht etwa Photographien von Kunstwerken sind.

Dagegen hat sich eine grosse Anzahl gewichtiger Stimmen dafür ausgesprochen, dass die Photographien durch die Gesetzgebung gegen unbefugte Vervielfältigung zu schützen und den Gegenständen des artistischen Eigenthumes beizuzählen seien [1]).

Hierfür lässt sich nicht nur geltend machen, dass der Originalphotograph oft sehr viel Zeit, Mühe und Kosten auf die Aufsuchung und Aufnahme der abgebildeten Gegenstände verwenden muss, während der Verfertiger der photographischen Nachbildung diese Kosten erspart und daher die Bilder wohlfeiler herstellen kann, als der ursprüngliche Urheber. Es kommt namentlich hinzu, dass die photographischen Abbildungen mit den Werken der reproduzirenden Künste (Kupferstich, Lithographie u. s. w.) in Bezug auf ihre Bedeutung für den vermögensrechtlichen Verkehr vollkommen auf einer Linie stehen. Sie haben denselben Zweck wie jene, sie werden auf dieselbe Art durch den Buchhandel vertrieben, sie werden mit derselben Leichtigkeit vervielfältigt wie die Stiche und gewähren durch ihre Vervielfältigung denselben Gegenstand der vermögensrechtlichen Nutzung wie jene. Sie stimmen also mit den Werken der reproduzirenden Künste in allen juristisch relevanten Merkmalen überein und unterscheiden sich eben nur dadurch, dass sie nicht Producte der bildenden Kunst, sondern der photographischen Technik sind [2]).

Urtheil des Pariser Kassationshofes vom Dezember 1862 bei Bluntschli, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 120.

1) Wächter in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1863 II S. 173. — Kühns, Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft S. 15 ff. — Neumann, Beiträge zum Deutschen Nachdrucks- und Verlagsrechte S. 124 ff. — Commissionsbericht an das Preuss. Haus der Abgeordneten. Börsenblatt 1863 S. 1166.

2) Sie gehören, wie Wächter (Deutsche Vierteljahrsschrift 1863 II S. 173) treffend bemerkt, wenn auch nicht zu den Kunstwerken, so doch zu den artistischen Erzeugnissen. Nur ist hierzu zu bemerken, dass die Bundesbeschlüsse und einzelne Landesgesetzgebungen sich zwar des Ausdrucks: artistische Erzeugnisse als Rubrum bedienen, dass jedoch der Rechtsschutz gegen Vervielfältigung nach den dispositiven Bestimmungen sämmtlicher Deutschen Gesetze auf die Werke der

Es ist daher nicht bloss zulässig, sondern ein offenbares Bedürfniss, dass die photographischen Originalaufnahmen den Kunstwerken in Bezug auf das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung gleichgestellt werden. Dabei ist es im Begriffe offenbar gleichgültig, ob dieselben ausdrücklich zu den Gegenständen des artistischen Eigenthumes gezählt, oder als Gegenstand einer besondern Klasse des geistigen Eigenthumes betrachtet, oder endlich nach dem Vorschlage Einiger[1]) den Regeln des Musterschutzes unterworfen werden sollen. Aus practischen Gründen empfiehlt sich jedenfalls nur das Erste, da die Regeln und die Formen des Musterschutzes für Gegenstände des buchhändlerischen Verkehrs nicht passen.

Es kann ferner nicht als zweckmässig bezeichnet werden, dass bei der etwaigen Ausdehnung des Rechtsschutzes auf die Photographie zwischen künstlerischen und unkünstlerischen Photographien unterschieden werde. Vielmehr müssen alle photographischen Originalaufnahmen, einerlei, ob sie den ästhetischen Geschmack, oder die Neubegier, oder endlich die Wissbegierde zu befriedigen bestimmt sind, denselben Rechtsschutz gegen Nachbildung geniessen.

Von allen Gesetzgebungen hat bisher nur die des Königreichs Bayern das Bedürfniss eines solchen Rechtsschutzes der Photographie anerkannt. Das Gesetz vom 25. Juni 1865 bestimmt im Anschlusse an den Frankfurter Entwurf von 1864:

> Art. 28: »Die Verbote der Art. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren horgestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist.«

Leider wird durch die Schlussworte dieses Artikels dennoch die Frage, ob eine Photographie als Kunstwerk zu betrachten sei oder nicht, abermals und ohne Noth zum Gegenstande der rechtlichen Beurtheilung gemacht. Diese Schlussworte sind indess, wie die Entstehungsgeschichte des Frankfurter Entwurfes, aus welchem Art. 28 wörtlich entnommen ist, ergibt, nicht

---

Kunst beschränkt ist, für welche nur in Würtemberg der Ausdruck: künstlerische Erzeugnisse gebraucht wird.

1) Goltdammer, Archiv für Preuss. Strafrecht Bd. XII S. 808. — Kühns, Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft S. 17 Note 13. Kaiser, Pressgesetzgebung. Ergänzungsheft S. 45 ff.

so zu verstehen, dass nur denjenigen Photographien, welche als Werke der Kunst zu betrachten sind, überhaupt ein Rechtsschutz zukomme. Sie bestimmen vielmehr nur, dass der Rechtsschutz der Photographien je nach ihrem Gegenstande verschiedener Art, bald derjenige der artistischen Erzeugnisse, bald der der wissenschaftlichen Zeichnungen, oder endlich der Industrieerzeugnisse sein soll, wie dies Mandry in seiner Bearbeitung des angeführten Bayerischen Gesetzes wie folgt ausführt [1]):

»Zwar scheint bei den ersten Lesungen des Frankf. Entwurfes, wenigstens von einzelnen Mitgliedern der Commission, davon ausgegangen worden zu sein, dass auch neben der Bestimmung des Gesetzes immerhin noch zu untersuchen sein werde, ob im concreten Falle die allgemeinen Prinzipien die Auffassung der Photographie als eines Werkes der Kunst, der Thätigkeit des Photographen als einer künstlerischen Thätigkeit gestatten, und mag der ausdrückliche Beisatz

»vorausgesetzt, dass dasselbe (das durch Photographie hergestellte Werk) als Werk der Kunst zu betrachten ist«

mannigfach als eine Anweisung zu derartigen Untersuchungen angesehen worden sein. Allein bei der dritten Lesung bleibt darüber kein Zweifel, dass, nach der übereinstimmenden Ansicht der Commissionsmitglieder, aus dem Herstellungsmodus der Photographien eine Einwendung gegen deren Qualität als Werke der Kunst nicht soll abgenommen werden dürfen, der Beisatz vielmehr nur eine völlige Gleichstellung mit den Produkten sonstigen Kunstverfahrens, d. h. den Ausschluss der Industrieerzeugnisse, bewirken soll. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist der auf besonderen Antrag zu Protokoll genommene Ausspruch der Commission, dass photographische Portraits allgemein und unbedingt als Werke der Kunst zu betrachten seien (Prot. S. 254), mit den allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Der erste Ausschuss der k. bayer. Kammer der Abgeordneten aber hat nicht nur diesen Sinn des Frankf. Entwurfs ausdrücklich konstatirt und näher dahin präcisirt, dass photographischen Aufnahmen unbedingt der Charakter eines Kunstverfahrens zukomme, sondern auch eine Aenderung der Fassung des Artikels gegenüber dem Frankf. Entwurfe beantragt und durchgesetzt — lediglich um jeden Zweifel darüber auszu-

1) Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 5 Heft 2 S. 293 f.

schliessen, dass die Photographie als Kunstverfahren anerkannt sei (Prot. S. 280, 286.).

Ist hienach ein Unterschied zwischen Photographien und Produkten ähnlicher Darstellungsweisen auf der einen und den Werken des althergebrachten Kunstverfahrens, z. B. den Kupferstichen, gesetzlich nicht anerkannt, so ergibt sich von selbst, dass

1) photographische Aufnahmen nach der Natur auf Grund und nach Massgabe des Art. 26 geschützt werden, ohne dass es darauf ankommen würde: ob der abgebildete Gegenstand beweglich oder unbeweglich ist; ob der Aufnahme eine Aenderung und Gruppirung desselben durch den Photographen vorausgegangen ist, oder nicht; ob dem zunächst durch Naturkräfte geschaffenen Bilde durch künstlerische Hand nachgeholfen ist, wie bei den retouchirten und farbigen Photographien, oder nicht; und überhaupt, ob sich in dem Werke in Conception oder Durchführung eine individuell-geistige Hervorbringung erkennen lässt, bezw. ob demselben Kunstwerth zukömmt, oder nicht; dass

2) photographische Aufnahmen nach Werken der Kunst unter den Voraussetzungen und nach Massgabe des Art. 27 zu schützen sind — auch hier ohne Rücksicht auf die unter Z. 1 angedeuteten Unterschiede, namentlich auch darauf, ob das photographirte Objekt den plastischen oder graphischen Kunstwerken angehört und im letzteren Falle, ob es farblos oder bemalt ist — dass eine durch photographische Aufnahme einer Photographie gewonnene photographische Kopie keinen Schutz ansprechen kann, ergibt sich aus Art. 27 von selbst, und hat seinen Grund nicht darin, dass eine solche Photographie nicht als ein Werk der Kunst betrachtet werden könnte (Prot. S. 51), sondern darin, dass hier die Thätigkeit des Photographen lediglich als Wiedergeben eines schon vorhandenen Kunstwerkes erscheint (vgl. Prot. S. 51 unten und oben S. 284 f.); dass

3) die Beschränkung des Schutzes auf die als Werke der Kunst erscheinenden Photographien lediglich die Ausschliessung der Industrieerzeugnisse, bezw. der unter Art. 36 fallenden, übrigens selbständig geschützten photographischen Abbildungen beabsichtigt (vgl. auch Prot. S. 45, 46, 244, 252, 254); dass endlich

4) der Photograph nicht bloss gegen photographische Abbildung seiner Photographie, sondern auch gegen anderweite Nachbildung derselben, z. B. durch Lithographie, Stahlstich, geschützt ist — natürlich, so weit nicht Art. 30

Abs. 1 zutrifft. Es ist denn auch ein Antrag, den Schutz nach dieser Richtung hin zu beschränken, ausdrücklich als prinzipwidrig verworfen worden (Prot. S. 245).

§. 19. Gewerbliche Erfindungen.

Eintheilung. — Verschiedene Praxis der Gesetzgebungen. — Neue Waaren. — Maschinen. — Fabricationsmethoden — Watts Patent. — Prinzipien Ideen.

Die gewerblichen Erfindungen haben die Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse zur Aufgabe. Sie erreichen dieses Ziel entweder durch die Darstellung neuer Gegenstände des Gebrauches und des Verbrauches, oder durch die Anwendung neuer Mittel zur vortheilhafteren Darstellung bereits bekannter Waaren. Die Gegenstände der gewerblichen Erfindung sind daher entweder neue Waaren oder neue Fabricationsmittel. Letztere zerfallen wieder in zwei verschiedene Klassen, je nachdem das Mittel der Fabrication in einer neuen bleibenden Vorrichtung, oder bloss in einer Anwendung neuer technischer Regeln besteht.

Die drei Klassen von Gegenständen gewerblicher Erfindungen: 1. Waaren, 2. Maschinen, 3. technische Prozesse oder Fabricationsmethoden lassen sich nun nicht mit derselben Schärfe sondern, wie etwa die Gegenstände der Architectur, der Bildhauerkunst und der Malerei. Ein Werkzeug, welches nicht zur Fabrication verkäuflicher Waaren, sondern zum unmittelbaren Hausgebrauche dient, wie etwa eine patentirte Kochmaschine, ein Eisschrank u. dgl. kann zur ersten wie zur zweiten Klasse gezählt werden. Ein neuer technischer Prozess, wie z. B. das Pattinsoniren des Werkbleies, oder die Entsilberung durch Chlor kann häufig ebensowohl durch die eigenthümliche Construction der dabei gebrauchten Vorrichtungen als durch die angewendeten technischen Regeln von den früher bekannten Fabrikationsmethoden unterschieden werden. Endlich kann eine chemische Erfindung, wie z. B. die Darstellung der Anilinfarben, ebensowohl als ein neuer technischer Prozess, wie als eine Waare patentirt werden.

Es ist ferner schwierig, die Gegenstände der gewerblichen Erfindung genau zu individualisiren, da das Unterscheidende

derselben nicht wie bei den Objecten des Schrifteigenthumes und bei den Kunstwerken in der äusseren Form, sondern in der Art ihrer gewerblichen Benutzung besteht. So kann z. B. die Erfindung eines neuen Motors, wie der Dampf, die erhitzte oder die comprimirte Luft u. dgl. in den verschiedensten äusseren Formen nachgebildet werden, während doch alle die äusserlich verschiedenen Maschinen durch die gleiche Benutzung derselben Bewegungskraft als Wiederholungen derselben Erfindung characterisirt werden. Nur eine geringe Zahl von Erfindungen ist jedoch so einfacher Natur, dass ihr Gegenstand in der Anwendung eines einzigen ganz neuen Prinzips oder in der Darstellung eines ganz neuen Productes bestände. Vielmehr werden mit den Fortschritten der Technik die Combinationen immer mannichfaltiger und es werden wichtige technische Erfolge häufig durch sehr unscheinbare Veränderungen in den Productionsmitteln erreicht. Daher ist es im concreten Falle schwierig zu beurtheilen, ob eine Erfindung neu ist und ob die unbefugte Nachahmung einer fremden Erfindung vorliegt. Damit beides mit Sicherheit unterschieden werden könne, ist es nothwendig, dass die Objecte des Rechtsschutzes der Erfindungen durch die Jurisprudenz und durch die Gesetzgebung genau nach ihren rechtlichen Merkmalen bestimmt werden.

Die bestehenden Gesetzgebungen sind jedoch mehr bemüht gewesen, diese Schwierigkeit zu umgehen als dieselbe zu lösen. Die Mehrzahl derselben, welche dem blossen Anmeldungsverfahren folgt, überlässt dem Erfinder, den Gegenstand seiner Erfindung bei der Anmeldung juristisch zu definiren. Sie machen den Rechtsschutz nicht bloss davon abhängig, dass der Erfinder die Erfindung wirklich gemacht hat, sondern dass er dieselbe auch richtig definirt, dass er nicht eine neue Maschine als einen technischen Prozess bezeichnet oder umgekehrt [1]). Sie bürden dem Gewerbtreibenden, gegen welchen nach fünfzehn Jahren das Patent geltend gemacht wird, die Prüfung auf, ob der Patentinhaber die beschriebene Erfindung wirklich gemacht hat. Sie machen die Patente durch den Mangel einer Vorprüfung fast ebensosehr zu einer Belästigung für den freien Verkehr, als zu einer Wohlthat für den Erfinder.

1) Vergl. unten die Rechtsfälle Boulton & Watt v. Bull. und Hill v. Thompson.

Die andere Klasse von Gesetzen, welche die Prüfung des Gegenstandes der Erfindung lediglich in das Ermessen der Verwaltungsbehörde legt, ohne durch ein geordnetes Verfahren sowohl dem Erfinder als den concurrirenden Gewerbtreibenden die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte und Interessen geltend zu machen, scheitert an den unausbleiblichen Mängeln jedes Untersuchungsverfahrens. Die Verwaltung, die lediglich auf Grund ihres selbst gewonnenen, keiner Berufung unterworfenen Urtheils über die Gegenstände der Erfindungen entscheidet, beraubt sich selbst des wirksamsten Hülfsmittels zur Erforschung der Wahrheit, nämlich der Wachsamkeit der Betheiligten, welche durch ihre Kenntniss und durch ihr Interesse am meisten befähigt sind, das zur Entscheidung über die Neuheit und die Identität der Gegenstände dienliche Material herbeizuschaffen. Welche Behörde vermöchte bei dem gegenwärtigen Stande der Technik den Anspruch zu erheben, dass sie dieses Material als ein für alle Fälle bereites Mittel der Entscheidung vollständig beherrschte? Fehler und Irrthümer sind allerdings auch bei einem contradictorischen Verfahren und bei dem best geordneten Instanzenzuge unvermeidlich. Sie werden aber in diesem Falle mit Recht den Fehlern der Partheien und der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge aufgebürdet, nicht der entscheidenden Behörde, die auf Grund der Verhandlungen entscheidet und nicht den Anspruch erhebt, selbst alle von Anfang her gemachten und veröffentlichten Erfindungen zu kennen.

Es gereicht der Preussischen Patentverwaltung zu nicht geringem Ruhme, dass sie mit einem so unvollkommenen Verfahren bisher so anerkennenswerthe Resultate erzielt hat. Allein es sind weniger die auch hier unvermeidlichen Fehler, als das Verfahren selbst mit seinen fast despotischen Formen, welche das Selbstgefühl des betheiligten Publikums verletzen und dem Preussischen Systeme eine Menge zum Theil ungerechter Vorwürfe eingetragen haben und noch eintragen werden, bis man davon abgeht, die entscheidende Behörde dem schutzsuchenden Erfinder gewissermassen als einzigen Gegner gegenüber zu stellen.

Ein weiterer Nachtheil unseres einheimischen Systemes ist der, dass mit den in den Acten der Ministerialabtheilung und der technischen Deputation für Gewerbe vergrabenen Entschei-

dungen über Patentgesuche ein werthvolles Material für die juristische Begriffsbestimmung der Gegenstände der Erfindungspatente der Benutzung entzogen ist. Die Jurisprudenz ist daher fast ausschliesslich auf die Beispiele angewiesen, welche die ausländische Praxis, namentlich der französischen und englischen Gerichte bietet. Und beim Gebrauche dieses Materials muss auf den characteristischen Gegensatz der englischen und der französischen Praxis Rücksicht genommen werden, von denen die eine sich mit einer fast spröden Beharrlichkeit an den Wortlaut der Gesetzesvorschrift anschliesst und unter denselben durch scharfsinnige Distinctionen die täglich sich erweiternde Masse der Gegenstände des technischen Verkehrs zu subsumiren sucht, während die andere mit einer lebhaften Expansion den Text des Gesetzes nach allen Ausdehnungen hin zu erweitern sucht und selbst die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen geneigt ist, wo die Entwickelung des Verkehrs dies zu erfordern scheint [1]).

Es sollen übrigens im Folgenden nur die wesentlichen Merkmale für die verschiedenen Arten von Gegenständen technischer Erfindungen festgestellt werden, da die Erörterung der Einzelheiten dieser schwierigen und wichtigen Materie dem zweiten Bande vorbehalten bleiben muss.

---

1) Calmels. (De la propriété et de la contrefaçon des oeuvres de l'intelligence p. 93 erwähnt, dass das lediglich für Lyon erlassene Musterschutz-Decret vom 18. März 1806 von der Praxis auf ganz Frankreich ausgedehnt worden sei und dass dagegen von der Kritik Bedenken erhoben seien. Er beseitigt indess diese Bedenken mit folgender characteristischen Bemerkung: »Ces critiques n'avaient d'ailleurs au fond, rien de sérieux: elles demandaient l'application de la maxime latine: inclusio unius est exclusio alterius. Ce n'était pas au nom du droit sacré du travail qu'elles étaitent faites, ce n'était pas dans le but de conserver à l'auteur le fruit des ses études et des sa pensée, mais uniquement pour donner à celui qui n'avait rien pu ou rien voulu produire, l'exploitation et le bénéfice des oeuvres d'autrui.«

Im bemerkenswerthen Gegensatze zu dieser Auffassung stehen die Ausführungen der englischen Juristen über die Frage, ob die Worte: *a new manufacture* in dem Statut 21 Jacob I c. 3 auch auf einen technischen Prozess, wie die Condensation des Dampfes bei der Wattschen Dampfmaschine oder auf ein chemisches Verfahren, wie die Darstellung der Soda aus Kochsalz, bezogen werden könne. Godson, A practical treatise on the law of patents for inventions p. 92—102.

Eine neue Waare muss, um den Gegenstand eines Erfindungspatentes auszumachen:

1. verkäuflich sein,
2. dem materiellen Gebrauche dienen.

Das erste Requisit folgt aus der im Begriff des geistigen Eigenthumes überhaupt enthaltenen Bedingung, dass die Reproduction des Gegenstandes ein vermögensrechtliches Interesse gewähren muss. Die Erfindung des Ozons und anderer Stoffe, die überall dargestellt, aber nicht gekauft und verkauft werden können, ist daher selbstverständlich nicht Gegenstand eines Patentes. Ebenso sind alle diejenigen Stoffe ausgeschlossen, welche wegen eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes nicht verkauft werden dürfen, also namentlich die durch die sanitätspolizeilichen Verordnungen verbotenen Waaren [1]). Viele Patentgesetzgebungen schliessen ferner die Arzneimittel ausdrücklich von der Patentirung aus [2]).

Das zweite Requisit enthält die Bedingung, dass die erfundene Waare durch ihre neuen Eigenschaften geeignet ist, einem materiellen Gebrauche zu dienen. Waaren, die nur durch ihre Form sich von andern früher bekannten Waaren unterscheiden und durch diese neue Form nur dem Geschmacke oder der Mode dienen, ohne dass dieselbe einen materiellen Nutzen für den Gebrauch gewährt, sind möglicher Weise Gegenstand des Muster- oder Formschutzes, nicht aber Gegenstand eines Patentes.

Dasselbe gilt, wenn die Waare zwar zu einem neuen materiellen Gebrauche bestimmt und eingerichtet ist, aber diesen Zweck in der Wirklichkeit nicht erfüllt. In dem Rechtsfalle Manton gegen Parker [3]) handelte es sich um eine patentirte Flinte mit durchbohrtem Hahn, welcher nach der Patentbeschreibung das Entweichen der Luft gestatten sollte, ohne dass ein Theil des Pulvers mit weggerissen würde. Der Versuch ergab, dass das Pulver ebensowohl Durchgang fand als die

---

1) Oesterreich. Gesetz v. 15. August 1852 §. 2. Bayer. Verordnung v. 10. Februar 1842 §. 15. Italiän. Gesetz v. 30. October 1859 Art. 37 ff.

2) Preuss. Rescript v. 20. Januar 1816. Sächs. Verordnung v. 20. Januar 1853 §. 1. Französ. Gesetz v. 5. Juni 1844 Art. 3.

3) Godson, A treatise on the law of patents for inventions p. 57.

Luft, und das Patent wurde für ungültig erklärt. Man könnte vielleicht einwenden, dass es Niemandem einfallen würde, ein Patent für unnütze Dinge zu nehmen und dass ein solches Patent wenigstens Niemandem schaden würde. Allein es ist eine gewöhnliche Erscheinung, dass gerade die Erfindungspatente als Mittel der Reclame benutzt werden und dass das Publikum Waaren im Vertrauen auf deren patentirte Eigenschaften kauft, mögen diese auch noch so handgreiflich erdichtet sein. Wäre es also zulässig, Patente für Waaren zu nehmen, die die angegebenen Eigenschaften in Wirklichkeit nicht erfüllen, und wäre es nicht gestattet, solche Patente als ungültig anzufechten, so würde die Patentertheilung dem Schwindel geradezu Vorschub leisten und die Gewerbefreiheit erheblich beeinträchtigen.

Für die Maschinen gelten dieselben Regeln in einer theilweise veränderten Form. Das vermögensrechtliche Interesse des Erfinders beruht bei ihnen nicht auf dem Verkaufswerthe der Maschine, sondern in ihrem Gebrauchswerthe. Es steht dem patentirten Erfinder allerdings frei, die Fabrication der Maschine zu monopolisiren und sich durch den Kaufpreis der einzelnen Exemplare für sein geistiges Eigenthum bezahlt zu machen. In diesem Falle unterscheidet sich indess das geistige Eigenthum des Erfinders dem Gegenstande nach nicht von demjenigen an Waaren. Die Maschine oder das Werkzeug kommt lediglich als verkäufliche Waare in Betracht und muss vom juristischen Standpunkte aus der ersten Klasse der Erfindungspatente zugezählt werden.

In allen denjenigen Fällen, in welchen der Gebrauchswerth der Maschine ihren Verkaufswerth erheblich überwiegt, wird dagegen der Erfinder vorziehen, die Maschine, falls er solche selbst fabrizirt, an den Abnehmer nicht einfach zu verkaufen, sondern nur zum eigenen Gebrauche abzulassen. Er wird es häufig in seinem Interesse finden, sich mit der Fabrikation selbst gar nicht zu befassen und die Anschaffung und den Gebrauch seiner Erfindung gegen eine bestimmte Vergütung Jedem, der davon Gebrauch machen will, zu überlassen. Es ist bekannt, dass James Watt die Benutzung seiner Condensationsmaschine gegen Vergütung eines Drittels der Brennmaterialersparniss, welche gegen die frühere Saverysche Maschine erzielt wurde, jedem Bergwerksbesitzer überliess. Ebenso wird noch gegenwärtig der Gebrauch des Giffardschen Injectors (der Dampfstrahlpumpe) nach festen Sätzen von jedem Dampfkessel- oder

Locomotiv-Fabrikanten, der diese Vorrichtung anwendet, an den Erfinder vergütet.

Das Rechtsgeschäft, durch welches die Erfinduug verwerthet wird, nimmt also bei dieser Klasse der Erfindungen nicht die Gestalt des Verkaufes, sondern der Vermiethung an, weil auch in denjenigen Fällen, in welchen der Preis der Benutzung durch eine einmalige Zahlung entrichtet wird, doch nur die Verwendung zum eigenen Gebrauche, nicht die unbeschränkte frei veräusserliche Disposition übertragen wird.

Das zweite Requisit: die Nützlichkeit der Erfindung nimmt bei den Maschinen eine zweifache Gestalt an, indem dieselben entweder ein neues, dem materiellen Gebrauche dienendes Product, oder ein bereits bekanntes Product unter vortheilhafteren Bedingungen liefern. Hierbei muss bemerkt werden, dass der Effect der Maschine nicht bloss in einer körperlichen, zum Verbrauch bestimmten Sache bestehen kann, sondern auch in einer Arbeitsleistung, die geeignet ist, unmittelbar materielle Bedürfnisse zu befriedigen. Das Letztere ist der Fall bei den Ortsbewegungsmaschinen und den Arbeitsmaschinen, welche zum Transport von Menschen und Waaren, zum Säen und Pflügen, zur Wasserhebung u. dgl. bestimmt sind.

Bei allen diesen Maschinen ist das Product der Arbeitsleistung nicht eine verkäufliche Waare. Gleichwohl erfüllen dieselben in hervorragender Weise den Zweck der materiellen Nützlichkeit, indem sie entweder die Erzeugung oder den Austausch der Lebensbedürfnisse erleichtern.

In Bezug auf die technischen Prozesse und die Fabrikationsmethoden besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob und in welchem Umfange sie Gegenstand eines Erfindungspatentes sein können.

In England, in der ursprünglichen Heimath der Erfindungspatente, gilt als herrschende Meinung die Regel, dass technische Prozesse oder Fabrikationsmethoden nur dann Gegenstand eines gültigen Patentes sein können, wenn dieselben entweder als Product eine neue Waare, oder als Mittel der Fabrication eine neue maschinelle Vorrichtung einschliessen. Nach dieser Ansicht würde das Verfahren oder die Methode der Fabrication an sich überhaupt nicht Gegenstand des geistigen Eigenthumes sein, sondern nur insofern, als sie entweder der ersten oder

der zweiten Klasse der Gegenstände der Erfindungen zugezählt werden können. Diese Meinung wird allerdings vorzugsweise auf den Wortlaut des Statuts 21 Jacob I cap. 3 gestützt, welches als Gegenstand des Erfindungspatentes eine neue Verfertigung (*a new manufacture*) bezeichnet, und welches in dieser den Gegenstand der Erfindungspatente betreffenden Bestimmung noch jetzt in Kraft ist. Nach der Meinung der Mehrzahl der englischen Juristen soll unter der angeführten Bezeichnung nur ein greifbarer und verkäuflicher Gegenstand verstanden werden, so dass als Object des Patentes nur das körperliche Product oder das körperliche Mittel der Fabrication, niemals aber die unkörperliche Regel des Fabricationsverfahrens gelten könne [1]).

Ein auffallendes Beispiel für diese Rechtsanschauung bietet der Rechtsfall Boulton und Watt wider Bull, welcher einen Eingriff in das Patent für die von Watt erfundene Condensation des Dampfes ausserhalb des Cylinders zum Gegenstande hatte [2]). Das Patent war gewährt für eine »neue Methode« zur Ersparung des Dampf- und Heizmaterialverbrauches bei Feuermaschinen, vermittelst deren die alte Maschine mit einigen Abänderungen in einer vortheilhafteren Weise als bisher bekannt, gebraucht werden könne.

Die Beschreibung besagte, die Methode sei auf gewisse Prinzipien gegründet, und schilderte die Art der Anwendung dieser Prinzipien in der gemachten Erfindung, welche durch gewisse Zuthaten zu der alten Maschine realisirt werde. Die Neuerung bestehe darin, dass der Dampfcylinder ebenso heiss erhalten werde, als der eintretende Dampf, indem derselbe erstens in ein hölzernes Gehäuse oder durch andere schlechte Wärmeleiter eingehüllt, zweitens mit Dampf oder andern erhitzten Substanzen umgeben werde und drittens, indem man weder Wasser noch andere Substanzen von geringerer Temperatur als der Dampf während des Ganges der Maschine in den Cylinder oder an denselben herantreten lasse. Die Condensation des Dampfes werde in besondern Behältern ausserhalb des Dampfcylinders bewirkt. Dies sei ganz neu, da in den alten

1) Godson, A treatise on the law of patents for inventions p. 72 – 100.
2) Godson a. a. O. p. 92 ff.

Dampf- oder Feuermaschinen das Wasser zur Condensation des Dampfes in den Cylinder eingespritzt werde.

Der Ueberrest der Beschreibung war rein speculativer Natur. Die Vorrichtungen, durch welche die beschriebenen Abänderungen der alten Feuermaschine bewirkt werden sollten, waren nicht angegeben.

Gegen die Gültigkeit des auf diese Beschreibung hin ertheilten Patentes — welches durch eine Parlamentsacte über die Dauer von vierzehn Jahren verlängert worden war — wurde von dem Beklagten eingewendet, dass eine blosse Methode nicht Gegenstand eines Erfindungspatentes sein könne.

Die Richter der ersten Instanz (Common Pleas) kamen zu keiner Entscheidung, da ihre Stimmen gleich getheilt waren. In dem Gerichtshofe der Kings Bench sprachen sich zwar sämmtliche Stimmen für die Gültigkeit des Patentes aus, doch wurde nur von einer Stimme, dem Richter Eyre, die Ansicht unterstützt, dass ein blosses Prinzip Gegenstand eines Patentes sein könne, während die übrigen fünf Stimmen sich dahin vereinigten, dass zwar das Wattsche Patent, insofern es für ein blosses Prinzip ertheilt sei, ungültig sein würde, dass jedoch der Inhalt der Beschreibuug so zu verstehen sei, dass nicht für das entwickelte Prinzip, sondern für die zu dessen Ausführung bestimmten materiellen Vorrichtungen und Einrichtungen das Monopol verlangt sei.

Godson (a. a. O. S. 98) ist geneigt, zu glauben, dass die Richter in ihrer Entscheidung von dem Gefühle beeinflusst worden seien, dass Watt verdiene, den vollen Nutzen seiner Erfindung zu ernten. Er kann nicht umhin, zu beklagen, dass gerade Watt sein Patent für die Methode der Condensation statt für die Verbesserung der Dampfmaschine genommen habe, da sonst wohl niemals eine Controverse über die Möglichkeit der Patentirung einer blossen Methode stattgefunden hätte. Er hält auch an der Unzulässigkeit der Patentirung eines blossen Verfahrens mit solcher Entschiedenheit fest, dass er folgerichtig (a. a. O. S. 103) einen chemischen Prozess nur dann für patentfähig hält, wenn durch denselben ein neuer Stoff erzeugt wird.

Nach dieser Auffassung würde also das Leblancsche Verfahren der Sodafabrication, die Gussstahl- und die Bessemerfabrication, kurz alle die wichtigsten Erfindungen der Chemie

und der Hüttenkunde, welche nicht neue Stoffe produziren, sondern die Darstellung bekannter Stoffe verbessern und erleichtern, von der Patentertheilung ausgeschlossen gewesen sein. Uebrigens zeigen die von Godson (S. 101 f.) angeführten entgegengesetzten Autoritäten, dass seine Auffassung auch nach dem englischen Rechte keine unbestrittene ist.

Noch weniger gilt die Regel, dass technische Prozesse und Fabricationsmethoden von den Gegenständen des Patentschutzes ausgenommen seien, für die übrigen Rechtsgebiete. Vielmehr werden sie in den meisten Patentgesetzen ausdrücklich zur Patentirung zugelassen, soweit sie nicht rein theoretischer Natur, sondern einer gewerblichen Anwendung fähig sind.

Das französische Gesetz vom 5. Juli 1844 führt unter den zur Patentirung zugelassenen Erfindungen im Art. 2 namentlich die Erfindung neuer Mittel oder die neue Anwendung bekannter Mittel zur Erlangung eines industriellen Resultates oder Productes auf.

Im Art. 30 Nr. 3 werden ferner als ungültig nur diejenigen Patente bezeichnet, welche rein wissenschaftliche und theoretische Principien und Methoden betreffen, sofern deren Anwendung auf die Industrie nicht angegeben ist.

Die Fassung dieser Artikel ist aus den Vorschlägen Aragos in der Kommission der Deputirtenkammer hergegangen, welcher zu ihrer Motivirung Folgendes bemerkt [1]):

»Nach der allgemeinen Meinung gilt jeder Prozess, welcher nicht mannichfaltige Vorkehrungen, verwickelte mechanische Anordnungen erfordert, für eine blosse Idee. Was Anderes war denn aber die erste Verbesserung, welche Watt der Dampfmaschine durch die Condensation des Dampfes ausserhalb des Cylinders gab? —

Ich füge ein anderes noch schlagenderes Beispiel hinzu.

Man hat von jeher in armen Ländern kleine Laternen gebraucht, in welchen die Flamme von einem Drahtnetz umzogen ist. Diese Laternen wurden in der Regel nur in den Ställen und in den Hütten der Armen gebraucht. Sie sind jetzt die Sicherheitslampe des Bergmannes geworden in Folge einer glücklichen Idee Davy's.

1) Oeuvres complètes tom. 6 p. 693.

Alle Welt weiss, dass gewisse Gasgemische explosiv sind. Bringt man in diese Mischungen eine Flamme von hinreichend hoher Temperatur, so entsteht im Angenblick eine furchtbare Explosion, welche sich mit der Schnelligkeit des Blitzes fortpflanzt. Diese schlagenden Wetter sind die Ursache zahlreicher und beklagenswerther Unfälle.

Was that Davy. Er ermittelte durch eine geniale Untersuchung, dass die im Innern des Drahtnetzes erzeugte Flamme sich beim Durchgange durch die Maschen des Drahtgewebes abkühlt, so dass sie auswendig keine Entzündung mehr verursachen kann. Die alte Lampe wurde nicht verändert. Es wurde nur gezeigt, dass sie Eigenschaften besitzt, die bisher niemand gekannt hatte. Seit dem Augenblick ihrer Einführung hat sie das Leben der Bergleute beschützt und möglich gemacht, in Strecken zu arbeiten, die man sonst hätte aufgeben müssen.

Soll man sagen, hier liege nichts vor als eine Idee? Ich antworte, dass Jedermann in England anerkannte, dass sie patentfähig sei. Davy in seiner hohen Stellung und bei seinem Reichthume hielt es nicht für passend, sich ein solches ertheilen zu lassen. Aber sein Anrecht wurde so wohl anerkannt, dass die Ueberlassung der Lampe zum freien Gebrauch durch glänzende Feste gefeiert wurde und dass die Eigenthümer der Steinkohlengruben Davy ein glänzendes Geschenk machten.

Ich habe das Ausland angeführt. — Ich will ferner zeigen, dass man in unserm Lande eine Idee patentirt und mit Recht patentirt hat, welche ein altes Product der Industrie verwerthete. Der Prozess der Verzinkung ist bekannt. Er war längere Zeit wenig geachtet, weil er das Eisen, wie man sagte, brüchig machte. Diese Schwierigkeit wurde überwunden. Man kann jetzt das Eisen verzinken, ohne seine ursprünglichen Eigenschaften zu verändern. Nun war der Gedanke, das Eisen durch einen Zinküberzug vor dem Roste zu schützen, schon vor ungefähr hundert Jahren von Malouin veröffentlicht. Aber die Fabricanten erwiederten Malouin: »Es bleiben immer einige Stellen vom Zink unbedeckt und hier wird das Eisen wie zuvor vom Roste angegriffen werden.« Die Verzinkung wurde aufgegeben. Nach hundert Jahren kommt ein französischer Ingenieur und sagt: »Ihr irrt Euch, wenn ihr glaubt, das Zink schütze die Röhren nur soweit es sie bedeckt. Ich erkläre, gestützt auf Voltas grosse Entdeckung, dass das Zink das Eisen in eine von dem gewöhnlichen Zustande ganz verschiedene

electrische Spannung versetzt. Ich erkläre, dass das Zink das Eisen negativ electrisch macht, dass das Eisen sich selbst im Innern des Rohrs nicht oxydiren wird, so lange noch ein Atom von Zink da ist.

Sorel fand also in einem unbenutzten Producte, das Niemand anwendete, an das kein Gewerbtreibender dachte, Eigenschaften, welche es sehr werthvoll gemacht haben. Was ist das anders als eine einfache blosse Idee?«

Die oben angeführten Bestimmungen des französischen Patentgesetzes über die Patentirung von Fabricationsmethoden sind in dem italiänischen Gesetze vom 30. October 1859 Art. 2 Nr. 3 und Art. 6 Nr. 2 und 3 wiedergegeben.

In den Zollvereinsstaaten ist die Patentirung einer neuen Fabricationsmethode durch Art. IV Nr. 2 der Uebereinkunft vom 21. September 1842 ausdrücklich für zulässig erklärt. Dasselbe gilt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem Statut vom 4. Juli 1836, welches in der Section 6 als Gegenstände der Erfindungspatente neue und nützliche Gewerbe, Maschinen und Waaren (*art, machine, manufacture*) bezeichnet.

§. 20. Waarenmuster und Fabrikzeichen.

Kunst und Industrie. — Grenze des Formschutzes. — Französische Praxis. — Waarenbezeichnungen. — Firmen. — Marken.

Der Muster- und Formenschutz umfasst in seiner weitesten Ausdehnung alle Gegenstände des materiellen Gebrauches, insofern deren äussere Gestalt neue auf Befriedigung des Geschmackes berechnete Formen aufweist. Die Gegenstände des Muster- und Formschutzes unterscheiden sich von Erfindungen dadurch, dass neue Waaren, um Gegenstände eines Erfindungspatentes zu sein, zu einem neuen materiellen Gebrauche dienen müssen, während die Waarenmuster und Formen zu keinem andern Gebrauche dienen, als zur Befriedigung des Geschmackes. Gleichwohl ist der Zweck und die Wirkung der Waarenmuster keineswegs eine ästhetische, da die gebrauchten Formen nicht dazu bestimmt sind, ästhetische Vorstellungen mitzutheilen, sondern nur durch eine gewisse Zusammenstellung von Linien und Farben das Auge zu erfreuen. Die Waarenmuster werden daher

auch nicht von den Regeln der Aesthetik, sondern von den Gesetzen der Mode beherrscht, und ihr Zweck und ihre Wirkung sind wesentlich teleologischer Art.

Allerdings ist die Grenze zwischen den Werken der Kunst und der Industrie keine ganz scharf bestimmte. Man kann auch Kunstwerke zu Gebrauchsgegenständen umwandeln, indem man etwa eine Statuette des Apoll von Belvedere, oder was noch häufiger ist, den Merkur von Bologna zum Gaslichtträger verwendet, oder indem man die Polyhymnia zur Stutzuhr metamorphosirt. Ferner kann der Geschmack eines Volkes oder eines Zeitalters so rein gebildet sein, dass nur künstlerische Formen auch für die Gebrauchsgegenstände verwendet werden und dass die Mode selbst sich den Regeln der Aesthetik unterordnet. So werden bekanntlich die Geräthe der griechischen und römischen Blüthezeit als Kunstwerke im weiteren Sinne anerkannt und die davon erhaltenen Stücke als werthvolles Material der Kunstgeschichte geschätzt.

Allein die Berührung beider Gebiete ist gleichwohl nur zufällig und vorübergehend. Es bleibt immer im Begriffe sowohl als in der Mehrzahl der Fälle ein durchgreifender Gegensatz bestehen zwischen den Kunstwerken, welche zur Mittheilung ästhetischer Vorstellungen dienen, und den Waarenmustern und Formen, welche nur den materiellen Farben- und Formensinn zu befriedigen bestimmt sind.

Der Muster- und Formenschutz umfasst also in seiner weitesten möglichen Ausdehnung das ganze Gebiet der formgebenden Thätigkeit, welches zwischen den Kunstwerken und den Erfindungen, zwischen dem ästhetisch Schönen und dem materiell Nützlichen mitten inne liegt. Allein in diesem Umfange ist derselbe bisher von keiner Gesetzgebung anerkannt worden und die Berechtigung desselben auch innerhalb engerer Grenzen, ist nicht unbestritten. Der Rechtsschutz der geistigen Arbeit ist, wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, nur innerhalb beschränkter Grenzen möglich, da derselbe nur durch eine entsprechende Einschränkung der Freiheit des Verkehrs realisirt werden kann. Die Freiheit, aus den Resultaten der fremden Geistesthätigkeit Belehrung und Nutzen zu ziehen, ist ein nothwendiges Postulat. Die ganze menschliche Gesellschaft und jeder Fortschritt des menschlichen Daseins beruht auf diesem Satze. Diese Freiheit darf also zum Schutze der geistigen

Arbeit nur insoweit beschränkt werden, dass nicht die Beschränkung den Werth der geistigen Arbeit überwiegt.

Nun ist auf dem Gebiete des Schrift- und des Kunsteigenthumes die Beschränkung des freien Verkehrs eine geringe, da nur ein bestimmter Gebrauch der fremden geistigen Arbeit, die Vervielfältigung zum Zwecke des Verkaufes verboten ist. Bei den Erfindungen geht diese Beschränkung viel weiter, da das Verbot der unbefugten Anwendung und der Nachahmung jeden Dritten von irgend welcher Benutzung der fremden Idee ohne die Erlaubniss des Urhebers ausschliesst. Diese tief greifende Beschränkung des freien Verkehrs wird jedoch gerechtfertigt durch den hohen Werth der geistigen Arbeit des Erfinders, gemildert durch die kurze Dauer und durch die Bedingung der sofortigen Ausführung und aufgewogen durch die Vortheile, welche der Verkehr aus der Realisirung wichtiger Erfindungen zieht, die erfahrungsmässig nur unter diesem Schutze zu erwarten ist.

Der Muster- und Formenschutz steht in jeder dieser drei Beziehungen offenbar gegen die Erfindungspatente zurück. Der Werth der Erfindung von Waarenmustern ist an sich ein untergeordneter. Es handelt sich dabei nicht um bleibende geistige Schöpfungen, sondern wesentlich um eine Virtuosität, welche versteht, den wechselnden Geschmack der Mode durch immer neue Formen zu befriedigen, zu reizen und zu beherrschen. Durch den Mutterschutz wird auch nicht sowohl die geistige Arbeit des Musterzeichners oder Modelleurs geschützt, als vielmehr die Speculation des Fabrikanten. Es ist nicht der Musterzeichner, welcher den Schutz gegen Nachahmung seiner Muster verlangt [1]), sondern der Seidenweber, der auf die Fabrikation eines neuen Modeartikels ein grosses Kapital verwendet hat und vorbeugen will, dass nicht andere Fabrikanten durch dessen Nachahmung die Früchte der Speculation ziehen, deren Risiko er allein getragen hat.

Der Musterschutz ist also lediglich ein Schutz des Verle-

1) Das französische Decret vom 18. März 1806 Art. 14 gestattet geradezu nur dem F a b r i k a n t e n die Hinterlegung des Waarenmusters, während das englische Recht folgerichtiger zunächst dem Erfinder und erst in zweiter Linie dem Besteller oder Käufer des Musters die Registrirung gestattet.

gers, nicht des geistigen Arbeiters, und wenn eben jetzt (April 1867) die feiernden Bronzearbeiter in Paris den Modellschutz, welchen zur Zeit ihre Fabrikherren geniessen, für sich in Anspruch nehmen, so ist dies zwar in den Augen vieler Verehrer des Musterschutzes eine sehr ungerechtfertigte Forderung, aber doch eine unzweifelhafte Consequenz des Musterschutzes selbst.

Dem relativ geringen Werthe der geistigen Arbeit des Musterzeichners steht eine sehr ausgedehnte Beschränkung der Gewerbefreiheit durch den Musterschutz gegenüber. Des Nachdrucks fremder Bücher oder Kupferstiche kann sich Jeder enthalten, ohne dadurch eine Beschränkung in seiner gewohnten Gewerbethätigkeit zu erleiden. Dasselbe gilt in gewissem Grade von der Anwendung und der Nachahmung fremder Erfindungen, obgleich die alte Waare und die alte Fabrikation häufig durch die Concurrenz der neuen Erfindung entwerthet werden wird. Bei den Waarenmustern ist dagegen schon die zufällige und unwillkührliche Nachahmung eines geschützten fremden Musters schwer zu vermeiden. Der Musterschutz beschränkt aber die andern Fabrikanten nicht bloss in der Anwendung des geschützten Musters, sondern indirect auch in der Fabrikation und in dem Absatze des Stoffes, welcher das Muster trägt. Der geschützte Fabrikant beherrscht, wenn seine Erfindung glücklich war, den Markt und die Mode. Jeder wird vorzugsweise den Stoff zu kaufen suchen, dessen Muster den Beifall der Mode erlangt hat. Da nun die übrigen Fabrikanten durch den Musterschutz behindert werden, diese Nachfrage zu befriedigen, so überträgt sich das für das Muster verliehene Monopol mittelbar auf den Stoff, in welchem das Muster gearbeitet ist.

Die Frage nach den Vortheilen, welche der Musterschutz der Industrie gewährt, ist eine vielfach bestrittene und sie muss nach der Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche derselbe angewendet wird, sehr verschieden beantwortet werden. Der Werth des Musterschutzes ist ein wesentlich anderer für die Spitzenindustrie von Valenciennes und die Seidenweberei von Lyon als z. B. für die Tapeten- oder die Fayencefabrikation.

Die positive Gesetzgebung hat daher den Musterschutz nirgend auf alle Arten von Waarenmustern und Formen erstreckt, sondern ihn auf bestimmte Waaren beschränkt. Die französische Gesetzgebung, welcher der Musterschutz überhaupt seine Entstehung verdankt, beschränkte sich ursprünglich auf

den Kreis der Lyoner Seidenweberei, für welche die Hinterlegung der Waarenmuster durch die Reglements von 1737 und 1744 geordnet wurde. Ein Staatsrathsbeschluss vom 19. Juli 1787 dehnte diese Einrichtungen auf die Fabrikation von Geweben überhaupt und in der ganzen Monarchie aus [1]). Das spätere Decret vom 18. März 1806, auf welchem das heutige Recht beruht, hatte zunächst wieder nur die Einrichtung eines Gewerberathes für die Stadt Lyon zum Gegenstande und regelte im zweiten Titel die Hinterlegung der Waarenmuster bei diesem Rathe.

Die Praxis und später das Decret vom 17.—29. August 1825 haben diese Einrichtungen auf die ganze Monarchie übertragen. Der Musterschutz bleibt aber nach dem Wortlaute der Decrete von 1806 und 1825 auf die Muster von Geweben beschränkt, da die Vorschriften über die Hinterlegung von Proben unter versiegeltem Convert nur auf solche Stoffe passen.

Dies ist auch von der französischen Gerichtspraxis im Allgemeinen anerkannt. Indess ist das Vorurtheil für die Rechte des geistigen Eigenthumes bei den französischen Juristen so gross, dass die Frage über den Schutz eines Geistesproductes gegen Nachahmung nicht dahin gestellt zu werden pflegt, ob dasselbe überhaupt gesetzlich geschützt ist, sondern vielmehr, welche Form des Rechtsschutzes auf dasselbe anzuwenden sei. Der gesetzliche Grund für dieses Verfahren pflegt aus Art. 7 des Decrets vom 19. Juli 1793 entnommen zu werden, welcher bestimmt:

> Die Erben des Urhebers eines Werkes der Literatur, oder des Kupferstiches, oder jeder andern Hervorbringung des Geistes oder des Genies, welche den schönen Künsten angehört, behalten das ausschliessliche Eigenthum während zehn Jahren.

Dieser Artikel trifft allerdings nicht über die Gegenstände des geistigen Eigenthumes Bestimmung, welche vielmehr im Art. 1 in einer viel engeren und bestimmteren Weise definirt werden, sondern er betrifft die Rechte der Erben. Man hat jedoch aus der Art, wie hier beiläufig die Gegenstände des artistischen Eigenthumes erwähnt werden, das Postulat abgeleitet, dass

1) Renouard, Traité des brevets d'invention p. 78.

jedes Product der Zeichnnng und Modellirung gegen Nachahmung geschützt sei, gleichwohl ob dasselbe als ein Kunstwerk oder als ein Erzeugniss der Industrie zu betrachten ist. Das Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 2. August 1859 [1]), welches diesen Satz aufs Neue in bestimmtester Weise ausspricht, führt aus:

»Dass die Bestimmungen des Gesetzes von 1793 bezwecken, das Eigenthum an jeder Schöpfung, sei es der Kunst im eigentlichen Sinne, sei es der auf die Gewerbe angewendeten Kunst gegen Nachbildung zu schützen, dass dieser Schutz sich auf das Eigenthum an Zeichnungen und Modellen erstreckt, welche in getriebener Arbeit dargestellt werden sollen,

dass weder der Gebrauch, zu dem das Product bestimmt ist, noch die Einfachheit der Zeichnung, noch endlich die Abwesenheit jeder Verzierung, ausreichen, nm demselben den gesetzlichen Schutz zu entziehen, wenn nur feststeht:

1. dass das Product einen eigenen und besondern Character hat, so dass es als originell und eigenthümlich erkannt werden kann;

2. dass sein Urheber beabsichtigt hat, sich das Eigenthum vorzubehalten und dass er zu diesem Zwecke alles gethan hat, was die Natur der Sache zuliess;

3. wenn die sclavische Nachahmung beweist, dass der Nachbildner nichts gethan hat, als sich der Früchte fremder Arbeit zu bemächtigen.«

In Folge dieses Princips hat die französische Gerichtspraxis den Schutz des geistigen Eigenthumes nach dem Gesetze von 1793 unter anderm auf: Stutzuhren von Alabaster. — Den Pendel einer Stutzuhr, Amor in der Schaukel darstellend. — Knöpfe zum Jagdrocke mit einem Eberkopfe nach der Zeichnung von Adam. — Bronceschilder für Theekessel und Feuerstübchen. — Verzierungen zu den Amtsschildern der Notare. — Pfeifen mit dem Kopfe des Herzogs von Orleans u. dgl. m. angewendet [2]).

Es bedarf nicht der Ausführung, dass die Auffassung, welche jede Benutzung fremder geistiger Arbeit an sich für verboten erklärt, die gerade Umkehrung des oben S. 207 f. entwickelten

1) Devilleneuve et Carette Recueil général LIV. I. 549.

2) Calmels a. a. O. p. 79 ff.

Grundsatzes enthält. Ebenso ist es klar, dass die angeführte Praxis nicht sowohl eine Ausdehnung des geistigen Eigenthumes an Kunstwerken, als vielmehr die Einführung eines allgemeinen Musterschutzes für alle Zweige der Fabrikation enthält.

Einige Gerichte haben es deshalb auch für sachgemässer gehalten, statt des Gesetzes von 1793 vielmehr das Decret von 1806 in ausdehnende Anwendung auf alle Zweige der Kunstindustrie zu bringen. So erklärte insbesondere der Pariser Appellhof: Gemälde auf Pfeifenköpfen sowie die Form von Porzellanvasen, der Appellhof zu Lyon: neue Gaslampen, und das Pariser Tribunal: das Modell eines Säbelgriffes für Gegenstände des Musterschutzes und der Deposition nach den Vorschriften des Decrets vom 18. März 1806 [1]).

---

1) Calmels a. a. O. p. 82, welcher die angeführten Beispiele mittheilt, fügt hinzu: »Toutes les décisions rendues sur cette matière ont pour but de combler une lacune de la loi et non de conduire à son application. Cependant nous devons faire connaitre le système qui nous parait le plus conforme à la loi.

Tout d'abord, nous croyons que les productions qui n'appartiennent pas aux beaux-arts ne rentrent pas dans la loi de 1793. Nous pensons que la seule action possible contre celui qui s'en empare et les reproduit, ne peut avoir d'autre base que l'article 1382 du Code Napoléon, et que les tribunaux civils ou consulaires sont seuls compétents. Les articles du Code pénal qui, considérant la contrefaçon comme un délit, la punissent de certaines paines, ne sont pas applicables aux créations sans caractère artistique. Assurément cette manière de penser est la plus conforme aux lois existantes, dont aucune n'a été faite pour les productions dont nous parlons, les modèles de fabrique.

Ce système, il est vrai, présente le double inconvénient de rechercher la ligne qui sépare l'art de l'industrie, et d'affaiblir la garantie donnée aux créateurs de formes nouvelles, en supprimant le caractère du délit au fait de la reproduction sans droit: mais c'est là un vice inhérent à la législation, et non à son interprétation.

Le second système, auquel nous donnerions la préférence, est celui que parait adopter en dernier lieu la cour suprême: celui qui tend à faire rentrer toutes les productions artistiques et industrielles dans le cadre de la loi de 1793, par cette considération que cette loi ne fait aucune distinction entre les productions du génie, parce que l'art a ses degrés, et que le législateur doit à tous les talents, aux grands et aux petits, aux superbes et aux humbles, une égale protection.

Cette interprétation est évidemment trop large, puisque l'art. 7

In England war der Musterschutz ursprünglich auf gedruckte Gewebe beschränkt [1]), wurde dann auf gewirkte Stoffe [2]) und endlich auf Tapeten, Metallwaaren, Holz-, Glas- und Töpferwaaren ausgedehnt. Nach dem jetzt geltenden Rechte bestehen die Gegenstände des Musterschutzes in Mustern, Formen und Verzierungen, die entweder durch Druck, durch Färben, durch Sticken, Weben, Nähen, durch getriebene Arbeit, durch Giessen, Modelliren oder durch Eingraviren dargestellt werden [3]).

Die Waarenbezeichnungen bilden nur uneigentlich einen Gegenstand des geistigen Eigenthumes. Das Recht an einem Fabrik- oder Waarenzeichen kommt allerdings in seiner äusseren Erscheinung mit den verschiedenen Arten des geistigen Eigenthumes überein, da es in dem ausschliesslichen Gebrauche eines bestimmten Namens oder Zeichens für die Bezeichnung von Waaren besteht. Auch in seinem Zwecke trifft es mit dem Patent- und Musterschutze nahe zusammen. Während nämlich die Erfindungspatente und der Schutz der Waarenmuster den Gewerbtreibenden gegen die Nachahmung seiner geschützten Fabrikate sichern, gibt der Firmen- und Zeichenschutz ihm die Mittel, die Unterschiebung fremder Fabrikate unter seine Urheberschaft abzuwehren. Beide Einrichtungen haben also wie das *interdictum de liberis exhibendis* und die *actio de filiatione*

de la loi de 1793 ne parle que des productions qui appartiennent aux beaux-arts. Cependant, cette violation est moins flagrante que celle qui résulte de l'application du décret de 1806 aux modèles de fabrique.

Ce décret, portant création d'une institution de prud'hommes à Lyon, ne renferme que très-accessoirement quelques règles sur la propriété des dessins de fabrique, et n'a eu pour but que l'amélioration des fabriques de soierie, qui sont la richesse de la seconde ville de France.

Le mode de dépôt prescrit pour l'exercice de l'action en contrefaçon de ces dessens est exceptionnel; nous ne comprenons pas la nécessité de déposer un échantillon sous enveloppe cachetée, et nous sommes les adversaires de la perperpétuité dans la jouissance privative accordée par ce décret.«

1) 27 George III c. 38; 29 George III c. 19; 34 George III c. 23.

2) 2 Victoria c. 17.

3) 5 & 6 Victoria c. 100. 6 & 7 Victoria c. 65. — 13 & 14 Victoria c 104.

negativa den gemeinschaftlichen Zweck, von verschiedenen Seiten unberechtigte Eingriffe in das Urheberrecht des Fabrikanten abzuwehren.

Dagegen beruht das Recht der Firmen und Fabrikzeichen auf einem wesentlich anderen Grunde als das geistige Eigenthum an Erfindungen und Waarenmustern, es ist nicht ein Product der geistigen Arbeit, durch welche die Firma oder das Waarenzeichen hervorgebracht wird, sondern ein Ausfluss der Persönlichkeit, als deren Ausdruck sich die Firma und das Waarenzeichen darstellt.

Gegenstand des Zeichen- oder Markenschutzes ist jede Bezeichnung von Waaren oder deren Verpackung, welche entweder den Namen oder die Handlungsfirma des Fabrikanten, oder ein von den Gesetzen als dessen Eigenthum geschütztes Zeichen enthält. Die Gesetzgebungen zerfallen hinsichtlich des Zeichenschutzes in zwei grosse Klassen, von denen die eine nur die fälschliche Bezeichnung mit dem Namen oder der Firma eines andern Fabrikanten verbietet, während die andere Klasse dem Fabrikanten die Wahl bestimmter Zeichen (Marken), gestattet welche gleich der Firma von ihm ausschliesslich zur Bezeichnung von Waaren benutzt werden dürfen. Die Gestalt der Zeichen ist willkührlich. Doch verbieten einige Gesetze die Anwendung von Buchstaben und Worten [1], Zahlen, Länderwappen [2]) oder allgemein üblichen Handelsbezeichnungen [3]).

Der Gebrauch einer bestimmten Firma gilt nach dem gemeinen Rechte nicht als ein ausschliessliches Recht desjenigen, der solche zuerst gewählt hat [4]). Auch die missbräuchliche Anwendung einer fremden Firma bei Waarenbezeichnungen wurde vom gemeinrechtlichen Gesichtspuncte aus nicht als ein Eingriff in das Recht der Persönlichkeit und nicht als ein strafbarer Betrug betrachtet. Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass zwar der rechtmässige Inhaber der Firma durch deren unbefugten Gebrauch in seinem Gewerbe bedeutenden Schaden leiden könne. Allein es liege keine Entziehung erworbener Rechte, mithin kein rechtlicher Schaden vor. Ferner werde durch

1) Preuss. Gesetz v. 18. August 1847 §. 2.

2) Oesterreich. Gesetz v. 7. Dezember 1858 §. 3.

3) Engl. Gesetz v. 7. August 1862 (25 & 26 Victoria cap. 88).

4) Thöl, Handelsrecht S. 112

den unbefugten Gebrauch einer Firma nicht der Firmeninhaber getäuscht, sondern der Abnehmer der Waare; dieser aber werde nicht beschädigt. Da also der Getäuschte nicht zugleich der Beschädigte sei und umgekehrt, so fehlen die Merkmale eines strafrechtlichen Betruges [1]).

Allerdings wurde in einzelnen Entscheidungen die Strafbarkeit des unbefugten Gebrauches einer fremden Firma auch ohne ein entgegenstehendes Verbot des positiven Gesetzes behauptet. Bekannt ist namentlich die Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin, durch welche der Dichter Hauff zu mehrwöchentlicher Gefängnissstrafe verurtheilt wurde, weil er den angenommenen Autornamen des Schriftstellers Carl Heun missbraucht und den Mann im Monde unter dem Namen Clauren herausgegeben hatte und zwar nicht in gewinnsüchtiger oder beschädigender Absicht, sondern bekanntlich nur um daran eine strafende und vernichtende Kritik der damals weit verbreiteten süsslichen Novellen des echten Clauren zu knüpfen.

Für den Gebrauch der Handelsfirmen ist übrigens das ausschliessliche Recht des Firmeninhabers durch Art. 27 des Deutschen Handelsgesetzbuches nunmehr ausdrücklich anerkannt. An diese Vorschrift, welche die Civilklage auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Ersatz des durch den unbefugten Gebrauch verursachten Schadens gestattet, schliessen sich die übereinstimmenden Vorschriften der deutschen Strafgesetzbücher, welche sämmtlich die fälschliche Bezeichnung von Waaren oder deren Verpackung mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnorte eines andern Fabrikanten verbieten und unter Strafe stellen [2]).

Der ausschliessliche Gebrauch besonderer Fabrikzeichen ist nur in einem Theile der deutschen Staaten, (insbesondere in

---

1) Hefter in Hitzigs Zeitschrift für Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten Heft 31.

2) Preuss. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 269.
Würtemberg. Gesetz v. 12. Februar 1862.
Thüring. Strafgesetzbuch Art. 258.
Oldenburg. Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 Art. 251.
Frankfurt. Gesetz vom 22. Mai 1855.

Vergl. ausserdem die in andern deutschen Staaten ergangenen besondern Gesetze über den Gebrauch der Firmen und Fabrikzeichen (oben S. 68. S. 69).

Preussen nur in den Provinzen Westfalen und Rheinland für Eisen- und Stahlwaaren, ferner in Hannover und Nassau) geschützt [1]). Die Einführung eines gleichmässigen Rechtsschutzes für die frei gewählten Fabrikzeichen ist jedoch seit Langem der Gegenstand zahlreicher Anträge des Handels- und Gewerbestandes. Es wird geltend gemacht, dass die Bezeichnung mit dem vollen Namen und dem Wohnorte des Fabrikanten bei vielen Arten von Waaren nicht möglich sei, dass der traditionelle Ruf vieler Fabrikate gerade an gewisse Marken geknüpft sei, deren Missbrauch dem Gewerbe des Berechtigten Eintrag thue und das Vertrauen in seine Leistung zu erschüttern im Stande sei.

»Es gelte die Thätigkeit und Production des Einzelnen in seinem berechtigten Erfolge zu schützen, ihm die Früchte seiner geistigen und körperlichen Arbeit zu sichern, diejenigen Mittel möglichst zu garantiren, welche er sich zur Verwerthung seiner eigenen Thätigkeit wählt. Die Controle des Erfolgs seiner Arbeit und seines Vertriebs werde aber wesentlich auch durch Vermittelung der fraglichen Handels- und Fabrikzeichen bedingt. Im Vertrauen auf die Güte seines Fabricats füge der Fabrikant dem in den weiten Handelsverkehr zu sendenden Fabricate sein Zeichen bei, das sein Product, das Resultat seines Fleisses und seiner Thätigkeit, gleichsam als Vertreter seiner Person begleiten solle. Der Markt sei zu gross, als dass er persönlich — (wie in dem untersten Stadium des Kleinverkehrs) — den Vertrieb seines Productes besorgen und dadurch den Erfolg selbst controliren könne. Der fern von seinem Aufenthalt bewerkstelligte Absatz seiner Waaren werde aber dadurch sein Verdienst belohnen, dass das ihn repräsentirende Zeichen seinen Ruf begründe oder erweitere, seinen Absatz vermehre, die berechtigten Erfolge seiner Arbeit sichere. An das seiner Waare mitgegebene Zeichen knüpfe sich oft das Schicksal seines ferneren Geschäftsbetriebes, der Ruf und die Zukunft seines Gewerbes, es können die wichtigsten Handels- und Industrieinteressen davon abhängig sein. Darum müsse man ihm dieses Mittel eines entsprechenden Resultates und Verdienstes, diese Controle des Erfolges und der Resultate seiner Arbeit zu schützen und zu garantiren suchen, ihm gegen denjenigen wirksame Hülfe verleihen, der hinterlistig und mit der

1) Vergl. oben S. 67. S. 90.

grössten Leichtigkeit (bei der Schwierigkeit der Entdeckung im grossen Weltverkehr) ihm jene berechtigten Erfolge raube, ihm seine Controle unmöglich mache, das Mittel derselben verfälsche und missbrauche.

Die Billigkeit und die Moral sprechen daher für einen Schutz der Handelszeichen und es liege im Interesse der Gerechtigkeit, der Aufrichtigkeit und Wahrheit im gesammten Handelsverkehr, die Uebereinstimmung äusserer Abzeichen mit dem wahren Ursprung der Waare, die Aechtheit und Zuverlässigkeit äusserer Anhaltspuncte möglichst zu sichern und also auch das Vertrauen des Publikums, das Vertrauen der Consumenten auf stillschweigende und ausdrückliche Zusagen und Garantien überhaupt, das Vertrauen auf Wahrheit im Handelsverkehr möglichst zu fördern und wo es bereits zu Grunde gegangen, zu erwecken« [1]).

Diesen Ausführungen gegenüber wird theils die Schwierigkeit der Registrirung und der genauen Unterscheidung der Fabrikzeichen, theils die aus dem Markenschutze entspringende Beschränkung des Verkehrs geltend gemacht [2]). Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Abneigung gegen die allgemeine Anerkennung des Markenschutzes zum Theil darin begründet sein mag, dass die einheimische Industrie vielfach ausländische, namentlich englische Fabrikzeichen benutzt und zu dieser Benutzung durch das Vorurtheil des Publicums gezwungen ist. Da nun durch die internationalen Handelsverträge (oben S. 68 Note 2) die Gleichstellung der Engländer, Franzosen, Belgier und Italiäner mit den Inländern hinsichtlich des Firmen- und Markenschutzes ausgesprochen ist, so würde die allgemeine Einführung des Markenschutzes im Inlande natürlich auch diesen Gebrauch oder vielmehr Missbrauch künftig verhindern, während gegenwärtig die Lage der Dinge zu Gunsten der deutschen Industrie so beschaffen ist, dass zwar der preussische Fabrikant den Zeichenschutz, welchen ihm die einheimische Gesetzgebung versagt, in Frankreich dadurch erlangen kann, dass er seine Marke bei dem Handelsgerichte eines in Frankreich gewählten Wohnortes hinterlegt [3]), dagegen

1) Vergl. Krug, Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen S. 13 f.

2) Deutsche Gewerbezeitung 1859 S. 127 ff.

3) Der Art. 6 des französischen Gesetzes vom 23. Juni 1857, welcher den Schutz fremder Marken von der Reciprocität abhängig macht,

der französische oder englische Fabrikant weder sein in der Heimath deponirtes Fabrikzeichen in Preussen gegen Nachahmung schützen, noch auch dasselbe in Preussen deponiren kann, sofern es sich nicht etwa um den Absatz von Eisen- und Stahlwaaren nach Rheinland oder Westfalen handelt.

Man muss ferner zugeben, dass die Schwierigkeiten in der Registrirung und die Beschränkung des Verkehrs durch den Markenschutz nicht in dem behaupteten Umfange existiren. Es werden in beiden Rücksichten schwerlich grössere Schwierigkeiten zu erwarten sein, als solche durch die bereits bestehende Registrirung der Handelsfirmen und durch das Verbot der Führung einer bereits bestehenden Firma herbeigeführt werden. Jedenfalls ist es nicht zulässig, den Markenschutz in beiden Beziehungen dem Musterschutz gleichzustellen. Die Marke ist ein ganz äusserliches Merkmal der Waare, lediglich bestimmt, ihre Herkunft zu bezeichnen. Da niemand gezwungen ist, seiner Waare eine Marke zu geben, so kann sich auch niemand mit der Schwierigkeit entschuldigen, die Wiederholung einer bereits geschützten Marke zu vermeiden.

Es ist daher zu erwarten, dass die künftige Gesetzgebung Preussens und der übrigen deutschen Staaten die durch die Handelsverträge bedingte Reciprocität zur Wahrheit machen und neben dem Firmenschutz auch den Schutz der Fabrikzeichen zur allgemeinen Geltung erheben wird.

ist für die Preussen durch Art. 28 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 aufgehoben, welcher den preussischen Unterthanen in Bezug auf den Markenschutz in Frankreich die Rechte des Inländers beilegt.

VI. Entstehung und Endigung.

§. 21. Person des Urhebers.

Physische Persönlichkeit. — Indigenat. — Abgeleitetes geistiges Eigenthum. — Vermutheter und fingirter Urheber. — Besteller und Herausgeber. — Erster Erfinder. — Einführungspatente.

Durch die Hervorbringung eines geeigneten Gegenstandes in Schrift, Kunst oder Gewerbe wird unter den im §. 14 erörterten Bedingungen das geistige Eigenthum desselben in der Person des Urhebers erworben.

Nur dem wirklichen Urheber steht ein ursprüngliches geistiges Eigenthum zu. Jeder Dritte, auf welchen das ausschliessliche Recht der Reproduction übergeht, hat nur ein abgeleitetes Recht an dem Geistesproducte. Wer daher ein geistiges Eigenthum an einer Schrift oder einem Kunstwerke, an gewerblichen Erfindungen oder Erzeugnissen geltend machen oder verfolgen will, muss mit den unten erörterten Ausnahmen (vermuthete und fingirte Autorschaft) sein Recht auf den wirklichen Urheber zurückführen. Nach der Person des Urhebers allein werden die Bedingungen der Entstehung und in den meisten Fällen auch die Bedingungen der Endigung des geistigen Eigenthumes (Schutzfristen) bemessen.

Urheber eines Geisteswerkes kann nur eine physische Person sein und die juristische Qualification der letztern, ihre Handlungs- und Willensfähigkeit kommt als solche bei der Frage nach der Entstehung des geistigen Eigenthumes nicht in Betracht. Die geistige Production ist kein Rechtsgeschäft. Es ist daher ebensowenig zulässig, fingirten juristischen Personen ein geistiges Eigenthum beizulegen, als es gerechtfertigt wäre, die juristische Handlungs- und Willensfähigkeit des Ur-

hebers zur Bedingung der Entstehung eines geistigen Eigenthumes zu machen. Wenn Dichter, wie Lenau oder Hölderlin, noch in der Nacht des Wahnsinns einzelne Gedichte verfertigt haben, die Gegenstand eines Verlagsrechtes werden konnten, so haben sie dasselbe ebenso unbestritten erworben, als andere Leidensgefährten das daheim in ihren Forsten wachsende Holz.

Andrerseits ist das geistige Eigenthum, welches einzelne Gesetze dem Staate [1]) oder den gelehrten Körperschaften [2]) an den in ihrem Namen herausgegebenen Schriften beilegen, nicht als ein ursprüngliches, sondern als ein von der Person des physischen Urhebers abgeleitetes, zu bezeichnen (vergl. unten S. 224 f.).

Von der Regel, dass die Autorschaft nur die natürliche Persönlichkeit des Urhebers und nichts Weiteres zur Voraussetzung hat, machen einzelne Gesetzgebungen eine Ausnahme, indem sie das Indigenat des Urhebers als Bedingung der Entstehung des geistigen Eigenthumes erfordern.

Für das literarische und artistische Eigenthum ist dies in den Vereinigten Staaten und in Belgien vorgeschrieben.

Das Nordamerikanische Statut vom 3. Februar 1831 [3]) schliesst von dem Schutze gegen Nachdruck alle Schriften und Kunstwerke aus, welche nicht von Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten verfasst oder verfertigt sind.

In Belgien und Holland ist nach dem Gesetze vom 25. Januar 1817 [4]) der Rechtsschutz gegen Nachdruck davon ab-

1) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 18.
Badische Verordnung v. 8. September 1806 §. 1.
Grossherzogl. Hess. Gesetz v. 23. September 1830 Art. 10.

2) Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 8. Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 u. a. m.

3) Sec. 8. And be it further exacted, that nothing in this act shall be construed to extend to prohibit the importation or vending, printing or publishing of any map, chart, book, musical composition print or engraving, written composed or made by any person not being a citizen of the United - States, nor resident within the jurisdiction thereof.

Der Autor muss zur Zeit der Einregistrirung des Werkes bei dem Bezirksgerichte (Statut v. 3. Februar 1831 sec. 4) Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten sein. Curtis, A Treatise on the law ot copyright S. 145.

4) Art. 6. Pour pouvoir réclamer le droit de copie, dont il est

hängig, dass auf dem Titel der Name eines belgischen Einwohners als Herausgeber genannt wird, dass also neben dem ausländischen Urheber ein Inländer als fingirter Urheber namhaft gemacht wird.

Erfindungspatente werden in Preussen nach §. 1 des Publicandums vom 14. October 1815 [1]) nur an Inländer ertheilt, welchen durch die Uebereinkunft vom 21. September 1842 die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten gleichgestellt sind.

In England sind die Ausländer zwar nicht von der Erlangung von Erfindungspatenten, dagegen von den Einführungspatenten für ausländische Erfindungen ausgeschlossen [2]).

Das abgeleitete geistige Eigenthum kann von allen Rechtssubjecten ohne Ausnahme erworben und besessen werden. Das geistige Eigenthum ist nämlich Gegenstand der freien Veräusserung. Es ist nicht, wie die Personalservituten oder die Obligationen des Römischen Rechtes, ein unübertragbares, an die Person des Urhebers gebundenes Rechtsverhältniss, dessen Benutzung allein an andere Personen abgetreten werden könnte. Vielmehr kann das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung von Schriften und Kunstwerken, das Recht der Benutzung einer Erfindung, eines Waarenmusters, einer Firma oder einer Marke seinem ganzen Inhalte nach vererbt und veräussert werden [3]).

---

fait mention à l'art. 1 et 2, tout ouvrage de littérature ou d'art qui sera publié dans les Pays-Bas après la promulgation de la présente loi devra à chaque édition, qui en sera faite, et soit qu'il s'agisse d'une impression primitive ou d'une réimpression, remplir les conditions suivantes, savoir:

a. Que l'ouvrage soit imprimé dans une des imprimeries du Royaume
b. Que l'éditeur soit habitant des Pays-Bas et que son nom, seul ou réuni à celui de son co-éditeur étranger soit imprimé sur la page du titre ou à défaut de titre à l'endroit de l'ouvrage le plus convenable avec indication du lieu de son domicile ainsi que de l'époque de la publication de l'ouvrage.

1) §. 1. Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

2) Godson, A Treatise on the law of patents for inventions p. 34 Supplement p. 2.

3) Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 9. — Erläuterungen des Publicandums v. 14. October 1815 über die Ertheilung von Patenten vom 7. Mai 1817 zu §. 1. — Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen etc.

Das abgeleitete geistige Eigenthum des Cessionars oder des Erben unterscheidet sich seinem Inhalte nach nicht von dem ursprünglichen Rechte des Urhebers. Allein wie bei der Transmission oder der Cession des Erbrechtes [1]) die Bedingungen der Erwerbung des Erbrechtes in der Person des ursprünglichen Erben erfüllt sein müssen, so hängt auch die Frage nach der Entstehung des geistigen Eigenthumes von der Person des Urhebers ab, welcher den Gegenstand desselben ursprünglich hervorgebracht hat.

Der Uebergang des geistigen Eigenthumes von dem Urheber auf einen Dritten kann vermöge einer gesetzlichen Cession unmittelbar bei der Entstehung des geistigen Eigenthumes eintreten und dies ist nach den übereinstimmenden Vorschriften der Gesetze der Fall, wenn die geistige Production als Leistung in einem zwischen dem Urheber und einem Dritten geschlossenen Vertrage bedungen war, wenn also die Schrift oder das Kunstwerk oder das Waarenmuster vorher bestellt war. Dasselbe gilt von einer Erfindung, wenn der Erfinder von dem Staate oder einer Privatperson dazu bestimmt war, für deren Rechnung technische Untersuchungen anzustellen unter der Bedingung, dass die Resultate derselben Eigenthum des Geschäftsherrn werden sollten. Allein auch in diesen Fällen müssen die subjectiven Bedingungen der Entstehung und der Endigung des geistigen Eigenthumsrechtes nach der Person des Urhebers, nicht nach der des Bestellers beurtheilt werden.

Wenn daher die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Rechtsschutz des Verlagsrechtes ausdrücklich davon abhängig macht, dass der Autor (nicht etwa der Herausgeber) Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist [2]), so genügt es nicht, dass das Werk auf die Bestellung eines Bürgers der Vereinigten Staaten von einem Ausländer verfasst wird. Wenn ferner die Schutzfrist des literarischen und des artistischen Eigenthumes nach den meisten Gesetzen von dem Tode des Autors an berechnet wird, so kann auch in den

---

v. 18. August 1847 §. 8. — Die ausländische Gesetzgebung stimmt mit diesen Vorschriften durchgehends überein.

1) Vergl. L. 4 §. 28 Dig. de doli exceptione (44. 4.)

2) Statut v. 3. Februar 1831 sec. 8.

erwähnten Fällen nur der Tod des Urhebers, nicht derjenige des Bestellers für die Endignng der Schutzfrist massgebend sein.

Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen findet ein vermuthetes Urheberrecht statt, so dass das geistige Eigenthum ohne den Nachweis der Erwerbung von dem wirklichen Urheber als existent angenommen wird. Dies ist der Fall bei Schriften und Kunstwerken, welche ohne Nennung des Verfassers vervielfältigt werden. Das Gesetz bestimmt für solche anonyme oder pseudonyme Publicationen eine besondere Schutzfrist, welche nicht von der Lebensdauer des Verfassers abhängig ist, sondern von dem Tage der ersten Veröffentlichung läuft. Dem Herausgeber oder Verleger, welcher sich mit dieser Dauer begnügen und nicht auf die längere Schutzfrist des Autors Anspruch macheu will, steht die Vermuthung zur Seite, dass er das geistige Eigenthum der Publication von dem ursprünglichen Urheber erworben hat. Dass es sich um eine blosse Rechtsvermuthung und nicht um eine juristische Fiction handelt, geht daraus hervor, dass es dem ungenannten Verfasser frei steht, durch nachträgliche Nennung seines Namens sich oder seinem Rechtsnachfolger die volle Dauer der Schutzfrist zu sichern [1]).

Mit diesen Regeln des Preussischen Rechtes stimmen die Vorschriften aller derjenigen Nachdruckgesetzgebungen überein, welche nur die Endigung, nicht die Entstehung des Urheberrechtes von subjectiven Voraussetzungen abhängig machen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen, wo nur die von inländischen Autoren verfassten Werke geschützt werden, kann von einem solchen vermutheten Urheberrechte nicht die Rede sein.

Im Gegensatze zu der vorstehenden Ausführung wird von einigen Schriftstellern ein fingirtes Urheberrecht des Bestellers nnd der juristischen Personen angenommen, kraft dessen beiden das ursprüngliche geistige Eigenthum an den für ihre Rechnung angefertigten Schriften und Kunstwerkeu zustehen solle.

Diese Ansicht ist nach Preussischem Rechte unzweifelhaft nicht begründet, wie bereits Wächter [2]) nachgewiesen hat. Das Allg. Preussische Landrecht bestimmt im Th. I Tit. 11:

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechtes

1) Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 7.

2) Das Verlagsrecht Bd. I S. 192.

zum Besten des Schriftstellers fallen ganz weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen und dieser die Ausführung ohne besondern Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen oder Ausgaben weiter kein Recht anmassen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

Hier ist offenbar nur von der gesetzlichen Cession des geistigen Eigenthumes die Rede, welche eintritt, wenn der Autor sich durch einen Innominatvertrag zu der geistigen Arbeit verpflichtet hat, deren Product Gegenstand desselben ist. Es wird dem Besteller nicht ein ursprüngliches, sondern ein abgeleitetes geistiges Eigenthum beigelegt, wie daraus erhellt, dass nach §. 1022 cit. der Schriftsteller sich auch in diesem Falle durch ausdrückliche Stipulation das Verlagsrecht für künftige Auflagen vorbehalten kann.

Nicht anders verhält es sich mit der auf die Akademieen und andere gelehrte Körperschaften bezüglichen Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1837, welche lautet:

§. 8. Akademieen, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften geniessen das ausschliessende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreissig Jahre lang.

Diese Frist ist

a. bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpuncte ihrer Vollendung an,

b. bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, vom Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben sol-

cher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 u. 6 zu statten.

Das Gesetz behandelt in dieser Vorschrift die Publicationen der Akademien etc. als anonyme Erscheinungen und zwar auch die mit dem Namen der Verfasser bezeichneten Abhandlungen, da die Verfasser nach dem Schlusssatze erst durch die besondere Herausgabe der Abhandlung unter ihrem Namen das volle Verlagsrecht für sich erhalten. Das Gesetz legt ferner den Akademien das vermuthete Urheberrecht für die Dauer von dreissig Jahren, also für das Doppelte derjenigen Frist bei, während deren nach §. 6 a. a. O. die anonymen Schriften sonst geschützt wurden. Die angeführte Bestimmung enthält also eine doppelte Singularität bezüglich der akademischen Schriften, von denen jedoch die letztere dadurch erloschen ist, dass der Rechtsschutz der anonymen und pseudonymen Publicationen durch den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 (Publications-Patent vom 16. Januar 1846) zu Nr. 2 allgemein auf dreissig Jahre erstreckt worden ist. Von einem fingirten Urheberrechte der Akademien ist aber in der angeführten Vorschrift schon deshalb nicht die Rede, weil neben demselben das geistige Eigenthum des ursprünglichen Autors nicht erhalten bleiben könnte. Es wird also den Akademien etc. durch das Gesetz nicht ein ursprüngliches, sondern ein abgeleitetes Verlagsrecht beigelegt, und letzteres soll ihnen kraft gesetzlicher Vermuthung in demselben Umfange zustehen, wie dem Herausgeber eines anonymen Werkes, jedoch unbeschadet des Rechtes des wirklichen Autors zur abgesonderten Herausgabe seiner Beiträge.

Auch die Bestimmungen des Oesterreichischen Rechtes, welche vorzugsweise für die Annahme eines fingirten Urheberrechtes des Bestellers angeführt werden, rechtfertigen diese Annahme keinesweges. Die Vorschrift des Oesterreichischen Allg. Bürgerlichen Gesetzbuches:

> §. 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

enthält zunächst nur eine Bestimmung über das Rechtsverhältniss zwischen dem Schriftsteller und Verleger und legt dem

letztern ebenso wie §§. 1021 f. Allg. Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 nur ein abgeleitetes Verlagsrecht bei.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 bestimmt dann ferner im §. 1:

> Dem Urheber werden, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Bezug auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:
>
> a. Der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat.

und aus dieser Vorschrift wird von Harum [1]) und Wächter [2]) mit Bestimmtheit die Fiction eines ursprünglichen Eigenthumes in der Person des Bestellers abgeleitet. Nach dieser Auffassung soll der Besteller in Beziehung auf den gesetzlichen Schutz geradezu als der wahre Autor behandelt werden. Hieraus würde folgen, dass auch die Schutzfrist, welche nach §. 13 des angeführten Gesetzes dreissig Jahre nach dem Tode des Urhebers währt, von dem Tode des Bestellers abgerechnet werden müsste. Diese Annahme ist aber mit dem übrigen Inhalte des §. 1 und des §. 13 cit. geradezu unvereinbar. Im §. 1 wird zunächst die anderweitige Bestimmung durch Verträge vorbehalten. Durch Verträge kann aber nur über das abgeleitete geistige Eigenthum disponirt werden, nicht über die Dauer der Schutzfrist, also auch nicht über die Person, nach deren Lebensdauer letztere bemessen werden soll. Es würde sowohl begriffswidrig als auch practisch unzuträglich sein, wenn dem Schriftsteller und dem Besteller frei stände, vertragsmässig festzustellen, wer von beiden als Urheber gelten solle, auf wessen von beiden Lebensdauer also die Schutzfrist berechnet werden solle. Oder sollte es vielleicht gar gestattet sein, die Person des Urhebers unter einer Bedingung zu vereinbaren und einfach den Längstlebenden als denjenigen zu bezeichnen, von dessen Lebensdauer ab die dreissigjährige Schutzfrist gezählt werden soll?

Der §. 1 cit. stellt ferner ausser dem Besteller auch den Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes und den Herausgeber eines Werkes aus Beiträgen verschiedener Mitarbeiter dem Urheber gleich.

---

1) Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 115.

2) Das Verlagsrecht Th. I S. 118 ff.

Für diese Fälle des anonymen, pseudonymen oder Collectivverlages wird nun im §. 14 die Schutzfrist auf dreissig Jahre, von der ersten Ausgabe gerechnet, bestimmt mit dem Zusatze: »vorausgesetzt, dass nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung, oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.«

Hier ist also unter der Beschränkung auf die Fälle des §. 1. b. c. die Möglichkeit vorgesehen, dass die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Herausgebers, Unternehmers oder Bestellers bestimmt wird. Es ist diesen Personen gestattet, das von dem anonymen oder pseudonymen Verfasser oder von einer Mehrheit von Verfassern abgeleitete Verlagsrechte auf ihre eigene Lebensdauer mit der Nachfrist von dreissig Jahren für ihre Rechtsnachfolger auszunutzen, und in dieser Beziehung stellt das Oesterreichische Gesetz eine auffallende Abweichung von den Regeln der übrigen deutschen Nachdruckgesetze dar, welche alle in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 die Schutzfrist für das vermuthete Verlagsrecht der Verleger oder Herausgeber anonymer, pseudonymer oder collectiver Werke lediglich nach dem Tage des ersten Erscheinens, nicht nach der Lebensdauer des Verlegers oder Herausgebers bestimmen. Man könnte hier vielleicht von einem fingirten Verlagsrechte sprechen, wenn eben nicht die Voraussetzung die wäre, dass der wirkliche Urheber unbekannt oder ungewiss ist. Das Gesetz will also nicht einen fingirten Autor, sondern eine, den Nachweis der Autorschaft ersetzende Vermuthung aufstellen. Dass es dabei die Berechnung der Schutzfrist nach der Lebensdauer des Verfassers auf den blossen Herausgeber oder Verleger überträgt, statt die Schutzfrist anonymer oder pseudonymer Werke allgemein vom Zeitpuncte der Herausgabe zu berechnen, ist offenbar unzweckmässig und konnte allerdings der Auffassung Vorschub leisten, als ob die Gleichstellung des Herausgebers und Verlegers mit dem Urheber im §. 1 als eine vollständige Uebertragung aller auf das Recht des Urhebers bezüglichen Regeln auf dessen gedachte Stellvertreter aufzufassen wäre. Allein der Gesetzgeber hat offenbar

Bedenken getragen, diese Consequenz für den Fall des §. 1 a, also für den Fall der Bestellung einer unter dem Namen des wirklichen Urhebers erscheinenden Schrift zu ziehen. Er hat für diesen Fall die Dauer der Schutzfrist nicht nach der Lebensdauer des Bestellers bemessen, sondern es bei der Regel des §. 13 belassen, wonach die Lebenszeit des wirklichen Urhebers massgebend ist.

Wie übrigens auch die im Vorigen angeführten Bestimmungen des Oesterreichischen Gesetzes ausgelegt werden mögen, so wird doch keine Verschiedenheit der Meinungen über ihre Unzweckmässigkeit und ihre mangelhafte Redaction bestehen. Dieser Tadel trifft insbesondere auch die im §. 1 a enthaltene Voraussetzung der Bestellung »nach einem gegebenen Plane.« Es ist bereits von Harum (a. a. O. S. 115 f.) und von Wächter (a. a. O. S. 190 f.) hervorgehoben, dass unter diesem gegebenen Plane nicht die blosse Bezeichnung des Gegenstandes der Bestellung, also die Angabe verstanden werden könne, dass der Schriftsteller ein Lehrbuch des Civilprozesses oder der deutschen Geschichte liefern solle. Es muss vielmehr unter dem gegebenen Plane ein Mehreres verstanden sein. Worin aber dieses Mehrere bestehen solle, ist schlechterdings nicht anfzuklären. Wenn nämlich angenommen würde, dass der Besteller in dem gegebenen Plane zugleich den eigentlich geistigen Inhalt des Werkes beitrage und dem Empfänger der Bestellung nur die äusserliche Ausführung überlasse, so würde der Besteller selbst der Urheber des Werkes sein und es bedürfte zur Herstellung eines Autorrechtes nicht noch der Voraussetzung, dass er die Bearbeitung »auf seine Kosten« machen lässt. Wird dagegen angenommen, dass der Besteller ausser den Kosten zwar nicht die ganze geistige Production, so doch einen unbestimmten Theil davon hergegeben haben müsse, um der Vortheile des §. 1 a theilhaftig zu werden, so würden wir in der That mit einem halb reellen, halb fingirten Urheberrechte, mit einer Mischung von materieller und geistiger Production zu thun haben.

In jedem Falle beruht die Gleichstellung des Bestellers und des Herausgebers mit dem wirklichen Autor im §. 1 des Oesterreichischen Gesetzes auf einer unklaren Vermischung der Begriffe. Die Aufnahme derselben in den Gesetzentwurf der Frankfurter Bundesversammlung ist deshalb auch bei der Be-

rathung dieses Entwurfes ausdrücklich abgelehnt [1]), und auch das aus diesem Entwurfe hervorgegangene bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 hält im Art. 1 an dem Grundsatze fest, dass für die Entstehung des geistigen Eigenthumes nur die Person des wirklichen Urhebers in Betracht kommt und dass alle andern Besitzer dieses Rechtes (Herausgeber, Besteller, Verleger) nur als Rechtsnachfolger des wirklichen Urhebers angesehen werden dürfen [2]).

Die Bestimmung des Niederländisch-Belgischen Gesetzes vom 25. Januar 1817 Art. 6, welches für Werke eines ausländischen Autors die Nennung eines inländischen Herausgebers — also eines fingirten Urhebers — erfordert, ist bereits oben S. 221 erwähnt.

Ausserdem kann unter den Begriff der fingirten Autorschaft die Bestimmung des Bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 über die Herausgabe noch ungedruckter und nicht mehr geschützter Geistesproducte (Inedita) subsumirt werden, welche lautet:

> Art. 11. Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniss oder die Sitte des literarischen Verkehres gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

Es ist bereits oben (S. 136) hervorgehoben, dass diese Bestimmung ein durchaus singuläres Privilegium für buchhändlerische Unternehmungen schafft, welches in der älteren Gesetzgebung nur in der analogen Vorschrift des Allg. Preuss. Landrechts Th. I Tit. 11 §. 1032 einen Vorgang findet. Ueber die Auslegung und die Tragweite dieser Vorschrift bemerkt Mandry (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 5 Heft 2 S. 222 f.) Folgendes:

1) Protokolle S. 13. 14.

2) (Mandry), Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 5 Heft 2 S. 139.

»1) Die Voraussetzungen des Schutzes, namentlich dass es auf die literarische Qualität der betreffenden Schriften, auf deren Alter, Inhalt und Umfang, auf den Grund der Schutzlosigkeit nicht, wohl aber darauf ankommt, dass die Schrift noch nicht durch Druck veröffentlicht, der Verfasser derselben gestorben, die etwa in der Person des Verfassers begründet gewesene Schutzfrist abgelaufen ist — ergeben sich von selbst aus dem Inhalte des Artikels. Hervorgehoben werden mag dagegen, dass der Schutz begründet wird durch die Herausgabe und nur durch die Herausgabe, d. h. dass einer Seits die Herausgabe zur Begründung genügt, wenn solche in der Person des Herausgebers auch keine vorbereitende Thätigkeit erforderte, wie solche allerdings durch Lesbarmachen, Entziffern, Umschreiben der Manuscripte u. dgl. vorliegen wird (Prot. S. 62 oben); anderer Seits aber ohne wirkliche Herausgabe, also durch die vorbereitenden Handlungen, auch wenn sie das Manuscript druckfertig gemacht haben, das Recht des Herausgebers nicht begründet wird. Letzteres könnte zwar, um der hieraus unter Umständen resultirenden Unbilligkeit willen und in analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 (»ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht«) bezweifelt werden; allein der oben angedeutete innere Grund der Gewährung einer Ausschliessungsbefugniss an den Herausgeber, die Collisionen, welche bei entgegengesetzter Annahme zwischen mehreren Herausgebern entstehen könnten und müssten, die Berechnung der Schutzfrist von der ersten Herausgabe (Art. 18), der Inhalt der Protokolle, endlich der Wortlaut des Artikels selbst entscheiden für die oben aufgestellte Ansicht. Nicht erforderlich ist dagegen eine Einwilligung des Eigenthümers des Manuscriptes in die Herausgabe, wie solche im Börsenvereinsentwurfe verlangt wurde. Wird der Grund der Ausschliessungsbefugniss in der eigenen Thätigkeit des Herausgebers gesehen, die ein für den literarischen Verkehr bis dahin bedeutungsloses oder bedeutungslos gewordenes Product zum Verkehrsobjecte macht, so ergibt sich der Wegfall des Requisites von selbst — so nahe liegend solches auch vom Standpuncte des französ. Rechtes aus ist, welches den Eigenthümer des Manuscriptes als schutzberechtigt anerkennt. Eine andere Frage ist es, ob nicht derjenige Herausgeber, der sich widerrechtlich den Besitz des Manuscriptes und hiemit die Mög-

lichkeit der Herausgabe verschafft hat, vom Eigenthümer desselben auf Schadensersatz bezw. Ueberlassung der durch die Herausgabe erworbenen Ausschliessungsbefugniss belangt werden kann; da in der Veröffentlichung keinesfalls Nachdruck gegen den Eigenthümer zu sehen ist, mag solche hier auf sich beruhen.

2) Das durch die Herausgabe für den Herausgeber begründete Recht steht dem Rechte des Urhebers gleich; doch ist seine Dauer eine kürzere (15 von der ersten Herausgabe an zu berechnende Jahre) und ist eine freiere, als die durch Art. 6 gestattete Benützung der herausgegebenen Schrift behufs der Production neuer literarischer Werke zugelassen. Das Gesetz selbst verweist in dieser Beziehung auf die Sitte des literarischen Verkehres und lässt durch die beigefügten Beispiele (»wörtliches Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansicht«) keine erheblichen Zweifel über die Grenzen, innerhalb deren die Sitte des literarischen Verkehres massgebend sein soll. Sobald es sich in Wirklichkeit um die Production eines neuen Werkes handelt, ist nicht bloss, wie bei der Benützung anderer geschützter Werke, das Anführen einzelner Stellen oder einzelner Abschnitte, sondern auch die Aufnahme von Auszügen und grösseren Stücken der herausgegebenen Schrift, ja selbst der wörtliche Abdruck der ganzen Schrift gestattet — ohne dass die Schranken des Art. 6 in Betracht kämen; doch darf selbstverständlich die Production des neuen Werkes nicht als Verdeckung des Nachdruckes erscheinen, nicht behufs der Umgehung des Verbotes blossen Abdruckens unternommen sein. Während also der wörtliche Abdruck selbst einer grösseren Schrift mit einem ernstlich gemeinten Commentare oder in Begleitung einer umfassenden, den Charakter des neuen Werkes bestimmenden kritischen Besprechung durchaus zulässig ist; während ferner die Mittheilung edirter Urkunden in historischen Werken unbedenklich stattfinden kann; während weiterhin auch die Aufnahme derartiger neu aufgefundener Producte in Sammlungen, die nicht zum Schul- und Unterrichtsgebrauche eingerichtet sind, nicht ausgeschlossen ist: kann es dagegen einem Dritten nicht gestattet sein, den edirten Text mit nach Umfang und Bedeutung völlig zurücktretenden Noten, oder mit etlichen kritischen und historischen Einleitungsworten abzu-

drucken, oder die Schrift in Sammlungen aufzunehmen, die keine andere Bedeutung haben, als den Text der einzelnen Stücke in die Hände der Abnehmer zu bringen u. s. f.

Ob dem Herausgeber auch das Recht einzuräumen ist, durch Vorbehalt bei der Herausgabe das Uebersetzungsrecht zu erwerben, dürfte wohl zweifelhaft sein. Auf der einen Seite stellt Art. 11 hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck den Herausgeber dem Urheber gleich und ist nach Art. 7 Abs. 1 Herausgabe einer Uebersetzung gegen ausdrücklichen Vorbehalt Nachdruck, sind überdiess durch Art. 49 des Gesetzes die in Art. 11 erwähnten Werke den Originalwerken gleichgestellt; auf der anderen Seite erscheint die Gestattung des Abdruckes in der Ursprache u. s. f. eine weitergehende Schmälerung der regulären Befugnisse des Urhebers, als die Beibehaltung der Uebersetzungsfreiheit, scheint auch das Bedürfniss und die Sitte des literarischen Verkehres im Allgemeinen auf letztere hinzuführen. Die letzteren Gründe müssten vorwiegend, also dem Herausgeber von Inedita eine Ausschliessungsbefugniss in Bezug auf Uebersetzungen nicht zuzuerkennen sein.

II. Das durch Art. 11 festgestellte Recht steht dem Herausgeber bereits gedruckter Schriften nicht zu — auch wenn solche längst aus dem literarischen Verkehre verschwunden und erst durch die Wiederherausgabe für solchen geschaffen worden sind.«

Während nach dem Vorigen auf dem Gebiete des literarischen und artistischen Eigenthumes die Fiction eines Urhebers in der Regel nicht stattfindet, ist dieselbe dagegen allgemein in der Patentgesetzgebung derjenigen Staaten zugelassen, welche wie Frankreich das blosse Anmeldungssystem angenommen haben.

Nach dem französischen Rechte gilt als Urheber der Erfindung derjenige, welcher sie zuerst zur Patentirung angemeldet hat. Wenn zwei Patente über dieselbe Erfindung nachgesucht sind, so ist das zuerst angemeldete Patent das allein gültige. Wenn daher dem Erfinder ein Anderer mit dem Patentgesuche zuvorgekommen ist, so kann Jener die Gültigkeit des Patentes nicht unter der Behauptung anfechten, dass er der wahre Erfinder sei. Es bleibt ihm nur die Entschädigungsklage gegen denjenigen offen, welcher ihm etwa durch Anwendung unerlaubter Mittel (durch Bestechung von Arbeitern u.

dgl.) das Geheimniss und die Früchte seiner Erfindung entrissen hat [1]). Dieselben Regeln gelten in Bayern [2]), Würtemberg [3]), Oesterreich [4]), Italien [5]), Belgien [6]), Spanien [7]) und Schweden [8]).

Dagegen kann in England [9]) und in den Vereinigten Staaten [10]) nur der wirkliche Erfinder einer neuen Waare, einer Maschine oder eines Gewerbes ein gültiges Patent auf dieselben erlangen. Jedermann ist berechtigt, das Patent als ungültig anzufechten, wenn er nachweist, dass der patentirte Gegenstand nicht von dem Patentsucher selbst zuerst erfunden ist [11]). Selbst der Käufer einer fremden Erfindung ist nicht berechtigt, ein Patent für dieselbe auf seinen eigenen Namen nachzusuchen [12]), ebensowenig der Fabricant für die von seinem Arbeiter gemachte Erfindung. Nur wenn zwei Patentinhaber um das Eigenthum der Erfindung streiten, welche beide dieselbe Erfindung selbständig und unabhängig von einander gemacht haben, so entscheidet nicht die Priorität der Erfindung, sondern die Priorität des Patentgesuches. Als Grund für diese Regel wird angeführt, dass dadurch die frühzeitige Realisirung der Erfindungen begünstigt werde [13]).

Allein auch das englische Recht gewährt in einem Falle den Patentschutz einem fingirten Erfinder, nämlich für die Einführung ausländischer Erfindungen. Die Einführungspatente werden nach Gewohnheitsrecht Jedem gewährt, welcher eine ausländische Erfindung zuerst in Grossbritannien einführt oder

1) Renouard, Traité des brevets d'invention p. 312 f.

2) Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 29.

3) Gewerbeordnung v. 5. August 1836 Art. 144.

4) Gesetz v. 15. August 1852 §. 13.

5) Gesetz v. 30. October 1859 Art. 29—36.

6) Gesetz v. 24. Mai 1854 Art. 17. 18.

7) Gesetz v. 27. März 1826 Art 16.

8) Gesetz v. 19. August 1856 §. 8.

9) Statut v. 1623 (21 Jacob I cap. 3) sec. 6 »to the true and first inventor.«

10) Statut v. 4. Juli 1836 sec. 6.

11) Godson, A treatise on the law of patents p. 26 sq. — Vergl. das Statut v. 20. April 1852 (15 & 16 Victoria cap. 83) sec. 10. — Webster, The new patent law p. 109 a.

12) Godson l. c. p. 34.

13) Godson l. c. p. 30.

bekannt macht; und ihre Rechtsgültigkeit hängt nicht davon ab, dass der Patentinhaber selbst Urheber der Erfindung ist [1]).

Unter denselben Bedingungen werden in den Staaten des deutschen Zollvereines, in Russland [2]) uud in Spanien [3]) Einführungspatente an denjenigen ertheilt, welcher eine neue Erfindung im Inlande zuerst bekannt macht, im Zollverein jedoch mit der Beschränkung, dass für die in einem Vereinsstaate bereits patentirte Erfindung nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Patent zur Einführung in einen andern Vereinsstaat ertheilt werden soll [4]).

Das Spanische Gesetz (Art. 5) gestattet sogar Einführnngspatente auch für inländische Erfindungen, wenn die darüber ertheilten Patente durch Nichtausführung binnen drei Jahren erloschen sind.

Die übrigen Gesetzgebungen gestatten nur dem im Auslande patentirten Erfinder ein Einführungspatent für die Dauer seines ausländischen Patentes zu nehmen [4]) und lassen also in dem hier erörterten Falle einen bloss fingirten Urheber, den Aneigner einer fremden Erfindung zur Patentirung nicht zu.

Mehrere Urheber können sich zur Entstehung eines Geistesproductes vereinigen. Dies kann so geschehen, dass verschiedene Werke verschiedener Autoren zu einem Ganzen vereinigt werden, welches als einheitliches Werk in den Verkehr tritt, oder auch so, dass das ganze Werk ungetheilt aus der geistigen Arbeit mehrerer Urheber hervorgeht. Das erste ist der Fall bei Sammelwerken (Encyclopädien, Zeitschriften u. dgl.), bei illustrirten Schriften, ferner bei Kunstwerken, die aus verbundenen Theilen bestehen, endlich bei Erfindungen, welche aus einer Verbindung verschiedener Maschinentheile oder verschiedener neuer chemischer Prozesse bestehen, wie z. B. die Aldehydisirung des Nitroglycerins oder die Darstellung des Collodiums aus der zuvor in Schiesswolle umgewandelten Baumwollenfaser. Der zweite Fall dagegen liegt vor bei solchen Geistesproducten, in welchen die von den ver-

1) Godson l. c. p. 32.

2) Gesetz vom 22. November 1833 §. 122.

3) Gesetz vom 27. März 1826 Art. 3 Art. 5.

4) Französ. Gesetz vom 5. Juni 1844 §. 29. Italien. Gesetz vom 30. October 1859 Art. 4. Belg. Gesetz vom 24. Mai 1854 Art. 14.

schiedenen Urhebern geleisteten Theile der geistigen Arbeit nicht unterschieden, oder doch nicht getrennt werden können, z. B. in den zahlreichen Lustspielen von Scribe und Genossen, in den Opern oder andern dramatisch-musikalischen Werken, in welchen der Text nur für die Musik und die Composition nur auf der Grundlage des Textes besteht; ferner in den Wandgemälden, die nach den Cartons eines Cornelius oder Kaulbach von deren Schülern ausgeführt werden; in Erfindungen, die wie die Photographie aus der gemeinschaftlichen Arbeit Daguerre's und Niepces oder wie die Spectralanalyse aus den gemeinsamen Untersuchungen Bunsens und Kirchhoffs hervorgegangen sind.

In allen diesen Fällen entsteht eine ungetheilte Gemeinschaft der verschiedenen Urheber an dem aus ihrem Zusammenwirken hervorgegangenen Geistesproducte. Dabei besteht nur der Unterschied, dass in den Fällen der ersten Art auch die einzelnen Theile Gegenstand eines selbständigen geistigen Eigenthumes sind, in Bezug auf welches der Autor des Theiles als alleiniger Urheber in Betracht kommt. Für die Entstehung und Endigung des geistigen Eigenthumes bietet daher der Fall der Vereinigung trennbarer Geistesproducte zu einem Ganzen keine juristischen Besonderheiten. Vielmehr muss jeder einzelne Theil in Bezug auf die Bedingnngen der Entstehung und Endigung lediglich nach der Person seines besondern Urhebers beurtheilt werden. Daher kann in einem Sammelwerke, bei einer Oper, bei einer Verbindung chemischer Prozesse, der eine Bestandtheil des Ganzen gemeinfrei, der andere dagegen Gegenstand eines Verlagsrechtes oder eines Patentes sein. Ebenso kann das geistige Eigenthum an dem einen Bestandtheile unabhängig von dem andern und vor dem andern erlöschen.

In dem andern Falle dagegen ist das untrennbare Product der gemeinsamen geistigen Arbeit Gegenstand eines untheilbaren geistigen Eigenthumes. Wenn daher die Bedingungen der Entstehung dieses Rechtes in der Person nur eines Urhebers erfüllt sind, so wird dasselbe erworben und es bleibt bestehen, so lange die Bedingungen seiner Fortdauer in der Person auch nur eines Urhebers vorhanden sind. Daher bestimmt das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 im Anschlusse an den Entwurf des Frankfurter Bundestages:

Art. 10. Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer

Mitrbeitera gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexicon etc. demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äusserlich aneinandergereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Art. 13. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfassten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreissig Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

Die erste Bestimmung hat den Fall der trennbaren Vereinigung mehrerer Geistesproducte zum Gegenstande, wobei nur die zufällige Voraussetzung hineingetragen ist, dass die verschiedenen Beiträge von einem besondern Herausgeber zu einem Ganzen verbunden sind. Wird von dieser Voraussetzung abgesehen, so ergibt sich aus Art. 10 die Regel, dass das Ganze gemeinschaftliches Eigenthum der verschiedenen Urheber ist. Die Regel des Art. 13 dagegen bezieht sich, wie die Verbindung mit Art. 10 ergibt, nur auf den Fall der untrennbaren Vereinigung mehrerer Geistesproducte; denn in dem Falle des Art. 10 ist das geistige Eigenthum der einzelnen Urheber an ihren Beiträgen ausdrücklich anerkannt, folglich nach dem Erlöschen dieses Rechtes in der Person der einzelnen Autoren und ihrer Rechtsnachfolger die Fortdauer desselben an dem Ganzen in der Person des Längstlebenden oder seiner Rechtsnachfolger nicht mehr denkbar.

Die vorstehenden Regeln müssen unzweifelhaft auch da Anwendung finden, wo sie nicht durch die Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen sind.

Bei Sammelwerken und Zeitschriften pflegt die Person des **Herausgebers** von derjenigen der Mitarbeiter unterschieden zu werden. Allein dem Herausgeber steht ein Urheberrecht nur insofern zu, als er durch die Auswahl, Anordnung und etwa durch die Bearbeitung der einzelnen Beiträge geistig schaffend zur Entstehung des Ganzen mitwirkt. Er erlangt durch diese redactionelle Thätigkeit ein geistiges Eigenthum, welches das ganze Werk zum Gegenstande hat und durch das geistige Eigenthum der Mitarbeiter in derselben Weise eingeschränkt wird, wie das Eigenthum des Uebersetzers oder des Commen-

tators durch das an dem Originalwerke bestehende geistige Eigenthum (vergl. §. 14 S. 133). Eine weitere Bedeutung ist der Person des Herausgebers nicht beizumessen. Namentlich hat die blosse Nennung eines Herausgebers bei Sammelwerken und Zeitschriften nicht die Wirkung, die Anonymität der einzelnen Beiträge aufzuheben und denselben die nach der Lebensdauer des Herausgebers bemessene Schutzfrist zu verschaffen, sofern dies nicht, wie in dem Oesterreichischen Gesetze, ausdrücklich bestimmt ist (oben S. 227)[1]).

Der Herausgeber des Niederländisch Belgischen Gesetzes (oben S. 221) ist ein blosser Strohmann, der streng genommen, nicht in die Klasse der Urheber, sondern in die Kategorie der Förmlichkeiten gehört.

Von den Miturhebern sind die blossen Gehülfen zu unterscheiden, welche nicht selbst Urheber des Geistesproductes sind, sondern nur den Urheber in der Production seines Werkes unterstützen. Die Frage, ob ein Mitarbeiter als Urheber oder blosser Gehülfe anzusehen sei, ist nicht nach der Absicht, sondern nach der Leistung des Mitarbeiters zu beurtheilen[2]).

Im Uebrigen ist diese Frage Gegenstand des Beweises und der factischen Beurtheilung, da juristische Merkmale zur Unterscheidung zwischen dem selbständigen Mitarbeiter und dem nur handlangenden Gehülfen nicht aufzustellen sind.

Zum Beschluss dieser Untersnchung ist noch ein Fall der Concurrenz verschiedener Urheber zu erwähnen, welcher ausschliesslich bei den Erfindungen stattfindet, nämlich dass eine Erfindung von verschiedenen Personen gleichzeitig und unabhängig von einander gemacht wird, wie dies bei der Darstellung der Schiessbaumwolle durch Schönbein in Basel und Böttcher in Frankfurt der Fall war. (Es bedarf nicht der Ausführung, dass bei Schriften und Kunstwerken eine solche Concurrenz wegen der unmöglichen Voraussetzung einer vollständigen Identität des produzirten Gegenstandes nicht stattfinden kann). Für

1) Die gleiche Bestimmung findet sich noch in der Gothaischen Verordnung vom 18. September 1828 §. 8: Bei Werken, welche von mehrern Mitarbeitern verfasst werden, sind die Unternehmer derselben als diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschliessende Verlagsrecht während dieser bestimmten Zeit fortbesteht.

2) R. Schmid, Kritische Zeitschrift Jahrgang 1859 S. 452.

den vorausgesetzten Fall würde sich als rationale Lösung ebenfalls eine Gemeinschaft des geistigen Eigenthumes ergeben, vorausgesetzt, dass die Priorität der Erfindung entweder nicht festgestellt werden kann, oder doch die jüngere Erfindung gemacht ist, ehe die ältere den Schutz des Gesetzes gegen Reproduction erlangt hatte. —

Die bestehenden Patentgesetzgebungen nehmen jedoch diese Lösung nicht an. Auch entscheidet, nach den Regeln sämmtlicher Patentgesetze (soweit dieselben überhaupt Regeln für die Berechtigung zur Patentertheilung geben, was von der Preussischen Gesetzgebung nicht behauptet werden kann), nicht etwa die Priorität der Erfindung, sondern die Priorität der Anmeldung. Dies gilt nicht bloss in denjenigen Ländern, welche den ersten Patentsucher als fingirten Erfinder betrachten, sondern auch in Grossbritannien und Nordamerika, sofern es sich um die Concurrenz zwischen zwei »ersten und wahren Erfindern handelt« (vergl. oben S. 233).

§. 22. Zeit der Entstehung.

Hervorbringung. — Veröffentlichung. — Pseudonyme und anonyme Schriften. — Anmeldung. — Lauf der Schutzfristen.

Das geistige Eigenthum entsteht gleichzeitig mit der Hervorbringung des Geistesproductes. Es wird in dem Augenblicke erworben, in welchem das Product in einer zur Mittheilung geeigneten Form äusserlich dargestellt ist. Vor diesem Zeitpuncte fehlt es an einem äusserlich erkennbaren Gegenstande der Nachahmung oder Reproduction. Die bloss im Geiste des Autors concipirte Idee ist daher weder geeignet, in den Rechtsverkehr einzutreten, noch kann in Bezug auf dieselbe ein Eingriff in die Rechtssphäre des Urhebers stattfinden, da es vollständig in seiner Macht liegt, sich die ausschliessliche Benutzung der noch nicht mitgetheilten Idee zu wahren.

Das geistige Eigenthum entsteht also mit dem Niederschreiben oder der Anfertigung des Werkes und mit der ersten Ausführung der Erfindung. Dagegen ist es keinesweges Bedingung des Rechtsschutzes, dass die Darstellung des Geistesproductes vollendet sei. Daher sind auch die blossen Vorarbeiten zu einer Schrift, zusammengetragene Materialien u. dgl. gegen Nachdruck geschützt.

Wenn auch das geistige Eigenthum mit der Hervorbringung des Geistesproductes seinem ganzen Inhalte nach entsteht, so wird es doch nicht auch mit diesem Zeitpunkte in seinem ganzen Umfange wirksam. Diese volle Wirksamkeit tritt vielmehr erst mit der Veröffentlichung des Geistesproductes ein. Vor der Veröffentlichung äussert sich die Wirksamkeit des geistigen Eigenthumes ausschliesslich in der Delictsobligation, welche durch die unbefugte Reproduction des nicht veröffentlichten Werkes entsteht. Durch die Veröffentlichung wird dasselbe dagegen Gegenstand der directen vermögensrechtlichen Nutzung. Es wird Object von abgeleiteten Rechten und Gegenstand vertragsmässiger Obligationen. Ausserdem ist der Zeitpunct der Veröffentlichung massgebend für die Dauer des Rechtsschutzes, also für die Endigung des geistigen Eigenthumes, bei allen posthumen, anonymen und pseudonymen Schriften und Kunstwerken. Ja! man kann in gewissem Sinne behaupten, dass bei anonymen und pseudonymen Werken der Tag der ersten Veröffentlichung als der Zeitpunct der Entstehung des geistigen Eigenthumes fingirt werden muss. Bei diesen Schriften kann auf den Zeitpunct der Hervorbringung des Geistesproductes nicht zurückgegangen werden, weil der Verfasser unbekannt oder ungewiss ist und der Herausgeber und Verleger ein vermuthetes geistiges Eigenthum ausübt, welches er nicht auf die Person eines bestimmten Verfassers zurückführt und als dessen Anfang nur die Zeit der ersten Veröffentlichung angenommen werden kann (oben S. 223). — Dies Alles schliesst natürlich nicht aus, dass der wirkliche Verfasser eines anonymen oder pseudonymen Werkes sein ursprüngliches, durch die Production erworbenes Eigenthumsrecht neben dem Rechte des Verlegers und eventuell auch gegen denselben geltend machen kann. Allein in diesem Falle handelt es sich nicht mehr um das besondere an anonymen und pseudonymen Werken bestehende Recht, dessen Eigenthümlichkeit eben in der mangelnden Zurückführung auf einen bestimmten Autor besteht.

Von dem Zeitpuncte der Veröffentlichung kann ferner noch der Zeitpunct der Anmeldung des Werkes zur öffentlichen Eintragung unterschieden werden, welche für die Erfindungen und die Waarenmuster allgemein und auch für die Schriften und die Kunstwerke in vielen Landesgesetzgebungen als eine wesentliche Bedingung des Rechtsschutzes vorgeschrieben ist.

Die Anmeldung zur öffentlichen Eintragung, wo solche mit der ersten Veröffentlichung nach den gesetzlichen Vorschriften verbunden werden muss, hat eine doppelte Wirkung in Bezug auf die Erwerbung des geistigen Eigenthumes. Zunächst übt sie eine erhaltende Wirkung, indem die zur gehörigen Zeit geschehene Anmeldung dem Verluste des Rechtes vorbeugt, welcher in Folge der unangemeldeten Veröffentlichung eintreten würde. Ausserdem tritt aber in vielen Fällen eine umgestaltende Wirkung durch die öffentliche Anmeldung ein. Die Veräusserlichkeit des geistigen Eigenthumes an Kunstwerken hängt nach Preussischem Rechte von der vorherigen Anmeldung bei dem Cultus-Ministerium ab (Gesetz vom 11. März 1837 §. 27), ebenso kann nach Englischem Rechte das geistige Eigenthum an einer Erfindung erst nach der Anmeldung bei dem Patentamte wirksam an einen Andern übertragen werden. Die Anmeldung selbst kann — mit Ausnahme der Einführungspatente — nur der Erfinder in eigenem Namen bewirken [1]). In denjenigen Ländern, in welchen das blosse Anmeldungssystem nach dem Vorbilde der französischen Patentgesetzgebung Geltung hat, wo also der erste Patentsucher als fingirter Urheber angesehen wird (oben S. 232), hat die Anmeldung der Erfindung zur Patentirung eine noch grössere Bedeutung, indem durch die Erfüllung dieser Förmlichkeit allein das geistige Eigenthum an der Erfindung erworben wird. Nach der französischen Gesetzgebung ist die geistige Hervorbringung der Erfindung von keinem Einflusse auf die Erwerbung des Patentschutzes, da sie weder Bedingung oder Erwerbung ist, noch die Verleihung eines Patentes an einen Andern, der dasselbe früher nachgesucht hat, ausschliessen kann [2]). Dasselbe gilt von dem Schutze der Waarenmuster nach dem französischen Decret vom 18. März 1806.

Endlich ist der Zeitpunct der Endigung des geistigen Eigenthumes vielfach von dem Zeitpuncte der Anmeldung abhängig, indem der Lauf der Schutzfrist von diesem Termine an gerechnet wird, wie dies in den meisten Patentgesetzgebungen der Fall ist. Auch in denjenigen Fällen, wo der Lauf der Schutzfrist von der ersten Veröffentlichung gezählt wird, wie

1) Godson, A Treatise on the law of patents for inventions p. 26 sq. Webster, The new patent law p. 109 (a).

2) Renouard, Traité des brevets d'invention p. 312.

dies in England und in Nordamerika bei dem literarischen und artistischen Eigenthume geschieht, muss der Tag der erfolgten Anmeldung als der Zeitpunct der Veröffentlichung angesehen werden, wenn derselbe nicht anderweit festgestellt werden kann.

Die Anmeldung muss nach Verschiedenheit der einzelnen Gesetze entweder vor der Veröffentlichung oder gleichzeitig mit derselben oder binnen einer bestimmten Frist nach der ersten Veröffentlichung erfolgen. Das Nähere hierüber sowie über die sonstigen Bedingungen dieser Förmlichkeit gehört in den Kreis der besonderen Darstellung.

Nach der bisherigen Erörterung bestimmt sich also der Zeitpunct der Entstehung des geistigen Eigenthumes:

1. nach dem Zeitpuncte der Anmeldung: bei den Erfindungspatenten in Frankreich und in den übrigen Ländern des Anmeldungssystemes, sowie auch bei dem Schutze der Waarenmuster;
2. nach dem Zeitpuncte der Veröffentlichung: bei den anonymen und pseudonymen Werken;
3. nach dem Zeitpuncte der Hervorbringung des Geistesproductes: in allen übrigen Fällen.

Die Schutzfrist oder der Zeitpunct der Endigung des Rechtes bestimmt sich:

1. nach der Anmeldung: bei den Erfindungspatenten überhaupt (soweit nicht, wie im Preussischen Rechte, das Datum des Patentes massgebend ist), sowie beim Musterschutz;
2. nach der ersten Veröffentlichung: bei den pseudonymen und anonymen Werken, sowie in England und Nordamerika beim literarischen und artistischen Eigenthume überhaupt;
3. in allen übrigen Fällen nach der Lebensdauer des Urhebers.

§. 23. Ort der Entstehung.

Productionsort. — Ort der Erfindung. — Aufenthaltsort des Urhebers. — Mittheilung im Auslande. — Indigenat.

Bei der Untersuchung über den **Ort der Entstehung** des geistigen Eigenthumes sind die in der vorstehenden Untersuchung über die Zeit der Entstehung erörterten Momente ebenfalls zu unterscheiden. Ebenso wie nach der Zeit der Production,

der Veröffentlichung oder der Anmeldung sich der Zeitpunct der Erwerbung, der Veräusserlichkeit oder der Endigung des geistigen Eigenthumes bestimmt, ebenso werden die territorialen Rechtsnormen, nach welchen die Entstehung, die Veräusserung und die Endigung des geistigen Eigenthumes beurtheilt wird, durch den Ort der Hervorbringung, der Veröffentlichung oder der Anmeldung gegeben.

Die relative Geltung der drei verschiedenen Momente ist indess bei dieser Bestimmung eine wesentlich andere, als bei der vorhin erörterten. Während die Zeit der Entstehung, von den positiven Ausnahmen einzelner Gesetze abgesehen, regelmässig nach dem Zeitpuncte der Production beurtheilt wird, wird die Anwendung der territorialen Rechtsvorschriften regelmässig durch den Ort der Veröffentlichung bestimmt und der Ort der Production kommt, von einzelnen positiven Ausnahmen abgesehen, nur für die noch nicht veröffentlichten Geistesproducte in Betracht. Durch die Veröffentlichung wird also regelmässig eine Novation des Rechtsverhältnisses mit der Wirkung hervorgebracht, dass das geistige Eigenthum nur bis zu seiner Veröffentlichung nach den Gesetzen des Ortes, an dem es entstanden ist, nach der Veröffentlichung aber entweder nach den Gesetzen des Ortes der Publication oder des Ortes der Anmeldung beurtheilt wird.

Von dieser Regel besteht nur eine Ausnahme. Nach der Englischen Patentgesetzgebung nämlich sind nur diejenigen Erfindungen, die innerhalb des Vereinigten Königreiches gemacht sind, ausschliessliches Eigenthum des Erfinders, so dass ein zum Nachtheil des wirklichen ersten Erfinders von einem Dritten genommenes Patent keine Gültigkeit erlangt [1]). Für die ausserhalb des Reiches gemachten Erfindungen werden dagegen

1) Statut vom 20. April 1852 (15 & 16 Victoria cap. 83) sect. 10. In case of any application for letters patent for any invention and the obtaining upon such application of provisional protection for such invention, or of protection for the same, by reason of the deposit of a complete specification as aforesaid in fraud of the true and first inventor, any letters patent granted to the true and first inventor of such invention shall not be invalidated by reason of such application or of such provisional or other protection as aforesaid, or of any use or publication of the invention subsequent to such application and before the expiration of the term of such provisional or other protection.

nur Einführungspatente ertheilt, deren Gültigkeit und Wirksamkeit lediglich von der Priorität der Anmeldung abhängt [1]).

Alle übrigen Gesetzgebungen berücksichtigen nach der erfolgten Veröffentlichung oder der Anmeldung nur den Ort der Publication oder der Anmeldung, so dass der Ort der Production des Geisteserzeugnisses nur bis zur erfolgten Veröffentlichung oder Anmeldung in Betracht kommt. Dem Orte der Hervorbringung kommt daher in Bezug auf die Entstehung des geistigen Eigenthumes nur eine vorübergehende Geltung zu. Diese Regel ist jedoch auf das Gebiet des literarischen und artistischen Eigenthumes beschränkt, sie gilt nicht für das Gebiet des industrielleu Eigenthumes, da das Recht des Erfinders entweder wie bei den Englischen Erfindungspatenten dauernd und ausschliesslich nach dem Orte der Hervorbringung, oder wie in allen übrigen Ländern ebenso ausschliesslich nach dem Orte der Anmeldung oder der Patentertheilung beurtheilt wird.

Das geistige Eigenthum an Schriften und Kunstwerken ist also bis zu ihrer Veröffentlichung ausschliesslich nach den Gesetzen zu beurtheilen, unter deren Herrschaft sie verfasst oder verfertigt wurden.

Diese Regel erleidet in der practischen Anwendung eine scheinbare Modification. Bei denjenigen Werken, welche noch nicht veröffentlicht wurden, die also sich noch im Besitze des Autors befinden, lässt sich in der Regel der Ort der Hervorbringung von dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Urhebers nicht mit Sicherheit unterscheiden. Man kann deshalb für gewöhnlich als richtig annehmen, dass ein Schriftsteller den unerlaubten Abdruck seines ungedruckten Manuscriptes in dem Staate, in welchem er sich eben aufhält, zu untersagen befugt ist, da ihm der Einwand, dass dieses Manuscript in einem andern Lande verfasst sei, welchem gegenüber ein gegenseitiger Rechtsschutz der literarischen Production nicht besteht, kaum mit Erfolg entgegengesetzt werden kann. Sollte selbst der Beweis geführt werden, dass das Manuscript bereits niedergeschrieben war, bevor der Verfasser seinen Aufenthalt in dem Staate nahm, dessen Rechtsschutz er anruft, so würde man dennoch Bedenken tragen, ihm diesen Rechtsschutz zu versagen, weil ein im Besitze des Autors verbliebenes und gar nicht mitgetheiltes

1) Godson, A treatise on the law of patents p. 34.

Manuscript in so eminentem Sinne eine Aeusserung seiner Persönlichkeit darstellt, dass er dasselbe mit Recht als eine Production bezeichnen kann, die erst in dem Augenblicke ihrer Mittheilung für den Rechtsverkehr entsteht, die also, wie seine jenseit der Grenze erworbenen nicht niedergeschriebenen Erfahrungen und Kenntnisse als in Preussen entstanden gelten muss, wenn das Product nicht früher mitgetheilt wurde. Mit andern Worten: ein blosses Manuscript, das der Autor jederzeit ändern oder unterdrücken kann, muss in jedem Augenblicke bis zu seiner Veröffentlichung als der neue Ausdruck seiner Gedanken gelten. In diesem Sinne darf man also sagen, dass der Autor den unbefugten Abdruck seines nicht mitgetheilten Werkes an jedem Orte, an dem er sich aufhält, auf Grund der dort geltenden Gesetze, deren Rechtsschutz er geniesst, untersagen kann.

Anders verhält es sich jedoch, wenn vor der Veröffentlichung eine Mittheilung stattgefunden hat, wenn mithin der Urheber nicht im Besitze oder doch nicht im ausschliesslichen Besitze des im Auslande entstandenen Geistesproductes geblieben ist. Wenn ein Künstler ein in Frankreich verfertigtes Kunstwerk dort vor seiner Uebersiedelung nach Oesterreich verkauft, so kann er gegen die unbefugte Nachbildung dieses Werkes den Schutz der Oesterreichischen Gesetze nicht anrufen, weil das Werk weder in Oesterreich hervorgebracht, noch auch in Oesterreich oder in einem durch gegenseitigen Rechtsschutz mit Oesterreich verbundenen Staate erschienen [1]) ist, folglich nicht zu den nach §§. 36 bis 39 des Gesetzes vom 19. October 1846 gegen Nachdruck geschützten Werken gehört.

Dieselbe Regel gilt nach dem Preussischen Rechte und nach den übrigen Deutschen Nachdruckgesetzgebungen, welche im Anschluss an den Bundesbeschluss vom 9. November 1837 ausdrücklich auch die noch nicht veröffentlichten Schriften und Kunstwerke gegen unbefugte Vervielfältigung schützen, und für

---

1) »Unter dem hier massgebenden Erscheinen des Werkes ist natürlich nur die rechtmässige Publication, nicht das Erscheinen der Nachdruckausgabe verstanden; denn in letzterem Falle müsste jeder Nachdruck ausländischer Verlagsartikel, welcher in Deutschland erfolgt, als verboten gelten, was der Intention unserer dermaligen positiven Gesetze widerspricht« (Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 399.)

das angeführte Beispiel ist nur deshalb die Oesterreichische Gesetzgebung gewählt, weil nach Preussischem Rechte die unbedingte Veräusserung eines Kunstwerkes nach §§. 26. 27 des Gesetzes vom 11. März 1837 schon an sich den Verlust des geistigen Eigenthumes nach sich ziehen würde.

Aus dem Vorigen geht hervor, dass bis zur Publication des Werkes der Verfasser berechtigt ist, gegen die unbefugte Vervielfältigung desselben den Schutz der Gesetze seines Aufenthaltsortes anzurufen, vorausgesetzt, dass das Werk im Inlande produzirt oder doch bis zu seiner Einbringung in das Inland im ausschliesslichen Besitze des Urhebers geblieben ist; denn in letzterem Falle kann aus Gründen der Billigkeit die Production als bis zur erfolgten Mittheilung fortdauernd angesehen werden, so dass das noch nicht mitgetheilte Werk in jedem Augenblicke als gegenwärtig hervorgebracht gelten darf.

Dieselben Regeln müssen auch nach dem Französischen und dem Englischen Rechte gelten, welche beide kein ausdrückliches Verbot gegen den unbefugten Abdruck noch nicht veröffentlichter Werke enthalten. Die Unzulässigkeit eines solchen Abdruckes wird nach beiden Rechten aus dem Rechte der Persönlichkeit des Autors oder aus dem Besitze des Manuscriptes [1]) nach allgemeinen Rechtsregeln gefolgert.

Diese Folgerung muss jedem Urheber ohne Unterschied zu statten kommen, der sich in Frankreich oder England aufhält, da in Bezug auf allgemeine gegen die Person oder gegen den Besitz gerichtete Rechtsverletzungen Jedem die Gesetze des Aufenthaltsortes gleichen Schutz gewähren, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Verletzten, oder auf den Ort, an welchem die verletzten Rechte erworben sind. Wenn jedoch ein Kunstwerk im Auslande verfertigt und dort veräussert ist, so liegt eine solche Verletzung des Besitzes oder der Persönlichkeit nicht vor, da der Urheber sich seines Besitzes an dem Kunstwerke freiwillig entäussert hat. Die unbefugte Vervielfältigung kann also nicht mehr diesen Besitz, sondern nur Rechte des geistigen Eigenthumes kränken, welche der Künstler nicht durch die im Auslande erfolgte Production erwirbt, sondern erst durch eine im Inlande veröffentlichte und angemeldete Vervielfältigung

---

1) Blanc, Traité de la contrefaçon 4. edit. p. 36 p. 39. — Godson, A treatise on the law of patents for invention and of copyright p. 326.

des Kunstwerkes erwerben würde. Dasselbe gilt für den Fall der abschriftlichen Mittheilung eines im Auslande verfassten Manuscriptes. Auch nach Englischem und Französischem Rechte sind also noch nicht veröffentlichte Werke gegen unbefugten Abdruck geschützt, sofern das Werk entweder im Inlande produzirt, oder doch bis zur Einbringung in das Inland im ausschliesslichen Besitze des Autors verblieben ist [1]).

Dieser Auffassung, wie sie aus den übereinstimmenden Regeln der verschiedenen Nachdruckgesetzgebungen hier entwickelt ist, steht die Ansicht gegenüber, dass für den Rechtsschutz noch nicht veröffentlichter Werke das Indigenat des Urhebers massgebend sei, welche von Jolly [2]) vertheidigt, aber von Wächter [3]) überzeugend widerlegt wird. Das Erforderniss des Indigenates lässt sich insbesondere nicht aus den Beschlüssen des Deutschen Bundes und den damit übereinstimmenden Landesgesetzen ableiten. Keines dieser Gesetze macht das Indigenat oder den inländischen Wohnort des Schriftstellers zur Bedingung des Rechtsschutzes. Ein solches Erforderniss folgt auch keineswegs, wie Jolly meint, daraus, dass bei erschienenen Werken das Erscheinen im ehemaligen Bundesgebiete massgebend ist. Wenn die Bundesbeschlüsse bei den erschienenen Werken einen Unterschied zwischen Inland und Ausland machen, so werden dadurch, wie Wächter richtig bemerkt, diejenigen Werke, welche noch im Inlande erscheinen können, keinesweges ausgeschlossen. In Ansehung der noch nicht erschienenen Werke entscheidet mithin über die örtliche Herrschaft der Rechtsvorschriften allein der Ort der Entstehung des geistigen Eigenthumes, also der Ort der Hervorbringung des Geistesproductes [4]).

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Sächsische Ge-

1) Renouard, Traité des droits d'auteurs tom. 2 No. 73 & 89. Gambastide, Traité théorique et pratique des contrefaçons. No. 36 & 126. Godson, l. c. p. 332.

2) Die Lehre vom Nachdruck S. 139.

3) Das Verlagsrecht Th. I S 404.

4) Die Bedingung des Indigenates oder des inländischen Wohnortes findet sich, wie oben (S. 221) bemerkt ist, in dem Nordamerikanischen und in dem Niederländisch-Belgischen Rechte. Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten knüpft an diese Bedingung den Rechtsschutz sowohl der veröffentlichten als der nicht veröffentlichten Werke. Der Autor eines Manuscriptes wird gegen den unbefugten Abdruck nur

setzgebung, welche in ihrer Anordnung ganz von dem Plane der Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845, sowie des Preussischen Gesetzes durchaus abweicht, obgleich ihre Bestimmungen ebenfalls auf den oben entwickelten Grundsätzen beruhen.

Nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 §§. 11 u. 12 [1]) gewinnt es den Anschein, als ob nur Angehörige des Sächsischen Staates oder eines Staates des ehemaligen Deutschen Bundes zur Erwerbung des geistigen Eigenthumes befähigt seien, als ob folglich die Entstehung des geistigen Eigenthumes durch das Indigenat des Verfassers oder seines Rechtsnachfolgers bedingt sei.

Allein die Ministerialverfügung vom 19. Juni 1844 [2]), welche sich mit der Interpretation der §§. 11 u. 12 beschäftigt, verneint diese Folgerung ausdrücklich mit den Worten: »Das Gesetz erkennt ein ausschliessliches Recht — der mechanischen Vervielfältigung — an dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern an und zwar ohne Unterschied, ob er In- oder Ausländer sei. Es macht nur den hierländischen Schutz des Ausländers in diesem Rechte von den §§. 11 u. 12 aufgestellten

insofern geschützt, als er Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist (Statut vom 3. Februar 1831 sect. 9) und der Verfasser eines veröffentlichten Werkes muss zur Zeit der Veröffentlichung und Eintragung desselben Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten sein. (Curtis, A treatise on the law of copyright p. 143.)

1) §. 11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, dass in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht, es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

§. 12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a. wenn er das zu schützende Recht erwiesenermassen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b. wenn er mit einer hierländischen Buch- und Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz für den Ausländer zugleich in Anspruch nimmt.

2) Eisenlohr, Sammlung S. 72.

Bedingungen abhängig.« Prüft man aber diese Bedingungen genauer, so hängt die Erlangung des Rechtsschutzes an ausländischen Werken eben von dem Erscheinen im Inlande oder im Bundesgebiete ab.

Sieht man daher von einigen auffallenden Singularitäten ab, wie dass ein im Auslande produzirtes und erschienenes Werk durch die bloss vorübergehende Cession an einen sächsischen Staatsangehörigen den Rechtsschutz in Sachsen erlangt (§. 12a) und dass ein bereits durch Veröffentlichung im Auslande gemeinfrei gewordenes Werk durch die spätere Herausgabe in Sachsen — selbst wenn es dort bereits nachgedruckt war — den Rechtsschutz nachträglich erlangt, nur unbeschadet der bereits nachgedruckten Auflage (§. 13), so lassen sich auch die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes mit den oben entwickelten Regeln der Deutschen Bundesgesetze und des Preussischen Rechtes vereinigen.

§. 24. Ort des Erscheinens.

Novation des Rechtsverhältnisses. — Act der Publication. — Verlagsort. — Schutzfristen für Ausländer. — Verfolgung im Inlande. — Publication in verschiedenen Rechtsgebieten. — Anmeldung.

Durch die Veröffentlichung des Werkes vollzieht sich eine vollständige Novation des Rechtsverhältnisses, so dass die Bedingungen der Entstehung des geistigen Eigenthumes nicht mehr nach dem Orte der Production oder nach dem Aufenthaltsorte des Urhebers, sondern ausschliesslich nach den Gesetzen des Ortes der Veröffentlichung beurtheilt werden. Daher wird das im Auslande produzirte Werk durch die blosse Veröffentlichung im Inlande Gegenstand des geistigen Eigenthumes, auch ohne dass der Urheber seinen Aufenthalt im Inlande genommen hat [1]). Umgekehrt geht das geistige Eigenthum an

1) Unter der Bezeichnung Inland wird hier dasjenige Rechtsgebiet begriffen, auf welches sich der inländische Rechtsschutz des geistigen Eigenthumes erstreckt, also mit Inbegriff desjenigen Auslandes, mit welchem Literarconventionen mit vollkommener Gegenseitigkeit abgeschlossen sind; unter dem Namen des Auslandes dagegen dasjenige Rechtsgebiet, dessen literarische Production keinen Rechtsschutz im Inlande geniesst.

dem im Inlande hervorgebrachten Werke durch die blosse Veröffentlichung im Auslande vollständig unter [1]).

Nach der Veröffentlichung wird also die Entstehung des geistigen Eigenthumes nicht mehr nach den Gesetzen des Productionsortes oder des Aufenthaltsortes, sondern ausschliesslich nach den am Orte des Erscheinens geltenden Gesetzen beurtheilt.

Diese Regel gilt für die Nachdruckgesetzgebungen aller Länder. Sie bedarf einer Erläuterung nur, insofern es nöthig ist, den Act der Veröffentlichung und den Ort des Erscheinens näher zu bestimmen.

Der Act der Veröffentlichung wird in unsern Rechtsquellen bald als die Herausgabe [2]), bald als das Erscheinen [3]), bald endlich als die Veröffentlichung [4]) schlechthin bezeichnet.

Sowenig dieser verschiedene und zuweilen in demselben Gesetze wechselnde Sprachgebrauch eine Verschiedenheit des Begriffes ausdrückt, ebensowenig besteht ein Zweifel darüber, dass unter der Veröffentlichnng der Herausgabe oder dem Erscheinen die mechanische Vervielfältigung des Werkes zum Zwecke des Buchhandels verstanden wird. Daher hat der blosse Abdruck des Werkes, wenn er nicht für den Buchhandel bestimmt ist, nicht die Wirkung der Veröffentlichung. Solche zum Privatgebrauch gedruckte Werke werden den ungedruckten Manuscripten gleich geachtet und pflegen nach dem herrschenden

---

1) Das Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 weicht im Art. 66 von dieser Regel insofern ab, als es die Werke der im Gebiete des Deutschen Bundes sich ständig aufhaltenden Urheber, gleichviel wo die Werke erschienen sind, und ebenso die Werke fremder Urheber, welche bei einem im Bundesgebiete ansässigen Verleger erschienen sind, für geschützt erklärt.

Es legt also der Veröffentlichung nur einen erwerbenden Einfluss bei, so dass das geistige Eigenthum zwar durch das Erscheinen eines ausländischen Werkes im Inlande erworben wird, nicht aber durch das Erscheinen eines inländischen Werkes im Auslande verloren geht. Dasselbe gilt für das Königreich Sachsen nach den oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844.

2) Preuss. Gesetz v. 11. März 1837 §. 1.

3) Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 Art. 1.
Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 § 36 §. 38.

4) Bundesbeschluss v. 9. November 1837 Art. 1.
Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 2.

Gebrauche mit der Bezeichnung »als Manuscript gedruckt« versehen zu werden.

In der deutschen Bundesversammlung erklärte Baden (Protokolle von 1839 S. 68): man glaube, als sich von selbst verstehend, voraussetzen zu können, dass ein Werk, welches nur als Manuscript gedruckt wird, nicht so anzusehen ist, als wäre es durch den Druck veröffentlicht, da gerade durch die Worte: als Manuscript gedruckt, die Intention des Gegenstandes ausgesprochen werde und der Druck hierbei nur an die Stelle einer beschränkten Vervielfältigung durch Abschriften treten solle.

Auch das Englische Recht bezeichnet als den Zeitpunct der Veröffentlichung den Tag, an welchem das erste Exemplar verkauft oder zum Verkaufe ausgelegt wird [1]).

Bei den dramatischen und den musikalischen Werken entspricht dem doppelten Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Aufführung auch ein doppelter Modus der Veröffentlichung durch den Druck und durch die Darstellung. Solche Werke gelten daher als nicht veröffentlicht für den Buchhandel, so lange sie bloss aufgeführt sind und als nicht veröffentlicht für die Aufführung, so lange sie nur mit dem gehörigen Vorbehalte gegen unbefugte Aufführung gedruckt sind (oben S. 171).

Der Ort des Erscheinens wird in den Gesetzen nicht näher definirt. Nur das Niederländisch-Belgische Gesetz vom 2. Januar 1817 schreibt im Art. 6 vor, dass das Werk in einer inländischen Druckerei gedruckt sein muss. Dasselbe gilt nach Sächsischem Rechte für die von Ausländern verfassten Werke [2]). Die übrigen Deutschen Gesetzgebungen begnügen sich dagegen ebenso wie die Englische, den Rechtsschutz auf die im Inlande erschienenen oder veröffentlichten Werke zu beschränken [3]).

1) Statut vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. VI »after the day on which any such book shall first be sold, published or offered for sale.«

2) Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 1, a.

3) Die Französische Gesetzgebung macht, abweichend von allen übrigen Nachdruckgesetzgebungen, die Entstehung des literarischen Eigenthumes nicht von dem Orte des Erscheinens, sondern von dem Orte der Anmeldung abhängig. Sie schützt daher die im Auslande erschienenen Bücher ohne Unterschied von den inländischen, vorausge-

Auch die mit England, Frankreich und Belgien geschlossenen Staatsverträge machen den vertragsmässigen Rechtsschutz davon abhängig, dass das Werk in einem der contrahirenden Staaten zum ersten Male erschienen oder veröffentlicht ist.

Da jedoch nach dem Obigen der Act der Veröffentlichung in der mechanischen Vervielfältigung zum Zwecke des Verkaufes besteht, so gelangt man auch hier zu dem Resultate, dass der Ort der Publication da ist, wo das Buch gedruckt wird. Diese Regel ist in England ohne jede Ausnahme anerkannt, so dass nur innerhalb des Vereinigten Königreiches gedruckte Bücher als im Inlande erschienen gelten, alle ausserhalb gedruckten dagegen als ausländische Publicationen angesehen werden.

Anders in Deutschland, wo sich der einheimische Büchermarkt über viele verschiedene Staaten erstreckt. Hier ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Buch, welches ausschliesslich oder doch vorzugsweise zum Absatz in Preussen bestimmt ist (wie z. B. der Commentar eines preussischen Gesetzes oder ein preussisches Schulbuch), in Leipzig oder Gotha gedruckt wird, während der Verlag des Buches, d. h. die Verbreitung desselben, auf dem Wege des Handels durch einen preussischen Verleger erfolgt, für dessen Rechnung das Buch im Auslande gedruckt wird. In diesem Falle gilt das Werk nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als in Preussen erschienen und das geistige Eigenthum an demselben beurtheilt sich folglich nicht nach den Gesetzen des Ortes, an welchem es gedruckt wird, sondern nach dem Orte des Verlages. Das literarische oder artistische Eigenthum wird also nach den Regeln der einheimischen Gesetzgebung erworben, wenn das Werk entweder im Inlande gedruckt und verlegt, oder im Auslande für Rechnung eines inländischen Verlegers gedruckt wird.

Das Kriterium des inländischen Verlages ist vielfach unrichtig aufgefasst und zu irrthümlichen Schlussfolgerungen benutzt worden. Es handelt sich dabei nicht um die Uebertragung des geistigen Eigenthumes auf einen inländischen Verleger, nicht um ein Rechtsgeschäft, sondern um ein rein thatsächliches Moment, wie solches aus der in den Gesetzen enthaltenen

---

setzt, dass sie nach Vorschrift des Französischen Gesetzes in Paris angemeldet sind.

Bedingung des Erscheinens im Inlande allein abgeleitet werden kann.

Das Rechtsverhältniss hat seinen Ort da, wo dasselbe seine Wirkungen äussert. Wie also der Wohnsitz durch den thatsächlichen Mittelpunct der rechtlichen Beziehungen der Person gegeben ist, so bestimmt sich auch der Ort der Entstehung des geistigen Eigenthumes nach dem thatsächlichen Requisite seines Erscheinens, d. h. nach dem Orte, von welchem das Werk auf dem Wege des Buchhandels ursprünglich bezogen wird.

Hieraus folgt zunächst, dass dem Requisite des Erscheinens im Inlande nicht dadurch genügt wird, dass das im Auslande erschienene Werk die Firma eines inländischen Verlegers oder die Bezeichnung eines inländischen Verlagsortes trägt. Es genügt nicht etwa, dass der auswärtige Verleger an einem Orte im Inlande ein Lager von Exemplaren unterhält und diesen Ort auf dem Titelblatte bezeichnet. Durch solche Massregeln würde jedes im Auslande erscheinende Buch willkürlich zu einem im Inlande erschienenen gestempelt werden können. Sie genügen aber den Anforderungen des Gesetzes nicht, welches durch die Bedingung des Erscheinens im Inlande verlangt, dass nicht bloss ein inländischer Absatz stattfindet, sondern dass auch die Herstellung desselben im Inlande — wenn auch möglicher Weise mit Hülfe einer ausländischen Druckerei — erfolgt. Daher muss die Vervielfältigung für Rechnung eines inländischen Verlegers erfolgen; und dies gilt auch in dem unten weiter zu erörternden Falle der gleichzeitigen Ausgabe im Inlande und im Auslande. Die inländische Firma darf in diesem Falle nicht ein blosses Gefälligkeitsaccept enthalten, sondern sie muss an dem Unternehmen für eigene Rechnung betheiligt sein.

Auf der anderen Seite bedarf es zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingung nicht der Uebertragung des geistigen Eigenthumes auf einen inländischen Verleger. Auch ein blosser Commissionsverleger, welcher die Herstellung und den Absatz nur auf Gefahr des Autors übernimmt, ohne selbst ein Verlagsrecht an dem Werke zu erwerben, erwirbt doch durch die von ihm bewirkte Herausgabe im Inlande das geistige Eigenthum für den Verfasser. Es bedarf also nicht der Constituirung eines Verlagsrechtes zu diesem Zwecke. Ebensowenig reicht jedoch die blosse Uebertragung des Verlagsrechtes aus, um die Bedingung des inländischen Erscheinens zu erfüllen.

Mit Unrecht bemerkt daher Wächter [1]: »Allerdings kann der zu dem Verlage für Deutschland berechtigte Verleger sein diesseitiges Recht erst in Verfolgung setzen, wenn er es ausübt, d. h. wenn er sein Werk hier erscheinen lässt, allein begründet würde es seinem innern rechtlichen Bestande nach durch den Act der Uebertragung von dem ausländischen Autor oder Verlagsberechtigten.« Der Vertrag zwischen dem inländischen Verleger und dem ausländischen Autor, der noch keinerlei geistiges Eigenthum im Inlande erworben hat, kann selbstverständlich kein solches Recht auf den Verleger übertragen, er kann nur obligatorische Rechte zwischen den Contrahenten, nicht aber Rechte des geistigen Eigenthumes gegenüber dritten Personen begründen. Man darf daher auch nicht mit Bornemann [2]) behaupten, dass es genüge, wenn der inländische Verleger den Erwerb des literarischen Eigenthumes gehörig bekannt macht, da ein literarisches Eigenthum an ausländischen Productionen erst durch das Erscheinen im Inlande begründet wird, also auch nicht vor der Erfüllung dieser Bedingung erworben und übertragen werden kann. Daher ist der Vertrag zwischen dem Autor und dem inländischen Verleger für die Entstehung des geistigen Eigenthumes nur insoweit von Bedeutung, als der unbefugte Abdruck eines im Auslande verfassten Werkes natürlich keine Rechte begründen kann und nicht gegen Vervielfältigung geschützt ist.

Endlich muss einigen Zweifeln entgegen getreten werden, welche Bornemann [3]) darüber angeregt hat, ob die Gesetze des Verlagsortes auch, soweit sie sich auf die Person des Urhebers beziehen, Anwendung finden dürfen, wenn der Urheber selbst nicht unter diesen Gesetzen lebt. Bornemann findet es bedenklich, die Dauer der Schutzfrist für ein im Inlande erschienenes Werk eines Ausländers nach der Lebensdauer des ausländischen Urhebers und zugleich nach dem Preussischen Gesetze zu bemessen. Er meint, dass entweder die Lebensdauer des inländischen Verlegers substituirt werden, oder die Dauer der Schutzfrist nach denjenigen Gesetzen bemessen werden müsse, unter denen der Autor lebt, so dass also bei der

1) Das Verlagsrecht Th. I S. 398.

2) System des Preuss. Civilrechtes Bd. III S. 209.

3) a. a. O. S. 209.

letzteren Annahme ein Englischer Autor für seinen inländischen Verlag nicht dreissig Jahre nach seinem Tode, sondern nur sieben Jahre nach seinem Tode, oder zwei und vierzig Jahre nach der Veröffentlichung geschützt sein würde.

Diese Bedenken beruhen auf einer nicht zutreffenden Auffassung der territorialen Beschränkung des Rechtsschutzes. Die Deutschen Nachdrucksgesetze schützen im Anschlusse an den Bundesbeschluss vom 9. November 1837 die »im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse« ohne eine Beschränkung in Bezug auf die Person des Urhebers. Sie bestimmen ferner im Anschlusse an den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 die Dauer des Rechtsschutzes für alle diese Erzeugnisse ohne Unterschied der Person des Urhebers auf dreissig Jahre nach dem Tode des letzteren. Sie gewähren also weder dem inländischen Autor Rechtsschutz für ein im Auslande veröffentlichtes Werk, noch schliessen sie den ausländischen Urheber des im Inlande erschienenen Werkes von diesem Rechtsschutze aus [1]).

Daher ist das in Preussen veröffentlichte Werk eines Nordamerikaners gegen Nachdruck geschützt, während das in den Vereinigten Staaten erschienene Werk eines Preussen in Preussen keinen Rechtsschutz geniesst.

Auch die Dauer der Schutzfrist wird nicht nach der Nationalität oder nach dem Wohnorte des Urhebers, sondern lediglich durch den Ort des Erscheinens bestimmt. Daher beträgt die Schutzfrist für das in Preussen erschienene Werk eines Nordamerikaners dreissig Jahre nach dem Tode des Autors, nicht acht und zwanzig Jahre nach der Veröffentlichung, wie in den Vereinigten Staaten. Es würde ganz unzulässig sein, die Regel eines Nordamerikanischen Rechtes auf ein in Preussen erworbenes geistiges Eigenthum in Anwendung zu bringen, zumal der Urheber durch die in Preussen erfolgte Publication in den Vereinigten Staaten kein geistiges Eigenthum erwirbt.

Die Berechnung der Schutzfrist nach dem Orte des Erscheinens gilt als Regel auch in den Fällen, wo ein im Auslande erschienenes Werk durch Staatsverträge den Rechtsschutz des Inlandes geniesst. Daher ist das in England erschienene Werk

---

1) Ueber die abweichenden Regeln der Sächs. Gesetzgebung (vergl. oben S. 247)

eines Preussen — z. B. die ursprüngliche englische Ausgabe von Hoffmanns Einleitung in die moderne Chemie, oder von Max Müllers Vorträgen über die Sprache — zwar in Preussen auf Grund der Verträge vom 13. Mai 1846 und vom 14. Juni 1855 gegen Nachdruck geschützt. Die Schutzfrist beträgt jedoch nicht, wie für die in Preussen erschienenen deutschen Bearbeitungen derselben Werke dreissig Jahre nach dem Tode des Autors, sondern nach dem am Orte des Erscheinens geltenden Englischen Rechte, sieben Jahre nach dem Tode des Urhebers oder zwei und vierzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung.

Die Schutzfrist des fremden Rechtes kommt indess im Inlande nur soweit zur Geltung, als sie die Dauer der inländischen Schutzfrist nicht übersteigt. Der Ort des Erscheinens bestimmt also in diesem Falle zwar die Regel für die Dauer des geistigen Eigenthumes, diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die einheimische Schutzfrist kürzer ist als die am Orte des Erscheinens geltende.

Die Staatsverträge sprechen diese Regel und diese Ausnahme häufig in ausdrücklichen Worten aus. So bestimmt die Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich vom 2. August 1862 über die Rechte, welche die Urheber der in dem einen der contrahirenden Staaten erschienenen Werke in dem andern Staate geniessen, im Art. I:

»Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte geniessen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.«

»Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.«

Andere Verträge kehren jedoch das Verhältniss von Regel und Ausnahme um. So bestimmt z. B. der Vertrag zwischen Baden und Frankreich vom 3. April 1854 im Art. I:

»Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich wechselseitig, den Angehörigen des andern Staates hinsichtlich

ihrer Werke des Geistes und der Kunst — denselben Schutz gegen den in diesem Staate begangen werdenden Nachdruck oder unbefugte Vervielfältigung zu gewähren, welchen die Angehörigen des eigenen Staates geniessen; in der Weise, dass alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche bezüglich des Nachdruckes und der unbefugten Vervielfältigung solcher Werke gegenwärtig bestehen, oder künftig noch erlassen werden, auf die Angehörigen beider Staaten gleichmässig anwendbar sind. Jedoch sollen die Angehörigen des einen Staates diesen Schutz im andern Lande nicht über den Zeitpunct geniessen, welcher für die Dauer dieses Schutzes durch die Gesetzgebung ihres eigenen Staates bestimmt ist.«

Hier wird scheinbar nicht der Ort des Erscheinens, sondern der Ort der Rechtsverfolgung als massgebend für die Dauer der Schutzfrist angenommen und diese Regel durch die Ausnahme beschränkt, dass die am Orte des Erscheinens massgebende Schutzfrist nicht überschritten werden darf.

Es bedarf jedoch nicht der Ausführung, dass diese Bestimmung, welche im Resultate mit der des preussisch-französischen Vertrages durchaus übereinkommt, insofern incorrect gefasst ist [1]), als das in Frankreich entstandene geistige Eigenthum zunächst durch die am Orte seiner Entstehung geltenden Gesetze zeitlich begrenzt wird und erst bei der Rechtsverfolgung in Baden eine weitere Beschränkung durch das Maximum der dortigen Schutzfristen erfahren kann.

Eine dritte Gruppe von Verträgen endlich ist so gefasst, dass anscheinend die oben aufgestellte Regel umgekehrt wird, indem nicht die am Orte des Erscheinens geltenden Gesetze, sondern lediglich diejenigen des andern Staates als massgebend

1) Die incorrecte Fassung des Art. 8 tritt noch deutlicher im Eingange hervor, wo den beiderseitigen Staatsangehörigen der gleiche Rechtsschutz für ihre Werke garantirt wird, während beabsichtigt wurde, den in beiden Staaten erscheinenden Werken gegenseitigen Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen. Weder die Badische noch die Französische Gesetzgebung macht einen Unterschied zwischen den Werken von Inländern und Ausländern. Der Vertrag hat also nur insofern Bedeutung, als er im Art. 3 den in dem einen Staate veröffentlichten oder angemeldeten Werken den Rechtsschutz gegen Nachdruck in dem andern Staate garantirt.

für die Entstehung und Dauer des geistigen Eigenthumes bezeichnet werden.

So bestimmt z. B. der Vertrag zwischen Preussen und England vom 16. Juni 1846 im Art. I:

»Die Autoren von Büchern — oder von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preussens und Grossbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschliessliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung geniessen, als dem Autor — eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.«

Der Wortlaut dieser Bestimmung liesse die Deutung zu, dass das Englische Geisteseigenthum nicht bloss in Preussen nach den Preussischen Gesetzen verfolgt und gegen Verletzung geschützt werden solle, sondern dass auch die Entstehung und die Dauer des geistigen Eigenthumes an dem in England erschienenen Werke nicht nach den Englischen, sondern nach den Preussischen Gesetzen beurtheilt werden solle und umgekehrt. Daraus würde folgen, dass z. B. ein in Preussen erschienenes posthumes Werk, an welchem nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 das geistige Eigenthum nach dreissig Jahren erlischt, in England noch zwölf weitere Jahre geschützt wäre. Ferner würden die Vorlesungen an den Englischen Universitäten, an welchen nach Englischem Rechte kein geistiges Eigenthum erworben wird (oben S. 167 Note 1), in Preussen gemäss §. 3 b des angeführten Gesetzes gegen den unbefugten Abdruck geschützt werden müssen.

Es ist jedoch einleuchtend, dass das in England entstandene geistige Eigenthum in Preussen nur insofern und so lange geltend gemacht und verfolgt werden kann, als dasselbe nach Englischen Gesetzen erworben ist. Der zum gegenseitigen Schutze der Autorrechte abgeschlossene Staatsvertrag kann nicht die Wirkung haben, dass er den Autoren, die nach den

Gesetzen ihres Landes kein Urheberrecht erworben haben, oder dasselbe nach den Gesetzen ihres Landes bereits wieder verloren haben, ein solches Recht für den andern Staat beilegte.

Hiernach muss auch in den Art. I des Preussisch-Englischen Vertrages die stillschweigende Voraussetzung hereingetragen werden, dass die Autoren am Orte der Veröffentlichung ihres Werkes geistiges Eigenthum erworben haben; und die Gesetze des andern Staates kommen mithin in Bezug auf die Entstehung und die Dauer des geistigen Eigenthumes nur insofern in Betracht, als dieses Recht für die ausländischen Producte nicht in weiterem Umfange und nicht für längere Dauer in Anspruch genommen werden kann, als für die Werke des eigenen Landes.

Ein und dasselbe Werk kann in mehreren Rechtsgebieten erscheinen, d. h. in jedem besonders veröffentlicht werden. Es ist daher der Fall der Publication an verschiedenen Erscheinungsorten in Betracht zu ziehen. Diese mehrfache Veröffentlichung ist entweder eine gleichzeitige, oder sie erfolgt zu verschiedenen Zeiten. Im letzteren Falle ist der Ort der ersten Veröffentlichung allein massgebend für die Entstehung und die Dauer des geistigen Eigenthumes. Daher kann ein zuerst im Auslande veröffentlichtes Werk nicht nachträglich im Inlande mit der Wirkung veröffentlicht werden, dass dadurch ein Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung erworben würde. Vielmehr ist durch die Veröffentlichung im Auslande [1]) das geistige Eigenthum an dem Werke, auch wenn ein solches nach den Gesetzen des Inlandes vorher bestanden hat, vollständig und für immer zu Grunde gegangen und Jeder ist berechtigt, das zuerst im Auslande erschienene Werk als ein gemeinfreies auch ohne Genehmigung des Urhebers nachzudrucken [2]).

---

1) Vergl. oben S. 248 Note 1.

2) Dieser Grundsatz ist von der Praxis der Gerichte in zahlreichen Anwendungen anerkannt worden.

Der Belgische auch in Leipzig domicilirte Buchhändler Meline hatte mit Thiers einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen er das Verlagsrecht der Geschichte des Consulates und des Kaiserreiches für Deutschland ankaufte. Er lies dieses Werk dann im Jahre 1845, also vor Abschluss der Literarconventionen zwischen Frankreich und den Deutschen Staaten in Leipzig drucken und erhob gegen die Verbreitung belgischer Nachdrücke desselben Werkes bei dem Preussischen

Umgekehrt hat die nachträgliche Veröffentlichung eines zuerst im Inlande erschienenen Werkes in einer besonderen ausländischen Ausgabe nicht den Verlust des geistigen Eigenthumes zur Folge.

Dies ist gleichwohl in einem Erkenntnisse des Obertribu-

Gerichte Klage. Diese Klage wurde indess in beiden Instanzen abgewiesen. In dem Urtheile des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 18. Juli 1845 wird ausgeführt:

»In Erwägung, dass Thiers den Verlag seines Werkes: Histoire du consnlat et de l'empire notorisch einem Pariser Buchhändler übertragen hat, dass daher dem Nachdrucke dieses in Frankreich erschienenen Werkes oder der Verbreitung anderswo veranstalteter Nachdrucke desselben in Preussen ein Hinderniss nicht entgegensteht;

In Erwägung, dass zwar der Buchhändler Meline zu Leipzig ebenfalls ein Verlagsrecht gedachten Werkes direct von Thiers und zwar für Deutschland erworben haben will, dass aber, wenn ein solcher Contract abgeschlossen sein mag, darauf von Meline ein Antrag auf Confiscation der in Belgien veranstalteten und in Deutschland verbreiteten Nachdrucke nicht gestützt werden kann, indem eben durch die von Seiten des rechtmässigen Verlegers veranstaltete Originalausgabe eines Werkes in Frankreich für Preussen die natürliche und nur für den Fall beobachteter Reciprocität beschränkte Befugniss eintritt, dies Werk in Dentschland nachzndrncken oder Nachdrucke dahin zu verbreiten, welche natürliche Befugniss durch einen Privatvertrag zwischen dem Französischen Schriftsteller nnd dem in Deutschland domicilirten Buchhändler keinesweges aufgehoben oder beschränkt werden kann;

aus diesen Gründen verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die gegen den Rathskammerbeschluss — eingelegte Opposition als nicht begründet.« (Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1846 Bd. 2 S. 196 ff.)

Ebenso wies das Obertribunal durch das Erkenntniss vom 4. Juni 1856 die Klage eines Französischen Verlegers wegen Nachdruckes eines zuerst in Paris nnd dann nach erfolgter Niederlassung des Verlegers in Berlin auch hier veröffentlichten Kupferstiches zurück und bemerkte:

»Wenngleich daher ein im Auslande domicilirter Verleger auch in Preussen naturalisirt worden ist, und nach erlangter Concession in Preussen eine Verlagshandlung als Commandite errichtet hat, so kann dies doch nicht hindern, seinen zuerst im Orte seines ausländischen Domicils, dann aber auch in Preussen ausgegebenen Verlagsartikel als im Auslande erschienen anzusehen.« Goltdammers Archiv Bd. 4 S. 683 ff.

nales vom 15. Juli 1857 angenommen, welches den folgenden Rechtsfall betrifft:

Eine in Preussen erschienene Sammlung von Musterzeichnungen wurde später in England mit Bewilligung des ersten Herausgebers in einer besonderen Ausgabe veröffentlicht, und demnächst in Preussen ohne Erlaubniss des Herausgebers nachgedruckt. Das Obertribunal wies die Denuntiation wegen dieses Nachdruckes zurück, indem es feststellte, dass das Vorbild des Nachdruckes nicht die erste preussische, sondern die englische Ausgabe der Musterzeichnungen gewesen sei, und dass diese englische Ausgabe nicht nach Vorschrift des Vertrages vom 13. Mai 1846 durch Einregistrirung in Preussen gegen Nachbildung geschützt sei. Es könne daher der Herausgeber der Zeichnungen die Reproduction derselben nach der in England veröffentlichten Copie auch in Preussen nicht hindern [1]).

Diese Entscheidung kann jedoch nicht als zutreffend anerkannt werden. Der Urheber der fraglichen Musterzeichnungen erwarb durch deren Erscheinen in Preussen nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung. Wenn er demnächst eine besondere Ausgabe in England autorisirte, wozu er nach dem Staatsvertrage vom 13. Mai 1846 ausschliesslich befugt war, so übte er dadurch nur das ihm zustehende Recht aus. Er beging jedenfalls eine ganz erlaubte Handlung, mit welcher die Gesetze einen Rechtsnachtheil, insbesondere den Verlust des ausgeübten Rechtes keineswegs verbunden haben. Die fraglichen Musterzeichnungen sind also nach wie vor gegen Nachdruck geschützt und dies scheint auch das Obertribunal anzuerkennen, indem es seine Entscheidung darauf stützt, dass nicht ein Exemplar der Preussischen, sondern der Englischen Ausgabe als Vorbild für den Nachdruck benutzt worden sei. Allein beide Ausgaben waren Reproductionen derselben Zeichnung, an der der Herausgeber das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung besass. Es kann also auf die Herkunft der benutzten Copie nicht ankommen, da es für die Beurtheilung einer Rechtsverletzung offenbar gleichgültig ist, welcher Mittel sich der Urheber zu derselben bedient hat. Auch würde es nicht bloss theoretisch unrichtig, sondern practisch geradezu verkehrt sein, die Strafbarkeit des

1) Goltdammers Archiv Bd. 5 S. 631 ff.

Nachdrucks davon abhängig zu machen, ob das eine oder das andere Exemplar eines und desselben Werkes zur Herstellung des Nachdruckes benutzt worden ist. Endlich ist die Einregistrirung der Englischen Verlagsartikel in Preussen durch den Vertrag vom 13. Mai 1846 im Art. II mit folgenden Worten vorgeschrieben:

»2. Wenn das Werk innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät zuerst erschienen ist, muss dasselbe in das Verzeichniss eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preussischen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden soll.«

Diese Fassung schliesst vollständig die Annahme aus, dass ein in Preussen zuerst erschienenes Werk, falls der Urheber dasselbe in England eintragen und demnächst auch dort vervielfältigen lässt, nunmehr wieder in Preussen einregistrirt werden müsse, um dort den Rechtsschutz gegen unbefugte Vervielfältigung zu behaupten.

Die gleichzeitige Veröffentlichung desselben Werkes in verschiedenen Rechtsgebieten hat zur Folge, dass in jedem derselben das geistige Eigenthum nach den dortigen Gesetzen erworben wird. Das durch das Erscheinen im Inlande erworbene Recht wird also durch die gleichzeitige Ausgabe im Auslande keinesweges alterirt, vorausgesetzt, dass das Werk wirklich vor dem Erscheinen im Inlande noch an keinem andern Orte im Auslande ausgegeben worden ist [1]).

Die Anmeldung des Geistesproductes zur öffentlichen Eintragung ist in der Regel nur als eine Förmlichkeit vorgeschrieben, welche mit der Veröffentlichung verbunden werden muss, um durch die letztere geistiges Eigenthum zu erwerben. Sie hat daher keine selbständigen Wirkungen in Bezug auf die Entstehung des geistigen Eigenthumes. Anders verhält es sich nach der Französischen Nachdruckgesetzgebung, welche nicht den Ort des Erscheinens, sondern den Ort der Anmeldung als massgebend für die Entstehung des geistigen Eigenthumes bezeichnet [2]).

1) Vergl. die Aufsätze von Volkmann in der deutschen Vierteljahrsschrift 1846 Bd. 2 S. 196 ff. und in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 14 S. 110 ff.

2) Décret du 28 Mars 1852

Art. 1. La contrefaçon sur le territoire français, d'ouvrages pu-

In Frankreich werden die im Auslande erschienenen Werke gleich der inländischen Production geschützt, wenn sie durch Einreichung von zwei Exemplaren bei der Pariser Bibliothek zum Schutze angemeldet werden. Alles was daher für die Deutsche und Englische Gesetzgebung von dem Orte des Erscheinens gesagt ist, gilt nach Französischem Rechte von dem Orte der Anmeldung, nach dessen Gesetzen sowohl die Entstehung als die Dauer des geistigen Eigenthumes beurtheilt wird.

Auch auf dem Gebiete des industriellen Eigenthumes tritt der Ort der Anmeldung allgemein an die Stelle des Ortes der Veröffentlichung, so dass die Wirksamkeit und die Dauer des Patent- und des Musterschutzes ausschliesslich nach derjenigen Gesetzgebung zu beurtheilen ist, unter welcher das Patent nachgesucht oder das Waarenmuster angemeldet worden ist.

§. 25. Untergang des geistigen Eigenthumes.

Verlust durch die Veröffentlichung. — Veräusserung von Kunstwerken. — Verwirkung und Entziehung. — Untergang des Objectes. — Ablauf der Schutzfristen.

Der Verlust des geistigen Eigenthumes kann sogleich bei der Veröffentlichung des Geistesproductes eintreten, wenn diese Veröffentlichung in einem nicht geschützten Rechtsgebiete erfolgt (oben S. 248 f.) oder wenn bei der Veröffentlichung im Inlande die vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Anmeldung zur Eintragung nicht beobachtet werden (oben S. 240). Die Veröffentlichung kann ferner trotz der Beobachtung dieser Förm-

bliés à l'étranger et mentionnés en l'art. 425 du Code pénal constitue un délit. Art. 4. Néanmoins la poursuite ne sera admise que sous l'accomplissement des conditions éxigées relativement aux ouvrages publiés en France notamment par l'article 6 de la loi du 19 Juillet 1793.

Loi du 19 Juillet 1793.

Art. 6. Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage soit de littérature ou de gravure dans quelque genre que ce soit, sera obligé d'en déposer deux exemplaires à la bibliothèque nationale ou au cabinet des estampes de la République, dont il recevra un reçu signé par le bibliothécaire, faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefaçons.

lichkeiten den Verlust des geistigen Eigenthumes in Bezug auf andere mögliche Formen der Reproduction nach sich ziehen, wenn das Gesetz vorschreibt, dass mit der ersten Veröffentlichung auch ein besonderer Vorbehalt in Bezug auf solche veränderte Reproductionen (Aufführung, Uebersetzung, Kupferstich u. dgl.) verbunden werden muss. In dieser Hinsicht bestimmen die deutschen Landesgesetze im Anschlusse an das Preussische Gesetz vom 20. Februar 1854 nnd den Bundesbeschluss vom 12. März 1857, dass der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes bei der Veröffentlichung desselben durch den Druck die ausschliessliche Befugniss zur öffentlichen Aufführung durch einen Vermerk auf dem Titelblatte vorbehalten muss. Ferner bestimmen die Landesgesetze [1]) und die Staatsverträge zwischen Preussen, England, Frankreich und Belgien übereinstimmend, dass das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte der Originalausgabe vorbehalten werden mnss. Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 gestattet im §. 6, c. dem Tondichter, sich das Vorrecht des Arrangements seiner Composition im Allgemeinen oder für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorzubehalten. Endlich bestimmt das Oesterreichische Gesetz im §. 10, dass der Urheber eines Kunstwerkes »sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen muss, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.« Nach den scharfsinnigeu Erläuterungen, welche Harum (Die Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 111 ff.) zu dieser mehr als gewöhnlich dnnklen Stelle des Oesterreichischen Gesetzes gegeben hat, muss hier unter der Veröffentlichung des Kunstwerkes im Ge-

1) Soweit sie das Recht der Uebersetznng überhaupt anerkennen. Dahin gehört: das Preussische Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 4, b. — Das Oesterreich. Gesetz vom 19. October 1846 §. 5, c. — Das Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 8. — Braunschw. Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 2. — Grossherzogl. Sächs. Gesetz v. 11. Januar 1839 §. 4, b.

Ohne Vorbehalt wird das Recht der Uebersetzung allein durch das Luxemburgische Gesetz v. 25. Januar 1817 Art. 1 und für Werke in todten Sprachen durch das Grossherzogl. Hessische Gesetz v. 23. Sept. 1830 Art. 4 geschützt.

gensatze zur Vervielfältigung die Ausstellung des Originalkunstwerkes in öffentlichen Orten verstanden werden, wobei dann freilich sowohl über den Thatbestand der Veröffentlichung und die Zeit des »Erscheinungsjahres« als über die Form, in welcher der Vorbehalt ausgedrückt werden soll, die erheblichsten Zweifel übrig bleiben.

Wird der in dem Gesetze vorgeschriebene Vorbehalt bei der ersten Veröffentlichung unterlassen, so ist die Publication in Bezug auf die nicht vorbehaltenen Arten der Reproduction ungeschützt. Das geistige Eigenthum geht daher in Bezug auf diese Formen der Vervielfältigung unter.

Einen besonderen Fall der nicht geschützten Veröffentlichung bildet nach Bayerischem Rechte (Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 33) und nach Braunschweigischem Rechte (Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 9) die Aufstellung von Denkmälern auf öffentlichen Plätzen.

In allen diesen Fällen geht das an dem nicht veröffentlichten Geistesproducte bestandene geistige Eigenthum durch die Veröffentlichung entweder ganz oder in Bezug auf die nicht geschützten Formen der Reproduction unter und das Product wird gemeinfrei. Derselbe Erfolg tritt vor der Veröffentlichung nach Preussischem Rechte in einem vereinzelten Falle, nämlich bei der Veräusserung eines Kunstwerkes ein, wenn nicht bei der Veräusserung des Originals eine ausdrückliche Verabredung über den Uebergang oder den Vorbehalt des geistigen Eigenthumes getroffen und diese Verabredung bei dem Cultusministerium angemeldet wird [1]).

---

1) Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 28. »Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthumes des Kunstwerkes, ehe mit der Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschliessende Recht dazu gänzlich verloren Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren (jetzt: von dreissig Jahren nach dem Tode des Urhebers — Publicationspatent vom 16. Januar 1846) fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräusserung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.«

Dieselbe Vorschrift hat das Grossherzogl. Sächs. Gesetz v. 11 Ja-

Ausser diesem vereinzelten Falle und ausser den Fällen der ungeschützten Veröffentlichung kann das geistige Eigenthum in keinem Falle, weder vor noch nach der Veröffentlichung des Werkes durch eine Handlung des Betheiligten verloren gehen. Es findet weder eine Verzichtleistung auf das geistige Eigenthum, noch eine Verwirkung desselben statt. Die Verzichtleistung insbesondere kann weder in der Form der Dereliction stattfinden wie beim Sacheigenthume, da an dem Geistesproducte kein körperlicher Besitz besteht, welcher aufgegeben werden könnte, noch auch in der Gestalt der blossen Willenserklärung (Renuntiation), da dem Berechtigten nicht ein bestimmter Verpflichteter gegenübersteht, welchem gegenüber der Verzicht mit rechtlicher Wirkung erklärt werden könnte. Wenn daher auch der Urheber das erworbene geistige Eigenthum thatsächlich unbenutzt lassen und diese Absicht allenfalls in einer öffentlichen Erklärung aussprechen kann, so schliesst eine solche Erklärung zwar die Strafe des Nachdrucks aus; sie kann indess zu jeder Zeit zurückgenommen werden und hat nicht den Verlust des geistigen Eigenthumes zur Folge.

Der Fall der Verwirkung des geistigen Eigenthumes ist in keiner Gesetzgebung vorgesehen. Allerdings enthalten sämmtliche Patentgesetzgebungen die Bestimmung, dass das Patent erlischt, wenn die Erfindung nicht binnen einer bestimmten Frist (in Preussen binnen sechs Monaten) im Inlande ausgeführt wird. Allein der Verlust des geistigen Eigenthumes wird in diesem Falle lediglich durch den Ablauf der Zeit, nicht durch eine Handlung des Berechtigten herbeigeführt. Es handelt sich also im Grunde nur um eine kürzer bemessene Schutzfrist für die unausgeführte Erfindung.

Das Englische Gesetz vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. 5 ermächtigt die Regierung, die Veröffentlichung eines noch im geistigen Eigenthume befindlichen Buches nach

---

nuar 1839 §. 28; ferner das Braunschw. Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 10 und die Kurhessische Verordnung v. 8. Februar 1855 §. 4.

Nach dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. October 1846 §. 11 und dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 geht bei der Veräusserung des Originales ohne Vorbehalt das geistige Eigenthum auf den Erwerber über, während nach den übrigen Deutschen Landesgesetzgebungen, sowie nach Englischem und Französischem Rechte das geistige Eigenthum besonders übertragen werden muss.

dem Tode des Verfassers einem Dritten zu gestatten, wenn der Verlagsberechtigte die Veranstaltung einer neuen Auflage verweigert [1]).

Allein auch hier tritt nicht der Verlust, sondern nur eine Beschränkung des geistigen Eigenthumes im öffentlichen Interesse ein.

Auch durch den Untergang des Objectes kann das geistige Eigenthum nicht aufgehoben werden, da auch die zerstörte Form reproduzirt werden kann. Daher kann die Zerstörung eines Kunstwerkes, von welchem keine Copie genommen ist, allerdings die factische Ausübung des geistigen Eigenthumes auf nichts zurückführen. Der Urheber bleibt gleichwohl auch nach dem Untergange seines Werkes, mit Ausschluss aller Andern, berechtigt, die Form desselben aus dem Gedächtnisse reproduzirt zu vervielfältigen.

Die Bestimmung des Preussischen Rechtes, dass die Werke der reproduzirenden Künste (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w.) nur so lange gegen Nachdruck geschützt sind, als die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung hergestellt wird, noch nutzbar sind, betrifft offenbar nicht einen Fall, in dem das Object des geistigen Eigenthumes untergegangen wäre. Es liegt hier nur eine eigenthümlich bemessene unbestimmte Schutzfrist vor. Und diese Frist ist ebenso unzweckmässig als unbestimmt bemessen. Wenn z. B. eine starke Auflage des Kupferstiches oder des Holzschnittes von der Originalplatte veranstaltet wird und die Originalplatte durch einen Unfall beim Druck zerstört wird, so kann vielleicht das geistige Eigenthum in demselben Augenblicke untergehen, in welchem das Werk erst im Begriff ist, in den Verkehr zu treten. Wenn dagegen, wie dies häufig geschieht, galvanoplastische Abdrücke oder Clichés der Originalplatte zum Druck verwendet werden, so wird die letztere kaum irgend einer Abnutzung

---

1) »And whereas it is expedient to provide against the suppression of books of importance to the public, be it enacted, that it be lawful for the Iudicial Comittee of her Majesty's Privy Council on complaint made to them, that the proprietor of the copyright in any book after the death of its author has refused to republish or to allow the republication of the same — to grant a license to such complainant, to publish such book.«

ausgesetzt, folglich das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung auf unbegrenzte Zeit erhalten [1]).

Der Untergang des geistigen Eigenthumes erfolgt also, abgesehen von dem Falle der ungeschützten Veröffentlichung, regelmässig nur durch den Ablauf der in den Gesetzen bestimmten Schutzfristen. Die Beschränkung der Dauer des geistigen Eigenthumes auf gewisse Fristen ist allen Gesetzgebungen gemein. Eine unbegrenzte Dauer wird nur in einzelnen Gesetzen ausnahmsweise den Verlagsrechten beigelegt, welche vom Staate an den unter öffentlicher Autorität erscheinenden Werken übertragen werden. In Oesterreich bleibt nach §. 18 des Gesetzes vom 19. October 1846 das Nachdruckverbot für die von der Staatsgewalt unmittelbar ausgegangenen Acte so lange in Kraft, bis dasselbe ausdrücklich aufgehoben wird. Dasselbe gilt für Werke, welche auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind. In Baden dürfen nach §. 1 der Verordnung vom 8. September 1806 die auf öffentliche Veranstaltung herauskommenden Schriften niemals ohne besondere Erlaubniss nachgedruckt werden. Dasselbe gilt im Grossherzogthum Hessen hinsichtlich der Gesetze und amtlichen Verfügungen, nur dass der beiläufige Abdruck zum Zwecke der wissenschaftlichen Commentation frei gegeben ist [2]). In England gelten die Verlagsrechte der Krone nach Gewohnheitsrecht für unbeschränkt [3]), doch ist die rechtliche Gültigkeit der von der Krone ausgeübten Verlagsrechte, welche sich auf Parlamentsacten und Bibeln erstrecken, nicht unbestritten, vielmehr ist in Bezug auf den Druck von Kalendern, welcher ebenfalls als ausschliessliches Recht von der Krone in Anspruch genommen und der Londoner Buchhändler-Corporation übertragen worden war, die Existenz dieser Prärogative durch richterliches Urtheil verneint worden [4]).

1) Vergl. das Erkenntniss des Obertribunals vom 13. Mai 1857 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1857 S. 2020), in welchem ausgeführt wird, dass die Platte eines Kupferstiches ihre Nutzbarkeit im Sinne des §. 29 cit. auch dann behält, wenn einzelne von ihr auf galvanoplastischem Wege entnommene Tochterplatten diese Nutzbarkeit bereits eingebüsst haben.

2) Gesetz v. 23. September 1830 Art. 10.

3) Curtis, A treatise on the law of copyright p. 97.

4) Godson, A treatise on the law of patents for invention and of copyright p. 433.

§. 26. Dauer der Schutzfristen.

Anfangspunct. — Alternative und bedingte Fristen. — Patentgesetzgebung. Literarisch-artistisches Eigenthum. — Reformvorschläge.

Die Berechnung der Schutzfristen erfolgt in verschiedener Art, indem als Anfangspunct entweder die Zeit der Veröffentlichung oder Anmeldung, oder der Tod des Urhebers gewählt wird. Einige Gesetzgebungen ferner bemessen zwar die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Autors, jedoch so, dass nach dem Tode desselben nur gewissen ihm persönlich nahe stehenden Personen die Verlängerung der Schutzfrist auf bestimmte Zeit gewährt wird. Ebenso gestatten andere Gesetze die Verlängerung der von der Zeit der Veröffentlichung ab laufenden Fristen zu Gunsten des Urhebers, seiner Wittwe oder seiner Kinder, falls eine dieser Personen beim Ablaufe der Frist noch am Leben ist. Endlich lassen einige Gesetzgebungen die Wahl zwischen einer vom Tage der Veröffentlichung bemessenen und einer andern vom Tode des Urhebers ab laufenden Frist, so dass in jedem Falle die längere von beiden Fristen Anwendung findet.

Es gibt also absolute und relative (nach der Lebensdauer bemessene) Fristbestimmungen, unbedingte Endfristen und bedingte Fristverlängerungen, einfache und alternativ bestimmte Schutzfristen.

Die relativ grösste Uebereinstimmung hinsichtlich der Fristbestimmungen findet sich in den verschiedenen Gesetzgebungen über die Erfindungspatente und den Musterschutz. Sämmtliche Schutzfristen werden entweder vom Tage der Anmeldung oder vom Tage der Patentertheilung [1]) bemessen. Die Dauer der Fristen variirt bei den Erfindungspatenten zwischen sechs Monaten und fünfzehn Jahren. Sie ist für alle Fälle gleichmässig durch das Gesetz bestimmt: in Grossbritannien [2]) und Nordamerika [3]) auf vierzehn Jahre, in Sachsen [4]) auf fünf

1) Das Datum der Ausfertigung des Patentes entscheidet in Preussen, Oesterreich, Sachsen und Spanien — in den übrigen Staaten das Datum der Anmeldung. Vergl. die in den folgenden Noten allegirten Gesetze.

2) Statut v. 1623 (Jacob I cap. 3) sect. 6.

3) Statut v. 4. Juli 1836 sect. 5. Statut v. 29. August 1842 sect. 3.

4) Gesetz v. 21. Januar 1853 § 8.

Jahre mit unbedingter Erneuerung auf fünf Jahre, in Belgien auf zwanzig Jahre [1]). Die Frist wird für den einzelnen Fall nach dem Ermessen der verleihenden Behörde bestimmt: in Preussen [2]) von sechs Monaten bis zu fünfzehn Jahren — in Russland [3]) auf drei, fünf oder zehn Jahre — in Schweden [4]) auf drei bis fünfzehn Jahre und im Kirchenstaate [5]) auf fünf bis fünfzehn Jahre.

Sie wird endlich nach der Wahl des Erfinders erstreckt: in Oesterreich [6]) und Bayern [7]), Italien [8]) und Portugal [9]) bis zu fünfzehn Jahren, in Frankreich [10]) und in Spanien [11]) auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre — in Würtemberg [12]) und in den Niederlanden [13]) bis zu zehn Jahren.

Diese Fristen sind in Preussen, Oesterreich, Würtemberg, Frankreich, Belgien, Spanien, Italien und Schweden resolutiv bedingt durch die Vorschrift der ununterbrochenen Benutzung, so dass das Patent ungültig wird oder aufgehoben werden kann, wenn die Ausführung der Erfindung länger als ein Jahr (in Preussen und Spanien) oder länger als zwei Jahre unterblieben oder unterbrochen ist [14]). In denjenigen Staaten ferner, welche jährliche oder in längeren Perioden wiederkehrende Patentabgaben erheben (Grossbritannien, Frankreich, Belgien und Italien), ist der Lauf der Schutzfrist durch die Entrichtung der fälligen Taxen resolutiv bedingt, so dass mit der unterlassenen Entrichtung einer Abgabenrate das Patent für den noch übrigen Theil der Dauer erlischt.

Verlängerungen der Schutzfrist sind bis zu dem Maximum

1) Gesetz v. 24. Mai 1854 Art. 3.
2) Publicandum v. 14. October 1815 §. 4.
3) Gesetz v. 22. November 1833 §. 129.
4) Gesetz v. 19. August 1856 §. 3.
5) Edict v. 23. September 1833 §§. 2—4.
6) Gesetz v. 15. August 1852 §. 9 c. §. 26.
7) Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 16.
8) Gesetz v. 30. October 1859 Art. 10.
9) Gesetz v. 16. Januar 1837 Art. 3.
10) Gesetz v. 5. Juni 1844 Art. 6.
11) Gesetz v. 27. März 1826 Art. 3.
12) Gesetz v. 25. Januar 1817 Art. 3.
13) Allg. Gewerbeordnung v. 5. August 1836 Art. 146.
14) Vergl. die in den Noten 3—10 angeführten Gesetze.

der gesetzlichen Dauer allgemein zugelassen. Ueber das Maximum hinaus kann das Patent nach dem Ermessen der verleihenden Behörde in Grossbritannien [1]) um fernere sieben bis vierzehn Jahre, in den Vereinigten Staaten [2]) um sieben Jahre und in den Niederlanden [3]) um fernere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Erfinder beim Ablaufe der Schutzfrist nachweist, dass die Benutzung derselben nicht ausgereicht hat, ihn für die Mühe und die Unkosten seiner Erfindung zu entschädigen.

Für den Musterschutz bestimmt die Englische Gesetzgebung [4]) nach Verschiedenheit der Waaren dreizehn verschiedene Fristen von neun Monaten bis zu drei Jahren; das Französische Recht [5]) nach der Wahl des Fabrikanten: ein Jahr, drei oder fünf Jahre, oder die uubegrenzte Dauer; das Oesterreichische Gesetz [6]) drei Jahre und das Gesetz der Vereinigten Staaten [7]) sieben Jahre — gleichförmig für alle Fälle.

Während das industrielle Eigenthum nach dem Vorigen überall durch absolut bestimmte Endfristen begrenzt wird, ist die Dauer des literarischen und artistischen Eigenthumes in der Regel durch relativ bestimmte Fristen begrenzt. Man ist darin übereingekommen, dass dem Schriftsteller und dem Künstler für seine Lebensdauer das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung seines Werkes vorbehalten bleiben müsse. Da indess die nach der Lebensdauer des Verfassers allein bemessene Frist gar keine bestimmte Dauer des geistigen Eigenthumes sichert, wie dies doch für Verlagsunternehmungen unerlässlich ist, so haben die Gesetzgebungen fast sämmtlicher europäischen Staaten entweder der Lebensdauer des Autors eine weitere von dem Tode desselben laufende Frist hinzugefügt, oder alternativ neben der lebenslänglichen Schutzfrist eine andere nach bestimmter Zeit bemessene Frist eingeführt. Nur die Türkei beschränkt das geistige Eigenthum der

1) Statut v. 6. August 1844 (7 & 8 Victoria cap. 67) sect. 2.
2) Statut v. 4. Juli 1836 sect. 18.
3) Gesetz v. 25. Januar 1817 Art. 3.
4) Statut v. 10. August 1842 (5 & 6 Victoria cap. 100) sect. 3.
5) Decret v. 18. März 1806 Art. 18.
6) Gesetz v. 7. Dezember 1858.
7) Statut v. 29. August 1842 sect. 3.

Schriftsteller und Künstler auf deren Lebensdauer, während Griechenland demselben sogar nur eine fünfzehnjährige Dauer nach der ersten Veröffentlichung beilegt. Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika weichen von der in Europa angenommenen Regel ab, indem die Schutzfrist auf acht und zwanzig Jahre und falls der Verfasser, seine Wittwe oder seine Kinder diese Frist überleben, auf weitere vierzehn Jahre bestimmt ist. In den übrigen Staaten dagegen sind absolut bestimmte Fristen, von der ersten Veröffentlichung gerechnet, nur für diejenigen Werke vorgesehen, welche entweder nach dem Tode des Urhebers erscheinen, oder deren Verfasser unbekannt oder ungewiss sind, also bei posthumen, anonymen und pseudonymen Werken. Das Nähere über die Schutzfristen in den mit Preussen in Rechtsgemeinschaft stehenden Staaten ergibt die folgende Uebersicht.

In Preussen, in sämmtlichen übrigen Deutschen Staaten und in Oesterreich beträgt die Schutzfrist dreissig Jahre nach dem Tode des Autors, bei posthumen anonymen oder pseudouymen Werken dreissig Jahre nach der ersten Veröffentlichung [1]). Das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke ist nach §. 2 des Preuss. Gesetzes vom 20. Februar 1854 und nach §§. 1. 2. des Bundesbeschlusses vom 4. Mai 1857 auf zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers beschränkt. Bei posthumen, anonymen und pseudonymen, dramatischen und musikalischen Werken muss, da die angeführten Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, nach der Analogie der für den Schutz gegen Nachdruck bestehenden Schriften die zehnjährige Frist von der ersten Aufführung an gerechnet werden, wie dies auch im §. 1 des Bundesbeschlusses vom 6. November 1841 für die ungedruckten dramatischen und musikalischen Werke vorgeschrieben war. Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 §. 23 und das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 42. 43 bestimmen ausdrücklich, dass bei posthumen oder ohne den Namen des Autors veröffentlichten musikalischen und dramatischen Werken die zehnjährige Schutzfrist von der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet wird.

1) Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 §§. 1. u. 2. — Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 §§. 5. 6. 8. — Publications-Patent v. 16. Januar 1846. — Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §§. 13. 14.

In Bezug auf das Recht der Uebersetzung ist zu bemerken, dass weder die Bundesbeschlüsse noch auch die Mehrzahl der deutschen Landesgesetzgebungen dem Verfasser ein ausschliessliches Uebersetzungsrecht beilegen. Nur das Preussische, Oesterreichische, Bayerische, Braunschweigische und das Grossherzogl. Sächsische Gesetz gestatten dem Verfasser, sich das Recht der Uebersetzung bei der Herausgabe vorzubehalten. Ausserdem ist in den mit England, Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträgen dem Verfasser dieselbe Befugniss auch für diejenigen Staaten beigelegt, welche dieselbe in ihrer Landesgesetzgebung nicht anerkannt haben. Alle diese Landesgesetzgebungen und internationalen Verträge [1]) bedingen das ausschliessliche Uebersetzungsrecht resolutiv dadurch, dass die vorbehaltene Uebersetzung binnen einer Frist von zwei Jahren herausgegeben werden muss. Wenn indess diese Bedingung erfüllt wird, so ist die Schutzfrist in Bezug auf das Recht der Uebersetzung von derjenigen gegen den Nachdruck, mit Ausnahme der gleich zu erwähnenden Oesterreichischen und Bayerischen Gesetzgebung, nicht unterschieden [2]).

Die übereinstimmenden Vorschriften der Preussischen Gesetzgebung und der Beschlüsse des deutschen Bundes über die Dauer der Schutzfristen sind in sämmtlichen deutschen Staaten durch die Publication der betreffenden Bundesbeschlüsse zur Geltung gebracht und durch spätere Gesetze nicht abgeändert. In Oesterreich ist jedoch die Frist für die Publicationen der Akademien, Universitäten und der sonstigen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Institute und Vereine auf fünfzig Jahre erstreckt, während zugleich das Recht der Uebersetzung auf ein Jahr nach dem Erscheinen beschränkt ist [3]). Auch das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 weicht in derselben Richtung von den Normen des Bundesbeschlusses von 1845 ab, indem es das Recht der Uebersetzung auf fünf Jahre nach dem Erschei-

1) Mit Ausnahme des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. October 1846. Vergl. Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung. S. 201. – Wächter, Das Verlagsrecht Th. III S. 569 Note 36, b.

2) Das Nähere über das ausschliessliche Recht der Uebersetzung ist unten im §. 38 mitgetheilt.

3) Gesetz v. 19. October 1849 §. 5, c §. 15.

nen beschränkt. Ausserdem ist das dem Bayerischen Rechte eigenthümliche Verlagsrecht des Herausgebers bisher ungedruckter, nicht im geistigen Eigenthume befindlicher Werke (der sogenannten Inedita) auf fünfzehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung beschränkt [1]).

In Frankreich steht das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung:

1. dem Autor für seine Lebenszeit,

2. nach seinem Tode der überlebenden Wittwe für ihre Lebenszeit zu, wenn der Ehevertrag [2]) ihr dieses Recht gibt,

3. nach dem Tode des Autors und seiner berechtigten Wittwe steht das geistige Eigenthum ferner den Descendenten des Autors für weitere dreissig Jahre zu, die von dem Tode des zuletzt Verstorbenen an gerechnet werden [3]).

4. Hinterlässt der Autor keine berechtigte Wittwe und keine Descendenten oder sterben beide vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Tode des Autors, so steht seinen Erben das geistige Eigenthum noch zehn Jahre vom Tode des Autors an gerechnet, zu [4]).

Streitig ist, ob die zu Gunsten der Wittwe und der Descendenten des Autors bestimmten Schutzfristen auch dann An-

1) Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 17. 18.

2) Décret du 5. février 1810. Art. 39. Le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celle ci lui en donnent le droit —.

Nach der Entscheidung des Pariser Appelhofes vom 8. April 1854 (Pataille et Huguet Code international p. 40) ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass nicht bloss der Ehevertrag, sondern auch die gesetzliche Gütergemeinschaft das Recht der Wittwe begründet, weil das geistige Eigenthum als Mobiliargegenstand in die Gütergemeinschaft fällt und als untheilbares Object nicht bloss zur Hälfte nach dem Tode des Autors fortbestehen kann. Es muss folglich für die Lebensdauer der Wittwe in seinem ganzen Umfange bestehen bleiben und zu diesem Zwecke die Vorschrift des Art. 39 auch auf die gesetzliche Gütergemeinschaft angewendet werden.

3) Loi du 5 avril 1859: La durée de la jouissance accordée aux enfants — est portée à trente ans à partir soit du décès de l'auteur, compositeur ou artiste, soit de l'exstinction des droits de la veuve.

4) Loi du 19 juillet 1793. Art. 2. Leurs héritiers ou cessionaires jouiront du même droit durant l'espace de dix ans après la mort des auteurs.

wendung finden, wenn der Autor das geistige Eigenthum in seinen Lebzeiten veräussert hat. Diese Frage muss indess mit Wächter (Das Verlagsrecht Th. II S. 745) bejaht werden, da das Decret vom 5. Februar 1810 bestimmt:

> Art. 40. Les auteurs soit nationaux, soit étrangers de tout ouvrage imprimé ou gravé, peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire ou à toute autre personne, qui est alors substituée en leur lieu et place pour eux et leurs ayants cause comme il est dit à l'article précédant.

Diese Vorschrift legt dem Autor ausdrücklich das Recht bei, das geistige Eigenthum nicht bloss für seine Lebenszeit, sondern auch für die seiner Wittwe und für die zu Gunsten seiner Descendenten bestimmte Schutzfrist zu veräussern. Wenn die letztere Frist demnächst durch das Gesetz vom 5. April 1854 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Decret vom 5. Februar 1810 auf dreissig Jahre erweitert ist, so ist dadurch an der Regel des Art. 40 cit. nichts geändert.

Die entgegenstehende Ansicht von Pataille und Huguet (Code international p. 42) geht dahin, dass die Verlängerung der Schutzfrist für die Descendenten von zwanzig Jahren (nach dem Decrete vom 5. Februar 1810) auf dreissig Jahre ausschliesslich im besonderen Interesse der Descendenten getroffen sei und dem Rechte des Cessionars nichts zulegen könne. Daraus würde folgen, dass die totale Veräusserung des geistigen Eigenthumes bei Lebzeiten des Autors die Anwendung der zu Gunsten der Descendenten bestimmten Schutzfristen ganz ausschlösse. Pataille und Huguet nehmen dagegen offenbar ohne Grund an, dass das ohne Einschränkung veräusserte Eigenthum nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Tode des Autors an dessen berechtigte Wittwe oder die Descendenten zurückkehre. Diese Annahme widerspricht überdies dem Wortlaute des oben angeführten Art. 40 des Decrets vom 5. Februar 1810, welcher den Autor ermächtigt, das geistige Eigenthum in voller Wirkung für sich und seine im Art. 39 bezeichneten Rechtsnachfolger zu übertragen.

Für posthume Werke bestehen dieselben nach der Lebensdauer des Autors und seiner Wittwe berechneten Schutzfristen [1]).

1) Décret du 1 germinal an 13 (22 mars 1805) Art. 7. Les pro-

Auch gelten in Frankreich keine besondern Schutzfristen für anonyme und pseudonyme Werke. Das geistige Eigenthum muss daher in jedem Falle zum Nachweise seiner Fortdauer auf eine bestimmte Person als Urheber zurückgeführt werden.

In Grossbritannien beträgt die Dauer der Schutzfrist für Druckschriften, Karten, Pläne und Musikalien alternativ sieben Jahre nach dem Tode des Autors oder zwei und vierzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung, so dass in jedem einzelnen Falle der spätere dieser beiden Zeitpuncte entscheidet. Wenn also sieben Jahre nach dem Tode des Autors noch nicht seit dem ersten Erscheinen des Werkes zwei und vierzig Jahre verstrichen sind, so erlischt das Verlagsrecht erst mit dem Ablaufe dieser letzten Frist [1]. Für posthume Werke erhält die Schutzfrist die einfache Dauer von zwei und vierzig Jahren seit der ersten Veröffentlichung [2].

Auch anonyme und pseudonyme Werke werden geschützt [3]. Es ist jedoch streitig, ob der Besitz des von einem ungenannten Verfasser herrührenden Manuscriptes genügt, um den Rechtsschutz gegen Nachdruck zu begründen oder ob die schriftliche Cession eines bestimmten Autors beigebracht werden muss, wie bei den unter dem wahren Autornamen veröffentlichten Werken.

Wenn nach der Analogie der vorhin (Note 2) angeführten Bestimmung über posthume Manuscripte die erstere Meinung angenommen wird, so verwandelt sich auch hier die alternative Schutzfrist beim Mangel eines bekannten Autors in die einfache Frist von zwei und vierzig Jahren nach der ersten Veröffentlichung.

priétaires par succession ou à autre titre d'un ouvrage posthume ont les mêmes droits que l'auteur et les dispositions des lois sur la propriété exclusive des auteurs et sur sa durée leur sont applicables, toutes fois à la charge d'imprimer séparément les oeuvres posthumes et sans les joindre à une nouvelle édition des ouvrages déja publiés et devenus propriété publique.

1) Statut vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. 3.

2) a. a. O. sect. 3. — and that the copyright in every book which shall be published after the death of its author shall endure for the term of forty two years from the first publication thereof and shall be the property of the proprietor of the authors manuscript from wich such book shall be first published.

3) Godson, A treatise on the law of patents and copyright p. 427.

Das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke dauert von der ersten Aufführung an ebensolange, wie das Vervielfältigungsrecht an Büchern.

Kupferstiche und Lithographien von Kunstwerken sind acht und zwanzig Jahre von dem ersten Erscheinen an geschützt [1]). Für Karten und wissenschaftliche Zeichnungen gelten dagegen die Schutzfristen des literarischen Eigenthumes [2]). Sculpturen, Modelle und Abgüsse dürfen während vierzehn Jahren nach der ersten Publication nicht ohne Erlaubniss des Autors vervielfältigt werden. Diese Frist wird zu Gunsten des Autors um weitere vierzehn Jahre verlängert, wenn er beim Ablaufe der ersten Frist noch lebt und sein Recht nicht veräussert hat [3]).

In Belgien (und in den Niederlanden) dauert die Schutzfrist für die durch den Druck vervielfältigten literarischen und artistischen Werke zwanzig Jahre nach dem Tode des Autors [4]).

Von den übrigen Staaten, welche nicht mit Preussen in vertragsmässiger Rechtsgemeinschaft in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigenthumes stehen, haben Spanien und Russland eine Schutzfrist von fünfzig Jahren, Italien, Dänemark und Portugal von dreissig Jahren, Schweden von zwanzig Jahren, der Kirchenstaat von zwölf Jahren — sämmtlich von dem Tode des Autors ab gerechnet. Die Schweiz gewährt den Rechtsschutz

1) Statut v. 1734 (8 George II cap. 13). Statut v. 1766 (7 George III cap. 38) sect. 1.

2) Statut v. 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. 2.

3) Statut v. 18. Mai 1814 (54 George III cap. 56) sect. 1, sect. 6.

4) Loi du 25 janvier 1817 Art. 3. — Für Sculpturen wird in Belgien das Gesetz der Französischen Republik vom 19. Juli 1793 in Anwendung gebracht, welches eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tode des Autors gewährt (Delalain, Législation Française et Belge p. 32 Note 1). Da indess das angeführte Gesetz ebenfalls nur die Werke der Literatur und die Stiche (un ouvrage de littérature ou de gravure Art. 6 & 7) namentlich aufführt, so würde mit demselben Maasse ausdehnender Interpretation auch das Niederländisch-Belgische Gesetz mit der Schutzfrist von zwanzig Jahren auf die Sculpturen angewendet werden können. — In den Niederlanden gelten die Sculpturen nicht als Gegenstände des Rechtsschutzes gegen unerlaubte Vervielfältigung (Wächter, Das Verlagsrecht Bd. II S. 800).

für die Lebenszeit des Autors und mindestens für dreissig Jahre. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben eine Schutzfrist von acht und zwanzig Jahren mit einer Verlängerung von ferneren vierzehn Jahren zu Gunsten des Autors, seiner Wittwe oder seiner Kinder.

So verschieden die Vorschriften der positiven Gesetze über die Dauer der Schutzfristen, ebenso verschieden sind die Meinungen über die Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit der verschiedenen Bestimmungen. Man hat der Verlängerung der Fristen, ja der unbegrenzten Dauer des geistigen Eigenthumes im Namen der natürlichen Rechte der Autoren das Wort geredet. Man hat auf der andern Seite im Namen der Bildung und des öffentlichen Interesses die Beschränkung, ja die Aufhebung des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes verlangt. In Deutschland insbesondere hat man einen practischen Versuch mit einer bedeutenden Ausdehnung der literarischen Eigenthumsrechte an den Werken einiger unserer grössten Dichter gemacht, indem die Werke Göthe's, Schillers und Anderer zunächst durch besondere Bundesprivilegien und sodann durch den Bundesbeschluss vom 6. November 1856 bis zum 9. November 1867 gegen Nachdruck geschützt wurden. Diese Ausdehnung des Rechtsschutzes über die gesetzliche Schutzfrist bis auf mehr als das Doppelte derselben (bei Schillers Werken) hat indess keinesweges ungetheilte Anerkennung gefunden, da nach der vorherrschenden Meinung der Verlust, welcher unserer Literatur durch die Monopolisirung der Schiller- und Götheausgaben, durch die Erschwerung der kritischen Bearbeitung ihrer Werke zugefügt ist und der Nachtheil, welchen die Bildung des Volkes durch die Vertheuerung ihrer Werke erleidet, nicht aufgewogen wird durch die Vortheile, welche den Erben beider Dichter aus der Fortdauer des Monopoles ihrer Verleger zufliessen mögen.

Gegenüber den Schwierigkeiten, welchen die Systeme der bestehenden Gesetzgebungen bei dem Versuche begegnen, das Vermögensinteresse des Autors und seiner Rechtsnachfolger mit dem öffentlichen Interesse zu vereinigen, verdient ein Vorschlag Beachtung, der neuerdings in einer französischen Broschüre [1]) gemacht ist, welcher die freie Concurrenz in der

1) Hetzel, La propriété et le domaine public payant. Paris 1861.

Vervielfältigung der Geisteswerke mit der entsprechenden Belohnung des Urhebers zu vereinigen beabsichtigt. Nach diesem Vorschlage behält der Verfasser der Schrift während seiner Lebenszeit das Recht, über dieselbe nach seinem Gutdünken zu verfügen. Allein fünf Jahre nach seinem Tode, mag er directe Nachkommen hinterlassen oder nicht, wird sein Buch Gemeingut, vorbehaltlich einer Gebühr, welche seinen Erben oder Rechtsnachfolgern für den Wiederabdruck gezahlt werden muss.

Hiernach würde jedes Buch kürzere Zeit nach dem Tode des Verfassers vorbehaltlich der Gebühr für den Wiederabdruck in den freien Verkehr treten, so dass Jeder dasselbe in beliebigem Formate und in beliebiger Zahl auflegen kann. Zur Regelung der Gebührenerhebung würde im Mittelpunkte des Buchhandels (für Frankreich nach Hetzels Vorschlage in Paris) ein Centralbureau errichtet werden, bei welchem der Verleger, welcher den Wiederabdruck einer Schrift beabsichtigt, die Zahl der aufzulegenden Exemplare anmeldet und die Totalgebühr für dieselben entrichtet. Bei demselben Bureau würden die Rechtsnachfolger der Schriftsteller ihre Rechtstitel zur Erhebung der Gebühr anmelden. Auch würden Schriftsteller noch bei ihren Lebzeiten den Wiederabdruck ihrer Werke gegen die Entrichtung der Gebühr gestatten und diesen Entschluss bei dem Centralbureau anmelden können.

Die Gebühr würde nach Hetzels Vorschlage in einer festen Abgabe vom Bruttopreise bestehen und zwei bis drei Prozent desselben betragen. Sie würde, wie er meint, bei diesem Satze sich als hinreichend einträglich erweisen. Allerdings würde bei einem Buche, welches grossen Absatz findet, die Menge der Auflagen eine beträchtliche Summe abwerfen, so gering auch die Gebühr im Einzelnen erscheint; während zugleich auch bei schwerer verkäuflichen Büchern die Geringfügigkeit der Gebühr immerhin den Versuch einer Wiederauflage gestatten würde [1]).

1) Die zur Codificirung der Nachdruckgesetze im Jahre 1862 berufene kaiserliche Commission (vergl. S. 58) nahm die Vorschläge Hetzels mit der sehr erheblichen Veränderung an, dass das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung f ü n f z i g Jahre nach dem Tode des Autors dauern und dann durch das Recht der Tantièmen mit ewiger Dauer abgelost werden solle.

Man sieht, dass diese Vorschläge auf demselben Principe beruhen, wie die Tantièmen, welche bei der öffentlichen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke vertragsmässig gewährt werden [1]). Auch die Benutzung neuer Erfindungen pflegt häufig nach dem Massstabe des durch ihre Anwendung erzielten Gewinnes vergütet zu werden. So ist bereits oben (S. 13) erwähnt worden, dass Watt seine verbesserte Dampfmaschine allen Bergwerksbesitzern, welche bisher die alte Saverysche Maschine gebraucht hatten, gegen Vergütung von einem Drittel der erzielten Brennmaterialersparniss überliess. Dies Beispiel zeigt, dass der Vorschlag Hetzels auch ausserhalb des Buchhandels einer ausgedehnten und wie es scheint einer sehr zweckmässigen Anwendung fähig wäre. Welchen grossartigen Ertrag würde z. B. die Erfindung der Dampfschifffahrt den Nachkommen Fultons gewähren, wenn von jedem zur Fahrt auf einem Dampfschiffe gelösten Fahrbillete ein noch so geringfügiger Betrag, etwa von dem Bruchtheile eines Pfennigs, an die Erben des Erfinders gezahlt würde. Eine solche Abgabe würde auch mit der Beschränkung auf einen gewissen begrenzten Zeitraum die reichste Nationalbelohnung oder vielmehr internationale Belohnung enthalten, die den Verdiensten des Erfinders gewährt werden kann, während Fulton bei dem anscheinend viel werthvolleren Monopole der Dampfschifffahrt auf allen Strömen der Union, welches ihm die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten verlieh, sich ökonomisch zu Grunde richtete.

Allerdings können die Vorschläge Hetzels das Monopol weder auf dem Gebiete des literarischen noch auch des industriellen Eigenthumes gänzlich verdrängen. Dem ersten Verleger eines Buches muss in jedem Falle für eine gewisse Frist das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung gesichert sein.

1) Wenn Carey (Briefe über schriftstellerisches Eigenthum S. 81) sagt: »In Frankreich sind die Tantièmen, welche an dramatische Schriftsteller bezahlt werden müssen, durch das Gesetz bestimmt und Jeder, der ein Stück bezahlt, darf es auch aufführen,« so ist dies durchaus unrichtig, da nach den noch jetzt gültigen Gesetzen vom 19. Januar 1791 Art. 3 und vom 6. August 1791 Art. 1 die Aufführung eines Dramas nur mit der schriftlichen Erlaubniss des Autors erfolgen darf und die Aufführnng ohne diese Erlaubniss nach Art. 435 des Code pénal die Confiscation der ganzen Einnahme nach sich zieht.

Ebenso bedarf die Realisirung vieler Erfindungen wegen der damit verbundenen Kosten nothwendig eines monopolisirenden Schutzes. Allein die gesetzliche Regelung einer Gebühr für die Benutzung von Werken der Wissenschaft und Kunst und von Erfindungen würde gestatten, die Frist der ausschliesslichen Benutzung einzuschränken. Sie würde dem Autor und dem Erfinder gestatten, noch vor dem Ablaufe dieser Frist zu seinem Vortheile und zum gemeinen Besten auf diese ausschliessliche Benutzung zu verzichten und sich auf den Bezug der gesetzlichen Gebühr für die freigegebene Benutzung zu beschränken.

Während des Druckes dieser Bogen erschien unter dem Titel: Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse von Schäffle (Tübingen 1867), ein Werk, welches die Aufgabe verfolgt, das Prinzip des Autorschutzes auf Grund einer neuen Theorie der Rentenfunction zu entwickeln und zu begrenzen.

Es muss der Beurtheilung der Nationalökonomen überlassen werden, in wie weit diese Aufgabe gelöst ist. Doch darf dies von demjenigen, was der Verfasser über das Tantièmenrecht des Autors sagt, wohl in keinem Falle behauptet werden. Er bemerkt (S. 215):

»Weit eher, als Besoldungen, würde ein System der T a n t i è m e n b e t h e i l i g u n g d e s A u t o r s a m V e r l a g s g e w i n n, u n t e r F r e i g e b u n g d e r V e r v i e l f ä l t i g u n g, dem temporären Monopol der jetzigen Autorrechte den Rang ablaufen können. Es ist jedoch ohne sehr belästigende Polizeiinstitute nicht ausführbar und würde eine Fixirung des Tantièmensatzes verlangen, welche, statt gerecht zu sein, den Knoten der Schwierigkeiten eben nur zerhauen würde. Auch müsste entweder allen Verlagslustigen gleichzeitig das Manuscript mitgetheilt werden, wofür ein Mittel nicht wohl gefunden werden kann, oder hätte der erste Verleger Vortheile ohne gröstere Lasten zu haben.«

Die Behauptung, dass bei frei gegebenem Verlage der e r s t e Verleger grössere Vortheile ohne grössere Lasten haben würde, ist offenbar ganz unhaltbar. Gerade den ersten Verleger trifft die Last, das bis dahin unbekannte Werk dem Publicum bekannt zu machen. Ihn trifft das Risico einer Auflage,

die veranstaltet wird, bevor sich entschieden hat, ob das Werk Absatz finden wird oder nicht, während der zweite und dritte Verleger ihre Auflage lediglich nach der aufgetretenen Nachfrage bemessen werden.

Wäre die Stellung des ersten Verlegers bei frei gegebenem Nachdrucke wirklich eine so vortheilhafte, wie Schäffle annimmt, so könnte man füglich des ausschliesslichen Verlagsrechtes und des Autorschutzes überhaupt entbehren.

Das Tantièmenrecht des Autors kann im Gegentheile nur deshalb nicht für sich allein bestehen, weil die Interessen des ersten Verlegers unter allen Umständen ein ausschliessliches Vervielfältigungsrecht von gewisser Dauer erfordern.

Berücksichtigt man, dass das Tantièmenrecht nur im Anschlusse an ein solches Monopol von beschränkter Dauer gefordert wird, so erledigen sich die übrigen Einwürfe Schäffle's von selbst, zumal es ebenso unbedenklich ist, den Gewinnantheil des Autors gesetzlich zu fixiren, als schon gegenwärtig die Schutzfrist für die ewigen Schöpfungen unsrer grossen Dichter und für die Productionen der Tagesliteratur nach gleichen Gesetzen bemessen ist. Die Ausführbarkeit der Tantièmenberechtigung ohne beschränkende Polizeiinstitute wird endlich durch die Praxis unserer Theater und durch die gesammte Organisation unseres Buchhandels bewiesen.

§. 27. Anwendung der Schutzfristen.

Fristberechnung. — Kalenderjahre. — Fristen von Tag zu Tag. — Verschollenheit. — Erscheinen in Lieferungen. — Ergänzungspatente. — Posthume Werke. — Anonyme Schriften. — Schriftstellername. — Veränderungen der Fristen.

Die Anwendung der im vorigen Paragraphen nach ihrer Dauer untersuchten Schutzfristen ist bedingt durch die Feststellung des Anfangs- und des Endtermines, durch die Subsumtion des Geistesproductes unter eine von mehrern neben einander geltenden Schutzfristen, endlich durch die Veränderungen, welche während des Laufes der Schutzfristen in der Dauer derselben eintreten können.

Für die Zeitberechnung zwischen dem Anfange und dem Endtermine der Schutzfrist gelten die allgemeinen Regeln des

Civilrechtes, welche in den verschiedenen Rechtsgebieten übereinstimmend dahin gehen, dass

1. der Tag als untheilbare Zeiteinheit betrachtet wird,
2. bei Fristen, deren Ablauf den Verlust eines Rechtes bedingt, der Zeitraum überschritten sein muss, so dass erst der Tag nach demjenigen, in welchen der Anfangsmoment fällt, als der erste Tag der Schutzfrist gerechnet wird [1]).

Wichtiger als die hier und da über die Zählung der Tage bestehenden Controversen, denen für den vorliegenden Fall kaum eine practische Bedeutung zugeschrieben werden kann, ist die in verschiedenen Gesetzgebungen enthaltene Abweichung, dass bei der Berechnung der Schutzfristen des geistigen Eigenthumes nach Kalenderjahren gezählt werden soll. Wo solche Vorschriften bestehen, gilt das Kalenderjahr, ebenso wie anderwärts der Tag als untheilbare Zeiteinheit, so dass die Frist erst mit dem Kalenderjahre, welches auf den Anfangsmoment (den Todestag oder den Tag der Publication oder der Anmeldung) folgt, zu laufen beginnt.

Die Berechnung nach Kalenderjahren ist in den Beschlüssen des ehemaligen Deutschen Bundes über den Schutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse nur ausnahmsweise für den Fall anerkannt, dass die Schutzfrist von dem Erscheinen des Werkes an gerechnet würde. Sowohl in dem Beschlusse vom 9. November 1837 Art. 2, als auch in dem Beschlusse vom 19. Juni 1845 ist festgesetzt, dass die Schutzfrist vom Jahre des Erscheinens an gerechnet werden soll und es ist unstreitig, dass dabei das Jahr des Erscheinens nicht in die Zahl der in der Schutzfrist begriffenen Jahre eingerechnet wird, sondern dass dem Autor nach Ablauf des Erscheinuugsjahres das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung noch volle dreissig (früher zehn) Kalenderjahre gewahrt bleiben soll.

Die Bundesbeschlüsse haben indess die Berechnung der Schutzfrist nach Kalenderjahren nicht allgemein angenommen.

1) Vergl. L. 101 Dig. de regul. jur. (50. 17). Ubi lex duorum mensium facit mentionem, et qui sexagesimo et primo die venerit audiendus est, ita enim et imperator Antoninus cum divo patre suo rescripsit.

Die Frist von zwei Monaten umfasst nämlich nach der Berechnung der Pandecten sechzig Tage. L. 40 Dig. de reb. cred. (12. 1) L. 11 §. 6 L. 29 §. 5 ad leg. Jul. de adult. (48. 5).

Vielmehr bestimmt der Beschluss vom 19. Juni 1845 im Art. 1, dass den unter dem Namen des Verfassers erschienenen Werken der Schutz gegen Nachdruck auf die Lebensdauer des Autors und dreissig Jahre nach dem Tode desselben gewährt werden solle. Ebenso berechnet der Beschluss vom 6. November 1841 im §. 2 die Schutzfrist für das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung von der ersten rechtmässigen Aufführung an. Dass dabei nicht stillschweigend an eine Berechnung nach Kalenderjahren gedacht ist, ergibt der Bundesbeschluss vom 6. November 1856, welcher die Schutzfrist für die Werke der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Autoren bis zum 9. November 1867 verlängert.

Dagegen haben einzelne deutsche Landesgesetze die Berechnung nach Kalenderjahren für die Schutzfristen des literarisch-artistischen Eigenthumes allgemein angenommen. Dies ist der Fall in Oesterreich, Bayern, Sachsen und Braunschweig[1]).

---

1) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846

§. 13. — Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreissig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden etc.

Bayer. Gesetz vom 28. Juni 1865

Art. 48. In allen in diesem Gesetze vorhergesehenen nach Jahren bestimmten Schutzfristen ist das Kalenderjahr nicht einzurechnen, in welchem die den Beginn der Schutzfrist bedingende Thatsache eingetreten ist.

Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844

§. 3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreissigjährigen Frist. Diese beginnt:

a. wenn der Urheber nachzuweisen ist, und die Veröffentlichung erlebt hat mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem Zeitpuncte, in welchem dieser erwiesenermassen noch gelebt hat.

b. in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Braunschweig. Gesetz v. 10. Februar 1842

§. 5. Der durch diese Vorschrift — gewährte Schutz erlischt nach Ablauf von dreissig Jahren, welche zu laufen anfangen

1. mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, wenn er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat.

2. falls dies nicht geschehen — mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.

In den übrigen deutschen Staaten, namentlich in Preussen und ebenso in Frankreich, England und Belgien werden die Schutzfristen für das literarisch-artistische Eigenthum von Tag zu Tag berechnet.

In der Patentgesetzgebung gilt allgemein die Berechnung der Fristen von Tag zu Tag [1]. Nur das Italienische Gesetz vom 30. October 1859 schreibt im Art. 10 eine Berechnung nach Kalenderquartalen, von dem auf die Anmeldung folgenden Quartaltermin an gerechnet, vor [2].

Der Anfang der Schutzfrist ist für das literarische und artistische Eigenthum entweder durch den Tod des Urhebers [3]) oder durch die Zeit der ersten Veröffentlichung; für das industrielle Eigenthum entweder durch die Anmeldung oder durch die Ausfertigung des Patentes gegeben.

Wenn der Tod des Autors ungewiss ist, so muss nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast der Nachweis des Todestages von demjenigen geführt werden, welcher aus dem Ereignisse ein Recht herleitet. Wer also das Werk unter Berufung auf den Ablauf der Schutzfrist vervielfältigen will, muss beweisen, dass der Tod des Autors vor dreissig Jahren eingetreten ist [4]. Nur das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 kehrt in dem oben (S. 283) angeführten §. 3 diese Beweisregel um, indem es dem Verlagsberechtigten den Nachweis des Zeitpunctes auferlegt, in welchem der Urheber noch gelebt hat.

Die rechtliche Vermuthung des Todes, welche für den Fall

1) Vergl. Oesterreich Gesetz v. 15. August 1852

§. 26. Jedes ausschliessende Privilegium beginnt von dem Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde.

Französ. Gesetz v. 5. Juli 1844

Art. 8. La durée du brevet courra du jour du dépôt prescrit par l'article 5.

Engl. Statut v. 1. Juli 1852 (15 & 16 Victoria cap. 83) sect 28.

2) La durata d'una privativa non sarà maggiore d'anni 15 nè minore d'un anno, cominciando sempre a contare d'all ultimo giorno d'uno dei mesi di marzo, giugno, settembre, o dicembre sussecutivo e più prossimo al dì in cui esso attestato fu chiesto, nè conterrà mai frazione d'anno.

3) Ueber die Berechnung der Schutzfrist bei mehreren Urhebern eines Werkes vergl. oben S. 235.

4) Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 450.

der Verschollenheit durch die Todeserklärung begründet wird, ist auch für den Ablauf der Schutzfrist massgebend.

Die Controversen des gemeinen Rechtes über den Zeitpunkt des vermutheten Todes, ob derselbe in die Zeit der Verschollenheit, oder des zur Todeserklärung berechtigenden Alters, oder endlich auf den Tag der gerichtlichen Todeserklärung zu verlegen sei [1]), sind in das Gebiet des Civilrechtes zu verweisen, da die Entscheidung dieser Frage für die Berechnung der Schutzfrist des geistigen Eigenthumes keinen andern Regeln folgt, als die Entscheiduug über die rechtliche Vermuthung des Todes überhaupt. Es ist daher offenbar unbegründet, wenn Friedländer die Frage »wann Werke eines verschollenen Autors Gemeingut werden,« als eine besonders schwer zu entscheidende bezeichnet [2]).

Der Zeitpunct der Veröffentlichung ist bereits oben (S. 239) aus einer andern Veranlassung erörtert worden. Zu dem oben Gesagten ist hier nur noch hinzuzufügen, dass neue Ausgaben einer bereits erschienenen Schrift zwar den Lauf einer neuen Schutzfrist für die in der neuen Ausgabe enthaltenen Zusätze und Veränderungen, nicht aber für das ursprüngliche Werk bedingen.

Für die Berechnung der Schutzfristen wird in manchen Gesetzgebungen eine besondere Bestimmung für solche Werke getroffen, welche nicht auf einmal, sondern in Abtheilungen zu verschiedenen Zeiten veröffentlicht werden. Nach dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 Art. 2 wird die Schutzfrist bei den in mehrern Abtheilungen herauskommenden Werken für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes gezählt, vorausgesetzt, dass zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist [3]).

1) Vergl. Savigny, System Bd. II §. 63. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 327. Vangerow, Leitfaden Bd. I S. 57 f.

2) Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 63 Note 2. — Vergl. dagegen Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 450 Note 61.

3) Diese Vorschrift ist, wie Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 451) zutreffend ausführt, durch den späteren Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 keineswegs aufgehoben, da der letztere sich selbst als eine Ergänzung der seitherigen Normen bezeichnet. Soweit daher der

In Preussen ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 8, a die Berechnung der Schutzfrist von der letzten Lieferung an nur für die fortlaufenden und zusammenhängenden Publicationen der gelehrten Anstalten und Gesellschaften vorgeschrieben. Doch hat auch hier der Bundesbeschluss vom 9. November 1837 durch das Publicationspatent vom 29. November 1837 gesetzliche Geltung erlangt.

In Oesterreich ist die angeführte Vorschrift dieses Beschlusses durch §. 16 des Gesetzes vom 19. October 1846 wiederholt. Die Fassung beider Bestimmungen ist insofern verschieden, als nach dem Bundesbeschlusse die einheitliche Fristberechnung nur unter der Voraussetzung stattfindet, dass zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als dreijähriger Zeitraum verflossen ist, während nach dem Oesterreichischen Gesetze die Zusammenrechnung nicht stattfindet, wenn zwischen der Herausgabe der einzelnen Abtheilungen ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen ist. Zwischen beiden Vorschriften besteht, wie Wächter [1]) ausführt, ein materieller Unterschied insofern, als nach der einen Vorschrift die Ausgabe der folgenden Lieferung am ersten Tage des vierten Jahres nach dem Erscheinen der vorhergehenden genügt, um die Schutzfrist zu erstrecken, während nach dem Oesterreichischen Gesetze die Ausgabe am letzten Tage des dritten Jahres erfolgen müsste. Wichtiger ist wohl die Frage, ob der Zwischenraum von drei Jahren von Tag zu Tag oder nach Kalenderjahren zu rechnen sei. Diese Frage muss bei der Anwendung des Bundesbeschlusses nach dem oben (S. 281) Ausgeführten im Sinne der ersten Alternative beantwortet werden, für das Oesterreichische Recht dagegen hat die Berechnung nach Kalenderjahren die Analogie der conformen Bestimmungen der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 19. October 1846 für sich.

Das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 wiederholt im Art. 19 die Vorschrift des Bundesbeschlusses, indem es bestimmt: »Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abthei-

---

Beschluss von 1845 die Zeit des Erscheinens als Anfangspunct der Schutzfrist beibehalten hat, gilt für diese Berechnung auch gegenwärtig die angeführte Vorschrift des Beschlusses von 1837.

1) a. a. O. Th. I S. 452.

lungen ein Zwischenraum von **mehr als drei Jahren** liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Im Art. 48 wird sodann bestimmt, dass bei allen Fristen, insbesondere auch bei der des Art. 19 das Kalenderjahr, in welches der Anfang der Frist fällt, nicht mitgerechnet wird. Hiernach kann die Lieferung noch bis zum Schlusse des dritten Jahres nach dem Jahre der Ausgabe der vorhergehenden Lieferung mit Erfolg ausgegeben werden.

Die Unterbrechung der Lieferungen durch eine mehr als dreijährige Frist kann die Schutzfrist für die früher in den gesetzlichen Zwischenräumen erschienenen Lieferungen nicht rückwirkend alteriren. Daher werden nun die vorher erschienenen Lieferungen zusammen als ein mit der Ausgabe der letzten rechtzeitigen Lieferung erschienenes Werk behandelt [1]). Schliesslich ist zu bemerken, dass die angeführten Vorschriften sämmtlich voraussetzen, dass das abtheilungsweise erscheinende Werk wirklich ein Ganzes bildet und nicht bloss aus einer buchhändlerischen Verbindung mehrerer selbständigen Werke besteht.

Dem fortgesetzten Erscheinen der Schriften entspricht auf dem Gebiete des industriellen Eigenthumes die Patentirung von Nachträgen zu bereits patentirten Erfindungen. Solche Ergänzungspatente besitzen keine selbständige Schutzfrist, sie erlöschen mit dem für die ursprüngliche Erfindung ertheilten Patente und sind dagegen von der Erlegung der jährlichen Patentabgabe befreit. Die für das literarische Eigenthum bestehende Regel kehrt sich hier also vollständig um, so dass die Schutzfrist für die successiven Verbesserungen einer Erfindung, wenn dieselben als Ergänzungen des ursprünglichen Patentes angemeldet werden, mit der ersten Anmeldung der ursprünglichen Erfindung zu laufen beginnt [2]).

Die Frage, welche von zwei verschiedenen Schutzfristen Anwendung findet, tritt nur auf dem Gebiete des literarischen und

1) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 16. Harum, Die Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 177 f. Anderer Meinung ist Mandry (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 5 Heft 2 S. 241).

2) Französ. Gesetz v. 5. Juli 1844 Art. 16 sq.
Italien. Gesetz v. 30. October 1859 Art. 16 Art 20.

artistischen Eigenthumes nach den deutschen Gesetzgebungen ein, welche bei der Berechnung der Schutzfristen zwischen den bei Lebzeiten des Autors unter seinem Namen erschienenen und den posthumen, anonymen und pseudonymen Werken unterscheiden.

Zu den posthumen Werken sind nicht zu zählen Gesammtausgaben der bei Lebzeiten des Autors einzeln erschienenen Werke. Doch gewährt die Hamburgische Verordnung vom 29. November 1847 im Art. 6 singulärer Weise den Erben des Autors für eine solche binnen zwei Jahren nach seinem Tode begonnene Gesammtausgabe eine besondere Schutzfrist von dreissig Jahren, welche von der Ausgabe des ersten Heftes beginnt. Die Herausgabe eines posthumen Werkes hat der richtigen Meinung nach, nur wenn sie binnen dreissig Jahren nach dem Tode des Autors erfolgt, auf den dreissigjährigen Schutz gegen Nachdruck Anspruch. Sobald nach dem Tode des Verfassers dreissig Jahre verstrichen sind, ist das an dem ungedruckten Werke bestandene geistige Eigenthum erloschen und das Werk ist Gemeingut geworden. Erfolgt die Herausgabe dagegen im dreissigsten Jahre nach dem Tode, so wird nun das geistige Eigenthum novirt und auf eine neue Frist von dreissig Jahren erstreckt [1]).

Den anonymen Werken werden in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 Art. 2, sowie in den deutschen Landesgesetzgebungen [2]), die unter dem Namen von Akademien und anderen Corporationen erschienenen Schriften gleichgestellt und dies versteht sich, sofern nicht der Name des wirklichen Urhebers genannt ist, eigentlich von selbst. Soweit indess jene Vorschriften zugleich eine Ausdehnung der für gewöhnliche anonyme Werke geltenden Schutzfrist enthalten, wie dies ursprünglich in Preussen der Fall war (§. 8 cit. im Vergleich mit §. 7) und in Oesterreich noch jetzt der Fall ist, haben dieselben

1) Vergl. oben S. 239. Anderer Meinung ist Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 443. Die Verordnung für Sachsen-Meiningen vom 7. Mai 1829 beschränkt im §. 7 den Schutz der posthumen Werke auf die binnen zwanzig Jahren nach dem Tode des Verfassers veröffentlichten Schriften.

2) Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 8.

Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 15 (mit Ausdehnung der Schutzfrist auf fünfzig Jahre).

eine selbständige Bedeutung. Nur dürfen dieselben nicht zu der Annahme verleiten, dass der wirkliche Urheber, welcher seinen Namen nennt, durch die Herausgabe unter der Firma einer Akademie die nach seiner Lebensdauer berechnete Schutzfrist einbüsste und dafür die Rechte der Anonymität ihm als privilegium odiosum aufgezwungen würden.

Die Wiederauflage des anonymen Werkes unter dem Namen des Autors begründet eine neue nach der Lebensdauer des Autors bemessene Frist, wenn sie innerhalb der Schutzfrist von dreissig Jahren nach dem ersten Erscheinen bewirkt wird. Das blosse Bekanntwerden des Verfassers ohne eine neue unter seinem Namen veranstaltete Ausgabe reicht hierzu nicht aus[1]).

Zu den pseudonymen Werken rechnet das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 7 alle Werke, die unter einem andern als dem wahren Namen des Autors erschienen sind. Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 behandelt dagegen auch diejenigen Werke als nicht pseudonyme, welche unter einem offenkundigen Schriftstellernamen herausgegeben sind. Wo eine solche Bestimmung fehlt, muss unter den im Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 §. 2 aufgeführten Werken pseudonymer Autoren offenbar jedes Werk verstanden werden, welches unter einem angenommenen Namen erscheint, also auch die Schriften von Jean Paul und Jeremias Gotthelf[2]) oder andere unter bekannten Autornamen erschienene Werke nicht ausgenommen.

Veränderungen der Gesetzgebung, welche im Laufe der Schutzfrist eintreten, haben, sofern sie die Dauer der Schutzfristen verlängern, sofort die Erstreckung der noch laufenden Frist auf die verlängerte Dauer zur Folge. Dieser Grundsatz ist in den meisten Gesetzgebungen durch die transitorischen Bestimmungen anerkannt worden. Dies ist insbesondere auch in den neueren Patentgesetzen der Fall[3]).

Die deutschen Nachdruckgesetze haben demselben jedoch

---

1) Vergl. Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 435 f. Anders nach Sächsischem Rechte (Verordnung v. 22. Februar 1844 §. 3).

2) Anderer Meinung ist Wächter a. a. O. Th. I S. 434. Vergl. dagegen Harum, Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 181.

3) Oesterreich. Gesetz v. 15. August 1852 §§. 51 ff.
Belg. Gesetz v. 24. Mai 1854 Art. 27.
Italien. Gesetz v. 31. Januar 1867 Art. 2 ff.

eine positive Erweiterung nach zwei Richtungen gegeben, einerseits, indem sie die neue Schutzfrist auch auf solche Werke erstrecken, deren Schutzfrist unter der alten Gesetzgebung bereits abgelaufen war, die jedoch nach dem neuen Gesetze, wenn dasselbe zur Zeit ihres Erscheinens bereits gegolten hätte, noch geschützt sein würden, andrerseits, indem sie die Schutzfrist für die vor dem Erlasse des neuen Gesetzes erschienenen Werke nicht von dem Tage des Erscheinens oder dem Todestage des Autors, sondern von dem Tage des neuen Gesetzes (sofern nicht der Autor den Erlass desselben erlebt hat), datiren.

Die erstere Ausnahme, die Ausdehnung der neuen Schutzfrist auf die schon vor dem Erlasse des Gesetzes zum Gemeingut gewordenen Werke findet sich ausserdem in den zwischen Preussen, Frankreich, England und Belgien geschlossenen Staatsverträgen. Sie wird als allgemeine Interpretationsregel aufgestellt von Jolly [1]) und Wächter [2]). Sie erleidet jedoch die ebenfalls allgemein anerkannte Beschränkung, dass Vervielfältigungen, welche ohne Erlaubniss des Autors zu einer Zeit vorgenommen wurden, in der das vervielfältigte Werk noch nicht geschützt war, auch nach erfolgter Ausdehnung des Rechtsschutzes gegen Nachdruck auf diese Werke ungehindert vertrieben werden können. Die mit dem Auslande geschlossenen Staatsverträge regeln zum Theil den Vertrieb dieser erlaubten Nachdrücke durch die Bedingung der polizeilichen Stempelung.

Die zweite Ausdehnung des oben aufgestellten Grundsatzes, wonach den vor dem Erlasse des neuen Gesetzes erschienenen Werken, sofern ihre Autoren den Erlass des Gesetzes nicht überlebt haben, eine vom Tage der Rechtskraft des neuen Gesetzes laufende Schutzfrist gewährt wird, enthält eine rein positive und keinesweges zu rechtfertigende Ausnahme, welche auch in dem neuen Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Art. 69 f. mit Recht verworfen wird.

1) Die Lehre vom Nachdruck S. 221 ff.

2) Das Verlagsrecht Th. I S. 460 ff.

Verlagsrecht und Nachdruck.

VII. Der Verlagsvertrag.

§. 28. Inhalt.

Begriffsbestimmung. — Uneigentliche Verlagsverträge. — Verpflichtung zur Veröffentlichung. — Bestellung. — Commissionsverlag. — Beschränkte Veräusserung. — Unterscheidung von der Cession. — Honorar. — Stillschweigende Verabredung. — Unbestimmtes Honorarversprechen.

Verlagsvertrag heisst die Uebereinkunft, durch welche der Verleger das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung an einer Schrift oder an einem Kunstwerke gegen die Verpflichtung der Veröffentlichung für seine Rechnung erwirbt. Herausgeber ist entweder der Autor des Werkes oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verleger dagegen darf weder das ursprüngliche noch das abgeleitete geistige Eigenthum des Werkes besitzen [1]). Er erwirbt auch durch den Verlagsvertrag nicht das geistige Eigenthum. Es wird vielmehr durch diesen Vertrag nur ein Nutzungsrecht an dem geistigen Eigenthume: das Verlagsrecht constituirt, welches seiner Natur nach von beschränktem Inhalte ist und eine bestimmte Art der Reproduction in mehr oder weniger beschränktem Umfange zum Gegenstande hat.

Unter den Merkmalen dieser Begriffsbestimmung gehören einige zu den wesentlichen, andere zu den bloss vermutheten Bestandtheilen des definirten Rechtsgeschäftes. Wesentlich ist:

1. die Uebertragung des Rechtes der Vervielfältigung,

---

1) Der Contract, durch welchen ein Buchhändler sich zur Herausgabe s e i n e s e i g e n e n W e r k e s gegen eine Subvention oder gegen die Bestellung einer Anzahl von Exemplaren verpflichtet, ist kein Verlagsvertrag.

2. die Verpflichtung zur Veröffentlichung,
3. die Veröffentlichung für Rechnung des Verlegers.

Dagegen ist kein wesentliches Erforderniss des Verlagsvertrages, dass das unbeschränkte Verlagsrecht übertragen wird, oder dass die Veröffentlichung für alleinige Rechnung des Verlegers stattfindet. Es kann vielmehr durch den Verlagsvertrag ein beschränktes Recht der Vervielfältigung übertragen und es kann bedungen werden, dass die Publication für gemeinschaftliche Rechnung des Herausgebers und des Verlegers bewirkt wird.

Alle sonstigen Stipulationen, welche in Verlagsverträgen enthalten sein können, beruhen durchaus auf besonderer Festsetzung. Dies gilt insbesondere von der Bedingung eines Honorars für den Autor oder Herausgeber, die weder für die Existenz des Verlagsvertrages wesentlich ist, noch auch vermuthet wird.

Bevor auf der Grundlage der hier aufgestellten Begriffsbestimmung der Verlagsvertrag nach seinen Subjecten und seinem Gegenstande, nach seiner Entstehung, Wirkung und Auflösung dargestellt wird, soll die oben gegebene Definition in ihren einzelnen Sätzen näher erläutert und gerechtfertigt werden.

1. Durch den Verlagsvertrag wird das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung in einem bestimmten Umfange übertragen [1]. Durch dieses wesentliche Merkmal werden diejenigen Fälle ausgeschlossen in welchen der Herausgeber entweder selbst das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung nicht besitzt, oder dem Verleger nur eine nicht ausschliessliche Befugniss zur Veröffentlichung einräumt. In beiden Fällen ist ein Verlagsvertrag nicht vorhanden, auch wenn die übrigen Requisite desselben zutreffen. Wenn z. B. von einer älteren Schrift nur noch ein einzelnes Exemplar vorhanden ist, so kann der Besitzer mit einem Verleger über die Wiederherausgabe derselben einen Vertrag schliessen, welcher in allen übrigen Puncten dem Verlagsvertrage vollkommen analog ist. Ein wirklicher Verlagsvertrag liegt jedoch nicht vor, sofern nicht besondere Gesetze dem Herausgeber eines solchen Werkes das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung beilegen, wie diess in Bayern für ungedruckte Schriften der

1) Die Frage, ob die Vermuthung für die unbeschränkte Uebertragung des Verlagsrechtes spricht, wird unten im §. 32 erörtert werden.

Fall ist [1]). Wo dies nicht der Fall ist, fehlt ein wesentlicher Bestandtheil des Verlagsvertrages: die Uebertragung des ausschliesslichen Rechtes der Vervielfältigung. Es können daher auch die an dieses Requisit gebundenen Wirkungen des Verlagsvertrages, z. B. die Gewähr für das geistige Eigenthum, die Beschränkung des Verlages auf eine bestimmte Auflage nicht eintreten. Das Rechtsgeschäft ist überhaupt trotz vieler Analogien ein von dem eigentlichen Verlagsvertrage wesentlich verschiedenes [2]).

Dasselbe gilt von dem Vertrage über die Vervielfältigung eines gemeinfreien Kunstwerkes, welchen der Besitzer desselben mit einem Verleger abschliesst. Auch dieser Vertrag berechtigt den Verleger nicht, andere Vervielfältigungen desselben Kunstwerkes zu untersagen [3]). Eine Gewährleistung gegen anderweitige Vervielfältigungen würde nur etwa auf Grund der ausdrücklichen Verabredung stattfinden, dass das Kunstwerk keinem Anderen zur Abzeichnung überlassen werden dürfe.

Wenn endlich der Herausgeber zwar das geistige Eigenthum des Werkes besitzt, aber dem Verleger nur die blosse Befugniss der Vervielfältigung einräumt, ohne sich selbst dadurch in der Reproduction des Werkes irgendwie zu beschränken und ohne dem Verleger ein von seinem geistigen Eigenthume abgeleitetes Recht der Vervielfältigung zu übertragen, so fallen ebenfalls mit einer wesentlichen Voraussetzung des Verlagsvertrages auch wesentliche Wirkungen desselben, z. B. die Nachdruckklage, selbst gegen unbefugte Vervielfältigungen, und namentlich gegen den Autor fort.

Die angeführten Fälle stimmen also darin überein, dass ein wesentliches Requisit des Verlagsvertrages, das in demselben enthaltene dingliche Rechtsgeschäft der Uebertragung des Verlagsrechtes mangelt und deshalb auch alle dinglichen Wirkungen, namentlich die Nachdruckklage des Verlegers fortfallen.

---

1) Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 11.

2) Die entgegengesetzte Meinung Rössigs (Buchhandelsrecht S. 84) ist eingehend widerlegt von Wächter (Das Verlagsrecht, Th. I S. 243).

3) Vergl. das oben S. 182 mitgetheilte Erkenntniss des Oberappellationsgerichtes zu Dresden, in welchem allerdings auf das geistige Eigenthum, welches der Verleger selbst durch die lithographische Reproduction erworben hatte, nicht Rücksicht genommen ist.

Die bezeichneten Verträge können also nicht als wirkliche, sondern nur als uneigentliche Verlagsverträge angesehen werden.

2. Der Verleger übernimmt die Verpflichtung, das Werk zu veröffentlichen. Wo diese Bedingung fehlt, liegt eine blosse Uebertragung des geistigen Eigenthumes vor, es besteht statt des Verlagsvertrages ein Rechtsgeschäft, welches je nach der für die Uebertragung bedungenen Gegenleistung als Kauf, als Dienstmiethe (Lohnvertrag) oder als irgend ein Innominatcontract aufgefasst werden kann. Der häufigste Fall der bezeichneten Art ist der, wenn ein Schriftsteller oder Künstler auf Bestellung des Verlegers ein Werk verfertigt, dessen geistiges Eigenthum durch Erfüllung des Dienstvertrages gegen den bedungenen Lohn auf den Verleger übertragen wird, ohne dass dieser eine Verbindlichkeit in Bezug auf die Veröffentlichung übernimmt.

Auch dieser Fall ist mit Unrecht unter den Begriff des Verlagsvertrages subsumirt worden und hat zu ganz unrichtigen Schlüssen in Bezug auf die Natur dieses Vertrages Anlass gegeben [1]). Es ist nicht einmal zulässig, den zwischen dem Verleger und dem Schriftsteller geschlossenen Dienstvertrag als ein dem Verlagsvertrage hinzutretendes Rechtsverhältniss zu bezeichnen [2]). Der Dienstvertrag schliesst vielmehr den

1) Dies ist namentlich der Fall, wenn Koch in seinem Lehrbuche des Preuss. gem. Privatrechtes 3. Aufl. Bd. II S. 420 sagt: »Der Verlagscontract — hat nicht in allen Fällen dieselbe rechtliche Natur. Veräussert der Verfasser sein Erzeugniss ohne vorherige Bestellung, so gehört das Geschäft zu den kaufähnlichen Verträgen, arbeitet er auf Bestellung, so ist das Abkommen eine Verdingung (Miethe), welche entweder mit dem Verlagscontracte vermischt, oder reine Dienstmiethe ist, je nachdem der Verfasser nach eigener Idee arbeitet, oder nur den Plan des Bestellers ausführt.«

In dieser Definition wird nämlich nicht bloss ein rein zufälliges und ausserwesentliches Moment: die Stipulation über das Honorar des Verfassers zur Begriffsbestimmung des Verlagsvertrages verwendet; es wird auch eine Voraussetzung, die die Annahme eines Verlagscontractes geradezu ausschliesst: der Fall der blossen Dienstmiethe unter den Begriff desselben subsumirt.

2) Zu diesem Resultate gelangt Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 247), der übrigens den Unterschied zwischen beiden Rechtsverhältnissen mit grosser Schärfe hervorhebt.

Verlagsvertrag vollständig aus. Der Buchhändler, welcher eine Karte des neuesten Kriegsschauplatzes für seine Rechnung stechen lässt, tritt durch die Herausgabe desselben keineswegs in ein neues Rechtsverhältniss zu dem Urheber, welcher sein geistiges Eigenthum durch die Ausführung der Bestellung bedingungslos auf ihn übertragen hat. Er übt durch die Veröffentlichung nur das früher erworbene geistige Eigenthum unmittelbar aus.

Gleichwohl darf nicht jede Bestellung eines Verlegers als ein Dienstvertrag zwischen ihm und dem Autor qualifizirt werden. Wenn Lamartine sich aus Anlass einer der öfter wiederkehrenden pecuniären Bedrängnisse contractlich seinem Verleger gegenüber verpflichtete, jährlich vier Bände gegen ein festes Honorar von 100000 Francs zu liefern, so wird niemand annehmen, dass ein solcher Vertrag als eine Dienstmiethe zu betrachten sei, und dass durch die Erfüllung desselben der Verleger das bedingungslose geistige Eigenthum der gelieferten Schriften erworben habe, so dass er etwa sich der Herausgabe derselben beliebig hätte entziehen können. Einer solchen Annahme würde schon die Regel entgegenstehen, dass die Dienstmiethe nur auf Mietharbeiten (*operae locare solitae*) [1]) Anwendung findet, nicht auf die freie geistige Production des Schriftstellers oder des Künstlers.

Die Bestellung des Verlegers hat also in allen Fällen, wo nicht der Gegenstand derselben eine lediglich gedungene Arbeit betrifft, nur die Bedeutung eines *pactum de contrahendo,* d. h. eines Vertrages, durch welchen der Buchhändler sich zum voraus die Erwerbung des Verlagsrechtes für das von dem Autor produzirte Werk sichert. Die Erfüllung dieses Vertrages erfolgt nicht durch die einfache Lieferung der bestellten Arbeit und durch die bedingungslose Uebertragung des geistigen Eigenthumes, sondern durch den Abschluss des Verlagsvertrages über das fertige Werk, durch welchen dann der Verleger auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung übernimmt.

Die Bestellung eines Werkes durch den Verleger ist also entweder als eine blosse Dienstmiethe, oder als ein pactum de contrahendo in Bezug auf den künftigen Verlagsvertrag aufzufassen (für Letzteres streitet die Vermuthung), niemals als ein Rechtsgeschäft, welches den eigentlichen Verlagsvertrag in so-

1) L. 5 §. 2. Dig. de praescr. verb. (19. 5).

fern modifiziren könnte, dass dadurch die Verpflichtung des Verlegers zur Veröffentlichung ausgeschlossen wird.

3. Die Veröffentlichung muss für Rechnung des Verlegers erfolgen. Dieses Requisit folgt bereits aus der zu 1. erläuternden Bedingung, dass ein von dem geistigen Eigenthume abgeleitetes Recht der Vervielfältigung durch den Verlagsvertrag übertragen werden muss. Da nämlich der juristische Inhalt des geistigen Eigenthumes nach S. 126 in der vermögensrechtlichen Nutzung besteht, die aus der Vervielfältigung des Werkes gezogen wird, so ist auch die gänzliche oder theilweise Uebertragung dieses Rechtes nur so denkbar, dass die Vervielfältigung für Rechnung des Erwerbers erfolgt, folglich diesem der Ertrag derselben zu Theil wird. Der Antheil, welcher dem Autor nach der Natur des Geschäftes an diesem Ertrage gebührt, wird in der Mehrzahl der Fälle dadurch geregelt, dass demselben entweder ein Honorar von dem Verleger bewilligt wird, oder, wenn der voraussichtliche Ertrag des Unternehmens ein negativer ist, dass der Autor seinerseits dem Verleger eine Entschädigung für die Herausgabe bewilligt. Es ist jedoch nicht selten der Fall, dass der Autor und der Verleger gemeinschaftlich an dem Ertrage und an dem Risico des Unternehmens betheiligt sind, dass also die Herausgabe für gemeinschaftliche Rechnung erfolgt, und dadurch wird das Wesen des Verlagsvertrages nicht beeinträchtigt, da die Gegenleistung des Verlegers, auch wenn sie auf einen aliquoten Theil beschräukt ist, doch ihrem Inhalte nach nicht alterirt wird.

Anders verhält es sich dagegen, wenn der Buchhändler die Veröffentlichung lediglich für Rechnung des Autors oder des Herausgebers übernimmt. In diesem Falle fehlt nicht bloss das hier erörterte dritte Requisit, sondern auch das erste Requisit des Verlagsvertrages: die Uebertragung des Rechtes der Vervielfältigung, da dieses Recht, wie gezeigt ist, von dem damit verbundenen vermögensrechtlichen Inhalte nicht getrennt werden kann.

Bei dem sogenannten Commissionsverlage liegt also nicht ein Verlagsvertrag, sondern ein anderes Rechtsgeschäft vor, welches unter den Begriff des Mandates und zwar unter das kaufmännische Commissionsgeschäft des Handelsrechtes fällt.

4. Der Verlagsvertrag enthält keine Veräusserung des geistigen Eigenthumes, sondern die Con-

stituirung eines Verlagsrechtes von wesentlich beschränktem Inhalte[1]).

Das Verlagsrecht enthält nur die Befugniss zu einer bestimmten Art der Reproduction und auch diese nur in begrenztem Umfange. Ueber die Grenzen, welche dem durch den Verlagsvertrag begründeten Rechte der Vervielfältigung in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung über die Zahl der anzufertigenden Exemplare gezogen sind, bestehen in den verschiedenen Gesetzgebungen abweichende Vorschriften. Nach einigen deutschen Gesetzgebungen[2]) ist das Verlagsrecht im Zweifelsfalle auf die einmalige Vervielfältigung beschränkt, so dass das Recht, neue Auflagen zu veranstalten, besonders übertragen werden muss. Nach dem Allg. Preuss. Landrechte dagegen und nach dem Oesterreich. Bürgerl. Gesetzbuche unterliegt das Verlagsrecht dieser Beschränkung nicht, wenn die Zahl der Auflagen nicht zum voraus festgesetzt ist[3]). Der Verleger kann also ohne Beschränkung neue Auflagen veranstalten.

Allein diese Vorschriften des Preussischen und des Oesterreichischen Rechtes laufen dem allgemeinen Geschäftsgebrauche zuwider, da durch buchhändlerische Gewohnheit das unbestimmt übertragene Verlagsrecht auf nur eine Auflage beschränkt wird[4]). Diese Regel muss auch jetzt nach Art. 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches mit Ausschliessung der entgegenstehenden Vorschriften der Preussischen und Oesterreichischen Gesetzbücher zur Anwendung kommen, da in Handelssachen in erster Linie die Handelsgebräuche und erst in deren Ermangelung die Vorschriften der Civilgesetze zur Anwendung kommen.

Allerdings kann durch besondere Festsetzungen das Verlagsrecht auf mehrere Auflagen erstreckt und sonst beliebig

1) Vergl. unten §. 32. — Badisches Landrecht §. 577 dd. — Blanc, Traité de la contrefaçon p. 97.

2) Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 4.
Badisches Landrecht Buch II Tit. II Cap. 6 §. 577 d e.

3) Allg. Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1013.
Oesterreich. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1164 §. 1167.

4) Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechtes S. 129 f. Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 262 und die daselbst Note 12 angeführten Schriftsteller.

ausgedehnt werden. Immer bleibt aber beim Abschlusse eines Verlagsvertrages das geistige Eigenthum in dem Besitze des Herausgebers und der Verlagsvertrag ist deshalb in seinem Inhalte und seinen Wirkungen von der Veräusserung des geistigen Eigenthumes wesentlich verschieden, mag auch das Verlagsrecht in dem ausgedehntesten Umfange bestellt sein.

Dieser Unterschied zeigt sich hauptsächlich in folgenden Anwendungen:

I. Die Veräusserung des geistigen Eigenthumes umfasst jede Art der Reproduction, also auch das Recht der Uebersetzung, während beim Verlagsrechte die Vermuthung für die Beschränkung des Rechtes streitet, folglich die Uebertragung des Verlagsrechtes für sämmtliche Auflagen dennoch nicht das Recht der Uebersetzung begreift.

II. Der Autor, welcher das Verlagsrecht für sämmtliche Auflagen übertragen hat, ist befugt, die Veranstaltung oder die Gestattung einer neuen Auflage zu verlangen, wenn die alte vergriffen ist, selbst wenn er das etwa bedungene Honorar bereits bezogen hat. (Vergl. Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1018.) Der Grund zu dieser Befugniss liegt in dem fortbestehenden geistigen Eigenthume des Autors, während bei einer Veräusserung des geistigen Eigenthumes eine Forderung auf Veröffentlichung überhaupt nicht stattfindet.

III. Der Autor eines für sämmtliche Auflagen in Verlag gegebenen Werkes tritt wieder in den unbeschränkten Besitz seines geistigen Eigenthumes, wenn der Verleger auf das weitere Verlagsrecht verzichtet, oder wenn durch die Auflösung der Verlagsfirma die Person des Verlagsberechtigten erlischt, ohne dass das Verlagsrecht auf eine andere Person übertragen wird. Das veräusserte geistige Eigenthum geht dagegen in den gleichen Fällen vollständig unter und das Werk (z. B. ein mit dem geistigen Eigenthumsrechte verkauftes Kunstwerk) wird gemeinfrei.

Alle diese Anwendungen zeigen den durchgreifenden Unterschied zwischen dem Verlagsrechte und dem geistigen Eigenthume und es ist namentlich zu bemerken, dass diejenigen Schriftsteller, welche beide Rechte identifiziren und den Verlagsvertrag als eine Veräusserung des geistigen Eigenthumes betrachten, schon dadurch in ein Dilemma gerathen, dass sie die beschränkte Natur des unbestimmt übertragenen Verlags-

rechtes anerkennen müssen, obgleich bei der Veräusserung von Rechten die unbeschränkte Uebertragung vermuthet werden muss.

5. Das Honorar des Autors gehört weder unter die wesentlichen noch unter die vermutheten Bestandtheile des Verlagsvertrages.

Ueber den ersten Theil dieses Satzes besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es ist notorisch, dass eine namhafte Zahl von Verlagsverträgen ohne die Bedingung eines Honorars abgeschlossen wird und dass nicht selten sogar der Herausgeber dem Verleger eine Geldentschädigung für die von ihm übernommene Verpflichtung der Veröffentlichung bewilligt. Allein wenn auch allseitig anerkannt wird, dass die Stipulation eines Honorars nicht zum Begriffe des Verlagsvertrages wesentlich gehört und ohne die Natur dieses Vertrages zu verändern ausgeschlossen sein kann, so sind doch die Meinungen darüber getheilt, ob diese Stipulation sich von selbst versteht, daher ausdrücklich ausgeschlossen werden muss [1]), oder ob das Honorar nur gefordert werden kann, wenn dasselbe besonders bedungen ist. Doch nimmt die grosse Mehrzahl der Schriftsteller mit Recht an, dass das Honorar nicht zu den stillschweigenden Voraussetzungen des Verlagsvertrages gehört, also nur gefordert werden kann, wenn dasselbe bedungen ist [2]).

---

1) Für die stillschweigende Bedingung der Honorarleistnng scheint sich Rössig, Handbuch des Bnchhandelsrechtes S. 169 auszusprechen, indem er sagt: »Die Absicht des Verlagsvertrages besteht in der Vervielfältigung der Handschrift durch Abdruck gegen ein bestimmtes Honorar, oder anch wenn es verabredet ist, unentgeltlich, um davon Absatz zu machen.«

2) Vergl. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht § 417. Beseler, Dentsches Privatrecht 2. Aufl. §. 228 Nr. 6. Bluntschli, Deutsches Privatrecht §. 107 Nr. 4. — Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 355) drückt sich über die vorliegende Frage etwas unbestimmt aus, indem er sagt: »Die Leistung eines Honorars an den Autor ist keine wesentliche Folge des Verlagsvertrages, so dass sie sich von selbst verstände; denn ein Verlagsvertrag kann anch die Bestimmung enthalten, dass der Antor kein Honorar beziehen solle nnd bleibt nichts desto weniger Verlagsvertrag.« In diesen Worten wird zwar mit Bestimmtheit ausgesprochen, dass das Honorar nicht zu den *essentialia negotii* zu rechnen sei. Ob dasselbe aber als eine *naturale* oder als ein *accidentale negotii* zu betrachten sei, bleibt unentschieden nnd diese Unbestimmtheit

Auch das Allg. Preussische Landrecht macht im Th. I Tit. 11 §. 999 die Forderung des Honorars davon abhängig, dass dasselbe wenigstens mündlich bedungen worden ist.

Eine nur scheinbare Ausnahme von dieser Regel macht der Fall der Bestellung seitens des Verlegers. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Buchhändler, welcher die Abfassung einer Schrift oder die Anfertigung eines Kunstwerkes in Auftrag gibt, um dieselben in Verlag zu nehmen, dafür dem Autor ein Honorar leisten muss, auch wenn dasselbe nicht bedungen war. Diese Verpflichtung entspringt jedoch nicht aus dem Verlagsvertrage, sondern aus dem wesentlich davon verschiedenen Vertrage über die Anfertigung des Werkes. Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung ist bereits oben hervorgehoben nnd es ist gezeigt worden, dass eine solche Bestellung entweder eine blosse Dienstmiethe (*locatio conductio operarum vel operis*) enthält, wenn der Besteller das unbeschränkte geistige Eigenthum des Werkes zu erwerben beabsichtigt mit der Wirkung darüber nach seinem Belieben verfügen zu können, oder einen unbenannten Vertrag über die Herstellung des Werkes, verbunden mit einem Verlagsvertrage über das künftige Werk. Nur diese Unterscheidung rechtfertigt auch die Forderung eines nicht bedungenen Honorars, da in dem Dienstvertrage oder in dem Innominatcontract über die Herstellung des Werkes der Leistung des Autors eine Gegenleistung des Bestellers gegenüberstehen muss. Wenn also Wächter [1]) unter Berufung auf L. 22 Dig. de praescr. verb. (19, 5) sagt: »Wenn man sich überhaupt Dienste leisten lässt von einem Solchen, der von seinen Diensten sich ganz oder theilweise zu erhalten pflegt, so kann Bezahlung gefordert werden, wenn sie auch nicht ausdrücklich bedungen wurde,« so gilt dies als unzweifelhaft richtig für den erwähnten Bestellungsvertrag. Dagegen findet das Argument auf den Verlagsvertrag keine Anwendung, welcher nach Wächters eigener Ausführung (a. a. O. S. 246 f.) gar keinen Fall der Dienstmiethe bildet. Es ist daher unzulässig,

---

wiederholt sich im weiteren Verlaufe der Darstellung (so z. B. auf S. 357 Note 6). Doch ergibt sich aus dem Zusammenhange, dass auch nach Wächters Auffassung ein nicht ausdrücklich bedungenes Honorar nur unter bestimmten Voraussetzungen (der Bestellung oder der gewerbsmässigen literarischen Thätigkeit) verlangt werden kann.

1) Das Verlagsrecht Th. I S. 356 Note 2.

die für den Bestellungsvertrag geltende Regel auf den eigentlichen Verlagsvertrag anzuwenden, mag derselbe über ein bereits vollendetes, oder über ein künftiges Werk des Autors (vergl. unten §. 33) abgeschlossen werden.

Die Regel, dass das Honorar besonders bedungen werden muss, schliesst nicht aus, dass die Leistung desselben auch ohne mündliche oder schriftliche Worte durch blosse concludente Handlungen gefordert und gewährt werden kann. Man ist in diesem Sinne berechtigt, von einer stillschweigenden Honorarbedingung zu reden, wenn nur dabei das Missverständniss vermieden wird, dass die Stipulation des Honorars stillschweigend in dem Verlagsvertrage selbst enthalten sei; vielmehr müssen ausser der blossen Vertragschliessung besondere Momente vorliegen, welche die Absicht der Contrahenten zu erkennen geben, dass ein bestimmtes Honorar geleistet werden soll. Dies ist z. B. der Fall, wenn Beiträge zu einem periodischen Werke geliefert werden, für welches der Verleger einen bestimmten Honorarsatz (nach Bogen oder Zeilen) angekündigt hat, da in diesem Falle aus der blossen Einsendung und Aufnahme des Beitrages auch ohne besondere Verabredung geschlossen werden kann, dass die Contrahenten die Forderung, resp. Gewährung des angekündigten Honorars beabsichtigen. Zweifelhafter ist dagegen die Frage, ob die Stipulation eines ganz unbestimmten Honorares von rechtlicher Wirkung sein kann. Sie pflegt bejaht zu werden unter Berufung auf die für die Vergütung geleisteter Dienste geltenden Regeln. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass diese Regeln auf den Verlagsvertrag keine Anwendung finden können. Es muss auch behauptet werden, dass die richterliche Arbitrirung eines Preises nur da Anwendung finden kann, wo die Leistung desselben als eine natürliche Folge des Rechtsgeschäftes erscheint, also in den Fällen, wo Sachen, Nutzungen oder Dienste ohne eine andere Gegenleistung als den ihrem Werthe entsprechenden Preis überlassen werden. Daher bestimmt das Oesterreichische Bürgerliche Gesetzbuch für den Fall der Bestellung im §. 1152 folgerichtig:

»Sobald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt, so wird auch angenommen, dass er in einen angemessenen Lohn eingewilligt habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung noch durch ein Gesetz festgesetzt, so bestimmt ihn der Richter.«

Beim Verlagsvertrage besteht dagegen die durch die Natur des Geschäfts bedingte Gegenleistung des Verlegers in der Veröffentlichung des Werkes. Es gehört keinesweges zu den vermutheten Bedingungen, dass der Autor einen dem Nutzungswerthe seines Werkes entsprechenden Preis erhält. Dieser wird vielmehr nur auf Grund ausdrücklicher Festsetzung gewährt. Enthält nun diese besondere Verabredung gar kein Maass für das zu gewährende Honorar, so ist dieselbe wegen der völligen Unbestimmtheit des Gegenstandes wirkungslos.

Es würde auch ausser dem Falle der Bestellung an jedem Massstabe für die richterliche Arbitrirung des Honorars fehlen, da dasselbe nicht sowohl eine Gegenleistung für Dienste des Autors, sondern einen Antheil an den Nutzungen des buchhändlerischen Unternehmens darstellt, zu welchem der Autor seine geistige Arbeit, der Buchhändler sein Kapital und seine Geschäftsthätigkeit hergibt. Wenn es also auch anginge, den Ertrag dieses Unternehmens zu ermitteln oder zu schätzen, so würde doch in dem vorausgesetzten Falle jede Bestimmung dafür fehlen, in welchem Verhältnisse nach der Absicht der Contrahenten der Autor an diesem Ertrage theilnehmen sollte.

Hiernach muss ein ganz unbestimmtes Honorarversprechen als unwirksam bezeichnet werden und daraus folgt, dass auch eine stillschweigende Honorarbedingung nur da vorliegt, wo aus den Umständen oder aus concludenten Handlungen geschlossen werden kann, dass die Contrahenten ein bestimmtes Honorar zu fordern und zu gewähren beabsichtigten [1]).

---

1) Anderer Meinnng ist Wächter, welcher a. a. O. S. 356 behauptet, dass ein nach richterlicher Schätzung festzusetzendes Honorar gefordert werden könne, wenn der Verleger erklärte, er werde sich dankbar beweisen, oder ein guter Absatz würde der Vortheil des Autors sein u. dgl.; ferner wenn er wusste, dass der Autor sich seine Werke honoriren zu lassen pflegt. Allein von den zum Beweise angeführten Stellen beweist die erste (L. 24 pr. Dig. locati 19, 2) nichts für die aufgestellte Ansicht, da sie sich nicht auf den Preis, sondern auf die Ausführung des bedungenen Werkes bezieht. Die zweite Stelle (L. 22 de praescr. verb. 19, 5) lautet:

Si tibi polienda sarciendave vestimenta dederim, si quidem gratis hanc operam te suscipiente, mandati est obligatio, si vero mercede data aut constituta, locationis conductionisque negotium geritur. Quodsi neque gratis hanc operam susceperis, neque protinus aut data aut

§. 29. Begriff und Form.

Eigenthümliche Natur des Verlagsvertrages. — Unterschied von der Dienstmiethe, dem Mandate und der Societät. — Innominatverträge. — Schriftliche Form. — Briefwechsel. — Telegraphische Depeschen.

Der Verlagsvertrag bildet für sich allein eine besondere Klasse von Verträgen. Er kann nicht unter eine der übrigen benannten Vertragsformen des Civilrechtes oder des Handelsrechtes subsumirt werden. Dies folgt aus der im vorigen Paragraphen gegebenen Definition seines Inhaltes.

---

constituta sit merces, sed eo animo negotium gestum fuerit, ut postea tantum mercedis nomine daretur, quantum inter nos statutum sit: placet quasi de novo negotio in factum dandum iudicium, id est praescriptis verbis.

In dieser Stelle ist zunächst nicht von einem unbestimmten Lohne, sondern von einem bestimmten (quantum inter nos statutum sit) die Rede. Die vorhergehenden Worte: »neque protinus aut data aut constituta sit merces« beziehen sich nicht auf die Bestimmung des Preises, sondern auf das *constitutum debiti*, durch welches der Preisbestimmung aus einem an sich nicht klagbaren Geschäfte die Klagbarkeit beigelegt werden konnte. Die Voraussetzung des Falles ist also folgende: Der Preis für die Ausbesserung der Kleider war nicht vorbedungen, sondern erst bei der Ablieferung festgesetzt. Es fehlten also die Bedingungen der actio locati conducti. Erfolgte nun sogleich die Zahlung oder ein Zahlungsversprechen in der Form des constitutum debiti, so erhielt das Geschäft die factische Gestalt der Dienstmiethe (locationis conductionisque negotium geritur). Wurde aber der Preis vereinbart, ohne gleich gezahlt oder constituirt zu werden, so fehlte es an einem civilrechtlich klagbaren Vertrage und es wurde die actio praescriptis verbis gegeben.

Auch aus dieser Stelle lässt sich also die Klagbarkeit eines unbestimmten Lohnversprechens bei der Dienstmiethe nicht ableiten, die denn auch nach römischem Rechte mindestens sehr bestritten ist. Eher hätte auf L. 1. Dig. de extraord. cognit. (50, 13) Bezug genommen werden können, da es sich ja bei dem Verlagsvertrage jedenfalls, wie auch Wächter S. 247 bemerkt, um operae liberales handelt. Allein die ganze Beweisführung wird dadurch hinfällig, dass es bei dem Verlagsvertrage auch ohne die Stipulation eines Honorares an einer Gegenleistung des Verlegers nicht fehlt, mithin wenn die Nebenbedingung der Honorarleistung der nothwendigen Bestimmtheit entbehrt, der Maassstab für die richterliche Schätzung derselben nicht aus der Leistung des Autors entnommen werden kann.

Man kann sogar darüber zweifelhaft sein, welcher der beiden Hauptgattungen der Contracte der Verlagsvertrag beizuzählen ist, ob derselbe zu den Realcontracten oder zu den Consensualcontracten gehört.

Für die Annahme eines Realcontractes spricht der Umstand, dass durch den Verlagsvertrag ein dingliches Recht an dem Objecte des geistigen Eigenthumes, und zwar in der Gestalt eines Verlagsrechtes von beschränkter oder von unbeschränkter Dauer auf den Verleger übertragen wird. Wenn der Vertrag daher über ein fertiges Werk abgeschlossen wird und wie dies häufig der Fall ist, der Verlagsvertrag gerade durch die Uebergabe der Schrift oder des Kunstwerkes abgeschlossen wird, so erhält das Geschäft die factische Gestalt eines Realvertrages und würde nach der Terminologie des Römischen Rechtes unter den Innominatcontracten nach der Formel *do ut facias* untergebracht werden können.

Allein es ist für den Begriff des Verlagsvertrages keinesweges wesentlich, dass derselbe über ein fertiges Werk abgeschlossen wird, oder dass der Contract durch die Uebergabe des Manuscriptes oder des Kunstwerkes geschlossen wird. Der Vertrag kann vielmehr gültig auch über ein künftiges Werk und in beiden Fällen ohne Uebergabe durch übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen werden. Zur Perfection des Vertrages ist also der blosse Consensus ausreichend und der Verlagsvertrag gehört unter die Kategorie der Consensualverträge.

Man könnte geneigt sein, nach dem was im vorigen Paragraphen über die Bestellung seitens des Verlegers gesagt ist, den Vertrag über ein künftiges Werk von dem gewöhnlichen Verlagsvertrage zu unterscheiden und denselben als zusammengesetzt anzusehen aus einem unbenannten Vertrage über die Herstellung des Werkes und aus einem Verlagsvertrage. Diese Unterscheidung ist indess nur in dem Falle berechtigt, wenn eine Bestellung seitens des Verlegers vorliegt, d. h. wenn der Verleger sich die Herstellung des Werkes als eine contractliche Leistung besonders versprechen lässt [1]). Dies ist bei dem ge-

1) Die Unterscheidung zwischen dem Bestellungsvertrage und dem Verlagsvertrage über ein künftiges Werk ist sowohl im Preussischen Rechte (Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1021. 1022) als auch im Oester-

wöhnlichen Verlagsvertrage über ein künftiges Werk nicht der Fall. Vielmehr wird in der Regel der Verlagsvertrag es ganz unbestimmt lassen, ob das Werk bereits vollendet ist oder nicht und der Autor wird nur die einheitliche Verpflichtung übernehmen, das nach seinem Gegenstande bezeichnete Werk in das Verlagsrecht des Verlegers zu übertragen. Noch weniger wird aber nach irgend einer der bestehenden Gesetzgebungen zur Gültigkeit des Verlagsvertrages erfordert, dass derselbe

---

reichischen Rechte (Allg. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1170) ausdrücklich aufgestellt. Beide Gesetze sind jedoch insofern lückenhaft, als sie von dem Verlagsvertrage nur den Fall des blossen Lohnvertrages unterscheiden, durch dessen Erfüllung der Verleger das abgeleitete geistige Eigenthum in seinem vollen Umfange erwirbt, ohne eine Verpflichtung zur Veröffentlichung zu übernehmen, bei welchem daher der Verlagsvertrag ganz ausgeschlossen bleibt. Zwischen beiden Fällen liegt aber nach dem Obigen noch ein dritter Fall, in welchem der Verleger sich als Besteller die Herstellung des Werkes als besondere Leistung versprechen lässt, so jedoch, dass das geistige Eigenthum dem Autor verbleibt und über die Veröffentlichung des Werkes ein Verlagsvertrag geschlossen wird. Dass dieser Vertrag nicht als eine blosse Dienstmiethe angesehen werden darf und nicht unter die Regel der oben angeführten Bestimmungen des Preussischen und des Oesterreichischen Gesetzes fällt, bedarf keiner Ausführung. Ebenso richtig ist es jedoch, dass dergleichen Bestellungsverträge von dem einfachen Verlagsvertrage über ein künftiges Werk unterschieden werden müssen und dieser Unterschied wird an den Wirkungen des Rechtsverhältnisses ersichtlich, wenn man insbesondere den Fall in Betracht zieht, dass die Erfüllung des Verlagsvertrages durch Zufall vereitelt wird.

Hat z. B. der Vertrag die Uebersetzung eines Werkes zum Gegenstande, welches vor der Erfüllung des Verlagsvertrages verboten wird, oder handelt es sich etwa um den Commentar zu einem vor der Erfüllung des Vertrages aufgehobenen Gesetze, um einen inzwischen ausser Wirkung gesetzten Tarif u. dgl., so trifft bei dem gewöhnlichen Verlagsvertrage der Zufall beide Theile gleichmässig, so dass der Autor weder die bedungene Veröffentlichung, noch das etwa bedungene Honorar fordern kann. Anders dagegen, wenn solche Werke auf Bestellung angefertigt sind, selbst wenn der Autor nicht lediglich als Lohnarbeiter, sondern unter beschränkter Uebertragung seines Rechtes der ausschliesslichen Vervielfältigung contrahirt hat. Er ist in diesem Falle, selbst wenn der Zweck der Veröffentlichung durch Zufall weggefallen ist, doch berechtigt, den bei der Bestellung für die Anfertigung des Werkes bedungenen Lohn zu fordern. (Vergl. §. 35).

durch die Uebergabe des fertigen Werkes an den Verleger geschlossen werde.

Der Verlagsvertrag gehört also zu den Consensualverträgen und er nimmt unter denselben eine eigenthümliche von den übrigen benannten Arten verschiedene Stellung ein, weil die gegenseitigen Leistungen, welche den Inhalt des Verlagsvertrages ausmachen: die Uebertragung des Verlagsrechtes und die Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht einmal eine entfernte Analogie mit einem der übrigen Consensusverträge zulassen.

Wenn gleichwohl der Verlagsvertrag bald als ein kaufähnliches Geschäft, bald als eine Art der Dienstmiethe, bald als ein Pachtvertrag, als gewagtes Geschäft, als Mandat, oder als ein Societätsverhältniss bezeichnet wird [1]), so beruhen alle diese Analogien auf einer unklaren Auffassung des Rechtsverhältnisses, um so mehr, als bei denselben meistens auf die Honorarleistung des Verlegers Gewicht gelegt ist, mithin der Grund der Vergleichung aus einer Bedingung entnommen wird, welche keinesweges zu dem wesentlichen oder zu dem regelmässigen Inhalte des Verlagsvertrages gehört.

Dies gilt allerdings nicht von den beiden zuletzt erwähnten Auffassungen und es darf zugegeben werden, dass der Verlagsvertrag in manchen Fällen eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Mandate oder der Societät darbietet. Die Verwandtschaft mit dem Mandate liegt in der Constituirung des Repräsentationsverhältnisses, kraft dessen der Verleger zur Verfolgung des dem Autor zustehenden Rechtes des geistigen Eigenthumes gegen fremde Eingriffe (Nachdruck) und zur Ausübung dieses Rechtes durch die Vervielfältigung und den Verkauf des Werkes ermächtigt wird [2]). Ein Mandatsverhältniss liegt deshalb unzweifelhaft bei dem sogenannten Commissionsverlage vor (oben S. 298), wo der Verleger lediglich die Ausführung dieser Geschäfte für Rechnung des Herausgebers übernimmt, nnd von dem Herausgeber den Ersatz des dafür gemachten Aufwandes zu fordern hat. Allein der eigentliche Verlagsvertrag ist ein

1) Vergl. die bei Wächter a. a. O. S. 246—250 angeführten Schriftsteller.

2) Vergl. Zachariä in Mittermaiers Krit. Zeitschr. f. Rechtswissenschaft Bd. 11 S. 222.

zweiseitiges Geschäft, bei welchem der Verleger den Vertrieb des Werkes für seine eigene Rechnung erwirbt und den Aufwand für die Veröffentlichung als Gegenleistung übernimmt. Allerdings hat das Römische Recht auch zweiseitige Verträge in die Form des Mandates eingekleidet, so den Kauf der Forderungen und die Bürgschaft (*mandatum qualificatum*). Es ist daher möglich, dass die Römischen Juristen den Verlagsvertrag, falls er ihnen mit seinem heutigen Inhalte bekannt geworden wäre, ebenfalls den Formen des Mandates angenähert haben würden, um ihn unter die klagbaren Rechtsgeschäfte zu subsumiren. Allein der Entwickelungsprozess des Römischen Rechtes ist abgeschlossen und ähnliche Analogien, wie das *mandatum actionis* und das *mandatum qualificatum* dürfen heutzutage umsoweniger aufgestellt werden, als der Grund derselben: die beschränkte Klagbarkeit der Rechtsgeschäfte weggefallen ist.

Mit der Societät stimmt der Verlagsvertrag darin überein, dass beide Theile ihre Leistungen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes vereinigen [1]). Bei dem Verlagsvertrage ist, wie bei der Erwerbsgesellschaft, der Inhalt der gegenseitigen Leistungen nicht eine directe Zuwendung oder Uebertragung in das Vermögen des andern Contrahenten, sondern die gemeinschaftliche Ausführung eines Geschäftes (hier der Veröffentlichung des Werkes), an welchem beiden Contrahenten gelegen ist. Eine wirkliche Societät liegt beim Verlagsvertrage jedoch nur ausnahmsweise dann vor, wenn der Verleger die Veröffentlichung für gemeinschaftliche Rechnung übernimmt; und dies gilt keinesweges als Regel. Vielmehr kommt in Ermangelung besonderer Verabredung Gewinn und Verlust des Geschäftes allein dem Verleger zu und das Interesse des Autors besteht, abgesehen von dem etwa bedungenen Honorare, in der Veröffentlichung des Werkes selbst.

Endlich wird der Verlagsvertrag mit den Innominatcontracten des Römischen Rechtes verglichen [2]) und auch diese Analogie verstösst nicht wie die Vergleichung mit dem Kaufe oder der Dienstmiethe unmittelbar gegen das Wesen des Verlagsvertrages. Sie hat vielmehr vom Standpuncte des

1) Vergl. Thöl, Handelsrecht §. 107.

2) Vergl. von der Pfordten, Abhandlungen aus dem Pandectenrechte, Erlangen 1840 S. 326.

Römischen Rechtes eine gewisse Berechtigung, wenn man darauf verzichtet, ihr eine practische Geltung für das heutige Recht beizulegen. Die Unterscheidung der sogenannten Innominatcontracte beruht nur auf der im früheren Römischen Rechte hergebrachten beschränkten Klagbarkeit der Rechtsgeschäfte. Neben den einzelnen benannten Verträgen, welcheu die Klagbarkeit nach dem Civilrechte zustand, hatte das prätorische Recht den andern unbenannten Verträgen, welchen als solchen (als *nuda pacta*) kein Klagrecht zustand, die *actio praescriptis verbis* unter der Voraussetzung gegeben, dass die Leistung bereits erfolgt war. Die unbenannten Verträge, welche als blosse Consensualcontracte nicht klagbar waren, erlangten also durch die Erfüllung von einer Seite die Klagbarkeit als Realcontracte und diese Klagbarkeit war durch das sogenannte *ius poenitendi* eigenthümlich modifizirt, indem dem erfüllenden Theile die Wahl zwischen der Forderung der Gegenleistung und der Rückforderung des Geleisteten (zwischen der *actio praescriptis verbis* und der *condictio causa data causa non secuta*) gelassen wurde.

Bestände diese Unterscheidung und die beschränkte Klagbarkeit der Verträge noch nach dem heutigen gemeinen Rechte, so würde allerdings keine andere Wahl übrig bleiben, als den Verlagsvertrag nach der Regel der Innominatcontracte zu behandeln [1]). Der Verlagsvertrag würde dann erst durch die Leistung von einer Seite klagbar werden. Der Autor würde erst nach erfolgter Hingabe des Manuscriptes auf die Veröffentlichung und auf das etwa bedungene Honorar klagen können. Ebenso könnte der Verleger erst nach erfolgter Veröffentlichung auf den etwa bedungenen Kostenbeitrag klagen. Dagegen fände eine Klage auf Lieferung des zur Veröffentlichung bestimmten Werkes überhaupt nicht statt. Dem Autor wie dem Verleger würde ferner das *ius poenitendi* zustehen, so dass

1) Es sei denn, dass das wissenschaftliche Recht den Verlagsvertrag zur Geltung eines benannten Vertrages erhöbe, indem es denselben etwa nach dem oben (S. 309) Gesagten als eine Abänderung des Mandatsvertrages auffasste. Dies würde vielleicht geschehen sein, wenn die Römischen Juristen unsern Verlagsvertrag gekannt hätten. Nach dem heutigen gemeinen Rechte ist eine solche analoge Ausdehnung der Regeln des Mandates nicht mehr zulässig und nicht mehr nothwendig.

beiden die Wahl offen bliebe, von dem Vertrage zurückzutreten statt die Erfüllung zu fordern. Dem Autor würde also das Recht zustehen, sein Werk zurückzufordern, wenn die Veröffentlichung unterbleibt. Der Verleger würde ebenso den Aufwand der erfolgten Vervielfältigung condiciren können, wenn die bedungene Fortsetzung des Werkes nicht geliefert wird.

Vielleicht würde die Anwendung dieser Regeln des früheren Römischen Rechtes mit den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs nicht gerade in Widerspruch stehen. Die Unterscheidung des Römischen Rechtes, kraft welcher die unbedingte Klagbarkeit nur gewissen benannten Verträgen von scharf ausgeprägtem Inhalte beigelegt wurde, während die vielgestaltete Zahl der sonstigen Geschäfte des täglichen Lebens erst durch die Leistung von einer Seite die durch das Rücktrittsrecht modifizirte Klagbarkeit erhielt, beruhte ja eben auf dem richtig erkannten Bedürfnisse des Verkehrs selbst. Es war keine Beschränkung des Verkehrs, wenn die Klagbarkeit der blossen Verabredungen davon abhängig gemacht wurde, dass entweder eine der bestimmten durch das Gesetz anerkannten Contractsformen gewählt wurde, oder doch die Leistung von einer Seite bereits erfolgt war. Ebensowenig widersprach es der Natur des Geschäftsverkehres, dass im letzteren Falle die Wahl zwischen dem Rücktritte und der Klage auf Erfüllung gelassen war. Die blossen Verabredungen, wenn sie sich nicht an eine der bestimmten Vertragsformen anschliessen, entbehren häufig der zur Klagbarkeit erforderlichen Bestimmtheit des Inhaltes. Wo diese Unbestimmtheit nicht wie bei den benannten Verträgen (Kauf, Miethe u. dgl.) durch gesetzliche Normen ergänzt wird, da entspricht die durch die Klage erzwingbare Gegenleistung in der That selten dem rechtlichen Interesse des vorleistenden Theiles, zumal wenn es sich um nicht fungible, oder doch um solche Leistungen handelt, bei denen es nicht gleichgültig ist, von wem das Bedungene geleistet wird. Daher kann auch bei dem Verlagsvertrage die Klage des Verlegers auf Lieferung des bedungenen Werkes, und unter Umständen auch die Klage des Autors auf Veröffentlichung mit Recht als ein gänzlich ungenügendes Rechtsmittel bezeichnet werden, welchem in der Regel der Rücktritt von dem Vertrage vorgezogen werden wird.

Das heutige Recht, welches den Grundsatz der beschränkten Klagbarkeit der Rechtsgeschäfte verlassen hat, trägt diesen

Bedürfnissen des Verkehrs dadurch Rechnung, dass die modernen Gesetzgebungen in weitem Umfange die schriftliche Form der Vertragschliessung als Bedingung der Klagbarkeit aufstellen, und dass das Recht des Rücktrittes von dem Vertrage, welches nach Römischem Rechte bei allen unbenannten Verträgen stattfand, wenigstens für eine grosse Zahl von Fällen durch besondere Vorschriften zugelassen ist. (Vergl. §. 35.)

Man kann in Frage stellen, ob nicht gegenüber diesen casuistischen Bestimmungen der modernen Gesetzgebungen die Grundsätze des Römischen Rechtes über die bedingte Klagbarkeit der unbenannten Verträge den Vorzug verdienen. Unzweifelhaft ist aber, dass diese Grundsätze in dem heutigen Gemeinen Rechte keine Geltung mehr haben und dass es auch ein verfehltes Beginnen wäre, denselben im Wege der Gesetzgebung wieder Geltung zu verschaffen [1]).

Der Verlagsvertrag ist daher kein unbenannter Realvertrag,

1) Um diese Aufgabe zu lösen, müsste erst eine Jurisprudenz geschaffen werden, welche die gegen die römische Zeit unendlich erweiterte Menge der Rechtsgeschäfte auf eben solche bestimmte und scharf ausgeprägte Typen zurückführte, als solche durch die römischen Juristen für die Geschäfte des damaligen Verkehrs geschaffen sind. Die Thätigkeit der modernen Jurisprudenz beschränkt sich indess zur Zeit noch wesentlich auf die Aneignung des von den Römern überlieferten Rechtsstoffes und auf die Anwendung desselben auf die heutigen so sehr verschiedenen und so wesentlich erweiterten Verkehrsverhältnisse. Da die römischen Vertragskategorien auf den soviel weiter ausgedehnten Kreis der Verkehrsbeziehungen nicht mehr passen, da ferner die Jurisprudenz es nicht verstanden hat, mit diesen Fortschritten des Verkehres durch die weitere Ausbildung ihrer typischen Kategorien Schritt zu halten, wie dies in der römischen Zeit durch das prätorische Recht und durch die wissenschaftliche Rechtsbildung geschah, so ist es als ein Gewinn zu bezeichnen, dass das heutige Recht die beschränkte Klagbarkeit der Verträge abgeworfen, obgleich dasselbe an Bestimmtheit eingebüsst hat, was es an unmittelbarer Beherrschung der wechselnden und wachsenden Verkehrsbeziehungen gewonnen hat.

Soll der Standpunct des Römischen Rechtes wieder gewonnen werden, so bedürfen wir einer Jurisprudenz, die weniger ausschliessend auf rechtshistorische und antiquarische Forschung gerichtet ist, die den gegebenen Stoff des heutigen Rechtsverkehrs mit derselben freien und selbstthätigen Erkenntniss durchdringt, nur freilich auch mit derselben Schärfe und Geschlossenheit, als dies von den römischen Juristen für ihren Verkehrskreis in bisher unerreichter Weise geschehen ist.

sondern ein Consensualvertrag. Er wird nicht erst durch einseitige Leistung, sondern durch die blosse Willensübereinstimmung der Contrahenten gültig. Die im Römischen Rechte für die Innominatverträge geltenden Regeln finden, wie sie überhaupt ihre Geltung verloren haben, so auch auf den Verlagsvertrag keinerlei Anwendung.

Die Gültigkeit des Verlagsvertrages ist nach Preussischem Rechte an die schriftliche Form gebunden.

Das Allg. Landrecht bestimmt im. Th. I Tit. 11 §. 998: »In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.«

Zur Erfüllung dieser Form ist nach §. 118 u. §. 127 Allg. Landrecht Th. I Tit. 5 erforderlich, dass der ganze Inhalt des Vertrages niedergeschrieben und dass diese Aufzeichnung von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben wird. Vor der Unterschrift ist auch die eigenhändig geschriebene Willenserklärung nicht bindend (§. 118 l. c.). Mündliche Nebenabreden, welche in den schriftlichen Vertrag nicht aufgenommen sind, haben keine Gültigkeit (§. 128 l. c.). Wenn der Vertrag mit Versäumung der schriftlichen Form bloss mündlich geschlossen ist, so treten nach Preussischem Rechte ähnliche Regeln ein, wie solche im Römischen Rechte für die unbenannten Verträge galten. So lange der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist, findet daraus keine Klage statt. Ist aber die Leistung von einer Seite erfolgt, so wird dadurch die alternative Verpflichtung des andern Contrahenten begründet, entweder den Vertrag auch seinerseits zu erfüllen, oder das Empfangene zurückzugeben. Doch steht nicht, wie im Römischen Rechte, dem Gläubiger die Wahl zwischen der Condiction und der Klage auf Erfüllung zu, sondern der Schuldner hat die Wahl, ob er die bedungene Gegenleistung übernehmen oder das Erhaltene zurückgeben will (Allg. Landrecht a. a. O. §§. 155 f.). Wenn die Zurückgabe nicht möglich ist, so muss der Werth vergütet werden und zwar nach der mündlichen Abrede. Die alternative Verpflichtung desjenigen, welcher die Leistung aus dem mündlich geschlossenen Vertrage angenommen hat, verwandelt sich also in allen denjenigen Fällen, in welchen als Gegenleistung ein Preis bedungen war, in eine einfache Obligation, sobald die Rückgabe des Geleisteten nicht möglich ist. Der Vorleistende

kann also direct auf Erfüllung klagen. Dies ist insbesondere der Fall bei den Verträgen über Handlnngen, da eben geleistete Dienste nicht zurückgegeben werden können, folglich auch nach der bloss mündlichen Abrede vergütet werden müssen (Allg. Landrecht a. a. O. §. 159 §. 165 f.).

Im Anschluss an die allgemeinen Regeln über die Erfüllung bloss mündlich geschlossener Verträge bestimmt das Allg. Landrecht für den Verlagsvertrag insbesondere im Th. I Tit. 11 §. 999:

»Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert, so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.«

Das Allg. Landrecht betrachtet also und mit Recht die Stipulation des Honorares als eine für sich bestehende Verabredung, welche auch ohne schriftlichen Vertrag durch die Erfüllung seitens des Autors klagbar wird, während der eigentliche Verlagsvertrag nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften nur die Geltung eines *pactum claudicans* erlangt, so dass zwar der Verleger berechtigt ist, das ohne schriftlichen Vertrag gelieferte Werk unter den verabredeten Bedingungen zu veröffentlichen, dass ihm jedoch freisteht, von dem Vertrage zurückzutreten, vorbehaltlich seiner Verpflichtung, das mündlich bedungene Honorar zu zahlen.

Die schriftliche Form des Verlagsvertrages kann auch durch blossen Briefwechsel erfüllt werden, wenn aus den gewechselten und eigenhändig unterschriebenen Briefen der Inhalt des Vertrages und die Absicht beider Theile, sich bindend zu verpflichten, hinreichend erhellt (Allg. Landrecht Th. I Tit. 5 §. 113). Auch durch telegraphische Depeschen kann unter denselben Voraussetzungen der Vertrag geschlossen werden, wenn die aufgegebenen Telegramme von den Contrahenten eigenhändig unterzeichnet sind [1]).

---

1) Dass die telegraphische Correspondenz bei der Vertragschliessung die schriftliche Form erfüllt, wenn die Aufgabe-Depeschen von den Contrahenten unterschrieben sind, ist durch die Entscheidung des

Auch das Englische Recht erfordert die schriftliche Form zur Erwerbung des Verlagsrechtes [1]). Nach Französischem Rechte ist die Klagbarkeit der gegenseitigen Leistungen von der schriftlichen Abfassung des Verlagsvertrages abhängig, wenn der Werth der eingeklagten Leistungen 150 Franken übersteigt. Die schriftliche Urkunde muss in soviel Exemplaren ausgefertigt werden, als Parteien vorhanden sind (Code Napoléon Art. 1341. 1325). Ausserdem erfordert das Gesetz vom 19. Juli 1793 im Art. 3 den schriftlichen Nachweis der Erwerbung des Verlagsrechtes zur Abwendung der auf Antrag des Autors verfügten Beschlagnahme des Nachdrucks. Zur Gültigkeit des Verlagsvertrages selbst ist aber die schriftliche Form keineswegs erforderlich [2]).

Nach Gemeinem Deutschen Rechte ist der bloss mündlich geschlossene Verlagsvertrag ohne jede Einschränkung rechtsverbindlich. Auch das Oesterreichische Recht erfordert nicht die schriftliche Form [3]).

§. 30. Subjecte: 1. Der Autor und sein Rechtsnachfolger.

Universalsuccession. — Rechte der Wittwe und der Kinder. — Cession. — Mandat. — Vervielfältigung von Bildnissen. — Briefwechsel. — Veräusserung des Manuscripts. — Veräusserung von Kunstwerken. — Execution und Expropriation.

Subjecte des Verlagsvertrages sind der Herausgeber und

Obertribunals (IV Senat) vom 2. Mai 1861 (Entscheidungen Bd. 45, S. 58) angenommen, und wie folgt motivirt:

»Die schriftliche Erklärung existirt. Der Erklärende hat von ihr, um sich durch sie zu verpflichten, gegen den, dem er sich verpflichten wollte, Gebrauch gemacht. Die Erklärung ist dem Letztern zwar nicht ausgehändigt, aber als für ihn amtlich niedergelegt anzusehen. Alle Erfordernisse einer verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung sind hiernach in diesem Falle vorhanden.«

1) 8 Anne c. 19 sect. 1: »without the consent of the proprietor or proprietors thereof first had and obtained in writing.« Vergl. 54 George III c. 156 sect. 4. — Godson, A treatise on the law of patents and of copyright p. 428.

2) Renouard, Traité des droits d'auteur No. 165. — Gambastide, Traité de la contrefaçon No. 90.

3) Vergl. Harum, Die Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 144. S. 156.

der Verleger. Herausgeber ist entweder der Autor oder sein Rechtsnachfolger. Das geistige Eigenthum des Autors kann sowohl im Wege der Universal- als der Singularsuccession auf andere Personen übertragen werden. Wenn der Autor stirbt, so geht das geistige Eigenthum auf seine Erben über und zwar nach denselben Regeln, nach welchen sich das übrige Vermögen des Erblassers vererbt. Diese Regel erleidet im Französischen Rechte eine Ausnahme, indem das geistige Eigenthum nicht mit dem übrigen Vermögen vererbt, sondern zunächst auf die Wittwe übergeht, falls diese mit dem Autor in vertragsmässiger oder gesetzlicher Gütergemeinschaft lebte und nach deren Tode an die Kinder des Autors fällt, ohne Rücksicht darauf, ob sie seine Erben geworden sind, oder nicht [1]).

Der Grund dieser Ausnahme ist derselbe, welcher in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten dazu geführt hat, zwei Schutzfristen zu gewähren, die eine von achtundzwanzig Jahren für den Autor und seine Rechtsnachfolger überhaupt, die zweite von weiteren vierzehn Jahren für die Person des Autors, seiner Wittwe und seiner Kinder (oben S. 271). Man will das Recht des Autors zu Gunsten seiner unmittelbaren Familie noch über die Grenzen hinaus schützen, innerhalb deren es seinen sonstigen Erben und den Singularsuccessoren gewahrt bleibt. Deshalb ist auch in dem Französischen Rechte mit der singulairen Transmission des geistigen Eigenthumes eine Verlängerung der Schutzfrist zu Gunsten der Wittwe und der Kinder auf dreissig Jahre, statt der für die übrigen Erben bestimmten Schutzfrist von zehn Jahren verbunden.

Allein im Nordamerikanischen Rechte ist die Begünstigung der Familie des Autors ohne irgend einen Eingriff in die allgemeinen Successionsregeln durchgeführt. Das geistige Eigenthum wird zunächst durch die erste Inscription nur auf die Dauer von achtundzwanzig Jahren erworben und kann auch

1) Décret du 5 février 1810 art. 39. — Loi du 8 avril 1854. — Das Gesetz von 1793 gab allen Erben oder Rechtsnachfolgern des Autors ohne Unterschied eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dessen Tode. Das Decret von 1810 dehnte dieselbe zu Gunsten der Kinder auf zwanzig Jahre aus und das Gesetz vom 8. April 1854 verlängerte diese Frist auf dreissig Jahre, indem es gleichzeitig der Wittwe für ihre Lebenszeit das Recht der Nachfolge gab.

nur auf diese Dauer veräussert werden. Erst beim Ablaufe der ersten Frist wird durch die erneuerte Anmeldung seitens des überlebenden Autors, seiner Wittwe oder seiner Kinder das geistige Eigenthum von Neuem für vierzehn Jahre erworben. Ist also der Autor beim Ablauf der ersten Frist bereits verstorben, so erlöschen mit dieser Frist die Rechte seiner nicht zur Familie gehörigen Rechtsnachfolger; und die Wittwe und die Kinder treten vermöge der neuen Anmeldung in das erledigte geistige Eigenthum für fernere vierzehn Jahre ein.

Ganz anders nach Französischem Rechte. Der Autor kann bei seinen Lebzeiten das geistige Eigenthum in seinem ganzen möglichen Umfange veräussern [1]). Die Dauer des veräusserten Rechtes wird auch in diesem Falle nach der Lebenszeit der Wittwe und zwar wenn Kinder hinterlassen werden, auf fernere dreissig Jahre, im andern Falle aber auf zehn Jahre bemessen. Hatte der Autor nicht veräussert, so geht das geistige Eigenthum auf die Wittwe (falls Gütergemeinschaft be-

---

1) Décret dn 5 fevrier 1810 Art. 40.

Les auteurs peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire, ou à toute autre personne, qui est alors substitué en leur lieu et place pour eux et leurs ayant cause, comme il est dit à l'article précédent.

Diese Bestimmung, auf welche das Gesetz von 1854 Bezug nimmt, schliesst ausdrücklich die von Pataille und Huguet, Code international p. 42 aufgestellte Annahme aus, dass der Cessionar des Autors nur für zehn Jahre nach dessen Tode das geistige Eigenthum behalte und letzteres dann für die noch übrigen zwanzig Jahre an die Kinder zurückfalle. — Vergl. Blanc, Traité de la contrefaçon p. 134. — Wächter, Das Verlagsrecht Th. II S. 744 Note 5. — Controvers ist in der französischen Gerichtspraxis nur die Frage, ob die Verlängerung der Schutzfrist zu Gunsten der Kinder durch das Gesetz vom 8. April 1854 den Cessionarien oder den Verlegern zu statten komme, welche vor diesem Tage das Verlagsrecht für die ganze Dauer des geistigen Eigenthumes von dem Autor erworben haben, oder ob für die verlängerte Dauer der Frist ein neues Verlagsrecht von den Kindern übertragen werden kann. Diese Frage, welche bereits früher in Folge der im Decrete von 1810 ausgesprochenen Fristverlängerung aufgeworfen wurde, ist von den französischen Gerichten übereinstimmend zu Gunsten der Kinder und gegen die Ansprüche der Cessionarien und Verleger entschieden worden. Vergl. Devillenenve et Carette, Recueil général II. 1. 848. II. 1. 177. LII. 2. 585. — Renonard, Traité des droits d'auteurs No. 210 s. — Calmels, De la propriété et de la contrefaçon No. 292. —

stand) über und diese kann nun zum Nachtheile der Kinder und der sonstigen Erben des Autors veräussern, während wiederum das Recht desjenigen, welcher von der Wittwe erwirbt, seiner Dauer nach davon abhängig ist, ob dieselbe Kinder von dem Autor hinterlässt oder nicht. Endlich wenn weder der Autor noch die Wittwe veräussert, so geht zwar das geistige Eigenthum mit Ausschluss der sonstigen Erben auf die Kinder über, allein es kehrt, wenn diese vor Ablauf von zehn Jahren sterben, an die sonstigen Erben des Autors zurück, falls nicht die Kinder ihrerseits veräussert haben. Ist das Letztere geschehen, so erwirbt der Cessionar zwar das geistige Eigenthum für die Dauer von dreissig Jahren, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass so lange Descendenten des Autors vorhanden sind. Stirbt die Familie des Autors vor diesem Zeitpuncte aus, so kommt auch dem Rechtsnachfolger der Kinder nur die zehnjährige Schutzfrist des Gesetzes vom 19. Juli 1793 zu statten, falls diese alsdann noch nicht abgelaufen ist.

Es bedarf nicht der Ausführung, dass diese verwickelten Regeln, welche mit den Grundsätzen der allgemeinen Successionsordnung in directem Widerspruche stehen, vielfach zu theoretischen Zweifeln und zu practischen Irrungen Anlass geben müssen. Dem Deutschen Rechte ist die ausnahmsweise Begünstigung der Wittwe und der Kinder des Autors bei der Succession in das geistige Eigenthum, ebenso wie dem Englischen und dem Belgischen Rechte gänzlich fremd [1]).

Die Uebertragung des geistigen Eigenthumes unter Lebenden erfolgt im Wege der Cession [2]).

---

1) Das frühere Preussische Recht liess das Recht des Verfassers an den bei seinen Lebzeiten gedruckten Büchern auf seine Erben nicht übergehen und gab nur den Kindern des ersten Grades für ihre Lebenszeit die Nachfolge in das geistige Eigenthum (Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §§. 1020. 1030). Dagegen blieb das von dem Verfasser bei seinen Lebzeiten übertragene Verlagsrecht auch nach seinem Tode bestehen, so lange, bis die rechtmässig veranstalteten Auflagen abgesetzt waren (ibid. §§. 1018. 1029). Diese Bestimmnngen sind durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 aufgehoben.

2) Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 217 bemerkt: »Manche wollen diese Uebertragung als Cession bezeichnen, allein dies ist unpassend, sofern man unter Cession nur die Uebertragung eines Forderungenrechtes begreift.« — Allein man begreift bekanntlich unter Ces-

Die Cession gründet sich entweder auf einen Vertrag, welcher durch die Uebertragung des geistigen Eigenthumes erfüllt wird (Kauf, Schenkung, Bestellung etc.) oder auf ein Rechtsverhältniss, welches den Autor unabhängig von seinem Willen zur Uebertragung des geistigen Eigenthumes nöthigt.

Unter den Fällen einer solchen nothwendigen Cession ist insbesondere der Fall des Mandates hervorzuheben. Wer Schriften in fremden Angelegenheiten verfertigt, ist verpflichtet, das geistige Eigenthum derselben auf den Vollmachtgeber zu übertragen. Daher ist es der Staat und nicht der Beamte, welcher befugt ist, die von dem Letztern verfassten Gesetze, Verfügungen und sonstigen amtlichen Actenstücke zu vervielfältigen. Dasselbe gilt von den Prozessschriften der Advocaten gegenüber der vollmachtgebenden Parthei. Leistet jedoch der Vollmachtgeber auf die Uebertragung des geistigen Eigenthumes ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht, so wird der Autor durch nichts verhindert, das durch die geistige Production erworbene literarische Eigenthum selbst auszuüben. Daher kann der Beamte mit staatlicher Genehmigung die von ihm verfassten Gesetzentwürfe, Gutachten, Urtheile u. dgl. in Verlag geben und es ist nicht gerechtfertigt, solche Actenstücke von den Objecten des geistigen Eigenthumes auszuschliessen (oben S. 151).

In Bezug auf die Kunstwerke liegt ein gleiches Mandatsverhältniss vor bei der Anfertigung eines Portraits. Es ist zweifelhaft und soll unten näher untersucht werden, ob bei der Bestellung eines Kunstwerkes überhaupt zu vermuthen ist, dass der Vertrag bloss auf das einzelne bestellte Exemplar oder auch auf das Recht der Vervielfältigung gerichtet sei. Bei den Bildnissen von Personen dagegen muss unabhängig von dieser Frage behauptet werden, dass der Besteller das geistige Eigenthum im Wege der nothwendigen Cession erwirbt, weil der Künstler nicht etwa ein bestelltes Werk als Unternehmer ausführt, son-

sion nicht nur die Uebertragung von Forderungsrechten, sondern auch von Pfandrechten und sonstigen übertragbaren dinglichen Rechten. Man begreift darunter die Uebertragung von Rechten überhaupt. Das Unterscheidende der Cession der Forderungsrechte liegt eben nur in ihrer nach Römischem Rechte beschränkten Wirkung, während die Regeln über den Act nnd die Bedingungen der Cession auf die Uebertragung aller Arten von Rechten gleichmässig Anwendung finden.

dern eine persönliche Angelegenheit des Bestellers als dessen Mandatar besorgt. Dies ist in dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Art. 35 in Uebereinstimmung mit dem Frankfurter Entwurfe (§. 35) durch folgende Bestimmung anerkannt:

> Durch die Erwerbung des Eigenthumes an einem neuen Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt, bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über[1]).

Bei der freiwilligen Cession ist der Cessionsact selbst und das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (*causa cessionis*), welches auf die Uebertragung des geistigen Eigenthumes gerichtet ist, zu unterscheiden. Der Act der Cession selbst besteht in der Uebergabe der Schrift oder des Kunstwerkes an den Cessionar. Ist das Geistesproduct bereits vervielfältigt, so dass der Cessionar das geistige Eigenthum auf Grund des über die Erwerbung abgeschlossenen Rechtsgeschäftes unmittelbar ausüben kann, so ist ein besonderer Cessionsact nicht mehr erforderlich, da dieser alsdann in dem Rechtsgeschäfte, welches die Cession begründet, bereits enthalten ist. Die Form des Cessionsactes unterliegt nach Preussischem Rechte der allgemeinen Regel des §. 131 Allg. Landr. Th. I Tit. 11, welche für Verträge, deren Gegenstand sich über 50 Tlr. beläuft, die schriftliche Form erfordert. Nach Gemeinem Deutschen Rechte ist die Cession an keine Form gebunden. Nach Englischem Rechte wird dagegen allgemein die schriftliche Uebertragung verlangt[2]).

Das Rechtsgeschäft, welches der Cession zu Grunde liegt, kann von verschiedenem Inhalte sein. Es kann sich als Kauf,

1) Die übrigen Gesetzgebungen schweigen über die vorliegende Frage. Die französische Jurisprudenz, welche auch hier zu einer überwiegenden Begünstigung der Ansprüche des Künstlers neigt, spricht auch dem Portraitmaler das Recht der Vervielfältigung seines Werkes zu. Nach einem Urtheile des Pariser Zuchtpolizeigerichtes vom 29. August 1850 (Bonnet c. Comberworth) ist sogar die Abnahme einer Copie zum Gebrauche eines Familienmitgliedes für eine Verletzung der Rechte des Portraitmalers erachtet worden. — Calmels, de la propriété et de la contrefaçon p. 649.

2) 8 Anne c. 19. sect. 1. 54 George III c. 156. sect. 4. — Nach Französischem Rechte ist die schriftliche Form zur Gültigkeit der Cession nicht erforderlich.

Tausch, Schenkung oder als irgend ein anderer Vertrag darstellen, der seinem Inhalte nach der Veräusserung des geistigen Eigenthumes zur Grundlage dienen kann. Der Verlagsvertrag dagegen ist nicht zu diesen Rechtsgeschäften zu zählen. Er kann nicht die Grundlage einer Veräusserung des geistigen Eigenthumes bilden, da er zur wesentlichen Voraussetzung hat, dass der Herausgeber das geistige Eigenthum des Werkes behält und dass ein neues aus einem Bestandtheile des geistigen Eigenthumes gebildetes Recht: das Verlagsrecht, constituirt wird, welches nur eine Beschränkung des geistigen Eigenthumes des Herausgebers herbeiführt. (Vergl. oben S. 299 f.).

Die Auslegung der Verträge, welche die Gegenstände des geistigen Eigenthumes betreffen, folgt den allgemeinen Regeln. Es ergibt sich jedoch dabei eine eigenthümliche Schwierigkeit, welche daraus entspringt, dass das geistige Eigenthum und das Sacheigenthum an der Schrift oder dem Kunstwerke in einem und demselben Gegenstande verkörpert sind.

Bei der Auslegung des über ein Manuscript oder ein Kunstwerk geschlossenen Vertrages kann es daher zweifelhaft werden, ob die Absicht der Contrahenten darauf gerichtet war, nur das Sacheigenthum oder zugleich das geistige Eigenthum des Werkes zu übertragen. Dieser Zweifel wird noch dadurch begünstigt, weil auch die Tradition des körperlichen Eigenthumes mit dem Acte der Cession des geistigen Eigenthumes in der Uebergabe der Schrift oder des Kunstwerkes zusammentrifft. Die Schwierigkeit, welche hieraus für die Auslegung der Verträge entspringt, lässt sich im Allgemeinen durch juristische Regeln nicht beseitigen. Vielmehr muss in jedem Falle nach dem Inhalte des Vertrages und nach den begleitenden Umständen erforscht werden, ob die Absicht der Contrahenten bei der Veräusserung der Schrift oder des Kunstwerkes zugleich auf die Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes gerichtet war oder nicht.

Gleichwohl hat die Feststellung besonderer Auslegungsregeln für diese Unterscheidung sowohl die Wissenschaft als die Praxis und die Gesetzgebung vielfach beschäftigt. In Bezug auf die Schriften ist besonders die Frage nach dem geistigen Eigenthume der Briefe vielfach Gegenstand wissenschaftlicher und practischer Erörterungen geworden.

Der Absender eines Briefes überträgt ohne Zweifel das körperliche Eigenthum desselben auf den Adressaten [1]). Das geistige Eigenthum des Briefes geht dagegen der richtigen Meinung nach auf den Adressaten nicht über. Es verbleibt dem Absender, welcher allein befugt ist, die von ihm verfassten Briefe zum Zwecke der vermögensrechtlichen Nutzung zu vervielfältigen. Dies folgt daraus, dass das geistige Eigenthum des Briefes ein von dem Sacheigenthume an der Schrift unabhängiges, selbständiges Recht ist, welches nicht ohne Weiteres mit dem Eigenthume des Manuscriptes übertragen wird. Vielmehr muss die Absicht des Contrahenten erhellen, dass das Eigenthum des körperlichen Manuscriptes zum Gebrauche der Vervielfältigung übertragen worden ist, wenn der gleichzeitige Uebergang des geistigen Eigenthumes angenommen werden soll.

Dies ist aber beim Briefwechsel keinesweges der Fall, da der Absender des Briefes den Inhalt desselben nur zur eigenen Kenntnissnahme, nicht zur Publication und zur vermögensrechtlichen Nutzung an den Adressaten mittheilt [2]).

---

1) Es ist unnöthig, zu untersuchen, worin beim Briefwechsel die *causa traditionis* oder der rechtliche Grund der Eigenthumsübertragung besteht. Er kann nach Verschiedenheit der Fälle als Schenkung, oder als Begründung einer Obligation, oder als Erfüllung einer solchen (bei der Beantwortung eines Briefes) characterisirt werden. Unzweifelhaft ist aber in allen Fällen der rechtliche Wille der Correspondenten, nicht den blossen Besitz, sondern das Eigenthum des Briefes auf den Adressaten zu übertragen, daher diese von dem Absender zwar unter Umständen (z. B. bei aufgehobenen Verlöbnissen) condicirt, niemals aber vindicirt werden können.

2) Bluntschli, Kritische Ueberschau Bd. I Heft I S. 17. — Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 239. — Blanc, Traité de la contrefaçon p. 78. — Godson, A Treatise on the law of patents and of copyright p. 328.

Allerdings kann dem Adressaten das Recht zur Veröffentlichung der an ihn gerichteten Briefe nicht unbedingt abgesprochen werden. Er ist dazu befugt, wenn die Veröffentlichung zur Wahrung seiner Rechte, zur Abwehr eines öffentlichen Angriffes u. dgl. dient (Harum, Die Oesterreichische Pressgesetzgebung S. 97). Allein bei einer solchen Veröffentlichung bleibt die vermögensrechtliche Nutzung, also das geistige Eigenthum des Briefschreibers ausser Frage und es handelt sich nur darum, ob die Veröffentlichung ohne Zustimmung des Absenders das Recht der Persönlichkeit des Briefschreibers verletzt.

Sowohl die deutsche als auch die englische und französische Gerichtspraxis hat diese Grundsätze anerkannt und angenommen, dass nur der Verfasser der Briefe, nicht der Empfänger berechtigt ist, dieselben zu vervielfältigen und die anderweitige Vervielfältigung zu untersagen, wie dies durch die nachfolgenden Rechtsfälle belegt wird:

1. Im Verlage der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart erschien im Jahre 1828 der Briefwechsel zwischen Göthe und Schiller aus den Jahren 1794—1805, sodann unter dem Titel: »Göthe und Werther. Briefe Göthe's, meist aus seiner Jugendzeit mit erläuternden Documenten herausgegeben von A. Kestner. 2. Aufl. 1855« eine Anzahl von Briefen Göthe's an Charlotte Kestner und den Hofrath Kestner. Der Inhalt beider Sammlungen wurde theilweise nachgedruckt in den von der Allgemeinen Deutschen Verlagsanstalt in Berlin im Jahre 1856 herausgegebenen Sammlungen: »Schillers Briefe mit geschichtlichen Einleitungen und Erläuterungen« und: »Göthe's Briefe mit geschichtlichen Einleitungen und Erläuterungen.« In der auf Antrag der Cotta'schen Verlagshandlung eingeleiteten Untersuchung wegen Nachdrucks bestritt der Denunciat sowohl die literarische Qualität der nachgedruckten Briefe als auch die Legitimation der Cotta'schen Buchhandlung zur Verfolgung des behaupteten Nachdruckes, indem er namentlich geltend machte, dass sie die Briefe Göthe's an Charlotte Kestner etc. nicht von den Erben des Verfassers, sondern von dem Erben der Adressaten in Verlag erhalten habe.

Der erste Einwand wurde durch das Erkenntniss des Obertribunales vom 28. Juni 1861 verworfen, weil auch Briefe als ein literarisches Erzeugniss angesehen werden und des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig werden können. Dagegen wurde in Bezug auf die Briefe Göthe's an Charlotte Kestner dem Untersuchungsverfahren keine Folge gegeben, weil der Verlagsvertrag lediglich zwischen den Rechtsnachfolgern des Hofraths Kestner und der Cotta'schen Buchhandlung ohne Zu-

---

Diese Frage kommt aber für die vorliegende Untersuchung nicht in Betracht. Es handelt sich vielmehr hier nur darum, wem das geistige Eigenthum, also die aus der Veröffentlichung der Briefe zu ziehende vermögensrechtliche Nutzung zusteht und diese Frage muss unbedingt zu Gunsten des Briefschreibers beantwortet werden.

stimmung der Erben Göthe's, des Verfassers der Briefe, geschlossen war [1]).

2. E. de Girardin veröffentlichte im Jahre 1849 in der *Presse* Briefe von Benjamin Constant an Madame Recamier auf Grund einer Abschrift, welche die Adressatin der Madame Collet mit der schriftlichen Ermächtigung übergeben hatte, die Briefe nach ihrem Tode zu veröffentlichen. Die Erben des Verfassers B. Constant und der Adressatin Mme Recamier erhoben gegen die Herausgeber E. de Girardin und Mme Collet Klage, mit dem Antrage, die Fortsetzung der begonnenen Veröffentlichung zu untersagen und die Rückgabe des Manuscriptes zu verordnen. Das Pariser Tribunal gab durch Erkenntniss vom 8. August 1849 dem ersten Antrage statt, verwarf dagegen den auf die Rückgabe des Manuscriptes gerichteten Antrag, weil Mme Recamier zwar nicht befugt gewesen sei, die Veröffentlichung der an sie persönlich gerichteten Briefe zu autorisiren, ihre Erben dagegen nicht berechtigt seien, die Rückgabe einer aus freien Stückeu und als Geschenk der Mme Collet übergebenen Abschrift zu fordern. Der Appelhof dagegen reformirte dieses Urtheil und erkannte unter dem 10. November 1850 auch uach dem zweiten Autrage der Kläger, indem er ausführte, dass die Abschrift der Briefe nur zum Zwecke der Veröffentlichung nach dem Tode der Adressatin übergeben sei, also nicht als Geschenk, sondern zur Erfüllung eines speciellen Auftrages, dass dieser Auftrag ausserhalb der Befugniss der Mandatin gelegen habe, folglich Mme Collet gehalten sei, die zur Erfüllung des Auftrages erhaltene Abschrift zurückzugeben, da das übernommene Mandat nicht erfüllt werden durfte [2]).

3. Lord Chesterfields Briefe an seinen Sohn Mr. Stanhope wurden nach beider Tode von der Wittwe des Sohnes herausgegeben. Auf die Klage der Testamentsexecutoren des Verfassers wurde die ohne seine Einwilligung erfolgte Veröffentlichung untersagt. Ebenso wurde auf den Antrag von Pope die Herausgabe seines Briefwechsels mit Swift und andern

1) Oppenhoff, Rechtssprechung des Königl. Obertribunals Bd. 1 S. 473 Bd. 2 S. 210. — Goltdammer, Archiv für Preuss. Strafrecht Bd. 9 S. 533 ff. — Heydemann und Dambach, Die Preussische Nachdruckgesetzgebung S. 234 ff.

2) Devilleneuve et Carette, Recueil général L 2. 625.

Freunden, soweit sie die von Pope verfassten Briefe betraf, untersagt [1]).

In Bezug auf die übrigen Schriften gilt ebenfalls die im Vorigen für die Briefe aufgestellte Regel, dass die blosse Veräusserung des Manuscriptes nicht das geistige Eigenthum überträgt, falls nicht erhellt, dass die Absicht der Contrahenten auf die Uebertragung des Rechtes der Vervielfältigung gerichtet war. Daher enthält die blosse handschriftliche Mittheilung eines ungedruckten Gedichtes oder einer Composition an einen Freund nicht die Veräusserung des geistigen Eigenthumes, da auch hier im Zweifelsfalle zu vermuthen ist, dass die Mittheilung nur zur Kenntniss des Inhaltes bestimmt war [2]).

Auf der andern Seite begründet die blosse Veräusserung des Manuscriptes in vielen Fällen eine starke Vermuthung für die Uebertragung des geistigen Eigenthumes, wenn nämlich ein anderer Zweck der Veräusserung nicht ersichtlich ist. Diese Vermuthung ist von französischen Gerichten mehrfach als Beweismittel für die Erwerbung des geistigen Eigenthumes zugelassen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass die blosse Rechtsvermuthung für die Redlichkeit des Besitzes an der Handschrift (*en fait de meubles la possession vaut titre*) nicht ausreicht, um auch die Erwerbung des Vervielfältigungsrechtes zu beweisen, sofern nicht aus den begleitenden Umständen auf die gleichzeitige Uebertragung des geistigen Eigenthumes geschlossen werden kann [3]).

---

1) Godson, A Treatise on the law of patents and of copyright p. 329.

2) Haydn sandte der Marschallin Moreau eine ungedruckte Sonate zu. Der Abdruck derselben durch die Musikalienhandlung von Lanner wurde auf die Klage des Verlegers Gerdés, bei welchem dieselbe Sonate später von Haydn herausgegeben war, durch das Urtheil des Pariser Appelhofes vom 14. August 1841 für einen Nachdruck erachtet, weil angenommen wurde, dass die Uebersendung des Manuscriptes nicht die Uebertragung des geistigen Eigenthumes eingeschlossen habe. (Revue critique de la jurisprudence, an 1851 p. 104).

3) Devilleneuve et Carette, Recueil général XLIII. 2. 479. XLIV. 2. 3. — Die Gründe des an der letzteren Stelle mitgetheilten Urtheils des Pariser Appellhofes vom 13. November 1841 lauten:

»Attendu que si, en matière de manuscrit et de droit d'auteur, la possession n'équivaut pas à un titre ou du moins n'a pas la même force que lorsqu'il s'agit de meubles ordinaires, il est constant qu'elle

Gleichwohl begegnet man nicht selten der irrigen Auffassung, als ob auch der Finder eines fremden Manuscriptes ein ausschliessliches Recht der Vervielfältigung in Anspruch nehmen könne.

Bald nach Peter v. Cornelius Tode (im März 1867) wurden in der Kölner Zeitung Briefe desselben an einen Jugendfreund veröffentlicht, welche ein Nachkomme des Adressaten nach mehr als sechszig Jahren als verlassenes Gut auf dem Hausboden gefunden hatte. Diese Briefe zeugten ebensosehr von der reichen geistigen Bildung, die der damals erst zwanzigjährige Künstler sich ausserhalb der gebahnten Wege der Schule zu erwerben gewusst hatte, als auch von dem Mangel einer zunftmässigen Schulbildung, der sich in einer ganz regellosen Orthographie offenbarte. Diese Regellosigkeit der Schreibweise des jugendlichen Künstlers hatte der ebenso jugendliche Herausgeber mit diplomatischer Treue wiedergegeben, und damit angezeigt, dass er sich jeder Bearbeitung enthalten habe, die für ihn als Herausgeber ein Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung begründen könnte. Wenn gleichwohl die Veröf-

---

forme, en faveur de celui qui l'invoque, une grave présomption qui impose à ceux qui la contestent l'obligation de prouver que la possession dont on excipe contre eux est irrégulière ou illégitime;

»Attendu que les héritiers Broussais ne font pas cette preuve; que le droit de Montègre à la propriété du manuscrit est justifié d'ailleurs suffisamment par sa position auprès de Broussais, par la bienveillance que celui-ci lui témoignait et l'intimité qui régnait entre eux; que la fraude ne se présume pas; que cependant dénier à Montègre la propriété du manuscrit qu'il a publié, ce serait supposer qu'il s'en est emparé ou qu'il l'a retenu par un abus de confiance, allégation qui n'est pas manifeste et que repousseraient d'ailleurs sa position est son caractère . . . etc.«

Nach der Praxis der Englischen Gerichte wird die Erwerbung des Manuscriptes ohne schriftliche Uebertragung des Rechtes der Vervielfältigung mit Rücksicht auf die oben (S. 315 Note 1) angeführten Gesetze zur Uebertragung des geistigen Eigenthumes nicht für ausreichend erachtet, auch wenn kein Zweifel darüber besteht, dass die Veräusserung zum Zweck der Veröffentlichung erfolgt war. Doch wurde in einem Falle von dem Mangel der schriftlichen Uebertragung abgesehen, weil der wegen Nachdrucks belangte Verklagte selbst das Verlagsrecht mündlich veräussert und das Honorar empfangen hatte. — Godson, A Treatise etc. p. 429.

fentlichung von der Bemerkung begleitet war: »Der Wiederabdruck ist nicht gestattet«, so lag dabei die irrige Auffassung zu Grunde, dass das Eigenthum, welches der Finder an den herrenlosen Manuscripten erworben hatte, auch ein ausschliessliches Recht der Veröffentlichung begründe. Es bedarf jedoch nicht der Ausführung, dass dieses Recht dem Verfasser der Briefe und seinen Erben verblieben war und dass, wenn die Letzteren etwa kein ausschliessliches Recht der Veröffentlichung für sich geltend machen wollten, wenn man also auch den Inhalt wie den Körper der Briefe als derelinquirt ansehen wollte, doch Niemand an dem Inhalte durch Occupation ein ausschliessliches Recht der Veröffentlichung erwerben kann.

Während bei den Schriften im gegebenen Falle leicht zu beurtheilen ist, ob die Veräusserung des Manuscriptes zum Zwecke der Veröffentlichung erfolgte, oder ob der Verfasser das geistige Eigenthum zurückbehielt, hat diese Unterscheidung bei den Kunstwerken häufig nicht geringe Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten beruhen darin, dass das Originalkunstwerk als solches, auch abgesehen von der möglichen Vervielfältigung, einen Vermögenswerth besitzt, was bei den Manuscripten meist nicht der Fall ist, und dass der Werth des Originales in vielen Fällen den aus der Reproduction zu ziehenden Nutzen überwiegt. Die vermögensrechtliche Nutzung aus der Reproduction des Kunstwerkes erscheint daher in vielen Fällen als ein untergeordneter Bestandtheil des durch die Arbeit des Künstlers produzirten Vermögenswerthes. Bei vielen Kunstwerken ist es zur Zeit ihrer ersten Veräusserung noch ganz ungewiss, ob ihre Reproduction eine vermögensrechtliche Nutzung gewähren wird. Erst später, wenn das Gemälde in weiteren Kreisen bekannt und beliebt geworden ist, findet sich ein Verleger, der die Vervielfältigung durch Kupferstich unternehmen will. Dazu kommt, dass nur wenige Gemälde überhaupt zur Vervielfältigung durch den Stich oder den Druck gelangen, so dass also bei ihrer Entstehung und bei ihrer ersten Veräusserung die vermögensrechtliche Nutzung aus der Reproduction eine sehr ungewisse ist. Man kann bei den Kunstwerken in der Regel nicht wie bei den Schriften sagen, dass sie zur Vervielfältigung bestimmt seien. Diese Art der Nutzung ist vielmehr meist etwas Zufälliges und Nebensächliches, an das bei der ersten Veräusserung des Kunstwerkes häufig gar nicht gedacht wird. In der

Mehrzahl der Fälle wird man daher bei der Veräusserung von Kunstwerken nicht im Stande sein, aus dem Inhalte des Vertrages und den begleitenden Umständen auf eine bestimmte Absicht der Partheien bezüglich des Reproductionsrechtes zu schliessen. Man hat in der Mehrzahl der Fälle weder beabsichtigt dasselbe zu übertragen, noch dasselbe auszuschliessen, man hat vielmehr diese eventuelle Nutzung ganz ausser Acht gelassen, und es bleibt vollkommen ungewiss, welches die Absicht der Partheien gewesen sein würde, wenn bei der Veräusserung das Reproductionsrecht in Betracht gezogen wäre.

Mehrere Gesetzgebungen haben für nothwendig erachtet, diese Ungewissheit durch die Aufstellung von Rechtsvermuthungen zu beseitigen. Nach dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. October 1846 spricht die Vermuthung für die gleichzeitige Veräusserung des Vervielfältigungsrechtes [1]), nach dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 dagegen [2]).

Nach dem Preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 geht das ausschliessende Recht der Vervielfältigung durch die Veräusserung des noch nicht vervielfältigten Kunstwerkes gänzlich verloren, wenn nicht bei der Veräusserung ausdrücklich verabredet ist, dass entweder der Künstler dasselbe behalten, oder der Käufer dasselbe erwerben solle [3]). War schon vor der Veräusserung die Reproduction erfolgt und gemäss §. 27 a. a. O.

1) §. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht ein Anderes bedungen wurde, das ausschliessende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

2) Art. 35 vergl. oben S. 320.

3) §. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthumes des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschliessende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräusserung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

angemeldet, so ist die Veräusserung des Originales ohne allen Einfluss auf das bereits abgesonderte Reproductionsrecht.

Die übrigen deutschen Gesetzgebungen stellen ebensowenig wie das Französische und das Englische Recht eine Regel über die Wirkung auf, welche die Veräusserung des Originalkunstwerkes in Bezug auf das geistige Eigenthum ausübt.

Allerdings bestimmt der Bundesbeschluss vom 9. November 1837:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 2 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über etc.

Diese Vorschrift ist mehrfach dahin ausgelegt worden, dass die Veräusserung des Originalkunstwerkes ohne Vorbehalt die Uebertragung des geistigen Eigenthumes nach sich ziehe. Allein trotz der scharfsinnigen Ausführungen von Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 228 f.) muss man der Ansicht Jollys (Die Lehre vom Nachdruck S. 206) beitreten, dass in dem Art. 1 cit. nicht von der Veräusserung des Originalkunstwerkes, sondern von der Uebertragung des Rechtes der Reproduction dieses Originales, also von der Veräusserung des geistigen Eigenthumes die Rede ist. Gerade weil der im Art. 1 erwähnten Uebertragung »der Rechte an dem Originale« im Art. 2 die Erwerbung des »Eigenthumes des literarischen oder artistischen Werkes« entspricht, kann unter den Rechten an dem Originale nicht das körperliche Eigenthum verstanden sein, weil im Art. 2 doch offenbar von dem geistigen Eigenthume die Rede ist. Hierzu kommt, dass die Uebertragung der Rechte an dem Originale im Art. 1 nicht bloss auf die Werke der Kunst, sondern auch auf die literarischen Erzeugnisse bezogen wird. Man müsste also für die Schriften dieselbe Rechtsvermuthung aufstellen. Ja noch mehr! man müsste mit Rücksicht auf die Worte, »sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht,« annehmen, dass auch bei den bereits gedruckten Schriften und

Kunstwerken das Recht der Vervielfältigung durch die Veräusserung des Originalmanuscriptes oder des Originalkunstwerkes mit veräussert würde.

Die hervorgehobenen Worte des Art. 1 enthalten also nichts als eine anticipirte Wiederholung des im Art. 2 ausgesprochenen Satzes, dass das ausschliessende Recht der Vervielfältigung veräussert oder auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden kann. Sie begründen dagegen nicht die Rechtsvermuthung, dass diese Uebertragung mit der Veräusserung des Sacheigenthumes an dem Originale verknüpft sei.

Es muss vielmehr für das Rechtsgebiet des Bundesbeschlusses von 1837 — mit Ausnahme von Preussen und Oesterreich — die entgegengesetzte Regel aufgestellt werden, die auch für das Englische und Französische Recht Geltung hat, dass das geistige Eigenthum durch die blosse Veräusserung des Kunstwerkes nicht übertragen wird, sondern besonders übertragen werden muss. Diese Regel folgt unmittelbar aus der Unterscheidung eines von dem Sacheigenthume unabhängigen Rechtes der Vervielfältigung. Da dieses Recht keinen Bestandtheil des Sacheigenthumes an dem Kunstwerke bildet, so wird es auch nicht mit demselben übertragen. Es muss vielmehr für sich übertragen werden und die gleichzeitige Uebertragung des geistigen Eigenthumes mit dem Kunstwerke darf, ebenso wie bei den Schriften, nur dann angenommen werden, wenn der Inhalt des Vertrages oder die begleitenden Umstände ergeben, dass die Absicht der Partheien auf die gleichzeitige Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes gerichtet war. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Künstler eine Zeichnung auf dem lithographischen Stein oder eine gestochene Kupferplatte verkauft, weil ein anderer Zweck der Erwerbung als der der Vervielfältigung nicht ersichtlich ist [1]).

---

1) Gleichwohl hat der Pariser Appelhof durch Erkenntniss vom 2. Februar 1842 in Sachen Bulla & Delaroc C. Laroche (Devillenenve et Carette, Recueil général XLIII. 2. 70) dem Ansteigerer einer in gerichtlicher Auction verkauften gestochenen Kupferplatte, nach einem Gemälde von Delaroche das Vervielfältigungsrecht abgesprochen aus dem sehr richtigen Grunde, dass weder der abpfändende Gerichtsvollzieher noch der Käufer wissen konnten, ob der Kupferstecher nicht das Vervielfältigungsrecht an der bei ihm abgepfändeten Platte bereits veräussert hatte. Es musste deshalb nach dem Inhalte des Auctionsproto-

Nach der entgegengesetzten Meinung soll die Veräusserung des Originalkunstwerkes jedesmal auch die Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes nach sich ziehen, wenn dasselbe nicht ausdrücklich vorbehalten wird und diese Annahme wird darauf gestützt, dass das Recht der Vervielfältigung eine blosse Accession sei, welche mit dem Eigenthume an der Hauptsache: dem Originalkunstwerke stillschweigend übertragen werde.

Dies ist die Ansicht, welche der Pariser Cassationshof in der neueren Zeit festgehalten hat, nachdem er in einem früheren Erkenntnisse vom 23. Juli 1841 (Devilleneuve et Carette, Recueil général XLI. 1. 561) sich der im Texte gebilligten Meinung angeschlossen hatte [1]).

---

kolles, in welchem nur von der Platte selbst die Rede war und nach den begleitenden Umständen angenommen werden, dass nur die Platte und nicht das Vervielfältigungsrecht den Gegenstand des Verkaufes bildete.

1) Die neuere Meinung des Cassationshofes wird in dem Erkenntnisse vom 27. Mai 1842 (a. a. O. XLII. 1. 385) wie folgt begründet:

»Attendu, en droit, que conformément aux dispositions du Code civil, la vente faite sans réserve transmet à l'acquéreur la pleine et absolute propriété de la chose vendue, avec tous les accessoires, avec tous les droits et avantages qui s'y rattachent ou en dépendent;

»Attendu que la vente d'un tableau et les effets qu'elle est appelée à produire ne sauraient échapper à l'application de ce principe, qu'autant qu'une loi spéciale et exceptionnelle en aurait, d'une manière formelle, autrement disposé; puisque, par sa nature, un tableau et les avantages qui peuvent se rattacher à sa possession, sont susceptibles de l'appropriation la plus complète;

»Attendu que le droit de reproduire le tableau par la gravure doit être compris au nombre des droits et facultés que transmet à l'acquéreur une vente faite sans réserve;

»Attendu que la loi du 19 juillet 1793, invoquée par les demandeurs en cassation, se borne, en ce qui concerne les peintres, à assurer à ceux qui font graver des tableaux ou dessins, à leurs héritiers ou cessionaires, la propriété de leurs ouvrages et le droit de le reproduire, en plaçant le droit de reproduction sous la protection d'un privilège temporairement exclusif; mais que cette même loi applicable seulement au cas où le peintre, resté propriétaire de son tableau, a entrepris de le reproduire par le procédé de la gravure, n'a aucunement en vue de créer à son profit, quant à ce droit de reproduction, une propriété distincte de celle du tableau et qui lui serait toujours conservé malgré l'aliénation par lui faite, sans aucune restriction, du tableau auquel se rattache l'exercice de ce droit, qu'autant que le peintre a cédé ce droit par une stipulation particulière.«

Nach dieser Auffassung, an welcher der Cassationshof auch in einer neueren Entscheidung vom 5. Juni 1855 (Devilleneuve et Carette LV. 2. 431) festgehalten hat, bestände das geistige Eigenthum als ein selbständiges Recht unabhängig von dem Sacheigenthume an dem Kunstwerke erst von dem Momente der Vervielfältigung durch den Stich an. Diese Ansicht steht allerdings mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 19. Juli 1793 Art. 1 nicht im Widerspruch. Sie lässt sich jedoch schwer vereinigen mit der sehr viel weiter gehenden Ausdehnung und mit der selbständigen Geltung, welche der Cassationshof in dem oben S. 211 mitgetheilten Erkenntnisse vom 2. August 1854 dem künstlerischen Eigenthume gibt.

Allein wenn auch das Reproductionsrecht thatsächlich bei der Mehrzahl der Kunstwerke nur eine nebensächliche Bedeutung hat (oben S. 327), so ist man doch nicht berechtigt, dasselbe im juristischen Sinne als eine Accession des Originalkunstwerkes zu bezeichnen, da das Gesetz das Reproductionsrecht ausdrücklich als ein selbständiges Recht anerkennt, welches für sich veräussert und übertragen werden kann. Auch würde sich in vielen Fällen nicht unterscheiden lassen, zu welchem Exemplare des Originalkunstwerkes das geistige Eigenthum als Nebensache gehört, ob zu dem Carton oder zu dem Freskogemälde, zu dem Gypsmodell oder zu dem Bronzegusse, oder im Falle der doppelten Aufführung, ob zu dem zuerst ausgeführten oder zu dem zuerst veräusserten Kunstwerke.

Die Mehrzahl der deutschen und der französischen Schriftsteller hat sich daher für die Ansicht entschieden, dass das Reproductionsrecht nicht dem Eigenthume des Originalkunstwerkes folgt, sondern unabhängig von demselben besessen und übertragen wird, dass es also eines besonderen Vorbehaltes in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht bei der Veräusserung von Kunstwerken nicht bedarf und die gleichzeitige Uebertragung nur da angenommen werden darf, wo sie nach der Interpretation des Vertrages in der Absicht der Contrahenten gelegen hat [1]).

1) Jolly, Die Lehre vom Nachdruck S. 206.
Wächter, Das Verlagsrecht S. 227 f.
Gambastide, Traité des contrefaçons p. 312.
Dalloz, Dictionnaire général s. v. Propriété litteraire et artistique no. 182.

Nach Englischem Rechte bedarf es zur Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes einer schriftlichen Cession seitens des Urhebers des Kunstwerkes, so dass hier die Annahme einer stillschweigenden Uebertragung bei der Veräusserung des Originales ganz ausgeschlossen bleibt [1]).

Die zwangsweise Veräusserung des geistigen Eigenthumes kann im Wege der Execution oder der Expropriation erfolgen. Der Execution unterliegt das literarische und artistische Eigenthum wie jedes andere Vermögensrecht, jedoch gilt für die Schriften die Einschränkung, dass die Veröffentlichung nicht wider den Willen des Verfassers erzwungen werden kann. War daher die abgepfändete Schrift nicht gedruckt oder wenigstens zum Zwecke des Druckes veräussert, so hat der Gläubiger nicht das Recht, dieselbe ohne Einwilligung des Verfassers behufs seiner Befriedigung in Verlag zu geben, da die öffentliche Mittheilung der Gedanken ein höchst persönliches Recht ist, welches dem Zwange der gerichtlichen Hülfsvollstreckung nicht unterliegt [2]).

Die Expropriation von Schriften und Kunstwerken im öffentlichen Interesse kann nur da stattfinden, wo dieselbe durch das Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Dies ist nach den deutschen Gesetzgebungen nicht der Fall. In England findet nach dem Gesetze vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45 sect. 5) die Expropriation in Bezug auf Schriften statt, deren Wiederherausgabe nach dem Tode des Verfassers von dem Verlagsberechtigten verweigert wird. Die Expropriation wird auf Antrag desjenigen, der die neue Auflage veranstalten will, von

1) 8 George II cap. 13 sect. 1. 38 George III cap. 71 sect. 2. Dass in diesen Gesetzen in den Worten »the consent of the proprietor thereof obtained in writing« nicht die Erlaubniss des Besitzers des Originales, sondern des Urhebers des Kunstwerkes verstanden wird ergibt sich aus der Bezeichnung des zuerst angeführten Gesetzes: An Act for the encourragement of the arts of designing, engraving and etching historical and other prints by vesting the properties thereof in the inventors and engravers. Unter *property of print* wird daher in den angeführten Gesetzen das geistige Eigenthum (the sole right of printing and reprinting) verstanden.

2) Vergl Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 166. — Godson, A Treatise etc. p. 430. — Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 218 Note 4, erachtet dagegen nur den Zwang der Production als der persönlichen Freiheit zuwiderlaufend, nicht die zwangsweise Veröffentlichung.

der richterlichen Abtheilung des Königlichen Geheimeraths ausgesprochen.

In Frankreich ist die Zulässigkeit der Expropriation durch das Erkenntniss des Pariser Cassationshofes vom 3. März 1826 [1]) verneint worden.

§. 31. Subjecte: 2. Der Verleger.

Gewerbsmässiger Verlag. — Handelsrechtliche Normen. — Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes. — Rechtsfall.

Wer gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt, gehört nach Art. 4 und Art. 271 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu den Kaufleuten. Der Verlagsbuchhändler ist daher den Vorschriften des Handelsrechtes in Bezug auf die Firma, die Führung der Handelsbücher und die Eintragungen in das Gesellschaftsregister unterworfen. Ebenso sind die Rechtsverhältnisse der zum Betriebe des Buchhandels gegründeten Handelsgesellschaften nach den Regeln des Handelsrechtes zu beurtheilen. Der zwischen dem Buchhändler und dem Herausgeber geschlossene Verlagsvertrag ist ein Handelsgeschäft und unterliegt in streitigen Fällen der Entscheidung der Handelsgerichte (a. a. O. Art. 273. 277).

Ist der Verleger nicht Buchhändler, betreibt er also den Verlag des Werkes nicht gewerbsmässig, sondern zu einem besonderen Zwecke, so finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht Anwendung und die entstehenden Prozesse gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Ein gewerbsmässiger Betrieb ist jedoch auch da anzunehmen, wo zwar der Verleger nicht zum Zwecke des Erwerbes, sondern zu religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken, Schriften oder Kunstwerke veröffentlicht, sich aber nicht auf den Verlag eines einzelnen Werkes beschränkt, sondern dergleichen Unternehmungen regelmässig und dauernd betreibt, wie dies bei dem Verlage von Missionsanstalten, Akademien u. dgl. der Fall ist. Die Anwendung der handelsrechtlichen Normen ist daher nur in dem Falle ausgeschlossen, wo jemand, der sonst sich mit dem Verlage von Büchern nicht befasst, ein einzelnes Werk

1) Devilleneuve et Carette, Recueil général VIII. 1. 290.

zu einem besonderen Zwecke in Verlag nimmt. Dies ist in der Regel nur bei dem eigenen Verlage des Autors der Fall, kann aber ausnahmsweise auch beim Verlagsvertrage vorkommen.

Bei Zeitschriften und Sammelwerken bildet häufig der Redacteur oder der Herausgeber die Vermittelung zwischen dem Verleger und dem Verfasser, so dass die Autoren der einzelnen Beiträge nicht mit dem Verleger selbst, sondern mit dem Redacteur contrahiren. Letzterer erscheint indess in diesem Geschäftsverkehre nur als der Stellvertreter des Verlegers, sei es auf Grund eines ausdrücklichen Mandates, sei es als Geschäftsführer ohne Auftrag. Die Ansprüche wegen des etwa bedungenen Honorares sind daher nicht gegen den Redacteur, sondern unmittelbar gegen den Verleger zu verfolgen [1]; falls nicht die Absicht der Contrahenten erhellt, dem Redacteur für seine Person das geistige Eigenthum an dem in Verlag gegebenen Beitrage gegen das bedungene Honorar zu übertragen.

Der Verleger kann das durch den Verlagsvertrag erworbene Verlagsrecht im Wege der Cession auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

Die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes wird in Frage gestellt von Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 365), welcher ausführt: das Verlagsrecht könne von der Verbindlichkeit der Vervielfältigung nicht getrennt werden. Die Uebertragung ohne Zustimmung des andern Contrahenten sei daher unzulässig, weil der Schuldner sich dadurch einseitig einen andern Schuldner substituiren würde.

Wenn dies richtig wäre, so könnte auch von einer Cession des Faustpfandrechtes, oder der Miethe nicht die Rede sein, weil in beiden Fällen mit dem cedirten Rechte Verbindlichkeiten in Bezug auf die Verwahrung und Rückgabe der verpfändeten oder vermietheten Sache untrennbar verbunden sind. Es gilt jedoch die Regel, dass die Rechte aus zweiseitigen Contractsverhältnissen cessibel sind, soweit die Cession nicht (wie im Preussischen Rechte bei der Miethe) ausdrücklich von der Einwilligung des andern Contrahenten abhängig gemacht ist. Es ist auch nicht richtig, dass durch eine solche Cession der Schuldner sich einseitig einen andern Schuldner substituire. Er lässt vielmehr nur durch einen Andern für sich erfüllen, wäh-

1) Bluntschli, Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 516.

rend er selbst, ungeachtet der Abtretung seiner Rechte, dem andern Contrahenten als Schuldner verhaftet bleibt. Daher bleibt der Verleger, ungeachtet der Abtretung des Verlagsrechtes für die Erfüllung des Verlagsvertrages, nicht bloss in Bezug auf das etwa stipulirte Honorar, sondern auch in Bezug auf die Vervielfältigung und Verbreitung, als ursprünglicher Schuldner dem Autor verhaftet. Dagegen ist er unbedenklich befugt, nicht bloss das stipulirte Honorar durch einen Andern zahlen zu lassen, sondern auch die Vervielfältigung und Verbreitung durch einen andern Buchhändler bewirken zu lassen, da beides fungible Handlungen sind, die nicht nothwendig von dem Contrahenten in Person erfüllt werden müssen. Allerdings wird der Verlagsvertrag nicht selten mit Rückicht auf die Person des Verlegers geschlossen, weil, wie Wächter a. a. O. bemerkt, die Controle der gehörigen Vervielfältigung und Verbreitung, sowie des Umfanges der Auflagen, dem Autor in der Regel nicht möglich ist. Allein der Autor, welcher sich die in der Persönlichkeit seines Verlegers liegende Garantie erhalten will, mag ausdrücklich bedingen, dass eine Uebertragung des Verlagsrechtes nicht ohne seine Einwilligung erfolgen soll [1]).

Jedenfalls ist nicht ersichtlich, warum nach Wächter (a. a. O. S. 365) trotz des angenommenen Grundsatzes der Verleger nach erfolgter vollständiger Herstellung der Auflage befugt sein soll, das Verlagsrecht mit der Verpflichtung zum Vertriebe abzutreten, da doch der Autor an der gehörigen Erfüllung dieser Verbindlichkeit gerade das grösste Interesse hat und es ihm unmöglich gleichgültig sein kann, ob die Auflage aus dem Verlagskataloge einer angesehenen Firma in ein Maculaturmagazin wandert.

Berücksichtigt man ferner, dass Wächter (a. a. O. S. 367 f.) die unbeschränkte Uebertragung des Verlagsrechtes für den Fall des Todes des Verlegers, der Veräusserung des Verlagsgeschäftes, oder der Auflösung der Verlagssocietät zugibt, dass er ferner (S. 370) den Autor nicht für befugt erachtet, die Ausführung eines halbvollendeten Druckes, welchen der Rechtsnachfolger ebensogut wie der erste Verleger ausführen mag, ohne besonderen Grund durch seinen Einspruch gegen die Uebertragung des Verlagsrechtes zu vereiteln, so ergibt sich,

1) Gambastide, Traité des contrefaçons p. 138.

dass auch Wächter der aufgestellten Beschränkung in der Veräusserung des Verlagsrechtes keine andere practische Tragweite beimisst, als diejenige, welche sich auch ohne die aufgestellte Beschränkung aus der wesentlich auf Treu und Glauben gegründeten Natur des Verlagsvertrages von selbst ergibt.

Es würde mit der *bona fides* und mit der Absicht des Verlagsvertrages allerdings unverträglich sein, wenn der Verleger von vorn herein, ohne überhaupt die Ausführung des Vertrages selbst beabsichtigt zu haben, das erworbene Verlagsrecht an einen andern Buchhändler, etwa gar an den Verleger eines concurrirenden Unternehmens veräussern wollte. Der Autor würde in einem solchen Falle ebenso wie in dem Falle des §. 1005 Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 [1]) berechtigt sein, von dem Vertrage zurückzutreten.

Abgesehen von dem Falle einer solchen der Absicht des Verlagsvertrages unmittelbar zuwider laufenden Veräusserung ist dagegen der Verleger in der Uebertragung des Verlagsrechtes nicht beschränkt. Dies ist auch neuerdings in dem folgenden Rechtsfalle [2]) anerkannt worden:

Im Februar 1855 schloss Dr. Joseph Viktor Scheffel, der sich damals zu Heidelberg aufhielt, mit der Verlagsbuchhandlung Meidinger Sohn & Co. in Frankfurt a. M. einen Vertrag ab, wonach er dieser Buchhandlung seinen Roman »Ekkehard« zu »einem freien unbeschränkten Verlagsrechte auf fünfzehn Jahre« gegen ein Honorar von 1200 fl. überliess. Nach Ablauf gedachter Zeit sollte das Werk dem Vertrage nach in das volle Eigenthumsrecht des Schriftstellers zurückfallen. Die Handlung Meidinger Sohn & Co. gerieth, nachdem sie das Werk herausgegeben hatte, im Jahre 1860 in Concurs. Die Verwaltung der Concursmasse verkaufte das Verlagsrecht am »Ekkehard« dem Buchhändler Otto Janke in Berlin. Durch Letzteren von diesem Verkaufe benachrichtigt, erklärte Scheffel, den Verkauf nicht anzuerkennen, wie er schon früher der Masseverwaltung gegenüber gegen jede ohne seine Zustimmung geschehende Veräusserung des fraglichen Verlagsrechtes Verwah-

1) § 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

2) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1867 S. 1144.

rung eingelegt hatte, die indessen unbeachtet geblieben war. Buchhändler Janke veranstaltete weitere Auflagen des »Ekkehard«, kündigte überdies in der von ihm herausgegebenen Romanzeitung an, dass er in dieser den »Ekkehard« erscheinen lassen werde, und eröffnete brieflich dem Dr. Scheffel, dass er eine illustrirte Ausgabe gedachten Buches zu veranstalten vorhabe, indem er denselben hierbei mitzuwirken aufforderte.

Bei dieser Sachlage erhob Scheffel unter der Behauptung, dass der fragliche Vertrag zu Heidelberg zum Abschlusse gelangt sei, bei dem grossh. Kreisgerichte Heidelberg gegen Janke eine Klage dahin:

1) der Uebergang des Verlagsrechtes aus der Meidinger'schen Masse auf Janke sei, da er nicht im Wege der nach Frankfurter Recht nothwendigen öffentlichen Versteigerung bewirkt worden, ungültig;

2) das Recht aus einem Verlagsvertrage sei, weil ein solcher Vertrag auf gegenseitigem persönlichem Vertrauen beruhe, ein höchst persönliches, darum unübertragbar und greife diese Unübertragbarkeit im vorliegenden Falle insbesondere Platz, weil zwischen Kläger und der Verlagsbuchhandlung Meidinger Sohn & Co. neben dem fraglichen Vertrage noch andere mit demselben in Verbindung stehende literarische Beziehungen gewaltet hätten;

3) selbst wenn man den Buchhändler Janke als Rechtsnachfolger von Meidinger & Co. betrachten könnte, sei Ersterer doch nicht zum Abdrucke des »Ekkehard« in der Romanzeitung, einer Wochenschrift, befugt, indem der mehrerwähnte Vertrag nach seinem Wortlaute sowie nach der gemeinschaftlichen Absicht der Vertragstheile die Verbreitung des »Ekkehard« in der Form eines Buches voraussetze, und indem die Verbreitung gedachten Werkes in der Romanzeitung die eventuellen, d. i. nach Ablauf der vertragsmässigen Zeit wiederauflebenden Rechte des Schriftstellers schädigen würde;

4) ebenso sei dem fraglichen Vertrage zufolge, sowie nach richtigen Grundsätzen über das Verlagsrecht, Janke nicht berechtigt, ohne Zustimmung und Mitwirkung des Verfassers eine illustrirte Ausgabe erscheinen zu lassen.

Das Klaggesuch ging dahin, dass

a) der Rechtsübergang von Meidinger Sohn & Co. auf Janke für nichtig erklärt,

b) jedenfalls aber ausgesprochen werde, Janke sei weder zum Abdrucke des »Ekkehard« in der Romanzeitung, noch zur Veranstaltung einer illustrirten Ausgabe desselben berechtigt.

Das grossherzogl. Kreisgericht Heidelberg wies die Klage »als hier nicht stattfindend« ab. Auf Berufung des Klägers erklärte der Appellationssenat des grossherzogl. Kreis- und Hofgerichts Mannheim das Kreisgericht Heidelberg hinsichtlich der Klaggründe 3 und 4, mithin des Klaggesuches zu b für zuständig, und wies dasselbe zur Verhandlung und Entscheidung bezüglich dieser Klaggründe an. Dagegen wurde hinsichtlich des Klagantrages a das erstgerichtliche Erkenntniss bestätigt und die gegen den Uebergang des Verlagsrechtes auf den Beklagten Janke erhobenen Einwendungen (Klaggrund 1 und 2) verworfen[1].

§. 32. Umfang und Dauer des Verlagsrechtes.

Zahl der Auflagen. — Stärke der Auflage. — Neue Ausgabe. — Veränderung des Formates. — Gesammtausgaben und Separatabdrücke. — Veränderung des Inhaltes. — Willkürliche und nothwendige Veränderungen. — Getheiltes Verlagsrecht.

Ausser den obligatorischen Leistungen des Autors und des Verlegers, welche in den folgenden Paragraphen werden erörtert werden, begründet der Verlagsvertrag für den Verleger ein dingliches Recht der Vervielfältigung, das Verlagsrecht, welches von dem geistigen Eigenthume des Autors abgeleitet ist (oben S. 299).

---

1) Auf die erneuerte Verhandlung über den zweiten Klagantrag erkannte das Kreisgericht Heidelberg am 31. Mai 1866

der Beklagte sei nicht berechtigtt, das Buch »Ekkehard« in der Romanzeitung abzudrucken und ebensowenig eine Ausgabe mit Illustrationen zu veranstalten.

Dieses Urtheil wurde auf die Berufung des Beklagten von dem vorhin gedachten Appellationssenate zu Mannheim unter dem 15. Juni 1866 und auf die weitere Berufung von dem grossherzogl. Oberhofgerichte unter dem 4. Februar 1867 bestätigt. Die Gründe dieser Entscheidungen berühren die vorgenommene Uebertragung des Verlagsrechtes nicht. Sie sind aus dem Inhalte des ursprünglich mit Meidinger Sohn & Co. abgeschlossenen Verlagsvertrages entnommen und werden in der folgenden Erörterung über den Umfang des Verlagsrechtes (§. 32) berücksichtigt werden.

Die Dinglichkeit dieses Rechtes zeigt sich in der Befugniss des Verlegers, sein Recht gegen jeden Dritten zu verfolgen, der dasselbe durch Nachdruck verletzt, ohne dass er dazu eines Mandates von dem Autor bedarf (unten §. 45).

Das Verlagsrecht ist jedoch keineswegs mit dem geistigen Eigenthume identisch, sondern von wesentlich beschränkterem Inhalte. Der Autor behält auch bei der Uebertragung des Verlagsrechtes auf die ganze Dauer der Schutzfrist dennoch einen nicht veräusserten Theil des geistigen Eigenthumes zurück, vermöge dessen er befugt ist, von dem Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, also nach Vergreifung der Auflage, die Veranstaltung einer neuen Auflage zu fordern, und vermöge dessen er, wenn dies verweigert wird, in das veräusserte Vervielfältigungsrecht wieder eintritt. Das Verlagsrecht unterliegt also einer Beschränkung durch die damit verknüpfte Verbindlichkeit der Veröffentlichung, welche dem seinem ganzen Inhalte nach veräusserten geistigen Eigenthume nicht anklebt. Ausser dieser Beschränkung seines Inhaltes kann das Verlagsrecht auch in Bezug auf seine Dauer beschränkt sein, indem dasselbe nicht für die ganze Schutzfrist des geistigen Eigenthumes, sondern entweder für eine bestimmte kürzere Zeit, oder für einen bestimmten Umfang der Vervielfältigung übertragen wird.

Es ist bereits oben (S. 299) ausgeführt, dass nach dem buchhändlerischen Gebrauche, welcher in einigen deutschen Landesgesetzgebungen ausdrücklich anerkannt wird, die Vermuthung für die Uebertragung in beschränktem Umfange spricht. so dass das Verlagsrecht, falls über dessen Umfang und Dauer nichts ausdrücklich festgesetzt ist, durch den Verlagsvertrag nur für eine Auflage erworben wird. Es ist ferner gezeigt, dass diese Gewohnheit nach Art. 1 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches mit Ausschliessung der entgegenstehenden Vorschriften des Allg. Preuss. Landrechtes und des Oesterreich. Bürgerl. Gesetzbuches auch in Preussen und Oesterreich zur Anwendung zu bringen ist. Dieselbe Regel, dass das ohne ausdrückliche Bestimmung übertragene Verlagsrecht nur für eine Auflage erworben ist, gilt nach Französischem Rechte [1]). Auch nach Englischem Rechte wird angenommen, dass der Verleger

1) Calmels, De la propriété et de la contrefaçon p. 396.

der früheren Ausgaben ohne die schriftliche Autorisation des Verfassers nicht zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe befugt sei [1]).

Die Stärke der Auflage soll nach dem Sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1844 §. 4 in Ermangelung einer vertragsmässigen Bestimmung auf 1000 Exemplare angenommen werden. Den übrigen Gesetzgebungen ist diese Bestimmung fremd. Der Verleger unterliegt daher in dieser Beziehung keinerlei Beschränkung. Es kann indess in dem gegebenen Falle die Frage entstehen, was unter einer Auflage zu verstehen sei und diese Frage ist nach dem buchhändlerischen Sprachgebrauche dahin zu beantworten, dass der Umfang einer Auflage diejenige Zahl von Exemplaren umfasst, welche mit denselben Vervielfältigungsmitteln in einem zusammenhängenden Prozesse dargestellt werden. Bei den Druckschriften wird die Grenze der Auflage in der Regel hinreichend scharf dadurch bestimmt, dass die einzelnen Bogen nacheinander in einer bestimmten Zahl von Exemplaren abgezogen werden und der Satz der ersten Bogen meist schon zur Verwendung der Schriften für den weiteren Druck zerstört wird. Bei den Kunstwerken (Kupferstichen, Lithographien, Holzschnitten etc.) und ebenso bei den Musikalien bleibt dagegen die zur Vervielfältigung gebrauchte Platte meist erhalten, so dass ohne die Herstellung neuer Platten weitere Abzüge gemacht werden können. Hier kann also die Grenze der Auflage nur da angenommen werden, wo der Druck ohne die bestimmte Absicht, ihn nach einer kurzen Frist fortzusetzen, unterbrochen worden ist. Bei manchen Reproductionen fehlt auch dieses Merkmal, also überhaupt die erkennbare Grenze einer Auflage. Dies ist bei dem stereotypirten Drucksatze der Fall, wenn von demselben fortwährend nach Bedarf in unbestimmten Zwischenräumen und Quantitäten Abzüge genommen werden. Ebenso bei Kupferstichen und Holzschnitten, wenn von den Originalplatten Tochterplatten oder Clichés abgenommen und zu einer gleichen ununterbrochenen Vervielfältigung benutzt werden. Wusste der Autor, dass diese Art der Vervielfältigung beabsichtigt wurde, so muss angenommen werden, dass das Verlagsrecht in unbeschränktem Umfange für die ganze Dauer der Schutzfrist über-

1) Godson, A Treatise on the law of patents and of copyright p. 429 Note e.

tragen sei. Ist dagegen diese Art der Vervielfältigung gegen sein Wissen und seinen Willen unternommen, so ist er berechtigt, zu verlangen, dass der Verleger binnen einer richterlich zu bestimmenden Frist die von ihm beabsichtigte Auflage herstellt und sich demnächst der weiteren Vervielfältigung enthält.

Für Zeitschriften ergibt sich aus der aufgestellten Regel, dass die Beiträge der Mitarbeiter nur für den Umfang der Auflage der Zeitschrift dem Verleger übertragen sind. Sammlungen und Separatabdrücke der Aufsätze aus Zeitschriften darf nur der Autor veranstalten.

Der Autor darf von seinem Rechte, eine neue Auflage zu veranstalten, nicht eher Gebrauch machen, bis die von dem Verleger hergestellte erste Auflage vergriffen ist. Dies gilt auch für Zeitschriften mit Ausnahme der Tageblätter. Doch ist der Autor befugt, dem Verleger die noch vorräthigen Exemplare der ersten Auflage zum Buchhändlerpreise abzunehmen [1]).

Ist das Verlagsrecht für eine bestimmte Zahl von Exemplaren übertragen, so ist der Verleger in der Zahl der Auflagen nicht beschränkt. Er ist daher befugt, zunächst einen Theil der zulässigen Anzahl von Exemplaren aufzulegen [2]) und nach Absatz derselben eine neue Auflage bis zur Erschöpfung der bedungenen Zahl zu veranstalten. Die entgegengesetzte Ansicht von Wächter (Das Verlagsrecht Bd. I S. 274) widerspricht der Regel, dass Einschränkungen nicht vermuthet werden. Wenn also der Gebrauch die unbestimmte Uebertragung des Verlagsrechtes auf eine einzelne Auflage von beliebiger Stärke beschränkt, also die Vermuthung einer Beschränkung für den Fall der ganz unbestimmten Uebertragung begründet, so lässt sich daraus keinesweges eine gleiche Vermuthung für den Fall herleiten, in welchem die Contrahenten den Umfang des Verlagsrechtes ausdrücklich bestimmt haben. Uebrigens stehen nicht bloss die Vorschriften des Preussischen und des Oesterreichi-

---

1) Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1018 §. 1019. Vergl. Oesterreich. Bürgerl. Gesetzbuch § 1168.

2) Anders wenn der Verleger die Verpflichtung übernommen hat, eine Auflage von bestimmter Stärke zu veranstalten. Ist im Verlagsvertrage bloss die Stärke der Auflage bestimmt, so ist zu vermuthen, dass der Verleger nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet sein soll, die bedungene Zahl von Exemplaren aufzulegen (Vergl. §. 34).

schen Rechtes, wie Wächter (a. a. O. S. 274 Note 36) anerkennt, jener Annahme entgegen, sondern auch das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 bestimmt im §. 4 deutlich das Gegentheil [1]). Nach §§. 1014. 1015 Allg. Landrechts Th. I Tit. 11 würde der Verleger auch nach Erschöpfung der bestimmten Zahl von Exemplaren, für welche das Verlagsrecht übertragen ist, ein Anrecht auf weitere Auflagen gegen Zahlung der Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorares haben. Der Autor würde indess diesen Anspruch nach §§. 1016 bis 1019 a. a. O. dadurch beseitigen können, dass er eine neue veränderte Ausgabe veranstaltet, für welche er den Verleger frei wählen kann. (Vergl. unten S. 351). Es muss indess angenommen werden, dass auch die §§. 1014. 1015 cit. als dem Handelsgebrauche zuwiderlaufend nach Art. 1 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches nicht mehr Anwendung finden.

Wenn das Verlagsrecht für eine bestimmte Zeit übertragen wird [2]), so ist der Verleger weder in der Zahl noch in dem Umfange der Auflagen beschränkt. Er muss sich indess so einrichten, dass er die veranstalteten Auflagen innerhalb der bestimmten Zeit absetzt, denn mit dem Ablauf derselben erlischt nicht nur sein Recht der Vervielfältigung, sondern auch das Recht des Vertriebes der noch vorräthigen Exemplare und er ist nicht befugt, von dem Autor zu verlangen, dass er vor der Veranstaltung einer neuen Auflage diesen Vorrath übernehme.

Von der neuen Auflage wird in unseren Rechtsquellen die neue Ausgabe unterschieden. Diese Bezeichnung wird jedoch in einem doppelten Sinne gebraucht, indem einmal darunter eine dem Inhalte nach veränderte Auflage, sodann aber auch eine Ausgabe in verändertem Formate verstanden wird [3]).

---

1) »Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes zum Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu ferneren Vervielfältigungen.«

2) Vergl. den oben S. 337 mitgetheilten Rechtsfall.

3) Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1011: »Wenn ein neuer un-

Diese doppelte Bedeutung entspricht durchaus dem gemeinen Sprachgebrauche, denn man spricht ebensowohl von Ausgaben in Quart oder Octav, von illustrirten und Prachtausgaben, als man verschiedene Ausgaben des Götz von Berlichingen oder des Don Carlos in Bezug auf die Recension des Textes unterscheidet [1]).

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass unter demselben Namen zwei ganz verschiedene Dinge bezeichnet werden. Es

veränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlasst wird, so heisst solches eine neue Auflage.« §. 1012: »Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.« §. 1013: »Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten.« §. 1016: »Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben.« §. 1017: »Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.«

1) Eine ausführliche Erörterung des Sprachgebrauches findet sich in dem Gutachten des Literarischen Sachverständigenvereines vom 29. Januar 1856 (Heydemann und Dambach, Die Preussische Nachdruckgesetzgebung S. 27 f.). Es steht mit dem im Texte behaupteten Sprachgebrauche nicht im Widerspruch, wenn sich auf Büchertiteln die Bezeichnung findet: Sechste veränderte Auflage. (Wächter a. a. O. S. 263 Note 14.) Denn die neue Ausgabe ist eben eine veränderte Auflage. Wenn irgendwo auch die Bezeichnung: Unveränderte Ausgabe gebraucht sein sollte, so würde auch dagegen nichts Erhebliches einzuwenden sein. Die Ausdrücke Auflage und Ausgabe sind in gewissem Grade synonym, so jedoch, dass die Auflage mehr den Act der blossen Vervielfältigung, die Ausgabe dagegen die redigirende und ausstattende Thätigkeit des Herausgebers und des Verlegers bezeichnet.

Es kann also auch die Auflage als der Gattungsbegriff für jede neue Vervielfältigung, gleichviel, ob in veränderter oder unveränderter Form, angesehen werden, während die Ausgabe als der engere Begriff die veränderte Auflage bezeichnet.

Werden endlich beide Bezeichnungen einander gegenübergestellt, wie in den angeführten Paragraphen des Allg. Landrechtes, so bezeichnet die Ausgabe die Reproduction mit Veränderung der Form oder des Inhaltes; die Auflage die unveränderte Reproduction.

muss daher die Befugniss des Verlegers zur Veranstaltung neuer Ausgaben abgesondert erörtert werden in Bezug auf die Ausgaben mit verändertem Formate und in Bezug auf diejenigen mit verändertem Inhalte.

Die Ausgabe in verändertem Formate wird dem zu neuen Auflagen berechtigten Verleger durch das Allg. Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1012 §. 1017 untersagt. (Vergl. oben S. 343 Note 3.) Die übrigen Gesetzgebungen enthalten eine solche Beschränkung des Verlegers nicht. Sie steht auch mit der buchhändlerischen Gewohnheit keineswegs in Einklang. Die angeführten Vorschriften des Allg. Landrechtes sind daher nach Art. 1 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches für das Recht des Preussischen Buchhandels nicht mehr massgebend. Hiernach ergibt sich die Regel, dass der Verleger in Bezug auf die Veränderung des Formates bei neuen Auflagen keiner andern Beschränkung unterliegt, als derjenigen, welche ihm durch den Verlagsvertrag für die erste Auflage auferlegt worden ist. Soweit ihm für die erste Auflage die Wahl zwischen verschiedenen Formaten offen gelassen war, soweit kann er auch bei den folgenden Auflagen von der einmal getroffenen Wahl wieder abgehen und das zuerst in einem Bande herausgegebene Werk in drei Bänden wieder auflegen oder der Grossoctavausgabe das Schillerformat substituiren.

Beschränkungen in der Form der Ausgabe können übrigens nicht nur ausdrücklich bedungen werden, sondern sich auch aus der Absicht der Contrahenten stillschweigend ergeben. So darf z. B. der Verleger eine ihm zum Verlage als Buch übergebene Novelle nicht durch das Feuilleton einer Zeitung veröffentlichen, oder einen zum besonderen Verlage erworbenen Kupferstich als Titelkupfer oder als Prämie für einen Almanach oder für ein Album benutzen. Das entgegenstehende Interesse des Autors liegt darin, dass die beabsichtigte Art der Veröffentlichung unterbleibt, während eine von dem Autor nicht beabsichtigte Art der Veröffentlichung eintritt. Hierzu kann noch pecuniäres Interesse hinzutreten, wenn das Verlagsrecht nur mit beschränkter Dauer eingeräumt war und wenn durch die vertragswidrige Form der Veröffentlichung die weitere Nutzung des geistigen Eigenthumes nach Beendigung des Verlagsvertrages erschwert wird.

Die Absicht der Contrahenten, eine bestimmte Form der

Herausgabe zu wählen, kann unter Umständen durch die für die erste Auflage gewählte Form documentirt werden. Und in diesem Sinne ist es zulässig, zu behaupten, dass der Verleger bei der neuen Auflage nicht gegen den Willen und das Wissen des Verfassers die Form der Ausgabe wesentlich verändern dürfe. In diesem Sinne war es daher möglich, dass in dem oben S. 337 mitgetheilten Rechtsfalle, dem Rechtsnachfolger des Verlegers untersagt wurde, den historischen Roman »Ekkehard« in der Romanzeitung abzudrucken und eine illustrirte Ausgabe desselben zu veranstalten. Die Gründe des bezüglichen Theiles der Entscheidung des Oberhofgerichtes zu Karlsruhe vom 4. Februar 1867 lauten wie folgt [1]):

. . . »Die Behauptung, dass der oberappellantische Theil in Folge des Verlagsvertrags zur Herausgabe des »Ekkehard« in der Romanzeitung, sowie mit Illustrationen befugt sei, scheitert zunächst schon an dem Umstande, dass Verlagsverträge nach ihrer besonderen Natur, sowie nach der zu unterstellenden Absicht der Vertragstheile, wenn und insoweit keine abweichenden Verabredungen getroffen sind, den Verleger nur dazu berechtigen, das ihm in Verlag gegebene Werk in der Gestalt, wie es ihm überlassen worden ist, nicht aber in einer veränderten Gestalt zu vervielfältigen.

O. Wächter, Verlagsrecht. I. S. 279, 280, 297, 298, 345.

Renouard, Traité de droits d'auteurs. II. No. 192.

Beseler, deutsches Privatrecht. 2. Aufl. §. 230. S. 946.

Mittermaier, deutsches Privatrecht. 7. Aufl. §. 296a. Bd. 2. S. 79.

Vergl. auch Bluntschli, deutsches Privatrecht. §. 127[3], und Gerber, deutsches Privatrecht. §. 200.

»Sicherlich gibt nun der im vorliegenden Falle zwischen Kläger und Meidinger Sohn & Co. abgeschlossene Verlagsvertrag, wenn er, den Roman »Ekkehard« als Vertragsgegenstand bezeichnend, von Zahlung des dafür festgesetzten Honorars von 1200 fl. nach Beendigung des Druckes spricht, wenn er verfügt, dass gedachter Roman nach Ablauf von 15 Jahren dem Kläger mit vollem Eigenthumsrechte, jedoch unter dem Vorbehalte wieder zufalle, dass es der Verlagshandlung unbenommen sei, auch nachher etwa noch sich ergebende »Reste« (womit offenbar dann noch vorhandene Exemplare bezeichnet werden sollen) beliebig zu verwerthen, wenn

1) Börsenblatt 1867 S. 1145 f.

er dem Kläger 25 Freiexemplare zusagt, wenn er endlich dem Kläger die Revision der einzelnen Druckbogen auferlegt, ganz klar zu erkennen, dass die vertragschliessenden Personen ein Buch als abgeschlossenes Ganzes mit dem vom Schriftsteller beliebten Inhalte im Auge hatten. Nur in dieser Gestalt darf mithin dem Obigen zufolge das fragliche Werk vom Verleger vervielfältigt werden. Gegenwärtiger Auffassung vom Vertrage widerspräche aber nicht nur der Abdruck in der Romanzeitung, sondern auch die Herausgabe mit Illustrationen. Die erstere würde den Charakter eines Buches als eines abgeschlossenen Ganzen aufheben und den darin enthaltenen Stoff, mit andern Erzeugnissen der Romanliteratur vermischt, der periodischen Presse überliefern. Die letztere würde in den Illustrationen dem Inhalte Zusätze geben, die gerade so unerlaubt erscheinen müssten, als ohne Einwilligung des Schriftstellers dem Werke beigegebene Anmerkungen. Dass Kläger an dem Unterbleiben der eben bezeichneten Aenderungen der Gestalt, in der das Werk ursprünglich zu Tage trat, ganz wesentlich interessirt ist, lässt sich sicherlich nicht in Abrede stellen. Abgesehen nämlich von dem Gewichte, welches ein Schriftsteller, der sein Werk als geschlossenes Ganze in Verlag gegeben hat, in geistiger Beziehung darauf legen kann und wird, dass dasselbe als solches Ganze erhalten bleibe, dass es mithin insbesondere nicht ohne seinen Willen mit den Geisteserzeugnissen Anderer in ein Sammelwerk vereinigt oder mit fremden Zutbaten versehen werde, kommt in materieller Beziehung in Betracht, dass die Verbreitung des fraglichen Werkes in der Romanzeitung ganz offenbar der Verwerthung desselben in weiteren, nach Ablauf der 15jährigen Vertragsdauer, mithin zum Vortheile Klägers, zu bewirkenden Auflagen wesentlich Abbruch zu thun vermag, und dass durch die, seitens des Beklagten zu bewirkende Illustration einer nach Ablauf der Vertragsdauer vom Verfasser selbst zu veranstaltenden Illustration vorgegriffen werden würde, überdies aber durch eine dermalen in unpassender Weise ausgeführte Illustration das Ansehen und der Werth des gesammten Werkes für die Folgezeit leiden könnte. Der Illustration durch den Verleger ohne Zuthun oder Einwilligung des Schriftstellers würde auch offenbar die Bestimmung des L.R. S. 577 d. e entgegenstehen, wonach der Verleger zwar »den Abdruck im Aeussern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalte nichts mindern oder mehren darf«. Unmöglich kann nämlich der Begriff des »Inhalts« im Sinne dieser Gesetzesstelle so beschränkt aufge-

fasst werden, dass die Illustration, welche doch dem Worte bildlichen Ausdruck verleihen, also mit demselben ein geistiges Ganze bilden soll, nicht als Theil des »Inhalts« zu betrachten wäre.

Vergl. auch Dalloz, Répertoire t. 38 m. »Propriété littéraire« N. 316 (wo eine dem Verleger das Recht zur Illustration absprechende Entscheidung des Appellhofs zu Lyon angeführt ist).

»Gegen die bisher dargelegte Anschauungsweise kann man sich für den vorliegenden Fall mit Erfolg auch nicht darauf berufen, dass Kläger dem ofterwähnten Vertrage zufolge den fraglichen Roman der Firma Meidinger Sohn & Co. zu »einem freien unbeschränkten Verlagsrechte« überliess. Zunächst weiset nämlich schon die Festsetzung der Vertragsdauer auf 15 Jahre, und das Zurückfallen des vollen Rechts am Werke an den Schriftsteller nach Ablauf dieser Zeit auf die Nothwendigkeit einer nicht allzuweiten Deutung der Ausdrücke »frei« und »unbeschränkt« hin. Sodann spricht für eine solche Nothwendigkeit auch das mit jenen Ausdrücken in unmittelbare Verbindung gesetzte Wort »Verlagsrecht«. Es müssen sich hier die Begriffe frei und unbeschränkt doch stets auf dem Gebiete des Verlagsrechtes bewegen. Sie dürfen nicht dazu gebraucht werden, dieses Recht ganz oder nahezu in ein, dem vollen Rechte des Schriftstellers an seinem Geisteserzeugnisse gleichkommendes Recht umzuwandeln. Es können mithin die Worte »freies unbeschränktes Verlagsrecht« im Zweifel keine Auslegung erhalten, wobei die oben dargelegte gewöhnliche Tragweite der Verlagsverträge und des daraus abfliessenden Rechts der Verleger zu Gunsten der letzteren gänzlich verändert würde: es sind vielmehr diese Worte mit dem gewöhnlichen Sinne der Verlagsverträge überhaupt und mit dem übrigen Inhalte des vorliegenden Vertrages, wie solcher sich nach Wortlaut und der unterstellbaren Absicht der Parteien darlegt, möglichst in Einklang zu bringen.

»Geschieht dies aber, so finden sie eine völlig entsprechende Bedeutung schon darin, dass der Verleger nicht auf eine Auflage beschränkt werde, und dass ihm, wie hiernach die Zahl der innerhalb der fünfzehn Jahre zu bewirkenden Auflagen, so auch die Zahl der bei den einzelnen Auflagen zu druckenden Exemplare freigegeben sein sollte.

O. Wächter a. a. O. S. 259.

»Man muss es nämlich im Zweifel als in der Absicht der Verlagstheile liegend betrachten, dass der Verleger auf eine Auf-

lage beschränkt bleibe, und man wird aus naheliegenden Gründen gewöhnlich in den Verlagsverträgen auch eine Beschränkung der Auflagen auf eine gewisse Anzahl von Exemplaren finden.

O. Wächter a. a. O. S. 260—262, 269, 270.

»Für Baden sagt das Gesetz, nachdem es im L.R. S. 577 d. d. die Hingabe der Handschrift an einen Verleger zum Abdrucken für eine Abtretung des Eigenthumes an der Handschrift und für eine Beschränkung des Eigenthumes am Inhalt durch das Verlagsrecht erklärt hat, im L.R. S. 577 d. e: »Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, dass der Verleger zwar die Auflage so gross machen kann, als er will, sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf.« Es gewinnen mithin die Vertragsworte »zum freien unbeschränkten Verlagsrechte« im Bereiche des Badischen Rechtes wenigstens in Bezug auf die gewichtige Frage der Auflagenzahl eine besondere Bedeutung.

»Die dem Bisherigen zufolge den fraglichen Vertragsworten im Hinblicke auf den Gegenstand und den Gesammtinhalt des betreffenden Vertrages gegebene Deutung muss um so mehr für massgebend erachtet werden, als sie in allen Richtungen den gesetzlichen Auslegungsregeln der L.R. S. 1158, 1160, 1162, 1163 entspricht.

»Aus diesen Gründen, musste, wie geschehen, erkannt werden.«

Zu den wesentlichen Veränderungen in der Form der Ausgabe gehört auch die vereinzelte Herausgabe von Werken, welche als Bestandtheile eines grösseren Ganzen in Verlag gegeben sind. Der Verleger ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Autors einzelne Theile des Werkes besonders herauszugeben, auch wenn er das Verlagsrecht für mehrere oder für alle Ausgaben erworben hat, da durch eine solche vereinzelte Herausgabe unter Umständen die Verbreitung des Gesammtwerkes beeinträchtigt wird. Dagegen liegt kein Grund vor, dem Verleger die Herausgabe mehrerer Werke desselben Autors in einer Gesammtausgabe zu untersagen, vorausgesetzt, dass es für jedes dieser Werke die Befugniss zur Veranstaltung einer neuen Auflage besitzt [1]).

1) Anderer Meinung ist Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 300, weil der Verleger durch Veränderung des von dem Autor dem Werke gegebenen Titels den Verlagsvertrag verletzen würde. Es scheint in-

In Bezug auf die Ausgabe mit verändertem Inhalte gilt die Regel des §. 1017 Allg. Landrechts Th. I Tit. 11, dass der Verleger zu derselben nur mit besonderer Bewilligung des Verfassers befugt ist. Diese Regel folgt aus dem geistigen Eigenthume, welches der Verfasser an dem Werke ungeachtet der Einräumung des Verlagsrechtes behält, und welches ihn berechtigt, die unveränderte Reproduction seines Werkes zu verlangen [1]). Sie ist deshalb auch in den übrigen Rechtsgebieten übereinstimmeud anerkannt [2]).

Die angeführte Regel bedarf indess einer näheren Bestimmung. Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen willkürlichen Veränderungen und solchen, die durch den Ablauf der Zeit seit der ersten Ausgabe nothwendig geworden sind.

Willkürliche Veränderungen darf nur der Verfasser vornehmen. Der Verleger darf sich der Aufnahme solcher Veränderungen in die neue Ausgabe nicht widersetzen, wenn er nicht ein nachweisliches Interesse an der unveränderten Beibehaltung des ursprünglichen Textes hat [3]). Das Letztere ist der Fall, wenn die Veränderungen die Herstellungskosten vermehren oder den ursprünglichen Plan oder den Character des Werkes zum Nachtheile seines Verkaufswerthes alteriren.

---

dess unbedenklich, dass der Verleger unter Beibehaltung der von dem Verfasser gewählten Titel der Einzelwerke einen Titel für die Gesammtausgabe hinzufügt, vorausgesetzt, dass dieser Gesammttitel keine andere Bezeichnung enthält, als die sich aus der Zusammenstellung der Einzelwerke thatsächlich ergibt.

1) Das Badische Landrecht bestimmt treffend im §. 577 d. d.:

»Wer seine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begiht sich damit des Eigenthumes in keinem Stück.

Wer sie zum Verlag des Uebernehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handschrift ganz ab und beschränkt sein Eigeuthum am Inhalte durch das Verlagsrecht.«

Ebenso bemerkt, vom Standpuncte des französischeu Rechtes, Blanc, Traité de la contrefaçon p. 97: Ce n'est pas positivement le droit d'auteur qui est cédé; c'est plutôt la jouissance de ce droit, c'est à dire la faculté de l'exploiter en publiant l'ouvrage.

2) Oesterreich. Allg. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1168.
Wächter, Das Verlagsrecht S. 279 f.
Renouard, Traité des droits d'auteur No. 192.

3) Wächter a. a. O. S. 294 f.

Der Verleger ist ohne Erlaubniss des Verfassers niemals befugt, willkürliche Veränderungen des Inhaltes vorzunehmen, die Berichtigung von blossen Druckfehlern der ersten Ausgabe allein ausgenommen. Es ist ihm ebensowohl untersagt, Abkürzungen und Weglassungen vorzunehmen, als Zusätze zu dem ursprünglichen Texte zu machen [1]).

Ebensowenig als der Verleger eine willkürlich veränderte Ausgabe ohne Genehmigung des Autors veranstalten darf, ist der Autor befugt, eine veränderte Ausgabe im eigenen oder in fremdem Verlage erscheinen zu lassen, so lange das Verlagsrecht an der ersten Ausgabe dauert. Diese Regel erlitt nach den Vorschriften des Allg. Preuss. Landrechts Th. I Tit. 11 §§. 1018. 1019 [2]) und des Oesterreich. Bürgerl. Gesetzbuches §§. 1167. 1168 eine Ausnahme, insofern dem Autor bei unbestimmter Uebertragung des Verlagsrechtes gestattet wurde, eine neue Ausgabe mit verändertem Inhalte zu veranstalten, sobald die bis dahin veranstalteten Auflagen der ersten Ausgabe vergriffen waren. Diese Ausnahme enthielt eine Milderung des sehr misslichen Grundsatzes, dass die unbestimmte Uebertragung des Verlagsrechtes sich auf alle Auflagen erstrecke. Dem Autor wurde also Gelegenheit gegeben, durch eine veränderte Ausgabe das unbestimmt veräusserte Verlagsrecht wieder an sich zu ziehen, wenn er dem Verleger den noch vorhandenen Vorrath seiner Exemplare abkaufte [3]).

---

1) Urtheil des Pariser Handelsgerichts vom 22. August 1845. — Devilleneuve et Carette, Recueil général XLV. 2. 549. — Gutachten des Literarischen Sachverständigenvereins v. 25. Januar 1856 bei Heydemann und Dambach, Die Preuss. Nachdruckgesetzgebung S. 27 f.

2) Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014 rechtmässig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muss Ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen.

3) Es bedarf nicht der Erwähnung, dass unter der vom Schriftsteller veranstalteten neuen Ausgabe nur eine Auflage mit verändertem Inhalte, nicht in bloss verändertem Formate verstanden werden darf.

Als Curiosum ist die Auslegung zu erwähnen, welche die §§. 1011

Da indess nach dem oben S. 299 Gesagten die Regel des §. 1013 Allg. Landrechts Th. I Tit. 11 als aufgehoben zu betrachten ist und das unbestimmt übertragene Verlagsrecht sich auch nach Preussischem Buchhandelsrechte auf eine Auflage beschränkt, so fällt damit auch die Ausnahme des §. 1018 cit. fort. Jedenfalls lässt sich daraus nicht die Folgerung ziehen, dass der Verfasser die ausdrücklich erfolgte Uebertragung künftiger Auflagen dadurch vereiteln könnte, dass er eine veränderte Ausgabe im fremden Verlage erscheinen lässt. Er darf dies auch nicht so thun, dass er die neue Ausgabe unter einem veränderten Titel versteckt. Das Nähere über den Nachdruck des Autors gegenüber dem Verleger wird unten im §. 36 erörtert werden.

Veränderungen, die durch den Ablauf der Zeit seit der ersten Ausgabe nothwendig werden, muss der Autor dem Verleger für die zu veranstaltende neue Auflage liefern. Dahin gehören Fortsetzungen, Nachträge und Umarbeitungen. Es gibt keinen Zweig der Literatur ausser der Belletristik, in welchem nicht eine solche Ergänzung der neu aufgelegten Werke nothwendig wäre, um dieselben verkäuflich zu erhalten. Wollte man dem Verleger, welcher das Verlagsrecht zugleich für künftige Auflagen erworben hat, das Recht absprechen, solche Ergänzungen von dem Verfasser zu verlangen, so würde man sein Recht auf die künftigen Auflagen in vielen Fällen illusorisch machen. Man setze nur den Fall, dass ein Verleger ein Coursbuch oder einen Wohnungsanzeiger für alle oder mehrere Auflagen in Verlag genommen hat und man wird finden, dass das Recht des blossen unveränderten Wiederabdruckes ein ganz inhaltsloses sein würde.

Die Frage, ob der Autor für die Vornahme der nothwendigen Veränderungen eine Gegenleistung beanspruchen kann, ist verschieden zu beantworten. Wenn für jede künftige Auflage ein besonderes Honorar bedungen ist, so enthält dasselbe zugleich die Entschädigung für die Mühewaltung des Autors bei

---

und 1016 f. cit. in dem von Hitzig, Das Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 S. 11 mitgetheilten Rechtsfalle von den Bayerischen Gerichten erfahren haben, welche annahmen, dass der Verleger nicht berechtigt sei, den in einem andern Formate veranstalteten Nachdruck zu verfolgen, weil sein Recht auf die von ihm veranstaltete Quartausgabe beschränkt sei.

der Redaction der neuen Ausgabe. Ist überhaupt kein Honorar bedungen, so kann der Verleger die nothwendige Umarbeitung der neuen Ausgabe nur gegen eine angemessene Entschädigung verlangeu. Ist das Honorar für sämmtliche Auflagen in einer Summe zum voraus entrichtet, so muss nach den Umständen beurtheilt werden, ob die Absicht der Contrahenten dahin ging, den Autor zu künftigen unentgeltlichen Dienstleistungen bei der Redaction der neuen Auflage zu verpflichten. Zu vermuthen ist diese Absicht keineswegs.

Wenn der Autor der Aufforderung des Verlegers zur Umarbeitung des Textes für die neue Ausgabe nicht entspricht, so ist derselbe befugt, die nothwendigen Ergänzungen und Veränderungen des Werkes anderweit bewirken zu lassen. Er muss alsdann jedoch den Druck so einrichten, dass der ursprüngliche Text des Verfassers von den späteren Zusätzen unterschieden werden kann.

Hiernach lässt sich das Resultat der vorigen Untersuchung über die Ausgaben mit verändertem Inhalte in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1. Der Autor ist befugt, bei jeder neuen Auflage Veränderungen in dem Inhalte des Werkes vorzunehmen und der Verleger ist nur dann berechtigt, dem zu widersprechen, wenn sein vermögensrechtliches Interesse durch diese Veränderungen verletzt wird.

2. Der Verleger ist zu willkürlichen Veränderungen ohne die Genehmigung des Autors nicht befugt. Nothwendig gewordene Abänderungen der früheren Ausgabe darf er von dem Autor fordern und wenn dieser sie vorzunehmen weigert, die Abänderung anderswo bewirken lassen, so jedoch, dass in der neuen Ausgabe die fremden Zusätze von dem ursprünglichen Texte unterschieden werden müssen.

Ein beschränktes Verlagsrecht kann auch so übertragen werden, dass mehrere Ausgaben gleichzeitig bei verschiedenen Verlegern erscheinen. Dabei pflegt das Verlagsrecht jedes Verlegers auf ein bestimmtes Absatzgebiet beschränkt zu werden. So wird bei Musikalien häufig das Verlagsrecht getheilt für Deutschland, Frankreich und England veräussert. Ebenso wird aus Anlass der hohen Englischen Papiersteuer häufig von Englischen Schriften eine besondere Ausgabe zur Verbreitung auf dem Continente in Deutschland veranstaltet

und so ein zwischen dem englischen und dem deutschen Verleger getheiltes Verlagsrecht constituirt [1]).

§. 33. Leistungen des Autors.

Vertrag über ein fertiges Werk. — Evictionsleistung. — Gewährsmängel. — Vertrag über ein künftiges Werk. — Zeit der Lieferung. — Plan und Umfang. — Grad des Versehens. — Klage und Execution.

Der Verlagsvertrag wird entweder über ein bereits vollendetes oder über ein künftiges Werk geschlossen. Im ersten Falle wird der Vertrag von dem Autor dadurch erfüllt, dass er das Werk zur Vervielfältigung übergibt. Da hier über eine beiden Contrahenten nach Form und Inhalt bekannte Species contrahirt ist, so genügt der Autor seiner Verbindlichkeit, indem er das Werk in dem Zustande, wie dasselbe zur Zeit des Vertragschlusses beschaffen war, übergibt. Er ist nicht verpflichtet, die Güte und Verkäuflichkeit desselbeu zu garantiren. Dagegen haftet er dem Verleger dafür, dass das Werk wirklich sein geistiges Eigenthum ist. Es ist also zur Evictionsleistung verpflichtet, wenn ein Dritter besser Berechtigter dem Verleger das Recht der Vervielfältigung evincirt, sei es dass er dasselbe früher von dem Autor erworben hatte, sei es dass er das Werk als eine Nachbildung eines andern in seinem geistigen Eigenthume befindlichen Werkes nachweist.

Ausserdem haftet der Autor für solche Fehler, welche die Brauchbarkeit des Werkes als Gegenstand des Verlages beeinträchtigen, nach den allgemeinen Regeln von der Gewährleistung. Er muss also einerseits die ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften garantiren (z.B. dass das Werk nach den neuesten Quellen gearbeitet, dass der Stich in reiner Linienmanier ausgeführt sei u. dgl.), andrerseits muss er solche Fehler vertreten, welche nicht in die Augen fallen, während der Verleger für offenbare Fehler, auch wenn er sie übersehen hatte, keine Vertretung fordern kann. Wenu also eine Zins-

1) Ueber die Wirkungen einer solchen Theilung des Verlagsrechtes vergl. Volkmann, Das getheilte Eigenthum unter dem bestehenden Gesetze gegen den Nachdruck. In der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge Bd. 14 S. 110 – 125.

tabelle in Verlag gegeben wird, welche sich nachher wegen zahlreicher Rechenfehler als unbrauchbar herausstellt, so ist der Autor zur Gewährleistung verpflichtet, weil die Fehler erst durch Rechnung gefunden werden konnten. Bei dem oben S. 152 Note 1 erwähnten »Buche der Wilden«, in welchem unter Andern der deutsche Name: »Gertrud« als das hieroglyphische Zeichen einer indianischen Gottheit angesehen wurde, war dagegen der Fehler für den französischen Verleger ebenso in die Augen fallend, als für den Autor. Er konnte daher für die Kosten der veranstalteten Prachtausgabe von dem Autor keine Vertretung fordern [1]).

Gewährsmängel, welche die Brauchbarkeit des Verlagsgegenstandes aufheben, berechtigen den Verleger, von dem Vertrage zurückzutreten, oder wenn die Vervielfältigung bereits erfolgt war, ehe sie entdeckt wurden, Schadensersatz zu verlangen. Können die Fehler durch den Umdruck einzelner Bogen oder durch eingelegte Cartons gehoben werden, so muss der Autor die Kosten dieser Berichtigung tragen.

Wenn über ein künftiges Werk contrahirt ist, so muss der Autor dasselbe persönlich ausführen und innerhalb der bestimmten Frist abliefern. Thut er dies nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen. Ist keine Frist bestimmt, so hängt nach Preussischem Rechte die nähere Bestimmung von dem Autor ab, doch kann der Autor von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit für die Lieferung des Werkes zu bestimmen oder sich den Rücktritt vom Vertrage gefallen zu lassen (Allg. Landrecht. Th. I. Tit. 11. §§. 1000 bis 1004). Bei Schriften soll nach §§. 1002, 1003 a. a. O., wenn keine Zeit der Lieferung bestimmt ist, angenommen werden, dass das Manuscript dergestalt geliefert werden sollte, dass

1) Aehnlich verhält es sich mit handgreiflichen Fehlern in der Uebersetzung, wie z. B. ein Mitarbeiter des »Auslandes« in einer Beschreibung der Turtlebay auf der Insel Ascension *turtle* Schildkröte mit *turtle* Turteltaube verwechselte und nach englischen Quellen berichtete: »Die Turteltauben fliegen Abends vom Meere an den Strand, um daselbst ihre Eier zu legen. Sie kratzen mit den Hinterfüssen den Sand auf, um damit die Eier zu bedecken und werden hierbei gefangen. Die Inselbewohner, deren Hauptnahrungszweig in den gefangenen Turteltauben besteht, wälzen dieselben nämlich mit Hebebäumen auf den Rücken und verhindern sie auf diese Weise ins Meer zurückzukehren.«

der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne. Wird jedoch diese Vermuthung durch die Umstände ausgeschlossen, so bleibt die Zeit der Lieferung dem Schriftsteller überlassen.

Nach Gemeinem Deutschen Rechte muss dagegen angenommen werden, dass die nicht ausdrücklich bestimmte Zeit der Lieferung nicht in das Belieben des Autors gestellt ist, sondern auf Anrufen des Verlegers der richterlichen Festsetzung unterliegt.

Der Autor muss vorleisten. Der Verleger ist daher nicht verpflichtet, vor der vollständigen Ablieferung des Manuscriptes mit der Vervielfältigung vorzugehen, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

Das Werk muss nach dem bedungenen Plane und in dem bedungenen Umfange ausgeführt werden. Ueber den Grad der Sorgfalt und des Versehens, welchen der Autor vertreten muss, weichen die Vorschriften des Preussischen und des Gemeinen Rechtes von einander ab.

Nach §. 281 Allg. Landrecht Th. I. Tit. 5 muss derjenige, welcher eine Handlung übernommen hat, welche besondere Sach- oder Kunstkenntnisse voraussetzt, auch ein geringes Versehen vertreten. Nach Gemeinem Rechte wird dagegen bei der Verpflichtung zu Diensten, die in der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst bestehen, nur die gewöhnliche Sorgfalt, also nur die Vertretung eines groben Versehens erfordert, weil die Ausübung einer Wissenschaft oder Knnst nicht Gegenstand der strengen juristischen Verpflichtung sei und der Auftraggeber selbst zusehen möge, wen er auswählt [1]).

War über den Plan und den Umfang des Werkes nichts verabredet, so bleibt beides dem Ermessen des Autors überlassen. Doch richtet sich der Umfang zugleich nach dem Zwecke der Publication, so dass das Werk nicht unverhältnissmässig kurz und nicht übermässig lang gefasst werden darf. Dasselbe gilt, wenn nicht eine bestimmte Bogenzahl, sondern nur eine

1) L. 1. Dig. Si mensor (11. 6) §. 1. Haec actio dolum malum dumtaxat exigit: visum est enim satis abundeque coërceri mensorem, si dolus malus conveniatur eius hominis, qui civiliter obligatus non est; proinde si imperite versatus est, sibi imputare debet, qui eum adhibuit. — Lata culpa plane dolo comparabitur.

ungefähre Norm für den Umfang des Werkes vereinbart ist, die alsdann nach keiner Seite unverhältnissmässig überschritten werden darf.

Eine Mitwirkung bei der Vervielfältigung des Werkes liegt dem Autor nicht ob. Doch ist es üblich, dass der Autor sich im eigenen Interesse an der Correctur des Druckes betheiligt. Dagegen ist es Sache des Autors, wenn er der Schrift ein Namen- oder Sachregister anhängen will, dieses nach erfolgtem Drucke des Textes herzustellen.

Wegen der vertragsmässigen Leistungen findet gegen den Autor die Klage aus dem Verlagsvertrage statt, welche hauptsächlich auf Lieferung des versprochenen Manuscriptes gerichtet ist [1]). Ist die Erfüllung des Vertrages nicht mehr möglich oder kann der Zweck des Verlagsvertrages nicht mehr erreicht werden, so geht die Klage auf das Interesse des Verlegers, d. h. auf den Ersatz des durch die Nichterfüllung des Vertrages ihm erwachsenen Schadens, einschliesslich des entgangenen Gewinnes.

Nach der Meinung einiger Autoren dürfte überhaupt ein Zwang gegen den Autor nicht stattfinden und deshalb die Klage niemals auf Erfüllung, sondern nur auf Entschädigung des Verlegers gerichtet werden, weil der Natur der Sache nach eine schriftstellerische Thätigkeit niemals erzwungen werden könne [2]).

Allein hierbei ist zunächst nicht berücksichtigt, dass doch jedenfalls die Klage auf Ablieferung des fertigen Manuscriptes oder Kunstwerkes zugelassen werden müsste [3]). Ausserdem kann nicht zugegeben werden, dass es sich mit der Erzwingung schriftstellerischer Leistungen wesentlich anders verhalte, als mit andern Forderungen, welche auf eine wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit gerichtet sind. Das Römische Recht allerdings nahm bei den Diensten, die in der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst bestehen, nur ein unvollkommenes obligatorisches Band an und liess die ordentliche Klage weder auf Erfüllung noch auf das stipulirte Honorar zu. Allein diese

1) Ueber die Befugniss des Verfassers zum einseitigen Rücktritt vor der Veröffentlichung vergl §. 35.

2) Bornemann, Preuss. Civilrecht Bd. 3 S. 197 f.
Daniels, Preuss. Privatrecht S. 276.
Beseler, Deutsches Privatrecht S. 228 Note 4.

3) Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 335 Note 31.

Auffassung ist nicht in das heutige Recht übergegangen. Wie also heutzutage gegen den Geometer und den Chemiker, gegen den Architecten und den Maler auf Erfüllung der übernommenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten geklagt werden kann, so auch gegen den Schriftsteller.

Man ist auch nur zu geneigt zu übersehen, dass unter den schriftstellerischen Arbeiten, welche den Gegenstand von Verlagsverträgen bilden, neben den Werken des freien geistigen Schaffens eine grosse Zahl von fast fungiblen Leistungen figurirt, wie z. B. die Uebersetzungen aus fremden Sprachen, die Redaction eines Kalenders, einer Maass- oder Gewichtstabelle, eines Coursbuches u. dgl., an deren Erzwingbarkeit, soweit Handlungen überhaupt erzwungen werden können, nicht zu zweifeln ist.

Die Klage gegen den Autor muss daher, soweit die Erfüllung des Verlagsvertrages noch möglich ist, und soweit der Zweck der Publication noch erreicht werden kann, auf Lieferung des bedungenen Werkes gerichtet werden. Erst wenn feststeht, dass der Verlagsvertrag überhaupt nicht, oder doch nicht mehr nach der Absicht der Contrahenten erfüllt werden kann, darf unmittelbar auf die Leistung des Interesses geklagt werden.

Die Execution des Urtheils folgt ebenfalls den allgemeinen Regeln über die Vollstreckung der auf die Leistung von Handlungen gerichteten Urtheile. Es findet also sowohl nach Gemeinem als nach Preussischem Rechte ein unmittelbarer Zwang zur Erfüllung, so lange diese noch factisch möglich ist, statt, wobei im gegebenen Falle der richterlichen Beurtheilung überlassen bleibt, ob die geforderte schriftstellerische oder künstlerische Leistung sich durch ihre Beschaffenheit dem persönlichen Zwange entzieht. Erst wenn die zulässigen Zwangsmittel erschöpft sind, oder der Gläubiger auf deren Anwendung verzichtet, erfolgt die Substitution des Geldwerthes, welcher aus dem Vermögen des Schuldners beigetrieben wird. Nach Preussischem Rechte hat alsdann der Gläubiger die Wahl, ob er die Erfüllung auf Kosten des Autors durch einen Dritten bewirken oder sein Interesse liquidiren will [1]). Dies Wahlrecht

---

1) Verordnung über die Execution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsamml. S. 31).

§. 9. Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem Berech-

findet allerdings nur da statt, wo es sich um quasi fungible Leistungen handelt, die ebensowohl von dem einen als von dem andern Schriftsteller oder Künstler bewirkt werden können, wie z. B. eine Uebersetzung, eine Reductionstabelle, eine Karte oder ein Holzschnitt. In diesen Fällen ist aber das gedachte Wahlrecht von wesentlicher Bedeutung, da der Verleger selten im Stande ist, sein Interesse d. h. die Entschädigung für den durch die unterbliebene Publication entgangenen Gewinn hinreichend zu begründen.

§. 34. Leistungen des Verlegers.

Vervielfältigung. — Veröffentlichung. — Förmlichkeiten. — Vertrieb durch den Buchhandel. — Preis. — Honorar. — Neue Auflagen.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und durch den Buchhandel zu vertreiben. Die Vervielfältigung ist bei Schriften, wenn nichts Anderes bestimmt ist, durch den Buchdruck zu bewirken. Im Uebrigen ist die Art der Vervielfältigung in Ermangelung besonderer Verabredung dem Ermessen des Verlegers überlassen, ebenso die Stärke der Auf-

---

tigten, wenn der Verpflichtete es auf Execution ankommen lässt, die Wahl zu, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern.

Er ist auch befugt, von der getroffenen Wahl wieder abzugehen und eine andere zu treffen.

Dem Verpflichteten, welcher die Handlung innerhalb der in dem Urtheil bestimmten Frist nicht geleistet hat, ist jedoch zuvor durch ein Mandat die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens acht Tagen und höchstens vier Wochen aufzugeben. Dies Mandat muss die dem Berechtigten zustehenden Befugnisse ausdrücken und durch einen gerichtlichen Beamten insinuirt werden. Fordert der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten.

Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen.

lage. Ist die Stärke der Auflage in dem Verlagsvertrage bestimmt, so ist im Zweifelsfalle anzunehmen, dass der Verleger nicht bloss berechtigt sein soll, diese Zahl von Exemplaren aufzulegen, sondern dass er auch verpflichtet ist, eine Auflage von der bedungenen Stärke zu veranstalten. Ist die Zeit des Druckes in dem Vertrage nicht bestimmt, so muss der Verleger sogleich nach erfolgter vollständiger Ablieferung des Manuscriptes mit der Vervielfältigung beginnen und ununterbrochen damit fortfahren. Der Druck muss fehlerfrei sein; doch berechtigt das Vorkommen gewöhnlicher Druckfehler, die niemals ganz zu vermeiden sind, den Autor nicht, den Umdruck des Bogens zu verlangen. Er kann jedoch fordern, dass dem Werke eine Berichtigung der Druckfehler angehängt werde [1]).

Ebenso wie der Verfasser berechtigt ist, bei neuen Auflagen Veränderungen mit dem Werke vorzunehmen, welche das vermögensrechtliche Interesse des Verlegers nicht berühren (oben S. 350), ebenso muss auch der Verleger die während des Druckes von dem Autor vorgenommenen Veränderungen, so weit der Druck des betreffenden Bogens noch nicht begonnen hat, aufnehmen, jedoch nur gegen Ersatz der dadurch etwa entstehenden Mehrkosten [2]).

Nach erfolgter Vervielfältigung muss der Verleger den Vertrieb des Werkes im Wege des Buchhandels bewirken. Er muss zunächst alle die Förmlichkeiten erfüllen, welche die Gesetzgebung des Verlagsortes (oben S. 251) entweder zur Gestattung der Verbreitung überhaupt oder zur Erhaltung des geistigen Eigenthumes fordert. Dahin gehört in Preussen nach dem Pressgesetze vom 12. Mai 1851:

1. Die Bezeichnung von Namen und Wohnort des Druckers und des Verlegers auf der Druckschrift (a. a. O. §. 7).

1) Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 343.

2) Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werkes Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1109. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

2. Bei Druckschriften unter 20 Bogen Umfang die Hinterlegung eines Exemplares bei der Ortspolizeibehörde vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe oder Versendung, — bei monatlichen oder in kürzeren Zwischenräumen erscheinenden Zeitschriften beim Beginne der Austheilung oder Versendung (a. a. O. §. 5).

3. Bei Kunstwerken nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 §§. 27 und 28 die Anmeldung bei dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) vor der Veräusserung des unvervielfältigten Originales, oder eines Exemplares der Vervielfältigung.

Führt der Verleger durch Versäumniss dieser Förmlichkeiten die Beschlagnahme und das Verbot des Werkes oder bei Kunstwerken den Verlust des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes herbei, so wird er dem Autor regresspflichtig.

Die Frage, ob der Verleger ohne besondere Verabredung verpflichtet sei, auch im Auslande die für die Verbreitung des Werkes und für die Erhaltung des geistigen Eigenthumes erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen, wenn das Werk sich zur Verbreitung im Auslande eignet, ist wohl zu verneinen, so lange nicht der Verleger selbst das Werk nach dem Auslande versendet.

Die buchhändlerische Verbreitung erfolgt durch Ankündigung des Werkes in den Zeitungen, durch Versendung desselben an kritische Zeitschriften, endlich durch den Verkauf, für welchen der Verleger sich der Vermittelung von Commissionairen und Sortimentsbuchhändlern in der im Buchhandel üblichen Weise bedienen muss, um Jedem den Bezug des Buches zum Ladenpreise ohne besondere Nebenkosten zugänglich zu machen. Der Verleger muss diesen Geschäftsbetrieb in der Weise eines sorgfältigen Buchhändlers vornehmen. Der Autor kann ihn im Wege der Klage zum gehörigen Vertriebe nach den für Werke der betreffenden Art üblichen Regeln anhalten [1]).

Der Verleger darf zwar den unabgesetzten Vorrath der Auflage zu jeder Zeit mit seinem Verlagsrechte veräussern

1) Wächter a. a. O. S. 352.

(oben S. 335 f.), jedoch nur an einen andern Buchhändler zum Zwecke des Vertriebes.

Der Verkauf als Maculatur ist erst dann zulässig, wenn auf eine weitere Verbreitung des Werkes nicht mehr zu rechnen ist. Der Verleger ist hierbei allerdings nicht an die Zustimmung des Autors gebunden, allein er muss auch hierbei jedes Versehen vertreten und bei einer voreiligen Vernichtung das etwaige Interesse des Autors vergüten. Der Verleger kann sich von einer solchen Vertretung dadurch befreien, wenn er dem Verfasser den Ankauf des Verlagsvorrathes zum Maculaturpreise offerirt und ihm überlässt, einen anderen Verleger zu finden, welcher den Vertrieb des Werkes fortsetzen will.

Der Preis des Werkes und der bei dem Vertriebe den Sortimentsbuchhändlern zu gewährende Rabatt hängt lediglich von der Bestimmung des Verlegers ab, wenn nicht etwa der Verlagsvertrag darüber besondere Festsetzungen trifft. Es ist richtig, dass der Autor ein Interesse daran haben kann, dass nicht durch einen zu hohen Preis die Verbreitung des Werkes eingeschränkt wird. Ebenso kann er möglicher Weise ein Interesse daran haben, dass der Preis nicht zu niedrig bestimmt, oder doch nicht nachträglich herabgesetzt wird, weil dadurch sein schriftstellerischer oder künstlerischer Ruf und der Ertrag seiner künftigen Arbeiten gemindert werden könnte. Es muss aber dem Autor überlassen werden, beim Abschlusse des Verlagsvertrages dieses etwaige Interesse durch besondere Stipulationen wahrzunehmen. Ist dies nicht geschehen, so hat der Verleger bei der Preisbestimmung auf die Interessen des Autors keine Rücksicht zu nehmen, weil der Verleger allein die vermögensrechtliche Nutzung aus dem Vertriebe des Werkes zu ziehen hat [1]). Wenn dies nicht der Fall ist, wenn also in Bezug auf den Ertrag des Verlagsgeschäftes ein Societätsverhältniss zwischen dem Autor und dem Verleger besteht, so kann

1) Anderer Meinung ist Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 354), welcher bemerkt: »Nur ist er hier an die Grenzen des Ueblichen und Sachgemässen durch ein rechtliches Interesse seines Contrahenten gebunden, denn durch übermässig hohe Preise würde die gehörige Verbreitung des Werkes und die Aussicht auf weitere Auflagen beeinträchtigt erscheinen.«

die Preisbestimmung natürlich nur nach Uebereinkunft getroffen werden

Die Leistung eines Honorars muss besonders bedungen werden und das bedungene Honorar muss entweder in sich selbst, oder durch Beziehung auf einen andern Gegenstand bestimmt sein. Ein ganz unbestimmtes Honorarversprechen ist nicht klagbar (vergl. oben S. 303 f.).

Wird das Honorar nach Druckbogen bestimmt und ist weder über das Format eine Bestimmung getroffen, noch ausdrücklich bestimmt, dass die Bestimmung des Formates dem Verleger überlassen bleibe, so muss angenommen werden, dass die Contrahenten Druckbogen von mittlerer Grösse im Auge gehabt haben. Der Verleger wird dadurch zwar an sich nicht in der ihm zustehenden Wahl des Druckformates (oben S. 345) beschränkt; allein wenn er ein ungewöhnlich grosses Format wählt, so kann der Verfasser die Ermittelung des Honorars nach einem mittleren Druckformate beantragen. Ist in dem Verlagsvertrage ein Maximum der Bogenzahl bestimmt, so muss der Autor, wenn mit der bedungenen Bogenzahl das Werk nicht vollendet ist, den Ueberrest des Manuscriptes unentgeltlich liefern.

Eine solche Beschränkung bezüglich des Honorares ist aber nicht schon da anzunehmen, wo überhaupt eine Bogenzahl genannt ist, da diese im Zweifel bloss als ein ungefährer Ueberschlag anzusehen ist [1]). Titel, Vorrede und Register werden in die Bogenzahl eingerechnet [2]). Die Honorarforderung wird mit der Ablieferung des ganzen Manuscriptes fällig [3]), wenn das Honorar in Pausch und Bogen bedungen war. Ist dasselbe nach der Bogenzahl bestimmt, so wird in Ermangelung besonderer Verabredung das Honorar für jeden Druckbogen mit der Vollendung desselben fällig [4]). Dabei ist jedoch vorausgesetzt,

---

1) Vergl. oben S. 356 f. — Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 360.

2) Haubold, Sächs. Privatrecht S. 119 Note k.

3) Oesterreich. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1165. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäss zu liefern und der Verleger gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

4) Walter, System des Deutschen Privatrechtes S. 359. — Das Bedenken, welches Wächter a. a. O. S. 363 Note 22 gegen diese Mei-

dass der Autor seinerseits den Vertrag durch Lieferung des ganzen Manuscriptes bereits erfüllt hat.

Ist das Honorar nach der Zahl der abgesetzten Exemplare oder in einer Tantième von dem Reingewinne des Verlegers bestimmt, so ist der Autor befugt, Rechnungslegung von dem Verleger zu verlangen. Die ordnungsmässig geführten Handlungsbücher des kaufmännischen Verlegers liefern nach Art. 34 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches und Art. 8 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1864 (Gesetzsamml. S. 449) bei Rechtsstreitigkeiten mit dem nichtkaufmännischen Verfasser nur den Anfang des Beweises. Es bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, ob denselben in dem Maasse Beweiskraft beizulegen sei, dass der einen oder der andern Partei der Eid auferlegt werde.

Auch in solchen Fällen, wo der Verfasser an dem Absatze der Exemplare nicht pecuniair betheiligt ist, hat derselbe doch das Recht, Auskunft über den Absatz zu verlangen, da er dadurch allein sich über die gehörige Erfüllung des Verlagsvertrages informiren kann.

Ebenso wie das Honorar müssen andere Nebenleistungen, wie die Lieferung von Freiexemplaren besonders bedungen werden. Doch entspricht es dem Handelsgebrauche, dass der Autor die Exemplare, welche er für seinen eignen Bedarf von dem Verleger bezieht, zum Nettopreise, also mit dem Rabatte der Sortimentsbuchhändler, erhält.

Wenn der Verleger das Verlagsrecht für alle oder für mehrere Auflagen erworben hat, so ist im Zweifelsfalle anzunehmen, dass der Zeitpunct, in welchem eine neue Auflage zu veranstalten sei, seinem Ermessen vorbehalten ist. Ist jedoch die frühere Auflage vergriffen, so kann der Verfasser verlangen, dass der Verleger innerhalb einer angemessenen, nöthigenfalls durch den Richter zu bestimmenden Frist, entweder eine neue Auflage veranstaltet, oder dem Autor gestattet, eine neue Auflage anderweit zu veranstalten, denn der Verleger kann, wie Wächter (a. a. O. S. 343. Note 19) treffend bemerkt, das Recht des Verlages nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn er das-

nung ausspricht, beruht auf der Voraussetzung, dass der Autor seinerseits erst einen Theil des Manuscriptes geliefert habe.

selbe nicht ausüben will und sich der damit wesentlich zusammenhängenden Verbindlichkeit entzieht.

§. 35. Auflösung.

Rücktritt des Autors. — Rücktritt des Verlegers. — Veränderte Umstände. — Tod des Autors. — Zerstörung der Auflage. — Untergang des Manuscriptes.

Die Beendigung des Verlagsvertrages kann auf vierfache Weise eintreten, nämlich

1. durch vollständige beiderseitige Erfüllung,
2. in Folge der Auflösung durch gegenseitige Uebereinkunft,
3. durch einseitigen Rücktritt,
4. in Folge der Unmöglichkeit der Erfüllung.

Wenn der Verlagsvertrag von beiden Seiten vollständig erfüllt ist, wenn also namentlich die bedungenen Auflagen von dem Verleger abgesetzt sind, oder die Zeit, für welche das Verlagsrecht übertragen wurde, abgelaufen ist, so ist der Verlagsvertrag und das durch denselben bestellte Verlagsrecht beendigt. Der Autor tritt für den Rest der Schutzfrist wieder in den unbeschränkten Genuss seines geistigen Eigenthumes und kann neue Verlagsverträge über dasselbe schliessen.

Dieselbe Wirkung erfolgt, wenn der Verlagsvertrag vor der vollständigen Erfüllung durch gegenseitige Uebereinkunft aufgehoben wird.

Der einseitige Rücktritt steht dem Autor nach Preussischem Rechte frei, wenn sich Umstände oder Hindernisse ereignen, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben [1]). Die Beurtheilung dieser Hinderungs-

---

1) Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muss aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger ver-

gründe ist eine vollkommen freie. Sie können lediglich subjectiver Natur sein, also in Gewissensbedenken, oder in persönlichen Rücksichten bestehen, wenn nur diese subjectiven Hindernisse ausreichend erscheinen, um vom Standpuncte des Verfassers aus den Rücktritt vom Vertrage zu motiviren. Es steht daher nicht in dem Belieben des Verfassers, ohne Grund, oder aus bloss vorgeschützten Gründen, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten [1]). Ebenso steht ihm diese Befugniss nur bis zur erfolgten Veröffentlichung zu. Ist einmal mit der Veröffentlichung der Anfang gemacht, so kann von der Absicht, das Werk nicht herauszugeben, also von der Anwendung des §. 1005 nicht mehr die Rede sein. Der Verfasser kann deshalb auch nicht gegen vollständigen Ersatz der Druckkosten die weitere Verbreitung hindern. Dies gilt auch von den neuen Auflagen, auf welche dem Verleger ein vertragsmässiges Recht eingeräumt ist. Der Verfasser kann daher nicht die Veranstaltung einer zweiten Auflage seines Werkes aus dem Grunde untersagen, weil er inzwischen seine Religion gewechselt oder ein Staatsamt erhalten hat, obgleich derartige Umstände ihn vielleicht berechtigt haben würden, die erste Herausgabe des noch nicht veröffentlichten Werkes zu inhibiren.

Die vorstehenden Grundsätze des Preussischen Rechtes werden auch für das Gebiet des Gemeinen Rechtes als geltend anerkannt. Wenn indess Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 390) den Verfasser für den Fall des berechtigten Rücktrittes nicht zum Ersatze des Aufwandes verpflichtet erachtet, welchen der Verleger bis dahin für den Druck gemacht hatte, so ist dem nicht beizutreten. Die Umstände, welche den Verfasser bewegen, von der versprochenen Herausgabe Abstand zu nehmen, sind Zufälligkeiten, die sich in seiner Person ereignen, deren vermögensrechtliche Folgen daher der Verfasser tragen

---

sprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte ohne Vorwissen und Einwilligung desselben in einem andern Verlage oder auf eigene Rechnung heraus, so muss er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

1) Bluntschli, Anmerkungen zum Zürcher Gesetzbuche Bd. 3 S. 507. »Nicht der Vorwand, sondern die wirkliche Behinderungsursache wirkt befreiend.«

muss [1]). Es wäre doch auch mehr als unbillig, wenn der Verleger die Druckkosten für ein Werk tragen sollte, dessen Erscheinen dadurch verhindert wird, dass dem Autor durch eine Veränderung in seiner Lebensstellung die Musse zur Vollendung geraubt wird, oder gar dadurch, dass der Verfasser durch einen Wechsel seiner Ueberzeugungen zum Widerrufe genöthigt ist.

Nach der Herausgabe kann der Autor den Verlagsvertrag nur in dem einen Falle durch seine einseitige Willenserklärung aufheben, wenn der zur wiederholten Auflage berechtigte Verleger nach Vergreifung der früheren Auflage die Veranstaltung einer neuen Auflage verweigert (oben S. 364).

Hierzu tritt für das Preussische Recht der Fall, dass der Autor das Verlagsrecht ohne ausdrückliche Bestimmung über den Umfang veräussert hat. Dem Rechte des Verlegers, in solchem Falle neue Auflagen ohne Beschränkung zu veranstalten (Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1013), steht die Befugniss des Autors gegenüber, nach erfolgtem Absatze der veranstalteten Auflagen oder gegen Erwerbung des noch vorhandenen Vorrathes eine neue veränderte Ausgabe zu veranstalten und dadurch einseitig von dem Verlagsvertrage zurückzutreten (ibid. §§. 1018. 1019). Doch ist der richtigen Meinung nach die Befugniss des Verlegers zu nicht ausdrücklich autorisirten weiteren Ausgaben und damit auch die gegenüberstehende Berechtigung des Autors ausgehoben (vergl. oben S. 299).

Der Verleger kann vor der Ausführung des Druckes von dem Vertrage zurücktreten, wenn der Autor das Manuscript nicht zur vertragsmässig festgesetzten Zeit abliefert (Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1001), oder wenn in Ermangelung einer vertragsmässigen Bestimmung der Autor sich weigert, eine Frist für die Ablieferung zu bestimmen (ibid. §. 1004).

Streitig ist, ob der Verleger auch während der Ausführung des Verlagsvertrages zurücktreten kann, wenn der Vertrieb der bisher erschienenen Lieferungen oder Bände ergibt, dass die Kosten des Unternehmens durch den Absatz nicht werden gedeckt werden.

Diese Frage muss jedoch verneint werden. Hat der Verleger sich zur Veröffentlichung des ganzen Werkes ausdrücklich

1) Allg. Landrecht Th. I Tit. 5 §§. 380. 381 (unten S. 368).

verpflichtet, so hat dadurch der Verfasser ein unbedingtes Recht auf diese Vervielfältigung erworben und es fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung, welche den Verleger berechtigte, sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen, falls er bei der Vervielfältigung seine Rechnung nicht findet. Es ist deshalb auch in dem von Haubold (Sächs. Privatrecht S. 119 Note k) mitgetheilten Rechtsfalle von dem Handelsgerichte zu Leipzig der Verleger verurtheilt worden, eine Zeitschrift nach jahrelanger Verzögerung noch für die versäumten Termine zum Druck zu befördern. Ebenso ist in einem von Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 340 Note 8) ohne nähere Bezeichnung mitgetheilten Rechtsfalle der Verleger verurtheilt, den vierten Band eines Geschichtswerkes zum Abdruck zu bringen, obgleich sich beim Vertriebe der drei ersten ergeben hatte, dass das Werk und insbesondere der noch ungedruckte vierte Band keine Aussicht auf angemessenen Absatz gewährte.

Anders verhält es sich dagegen, wenn vor dem Beginn oder der Beendigung des Druckes Umstände eintreten, welche den Zweck der Veröffentlichung an sich vereiteln, wenn also das Werk z. B. die Erläuterung eines Gesetzes zum Gegenstande hat, welches vor der Herausgabe aufgehoben wird, oder die Karte über eine inzwischen aufgehobene politische Eintheilung u. dgl. Hatte in diesem Falle der Verfasser den Vertrag noch nicht durch Ablieferung des Manuscriptes erfüllt, so treten die Regeln des Allg. Landrechts Th. I Tit. 5 §§. 377 f. über die Aufhebung der Verträge wegen veränderter Umstände ein, welche lauten:

§. 377. Ausser dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit kann wegen veränderter Umstände die Erfüllung eines Vertrages in der Regel nicht verweigert werden.

§. 378. Wird jedoch durch eine solche unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Geschäftes sich ergebenden Endzweckes beider Theile unmöglich gemacht, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen.

§. 379. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur insofern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freie Handlung bewirkt worden.

§. 380. Wird durch die Veränderung der Umstände nur der ausdrücklich erklärte oder sich von selbst verstehende

Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe zwar von dem Vertrage zurücktreten.

§. 381. Er muss aber, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignet hat, den Andern vollständig entschädigen.

Diese Regeln finden jedoch nicht mehr Anwendung, wenn der Vertrag von einer Seite bereits vollständig erfüllt ist, wenn also das Manuscript des Werkes von dem Autor bereits abgeliefert ist. In diesem Falle findet also ein Rücktritt von dem Vertrage nicht mehr statt. Der Verleger ist daher gehalten, das etwa stipulirte Honorar zu zahlen, ungeachtet die Veröffentlichung des Werkes keinen Zweck mehr hat. Sollte aber der Autor die Veröffentlichung ungeachtet der veränderten Umstände auf Grund des Verlagsvertrages verlangen, so würde diese Forderung, an deren Erfüllung er kein rechtliches Interesse mehr hat, durch die *exceptio doli* beseitigt werden [1]).

Nach der Herausgabe wird der Verlagsvertrag durch den einseitigen Rücktritt des Verlegers beendigt, wenn derselbe auf das Verlagsrecht verzichtet, indem er entweder den unverkäuflichen Vorrath der Auflage als Maculatur verkauft (oben S. 362), oder nach Erschöpfung der ersten Auflage die Veranstaltung einer zweiten Auflage ablehnt (oben S. 364).

Die Unmöglichkeit der Erfüllung kann zunächst durch den Tod des Autors eintreten, wenn derselbe vor der Vollendung des Werkes stirbt. Da die vertragsmässige Leistung des Autors eine schlechthin persönliche ist, die nicht vertreten werden kann, so sind weder die Erben verpflichtet, das angefangene Werk zu vollenden, oder vollenden zu lassen, noch ist der Verleger gehalten, die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Dritten anzunehmen. Falls daher keine Vereinigung zwischen dem Verleger und den Erben des Autors über die Vollendung des hinterlassenen Werkes erfolgt, so bleibt der Vertrag aufgelöst und kein Theil ist zu weiteren Leistungen verbunden. War das Werk schon zum Theile vervielfältigt und der Verleger entschliesst sich, dasselbe durch einen Dritten fortsetzen

1) L. 2 §. 5 Dig. de doli except. (44. 4): Et generaliter sciendum est, ex omnibus in factum exceptionibus doli oriri exceptionem, quia dolo facit, quicunque id quod quaqua exceptione elidi potest, petit; nam si inter initia nihil dolo malo fecit, attamen nunc petendo facit dolose.

zu lassen, so ist er auch verpflichtet, für die Herausgabe des von dem Autor vollendeten Theiles das etwa stipulirte Honorar verhältnissmässig an die Erben zu zahlen [1]).

Der Tod des Verlegers hat niemals die Beendigung des Verlagsvertrages zur Folge, da die Leistungen des Verlegers vertreten werden können, folglich auf dessen Rechtsnachfolger übergehen. Dasselbe gilt von dem Erlöschen der Verlagsfirma und von der Auflösnng der Handelsgesellschaft, da die persönliche Verbindlichkeit der Firmeninhaber und der Handlungsgesellschafter fortdauert und die Erfüllung des Verlagsvertrages nicht nothwendig das Fortbestehen einer kaufmännischen Firma voraussetzt.

Der zufällige Untergang der veranstalteten Auflage (z. B. durch Feuer) beendigt den Verlagsvertrag nur, wenn derselbe sich nicht auf weitere Auflagen erstreckte. In diesem Falle ist nämlich das Recht des Verlegers zur Vervielfältigung durch die veranstaltete Auflage consumirt und die vertragsmässig übernommene Verbreitung durch den Untergang der Auflage unmöglich geworden. Selbstverständlich wird jedoch der Verleger von der Zahlung des etwa stipulirten Honorares durch den Untergang der Auflage nicht entbunden. Zur Veranstaltung einer neuen Auflage an Stelle der untergegangenen ist der Verleger, dessen Verlagsrecht auf eine Auflage beschränkt war, weder berechtigt noch verpflichtet [2]).

Der zufällige Untergang des Manuscriptes oder des Kunstwerkes vor der Vervielfältigung hat die Auflösung des Verlagsvertrages zur Folge, wenn nicht eine Abschrift oder eine Copie vorhanden ist, welche statt des Originales zur Vervielfältigung benutzt werden kann. Geht das Werk vor der Ablieferung an

1) Wenn der Autor das Werk in Folge einer Bestellung des Verlegers unternommen hatte, so kann die Honorarforderung für den vollendeten Theil auch unabhängig davon, ob die Herausgabe desselben erfolgt, aus dem Bestellungsvertrage begründet werden.

2) Kramer, Die Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 162. — Wächter, Das Verlagsrecht Th. I S. 291 f. — Trifft der zufällige Untergang nur einzelne Bogen des Werkes, so ist der Verleger ebenso berechtigt als verpflichtet, dieselben neu drucken zu lassen, weil der theilweise Untergang noch nicht die Verbreitung des Werkes unmöglich macht, diese aber ohne vorherige Ergänzung des Werkes nicht ausgeführt werden kann.

den Verleger durch Zufall unter, so wird der ganze Verlagsvertrag aufgehoben, weil die Vorleistung des Autors unmöglich wird. War jedoch mit dem Verlagsvertrage ein Bestellungsvertrag (*locatio conductio operis*) verbunden und das bestellte Werk erst nach seiner vollständigen Ausführung durch einen äusseren von der Person des Autors unabhängigen Zufall untergegangen, so hat der Autor Anspruch auf den bedungenen Preis [1]). Tritt der zufällige Untergang nach der Ablieferung an den Verleger ein, so wird derselbe zwar von der übernommenen Verpflichtung zur Vervielfältigung befreit, er muss aber das etwa stipulirte Honorar auch ausser dem Falle der Bestellung zahlen. Erfolgt der Untergang des Werkes durch Verschuldung des einen oder des andern Theiles, so treten die allgemeinen Regeln vom Schadensersatze ein.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist auch der Fall zu beurtheilen, wo die Verbreitung des vervielfältigten Werkes durch gerichtliche Beschlagnahme verhindert wird und dem-

1) Allg. Landrecht Theil I Tit. 11 §. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des §. 879 sqq. sein Bewenden.

§. 885. Macht hingegen ein blosser Zufall, dass dem, welcher die contractmässigen Handlungen schon zum Theil geleistet hat, die Leistung der übrigen unmöglich wird, so kann er für das Geleistete von dem andern Contrahenten gewöhnliche Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, fordern.

§. 886. Entsteht die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Seite des andern Contrahenten, und zwar durch Zufall: so kann der, welcher auf Abrechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, contractmässige Vergütung dafür, nach Verhältniss des Geleisteten gegen das Ganze im Contracte Versprochene, fordern.

L. 36 Dig. locati conducti (19. 2): Opus quod aversione locatum est, donec adprobetur, conductoris periculo est, quod vero ita conductum sit, ut in pedes mensurasve praestetur, eatenus conductoris periculo est, quatenus admensum non sit; et in utraque causa nociturum locatori, si per eum steterit, quo minus opus adprobetur vel admetiatur. Si tamen vi maiore opus prius interciderit, quam adprobaretur, locatoris periculo est, nisi si aliud actum sit; non enim amplius praestari locatori oporteat, quam quod sua cura atque opera consecutus esset.

L. 37 eod.: Si prius quam locatori opus probaretur, vi aliqua consumtum est, detrimentum ad locatorem ita pertinet, si tale opus fuit, ut probari deberet.

nächst die Confiscation wegen strafbaren Inhaltes oder wegen einer Verletzung der Pressgesetze ausgesprochen wird. Trifft in diesem Falle weder den Autor noch den Verleger eine Schuld, so treten die Wirkungen des zufälligen Unterganges ein. Hat dagegen der Verfasser oder der Verleger die Confiscation verschuldet, so ist er dem andern Theile zur Schadloshaltung verpflichtet.

VIII. Nachdruck.

§. 36. Begriff.

Definition. — Verletzung des geistigen Eigenthumes. — Nachdruck des Autors gegen den Verleger und umgekehrt. — Zweck des Nachdrucks. — Nachahmung ohne Reproduction. — Unbefugte Aufführung. — Privatrechtliche und strafrechtliche Folgen.

Nachdruck im rechtlichen Sinne ist die unbefugte Vervielfältigung einer Schrift oder eines Kunstwerkes auf mechanischem Wege mit Verletzung des daran bestehenden ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes.

1. Der unbefugte Abdruck einer Schrift oder eines Kunstwerkes gilt als Nachdruck, ohne Unterschied, ob das Werk bereits von dem Urheber oder einem andern Berechtigten veröffentlicht war. Ein rechtlicher Unterschied besteht also nicht zwischen dem Nachdruck bereits gedruckter und dem Abdruck noch ungedruckter Schriften [1]) und Kunstwerke. Beide Handlungen werden daher unter dem gemeinschaftlichen Namen Nachdruck begriffen.

2. Nicht jeder unbefugte Abdruck ist ein Nachdruck im rechtlichen Sinne. Wenn z. B. durch die Bekanntmachung eines amtlichen Actenstückes das Amtsgeheimniss verletzt, oder

---

1) Gesetz vom 11. März 1837 § 3. Dem Nachdruck wird gleichgeachtet, und ist daher ebenfalls verboten. der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a. von Manuscripten aller Art,

b. von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden, oder nicht.

durch die unbefugte Veröffentlichung eines Privatbriefes eine Ehrenkränkung verübt wird, so fallen diese Rechtsverletzungen nicht unter die Kategorie des Nachdruckes. Zum Begriffe des Nachdruckes ist vielmehr erforderlich, dass an dem unbefugt vervielfältigten Werke ein geistiges Eigenthum besteht, welches durch diese unbefugte Handlung verletzt wird. Ist also die unbefugt veröffentlichte Schrift nicht als ein Gegenstand vermögensrechtlicher Nutzung zu betrachten, so fällt mit der Voraussetzung eines geistigen Eigenthumes auch der Begriff des Nachdruckes fort [1]). Dagegen ist es im umgekehrten Falle nicht nothwendig, dass die Schrift schon vor dem unbefugten Abdruck Gegenstand der vermögensrechtlichen Nutzung durch Vervielfältigung geworden oder doch dazu bestimmt gewesen sei. Der unbefugte Abdruck der Privatbriefe Lord Chesterfields an seinen Sohn (oben S. 324) war ein unzweifelhafter Nachdruck, weil das Werk gerade durch die unbefugte Verbreitung selbst als ein Gegenstand der vermögensrechtlichen Nutzung ausgewiesen worden war.

---

1) Ebenso ist es kein Nachdruck, wenn Jemand ein gemeinfreies Bild wider den Willen des Besitzers abzeichnet und in Kupfer sticht. Diese unbefugte Handlung wird vielmehr nach Verschiedenheit der Fälle als eine Verletzung des Leihvertrages, oder als ein *damnum iniuria datum* betrachtet und verfolgt werden müssen, da der Besitzer des Bildes, wenn auch kein ausschliessendes Recht der Vervielfältigung, so doch ein rechtliches Interesse an dem alleinigen Besitze seines Kunstwerkes hat, welches durch die unbefugte Vervielfältigung gekränkt wird.

Dieses rechtliche Interesse haben die Pariser Gerichtshöfe in dem von Gambastide (Traité des contrefaçons p. 381) angeführten Rechtsfalle verkannt. Dr. Automarchi hatte die Todtenmaske Napoleons dem Bildhauer Massimo geliehen, um sie in Marmor auszuführen. Massimo hatte Gypsabgüsse davon gemacht und verkauft. Die Klage des Dr. Automarchi wegen dieser unbefugten Vervielfältigung wurde abgewiesen — mit Unrecht, da derselbe zwar nicht in seinem geistigen Eigenthume, jedoch in seinem rechtlichen Interesse als alleiniger Besitzer der abgeformten Maske und in seinen vertragsmässigen Ansprüchen durch die vertragswidrige Benutzung des dargeliehenen Gegenstandes gekränkt war. — Dagegen würde Automarchi offenbar nicht befugt gewesen sein, einem Dritten, der in gutem Glauben die Copie seiner Todtenmaske von Massimo erworben hatte, den Gebrauch und die weitere Vervielfältigung derselben zu untersagen und hierdurch wird der Unterschied seines Rechtes von dem gegen jeden Inhaber und Verbreiter des Nachdruckes verfolgbaren geistigen Eigenthume anschaulich.

3. Es ist gleichgültig, ob durch den Nachdruck das geistige Eigenthum des Autors, oder das davon abgeleitete Vervielfältigungsrecht des Verlegers gekränkt wird. Es kann daher auch von dem Autor ein Nachdruck zum Nachtheil des Verlegers begangen werden, wenn er vor der Beendigung des übertragenen Verlagsrechtes sein Werk unbefugt anderweit vervielfältigen lässt. Ebenso begeht der Verleger einen Nachdruck zum Nachtheile des Autors, wenn er das Werk in mehreren Auflagen, oder in einer grösseren Auflage, als bedungen war, veröffentlicht.

4. Es ist nicht wesentlich für den Begriff des Nachdrucks, dass der Nachdrucker seinerseits eine vermögensrechtliche Nuzzung aus der unbefugten Vervielfältigung zieht. Daher ist es Nachdruck, wenn ein Gesangverein die einzelnen Singstimmen der Partitur zum eigenen Gebrauche, aber zum Nachtheil des Verlegers durch Ueberdruck vervielfältigen lässt. Ebenso wenn er den Text einer Cantate zur Benutzung für die Zuhörer bei der öffentlichen Aufführung drucken und etwa zu einem wohlthätigen Zwecke verkaufen lässt.

Die Oesterreichische und Bayerische Gesetzgebung enthält auch hier wieder eine casuistische Ausnahme in Bezug auf die Texte der öffentlich aufgeführten Musikstücke. In Uebereinstimmung mit dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. October 1846 bestimmt nämlich das Bayerische Gesetz vom 28. Juli 1865:

> Art. 47: »Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein znr Benutzung bei Aufführungen drucken lassen.«

Bringt man diese Bestimmung in Verbindung mit dem oben S. 149 angeführten Art. 25 des Bayerischen Gesetzes, so ergibt sich die Folge, dass nach Bayerischem Rechte der Nachdruck von Gedichten, Dramen u. dgl. dadurch legalisirt werden kann, dass der Nachdrucker eine musikalische Composition dazu setzt und diese nicht etwa drucken, sondern nur öffentlich aufführen lässt; da er alsdann nach Art. 47 den Text für sich allein zur Benutzung bei den Aufführungen drucken lassen darf.

5. Der Nachdruck setzt eine Reproduction des fremden Geistesproductes nach seinem wesentlichen Inhalte voraus. Die Feststellung einer solchen Wiederholung des fremden Werkes nach seinem wesentlichen Inhalte macht in Verbindung mit der

mechanischen Vervielfältigung den objectiven Thatbestand des Nachdruckes aus (vergl. §. 37). Bei der Beurtheilung dieser Frage gilt es gleich, wofür der Nachdrucker sein Werk ausgibt, ob für ein Original, oder für eine rechtmässige Wiederholung des wirklichen Originales. Wiederholt der Nachdrucker mit dem Inhalte auch den Titel und den Autornamen des fremden Werkes, so liegt der Nachdruck in seiner einfachsten Gestalt vor, bei welchem die Feststellung des objectiven Thatbestandes kaum irgend welche Schwierigkeiten machen kann. Dieser Thatbestand ist jedoch ebenso vorhanden, wenn der Nachdrucker das unbefugt vervielfältigte Werk mit verändertem Namen und Titel für sein eigenes Originalwerk ausgibt (vergl. den oben S. 137 f. mitgetheilten Rechtsfall). Dagegen fällt der dritte mögliche Fall, dass Jemand sein Originalwerk fälschlich als die Vervielfältigung eines fremden Originales bezeichnet, nicht unter den Begriff des Nachdruckes. Es kann allerdings eine Rechtsverletzung darin liegen, wenn jemand eigene Zeichnungen unter dem Titel der Göthe'schen Frauengestalten von Kaulbach vervielfältigen wollte, oder wenn jemand ein von ihm selbst verfertigtes Reisehandbuch für die Schweiz unter dem Titel des von Bädeker oder des von Berlepsch verfassten Handbuches veröffentlichen wollte. Ein Nachdruck ist in einer solchen Procedur jedoch nicht zu erblicken, da der blosse Titel nach dem oben S. 147 Gesagten keinen Gegenstand des geistigen Eigenthumes bildet. Dagegen kann ein solcher Missbrauch des Namens allerdings eine Verletzung des Rechtes der Persönlichkeit und zugleich eine dolose Vermögensbeschädigung einschliessen, welche eine Klage auf Untersagung des angemassten Gebrauches und eine Entschädigungsklage begründet. Auch diese Klage geht indess, ebenso wie in dem oben (S. 374 Note 1) angeführten Falle, nicht wie die Nachdruckklage, gegen jeden Verkäufer des Werkes, sondern nur gegen den anmasslichen Urheber selbst.

Mit dieser Auffassung steht in Widerspruch das Gutachten des Literarischen Sachverständigenvereines vom 9. Dezember 1846 [1]). Es handelte sich bei diesem Gutachten um eine Nachahmung des von Bädeker in Coblenz verlegten Buches: The

1) Heydemann und Dambach, Die Preussische Nachdruckgesetzgebung S. 311 ff.

travellers manual of conversation etc. durch ein von Müller in Coblenz unter demselben Titel verlegtes Handbuch. Nach der thatsächlichen Feststellung war das Müller'sche Buch seinem Inhalte nach nicht als ein Nachdruck des Bädeker'schen Handbuches anzusehen. Dagegen war dasselbe im Aeussern dem Letzteren vollständig nachgeahmt, so dass nicht bloss die Titel mit Ausnahme der Verlagsfirma wörtlich übereinstimmten, sondern auch im Format, im Papier, in der Druckeinrichtung, im Einbande, selbst in der Farbe der Titelschilder die genaueste Uebereinstimmung stattfand. Dies war, wie das Gutachten ausführt, in der Absicht geschehen, um eine Verwechselung mit dem sehr verbreiteten und schon in fünfter Auflage erschienenen Bädeker'schen Handbuche herbeizuführen und dadurch den Absatz, welchen dieses Handbuch genoss, der Müller'schen Nachahmung zuzuführen.

Der Literarische Sachverständigenverein erachtete diese Nachahmung für einen Nachdruck, »wenn auch nicht in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes« und führte zur Begründung dieses Gutachtens aus (S. 314 f.):

»Bei Büchern dieser Art ist, wie bei Zeitschriften, der Titel ein sehr wesentlicher Bestandtheil, gleichsam die Firma, unter welcher ein solches literarisches Unternehmen beim Publicum Eingang gefunden und Ruf gewonnen hat und auf welcher der Credit desselben beruht. Wahrscheinlich würde Müller durch einen vollständigen Nachdruck des Bädeker'schen Buches unter verschiedenem Titel diesem weniger Abbruch gethan haben, als durch eine Usurpirung des Titels bei abweichendem Inhalte des Buches, denn eben durch die Uebereinstimmung des Titels als des wesentlichsten Erkennungszeichens eines Buches wird das Publicum zu dem Missgriffe verleitet, das neue Buch statt des alten unter jenem Titel bereits bekannt und beliebt gewordenen zu kaufen. Dass aber eine solche Täuschung im vorliegenden Falle beabsichtigt war, leuchtet vollkommen ein, wenn man das bis zur Verwechselung ähnliche Aeussere beider Bücher vergleicht.

Hiernach kann es keinem gegründeten Bedenken unterliegen, dass der Angeschuldigte fremdes Eigenthum benutzt hat, um den dem rechtmässigen Eigenthümer gebührenden Gewinn sich unredlicher Weise anzueignen. Allein eine andere Frage ist es, ob dieses unredliche Verfahren auch unter die Bestimmungen des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837 falle? Dieses Gesetz scheint zunächst auf blosse

Nachbildungen des Aeusseren der Druckwerke in gewinnsüchtiger Absicht nicht anwendbar zu sein.

Unser Nachdruckgesetz erfordert allerdings zum Thatbestande des verbotenen Nachdrucks mindestens den theilweis erfolgten Wiederabdruck des ursprünglichen Werkes ohne Genehmigung des ausschliesslich Berechtigten. Und ein solcher partieller Nachdruck lässt sich in der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles dem Angeschuldigten nicht vorwerfen, sofern es sich nur materiell um die grössere oder geringere Anzahl der von ihm benutzten oder wiedergegebenen einzelnen Stellen handelt. Jedoch legt auch unser Nachdruckgesetz kein Hinderniss in den Weg, wenn es sich darum handelt, durch den Begriff des Nachdruckes einen Fall zu treffen, dessen Eigenthümlichkeit in der Schaden bringenden Benutzung des Titels und der Gestalt eines fremden Verlagswerkes besteht. —

So wenig sich also ein- für allemal der Satz aufstellen liesse, dass die Benutzung eines früheren Büchertitels dem neuen Werke den Stempel eines strafbaren Nachdruckes aufprägt, so darf doch im vorliegenden concreten Falle um der begleitenden Umstände willen schon der Nachdruck des Titels als strafbar erachtet werden. Diese begleitenden Umstände bestehen aber in der Nachbildung der ganzen Gestalt desjenigen Buches, mit welchem concurrirt werden soll, denn auch die Gestalt des Buches kann unter den Umständen des vorliegenden Falles als zur Substanz des Buches gehörig angesehen werden.«

Die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens enthalten ihre Widerlegung in sich selbst. Auf der einen Seite wird anerkannt, dass zum Thatbestande des Nachdrucks mindestens der theilweise Abdruck des nachgeahmten Werkes gehört, dass weder die Nachbildung der äusseren Ausstattung, noch die Aneignung des fremden Titels dieses Vergehen enthalte. Dagegen soll doch Beides vereinigt, in Verbindung mit der auf Täuschung des Publicums gerichteten gewinnsüchtigen Absicht den Begriff des strafbaren Nachdruckes, »wenn auch nicht in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes,« darstellen. Es ist aber offenbar, dass der blosse Nachweis einer dolosen Absicht nicht den objectiven Thatbestand eines Vergehens ersetzen kann, und dass es unstatthaft ist, Handlungen, die nicht den Thatbestand einer unbefugten Reproduction fremder Werke enthalten, um ihres blossen Zweckes willen unter das Nachdruckverbot zu subsumiren.

Die Mittel, welche im vorliegenden Falle zur Täuschung des Publicums angewendet wurden, bestanden in nichts Anderem, als in der Anwendung ähnlicher Waarenbezeichnungen, wie solche zu gleichem Zwecke im Handel nur zu gewöhnlich sind, ohne dass dadurch gegen ein Verbot verstossen würde, so lange nicht fremde Firmen oder geschützte Fabrikzeichen unbefugt gebraucht werden. Von einer unbefugten Vervielfältigung eines fremden Geisteswerkes oder von einem Nachdruck konnte daher in keiner Bedeutung des Wortes die Rede sein.

6. Die Reproduction muss in einer mechanischen Vervielfältigung des Werkes bestehen. Bei den dramatischen und den musikalischen Werken steht die unbefugte öffentliche Aufführung dem Nachdrucke gleich. Der Thatbestand dieser beiden Arten der unbefugten Reproduction wird im §. 39 erörtert werden.

Jede andere Reproduction des Werkes fällt nicht unter das Verbot des Nachdrucks, auch wenn sie unbefugt ist und wenn dadurch die vermögensrechtliche Nutzung des geistigen Eigenthumes geschmälert wird. Daher ist es kein Nachdruck, wenn Gedichte oder Musikalien abgeschrieben, Bilder copirt oder abgezeichnet werden. Ebenso wenig wird gegen das Verbot der öffentlichen Aufführung verstossen, wenn Dramen bloss öffentlich vorgelesen werden. Daher ist es ferner nicht dem Nachdrucke gleich zu achten, wenn ein Geistlicher die nachgeschriebenen Predigten seines Amtsbruders, oder ein Professor die Vorlesungen seines Fachgenossen auf der Kanzel oder dem Katheder mündlich reproduzirt.

7. Der Nachdruck gehört zu den Privatdelicten. Er begründet ausser der Klage auf Untersagung des Nachdrucks und auf Entwährung der unbefugt vervielfältigten Exemplare des Werkes (§. 41) eine Obligation auf Schadensersatz (§. 42). Neben diesen civilrechtlichen Folgen zieht der Nachdruck eine Geldstrafe nach sich (§. 43). Diese Strafe ist nach einigen Gesetzgebungen, namentlich nach Englischem Rechte, eine blosse Privatstrafe. Nach den Deutschen Gesetzgebungen und nach Französischem Rechte wird dagegen der Nachdruck gleichzeitig als ein öffentliches Vergehen behandelt und eine öffentliche Strafe gegen denselben verhängt. Nach denselben Gesetzgebungen erfolgt die Verfolgung des Nachdruckes nicht im

Wege der Civilklage, sondern des Strafprozesses, so jedoch, dass die Untersuchung nur auf den Antrag des Verletzten eingeleitet wird, welchem auch wegen des Schadensersatzes der Weg der Civilklage offen steht (§. 44). Auch die Wegnahme der unbefugt vervielfältigten Exemplare wird in den Deutschen und Französischen Gesetzgebungen allgemein als Confiscation, d. h. als strafrechtliche Folge bezeichnet, während doch die Wegnahme nach Verschiedenheit der Fälle entweder zum Zwecke der Vernichtung, oder zum Vortheil des Autors und des Verlagsberechtigten erfolgt. Nur das Englische Recht erkennt in dem letztern Falle eine aus dem Eigenthume des Verlagsberechtigten an den unbefugt vervielfältigten Exemplaren fliessende Vindicationsbefugniss ausdrücklich an (§. 41).

§. 37. Totaler und partieller Nachdruck.

Verschiedener Thatbestand der Reproduction. — Gesetzliche Bestimmungen. — Grenzen der erlaubten Benutzung. — Auszüge und kritische Referate. — Sammlungen und Chrestomathien.

Der objective Thatbestand des Nachdrucks besteht in der Reproduction der Schrift oder des Kunstwerkes auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung.

Die Reproduction des Werkes besteht entweder in der unveränderten Wiedergabe des ganzen Werkes, oder sie erstreckt sich nur auf einen Theil desselben, oder sie ist endlich mit einer Umänderung der Form des Originales verbunden, indem die Schrift in einer andern Sprache, das Kunstwerk in einem anderen Kunstverfahren reproduzirt wird. Man unterscheidet daher den totalen von dem partiellen Nachdruck, ferner den eigentlichen Nachdruck von der unbefugten Nachbildung. Beim partiellen Nachdruck wird entweder ein Auszug oder ein Bruchstück des nachgedruckten Werkes für sich allein herausgegeben, oder endlich in Verbindung mit Bruchstücken anderer Werke zu einer Sammlung vereinigt.

Dass auch der partielle Nachdruck unter das Nachdruckverbot fällt, ist in einigen Gesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochen. So in dem Preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 in den Worten:

§. 1. »Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz

oder theilweise von Neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechanischem Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor — zu.«

Ueber die Grenzen des partiellen Nachdrucks bestimmt dasselbe Gesetz:

§. 4. »Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes,

2. die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.«

Die Umkehrung dieser Vorschrift ergibt, dass jede theilweise Reproduction einer Schrift, welche über die im §. 4 bestimmten Grenzen hinausgeht, als Nachdruck anzusehen ist.

Das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 verbietet im Art. 1 den Nachdruck mit dem Zusatze:

»Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk — ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.«

Die Ausnahmen von diesem Verbote des theilweisen Nachdrucks im Art. 6 fallen mit denjenigen des Preussischen Gesetzes zusammen.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 stellt im §. 4, c dem verbotenen Nachdrucke gleich:

»Auszüge aus dem Werke eines andern Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen.«

Die im §. 5 hinzugefügten Ausnahmen geben die angeführten Vorschriften des Preussischen Gesetzes mit einigen casuistischen Erweiterungen wieder [1]).

---

1) §. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, mithin gestattet

a. das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b. die Aufnahme einzelner, einem grösseren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte und so weiter in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbständiges, kritisches und literarisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische

In Bezug auf den partiellen Nachdruck, in Verbindung mit eigener geistiger Production enthält dagegen das Oesterreichische Gesetz im §. 4, e die schon von Wächter (Das Verlagsrecht Th. II S. 527) mit Recht als bedenklich bezeichnete Bestimmung, dass das später erschienene Werk nur dann als ein verbotener Nachdruck betrachtet werden soll,

»wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, dass es als ein neues und selbständiges Geistesproduct erkannt werden muss.«

Im Französischen Rechte ist die Strafbarkeit des theilweisen Nachdrucks ebenfalls ausdrücklich ausgesprochen im Code pénal, welcher bestimmt:

Art. 425. Toute édition d'écrit, de composition musicale, de dessin, de peinture ou de toute autre production imprimée ou gravée, en entier ou en partie, au mépris des lois et règlements relatifs à la propriété des auteurs est une contrefaçon, et toute contrefaçon est un délit.

Das Englische Statut vom 1. Juli 1842 (5 & 6 *Victoria* cap. 45 sect. 2 sect. 18) begnügt sich, das Verbot des Nachdrucks auf jeden einzelnen Band, Theil oder Druckbogen des Werkes, sowie auf jeden einzelnen Aufsatz eines Sammelwerkes auszudehnen. Doch ist auch in der Englischen Praxis anerkannt, dass die Reproduction eines Werkes mit Abkürzungen und Auslassungen unter das Verbot des Nachdruckes fällt, während die Veröffentlichung eines kritischen Referates über den Inhalt des Werkes für zulässig erachtet wird [1]).

Die Grenze zwischen erlaubter Benutzung fremder geistiger Production und dem partiellen Nachdruck wird theils durch

---

Blätter; nur muss die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen eines Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern, im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen, nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloss an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen.

1) Godson, A Treatise on the law of patents and of copyright p. 345 sq. — Curtis, A Treatise on the law of copyright p. 237 sq.

den Umfang der Entlehnung, theils durch den Zweck derselben, theils endlich durch den Einfluss gegeben, welchen die theilweise Reproduction auf die vermögensrechtliche Nutzung des Originales ausübt. Die beiden ersten Kriterien sind im §. 4 Nr. 1 u. 2 des Preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 ausdrücklich als massgebend aufgestellt. Sie finden sich ebenso in den oben angeführten Vorschriften des Bayerischen und des Oesterreichischen Rechtes wieder. Das dritte Merkmal: der Einfluss auf die vermögensrechtliche Nutzung des Originales hat nur die Bedeutung, die Anwendung der ersten beiden Kriterien zu regeln, da ein theilweiser Nachdruck erst da anzunehmen ist, wo der Umfang der Entlehnung dem Vermögensinteresse des Autors Eintrag thun kann [1]) und da andrerseits der Thatbestand des Nachdrucks durch den Zweck der Entlehnung da ausgeschlossen wird, wo es sich um die Benutzung zu einem wesentlich verschiedenen literarischen Zwecke handelt, wo also z. B. Bruchstücke aus einer Gedichtsammlung in einer Literaturgeschichte oder einem Schulbuche, oder Stücke, aus einer Sammlung von Rechtsfällen in einem systematischen Werke wiedergegeben werden.

Unzulässig ist es dagegen, das Maass der eigenen geistigen Production des Nachdruckers für den Thatbestand des partiellen Nachdruckes in Rechnung zu ziehen, wo dies nicht, wie in dem Oesterreichischen Rechte (oben S. 382) durch positives Gesetz vorgeschrieben ist. Die Reproduction eines fremden Geistesproductes kann allerdings, wie bereits oben S. 133 f. ausgeführt ist, wenn sie in veränderter Gestalt erfolgt, ein geistiges Eigenthum an dem Werke begründen, soweit dasselbe im Vergleich mit dem benutzten Werke als eine neue und originale Production erscheint. Allein diese mit der Entlehnung verbundene eigene Production hebt keinesweges den Thatbestand des theilweisen Nachdruckes auf. Daher ist es allgemein anerkannt, und in einigen Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, dass Erläuterungen und Anmerkungen zu fremden Werken in Verbindung mit dem Werke selbst nur unter Bewilligung des Verlagsberechtigten abgedruckt werden dürfen [2]).

---

1) Vergl. Blanc, Traité de la contrefaçon p. 180. — Gambastide, Traité des contrefaçons p. 102.

2) Sachsen-Goth. Patent v. 18. September 1828 §. 7. — Sachsen-Meining. Verordnung v. 7. Mai 1829 Art. 4.

Wendet man die vorstehenden Regeln auf die verschiedenen Fälle des partiellen Nachdrucks an, so lässt sich der Thatbestand desselben bei der ohne Zuthat erfolgten Veröffentlichung von Auszügen oder Bruchstücken aus fremden Werken ohne Schwierigkeit feststellen.

Auszüge aus fremden Schriften, welche deren wesentlichen Inhalt in bloss abgekürzter Form wiedergeben, müssen der Regel nach als Nachdruck angesehen werden. Wollte man mit Godson [1]) annehmen, dass solche Auszüge gestattet seien, sofern das Originalwerk weitläufig, der Auszug mit Verstand und Mühe gefertigt ist, so würde man in der That das Schrifteigenthum vollständig beinahe aufheben, denn wenige Schriften sind in allen Theilen so vollkommen, dass sich nicht von kundiger Hand ein verbesserter Auszug machen liesse

Mit Recht entgegnet daher Lieber (Political Ethics vol. 1 p. 133) das Recht, Auszüge zu veranstalten, gleiche dem Rechte, fremdes Getreide auszudreschen und dem Eigenthümer das Stroh zu belassen.

Eine Ausnahme von der vorigen Regel findet nur statt, wenn der Auszug zu einem wesentlich verschiedenen Zwecke, z. B. zu einer kritischen Besprechung des ausgezogenen Werkes gemacht worden ist. Hier kommt es natürlich nicht darauf an, ob diese Besprechung der vermögensrechtlichen Nutzung aus dem Originale förderlich ist oder nicht. Ein referirender Auszug aus einer Schrift fällt also nicht deshalb unter den Thatbestand des partiellen Nachdrucks, weil die Kritik ungünstig ausgefallen ist und etwa den Absatz des Werkes unmöglich gemacht hat. Anders verhält es sich dagegen, wenn unter der Form der Kritik ein partieller Nachdruck verkleidet wird, wenn also der Zweck des Referates nicht in der Kritik bestand, sondern dahin ging, den Inhalt des fremden Werkes durch theilweisen Abdruck widerrechtlich auszunutzen [2]).

---

1) A Treatise on the law of patents and of copyright p. 344: »Many valuable works are so voluminous, that abridgements of them are very useful. To make them, some judgement must be exercised, and some labour employed; and therefore the authors of them ought certainly to be encouraged.«

2) Ein Beispiel dieser Art des partiellen Nachdrucks gibt der bei

Bei der Veröffentlichung von Bruchstücken eines fremden Werkes ohne eigene Zuthat ist der Thatbestand des partiellen Nachdruckes ebenfalls vollständig gegeben, sobald das Bruchstück als besondere Schrift herausgegeben wird. Erscheint das Bruchstück als Theil einer Zeitschrift oder eines Sammlungswerkes, wie z. B. die häufigen Compilationen deutscher Klassiker, so muss der Thatbestand des partiellen Nachdruckes ebenfalls angenommen werden, wenn nicht ein selbständiger Zweck der Publication vorliegt, welcher die Annahme einer Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Nutzung aus dem Originale ausschliesst [1]).

Werden Theile von fremden Schriften in Verarbeitung mit eigener geistiger Production des Herausgebers wiedergegeben, so hängt der Thatbestand des partiellen Nachdrucks theils von dem Umfange des entlehnten Stoffes, theils von dem Verhältnisse desselben zu der originalen Production des Herausgebers, theils endlich von dem Zwecke der Publication ab. Es muss also mit Rücksicht auf alle drei Momente beurtheilt werden, ob im gegebenen Falle eine widerrechtliche Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Nutzung aus dem benutzten Werke

Heydemann und Dambach, Die Preussische Nachdruckgesetzgebung S. 378 mitgetheilten Rechtsfall:

Der Apotheker Steffen gab im Jahre 1842 »die Toilettenseifen-Fabrication auf kaltem Wege« (48 Seiten) im eigenen Verlage heraus. Der Redacteur des Berliner Gewerbe-, Industrie und Handelsblattes druckte demnächst die §§. 11—19 dieses Werkchens (S. 21—35) im fünften Bande in den Nummern 1–5 dieses Blattes mit einer kurzen empfehlenden Hinweisung auf das ausgezogene Werk wörtlich ab. Der Literarische Sachverständigenverein verwarf in seinem Gutachten vom 27. Dezember 1843 sowohl die Annahme, dass nur eine wörtliche Anführung einzelner Stellen eines fremden Werkes (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes v. 11. Juni 1837) vorliege, als auch die Annahme einer zum Zwecke der Empfehlung erfolgten Excerption und nahm den Thatbestand des partiellen Nachdruckes als erwiesen an.

1) Literarconvention zwischen Preussen und Frankreich vom 2. August 1862 Art. II. »Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen und am Rande versehen sind.«

stattgefunden hat. Als lehrreiche Beispiele für eine solche Beurtheilung können die von Heydemann und Dambach (Die Preussische Nachdruckgesetzgebung Berlin 1863) mitgetheilten und ausführlich erörterten Rechtsfälle angeführt werden [1]).

§. 38. Unbefugte Nachbildung.

Nachbildung von Kunstwerken. — Anderes Kunstverfahren. — Musikalische Bearbeitungen. — Uebersetzungen. — Vorbehalt der Uebersetzung. — Internationales Recht.

Die unbefugte Reproduction kann nach dem oben S. 380 Gesagten ferner entweder eine unveränderte sein, oder das Werk in einer veränderten Gestalt wiedergeben. Die unveränderte Reproduction ist nur bei den Schriften möglich. Bei den Kunstwerken ist fast ohne Ausnahme eine wenn auch noch so untergeordnete künstlerische Thätigkeit seitens des Nachdruckers erforderlich. Von der ganz unvermittelten Reproduction eines Kunstwerkes kann nur in den seltensten Fällen die Rede sein: etwa bei der photographischen Vervielfältigung, die doch in der Regel sowohl die Form verändert, als auch eine Retouche durch Zeichnung erfordert, oder bei dem Abformen von plastischen Kunstwerken.

Gleichwohl ist es allgemein anerkannt, und in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, dass auch die Vervielfältigung von Kunstwerken in veränderter Gestalt unter das Verbot des Nachdruckes fällt, dass sowohl der Kupferstich nach einem Gemälde, als auch der Stahlstich nach einer Lithographie oder die photographische Copie eines Gemäldes oder eines Kupferstiches als eine Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist [2]).

---

1) a. a. O. S. 73. 77. 96. 263. 277. 287. 299. 329. 333. 340. 378. 388. 393. 409. 411. 434. 450. 503. 508. 598.

2) Gesetz vom 11. Juni 1838 §. 21 Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalkunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

Es ist streitig ob das Verbot der unbefugten Nachbildung von Kunstwerken sich nur auf die Reproduction in derselben Kunstgattung erstreckt, oder ob der Thatbestand der strafbaren Nachbildung auch da vorliegt, wo ein Werk der zeichnenden Kunst in plastischer Form, oder ein Bildwerk durch Zeichnung nachgeahmt wird. Einige Gesetzgebungen nehmen die Nachbildung von plastischen Werken durch Zeichnung und umgekehrt ausdrücklich von dem Nachdruckverbote aus [1]). Hierher muss auch die englische Gesetzgebung gezählt werden, da in den verschiedenen zum Schutze des artistischen Eigenthumes bestimmten Gesetzen nur die Nachbildung von Zeichnungen etc. durch den Druck und von Bildwerken durch die Plastik verboten wird [2]).

---

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22) rechtmässig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind.

Bayer. Gesetz v. 18. Juni 1865 Art. 26. Nach Massgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verbotendie ohne Genehmigung des Urhebers geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguss, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, dass im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstische nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Die Anfertigung von Einzelkopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

1) Würtemberg. Verordnung v. 19. October 1838 §. 1. — Braunschweig. Ges. vom. 10. Februar 1842 §. 9 N. 2. — Sachsen Weimar. Gesetz v. 11. Januar 1839 §. 29.

2) 8 George II cap. 13. — 17 George cap. 57. — 6 u. 7 William IV cap. 59. — 38 George III cap. 71. — 54 George III cap. 56. — 13 u. 14 Victoria cap. 104.

Auch das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 hatte im §. 24 denselben Grundsatz aufgestellt. Das Gesetz vom 20. Februar 1854 dagegen bestimmt unter Aufhebung des §. 24 cit.:

§. 1. Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

Bei der Nachbildung in einer andern Kunstgattung wird also zum Thatbestande des Nachdrucks erfordert, dass nicht bloss die Nachbildung auf mechanischem Wege vervielfältigt wird — denn dies ist auch sonst zum Begriffe des verbotenen Nachdruckes erforderlich — sondern dass die Reproduction in der anderen Kunstgattung ursprünglich auf rein mechanischem Wege d. h. mit blosser Hülfe von Werkzeugen, ohne freie Zeichnung oder Modellirung erfolgt ist. Dies ergeben ausser dem Wortlaute des Gesetzes auch die Kammerverhandlungen, aus welchen hervorgeht, dass zu dem erlassenen Verbote die Erfindung der Reliefcopiermaschiene Anlass gegeben hatte, vermittelst deren plastische Kunstwerke unmittelbar in Zeichnungen vervielfältigt werden.

Das Verbot trifft ausser dieser sogenannten Collasmanier auch die photographische Abbildung plastischer Kunstwerke. Dagegen ist es undenkbar, dass ein Werk der zeichnenden Kunst auf rein mechanischem Wege in plastischer Form wieder gegeben werden könnte.

In den übrigen deutschen Staaten, deren Gesetzgebung die Nachbildung in einer andern Kunstgattung weder ausdrücklich zulässt noch verbietet, besteht ebenso wie in Frankreich vielfach Meinungsverschiedenheit darüber. ob eine solche Nachbildung unter das Verbot des Nachdrucks fällt [1]). Der richtigen Meinung nach muss diese Frage insoweit bejaht werden als überhaupt ein Kunstwerk der einen Hauptgattung in der andern seinem wesentlichen Inhalte nach reproduzirt werden

1) Wächter, das Verlagsrecht Th. II S. 582 f. — Harum, Oesterreich Pressgesetzgebung S. 209. — Friedländer, der Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 55. — Gambastide, Traité des contrefaçons p. 299 sq. — Blanc, Traité de la contrefaçon p. 304.

kann und als eine solche Reproduction die vermögensrechtliche Nutzung des Originales beeinträchtigen kann. Bei der plastischen Nachahmung von Werken der zeichnenden Kunst wird beides nur selten der Fall sein; es müsste dann geradezu der gezeichnete Entwurf eines Bildwerkes zur unbefugten plastischen Ausführung benutzt werden. Bei den Zeichnungen und Photographien nach plastischen Kunstwerken wird dagegen beides häufiger zutreffen, da die zeichnende Kunst und vor allem die stereoskopische Photographie das Plastische des Originales in gewissem Grade nachzuahmen versteht und da ein plastisches Werk auch durch Vervielfältigung in einer dieser Formen nutzbar gemacht werden kann.

Auch bei den Musikalien ist allseitig anerkannt, dass der Begriff des Nachdrucks nicht bloss die unveränderte Reproduction sondern auch die Bearbeitung umfasst, soweit dieselbe als eine bloss abhängige Nachahmung, nicht als eine eigenthümliche Composition über fremde Themata zu betrachten ist [1]).

Anders verhält es sich bei den Schriften. Die Wiedergabe von Schriften in veränderter Gestalt findet im Wesentlichen nur so statt, dass dieselben in eine andere Sprache übertragen werden. Alle sonstigen Verarbeitungen von Schriftwerken fallen unter die Kategorie der partiellen Reproduction (oben S. 384), wenn sie nicht etwa, wie die hergebrachten Umstellungen und Stylveränderungen des Nachdruckers, nur dazu bestimmt sind, den Thatbestand des Nachdrucks zu verhüllen.

In Bezug auf die Uebersetzungen besteht nun eine lebhafte Meinungsverschiedenheit darüber, ob dieselben unter den Begriff des Nachdruckes zu subsumiren sind, oder nicht?

Diese Frage kann im Prinzipe nur bejaht werden. Die Thätigkeit des Uebersetzers ist keine andere, als die jedes andern Bearbeiters, z. B. des Kupferstechers oder des Musikers, welcher den Klavierauszug einer Partitur fertigt. Der Uebersetzer gibt nur einer bereits gegebenen Gedankenfolge den passenden Ausdruck in seiner Sprache und es ist gewiss nicht zulässig, mit Bluntschli (deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 128) die blosse Uebertragung der Gedanken des Originales in eine fremde Sprache als eine selbstständige Geistesarbeit zu

1) Vergl. die oben S. 173 f. angeführten Gesetze und Schriftsteller.

bezeichnen, welche ein geistiges Eigenthum an dem übertragenen **Inhalte** begründen könnte. Der Uebersetzer gibt diesen Inhalt nur wieder und sein geistiges Eigenthum reicht nur so weit wie die von ihm herrührende originale Formgebung, es erstreckt sich nur auf seine Uebersetzung, nicht auf das von ihm übersetzte Werk, welches auch in der Uebertragung Eigenthum des Autors bleibt.

Diese prinzipielle Auffassung hat jedoch in der Gesetzgebung nicht vollständig Annahme gefunden. Die deutsche Nachdruckgesetzgebung hatte ursprünglich nur den Schutz des einheimischen Schrifteigenthums im Auge (oben S. 74 f.) Man war zwar geneigt, den Grundsatz der blos territorialen Geltung des geistigen Eigenthumes zu Gunsten derjenigen Länder fallen zu lassen, welche die Gegenseitigkeit zugestanden, jedoch nur in Bezug auf die unveränderte Reproduction der ausländischen Literatur. Man glaubte die Aneignung derselben im Wege der Uebersetzung möglichst wenig beschränken zu dürfen. Daher stellt das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 4 den Grundsatz auf, dass die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke **nicht** als Nachdruck anzusehen ist. Diesem Grundsatze werden aber die folgenden Ausnahmen hinzugefügt.

»Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a. Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b. Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, dass er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originales erfolgt, als mit dem Originale gleichzeitig erschienen behandelt werden.«

Die Gründe, welche zur Annahme dieser Bestimmungen geführt haben, werden von Hitzig[1]) wie folgt referirt:

1) Das Königl. Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 S. 58.

»Jede Schrift sei zunächst nur Erzeugniss eines nationalen Sprachgebietes, einer nationalen Literatur. Mit dieser Eigenschaft trete sie aber in der Regel zugleich auch nur in dasjenige Staats- und Rechtsgebiet ein, welches mit jenem Sprachgebiet zusammenfalle. Es sei demnach eigentlich nur dieses Staatsgebiet, in welchem der Urheber den Rechtsschutz für sein Werk in Anspruch zu nehmen beabsichtige. Die Uebertragung eines englischen oder französischen Werkes in das Deutsche sei zugleich auch die Uebertragung in ein anderes Staats- und Rechtsgebiet. So wenig der Nachdruck englischer und französischer Werke selbst, ohne besondere Vereinigung mit den betreffenden fremden Regierungen in Deutschland, für unerlaubt gelten könne, ebensowenig dürfe auch die Uebersetzung solcher Werke verboten werden. Dabei mache es keinen Unterschied, ob der Urheber des in der fremden Sprache geschriebenen Werkes ein Inländer oder Ausländer sei. Das Werk gehöre immer einer fremden Literatur an und suche selbst, wenn ein Inländer der Verfasser sei, seine Verbreitung gewiss vorzugsweise nicht im In- sondern im Auslande.«

Die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes sind also ausdrücklich aus der territorialen Beschränktheit des Rechtsschutzes abgeleitet, wie solche vor dem Abschlusse der Literarconventionen mit England, Frankreich und Belgien dem gesammten Auslande gegenüber bestand.

Diese Bestimmungen sind in das Grossherzoglich Sächsische Gesetz vom 11. Januar 1839 §. 4 und in das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 2 übergegangen. Das Grossherzogl. Hessische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 4 gibt für die in todten Sprachen verfassten Werke dem Verfasser und dem Verleger ein Vorrecht zur Uebersetzung, welches binnen zwei Jahren nach erfolgter Aufforderung ausgeübt werden muss. Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 §. 5 gibt dem Verfasser, wenn er sich die Veranstaltung einer Uebersetzung auf dem Titelblatte oder in der Vorrede vorbehalten hat, das ausschliessliche Recht der Uebersetzung für die Dauer eines Jahres, dagegen wenn er die Uebersetzung gleichzeitig mit dem Originale erscheinen lässt, für die ganze Dauer des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes [1]).

---

1) Die angeführte Bestimmung lautet:

Das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 gestattet in den Art. 8 und 17 dem Verfasser, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten. Die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung muss binnen Jahresfrist begonnen und binnen drei Jahren nach dem Erscheinen des Originales vollendet sein. Das ausschliessliche Recht dauert vom Erscheinen der Uebersetzung noch fünf Jahre.

In Würtemberg, Sachsen Gotha, Sachsen Meiningen, Sachsen Altenburg, Anhalt und Hamburg, sowie mit Ausnahme der in todten Sprachen erschienenen Werke, im Grossherzogthum Hessen, ist das Recht der Uebersetzung ausdrücklich freigegeben [1]).

In den übrigen deutschen Gesetzgebungen ist ebensowenig wie in den Bundesbeschlüssen eine ausdrückliche Bestimmung über das Uebersetzungsrecht enthalten. Die Meinungen der Schriftsteller sind getheilt, doch entscheidet sich die Mehrzahl aus den oben bei der Darstellung des Preussischen Rechtes angegebenen Gründen mit Recht dafür, dass dem Schriftsteller nach gemeinem deutschen Rechte ein ausschliessliches Recht der Uebersetzung **nicht** zusteht [2]).

»Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.«
Hieraus schliesst Wächter, das Verlagsrecht Th. I S. 569 Note 36, dass nun jede der beiden Ausgaben wie jedes andere Original in die andere Sprache übersetzt werden dürfe. Dies ist jedoch nicht richtig, denn die Uebersetzung der italienischen Ausgabe ins Deutsche, würde offenbar ein Nachdruck der deutschen Ausgabe sein und dieser wird nicht dadurch zulässig, dass er vermittelst einer Rückübersetzung aus dem Italienischen zu Stande gebracht ist. Wäre die angenommene Interpretation richtig, so müsste es auch zulässig sein, Humboldts oder Goethes Werke aus den französischen und englischen Uebersetzungen ins Deutsche zurückzuübersetzen. Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 201 nimmt daher mit Recht an, dass bei der gleichzeitigen Ausgabe in zwei Sprachen eine Uebersetzung in eine dieser beiden Sprachen überhaupt nicht mehr gestattet sei.

1) Würtemberg. Rescript v. 25. Februar 1815 §. 7. — Sachsen Coburg-Goth. Patent v. 28. September 1828 §. 8. — Sachsen Meining. Verordn v. 7. Mai 1829 Art. 9. — Sachsen Altenburg. Gesetz v. 1. Dezember 1827 §. 5. — Anhalt. Dessau. Verordn. v. 15. November 1827 §. 6. — Anhalt Köthen. Mandat v. 23. Dezember 1828 §. 3. — Hamburg. Verordn. v. 29. November 1847 Art. 7.

2) Jolly, die Lehre vom Nachdruck S. 152. — Kramer, die Rechte

Im Französischen Rechte fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über das Uebersetzungsrecht, doch hat sich die Praxis in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Schriftsteller dafür entschieden, dass dem Autor für die ganze Dauer seines geistigen Eigenthumes auch das ausschliessliche Recht der Uebersetzung zustehe, und dass daher jede ohne seine Genehmigung veranstaltete Uebersetzung unter den Begriff des Nachdruckes fällt [1]).

Nach Englischem Rechte gibt, abgesehen von den wei-

---

der Schriftsteller und Verleger S. 103. — Wächter, das Verlagsrecht Th. I S. 566. — Bluntschli, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 128.

Für das ausschliessliche Uebersetzungsrecht dagegen: Eisenlohr, das literarisch artistische Eigenthum S. 62.

1) Blanc. Traité de la contrefaçon p. 176 sq. — Gambastide, Traité des contrefaçons p. 108. — Devilleneuve et Carette. Recueil général (Arrêt de la cour do Rouen du 7. novembre 1844) XLVI. 2. 521.

Die Gründe des von Gambastide a. a. O. mitgetheilten Erkenntnisses des Pariser Zuchtpolizeigerichtes vom 23. März 1847 lauten:

»Attendu, en droit, qu'il résulte des art. 1 et 2 de la loi du 19 juillet 1793, que l'auteur d'un ouvrage ou son cessionnaire en a la propriété exclusive, et qu'aux termes de l'article 425 du Code pénal, toute édition d'un ouvrage faite au mépris des lois ou règlements relatifs à la propriété des auteurs, est une contrefaçon;

»Que, par leur généralité, ces dispositions de la loi s'appliquent à toute espèce de reproduction, lorsque cette reproduction est de nature à porter atteinte à la propriété d'autrui;

»Attendu que la traduction d'un livre français en langue étrangère reproduit nécessairement l'ouvrage original, puisque le traducteur en prend le titre, le sujet, les idées, les arguments et les phrases, tout, en un mot, excepté la langue, et qu'il est évident que ce qui constitue l'ouvrage, ce sont les idées, l'ordre dans lequel elles sont présentées, et leur développement, et non l'idiôme dans lequel il est écrit;

»Que, s'il est vrai que la traduction n'est pas destinée à la même partie de public que l'ouvrage original, il n'en est pas moins certain qu'elle enlève à l'auteur, sans l'assentiment duquel elle a lieu, une classe de lecteurs à laquelle il aurait pu s'adresser, et qu'elle le prive des bénéfices sur lesquels il pouvait légitimement compter, soit en traduisant lui-même son ouvrage, soit en cédant, moyennant rétribution, le droit de le traduire;

»Que la traduction, ainsi faite sans la permission de l'auteur ou de son concessionnaire, est donc une reproduction dommageable pour lui, de l'ouvrage dont il a la propriété exclusive . . . . .«

ter unten zu erwähnenden internationalen Verträgen die Uebersetzung einer Schrift auch ohne Autorisation des Autors als eine vollständig erlaubte Handlung, welche nicht unter den Begriff des Nachdrucks fällt [1]).

Das Niederländisch Belgische Gesetz vom 23. September 1814 allein, welches auch in Luxemburg Geltung hat, erkennt das ausschliessliche Recht des Autors zur Veröffentlichung seines Werkes auch in anderen Sprachen für die ganze Dauer der Schutzfrist an, nur mit der singulären Beschränkung, dass das ausschliessliche Recht der Uebersetzung mit der zweiten Ausgabe des Originales erlischt [2]).

Das internationale Recht endlich, welches durch die von Preussen und verschiedenen anderen deutschen Staaten mit Grossbritannien, Frankreich und Belgien abgeschlossenen Staatsverträge geschaffen ist, hat das ausschliessliche Recht der Uebersetzung mit ungefähr denselben Beschränkungen zur Geltung erhoben, mit welchen dasselbe im Preussischen und im Bayerischen Rechte anerkannt ist. Der Zusatzvertrag zwischen Preussen, Sachsen u. s. w. und Grossbritannien vom 14. Juni 1855 bestimmt:

Art. III. »Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutz gegen die Publication jeder von ihm nicht autorisirten Uebersetzung in dem andern Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate einregistrirt und niedergelegt worden ist.

1) Blackstone, Commentaries on the laws of England book XI chapt. 26 §. 8. — Godson, A Treatise on the law of patents and of copyright p. 346. — International Copyright Act. 7 & 8 Victoria c. 12 sect. 18.

2) Loi du 23. septembre 1819 Art. 12. Il est défendu sous les peines portées en l'art. 9 de publier la traduction d'un ouvrage, sur lequel l'auteur ou ses héritiers exercent encore leur droit de propriété, à moins qu'ils n'en donnent leur consentement par écrit, ou que l'ouvrage traduit ne soit parvenu à la 2me édition.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, dass mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originales erschienen sei und, dass das Ganze innerhalb dreier Jahre, nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, dass die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet und dass dieselbe in Gemässheit der Bestimmungen des Art. II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird [1]).

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, dass er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschliesslichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem andern, einregistrirt und niedergelegt werden.«

Mit diesen Vorschriften stimmt Art. VI. der Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich vom 2. August 1862 und Art. VI. der Uebereinkunft zwischen Preussen und Belgien vom 28. März 1863 vollständig überein. Zu den oben mitgetheilten Bestimmungen des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 ist zu bemerken, dass §§. 1 u. 2 nicht etwa, wie der Wortlaut besagt, verschiedene Fälle der Reservirung des Uebersetzungsrechtes betreffen, so dass dasselbe entweder durch die blosse Eintragung und Registrirung oder durch den auf dem Titel gedruckten Vermerk vorbehalten werden könnte. Es müssen vielmehr wie §. 3 ergibt, beide Bedingungen zusammen erfüllt werden, um das ausschliessliche Recht der Uebersetzung

1) In England für die preussischen Bücher bei dem Buchhändlerverein (stationers company) in London; in Preussen für die englischen Bücher bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

zu wahren, wie dies auch der Französische und der belgische Vertrag ausdrücklich aussprechen.

§. 39. Mechanische Vervielfältigung. — Verbreitung und Aufführung.

Vervielfältigung durch mechanische Mittel. — Irrige Auslegung. — Eigene geistige Thätigkeit des Nachdruckers. — Consummation des Vergehens. — Wissentliche Verbreitung. — Oeffentliche Aufführung.

Zum Thatbestande des Nachdruckes gehört nach den Deutschen Gesetzgebungen das Requisit der mechanischen Vervielfältigung [1]), nach Englischem und Niederländisch Belgischem Rechte sogar die Vervielfältigung durch den Druck.

Nur das Französische Gesetz vom 10. Juli 1793 sieht von diesem Requisite ab und erstreckt das Verbot des Nachdrucks auf jede Reproduction, die zum Zwecke der Veröffentlichung oder des Verkaufes bestimmt ist [2]).

Daher wird auch von der französischen Praxis das Abschreiben von Büchern oder Musikalien sowie das Abzeichnen und Abmalen von Kunstwerken als verbotener Nachdruck betrachtet, wenn die Reproduction zum Zwecke des Verkaufes erfolgt oder sonst das Vermögensinteresse des Autors oder Verlagsberechtigten beeinträchtigt [3]).

Ueber die Bedeutung des in den deutschen Gesetzgebun-

1) Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 1. — Bundesbeschluss v. 9. November 1837 Art. 1. — Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 Art. 1. — Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 3. — Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 1. — Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 1. — Würtemberg. Gesetz v. 17. October 1838 Art. 1, v. 29. August 1845 Art. 1. — Grossbritann. Statut v. 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. 15. — Niederländisch Belg. Gesetz v. 25. Januar 1817 Art. 1.

2) Loi du 17. juillet 1793 Art. 1. Les auteurs d'écrits en tout genre, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs qui feront graver des tableaux ou dessins, jouiront durant leur vie entière du droit exclusif de vendre, faire vendre et distribuer leurs ouvrages dans le territoire de la République et d'en céder la propriété en tout ou en partie.

3) Renouard, Traité des droits d'auteurs p. 41. — Gambastide, Traité des contrefaçons p. 115. — Calmels, De la propriété et de la contrefaçon p. 652.

gen übereinstimmend gebrauchten Ausdrucks: mechanische Vervielfältigung (Vervielfältigung auf mechanischem Wege) wird vielfach gestritten. Einige Schriftsteller fassen die mechanische Vervielfältigung als den Gegensatz zur geistigen Production auf und beziehen also dieses Kriterium des Nachdrucks auf die unselbständige Reproduction eines fremden Geistesproductes, also auf den Gegenstand der Vervielfältigung [1]). Andere dagegen verstehen unter der Vervielfältigung auf mechanischem Wege die Vervielfältigung der Schrift oder des Kunstwerkes durch äussere Werkzeuge, wie die Druckerpresse, die Kupferplatte, die Abgussform u. dgl. m. Sie beziehen also das angeführte Kriterium auf die Mittel der Vervielfältigung [2]).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die letztere Auffassung die allein richtige ist. Sie entspricht der Wortbedeutung des im Gesetze gebrauchten Ausdruckes, während der Ausdruck: mechanische Vervielfältigung nur im figürlichen Sinne für die unselbständige und geistlose Wiedergabe eines fremden Werkes gebraucht werden kann. Noch deutlicher ergibt sich der Sinn des angeführten Ausdruckes aus dem Zusammenhange, in welchem er in den oben citirten Gesetzen gebraucht wird. Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1867 bestimmt beispielsweise·

> §. 1. Das Recht eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischem Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor desselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniss von demselben herleiten.
>
> §. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu Berechtigten geschieht (§. 1.), heisst Nachdruck und ist verboten.

Das Gesetz bezeichnet also im §. 1 die mechanische Ver-

1) Jolly, die Lehre vom Nachdruck S. 144 f. Heydemann und Dambach, die Preussische Nachdruckgesetzgebung S. XXI. - Mandry, das Bayerische Gesetz v. 28. Juni 1865 S. 104 f. — Friedländer, der Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 41 f. S. 51 f.

2) Wächter, das Verlagsrecht Th. I S. 511 f. — Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 68 f. — Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum S. 97. — Meinert, das Königl. Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 S. 17 Anm. 2. — Neff, über die Eigenthumsrechte der Schriftsteller S. 7.

vielfältigung des Werkes und deren Hauptspecies: den Abdruck als den Gegenstand des ausschliesslichen Rechtes des Autors und seiner Rechtsnachfolger. Es kann daher nicht unter demselben Ausdrucke im §. 4 die von dem Nachdrucker ausgehende Thätigkeit der unselbständigen Wiedergabe des fremden Geistesproductes bezeichnen, sondern nur die beiden Personen: dem rechtmässigen Verleger und dem Nachdrucker gemeinsame Operation des Vervielfältigens durch äussere Mittel. Unterscheidet man also in der Thätigkeit des Nachdruckers zwei Momente:

1. die mehr oder minder treue und unselbständige Wiedergabe des Originales in einer zur weiteren Vervielfältigung geeigneten Form,
2. die Vervielfältigung der so hergestellten Nachahmung durch Druck und was dem gleich gilt,

so bezieht sich das Kriterium der mechanischen Vervielfältigung offenbar nur auf das letztere Moment und schliesst, indem es zum Thatbestande des Nachdrucks die Vervielfältigung durch äussere Werkzeuge erfordert, die blosse Abschrift, das Abzeichnen und Abmalen von diesem Thatbestande aus.

Mandry (a. a. O. S. 107 Anm. 6) wendet gegen die vorstehende Auffassung ein, dass nicht blos der Druck, sondern auch das Abschreiben die Benutzung äusserer Werkzeuge voraussetze. Dies ist richtig und gilt nicht minder vom Malen und Zeichnen, da auch die geschickteste Hand wenigstens mit einem Stück Kohle bewaffnet sein muss, um eine Zeichnung zu Papier zu bringen. Es ist jedoch nicht minder wahr, dass der Sprachgebrauch von derjenigen Vervielfältigung, welche bei jedem Exemplare den ganzen äusseren Prozess der Herstellung des Originales wiederholt, wie die Abschrift oder die Copie durch Handzeichnung, dasjenige Verfahren als mechanische Vervielfältigung unterscheidet, welches durch Anwendung äusserer Hülfsmittel gestattet, das ganze Werk, oder einzelne Bogen desselben mit einem Male zu reproduziren, und eine bleibende Vorrichtung zur Herstellung einer grösserer Zahl von Exemplaren zu benutzen. Dass dabei die chemischen Hülfsmittel ausgeschlossen seien, wie die Commission des Bundestages (Protokolle S. 211, S. 238) annimmt, ist keineswegs richtig, da man auch durch chemische Hülfsmittel mechanisch wirken, also auch mechanisch vervielfältigen kann.

Die figürliche Auslegung des in den Nachdruckgesetzen gebrauchten Ausdrucks: mechanische Vervielfältigung gibt übrigens nach zwei Richtungen zu fehlerhaften Schlussfolgerungen Anlass. Zunächst rechnen die Vertheidiger derselben, wenigstens zum Theil, das Abschreiben und Abzeichnen zum Thatbestande des Nachdrucks [1]).

Ferner wird auf Grund dieser figürlichen Auslegung zum Thatbestande des Nachdrucks erfordert, dass das fremde Werk nicht blos seinem wesentlichen Inhalte nach reproduzirt, sondern auch in einer geistlosen Weise reproduzirt sei. Dies ist jedoch ganz unrichtig. Der unbefugte Abdruck eines Werkes ist darum nicht weniger Nachdruck, wenn derselbe mit kritischer Sichtung und Verbesserung vorgenommen wird. Ebensowenig ist es zulässig, nach einem mittelmässigen Gemälde ohne Erlaubniss des Autors einen effectvollen Kupferstich herzustellen, oder von einem schlecht instrumentirten Orchestersatze eine meisterhafte Transscription für das Klavier zu machen.

Die geistige Production des Uebersetzers, des Kupferstechers oder jedes andern Bearbeiters, kann zwar für denselben ein geistiges Eigenthum an der neu geschaffenen Form begründen (oben S. 133 f.). Allein diese originale Formgebung schliesst keinesweges den Thatbestand des Nachdruckes oder der Nachbildung aus, wenn in der neuen und selbst verbesserten Form der wesentliche Inhalt des nachgebildeten Werkes wiedergegeben wird. Wenn also im gegebenen Falle zu untersuchen ist, ob ein partieller Nachdruck oder nur eine erlaubte Benutzung des fremden Werkes vorliegt, so kommt es zwar auf den Umfang der vorgenommenen Veränderungen an, nicht aber darauf, ob dieselben mit oder ohne Verständniss ausgeführt sind. Es fragt sich zwar, ob eine sclavische Nachahmung oder eine freie Schöpfung nach fremden Ideen vorliegt. Die Frage dagegen, ob diese Schöpfung stümperhaft oder geistvoll ist, entzieht sich der juristischen Beurtheilung und hat mit dem Thatbestande des Nachdruckes nichts zu thun. Es ist daher unrichtig den Begriff des mechanischen Verfahrens, welcher sich nur auf die Vervielfältigung des Nachdruckes bezieht, auf die geistige Thätigkeit des Nachdruckers zu beziehen.

1) Friedländer a. a. O. S. 40. — Eisenlohr S. 97 Note 1 (im Widerspruch mit der im Texte aufgestellten Definition der mechanischen Vervielfältigung.)

Die gebräuchlichen Arten der mechanischen Verfältigung sind bei den Schriften: der Buchdruck, die Lithographie und der Ueberdruck (Autographie); bei den Kunstwerken: der Kupfer- und Stahlstich, der Steindruck, der Holzschnitt, die Photographie, der Oelfarbendruck, der Ueberdruck, der Abguss oder die Abformung. Diese Arten finden sich in dem Preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §§ 21 und 22 sämmtlich aufgeführt mit Ausnahme nur der damals noch nicht erfundenen photographischen Vervielfältigung. Es unterliegt indess keinem Zweifel, dass auch diese den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks herstellt, da die photographische Copie lediglich durch einen technischen Prozess vermittelst äusserer Werkzeuge hergestellt wird und sich folglich als eine mechanische Vervielfältigung characterisirt.

Mit der mechanischen Vervielfältigung des fremden Werkes oder seiner Nachbildung ist das Vergehen des Nachdrucks consummirt. Zum Thatbestande des Nachdrucks gehört daher nicht die Verbreitung oder die Veröffentlichung des Nachdrucks. Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt hierüber:

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

Solange daher nicht einzelne vollständige Exemplare des Nachdrucks hergestellt sind, liegt nicht das vollendete Vergehen, sondern nur ein Versuch des Nachdrucks vor. Dies gilt nach den eingehenden Ausführungen von Wächter (Das Verlagsrecht Th. II S. 614 f.) auch für das Rechtsgebiet der Bundesbeschlüsse, während andere Schriftsteller schon die begonnene Vervielfältigung als ausreichend erachten, um den Thatbestand des vollendeten Nachdruckes herzustellen [1]).

Nach dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Art. 37 ist dagegen der Nachdruck vollendet, sobald einzelne Nachdrucke g a n z o d e r t h e i l w e i s e hergestellt sind.

Die unbefugte Herstellung eines einzigen Exemplares fällt

1) Dabei nimmt Bluntschli, Deutsches Privatrecht S. 211 den Beginn des Druckes; Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 250 dagegen schon den Beginn des Satzes oder des Stiches als den Zeitpunkt der Vollendung an.

nach der übereinstimmenden Fassung der angeführten Gesetze nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks. War die Herstellung mehrerer Exemplare beabsichtigt, so enthält die Anfertigung des ersten Exemplares nur einen Versuch. Auch die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845, sowie die auf Grund derselben ergangenen deutschen Nachdruckgesetze erfordern zum Thatbestande des vollendeten Nachdrucks die Herstellung mehrerer Exemplare, da sie nur die unbefugte Vervielfältigung unter Strafe stellen, unter der mit Wächter (Das Verlagsrecht Th. I S. 507 Note 34) nur die Herstellung einer Mehrheit von Nachdruckexemplaren verstanden werden kann [1]). Wenn dagegen Wächter a. a. O. den Thatbestand der unbefugten Vervielfältigung erst als vorhanden annehmen will, wenn die Zahl der hergestellten Exemplare so gross ist, dass dadurch die Nutzung des Verlagsberechtigten gefährdet erscheint, so ist das wohl nicht richtig, da die Gesetze überhaupt nur die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren verlangen. Der Nachweis eines durch den Nachdruck erlittenen Schadens ist zwar für die Entschädigungsklage des Autors oder des Verlegers, nicht aber für den Thatbestand und die Strafe des Nachdrucks von Bedeutung.

Neben der mechanischen Vervielfältigung wird als ein selbständiges Vergehen auch die wissentliche Verbreitung widerrechtlich vervielfältigter Werke mit den Strafen des Nachdrucks bedroht. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt:

§. 3. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet und hat ausser der Confiscation eine nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbusse verwirkt.

Hiermit stimmen die Bundesbeschlüsse, die deutschen und die ausländischen Nachdruckgesetze überein [2]). Zum Thatbe-

1) Wenn Mandry (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd 5 Heft 2 S. 122) die Herstellung eines einzelnen Exemplares für ausreichend hält, so tritt er mit Art. 37 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 in Widerspruch, welcher ausdrücklich voraussetzt, dass einzelne Nachdrucke ganz oder theilweise hergestellt sind.

2) Bundesbeschluss v. 9. November 1837 Art. 5. — Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 Art. 4. — Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 38. — Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 12. — Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 6. — Code pénal art. 426. — Engl. Sta-

stande der strafbaren Verbreitung des Nachdrucks gehört nach den übereinstimmenden Vorschriften der angeführten Gesetze der Verkauf oder das Feilhalten von einem Exemplare des Nachdrucks. Es ist nicht erforderlich, dass der Verbreiter mehrere Exemplare verkauft oder zum Verkaufe hält, vielmehr genügt das Vorhandensein eines nachgedruckten Exemplares auf dem Lager des Buchhändlers, um die Strafe der Verbreitung zu begründen [1]).

Die unentgeltliche Verbreitung von nachgedruckten Werken (vergl. den oben S. 137 f. mitgetheilten Rechtsfall) bildet nicht den Thatbestand eines selbständigen Vergehens. Sie kann daher, wenn sie nicht von dem Nachdrucker selbst ausgeht, nur als eine Theilnahme oder Beihülfe am Nachdruck bestraft werden.

Ein zweites selbständiges Vergehen, welches mit dem Nachdruck unter dieselbe Strafbestimmung fällt, ist die **unbefugte öffentliche Aufführung** eines dramatischen oder musikalischen Werkes. Auch dieses Vergehen fällt sowohl in seinem Begriffe wie in seinem Thatbestande mit dem Nachdruck zusammen bis auf das einzige Kriterium der öffentlichen Aufführung, welches an die Stelle der mechanischen Vervielfältigung tritt. Die widerrechtliche öffentliche Aufführung enthält wie der Nachdruck eine Verletzung des geistigen Eigenthumes, nur dass sich dieselbe nicht gegen das Schrifteigenthum, sondern gegen das davon verschiedene Bühneneigenthum des Autors richtet.

Der Thatbestand des Vergehens besteht wie beim Nachdruck in der Reproduction des Werkes seinem wesentlichen Inhalte nach und es gelten von der theilweisen Reproduction und von der veränderten Nachbildung dieselben Regeln, welche in den §§. 37 und 38 für den Nachdruck gegeben sind; nur dass das Vergehen nicht durch die mechanische Vervielfältigung,

---

tut v. 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. 15. — Niederländisch-Belg. Gesetz v. 25. Januar 1817 Art. 4.

1) Im §. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1839 ist nicht wie im §. 14 von mehreren Exemplaren eines Werkes, sondern von Werken überhaupt die Rede. Man würde daher aus der Anwendung des Plurals höchstens die Folgerung ziehen können, dass eine strafbare Verbreitung erst dann vorhanden sei, wenn mehrere verschiedene Werke im Nachdruck zum Verkauf gehalten werden, was offenbar widersinnig wäre.

sondern durch die öffentliche Aufführung des Werkes consummirt wird [1]).

---

1) Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschliessende Recht, diese Erlaubniss zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 34. Wer dem ausschliessenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider, ein durch den Drnck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbusse von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenstaud der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbussen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 2. Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschliessende Recht, die Erlaubniss zur öffentlicheu Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muss. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf die Lebenszeit des Autors selbst, und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3. Wer ohne die nach §. 2 erforderliche Erlaubniss gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbusse von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbundeu mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbussen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

Vergl. die Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und vom 12. März 1857. — Oesterreich. Gesetz v. 19 October 1846 §. 8. — Bayer. Gesetz v. 28. Juui 1865 Art. 41—47. — Sächs. Gesetz v. 27. Juli 1846.

Als öffentliche Aufführung eines Dramas oder Musikstückes ist diejenige Darstellung zu betrachten, zu welcher nicht bestimmten Personen, sondern Jedem ohne Unterschied der Zutritt eröffnet wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Aufführung auf einer stehenden oder auf einer wandernden Bühne oder in einer besonders veranstalteten einzelnen Vorstellung erfolgt. Doch sind in den Preussischen Gesetzen vom 11. Juni 1837 §. 34 und vom 20. Februar 1854 die Strafen für den Fall der Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne höher bemessen, als für jede sonstige Aufführung. Diese Unterscheidung ist den übrigen Rechten fremd. Es gehört nicht zum Thatbestande des Vergehens, dass ein Eintrittsgeld erhoben wird. Als öffentliche Aufführung eines Musikstückes ist also auch die Production desselben an einem öffentlichen Orte, zu welchem der Zutritt Jedermann freisteht, anzusehen [1]).

Der Begriff der Aufführung schliesst bei musikalischen Compositionen jede öffentliche Reproduction des Musikstückes ein. Bei dramatischen Werken wird dagegen unter der Aufführung nur die auf der Bühne mit vertheilten Rollen und mit scenischer Handlung veranstalte Darstellung verstanden. Daher fällt die öffentliche Vorlesung eines Dramas, auch wenn sie gegen Eintrittsgeld erfolgt, nicht unter den Thatbestand der öffentlichen Aufführung [2]), während die öffentliche Aufführung eines Oratoriums oder einer Messe in einer Bearbeitung für das Orchester oder im Klavierauszuge nach §. 20 des Gesetzes

— Französ. Gesetze v. 13.—19. Januar 1791 und v. 19. Juli bis 6. August 1791. — Engl. Statut v. 10. Juni 1833 (3 & 4 William IV cap. 15).

1) Wächter. Das Verlagsrecht Th. I S. 634. — Renouard, Traité des droits d'auteurs p. 63 sq.

2) Vergl. Wächter, Das Verlagsrecht Th. II S. 634. — Mandry, Die Bayerische Gesetzgebung S. 123 Note 37. — Wenn Harum, Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 214 die öffentliche Vorlesung eines Dramas für verboten erachtet, während er a. a. O. S. 212 die öffentliche Production eines Musikstücks durch sogenannte Bettelmusikanten freigeben will, weil die eine Art der Reproduction das vermögensrechtliche Interesse des Dichters schädigen könne, während von der andern der Componist keinen Nachtheil befürchten könne, so verwechselt er den Grund des Gesetzes mit der dispositiven Bestimmung, welche aus der blossen Absicht des Gesetzgebers weder erweitert noch eingeschränkt werden darf.

vom 11. Juni 1837 unter das Verbot des §. 34 a. a. O. oder des §. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1854 fallen würde [1]).

Bei dramatisch-musikalischen Werken, namentlich bei Opern und Melodramen, wird hiernach der Thatbestand der öffentlichen Aufführung sowohl durch die öffentliche Reproduction des Textes ohne Musikbegleitung, als durch die öffentliche Production der begleitenden musikalischen Composition in einem Arrangement ohne Singstimmen erfüllt [2]).

§. 40. Zurechnung.

Strafbare Absicht. — Fahrlässiger Nachdruck. — Wissentliche Verbreitung. — Theilnahme am Nachdruck. — Urheber und Gehülfen. — Grad der Fahrlässigkeit. — Rechtsfälle.

Die subjective Voraussetzung des strafbaren Nachdrucks besteht in der Verschuldung des Nachdruckers, in Folge deren der rechtswidrige Erfolg seiner Handlung seinem Willen zugerechnet werden kann. Diese Verschuldung kann entweder darin bestehen, dass die Absicht des Nachdruckers auf den rechtswidrigen Erfolg ging (*dolus*), oder sie kann auch in einer blossen Fahrlässigkeit bestehen, wenn der Nachdrucker den rechtswidrigen Erfolg zwar nicht gewollt, aber auch nicht mit der nöthigen Sorgfalt vermieden hat (*culpa*).

Zum Begriffe des Dolus wird beim Nachdruck das Bewusstsein erfordert, dass das nachgedruckte Werk sich im geistigen Eigenthume oder im Verlagsrechte eines Dritten befindet, dessen Rechte durch die unbefugte Vervielfältigung gekränkt werden. Dagegen ist nicht erforderlich, dass der Nachdrucker einen Gewinn beabsichtigt hat [3]).

1) Vergl. das Sächs. Gesetz v. 27. Juli 1846 §. 15: Musikalische Compositionen geniessen den gedachten Rechtsschutz auch insoweit, dass Clavierauszüge aus denselben Behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

2) Blanc, Traité de la contrefaçon p. 242. L'auteur d'une composition musicale a le droit de s'opposer à ce qu'elle soit reproduite, alors même qu'elle aurait été arrangée, soit pour d'autres instruments, soit pour un autre ou semblable usage.

3) Gutachten des Obertribunals v. 13. Februar 1844. — (Justiz-Ministerial-Blatt 1844 Nr. 16. Beilage. — Jahrbücher Bd. 63 S. 67 ff.)

Ebensowenig gehört zum subjectiven Thatbestande des Nachdrucks, dass die Verbreitung des Nachdrucks beabsichtigt worden sei, wie dies einige Schriftsteller annehmen [1]). Auch wenn das nachgedruckte Werk bloss zum eigenen Gebrauche vervielfältigt wird, also wenn etwa ein Musikdirector oder ein Gesanglehrer die Chorstimmen einer musikalischen Composition durch Umdruck vervielfältigt, liegt sowohl der objective als der subjective Thatbestand des Nachdrucks vollständig vor, da der rechtswidrige Erfolg der mechanischen Vervielfältigung, wie solchen das Gesetz zum Thatbestande des Nachdrucks erfordert, in seinem ganzen Umfange sowohl gewollt als eingetreten ist.

Die rechtswidrige Absicht kann jedoch im einzelnen Falle dadurch ausgeschlossen werden, dass der Urheber der Vervielfältigung beabsichtigte im Interesse des Autors, wenn auch ohne dessen Auftrag, zu handeln. Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand photographische Copien eines Kunstblattes lediglich zur Probe anfertigt, um etwa dem Autor auf Grund derselben einen Verlagsvertrag anzubieten, oder wenn der Verleger die bedungene Auflage eines periodischen Werkes für die erste Nummer oder Lieferung verstärkt, um diese als Empfehlung des ganzen Werkes zu versenden. In diesen und in ähnlichen Fällen wird der Begriff der strafrechtlichen Verschuldung ausgeschlossen, da der Nachdrucker nicht beabsichtigt hat, in das Vervielfältigungsrecht des Autors einzugreifen, sondern dasselbe durch seine nicht autorisirte Thätigkeit zu fördern. Er ist daher von den Strafen des Nachdrucks befreit, und zum Schadensersatz nur insofern verpflichtet, als etwa durch sein Versehen aus der nicht autorisirten Vervielfältigung ein Nachtheil für die vermögensrechtliche Nutzung des Autors entsteht. Die reipersecutorischen Klagen (§. 41) dagegen finden auch bei diesem nicht schuldbaren Nachdrucke Anwendung. Dasselbe gilt von dem rein casuellen Nachdrucke, wenn z. B. ohne den Willen des Verlegers durch das Versehen eines Gehülfen eine grössere als die bedungene Zahl von Exemplaren abgedruckt ist, oder wenn ohne Wissen des Verlegers und des Redacteurs ein Aufsatz in

---

1) Wächter, Das Verlagsrecht Th. II S. 616. — Jolly, Die Deutsche Nachdruckgesetzgebung S. 240. Dambach, Die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks S. 12.

eine Zeitschrift aufgenommen ist, welcher nicht für dieselbe bestimmt war.

Ein fahrlässiger Nachdruck ist vorhanden, wenn der Nachdrucker nicht gewusst hat, dass das Werk Gegenstand eines fremden geistigen Eigenthumes oder Verlagsrechtes war, obgleich er dies bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt wissen konnte. Der fahrlässige Nachdruck setzt also einen Irrthum voraus, welcher entweder die Originalität und Autorschaft, oder die Existenz und Fortdauer des geistigen Eigenthumes, oder endlich die Existenz des Verlagsrechtes an dem unbefugt vervielfältigten Werke betrifft.

Nach dem Preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837, sowie nach den übrigen Deutschen Gesetzgebungen ist sowohl der vorsätzliche als der fahrlässige Nachdruck unter Strafe gestellt. Dies gilt nicht bloss von dem eigentlichen Nachdruck, sondern auch von der unbefugten Nachbildung und von der öffentlichen Aufführung. Nur für das selbständige Vergehen der Verbreitung des Nachdrucks wird zum subjectiven Thatbestande der Dolus des Verbreiters erfordert.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt hierüber:

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschliesslich Berechtigten (§. 1) geschieht, heisst Nachdruck und ist verboten.

§. 10. Wer das den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschliessende Recht dadurch beeinträchtigt, dass er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat ausser der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare eine Geldbusse von 50 bis 1000 Thlrn. verwirkt.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet und hat ausser der Confiscation eine nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbusse verwirkt.

Während im §. 2 cit. jeder Nachdruck für verboten erklärt wird, bedroht §. 13 cit. nur die wissentliche Verbreitung mit Strafe und diese Gegenüberstellung ergibt, wie Dambach (a. a. O. S. 14 f.) überzeugend nachgewiesen hat, dass der Gesetzgeber für den Nachdruck und für die Verbreitung des Nach-

drucks eine verschiedene subjective Verschuldung angenommen hat und dass er beim Nachdruck im Gegensatz zu dessen Verbreitung auch eine bloss fahrlässige Handlungsweise hat ahnden wollen. Dies folgt für einen besondern Fall des Nachdrucks, nämlich für die unbefugte Vervielfältigung von Kunstwerken, noch unmittelbarer aus der Vorschrift des §. 27 des angeführten Gesetzes, welcher bestimmt:

»Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeusserung des obersten Curatoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obengedachten Art bei demselben abgegeben worden sei.«

Hier wird dem Unternehmer der Vervielfältigung ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, sich zuvor darüber Gewissheit zu verschaffen, ob dem Unternehmen ein fremdes Vervielfältigungsrecht gegenübersteht. Dieselbe Verpflichtung liegt aber nach dem Obigen auch dem Verleger einer Druckschrift ob und die Nichterfüllung derselben begründet das Vergehen des fahrlässigen Nachdrucks, welcher ebenso wie der vorsätzliche unter die Strafbestimmung des §. 10 cit. fällt.

Auch der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 bedroht in den §§. 4 und 6 den Nachdrucker und denjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt mit den Strafen und den Rechtsnachtheilen des Nachdrucks und dieselbe Gegenüberstellung findet sich in mehreren Deutschen Landesgesetzen ausdrücklich wiederholt [1]). Nur das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 weicht von den Grundsätzen des Bundesbeschlusses ab, indem es im Art. 37 nur den vorsätzlichen Nachdruck für strafbar erklärt und bei fahrlässigem Verhalten den Nachdrucker nur zur Entschädigung verpflichtet. Dagegen ist für die übrigen Deutschen Rechtsgebiete die Strafbarkeit des fahrlässigen Nachdrucks sowohl von der Wissenschaft als von der Praxis allgemein anerkannt [2]).

1) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 25. — Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 6.

2) Jolly, Die Lehre vom Nachdruck S. 92 S. 256 ff. — Wächter, Das Verlagsrecht Th. II S. 702. — Harum, Oesterreich. Pressgesetzge-

Die Strafbarkeit des fahrlässigen Nachdrucks erstreckt sich jedoch nur auf die Urheber, nicht auf die Gehülfen des Nachdrucks. Dies folgt daraus, dass nach den Grundsätzen des Strafrechtes nur die wissentliche Theilnahme an einem fremden Vergehen strafbar ist [1]).

Es entsteht daher die Frage, wer bei einem fahrlässigen Nachdruck als Urheber und welche Personen als blosse Gehülfen zu betrachten sind. Es kommen hierbei in Betracht: der Herausgeber des Nachdrucks, der Verleger und der Drucker. Die Thätigkeit des Sortimentsbuchhändlers beim Absatze der Nachdruckexemplare enthält keine Theilnahme an dem Vergehen des Nachdrucks, da dasselbe bereits mit der Vervielfältigung vollendet ist. Seine Thätigkeit fällt unter den Begriff eines selbständigen Vergehens, der wissentlichen Verbreitung des Nachdrucks.

Von jenen drei Personen ist nun bloss der Drucker als ein unselbständiger Gehülfe anzusehen, während der Herausgeber und der Verleger beide als selbständige Urheber der unbefugten Vervielfältigung erscheinen; der Herausgeber, da er dieselbe durch den Verlagsvertrag für sich bedungen hat, der Verleger, weil er dieselbe zur eigenen vermögensrechtlichen Nutzung übernommen hat. Dies gilt indess nicht von dem sogenannten Commissionsverleger, welcher ebenso wie der Drucker nur für

---

bung S. 249 — Dambach, Die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Nachdruck S. 13 ff. — Erkenntnisse des Obertribunals v. 29. Juni 1853 (Präjudiz 2453. Entscheidungen Bd. 26 S. 80) und v. 8. Mai 1863 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Königl. Obertribunals Bd 3 S. 440). Wenn in dem Gutachten des Obertribunals vom 13. Februar 1844 untersucht wird, wie der zur Strafbarkeit des Nachdrucks erforderliche Dolus beschaffen sein müsse, und dabei ausgeführt wird, dass eine gewinnsüchtige Absicht nicht erfordert werde, so wird dadurch die Strafbarkeit des bloss fahrlässigen Nachdrucks keinesweges verneint. Ebensowenig ist eine solche Ansicht in den von Dambach a. a. O. S. 7 angeführten Erkenntnissen vom 7. Dezember 1860, vom 18. Januar 1861 und vom 24. April 1862 ausgesprochen, die sämmtlich nicht das Vergehen des fahrlässigen, sondern des vorsätzlichen Nachdruckes zum Gegenstande haben und sich deshalb auch nur mit der Feststellung des zur Strafbarkeit erforderlichen Dolus beschäftigen. Der Vorwurf einer schwankenden Auffassung, welchen Dambach a. a. O gegen die Rechtsprechung des Obertribunals richtet, erscheint daher nicht begründet.

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 34.

fremde Zwecke thätig ist. Ebensowenig erscheint derjenige Schriftsteller oder Künstler als Urheber des Nachdrucks, welchen der Verleger als unselbständigen Gehülfen für die Bearbeitung des nachgedruckten Werkes mittelst eines Dienstvertrages angenommen hat. Wenn also ein Buchhändler einem Schriftsteller die Uebersetzung eines Werkes für den Druck gegen Lohn aufträgt, so kann der Letztere von dem Autor des gegen unbefugte Uebersetzung geschützten Werkes nur wegen vorsätzlichen, nicht wegen bloss fahrlässigen Nachdrucks belangt werden. Ebenso kann in gleichem Falle der Kupferstecher, welcher nicht wusste, dass das von ihm in fremdem Auftrage gestochene Bild gegen Reproduction geschützt sei, nicht wegen Nachdrucks verfolgt werden.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, richtet sich die Verfolgung des fahrlässigen Nachdrucks sowohl gegen den Herausgeber als gegen den Verleger, wobei dann auch der Fall eintreten kann, dass der Herausgeber sich eines vorsätzlichen, der Verleger dagegen eines bloss fahrlässigen Nachdrucks schuldig gemacht hat, wenn der Verleger die ihm als Originalwerk offerirte Schrift unbesehens als solches angenommen hat.

Die Frage, welcher Grad des Versehens beim fahrlässigen Nachdruck vertreten werden muss, beantwortet sich dahin, dass bei Delicten, sofern dieselben überhaupt unabsichtlich begangen werden können, jeder Grad des Versehens vertreten werden muss, welcher überhaupt vernünftiger Weise dem Willen des Handelnden zugerechnet werden kann. Die Unterscheidung von zwei oder drei Graden der Verschuldung, welche bei den Verträgen aus dem verschiedenen Grade der von dem Contrahenten übernommenen Sorgfalt folgt, findet auf die Delicte überhaupt nicht Anwendung und dies gilt nicht bloss für das Strafrecht, sondern auch für die privatrechtlichen Folgen des Delictes [1]), also für den Schadensersatz.

---

1) L. 44 pr. Dig. ad Legem Aquil. (9.2). In lege Aquilia et levissima culpa venit. — Hierdurch erledigen sich die Bedenken, welche Dambach a. a. O. S. 17 ff. über die verschiedenen Bedingungen der criminellen Strafbarkeit und der civilrechtlichen Ersatzverbindlichkeit aufstellt. Auch nach dem Preussischen Rechte insbesondere findet die Unterscheidung eines geringen Versehens (Allg. Landrecht Th. I Tit. 3 §§. 22. 23 Tit. 6 §. 15) nur da statt, wo die Gesetze Jemanden besonders

Der Grad der Sorgfalt, welcher beim fahrlässigen Nachdruck vertreten werden muss, ist jedoch nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle ein sehr verschiedener. Wie der Römische Jurist zu dem Resultate kommt, dass der Maurer oder der Baumschneitler, welcher Steine oder Zweige aus der Höhe ohne vorherigen Zuruf herabwirft, und dadurch einen Vorübergehenden verletzt, unbedingt für die Beschädigung verantwortlich ist, wenn dies auf einem öffentlichen Wege geschah, bedingt nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, dass jemand vorübergehen könne, wenn der Ort bloss zugänglich war; dass ihm aber nur eine vorsätzliche Beschädigung zur Last gelegt werden könne, wenn der Ort abgesperrt war [1]), so muss auch die Strafbarkeit des Verlegers im gegebenen Falle nach der grösseren oder geringeren Leichtigkeit beurtheilt werden, mit welcher der fahrlässige Nachdruck vermieden werden konnte. Ist das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht, wie bei Kunstwerken nach §. 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, an die Bedingung der öffentlichen Eintragung geknüpft, so muss jede unbefugte Vervielfältigung eines so eingetragenen Werkes ohne Ausnahme als strafbarer Nachdruck gelten, da dem Unternehmer ein ganz sicherer Weg offen stand, sich über das entgegenstehende Recht zu unterrichten. Liegt ein einfacher Abdruck eines bereits gedrnckten Werkes vor, so wird ebenfalls ein entschuldbarer Irrthum über das Fortbestehen des geistigen Eigenthumes nicht vermuthet werden dürfen. Dagegen muss bei dem theilweisen Nachdrucke und bei versteckten Nachbildungen fremder Werke die Verantwortung des Verlegers nach dem Maasse der Kenntnisse abgewogen werden, welches erforderlich ist, um den verübten Nachdruck zu entdecken. Als Beispiele für eine

---

verpflichten, mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei einer Handlung anzuwenden, also nur in dem Falle eines Vertrages, bei welchem dergleichen besondere Sorgfalt von dem Gesetze erfordert wird. Daher kann zwar der Verleger bei einer Verletzung des Verlagsvertrages von dem Autor für ein geringes Versehen civilrechtlich verantwortlich gemacht werden. Bei dem Nachdrucke ausser dem Falle des Vertrages dagegen fällt die civilrechtliche mit der strafrechtlichen Verantwortung zusammen, da auch civilrechtlich nur ein mässiges Versehen, d. h. der gewöhnliche Grad der Sorgfalt (Allg. Landrecht Th. I Tit. 3 §. 20) vertreten werden muss.

1) L. 31 Dig. ad Legem Aquiliam (9. 2).

solche Beurtheilung bieten sich die beiden folgenden Rechtsfälle [1]):

1. Der Buchhändler Bieler in Berlin beauftragte den Literaten B. mit der Anfertigung einer deutschen Uebersetzung des Romans: Fanny von E. Feydeau, von welchem bereits eine deutsche Uebersetzung in einem andern Berliner Verlage erschienen war. Er machte demselben ausdrücklich zur Pflicht, sich bei der Anfertigung der neuen Uebersetzung jeder Benutzung der bereits erschienenen zu enthalten und sorgfältig jeden Nachdruck zu vermeiden. Bei Ablieferung des Manuscriptes versicherte der Literat, eine Originalübersetzung geliefert zu haben, und der Buchhändler, welcher selbst der französischen Sprache nicht hinreichend mächtig war, liess im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angabe die Uebersetzung im Druck erscheinen. Sie stellte sich jedoch als ein unzweifelhafter partieller Nachdruck der ersten Uebersetzung heraus und es wurde auf Antrag des rechtmässigen Verlegers die Untersuchung wegen Nachdrucks eingeleitet, welche auch die rechtskräftige Verurtheilung des Bieler zur Folge hatte.

2. Im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschien unter der Leitung eines namhaften Philologen eine Sammlung von Schulausgaben classischer Antoren, von verschiedenen Gelehrten bearbeitet. Darunter befand sich eine von F. K. Hertlein besorgte Schulausgabe von Xenophons Anabasis mit deutschen Anmerkungen, welche letztere sich als ein theilweiser Nachdruck der von K. W. Krüger besorgten Schulausgabe der Anabasis herausstellte. Nachdem dieser objective Thatbestand durch das Gutachten des Literarischen Sachverständigenvereins vom 22. März 1858 festgestellt worden, der Inhaber der Weidmann'schen Buchhandlung aber im Laufe der eingeleiteten Untersuchung gestorben war, erfolgte die Verurtheilung zur Confiscation der vorhandenen Exemplare.

In dem ersten Falle wurde die strafbare Fahrlässigkeit des Verlegers mit Recht daraus gefolgert, dass er die Existenz der früher erschienenen Uebersetzung kannte und sich nicht

---

1) Heydemann u. Dambach, Die Preussische Nachdruckgesetzgebung S. 369. S. 345. — Dambach, Die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Nachdruck S. 30 f.

durch Vergleichung der von ihm bestellten mit jener früheren Uebersetzung von deren grösstentheils wörtlicher Uebereinstimmung überzeugt hatte, wozu es einer Kenntniss der französischen Sprache überhaupt nicht bedurfte. In dem zweiten Falle hatte der Verleger dagegen durch die Anstellung eines namhaften Philologen, welcher als Herausgeber der Sammlung die von den verschiedenen Gelehrten bearbeiteten Ausgaben vor dem Drucke einer Prüfung unterwarf, offenbar alle Sorgfalt aufgewendet, welche zur Verhütung eines rechtswidrigen Nachdruckes angewendet werden konnte. Bei dem vollständigen Mangel der Verschuldung hätte daher den Verleger, auch wenn er den Ausgang der Untersuchung erlebte, kein anderer Rechtsnachtheil treffen können, als die Wegnahme der nachgedruckten Auflage, welche auch abgesehen von jeder Verschuldung des Verlegers eintreten musste (vergl. §. 41) [1].

1) Wenn nach Dambachs Angabe (a. a. O. S. 32) der erkennende Richter im vorliegenden Falle angenommen hat, dass der Mangel einer subjectiven Verschuldung den Thatbestand des Nachdruckes nicht ausschliesse, so verstösst diese Annahme allerdings gegen den Grundsatz, dass ein Vergeben (abgesehen von den Polizeiübertretungen) ohne Verschuldung nicht denkbar ist.

IX. Verfolgung des Nachdrucks.

§. 41. Confiscation.

Rechtliche Bedeutung. — Vindication. — Englisches Recht. — Preussisches Recht. — Rechtsfall. — Wegnahme zur Vernichtung. — Gegen wen sie stattfindet. — Concurrenz mehrerer Berechtigten.

Gegen die unbefugte Vervielfältigung von Schriften und Kunstwerken wird dem Autor und dem rechtmässigen Verleger durch die Nachdruckgesetze Schutz gewährt uud dieser Rechtsschutz besteht theils in der unmittelbaren Verhinderung des Nachdrucks durch die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und der Vorrichtungen zum Nachdruck, theils wird derselbe mittelbar dadurch gewährt, dass der Nachdrucker zur Entschädigung des Berechtigten verpflichtet und ausserdem mit einer Geldstrafe belegt wird.

In Bezug auf die unmittelbare Unterdrückung des Nachdrucks bestimmt das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837:

§. 10. Wer das den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende ausschliessende Recht dadurch beeinträchtigt, dass er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat ausser der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare eine Geldbusse von 50 bis 1000 Thalern verwirkt.

§. 12. Die confiscirten Exemplare der unrechtmässigen Ausgabe sollen vernichtet, oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzteren Falle muss sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet und hat ausser der Confiscation eine nach §. 10 zu bestimmende Geldbusse verwirkt.

§. 30. Die Vorschriften des §§. 10 bis 16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen zur Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

Der Inhalt dieser Vorschriften ergibt ohne Weiteres, dass der Ausdruck: Confiscation nicht in der gewöhnlichen Bedeutung gebraucht ist, in welcher er den Verlust des Eigenthumes zum Vortheil der Staatskasse bedeutet. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob die Wegnahme aus einem Eigenthumsrechte folgt, welches dem Berechtigten an den unbefugt vervielfältigten Exemplaren seines Werkes zugeschrieben wird, oder ob sie zu seiner Schadloshaltung bestimmt ist, oder ob sie endlich als eine öffentliche Strafe aufzufassen ist; mit andern Worten: es fragt sich, ob die Confiscation eine strafrechtliche oder eine civilrechtliche Folge des Nachdrucks ist und ob sie im letzteren Falle aus dem Delicte des Nachdruckers oder aus dem dinglichen Rechte des Autors oder Verlagsberechtigten entspringt.

Die Annahme, dass dem Autor oder Verlagsberechtigten das Eigenthum an den unbefugt vervielfältigten Exemplaren seines Werkes zustehe, und dass er dieselben gegen jeden Besitzer vindiziren könne, ist in der Englischen Nachdruckgesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen [1]).

---

1) Gesetz v. 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. 23. And be it enacted that all copies of any book, wherein there shall be copyright, and of which entry shall have been made in the said Registry-book, and which shall have been unlawfully printed or imported, without the consent of the registered proprietor of such copyright in writing under his hand first obtained, shall be deemed to be the property of the proprietor of such copyright, and who shall be registered as such, and such registered proprietor shall after demand thereof in writing be entitled to sue for and recover the same or damages for the detention thereof in an action of detinue from any party, who shall detain the same, or to sue for and recover damages for the conversion thereof in an action of trover.

Für das Preussische Recht lässt sich dieses Eigenthumsrecht des Autors oder des rechtmässigen Verlegers nur aus der Natur des geistigen Eigenthumes folgern. Es ist aber nicht zweifelhaft, dass diese Folgerung, soweit sie den einfachen und unveränderten Nachdruck betrifft, eine durchaus berechtigte ist.

Dies ist für den Fall einer Vervielfältigung von Kunstwerken durch das Erkenntniss des Obertribunals vom 18. Juni 1856 in folgendem Rechtsfalle anerkannt [1]):

Der Bildhauer Drake trug dem Erzgiesser W. in Berlin im Jahre 1853 auf, nach einem von Drake angefertigten Modelle eine Vase mit Reliefdarstellungen für den Preis von 3040 Thlr. in Bronze zu giessen und mit sämmtlichen Ciselirarbeiten bis zum 1. Januar 1855 zu vollenden, auch die dazu erforderlichen Materialien herzugeben. Nachdem W. den Guss der Vase besorgt und die Ciselirung begonnen hatte, wurde sie auf Antrag der Gläubiger des W. im Wege der Execution in Beschlag genommen. Drake erhob gegen W. und dessen Gläubiger Z. und Genossen die Interventionsklage, indem er die Vase als sein Eigenthum in Anspruch nahm und beantragte, die Gläubiger des W. für nicht befugt zu erachten, wegen ihrer Forderungen an W. den Verkauf der Vase zu verlangen.

Der Richter erster Instanz wies den Kläger ab. Das Kammergericht verurtheilte in zweiter Instanz die Verklagten nach dem Klageantrag. Dieses Urtheil wurde auf die Revisionsbeschwerde der Verklagten durch das angeführte Erkenntniss des Obertribunals bestätigt. In den Gründen dieses Erkenntnisses wird ausgeführt:

»Das zu schaffende Werk bestand in einer Vase aus Erz. Um sie hervorzubringen, war ihre vorgängige plastische Darstellung in einem Modelle erforderlich, nach welchem die Form zum Gusse gearbeitet werden musste. Inhaltlich des Contractes hatte Kläger das Modell zu liefern, Verklagter nach demselben den Guss und die Ciselirung vorzunehmen. Solchergestalt haben beide durch ihre Thätigkeit zu dem Werke mitgewirkt. Die Arbeit des Klägers war eine für das Werk nothwendige und wesentliche, weil in dem Modell die ganze äussere Form und Gestalt der Vase ausgedrückt war und in ihr mit den darauf angebrachten Reliefs die artistische Eigenthümlichkeit des Werkes hauptsächlich beruht.

1) Striethorsts Archiv Bd. 22 S. 37 f.

Dies Ergebniss führt zu der Frage, wer von beiden, W. oder Kläger, als der eigentliche Erzeuger des Werkes anzusehen ist, wenn dazu beide durch ihre Thätigkeit mitwirkten. Als solcher muss, worüber nicht füglich ein Bedenken obwalten kann, Kläger gelten, denn er ist nicht bloss Urheber des Modells zur Vase, sondern auch der Reliefs, welche er auf der Vase wiedergab. Er hat den W. gegen eine Geldvergütung zu bestimmten Arbeiten für sein Werk zur Darstellung des Modelles in Erz bedungen.

Diesen Verhältnissen gemäss würde die streitige Frage über das Eigenthum an der Vase zu Gunsten des Klägers als des Bestellers einzelner Arbeiten, nicht des ganzen Werkes zu entscheiden sein, wenn nicht noch in Betracht käme, dass W. die Bronze zum Guss der Vase hergegeben hat. Die von W. gedungenen Arbeiten bestanden somit in einer Verarbeitung eigenen Materiales. Die Verarbeitung ist noch nicht vollendet, aber doch soweit vorgeschritten, dass der Rohstoff bereits in eine andere Sache von verschiedener Art und Gestaltung — die gegossene Vase — umgewandelt ist. Im vorliegenden Falle erscheint deshalb ein Schluss von dem Eigenthume an dem Material auf das Eigenthum an der daraus verarbeiteten Vase nicht gerechtfertigt. Es handelt sich um die Hervorbringung eines Werkes, zu dem W. durch seine Arbeiten Hülfe leisten sollte. Im Verhältnisse zu dem Originalkunstwerke erscheint der aus unedlem Metall bestehende Stoff nur als die Nebensache, die mit dem ersteren nur als Hauptsache in Verbindung gebracht wurde.

Das Eigenthum des Klägers an der Vase folgt speziell aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst. In Gemässheit desselben steht dem Urheber ein artistisches Eigenthum an Kunstwerken der Sculptur zu mit der Wirkung, dass jede Vervielfältigung derselben durch Dritte auf mechanischem Wege ohne seine Genehmigung untersagt und mit Strafe bedroht ist.

Die jetzt streitige Vase ist das Originalkunstwerk. Der Guss derselben ist vom Verklagten nicht ohne Genehmigung des Klägers, sogar vermöge einer contractlichen Verpflichtung unternommen. Von einer Verletzung der artistischen Eigenthumsrechte des Klägers durch rechtswidrige Vervielfältigung kann daher nicht die Rede sein. Allein, wenn unbefugte Vervielfältigungen kein erlaubtes Eigenthum des Nachbildners ausmachen, solche Exemplare vielmehr confiscirt werden sollen — §§. 30. 10. 12 des Gesetzes —, so dürfte

W. auch nicht ohne Erlaubniss des Klägers das Werk nach dem Modelle für sich bilden; noch kann es den Gläubigern gestattet sein, dasselbe zum Gegenstande ihrer Befriedigung zu machen und zu diesem Zwecke zum Verkauf zu bringen.«

In der hier im Auszuge wiedergegebenen Ausführung ist offenbar nur der eine Entscheidungsgrund unter verschiedenen Gesichtspuncten wiederholt, dass das geistige Eigenthum des Künstlers an der Form das Sacheigenthum an dem mechanisch vervielfältigten Exemplare nach sich zieht. Denn ohne diese Thesis lässt sich der Uebergang des Eigenthumes an der aus fremdem Material durch fremde Arbeit hergestellten Sache ohne Besitzübergabe schlechterdings nicht construiren, mag man nun den Vertrag über die Anfertigung derselben als Werksverdingung oder als Vertrag über zu leistende Arbeiten betrachten. Deshalb ist auch der Umstand, dass es sich um eine vertragsmässige, nicht um eine unbefugte Vervielfältigung handelte, für den Eigenthumsübergang keineswegs entscheidend. Auch das unbefugt vervielfältigte Werk muss vielmehr Eigenthum des Künstlers werden, da auch hier das verwandte Material »nur als die Nebensache erscheint, welche mit der fremden Form als der Hauptsache in Verbindung gebracht ist« [1]). Ferner trifft der letzte Grund, dass nach den Nachdruckgesetzen nur der Künstler befugt ist, aus dem Verkaufe des vervielfältigten Werkes eine vermögensrechtliche Nutzung zu ziehen, bei der unbefugten Vervielfältigung erst recht zu. Noch mehr aber als bei der unbefugten Nachbildung von Kunstwerken leuchtet beim Nachdruck von Schriften ein, dass die vervielfältigten Exemplare, wenn sie überhaupt in den Verkehr eintreten sollen, Eigenthum des Autors werden müssen, da das verwandte Druckpapier lediglich als Träger des fremden geistigen Productes erscheint. Es ist daher eine

1) Es bedarf nicht der Bemerkung, dass es unzulässig ist, die Form des Kunstwerkes als eine Sache zu bezeichnen. Es liegt daher nicht ein Eigenthumserwerb durch Verbindung, sondern durch Formgebung (Specification) vor. Die verwendete Bronze wird dadurch, dass sie in die Form des Kunstwerkes gebracht wird, zu einer neuen Sache gestaltet, deren Eigenthum dem Urheber des Kunstwerkes gehört. Ebenso wird beim Nachdruck das Druckpapier in ein Buch verwandelt, an welchem die Gesetze kein anderes Eigenthum als das des Verlagsberechtigten zulassen.

einfache Consequenz des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes, dass die unbefugte Vervielfältigung, sofern sie überhaupt in den Verkehr zugelassen wird, unmittelbar Eigenthum des Autors oder des Verlagsberechtigten wird und das Gesetz zieht diese Consequenz, indem es im §. 12 dem Berechtigten die Wahl lässt, die confiscirten Exemplare vernichten oder sich ausantworten zu lassen.

Für das Preussische Recht gilt also die Regel, dass der Autor oder der Verlagsberechtigte befugt ist, die nachgedruckten Exemplare seines Werkes zu vindiziren.

Der Beschluss des deutschen Bundes vom 9. November 1837 lässt im Art. 4 ganz unbestimmt, in welcher Bedeutung die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare stattfinden soll. Dagegen schliessen sich die deutschen Landesgesetzgebungen, soweit sie über die Confiscation Bestimmungen treffen, den Bestimmungen des Preussischen Gesetzes im Wesentlichen an [1]).

Auch die französische Praxis erkennt neben der als Strafe

---

1) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beschaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung.

Würtemberg. Rescripte v. 25. Februar 1815 §. 5. Wer — ein Buch nachdruckt, verfällt nicht nur in die durch die Censurgesetze verordneten Strafen, sondern es sollen auch alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Schriftstellers oder ersten Verlegers confiscirt und überdies für die bereits abgegebenen Exemplare dem Beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten der Ladenpreis der Verlagsausgabe erstattet werden.

Vergl. ferner: Sächs. Gesetz v. 22. Februar 1844 §. 8. — Braunschweig. Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 14. — Badische Verordn. v. 8. September 1806 §. 5. — Grossherzogl. Hessisches Gesetz v. 23. September 1830 Art. 12. — Anhalt-Bernburg. Verordnung v. 2. Dezember 1827 §. 3. — Anhalt-Cöthen. Mandat v. 23. Dezember 1828 §. 8, b. Nur das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 verordnet im Art. 39 abweichend von allen übrigen Nachdruckgesetzen die Confiscation zum Vortheil des Staates. Doch sollen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, die confiscirten Exemplare zunächst zur Entschädigung des Verlagsberechtigten nach richterlicher Schätzung verwendet werden.

nach Art. 427 Code pénal verhängten Confiscation die Vindicationsbefugniss des Autors oder des Verlagsberechtigten an, welche jedesmal eintritt, wenn die Strafe der Confiscation wegen mangelnder Verschuldung nicht ausgesprochen werden kann, und deshalb der Nachdruck vor den Civilgerichten verfolgt wird [1]).

Die Confiscation der nachgedruckten Exemplare zum Vortheil des Verlagsberechtigten findet nicht bloss gegen den Nachdrucker selbst, sondern auch gegen den dritten Besitzer statt. Dies ist allerdings nur in der Englischen Gesetzgebung in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, während das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 10 u. 13 ebenso wie die übrigen deutschen Nachdruckgesetze die Confiscation nur gegen den Nachdrucker selbst und gegen denjenigen verhängen, welcher nachgedruckte Werke wissentlich zum Verkauf hält. Allein es leuchtet ein, dass der Verklagte nicht mehr mit dem Einwande gehört werden darf, er habe von dem Nachdruck keine Kenntniss, wenn ihm diese Kenntniss durch den Inhalt der Klage verschafft wird. Dagegen findet nach dem Preussischen Rechte und nach den übrigen Deutschen Gesetzgebungen die Confiscation nicht gegen denjenigen statt, welcher ein Exemplar des nachgedruckten Werkes zum eigenen Gebrauche erworben hat.

In Bezug auf den Ersatz der Auslagen bestimmt das Preussische Gesetz im §. 12, dass der Verlagsberechtigte sich dieselben auf die Entschädigung anrechnen lassen muss. Ist eine Entschädigungsforderung nicht begründet, so findet der Anspruch auf Ersatz der Auslagen soweit statt, als er nach den allgemeinen Regeln der Vindication begründet werden kann. Der Sortimentsbuchhändler, welcher in gutem Glauben nachgedruckte Exemplare eines Werkes gekauft hat, kann also nach Preussischem Rechte den Ersatz des Kaufpreises beanspruchen (A. L.-R. I. 15. §§. 25. 26).

Wenn es nach dem Vorigen zulässig ist, die Confiscation des Nachdrucks als eine unmittelbare Geltendmachung des dinglichen Rechtes des Autors oder des Verlagsberechtigten aufzufassen, so findet diese Auffassung doch nur bei dem eigentlichen Nachdruck statt, wo das fremde Werk ohne jede Veränderung

1) Calmels, De la propriété et de la contrefaçon p. 752. — Devilleneuve et Carette XLVII. 1. p. 682.

reproduzirt wird. Ist der Gegenstand des Nachdruckes dagegen eine veränderte Reproduction des fremden Werkes, eine Uebersetzung, ein Kupferstich, ein Klavierauszug u. dgl., so kann nicht behauptet werden, dass das ausschliessliche Recht des Autors an dem Originale unmittelbar Eigenthum an der veränderten Reproduction hervorbringe, da in der letzteren die geistige Production des Uebersetzers oder des Kupferstechers sich mit derjenigen des Originalurhebers verbindet. Dasselbe gilt, wenn Theile einer fremden Schrift in Verbindung mit eigenen Arbeiten oder mit Auszügen aus anderen Werken abgedruckt sind.

Die Confiscation kann in diesen Fällen nicht nach den Regeln der Eigenthumsklage beurtheilt werden, da auch die negatorische Klage nur mit der Wirkung angestellt werden kann, die unbefugte Benutzung des fremden Geistesproductes zu untersagen. Die negatorische Klage würde also nicht auf die Herausgabe der unbefugt vervielfältigten Uebersetzung etc., sondern nur auf Sicherstellung gegen ihre Verbreitung gerichtet werden können.

Hiernach kann die Confiscation ausser dem Falle des unveränderten Nachdruckes nur als eine wirkliche Strafe betrachtet werden. Der Zweck dieser Strafe ist, die weitere Verbreitung des Nachdrucks unmöglich zu machen. Die Confiscation des Nachdrucks erscheint daher als eine polizeiliche Präventivmassregel des Strafsrechtes, wie sich dieselbe ähnlich in den Strafen der Confiscation falscher Masse und Gewichte, verfälschter Esswaaren u. dgl. wiederfindet, welche ebenfalls nicht zum Vortheile der Staatskasse, sondern zum Zwecke der polizeilichen Vernichtung confiscirt werden. Die Confiscation der Nachdrucks fällt insbesondere unter den Begriff der Confiscation strafbarer Presserzeugnisse, wie solche übereinstimmend in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 §. 19 und in dem Pressgesetze vom 12. Mai 1851 vorgesehen ist. Letzteres bestimmt:

§. 50. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Straf-Urtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der

Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27 und 28 für das Contumacialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Vorschriften neben den §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auf die Confiscation des Nachdruckes Anwendung finden müssen. Hiernach beantwortet sich die vielfach bestrittene Frage, ob die Strafe der Confiscation nur gegen den schuldig befundenen Nachdrucker oder auch gegen denjenigen stattfindet, welcher Nachdrucksexemplare in gutem Glauben zum Wiederverkaufe erworben hat, nach Preussischem Rechte dahin, dass die Confiscation gegen alle im §. 50 des Pressgesetzes bezeichnete Personen (Urheber, Verleger, Drucker und Sortimentsbuchhändler) stattfindet, wenn nur eine derselben des strafbaren Nachdrucks schuldig befunden wird, und zwar selbst dann, wenn eine Verurtheilung derselben, weil sie ausser dem Bereiche der Preussischen Strafgewalt ist, nicht stattfinden kann. Deshalb musste in dem oben S. 412 angeführten Rechtsfalle auf die Confiscation des theilweise nachgedruckten Commentars zur Anabasis erkannt werden, obgleich gegen den im Laufe der Untersuchung verstorbenen Verleger wegen Mangels des subjectiven Thatbestandes eine Verurtheilung nicht hätte erfolgen können. Denn der subjective Thatbestand, welcher nach §. 50 cit. nur in einer der beim Nachdruck betheiligten Personen vorhanden

sein muss, um die Confiscation zu begründen, war in den angeführten Fällen auf Seiten des Herausgebers unzweifelhaft festgestellt [1]).

Im Gegensatze zu §. 50 des Pressgesetzes, welches die Vernichtung der confiscirten Presserzeugnisse unbedingt anordnet, gibt §. 12 des Gesetzes vom 12. Juni 1837 dem Beschädigten das Recht, die Ueberlassung der confiscirten Nachdrucksexemplare zu verlangen, ohne dass dabei unterschieden wird, ob ihm nach dem Obigen ein Eigenthumsanspruch auf die unbefugt vervielfältigten Exemplare zusteht oder nicht, also sowohl für die Fälle des partiellen und veränderten, als des unveränderten Nachdrucks. Dieses Recht wird im §. 30 sogar auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen (Platten, Formen, Steine u. s. w.) ausgedehnt [2]).

Diese singulairen uud kaum gerechtfertigten Bestimmungen sind daraus hervorgegangen, dass der Gesetzgeber die verschiedenen Fälle der Confiscation und die nach der Verschiedenheit des Rechtsgrundes wesentlich verschiedenen Wirkungen der Wegnahme nicht unterschieden hat. Während bei der einfachen Reproduction eines Buches oder einer Lithographie sowohl die juristische Consequenz als auch der Massstab der Billigkeit dahin führt, dem Verlagsberechtigten das Eigenthum der unbefugt vervielfältigten Exemplare zuzusprechen, fehlt es an jeder Art der Begründung für diesen Anspruch, wenn es sich um einen theilweisen Nachdruck, um eine Uebersetzung oder um die unbefugte Nachbildung eines bisher nicht vervielfältigten Kunstwerkes handelt. Man setze z. B. den Fall, dass der Eigenthümer eines Gemäldes, dessen Urheber sich das Recht der Vervielfältigung vor der Veräusserung gemäss §. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorbehalten hat, einen Kupferstecher veranlasst, dasselbe durch den Stich zu vervielfäl-

---

1) Auch nach dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 Art. 4 und den oben S. 419 Note 1 angeführten deutschen Landesgesetzgebungen muss die Confiscation des Nachdrucks der richtigen Meinung nach als eine gegen jeden Besitzer verkäuflicher Exemplare stattfindende Massregel betrachtet werden. Wächter, Das Verlagsrecht Th. II. S. 660 f.

2) Der Bundesbeschluss vom 9. November 1837 ordnet dagegen im Art. 4 sachgemässer nur die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen (Platten, Steine u. s. w.) an.

tigen. Es ist dann gewiss, dass der Kupferstecher, welcher unterliess, sich vorher zu vergewissern, ob dem Eigenthümer des Gemäldes auch das Recht der Vervielfältigung zustand, von den Strafen des fahrlässigen Nachdrucks getroffen wird und zur Entschädigung des zur Vervielfältigung ausschliesslich berechtigten Malers verpflichtet ist. Dagegen ist es offenbar unbillig dem Letzteren das Eigenthum der abgezogenen Exemplare und der Platte des Kupferstiches zuzusprechen, nur unter der Bedingung sich die auf diese Exemplare und Platten verwendeten Auslagen — unter denen die Arbeit des Kupferstechers nicht begriffen ist — auf die Entschädigung anrechnen zu lassen. Er könnte billiger Weise nur die Vernichtung derselben verlangen und müsste, wenn er sich die unbefugte Reproduction zu Nutzen machen will, sich mit dem Urheber derselben besonders einigen. Sowenig in dem angeführten Falle der Anspruch auf Ueberlassung des confiscirten Exemplare und Platten mit der Billigkeit zu vereinigen ist, ebensowenig lässt sich derselbe juristisch qualifiziren. Es ist offenbar, dass dieser Anspruch mit der Entschädigung des Berechtigten nichts zu thun hat, da diese unabhängig von der Confiscation geleistet werden soll, und nur die zur Herstellung der confiscirten und überwiesenen Exemplare verwendeten Auslagen auf diese Entschädigung angerechnet werden sollen. Ebensowenig kann in den angeführten Fällen von einer Vindication die Rede sein. Es erübrigt daher nur, die Confiscation in allen denjenigen Fällen, wo nicht ein einfacher Nachdruck eines bereits vervielfältigten Geistesproductes vorliegt, als reine Strafe zu betrachten, und zwar sofern die Confiscation zum Vortheil des Verlagsberechtigten erfolgt, als eine Privatstrafe, wenn sie dagegen zum Zwecke der Vernichtung ausgesprochen wird als eine öffentliche Strafe.

Es muss indess bemerkt werden, dass das Recht des Beschädigten, gemäss §. 12 cit. die Ueberlassung der confiscirten Exemplare zu verlangen, eine nothwendige Beschränkung durch das concurrirende Recht eines andern Interessenten erleidet. Wenn z. B. der Verfasser des nachgedruckten Werkes dasselbe für eine Auflage von 1000 Exemplaren in Verlag gegeben hatte, so kann, wie Wächter (a. a. O. S. 663) treffend ausführt, weder der Autor noch der Verleger die Aushändigung der nachgedruckten Exemplare zu seiner freien Verfügung verlangen ohne

das Recht des Andern zu beeinträchtigen, da der Verleger nur die Befugniss hat, eine Auflage von 1000 Exemplaren abzusetzen, und der Autor vor dem Absatz dieser Auflage keine andere Vervielfältigung zum Nachtheil des Verlegers verbreiten darf. So oft daher das Vergehen des Nachdrucks gegen mehrere Berechtigte gerichtet ist, kann die Ueberlassung der confiscirten Exemplare nur auf deren gemeinschaftlichen Antrag erfolgen, im andern Falle dagegen muss die unbedingte Vernichtung ausgesprochen werden.

§. 42. Entschädigung.

Person des Verpflichteten. — Beweis des Schadens. — Vermuthungen. — Unbefugte Aufführung. — Person des Berechtigten. — Vertheilung der Entschädigung.

Der vollendete Nachdruck begründet den Anspruch des Autors und des Verlagsberechtigten auf Schadenersatz. Dieser Anspruch kann von jedem erhoben werden, der ein vermögensrechtliches Interesse an der Ausschliesslichkeit des Vervielfältigungsrechtes nachweisen kann. Daher ist bei beschränkter Uebertragung des Verlagsrechtes sowohl der Autor als der Verleger befugt den Schaden, welchen jeder von ihnen durch die unbefugte Vervielfältigung erlitten hat, geltend zu machen.

Zum Schadensersatze verpflichtet ist derjenige, welcher sich des Nachdrucks oder der wissentlichen Verbreitung desselben schuldig macht.

Mehrere Urheber desselben Nachdrucks sind für den entstandenen Schaden solidarisch verhaftet. Dasselbe gilt von dem Urheber und dem wissentlichen Verbreiter des Nachdrucks, doch beschränkt sich die Verpflichtung des Verbreiters auf den Ersatz desjenigen Schadens, welcher durch die Verbreitung der von ihm debitirten Exemplare verursacht ist. Sind also überhaupt 1000 Exemplare des Nachdrucks abgesetzt und davon 100 Exemplare durch A wissentlich verbreitet, so haftet A in Gemeinschaft mit dem Nachdrucker solidarisch für den durch den Absatz von 100 Exemplaren verursachten Schaden[1]),

---

1) Dies ist ausdrücklich ausgesprochen in dem Sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1844 §. 6. »Auch die wissentliche Theilnahme

während für den übrigen Schaden der Nachdrucker allein in Verbindung mit den sonst etwa ermittelten wissentlichen Verbreitern verhaftet ist.

Die vorsätzliche Theilnahme an einem fremden Nachdrucke begründet die mit dem Urheber solidarische Verpflichtung zum Ersatze desjenigen Schadens, an dessen Entstehung der Gehülfe theilgenommen hat.

Die Ersatzverbindlichkeit umfasst sowohl den positiven Schaden als den entgangenen Gewinn. Ein positiver Schade kann indess dem Autor oder dem Verlagsberechtigten aus der unbefugten Vervielfältigung nur unter besondern Voraussetzungen erwachsen. Der entgangene Gewinn besteht in dem muthmasslichen Ertrage desjenigen Theiles der rechtmässigen Auflage, welcher in Folge der Verbreitung des Nachdrucks unabgesetzt bleibt. Die Anzahl der Exemplare, um welche der Absatz der rechtmässigen Auflage in Folge der Verbreitung des Nachdrucks vermindert wird, kann füglich der Zahl der abgesetzten Exemplare des Nachdrucks gleichgesetzt werden. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 stellt daher im §. 11, um den Beweis des durch den Nachdruck verursachten Schadens zu erleichtern, eine Vermuthung dieses Inhaltes auf. Es entbindet zugleich den Kläger von dem bestimmten Nachweise der Zahl der abgesetzten Nachdruckexemplare und weist den Richter an, den Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von fünfzig bis tausend Exemplaren der rechtmässigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag [1]).

---

an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigung hat die Verbindlichkeit zum Schadensersatze zur Folge. Bei Bestimmung dieses Schadensersatzes ist zunächst das Verhältniss der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten, zum Anhalten zu nehmen.«

1) Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 11. — Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 §. 5. — Sächs. Gesetz. v. 22. Februar 1844 §. 7. — Braunschweig. Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 15. — Hamburg. Verordnung v. 29 November 1847 Art. 9.

Das Würtembergische Rescript vom 25. Februar 1815 verlangt den Nachweis der Zahl der abgesetzten Nachdruckexemplare; ebenso die Badische Verordnung vom 8. September 1806, welche im §. 6 die Zahlung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes abge-

Unter dem Verkaufswerthe ist hier der Preis der rechtmässigen Ausgabe und zwar der Nettopreis zu verstehen. Doch bleibt dem Verleger, welcher zugleich Sortimentsbuchhändler ist unbenommen, den Bruttopreis für diejenige Zahl von Exemplaren zu liquidiren, welche er erweislich ohne die Concurrenz des Nachdruckers direct zum Bruttopreise hätte absetzen können [1]).

Bei noch ungedruckten Werken findet die Präsumtion des §. 11 nicht statt. Es muss jedoch angenommen werden, dass auch in diesem Falle die Beschädigung nach freiem richterlichen Ermessen arbitrirt wird, für welches ebenfalls die Anzahl der abgesetzten Nachdruckexemplare massgebend wird. Der Verkaufswerth des Exemplares ist in diesem Falle nicht nach dem Verkaufspreise des Nachdruckes, sondern nach sachverständiger Schätzung zu bestimmen [2]).

Die Entschädigung für die unbefugte Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ist nach Preussischem Rechte in der für dieses Vergehen verhängten Strafe begriffen, welche in einer Geldbusse und ausserdem bei stehenden Bühnen

---

setzte Exemplar des Nachdrucks als Entschädigung und als Strafe verhängt; ferner die Anhalt-Dessauische Verordnung v. 15. November 1827 §. 9.

Die Gothaische Verordnung vom 18. September 1828 §. 10 und das Grossherzogl. Hessische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 11 bestimmen den Schadensersatz des Verlegers auf den Verkaufswerth von 500 Exemplaren der Originalausgabe, woneben nach dem Grossherzogl. Hessischen Gesetze der Autor nach eine besondere Entschädigung von 15 Gulden für jeden Druckbogen der Originalausgabe erhält, alles unbeschadet des Nachweises eines grösseren Schadens.

Die Sachsen-Meining. Verordnung v. 7. Mai 1829 verpflichtet im Art. 12 den Nachdrucker zu einer Entschädigung, welche dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdruckes gleichkommt und zur Hälfte dem rechtmässigen Verleger, zur Hälfte dem Autor zufällt. Das Bayerische Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 37 lässt für die Festsetzung der Entschädigung lediglich die allgemeinen Regeln des Civilrechtes gelten.

1) Friedländer, Der Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 78.

2) Für die bei der Festsetzung der Entschädigung in Betracht kommenden Momente sind die bei Heydemann und Dambach, die Preussische Nachdruckgesetzgebung S. 540 bis 583 mitgetheilten Rechtsfälle zu vergleichen.

in dem ganzen oder halben Bruttoertrage der Aufführung besteht und zu zwei Dritteln dem Autor, zu einem Drittel der Ortsarmenkasse zufällt [1]).

Nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 §§. 3 u. 4 findet der Anspruch auf Entschädigung neben der Geldbusse nach näherer Festsetzung der Landesgesetze statt. Letztere bestimmen meist die zu leistende Entschädigung auf die volle Bruttoeinnahme der unbefugten Aufführung und lassen neben dieser Schadloshaltung, welche bereits den Character einer Strafe trägt, noch eine Geldstrafe eintreten, die jedoch nach Sächsischem Rechte nur statt der vorbezeichneten Schadloshaltung auf den Antrag des Autors verhängt wird [2]).

Im Französischen Rechte kommen für die Entschädigung des Verlagsberechtigten die allgemeinen Regeln des Civilrechtes vom Schadensersatze in Anwendung. Das Gesetz vom 19. Juli 1793 bestimmte in dem Art. 4 u. 5 die Entschädigung für das Vergehen des Nachdrucks auf den Preis von 3000 Exemplaren des nachgedruckten Werkes und für die Verbreitung des Nachdrucks auf den Preis von 500 Exemplaren. Diese Vorschriften, welche zugleich die Strafe des Nachdrucks einschlossen, sind indess durch die Bestimmungen des Code pénal ersetzt, welcher im Art. 427 den Nachdruck mit einer Geldbusse und mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare zum Vortheil des Autors bestraft und im Art. 429 den Nachdrucker und den Verbreiter zur Entschädigung des Verlagsberechtigten nach den allgemeinen Regeln verpflichtet, soweit der verursachte Schaden nicht bereits durch die Confiscation getilgt ist [3]).

1) Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 34. Gesetz v. 20. Februar 1854 §. 3. Vergl. unten §. 43.

2) Oesterreich. Gesetz v. 19. October 1846 §. 32. — Braunschweig. Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 15 Nr. 3. — Sächs. Gesetz v. 27. Juli 1846 §. 3. — Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 46.

3) Code pénal Art. 429. Dans les cas prévus par les articles précedents, le produit des confiscations, ou des recettes confisquées sera remis au propriétaire pour l'imdemniser d'autant du préjudice qu'il aura souffert; le surplus de son indemnité ou l'entière indemnité, s'il n'y a eu ni vente d'objets confisqués, ni saisie de recettes sera réglé par les voies ordinaires.

Dass durch die Art. 427 bis 429 des Code pénal die oben angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juli 1793 aufgehoben sind,

Nach dem Französischen Rechte findet also die Entschädigungsforderung nicht wie im Deutschen Rechte neben der Confiscation, sondern nur soweit statt, als sie nicht bereits durch letztere erlangt worden ist. Für die unbefugte Aufführung dramatischer Werke gelten dieselben Regeln, da Art. 428 des Code pénal die Confiscation des Bruttoertrages der Vorstellung zum Vortheil des Autors verordnet und letzterem im Art. 429 für den Mehrbetrag seines Schadens die Schadloshaltung nach den allgemeinen Regeln zubilligt.

In Grossbritannien ist die Entschädigung des Verlagsberechtigten für den Nachdruck von Schriften in den zu seinem Vortheil verhängten Privatstrafen begriffen, welche ausser der Confiscation der nachgedruckten Exemplare in dem Betrage von 10 Pfund Sterling und in dem doppelten Werthe jedes nachgedruckten oder wissentlich verbreiteten Exemplares bestehen [1]). Bei Kupferstichen findet neben der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und der Platten und der Geldstrafe von 5 Schilling für jedes nachgedruckte Exemplar der volle Schadensersatz statt, ebenso bei der unbefugten Nachbildung von Sculpturen [2]).

Die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes berechtigt den Autor, ausser einer Geldbusse den ganzen Betrag der Einnahme, oder den Betrag seines Schadens, als Entschädigung in Anspruch zu nehmen [3]).

Der Anspruch auf Entschädigung kann von Jedem geltend gemacht werden, welcher an der vermögensrechtlichen Nutzung des unbefugt vervielfältigten Geistesproductes Antheil hat, also sowohl von dem Autor und dessen Rechtsnachfolgern, als von dem Verleger. Auch wenn ein unbeschränktes Verlagsrecht an dem Werke besteht, kann doch der Autor durch die unbefugte Vervielfältigung Schaden leiden, so z. B. wenn in dem Verlagsvertrage ein Honorar für die folgenden Auflagen stipulirt ist, welches ihm durch den Nachdruck entzogen wird. Bei be-

ist in zahlreichen Entscheidungen angenommen. Devilleneuve et Carette, Recueil général XXXVI. 2 p. 39. XLIII. 2. p. 85.

1) 5 & 6 Victoria cap. 45 sect. 17.

2) Vergl. 8 George II cap. 13; 17 George III cap. 57. 6 & 7 William IV cap. 59; 54 George III cap. 56; 14 Victoria cap. 104 sect 7.

3) 5 & 6 Victoria cap. 45 sect. 21; 3 & 4 William IV cap. 15 sect. 2.

schränktem Verlagsrechte trifft der Schaden in jedem Falle sowohl den Autor als den Verleger, diesen, indem der Absatz der ihm vertragsmässig zustehenden Auflage durch die Verbreitung gehindert wird, jenen, indem auch die weitere Nutzung des geistigen Eigenthumes durch künftige Auflagen in Folge des Nachdruckes geschmälert wird.

Es wird in der Regel schwierig sein, den für beide Berechtigte entstandenen Schaden genau festzustellen, während die Summe des dem gemeinschaftlichen Verlagsunternehmen erwachsenen Schadens sich nach der Zahl der abgesetzten Nachdruckexemplare leicht bemessen lässt. Hierzu kommt, dass in vielen Fällen nach den oben erläuterten Gesetzen der Betrag der zu leistenden Entschädigung höher bemessen ist, als der entstandene Schaden, so dass die Entschädigungsforderung zugleich den Character einer Privatstrafe annimmt; und dass auch in den übrigen Fällen der Betrag der Entschädigung nach dem Masse des muthmasslich entstandenen Schadens von dem Richter arbitrirt wird (Gesetz v. 11. Juni 1837 §§. 11 u. 13). Daher muss auch die Vertheilung dieser Entschädigung zwischen dem Autor und dem Verleger im gegebenen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Es ist unmöglich, eine Regel dafür aufzustellen, wie sich unter den verschiedenen Voraussetzungen der durch den Nachdruck entstandene Schade auf den Autor und den Verleger vertheilt. Hatte der Nachdrucker z. B. 500 Exemplare seines Nachdrucks verbreitet, so ist der dem Autor und dem Verleger zusammen entgangene Gewinn unbedenklich auf den aus dem Verkaufe ebensovieler Exemplare zu ziehenden Erlös anzunehmen. Allein wie viel von diesem Gewinne dem Autor nnd wie viel dem Verleger entgehen wird, wenn etwa die dem letztern gehörige Auflage bis auf 600 Exemplare abgesetzt ist, hängt von ungewissen künftigen Ereignissen ab. Findet nämlich gar kein weiterer Absatz statt, so trifft der ganze Verlust den Verleger, während umgekehrt der ganze Gewinn dem Autor entgeht, wenn der Verleger den Rest seiner Auflage noch vor dem gewöhnlichen buchhändlerischen Zahlungstermine absetzt. Die von Jolly [1]) und Wächter [2]) angestellten Untersuchungen über die Verthei-

1) Die Lehre vom Nachdruck S. 278 f.

2) Das Verlagsrecht Th. II S. 686 f.

lung des Schadensersatzes bei beschränktem Verlagsrechte haben daher nur einen bedingten Werth und es lässt sich nur die Regel mit Bestimmtheit aufstellen, dass der Antheil des Verlegers an dem Schadensersatze den Verkaufswerth der bei ihm noch vorräthigen oder der ihm noch zustehenden Exemplare nicht übersteigen darf.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. October 1846 lässt im §. 28 die zu leistende Entschädigung bis zu diesem Betrage unbedingt dem Verleger und dem Autor nur den etwaigen Mehrbetrag zufallen, und verpflichtet dagegen den Verleger zugleich, so viele Originalexemplare, als er von dem Nachdrucker vergütet erhält, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen. Allein auch auf diesem Umwege ist eine gerechte Vertheilung der Schadloshaltung nicht immer zu erreichen. Der Autor darf nämlich die ihm überlassenen Exemplare nicht eher in den Verkehr bringen, bis der Verleger den Rest seiner Auflage abgesetzt hat. Er muss folglich, um zu seiner Entschädigung zu gelangen, die Aufbewahrung und den Vertrieb der ihm überlassenen Exemplare übernehmen, so dass ihm die Verwerthung derselben meist nur durch ein besonderes Abkommen mit dem Verleger möglich werden wird.

Wo durch das Gesetz eine besondere Entschädigung für den Autor und für den Verleger bestimmt ist, wie in dem Grossherzoglich Hessischen Gesetze vom 23. September 1830, fällt die Frage nach der Vertheilung der Entschädigung ganz weg und die im Art. 11 des angeführten Gesetzes für den Verleger bestimmte Entschädigung fällt diesem auch bei beschränktem Verlagsrechte ungetheilt zu.

§. 43. Strafen.

Oeffentliche und Privatstrafen. — Strafumwandlung. — Strafschärfung. — Die einzelnen Strafmaasse. — Verbreitung des Nachdrucks. — Unbefugte Aufführung.

Die Strafen des Nachdrucks und der verwandten Vergehen bestehen ausschliesslich in Geldbussen. Letztere fallen entweder als Privatstrafen dem Beschädigten, oder als öffentliche Strafen dem Fiscus zu. Das Erstere ist ohne Ausnahme nach der

Englischen Nachdruckgesetzgebung [1]) der Fall. Nach den Deutschen und Französischen Nachdruckgesetzen sind dagegen alle nicht ausdrücklich als Entschädigung bezeichneten Geldbussen öffentliche Strafen. Nur bei unbefugten Aufführungen dramatischer und musikalischer Werke tritt nach den Preussischen Gesetzen vom 11. Juni 1837 §. 34 und vom 20. Februar 1854 §. 3 und nach dem Sächsischen Gesetze vom 27. Juni 1846 §. 6 eine Privatstrafe ein, an welcher der Beschädigte zu zwei Dritteln und die Armenkasse des Ortes der Aufführung zu einem Drittel participirt.

Die als öffentliche Strafe verhängten Geldbussen werden im Falle des Unvermögens in Gefängnissstrafe umgewandelt. Für diese Umwandlung sind die allgemeinen Vorschriften des Strafrechtes, in Preussen der §. 17 des Strafgesetzbuches massgebend, nach welchem der Betrag von 1 bis 3 Thalern einer Gefängnissstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird. Nur in Oesterreich ist durch §. 467 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 neben der Geldbusse von 25—1000 Gulden für den Fall des Unvermögens eine Gefängnissstrafe von 5 Tagen bis 6 Monaten besonders angedroht.

Ausser der Geldbusse und der im §. 41 erörterten Confiscation verhängen einige Gesetzgebungen als Strafe des Rückfalles die Untersagung des Buchhändler - Gewerbebetriebes [2]). Nach dem Kurhessischen Gesetze vom 13. Juni 1846 §. 6 kann als Verschärfung der Geldstrafe die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils verhängt werden.

Die Geldbussen sind theils absolut bestimmt, theils mit Beziehung auf den Betrag der zu leistenden Entschädigung [3]), auf den Umfang des Werkes [4]), auf die Zahl oder den Werth

1) Die ältere Englische Gesetzgebung (8 Anne cap. 19 sect. 1) verhängte ebenfalls eine öffentliche Strafe gegen den Nachdruck, deren Ertrag halb der Staatskasse, halb dem Angeber zufiel.

2) Oesterreich. Strafgesetz v. 27. Mai 1852 §. 467. — Grossherzogl. Hess. Gesetz v. 23. September 1830 Art. 13. — Sachsen-Coburg-Goth. Verordnung v. 18. September 1828 §. 11.

3) Vergl. die oben S. 426 Note 1 angeführten Gesetze.

4) Oldenburg. Strafgesetzbuch Art. 416.

der nachgedruckten Exemplare [1]) oder auf den Ertrag der unbefugten Aufführung [2]) bestimmt.

In Würtemberg ist neben der Strafe der Confiscation und neben der nach §. 5 des Rescriptes vom 25. Februar 1815 zu leistenden Entschädigung keine Geldstrafe angedroht.

Für den Fall des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung von Schriften oder Kunstwerken verhängt das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 10 §. 30 eine Geldbusse von 50 bis 1000 Thalern, der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 §. 6 bis zu 1000 Gulden, das Oesterreichische Strafgesetz §. 467 von 25 bis 1000 Gulden, das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 9 bis zu 1000 Thaler, das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 37 bis zu 1000 Gulden, das Braunschweig. Gesetz vom 10. Febrnar 1842 §. 14 von 10 bis 1000 Thalern, das Grossherzogl. Sächsische Gesetz vom 11. Januar 1839 §. 10 §. 30 von 50 bis 1000 Thalern, die Hamburgische Verordnung vom 29. November 1847 Art. 9 und die Lübeckische Verordnung vom 12. Juli 1845 §. 5 bis zu 500 Thaler, das Sachsen-Altenburgische Gesetz vom 1. Dezember 1827 von 50 Thalern, die Verordnungen für Sachsen-Gotha vom 18. September 1828 und für Schwarzburg-Sondershausen vom 10. November 1837 bis zu 100 Thaler und die Bekanntmachung für Schwarzburg-Rudolstadt vom 30. October 1827, sowie die Waldeckische Verordnung vom 30. Januar 1828 von 10 Thalern. Das Maximum des Strafmasses schwankt also in den Deutschen Staaten zwischen 10 und 1000 Thalern.

Die wissentliche Verbreitung des Nachdrucks wird in Oesterreich nach §. 467 des Strafgesetzbuches mit einer Geldbusse von 10 bis 200 Gulden, in Preussen und in den übrigen Deutschen Staaten aber ebenso wie der Nachdruck bestraft.

Der Französische Code pénal bedroht im Art. 427 den Nachdrucker mit einer Geldbusse von 100 bis 2000 Francs, den Verbreiter mit einer Geldbusse von 25 bis 500 Francs.

---

1) Badische Verordnung v. 8. September 1806 §. 5: — — »soviel Reichsthaler Polizeistrafe, als das nachgedruckte Werk Bogen stark ist «

2) Grossherzogl. Hess. Gesetz v. 23. September 1830 Art. 11. 12. — Sachsen-Meining. Verordnung v. 7. Mai 1829 Art. 11. — Anhalt-Dess. Verordnung v. 15. November 1827 §. 13. — Anhalt-Köthen. Mandat v. 23. Dezember 1828 §. 9.

In Grossbritannien beträgt die feste Geldstrafe nach den oben S. 429 Note 1 bis 3 angeführten Gesetzen beim Nachdruck und bei der Verbreitung oder Einfuhr von nachgedruckten Büchern 10 Pfund Sterling [1]), bei Kupferstichen 5 Shilling für jedes Exemplar, bei Sculpturen 5 bis 30 Pfund.

Die Strafe der unbefugten Aufführung besteht in Preussen für ungedruckte dramatische oder musikalische Werke nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 34 in einer Geldbusse von 10 bis 100 Thalern, bei stehenden Bühnen aber in dem ganzen Betrage der Einnahme ohne Abzug der Kosten.

Für die unbefugte Aufführung gedruckter dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke beträgt nach dem Gesetze vom 20. Februar 1854 §. 3 die Geldbusse 5 bis 15 Thaler, bei stehenden Bühnen ist die Hälfte der Einnahme ohne Abzug der Kosten als Strafe zu entrichten. Alle diese Geldbussen fallen als Privatstrafe zu zwei Dritteln dem Beschädigten, zu einem Drittel der Armenkasse des Ortes der Aufführung zu.

In den übrigen Deutschen Staaten erhält der Beschädigte den Ertrag der unbefugten Vorstellung als Entschädigung [2]) und neben der letzteren wird in Oesterreich eine Geldbusse von 10 bis 200 Gulden (Strafgesetzbuch §. 467), in Bayern bis zu 100 Gulden (Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 46) als öffentliche Strafe entrichtet.

In Sachsen hat nach dem Gesetze vom 27. Juli 1846 §. 5 der Autor die Wahl, ob er den Ertrag der unbefugten Aufführung als Entschädigung verlangen oder statt dessen eine Privatstrafe bis zu 500 Thlr. in Antrag bringen will. Sowohl die Entschädigung als die Strafe fällt wie in Preussen zu einem Drittel der Ortsarmenkasse zu.

In Frankreich beträgt die Strafe der unbefugten öffentli-

1) Früher drei Pence von jedem einzelnen Druckbogen, so dass z. B. ein in 1000 Exemplaren nachgedrucktes Werk von 10 Bogen eine Strafe von 10000mal drei Pence oder von 125 Pfund Sterling nach sich zog (8 Anne cap. 19 sect. 1. — 40 George III cap. 107 sect. 1. — — 54 George III cap. 156 sect. 4).

2) Dies muss in Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen nach dem Bundesbeschlusse v. 22. April 1841 §. 4 als Regel angenommen werden. Vergl. Braunschw. Gesetz v. 10. Februar 1842 §. 15 Nr. 3. — Sachsen-Altenburg. Verordn. v. 1. November 1843 §. 2. — Holstein. Patent v. 12. Juni 1841.

chen Aufführung neben der Confiscation der Einnahme nach Art. 428 des Code pénal 50 bis 500 Francs; in Grossbritannien soll die Geldbusse nach der Parlamentsacte vom 10. Juni 1833 (3 & 4 William IV cap. 15) sect. 2 nicht unter 40 Shillings festgesetzt werden. Als eine eigenthümliche Zusatzstrafe legt das Englische Recht ferner dem Urheber der öffentlichen Aufführung und ebenso der unbefugten Nachbildung von Kunstwerken den doppelten Ersatz der Prozesskosten auf.

Alle Strafen des Nachdrucks und der verwandten Vergehen, auch wenn sie als öffentliche Strafen zu Gunsten der Staatskasse angedroht sind, können nur auf den Antrag des beschädigten Autors oder Verlegers verhängt werden.

§. 44. Prozess.

Antrag des Verletzten. — Zurücknahme. — Adhäsion der Entschädigungsklage. — Rechtskraft der thatsächlichen Feststellung des Strafrichters. — Deutsche Gesetzgebungen. — Französisches Recht. — Englisches Recht.

Da der Nachdruck nach Preussischem Rechte nicht ein blosses Privatdelict, sondern ein öffentliches Vergehen ist, so erfolgt die Verfolgung desselben im Wege des Strafprozesses oder des Untersuchungsverfahrens, wie solches für den grösseren Theil der Monarchie durch die Verordnungen vom 3. Januar 1849 (Gesetzsamml. S. 14) und vom 3. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 209) geregelt ist [1].

Das Verfahren ist das für die Verfolgung von Vergehen vorgeschriebene, da die Strafen des Nachdrucks das Maass von 50 Thlr. übersteigen. Nur in dem Falle der unbefugten Aufführung eines gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes, die nicht auf einer stehenden Bühne erfolgt, übersteigt die Strafe nach §. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1854 den Betrag von 50 Thlr. nicht. Es tritt also das Verfahren bei

1) In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gilt die Französische Criminalprozessordnung, in den neuen Provinzen (Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen, Nassau etc.) die Strafprozessordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 933).

der Verfolgung von Uebertretungen und die Competenz des Einzelrichters ein.

Die Verfolgung des Nachdrucks weicht von dem Untersuchungsverfahren wegen anderer Vergehen nur insoweit ab, als das Verfahren:

1. nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet werden darf,
2. auch die Entscheidung über die Civilansprüche des Verletzten umfasst.

In ersterer Beziehung bestimmt das Gesetz vom 11. Juni 1837:

> §. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.
>
> Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, insofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.
>
> §. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbusse.

Der Antrag muss an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes gerichtet werden. Gegen die zurückweisende Verfügung des letzteren findet die Beschwerde an den Oberstaatsanwalt und an den Justizminister, dagegen kein ordentliches Rechtsmittel statt. Die Zurücknahme des Antrages kann mit voller Wirkung erfolgen, so lange der Beschluss des Gerichtes über die förmliche Eröffnung der Untersuchung [1]) noch nicht

---

1) Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 39. »Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich:

1. eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, —
2. ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluss der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Vergehen zu bezeichnen sind.«

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 53. »Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, so weit nicht in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt ist.«

Zur Zeit des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fand eine förmliche Er-

gefasst ist, nach diesem Zeitpuncte nur in Bezug auf den Entschädigungsanspruch.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden, folglich weder gegen einen von mehrern Theilnehmern des Nachdrucks allein gerichtet, noch auch gegen einen allein zurückgenommen werden [1]).

Die Adhäsion des Verfahrens über die Civilansprüche des Verletzten an den Strafprozess ist dem Preussischen Rechte sonst fremd und nur für das Vergehen des Nachdrucks ausnahmsweise durch §. 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorgeschrieben. Diese Adhäsion hängt von dem Antrage des Verletzten ab. Letzterer ist daher befugt, sich in dem gestellten Strafantrage die Ausführung seiner Civilansprüche im besondern Verfahren vorzubehalten [2]).

Das Verfahren bei der Feststellung der Entschädigung durch den Strafrichter folgt lediglich den Regeln des Strafprozesses, so dass der Richter weder an die Beweisregeln noch an die Eventualmaxime des Civilprozesses gebunden ist. Auch das Beweismittel der Eideszuschiebung findet in dem Strafverfahren wegen Nachdrucks nicht statt. Das Missliche bei der Erörterung des Entschädigungsanspruches im Strafverfahren liegt darin, dass der Preussische Strafprozess dem Verletzten keine Partheirolle zuweist und ihm namentlich nicht die Befugniss gibt, ein Rechtsmittel gegen das freisprechende Erkenntniss oder gegen die Festsetzung des Entschädigungsbetrages zu ergreifen.

öffnung der Untersuchung nicht statt. Die im §. 16 jenes Gesetzes erwähnte Einleitung der Untersuchung war daher durch jede gerichtliche Verfügung oder Verhandlung gegeben, welche den Zweck hatte, eine bestimmte Person des Vergehens des Nachdruckes zu überführen. Es kann indess gegenwärtig nach den angeführten Gesetzesstellen keinem Zweifel unterliegen, dass die Einleitung der Untersuchung erst durch den Beschluss des Gerichtes erfolgt, dass folglich der Strafantrag auch noch während der gerichtlichen Voruntersuchung mit voller Wirkung zurückgenommen werden kann.

1) Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 52. Erkenntniss des Obertribunals vom 16. Juni 1859 (Goltdammers Archiv Bd. 7 S. 692).

2) Vergl. Dambach, Der Adhäsionsprozess in den Untersuchungen wegen Nachdrucks nach Preussischem Rechte (Deutsche Strafrechtszeitung 1861 Nr. 23). — Erkenntniss des Obertribunals vom 28. Januar 1861 (Justiz-Ministerialblatt 1861 S. 61.)

Der Strafrichter ist übrigens nicht befugt, den Entschädigungsanspruch zum besondern Verfahren zu verweisen, sondern er muss sich auf Antrag des Verletzten der Entscheidung über denselben unterziehen. Auch wenn der Angeklagte im Laufe des Verfahrens stirbt, muss er sich der Entscheidung über die beantragte Confiscation und Entschädigung unterziehen [1]).

Ist mit dem Strafantrage des Verletzten der Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung verbunden worden, so steht selbstredend der Verfolgung dieses Entschädigungsanspruches im Wege der Civilklage nun der Einwand der Rechtshängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Hat aber keine Adhäsion stattgefunden, so wird zweifelhaft, in wie weit die Entscheidung des Strafrichters für die später erfolgende Entscheidung im Civilprozesse über den Entschädigungsanspuch massgebend ist.

Das Obertribunal hat bekanntlich nach längerem Schwanken durch den Plenarbeschluss vom 15. Dezember 1856 (Justiz-Min. Blatt. 1857 S. 59) den Grundsatz angenommen:

> Nach Preussischem Rechte ist die Entscheidung des Strafrichters über eine zur Untersuchung gekommene strafbare Handlung für den Civilrichter, welcher über einen Entschädigungsanspruch zu entscheiden hat, in seiner Beurtheilung der Beweisfrage hinsichtlich der zur Begründung dieses Anspruchs dienenden Thatsachen insoweit **nicht massgebend**, als besondere gesetzliche Bestimmungen nicht das Gegentheil rechtfertigen.

In Bezug auf das Vergehen des Nachdrucks ist dagegen in einer früheren Entscheidung vom 11. September 1846 (Entscheidungen Bd. 13 S. 134 folgender Grundsatz angenommen:

> Die von Seiten des Strafrichters erfolgte Freisprechung von der Beschuldigung unerlaubten Nachdrucks oder unerlaubter Vervielfältigung, wenn sie deshalb erfolgt ist, weil der **objective** Thatbestand des Vergehens nicht feststeht, befreit den Angeklagten auch von dem Entschädigungsanspruche; und der Civilrichter ist nicht befugt, die vorgedachte als

---

1) Erkenntniss des Obertribunales vom 24. October 1864 (Justiz-Ministerialblatt 1865 S. 2. — Goltdammers Archiv Bd. 13 S. 35).

rechtskräftig entschieden zu betrachtende Frage zur Beurtheilung vor sein Forum zu ziehen.

Es muss auch angenommen werden, dass das Vergehen des Nachdrucks zu den in dem Plenarbeschlusse vom 15. Dezember 1856 erwähnten Ausnahmen zählt, in welchen die thatsächliche Feststellung des Strafrichters für den Civilrichter bindend ist, weil der Nachdruck ein Antragsvergehen ist, welches nur auf Anrufen des Verletzten strafrechtlich verfolgt wird und weil die Strafen des Nachdrucks vielfach mit der zu gewährenden Entschädigung in eine solche Wechselbeziehung zu einander gesetzt sind [1]), dass eine unabhängige Entscheidung über den gemeinsamen Rechtsgrund der Strafe und des Entschädigungsanspruches im Strafprozesse und im Civilverfahren nicht denkbar ist.

Die übrigen deutschen Nachdruckgesetzgebungen weisen ebenfalls die Verfolgung des Nachdrucks dem Strafprozesse zu. Sie enthalten über die Nothwendigkeit des Strafantrages, über die Zurücknahme desselben nnd über die Adhäsion des Civilanspruches meist dieselbe Grundsätze, wie solche im Vorigen für das Preussische Recht entwickelt sind [2]).

Das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 weicht von diesen Regeln insofern ab, als es im §. 17 das Strafverfahren wegen des Nachdrucks vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht verweist, wodurch die Verbindung des Strafverfahrens mit dem Civilprozesse über den Entschädigungsanspruch als eine nothwendige gegeben wird.

---

1) Gesetz v. 11. Juni 1837 §. 12. §. 34. — Vergl. oben S. 414 und S. 434.

2) Oesterreich. Gesetz vom 19. October 1846 §. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

Vergl. Grossherzogl. Hessisches Gesetz vom 23. September 1830 Art. 15. — Braunschweig. Gesetz v. 10 Februar 1842 §. 19. — Sachsen Goth. Verordnung v. 18. September 1828 §. 10.

Das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 [1]) endlich verweist den Strafprozess wegen des Nachdrucks an die ordentlichen Criminalgerichte, die Verfolgung des Entschädigungsanspruches an die Civilgerichte und lässt die Adhäsion wegen der Entschädigungsforderung im Strafprozesse nur in der Pfalz zu, wo die französische Strafprozessordnung die Adhäsion allgemein gestattet. Dagegen soll die strafrechtliche Verurtheilung wegen Nachdrucks auch im Civilprozesse gegen den Verurtheilten vollen Beweis machen.

Das Französische Recht verweist ebenso wie die deutschen Gesetzgebungen die Verfolgung des Nachdrucks vor die Strafgerichte [2]). Die Frage, ob die Verfolgung nur auf Antrag der Civilparthei oder auch von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden könne, ist streitig. Für die erstere Alternative wird das Patentgesetz vom 5. Juli 1844

---

1) Art. 61. Die in den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen sind je nach der Grösse der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen, und es kommen bezüglich derselben, soferne das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung. Insbesondere wird durch Art. 37 und 38 an den Bestimmungen des Art. 12 des Strafgesetzbuches nichts geändert.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 62. Ueber die Entschädigungsansprüche des Beschädigten haben die Civilgerichte zu entscheiden.

Beschlagnahmen, welche in Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten haben, sind von den Strafgerichten mit der Verurtheilung zu verfügen. Ueber sonstige Beschlagnahmen haben die Civilgerichte zu erkennen.

In der Pfalz kann der durch eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare Handlung Beschädigte auch nach Massgabe der Bestimmungen der dortigen Strafprozessordnung als Civilpartei vor dem Strafgerichte auftreten.

Art. 64. Verurtheilende Erkenntnisse der Strafgerichte über Handlungen, welche im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, bilden hinsichtlich der in denselben rechtskräftig festgestellten Thatsachen gegen den Verurtheilten auch vor den Civilgerichten vollständigen Beweis.

2) Décret du 5. février 1810 Art. 42. Les peines seront prononcées et les dommages intérêts seront arbitrés par le tribunal correctionnel ou criminel, selon les cas et les lois.

angeführt, welches im Art. 45 die Verfolgung der unbefugten Nachahmung eines patentirten Gegenstandes nur auf Antrag des Patentinhabers gestattet. Der Cassationshof hat indess durch zwei Erkenntnisse vom 27. Ventôse des Jahres IX und vom 7. Prairial des Jahres XI die Verfolgung ohne den Antrag der Civilparthei für zulässig erklärt [1]).

Allseitig wird anerkannt, dass die Zurücknahme des Strafantrages der Civilparthei den Lauf der einmal eingeleiteten Untersuchung nicht hemmen kann [2]).

Der Entschädigungsanspruch, soweit derselbe nicht durch die im Strafprozesse zu verfolgende Confiscation der nachgedruckten Exemplare gedeckt wird (oben S. 414 f.), kann entweder im Wege der Adhäsion im Strafprozesse oder abgesondert durch die Civilklage verfolgt werden [3]). Letztere wird je nach der Verschiedenheit der Personen entweder vor den ordentlichen Civilgerichten, oder vor den Handelsgerichten verfolgt.

Wählt der Verletzte das Adhäsionsverfahren, so steht ihm gegen das Erkenntniss des Criminalgerichtes die Appellation in Bezug auf die Entschädigungsforderung zu. Das öffentliche Ministerium kann weder durch Zurücknahme der Anklage noch dadurch, dass es sich bei dem ersten Erkenntnisse beruhigt, den weiteren Lauf des Verfahrens hinsichtlich des Civilanspruches hemmen. Auch erfolgt die Verurtheilung zur Entschädigung, wenn sie im Strafprozesse durch Adhäsion verfolgt wird, nach den Normen des Strafrechtes, also mit solidarischer Verhaftung und mit dem Rechte der Personalexecution (contrainte par corps) [4]), während dieselbe Entschädigung im Civilverfahren ohne diese Privilegien zuerkannt wird.

In Grossbritannien finden nach dem Statut vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) wegen der Strafe des Nachdrucks, der Einfuhr und der Verbreitung von Nachdrucken (sect. 17), wegen der Entschädigung des Verlagsberechtigten (sect. 15) und wegen der Herausgabe der nachgedruckten Exemplare

1) Devilleneuve et Carette Recueil général I. 1. p. 439, p. 806.

2) Devilleneuve et Carette l. c. XLII. 2. p. 217.

3) Décret du 5. février 1810 Art. 42. — Code d'instruction criminelle Art. 1—4.

4) Erkenntniss des Cassationshofes vom 15. Juni 1844. Devilleneuve et Carette Recueil général XLIV. 1. p. 385.

verschiedene Klagen statt (the suit for penalties, the action for damages, the action of detinue), neben welchen zugleich ein summarisches Verfahren behufs der Beschlagnahme des Nachdrucks (motion for an injunction) zugelassen ist. Das Untersuchungsverfahren des deutschen und des französischen Strafprozesses ist dem englischen Rechte überhaupt unbekannt.

§. 45. Prozess (Fortsetzung).

Legitimation zur Klage. — Förmlichkeiten. — Internationale Verträge. — Deutsche Landesgesetzgebungen. — Französisches und Englisches Recht. — Verjährung. — Sachverständigenvereine. — Vorläufige Beschlagnahme.

Der Strafantrag kann nach §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 sowohl von dem Verleger, als von dem Autor und dessen Erben gestellt werden, insofern die letztern noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben. Dieses Interesse muss ein vermögensrechtliches sein. Es ist also dadurch bedingt, dass entweder dem Verleger nur ein beschränktes Verlagsrecht übertragen ist, oder dass doch der Verfasser für die künftigen Auflagen eine Gegenleistung, z. B. ein Honorar zu fordern hat. Mit diesen Grundsätzen des Preussischen Rechtes stimmt die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 überein.

Verschiedene Gesetzgebuugen machen das Klagerecht des Autors und des Verlegers von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängig. In Preussen ist dies nicht der Fall, da die in den §§. 27. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorgeschriebene Anmeldung der Kunstwerke vor der Veräusserung oder Vervielfältigung zur Erhaltung des geistigen Eigenthumsrechtes selbst nothwendig ist. Die Unterlassung kann daher niemals nachgeholt werden und die Versäumniss zieht nach §. 28 den gänzlichen Verlust des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes nach sich (oben S. 364).

Anders verhält es sich mit den Förmlichkeiten, welche in den internationalen Verträgen mit Grossbritannien, Frankreich und Belgien vorgesehen sind. Diese Förmlichkeiten bestehen für die in den gedachten Ländern erschienenen Werke in der Eintragung in das bei dem Preussischen Cultusministerium ge-

führte Verzeichniss, für die in Preussen erschienenen Werke in der Eintragung:

1. für Grossbritannien: in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London,

2. für Frankreich: auf dem Ministerium des Innern zu Paris,

3. für Belgien: auf dem Ministerium des Innern zu Brüssel.

Diese Eintragung bedingt weder die Erwerbung noch die Erhaltung des geistigen Eigenthumes, sondern nur die Verfolgung desselben in demjenigen Staate, für welchen die Eintragung vorgeschrieben ist. Die Erwerbung des geistigen Eigenthumes selbst hängt dagegen nach den angeführtrn Vertragsbestimmungen davon ab, dass die im Ursprungslande geltenden gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind [1]).

Die Anmeldung zur Eintragung ist nach dem Vertrage mit Grossbritannien an keine Frist gebunden. Sie muss dagegen nach den mit Frankreich und mit Belgien geschlossenen Literarconventionen binnen drei Monaten nach dem Erscheinen geschehen.

Die Vorschrift der Preussisch-Französischen Literarconvention Art.III findet sich auch in den von Sachsen mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträgen vom 36. Mai 1866 und vom 11. März 1866. Sie fehlt dagegen in den von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Meklenburg und den Hansestädten geschlossenen Literarconventionen, so dass in diesen Ländern der Nachdruck französischer Werke ohne die Förmlichkeit der Eintragung verfolgt werden kann.

Von den deutschen Landesgesetzgebungen erfordert die Badische Verordnung vom 17. September 1847 eine Bescheinigung darüber, dass ein Exemplar des Werkes an das Ministerium des Innern eingereicht ist, welche der Nachdrucksklage angeschlossen werden muss. Die Hamburgische Verordnung vom 29. November 1847 Art. 11 verlangt die Ablieferung eines Exemplares an die Stadtbibliothek.

Andere Gesetzgebungen wie die Oesterreichische, die Sächsische und Bayerische, lassen eine facultative Anmeldung zur

1) Vertrag zwischen Preussen und Grossbritannien vom 13. Mai 1846 Art. II. — Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich vom 2. August 1862 Art. III. — Uebereinkunft zwischen Preussen und Belgien vom 28. März 1863 Art. III.

Erleichterung des Beweises zu, ohne die Klagbarkeit von der Erfüllung dieser Förmlichkeit abhängig zu machen [1]).

In Frankreich ist die Verfolgung des Verlagsrechtes durch die Ablieferung von zwei Exemplaren (bei Kupferstichen und Musikalien von drei Exemplaren) an die Königliche Bibliothek und an das Ministerium des Innern bedingt. Ohne die Bescheinigung über diese Ablieferung wird keine Klage wegen Nachdrucks zugelassen [2]). Die Ablieferung kann zu jeder Zeit nach dem Erscheinen geschehen; es ist auch nicht erforderlich, dass sie vor der Veranstaltung des zu verfolgenden Nachdrucks bewirkt sei [3]).

In Grossbritannien bestehen die zur Geltungmachung des Verlagsrechtes erforderlichen Förmlichkeiten nach der Acte vom 1. Juli 1842 (5 & 6 Victoria cap. 45) sect. 11 bis 14 in der Eintragung des Werkes in das Register der Buchhändlergesellschaft in London [4]).

---

1) Oesterreich. Gesetz v. 29. October 1846 §. 35.
Sächs. Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 14.
Bayer. Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 52 bis 59.

2) Décret du 19. juillet 1793 Art. 6. Tout citoyen qni mettra au jour un ouvrage soit de litterature on de gravure, dans quel genre que ce soit, sera obligé d'en déposer deux exemplaires à la bibliothèque nationale ou au cabinet des estampes de la république, dont il recevra un reçu signé par le bibliothecaire, faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefacteurs.

Ordonnance du 9. janvier 1828: Le nombre des exemplaires des écrits imprimés et des planches et estampes dont le dépôt est exigé par la loi, et qni avait été fixé à cinq par les art. 3 et 8 de l'ordonnance royale du 24. octobre est réduit outre l'exemplaire et les deux épreuves destinées à nôtre bibliothèque, conformément à la même ordonnance à un seul exemplaire et à une seule épreuve pour la bibliothèqne du ministère de l'interieur.

3) Blanc. Traité de la contrefaçon p. 144. Le dépôt effectué, on peut donc poursuivre les contrefaçons même anterieures à l'accomplissement de cette formalité.

4) Sect. 11. And be it enacted that a book of registry wherein may be registered as herein after enacted the propietorship in the copyright of books and assignements thereof and in dramatic and mnsical pieces, wether in manuscript on otherwise, and licenses affecting such copyright, shall be kept at the hall of the Stationers Company by the officer appointed by the said company for the purposes of this act and shall at all convenient times be open to the inspection of any

Die Einregistrirung kann zu jeder Zeit vor und nach dem Erscheinen bewirkt werden und bedingt nur das Klagerecht, nicht die Erwerbung oder Erhaltung des geistigen Eigenthumes [1]). Eintragungen, welche widerrechtlich zum Nachtheile des Verlagsberechtigten erfolgt sind, werden auf gerichtliches Urtheil ausgelöscht (sect. 14. a. a. O.).

Die Einregistrirung der Sculpturen erfolgt nach der Acte vom 14. August 1850 (14 Victoria cap. 104) sect. 6 in dem Verzeichnisse der Waarenmuster. Die Einregistrirung muss auf jeder Copie oder jedem Abgusse mit dem Datum vermerkt sein (sect. 7).

In Bezug auf die Verjährung der Nachdrucksklage sind nur im Englischen Rechte eigenthümliche Vorschriften gegeben. Die Klage muss binnen zwölf Kalendermonaten nach der Veranstaltung des Nachdrucks [2]), bei Sculpturen [3]) und Zeichnungen [4]) binnen sechs Kalendermonaten angestellt werden.

person on payment of one shilling for every entry which shall be searched for or inspected in the said book; and that such officer shall whenever thereunto reasonably required, give a copy of any entry in such book certified under his hand and impressed with the stamp of the said company -- and such copies so certified and impressed shall be received as evidence in all courts and in all summary proceedings, and shall be prima facie proof of the proprietorship or assignement of copyright or licence as therein expressed, but subject to be rebutted by other evidence, and in the case of dramatic or musical pieces shall be prima facie proof of the right of representation or performance, subject to be rebutted as aforesaid.

1) Sect. 24 (a. a. O.) And be it enacted that no proprietor of copyright in any book which shall be first published after the passing of this act, shall maintain any action or suit at law or in equity or any summary proceeding in respect of any infringement of such copyright, unless he shall before commencing such action or suit or proceeding have caused an entry to be made in the book of registry of the Stationers Company of such book pursuant to this act; provided always that the omission to make such entry shall not affect the copyright in any book, but only the right to sue or proceed in respect of the infringement thereof as aforesaid.

2) 5 & 6 Victoria cap. 45 sect. 26. »within twelwe calendarmonths next after such offence committed.«

3) 54 George III. cap. 56 sect. 5. »within six calendarmonths next after the discovery of every such offence.«

4) 7 George III cap. 38 sect. 6. »within the space of six calendarmonths after the offence committed.«

Nach dem Preussischen Rechte und ebenso nach den übrigen Deutschen Rechten, sowie nach der Französischen Gesetzgebung kommen die allgemeinen Regeln über die Klagverjährung zur Anwendung. Die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks verjährt nach Preussischem Rechte binnen drei Jahren nach dem Tage des begangenen Vergehens. Die Verjährung wird durch jeden auf Verfolgung des Angeschuldigten gerichteten Antrag des Staatsanwalts oder Beschluss des Richters unterbrochen [1]).

Die Entschädigungsklage gegen den Nachdrucker verjährt nach Preussischem Rechte binnen drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Nachdrucks dem Beschädigten bekannt geworden [2]). Dieselbe Regel gilt im Oesterreichischen Rechte [3]).

Nach Gemeinem Rechte dauert die Verjährungsfrist dreissig Jahre. Nach Französischem Rechte verjährt die Entschädigungsklage ebenso wie die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks binnen drei Jahren vom Tage der Vollendnng des Vergehens. Die Verjährung wird durch jede gerichtliche *Handlung*, welche die Verfolgung des Nachdrucks zum Gegenstande hat [4]), unterbrochen.

Die Verjährung schliesst lediglich die Klage wegen des einzelnen Delictes aus, seit dessen Begehung drei Jahre vergangen sind. Sie hebt das geistige Eigenthum selbst nicht auf und die gegen einen früheren Nachdruck eingetretene Verjährung kann weder bei der späteren Wiederholung von demselben Urheber, noch von dritten Personen, welche sich innerhalb der letzten drei Jahre eines neuen Nachdruckes schuldig machen, geltend gemacht werden [5]).

Doch hat der Pariser Appellhof in einem Falle, welcher die durch mehrere Jahre fortgesetzte Aufführung des Textes der Norma und der Puritaner betraf, durch das Erkenntniss vom 24. Februar 1855 angenommen, dass der Ablauf der drei-

1) Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 46 §. 48.

2) Allg. Landrecht Th. I Tit. 6 §. 54.

3) Oesterreich. Allg. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1489.

4) Code d'instruction criminelle art. 637. 638.

5) Gambastide, Traité des contrefaçons No. 194. — Renouard Traité des droits d'auteurs tom. II No. 267.

jährigen Verjährung seit der ersten Aufführung auch die Bestrafung der späteren Aufführungen ausschliesse [1]).

Ein ganz ähnliches Sachverhältniss liegt dem in dem so eben erschienenen 57 Bande der Entscheidungen des Obertribunals unter Nr. 48 mitgetheilten Erkenntnisse des Strafsenates vom 28. Januar 1867 zu Grunde, welches verschiedene andere bereits früher erörterte wichtige Fragen berührt.

Im Verlage der Schusterschen Buchhandlung zu Salzwedel erschien mit Königlichem Privilegium von 1731 eine von verschiedenen Geistlichen ausgewählte Sammlung geistlicher Lieder unter dem Titel: »Altmärkisches und Priegnitzsches neu eingerichtetes Gesangbuch.« Das Privilegium erlosch im Jahre 1783; das Gesangbuch wurde indess von der Schusterschen Buchhandlung noch öfter, zuletzt im Jahre 1842 aufgelegt. Bereits im Jahre 1813 erschien in der Buchdruckerei von B. zu M. ein Nachdruck dieses Gesangbuches, welcher öfter und zuletzt im Jahre 1859 neu aufgelegt wurde. Wegen dieses Nachdrucks von 1859 wurde auf die Denunciation der Schusterschen Verlagshandlung gegen den Buchdruckereibesitzer B. resp. dessen Erben die Untersuchung wegen Nachdrucks eingeleitet.

Es handelte sich bei der Entscheidung um die Frage, ob

---

1) Calmels, De la propriété et de la contrefaçon p. 652. Die Gründe des Erkenntnisses lauten:

»Considérant, en fait, que l'opéra des *Puritains* a été représenté sur le Théâtre-Italien en 1845, et que, pendant les trois années qui ont suivi, aucune plainte ne s'est élevée contre l'auteur des paroles, sur le motif qu'il n'aurait fait que s'emparer de l'oeuvre d'autrui, et qu'il se serait rendu coupable du délit de contrefaçon;

»En droit, considérant qu'aux termes des articles 637 et 638 du Code d'instruction criminelle, l'action civile et l'action publique résultant d'un delit se prescrivent après trois années révolues, a compter du jour où le délit a été commis, si dans l'intervalle il n'a été fait aucun acte d'instruction ni de poursuite;

»Considérant que cette prescription forme une exception de droit public; que les prévenus n'y peuvent renoncer ni directement, ni indirectement, et que, s'ils ne l'invoquent point, le devoir des tribunaux est de l'appliquer d'office; que son effet est d'établir une présomption légale qu'il n'a point existé de délit, et qu'ainsi toutes les réparations civiles qui ne peuvent avoir d'autre base que la declaration judiciaire de l'existence d'un fait punissable, doivent être refusées.«

an dem erwähnten Gesangbuche unabhängig von dem 1783 erloschenen Privilegium ein Verlagsrecht nach den damals geltenden Regeln des gemeinen Rechtes bestanden habe, ob dieses Verlagsrecht demnächst durch die Vorschriften des Allg. Landrechts geschützt worden sei und bis zum Erlasse des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fortbestanden habe.

Der Appellationsrichter hatte diese Fragen verneint. Das Obertribunal vernichtete indess seine Entscheidung und verurtheilte die Erben B. zur Confiscation der nachgedruckten Exemplare und zur Entschädigung der Schusterschen Buchhandlung. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

Es könne nicht als ein unbestrittener Grundsatz des vorlandrechtlichen gemeinen Rechtes anerkannt werden, dass Verlagsrechte nur durch Specialprivilegium gegen Nachdruck geschützt werden könnten. Vielmehr sei von einer grossen Zahl von Juristen die Strafbarkeit des Nachdrucks auch der unprivilegirten Bücher behauptet. Demnach müsse die Vorschrift des §. IX des Publicationspatentes zum Allg. Landrecht Anwendung finden, wonach bei allen Controversen über die Auslegung der früheren Gesetze diejenige Meinung den Vorzug haben solle, welche mit den Vorschriften des Allg. Landrechts übereinstimmt. Das Allg. Landrecht aber lege in den §§. 1021. 1022 Th. I Tit. 11 dem Buchhändler an den nach seiner Idee hergestellten Werken ein ursprüngliches Verlagsrecht bei, welches durch keine Fristbestimmung und durch keine Einschränkung zu Gunsten des Autors beschränkt werde. Daher habe an dem Schusterschen Gesangbuche trotz des Erlöschens des Privilegiums noch beim Erlasse des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ein Verlagsrecht bestanden, welches nach §. 35 dieses Gesetzes und nach den Gesetzen vom 5. Juli 1844 und vom 26 Januar 1857 jedenfalls noch bis zum Jahre 1859, in welchem der Nachdruck erfolgte, in Kraft erhalten worden sei.

Das Resultat dieser Schlussfolgerung ist überraschend, da zur Zeit der Ertheilung und des Erlöschens jenes Privilegiums von 1731 gewiss Niemand daran dachte, dass der Verlagshandlung unabhängig von demselben ein ewiges und unbeschränktes Verlagsrecht zustehe, wie ihr solches nachträglich beigelegt wird. Es liesse sich auch gegen die Beweisführung des Obertribunales einwenden, dass die ganz singulairen Rechte, welche das Allg. Landrecht in den §§. 1021. 1022 und 1029 cit. dem blossen Verleger ganz unabhängig von der Existenz eines Au-

torrechtes beilegt, weder dem vorlandrechtlichen gemeinen Rechte bekannt waren, noch durch die Gesetze von 1837, 1844 und 1857 aufrecht erhalten worden sind, welche sämmtlich nur die Rechte der Verfasser und ihrer Rechtsnachfolger schützen. Allein die vorliegende Frage verliert ihr practisches Interesse durch die Gesetze vom 5. Juli 1844 und vom 26. Januar 1857, nach welchem alle vor dem Gesetze vom 11. Juni 1837 begründeten Verlagsrechte mit dem 9. November 1867 erlöschen.

Der Einwand der Verjährung scheint im vorliegenden Falle, obgleich die Fortsetzung eines im Jahre 1813 begonnenen Nachdruckes vorlag, nicht erhoben worden zu sein. Derselbe hätte übrigens nach dem Obigen verworfen werden müssen.

Eine dem Preussischen Rechte eigenthümliche Einrichtung des Nachdruckprozesses, welche bisher nur im Königreich Sachsen [1]) und in Sachsen-Weimar [2]) Nachahmung gefunden hat, ist die Errichtung **ständiger Sachverständigenvereine** zur Begutachtung der in den Untersuchungen wegen Nachdrucks zu entscheidenden technischen Fragen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt hierüber:

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern, von unserm Staatsministerium zu erlassenden Instruction vorbehalten.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 gehöre, ob im Falle des §. 20 ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei und ob die im §. 29 als Be-

---

1) Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 18. — Ausführungsverordnung vom 22. Februar 1844 Art. V. — Gesetz vom 27. Juli 1846 §. 13.

2) Gesetz vom 11. Januar 1839 §. 17 §. 31. — Instruction vom 7. Februar 1845.

dingung aufgestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise wie im §. 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen nnd geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17 erwähnten Instruction vorbehalten.

Nach der auf Grund dieser Bestimmungen von dem Staats-Ministerium erlassenen Instruction vom 15. Mai 1838 (Gesetzsamml. S. 277) bestehen drei Vereine von Sachverständigen: der literarische, der musikalische und der artistische, welche ihren Sitz in Berlin haben. Jeder dieser Vereine besteht aus sieben Mitgliedern und vier Stellvertretern, die von dem Cultusminister ernannt und durch das Kammergericht als Sachverständige ein für allemal vereidigt werden. Zur Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Das Gericht, welches das Gutachten des Vereins erfordert, übersendet demselben die zu vergleichenden *Schriften* oder Kunstwerke mit einem unter Zuziehung beider Partheien (des Angeschuldigten uud des Denuncianten) regulirten *status causae et controversiae* [1]).

Die Einholung eines Gutachtens von dem Sachverständigenvereine hängt von dem Ermessen des Richters ab. Er ist an einen Antrag des Angeklagten auf Einholung eines solchen Gutachtens nicht gebunden. Ebensowenig ist die Einholung eines Gutachtens über die Höhe der zu leistenden Entschädigung unbedingt nothwendig [2]).

Der Richter ist in seiner Entscheidung an das eingeholte Gutachten des Sachverständigenvereins nicht gebunden, er ist vielmehr berechtigt, dasselbe seiner freien und selbständigen Beurtheilung zu unterziehen [3]).

Die Gutachten des Literarischen Sachverständigenvereins

1) Vergl. die Verfügung des Justiz-Ministers vom 25. Februar 1842 (Justiz-Ministerialblatt S. 106).

2) Erkenntnisse des Obertribunals vom 13. Mai 1857 und vom 13. November 1861 (Justiz-Ministerialblatt 1857 S. 294. — Oppenhoff, Rechtssprüche Bd. 2 S. 52).

3) Erkenntniss des Obertribunals vom 13. Mai 1857 (Justiz-Ministerialblatt S 294).

zu Berlin sind von Heydemann und Dambach gesammelt und unter dem Titel: Die Preussische Nachdruckgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des Königl. Literarischen Sachverständigenvereins. Berlin 1863, herausgegeben. Diese Sammlung bildet einen werthvollen Beitrag zu der Praxis des Preussischen Rechtes.

Ueber die Befugnisse der Polizei in Bezug auf die Verfolgung des Nachdrucks ist durch die Circularverfügungen des Ministers des Innern und der Polizei vom 14. März 1837 und vom 26. März 1838 [1]) bestimmt, dass die Polizeibehörden sowohl auf Antrag des Verletzten als von Amts wegen, wenn sie von dem Nachdruck eines in den Deutschen Bundesstaaten verlegten Buches Kenntniss erhalten, die Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare verfügen sollen. Gleichzeitig soll dem Verlagsberechtigten Nachricht gegeben und eine Frist zur Einlegung der gerichtlichen Denunciation gestellt werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Beschlagnahme aufgehoben werden soll.

Diese Befugniss der Polizeibehörden zur vorläufigen Beschlagnahme ist durch das seitdem ergangene Pressgesetz vom 12. Mai 1851 gesetzlich geregelt worden. Dasselbe bestimmt:

§. 29. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und ihre Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhe-

1) Heydemann und Dambach, Nachdruckgesetzgebung S 620 f. — von Kamptz, Annalen der Preussischen inneren Staatsverwaltung Bd. 21 S. 145. Bd. 22 S. 396.

hebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschliessen hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der in einer Druckschrift enthaltene Thatbestand des Nachdrucks nach §. 29 cit. die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme rechtfertigt, auch wenn eine gerichtliche Untersuchung wegen des Nachdrucks noch nicht anhängig gemacht ist. Ebenso ergibt es sich als nothwendige Folge, da die Verfolgung des Nachdrucks nur auf Antrag des Verletzten stattfindet, dass die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden muss, wenn die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung von dem Verletzten innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht beantragt wird.

Diese Frist und die Dauer der vorläufigen Beschlagnahme ist aber gegenwärtig nicht mehr von der Polizeibehörde, sondern nach §. 29 durch einen Beschluss des zuständigen Gerichtes zu bestimmen.

Verlag von I. Guttentag in Berlin.
Guttentag & Vahlen.

Anhang.

Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken

nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 systematisch dargestellt.

Inhalt.

Einleitung.

Entstehungsgeschichte. — Materielle Reformen. — Umfang der Geltung. — Bearbeitungen.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes zählte zu den Gegenständen der Bundesgesetzgebung im Artikel 4 den Schutz des geistigen Eigenthums und gab damit die Verheissung einer einheitlichen Gesetzgebung über das Recht des Urhebers an den Werken der Literatur und der Kunst, welche unter den früheren Bundeseinrichtungen trotz vieljähriger Anstrengungen nicht erreicht worden war.

Bald nach dem Erlasse der neuen Bundesverfassung wurde auf Ersuchen des Bundeskanzlers von der preussischen Regierung der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht vorgelegt, welcher von dem Professor Kühns hauptsächlich unter Benutzung des von Heydemann, Hinschius und von Roenne 1857 als Manuscript durch den Druck veröffentlichten Gesetzentwurfes ausgearbeitet worden war [1]. Derselbe wurde von dem Bundesrathe einem Vereine von Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt, welcher aus Abgeordneten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, des literarischen, des artistischen und des musikalischen Sachverständigenvereins für Preussen [2], sowie verschiedener Vereine von Schriftstellern, Journalisten, Künstlern und Architecten gebildet wurde. Ausserdem wurde der Entwurf von einem Ausschusse des Börsenvereins der deutschen Buchhändler unter Zuziehung von

---

[1]) Drucksachen des Bundesrathes No. 89 vom 30. November 1868.

[2]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. 1 S. 449.

juristischen Berathern einer Erörterung unterzogen[3]). Die Ausschüsse des Bundesrathes für Handel und Verkehr und für Justizwesen beauftragten hierauf den Geheimen Oberpostrath Dr. Dambach mit der Umarbeitung des Entwurfes unter Berücksichtigung der abgegebenen Gutachten. Der von Dr. Dambach ausgearbeitete neue Entwurf wurde am 3. December 1869 dem Plenum des Bundesrathes eingereicht und demnächst am 14. Februar 1870 dem Reichstage zur Beschlussnahme vorgelegt[4]).

Aus dem ersten Entwurfe war der Abschnitt über den Schutz der Photographien bei der Umarbeitung ausgeschieden und als ein besonderer Gesetzentwurf betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung dem Reichstage vorgelegt worden.

Der Gesetzentwurf betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste kam in der Plenarsitzung des Reichstages vom 21. Februar 1870 zur ersten Lesung. Dabei wurde von verschiedenen Seiten insbesondere von Vertretern der berliner volkswirthschaftlichen Schule lebhafter Widerspruch gegen die Grundsätze des Entwurfes und der bisherigen Gesetzgebung erhoben. Der Autorschutz wurde als ein mit der freien Bewegung unverträgliches Privilegium bezeichnet, welches ganz verlassen oder doch mindestens bedeutend eingeschränkt werden müsse. Die Nachdruckgesetzgebung wurde als eine blosse Begünstigung der buchhändlerischen Unternehmungen dargestellt, welche dem Schriftsteller nicht zu Gute komme und die allgemeinen Interessen der Nation benachtheilige. Fanden diese unerwarteten Angriffe gegen das Princip des Autorschutzes schon bei der erwähnten ersten Berathung nachdrückliche Entgegnung, so erhob sich unmittelbar nachher in allen Organen der deutschen Presse die einstimmige Forderung der Aufrechterhaltung des Autorschutzes in dem bisherigen Umfange, wie er im Anschluss an die seitherige Gesetzgebung in dem Entwurfe des Bundesrathes

[3]) Protokolle über die am 11.—15. Januar 1869 stattgehabten Verhandlungen des vom Vorstande des Börsenvereins deutscher Buchhändler nach Leipzig einberufenen Ausschusses. Leipzig 1869.

[4]) Drucksachen des Bundesrathes von 1869 No. 115 u. 139; von 1870 No. 7. — Drucksachen des Reichstages von 1870 No. 7.

definirt worden war. Bei der zweiten Lesung am 24. u. 26. März 1870 wurden demnächst auch vom Plenum des Reichstages diejenigen Bestimmnngen des Entwurfes, welche das Princip und den Umfang des Autorschutzes aussprechen, nämlich die §§ 1. 3 und 8 mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben; der übrige Inhalt des Gesetzentwurfes wurde einer Commission zur Vorberathung überwiesen.

Die Commissionsberathungen, welche vom 28. März bis 8. April dauerten, ergaben eine grössere Zahl von Abänderungsvorschlägen, welche am 10. bis 13. Mai zur Erörterung im Plenum des Reichstages gelangten. Hier wurden abermals neue durchgreifende Abänderungsvorschläge erhoben und insbesondere der Beschlnss gefasst, den fünften Abschnitt des Gesetzentwurfes, welcher von den Werken der bildenden Künste handelt, ganz zn entfernen und den Schutz der Kunstwerke in Verbindung mit dem Schntze der Photographien gegen unbefugte Nachbildung einem künftigen besonderen Gesetze vorzubehalten[3]). Das vom Reichstage in dritter Lesung am 19. nnd 20. Mai definitiv angenommene Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken wurde am 11. Juni 1870 promnlgirt und im Bundesgesetzblatt von 1870 Seite 339 bis 353 publicirt und ist nach § 57 mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getreten.

Durch die Verträge über die Bildung des deutschen Bundes hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 auch in Würtemberg, Baden und Hessen mit der übrigen Gesetzgebung des bisherigen deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 ab Geltung erlangt. In Baiern ist dagegen die Einführung der bisherigen norddeutschen Bundesgesetze der künftigen Reichsgesetzgebung vorbehalten; es bewendet daher dort noch bei dem baierischen Landesgesetze vom 28. Juni 1865.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 bezweckte die einheitliche Codification der bisher in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden Nachdruckgesetzgebung, welche zwar auf denselben leitenden Grundsätzen beruhte, aber in den einzelnen Bestimmun-

---

[3]) Die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages betreffend das Urheberrecht sind in einem besondern Abdruck veröffentlicht. Berlin bei Kortkampf 1870.

gen vielfache Abweichungen zeigte. Es schliesst sich vorzugsweise an das bisherige preussische Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165) an. Der erste Entwurf hatte vielfach die Vorschläge des oben erwähnten im Auftrage des Börsenvereins der Buchhändler 1857 verfassten Entwurfes und des von der deutschen Bundesversammlung im October 1864 angenommenen Gesetzentwurfes in sich aufgenommen, welche eine weitgehende Casuistik an die Stelle der einfachen Vorschriften des preussischen Gesetzes zu setzen beabsichtigten. Der vom Bundesrathe angenommene zweite Entwurf hat diese, einer scharfen Sonderung der Begriffe wenig förderliche Casuistik glücklich vermieden, und was davon noch in einige Bestimmungen des Entwurfes übergegangen war, ist bei der Berathung im Reichstage gestrichen worden.

Das neue Gesetz zeigt hiernach keine erheblichen materiellen Abweichungen von dem bisher in Preussen und im übrigen Deutschland geltenden Rechte. Es hat jedoch eine Anzahl von Streitfragen entschieden, welche in den früheren Gesetzen unerledigt geblieben waren; dahin gehören namentlich: das Verbot des Abschreibens, sofern es dazu bestimmt ist den Druck zu vertreten (§ 4), ferner die Bestimmungen des § 7 lit. b. und c., welche alle der Oeffentlichkeit angehörenden Schriftstücke (Zeitungsartikel, Gesetze, öffentliche Actenstücke und Verhandlungen) von dem Autorschutze ausnehmen, ferner die Bestimmung des § 28, nach welcher derjenige bis zum Gegenbeweise als Urheber gilt, welcher auf dem Titelblatte oder an der Spitze des veröffentlichten Werkes als solcher bezeichnet ist. Die Dauer des Autorschutzes ist von dem früheren Rechte abweichend bestimmt in Bezug auf posthume Werke (§ 12), vorbehaltene Uebersetzungen (§ 15) und öffentliche Aufführungen (§ 52). Unter den Theilnehmern des Nachdrucks ist der Veranlasser durch die Strafvorschrift des § 20 dem Veranstalter gleichgestellt. In Bezug auf die Entschädigung des durch unbefugten Nachdruck Verletzten ist im §. 18 das im norddeutschen Strafgesetzbuche zuerst angenommene Princip zur Anwendung gebracht, wonach dieselbe im Criminalverfahren durch eine vom Richter zu arbitrirende Privatbusse bewirkt werden kann. Die Formalien sind durch die Vorschriften wegen der Quellenangaben bei Entlehnungen (§ 7 a. § 2 4) und wegen der Führung der Eintragsrolle über die ur-

sprünglich ohne den Namen des Verfassers veröffentlichten Werke und über die vorbehaltenen Uebersetzungen (§§ 39—42) vermehrt. Das Verfahren ist durch die strenge Sonderung des Strafverfahrens und des Civilprocesses mit Beseitigung der Adhäsion verbessert, dabei aber die gleiche Rechtsanwendung durch Aufhebung der formalen Beweisregeln im Civilverfahren gesichert (§ 19. § 29). Endlich ist durch § 32 das neu errichtete Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig als letzte Instanz sowohl für das Strafverfahren als auch für den Civilprocess in Nachdrucksachen bestimmt, hauptsächlich wohl in der Absicht, die Wirksamkeit dieser neu geschaffenen Bundesinstitution auszudehnen.

Als der wichtigste Vorzug des neuen Gesetzes muss die endlich hergestellte formale Rechtseinheit für ganz Deutschland mit vorläufiger Ausnahme von Baiern bezeichnet werden. Obgleich früher durch eine Anzahl von Bundesbeschlüssen die wichtigsten Principien der Nachdruckgesetzgebung für ganz Deutschland gleichmässig festgestellt worden waren, so war doch die Ausführung dieser Bundesbeschlüsse durch fast dreissig verschiedene Landesgesetze bewirkt, deren Bestimmungen vielfach von einander abwichen. Es konnte sich daher ereignen, dass in einem und demselben Rechtsfalle gänzlich abweichende Entscheidungen von den Gerichtshöfen verschiedener deutscher Länder ergingen[6].

Jetzt ist die vollständige Rechtseinheit für das ganze Gebiet des deutschen Reiches mit Ausnahme von Baiern[7]) erreicht, jedoch nur in Bezug auf die Schriften und die den Schriften verwandten Erzeugnisse, nämlich Abbildungen und Musikalien. Für das Urheberrecht an den Werken der bildenden Kunst gelten einstweilen noch die Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 und der übrigen deutschen Nachdruckgesetze unverändert fort.

Das neue Nachdruckgesetz hat bereits zwei Bearbeitungen in der Form eines fortlaufenden Commentares gefunden:

---

[6]) Vergl. den Rechtsfall Piloty und Löhle gegen Payne. — Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 182.

[7]) Eine ausführliche Vergleichung der Bestimmungen des norddeutschen und bairischen Nachdruckgesetzes enthält der Aufsatz von Dahn: „Zur neuesten deutschen Gesetzgebung über Urheberrecht“ in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I. S. 1—74.

1. Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. erläutert von Dr. Otto Dambach Berlin 1871.

2. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. vom 11. Juni 1870 bearbeitet von Dr. W. Endemann. Berlin 1871 [8]).

Die vorliegende systematische Darstellung schliesst sich an das frühere Werk des Verfassers über denselben Gegenstand [9]) an, zu dessen Ergänzung sie bestimmt ist.

---

§ 1. Begriff und Erfordernisse.

Sprachgebrauch. — Definition. — Vermögensrechtliche Nutzung. — Rein persönliche Angriffe.

Die Bezeichnung geistiges Eigenthum, welche in der früheren Gesetzgebung [10]) und zuletzt im Artikel 4 No. 6 der norddeutschen Bundesverfassung für das ausschliessliche Recht zur Reproduction von Schriften und Kunstwerken gebraucht wurde, ist in dem Gesetze vom 11. Juni 1870 verlassen und durch den Ausdruck Urheberrecht ersetzt worden. Man wollte dadurch der Verwechselung des geistigen Eigenthums mit dem Sacheigenthum begegnen, welche allerdings der ersten Anwendung der früher üblichen Bezeichnung zu Grunde lag. Wenn dabei indess beabsichtigt wurde, die früher bestandenen Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über den Begriff des geistigen Eigenthums durch die Veränderung des gesetzlichen Sprachgebrauchs zu beseitigen, so wird diese Erwartung schwerlich in Erfüllung gehen; denn dar-

---

[8]) Die Endemann'sche Schrift ist erst nach Vollendung der vorliegenden Arbeit erschienen und konnte nur noch bei der Revision benutzt werden. Beide Commentare sind weiter unten mit den blossen Namen ihrer Verfasser citirt.

[9]) Klostermann, das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen Bd. I. Allgemeiner Theil — Verlagsrecht und Nachdruck Berlin 1867.

[10]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 117.

über war längst ein vollständiges Einverständniss vorhanden, dass das geistige Eigenthum mit dem Sacheigenthume, aus welchem die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht des Autors abzuleiten suchten, in der That nichts als den Namen gemein habe. Man stritt nur darüber, ob dasselbe als ein aus der geistigen Hervorbringung fliessendes dingliches Recht an einem unkörperlichen Gegenstande, dem Geistesproducte aufzufassen sei, oder ob dasselbe einen Ausfluss des Rechtes der Persönlichkeit, oder endlich ein jeder natürlichen Grundlage entbehrendes rein persönliches Institut sei [11]). Weder die eine noch die andere dieser Theorien wird durch die eingetretene Veränderung des gesetzlichen Sprachgebrauches unterstützt oder ausgeschlossen. Vielmehr muss nach der früher vertheidigten Auffassung das Urheberrecht des heutigen Rechtes ebenso wie das frühere geistige Eigenthum als ein selbstständiges Recht von absolutem Character betrachtet werden, welches aus der geistigen Production naturgemäss entspringt und die vermögensrechtliche Nutzung an dem Geistesproducte zum Gegenstande hat. Wie nun die Angriffe, welche früher vielfach gegen die Bezeichnung geistiges Eigenthum gerichtet wurden, in der That nur den Streit über einen Namen nicht über den Begriff oder das Wesen des Rechtes zum Gegenstande hatten, so verstösst auf der anderen Seite die Bezeichnung Urheberrecht in keiner Weise gegen den Inhalt des zu definirenden Rechtes; es empfiehlt sich daher, nachdem diese Bezeichnung zur gesetzlichen Geltung erhoben ist, dieselbe auch in der Wissenschaft ausschliesslich anzuwenden und damit den bisher mit unnöthigem Aufwande geführten Streit über den Namen zu beseitigen.

Das Urheberrecht wird im § 1 des neuen Gesetzes als das ausschliessliche Recht der mechanischen Vervielfältigung definirt. Diese Begriffsbestimmung enthält die bereits früher angenommenen allgemeinen Merkmale. Die natürliche Befugniss des Urhebers, das Erzeugniss seiner geistigen Thätigkeit beliebig zu vervielfältigen wird zu einem Rechte nur da, wo der Gegenstand einer mechanischen Wiederholung fähig ist; und das Recht des Urhebers besteht nicht sowohl in der Befugniss zu einer solchen Reproduktion, sondern in der Befugniss andere Personen von der

[11]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 13.

gleichen Vervielfältigung auszuschliessen [12]). Nicht ausgedrückt ist in der Definition des § 1 das weitere Merkmal, dass das Urheberrecht die vermögensrechtliche Nutzung aus der Vervielfältigung des Schriftwerkes zum Gegenstande hat. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass auch das neue Gesetz das Urheberrecht als ein Vermögensrecht auffasst. Dies ergiebt sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 18—25, welche die Entschädigung und die Strafen des Nachdrucks zum Gegenstande haben. Der Nachdruck wird in diesen Vorschriften lediglich als ein Delict gegen das Vermögen betrachtet, welches einen civilrechtlichen Entschädigungsanspruch (§ 19), eine criminelle Geldbusse (§ 18) und die Einziehung der hergestellten Nachdruckexemplare (§ 21) zur Folge hat. Allerdings tritt die Criminalstrafe des Nachdrucks auch ein, wenn dem Berechtigten kein Schade zugefügt ist, da nach § 22 das Vergehen vollendet ist, sobald ein Nachdruckexemplar unbefugt hergestellt ist. Allein auch bei vielen anderen gegen das Vermögen gerichteten Vergehen z. B. bei der Urkundenfälschung ist es zum Thatbestande des Delictes nicht erforderlich, dass ein Schaden wirklich zugefügt ist. Man darf daher nicht mit Dambach (Commentar Seite 13) folgern, dass das Gesetz auch andere als die vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers zu schützen beabsichtige. Noch weniger lässt sich dies aus den weiter in Bezug genommenen Bestimmungen der §§ 6 und 7 a folgern, nach welchen die noch ungedruckten Werke vor den bereits veröffentlichten gegen Uebersetzung und Benutzung zu literarischen Zwecken geschützt werden. Auch hier liegt der Grund des Gesetzes lediglich in dem vermögensrechtlichem Interesse des Urhebers, da in der That die vermögensrechtliche Nutzung an einem Manuscripte ganz aufgehoben werden würde, wenn die Uebersetzung oder die Wiedergabe einzelner Stellen oder kleinerer Theile schon vor ihrer Veröffentlichung gestattet werden sollte. Dagegen ist das Recht des Urhebers allerdings vor andern Vermögensrechten dadurch ausgezeichnet, dass es dem Autor und dessen natürlichen Erben, so lange wenigstens als die Veröffentlichung nicht erfolgt ist, nicht durch Execution entzogen werden kann, weil die Veröffentlichung wider den Willen des Autors eine Beschränkung seiner natürlichen Freiheit enthalten

[12]) Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 112 f.

würde [13]). Ebenso können in andern Fällen entweder in Verbindung mit dem Urheberrechte oder unabhängig von einem solchen rein persönliche Ansprüche des Autors geltend gemacht werden.

Wenn nämlich das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers nichts Anderes ist als ein Vermögensrecht, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Urheber zugleich ein persönliches Interesse haben kann, die unbefugte Veröffentlichung seines Werkes zu verhindern. Es ist daher der Fall denkbar, dass der Urheber ohne irgend einen vermögensrechtlichen Anspruch zu verfolgen, lediglich die ihn persönliche verletzende Veröffentlichung seines Manuscriptes zu verhindern beabsichtigt. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn es sich um den Abdruck eines nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Privatbriefes oder etwa einer zurückgenommenen Verlobungsanzeige handelte. Dem Urheber würde auch in diesem Falle die Klage auf Untersagung des Abdruckes zustehen, sie würde jedoch nicht auf die § 18 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 begründet werden, sondern auf §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches. Es würden nicht die gegen den Nachdruck verhängten Strafen, sondern die Strafen der Beleidigung eintreten, und die Einziehung der unbefugt gedruckten Exemplare würde nicht auf Grund des Nachdruckgesetzes, sonsondern gemäss §§ 40 und 41 des Strafgesetzbuches verfügt werden. Es ist also nicht zu bestreiten, dass der persönliche nicht vermögensrechtliche Anspruch des Urhebers auf einem ganz anderen Rechtsgrunde als dem Urheberrechte ruht [14]), und dass derselbe folglich auch da geltend gemacht werden kann, wo ein Urheberrecht an dem Werke (wie z. B. bei öffentlichen Anzeigen) gar nicht besteht.

Auf die Art der vermögenrechtlichen Nutzung, welche der Urheber beabsichtigt, kommt es auch nach dem heutigen Rechte überhaupt nicht an, daher wird es auch gegenwärtig keinen Unter-

---

[13]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 125.

Die Frage, ob der Autor im Wege der Execution gezwungen werden könne, ein noch nicht veröffentlichtes Schriftwerk seinem Gläubiger zur Herausgabe zu überlassen, ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 überhaupt nicht entschieden, da der bezügliche § 44 der Regierungsvorlage bei der Plenarberathung abgelehnt worden ist.

[14]) Vergl. die Motive zur Regierungsvorlage S. 26.

schied begründen ob diese Nutzung in dem Verkaufe der vervielfältigten Exemplare besteht, oder in der Verbreitung des Schriftwerkes zum Zwecke der Empfehlung einer von dem Urheber angekündigten Waare [15]).

§ 2. Gegenstände.

Schriftwerke. — Abbildungen und Musikalien. — Begriff des Schriftwerks. — Gegenstand des Verlags. — Geistiger Gehalt.

Während das Urheberrecht des Erfinders allgemein durch besondere Gesetze geregelt zu werden pflegt, werden die beiden anderen Klassen der geistigen Erzeugnisse, Schriften und Kunstwerke, ebenso allgemein durch dieselben Gesetze geregelt. Das neue Gesetz macht aus dem oben angeführten Grunde eine Ausnahme von dieser Regel, indem es die Werke der bildenden Künste ausschliesst. Die Grenze zwischen den beiden Hauptgattungen der Geisteswerke ist dabei unverändert geblieben; sie wird theils durch den Zweck der Production, theils durch die Mittel der Darstellung gebildet. Bei dieser Eintheilung werden die ihrem Zwecke nach zu den Kunstwerken gehörigen musikalischen Compositionen, weil sie durch die Notenschrift dargestellt werden, den Schriften zugezählt; ebenso die nicht zu ästhetischen, sondern zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Abbildungen, obgleich sie mit den Mitteln der zeichnenden Kunst dargestellt werden [16]).

Beide Gruppen, die wissenschaftlichen und technischen Abbildungen und die musikalischen Compositionen stehen gewissermassen zwischen den Schriften und Kunstwerken in der Mitte. Das neue Gesetz handelt von denselben in den Abschnitten 2 u. 3, so jedoch dass die Bestimmungen des ersten Abschnittes unverändert auf diese Gegenstände übertragen und durch einige zusätzliche Bestimmungen, welche auf den Nachdruck von Abbildungen und Musikalien besonders Bezug haben, ergänzt werden. Die Frage, ob eine Abbildung als ein Kunstwerk zu betrachten oder als eine wissenschaftliche Abbildung nach den für die Schrift-

---

[15]) Vergl. das **geistige Eigenthum** Bd. I. S. 137; ferner **Dambach** Commentar S. 17 und für das Gebiet des baierischen Gesetzes: **Mandry**, das Gesetz vom 28. Juni 1865 S. 122.

[16]) Vergl. das **geistige Eigenthum** Bd. I. S. 140 f.

werke gegebenen Regeln zu behandeln ist, wird nach § 43 lediglich nach dem Hauptzwecke der Abbildung entschieden. Ist dieser Zweck ein ästhetischer, wobei es auf den künstlerischen Werth der Abbildung keineswegs ankommt, so gilt sie im rechtlichen Sinne als ein Kunstwerk; hat die Abbildung dagegen einen wissenschaftlichen oder technischen Zweck — als Beispiele werden im § 43 geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und technische Zeichnungen aufgeführt, — so folgt sie den Regeln der Schriftwerke.

Die musikalischen Compositionen sind nach § 50 dadurch ausgezeichnet, dass dem Urheber wie bei den dramatischen Schriftwerken (vergl. § 3) ausser dem Rechte der Vervielfältigung auch das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung zusteht. Doch muss dasselbe bei der Veröffentlichung durch den Druck auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten werden. Ist das geschehen so können beide Rechte getrennt veräussert werden.

Die dramatisch-musikalischen Werke d. h. die aus einer Verbindung von Text und Compositionen bestehenden zur öffentlichen Aufführung bestimmten Werke bilden eine Unterart der musikalischen Werke, bei welchen der Text als Nebensache erscheint. Daher genügt nach § 51 die Genehmigung des Componisten allein zur öffentlichen Aufführung. Doch ist zum Abdruck des Textes mit der Composition nach § 48 Abs. 3 die Genehmigung des Dichters erforderlich [17]). Das Recht der öffentlichen Aufführung ist bei den dramatisch-musikalischen Werken nicht von einem besonderen Vorbehalte abhängig, selbst wenn das Werk durch den Druck veröffentlicht wird. (§ 50 Abs. 2.)

Für die Hauptklasse der Gegenstände des Urheberrechtes führt das neue Gesetz im § 1 die Bezeichnung Schriftwerke ein [18]) Die früheren Bezeichnungen der preussischen Gesetzgebung (Schriften) und der Bundesbeschlüsse (literarische Erzeug-

---

[17]) Wenn zu einem dramatischen Werke nur einzelne Musikstücke als Einlagen gesetzt sind — wie etwa Beethovens Compositionen zu Egmont — so wird das Werk dadurch nicht zu einem dramatisch-musikalischen und der Componist ist nicht einseitig zur Aufführung des Dramas mit den Musikeinlagen befugt. — Vergl. das bairische Gesetz Art. 44.

[18]) Die Ueberschrift des ersten Abschnittes enthält durch einen Druckfehler in der Gesetzsammlung die Bezeichnung Schriftstücke statt Schriftwerke.

nisse) entbehrten der concreten Bestimmtheit und gaben Anlass zu ungerechtfertigten Folgerungen in Bezug auf die Erfordernisse des Urheberrechtes [19]). Es war deshalb ganz sachgemäss, dass ein besonderer Kunstausdruck zur Bezeichnung der Gegenstände des schriftstellerischen Urheberrechtes gebildet wurde, und es ist anzuerkennen, dass derselbe einerseits durchaus sprachrichtig gebildet ist und andrerseits als ein gesetzlicher Kunstausdruck die Unbestimmtheit der früheren Bezeichnungen vermeidet.

Zum Begriff des Schriftwerkes wird nach § 1 erfordert, dass dasselbe ein originales Geistesproduct ist, und dass es entweder auf Veranlassung des Autors oder unbefugt von einem Dritten mechanisch vervielfältigt, also zum Gegenstande eines Verlages gemacht wird. Das erste Requisit ist im § 1 dadurch ausgedrückt, dass das Vervielfältigungsrecht ausschliesslich dem Urheber eines Schriftwerks beigelegt wird. Dadurch wird zunächst die Vorschrift des allgemeinen preussischen Landrechts Theil I. Titel 11 § 1032 und des baierischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 Artikel 11 ausgeschlossen, wonach auch ein blosses Verlagsunternehmen an einem noch ungedruckten, jedoch in Niemandes Urheberrecht befindlichen Werke gegen Nachdruck geschützt werden soll. Der erste Entwurf des neuen Gesetzes hatte im § 2 d. den Schutz der Inedita ebenfalls angenommen und den Herausgeber eines noch ungedruckten Werkes, auf dessen Schutz gegen Nachdruck Niemand Anspruch zu machen berechtigt ist, dem Urheber gleich gestellt. Gegen diese Bestimmung wurde jedoch, wie die Motive der Regierungsvorlage zu § 2 bemerken, von hervorragender gelehrter Seite geltend gemacht, dass ein solcher Schutz des ersten Herausgebers neu aufgefundener alter Schriftwerke die Wissenschaft in hohem Grade beeinträchtige und namentlich dahin führen könne, dass sich das Publikum viele Jahre lang mit schlechten Ausgaben begnügen müsse; sie wurde deshalb gestrichen, und der Antrag des Abgeordneten Ewald auf Wiederherstellung derselben vom Reichstage verworfen.

Gleichzeitig werden durch die Definitionen des § 1 die bereits nach dem früheren Rechte von der Jurisprudenz angenommenen Grundsätze aufrecht erhalten, wonach Schriften, die nicht zur Mittheilung von Gedanken bestimmt sind — Schreibformu-

[19]) Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 146. 150.

lare, Vorschriften und Büchertitel[20]) — nicht Gegenstand des Urheberrechtes und keine Schriftwerke im Sinne des Gesetzes sind.

Das zweite Requisit, welches sich aus der Definition des § 1 ergibt, beruht darin, dass das Schriftwerk von dem Autor oder von einem Dritten zum Gegenstande eines Verlages gemacht oder bestimmt wird; denn nur insofern dasselbe entweder befugt oder unbefugt auf mechanischem Wege vervielfältigt wird, kann von der Ausübung des Urheberrechtes an demselben die Rede sein. Daher sind zwar alle Schriftwerke, welche originale Geisteserzeugnisse sind, zugleich mögliche Gegenstände des Urheberrechtes; ob aber ein Urheberrecht wirklich in Bezug auf dieselben ausgeübt werden kann, hängt davon ab, dass das Schriftwerk von dem Urheber oder von einem Dritten zum Gegenstande des Verlags gemacht oder bestimmt wird. Es kommt dabei keinesweges auf die ursprüngliche Absicht des Urhebers oder den Zweck der Production an. Sehr häufig sind Schriften, die ursprünglich allein zur privaten Mittheilung bestimmt waren (Gelegenheitsgedichte und Privatbriefe), später zum Zwecke des Verlags gesammelt. Auch die gewöhnlichen brieflichen Mittheilungen des täglichen Lebens können durch örtliche oder persönliche Beziehungen nachträglich zu einem sehr geeigneten Gegenstande der Veröffentlichung werden; so würde z. B. eine Sammlung von Ballonbriefen aus der Zeit der pariser Belagerung gewiss sehr wohl Gegenstand des Verlags werden können. Es ist daher unzulässig, wie dies von Dambach Seite 20 geschieht, die gewöhnlichen brieflichen Mittheilungen des täglichen Lebens, Geschäftsbriefe und dergl. von dem Schutze gegen Nachdruck auszunehmen. Es würde, wenn solche Briefe unbefugt herausgegeben würden, wie Bluntschli bemerkt, ungereimt sein, wenn der Nachdrucker, welcher die Briefe als Gegenstand des Verlages ausbeutet, behaupten wollte, sie seien nicht zum Gegenstande des Verlages qualificirt. Dagegen kann bei einem Werke, welches weder von dem Urheber veröffentlicht, noch von einem Dritten unbefugt vervielfältigt wird, von einem wirklich existirenden Verviel-

[20]) Die Regierungsvorlage enthielt im § 6 g. übereinstimmend mit Artikel 4 des baierischen Gesetzes die ausdrückliche Vorschrift, dass die Benutzung des Titels eines Schriftwerks nicht als Nachdruck anzusehen sei. Sie wurde jedoch von der Commission des Reichstages als selbstverständlich gestrichen.

fältigungsrechte nicht die Rede sein, und es ist daher zulässig zu behaupten, dass die grosse Masse der schriftlichen Aufzeichnungen, welche weder herausgegeben, noch nachgedruckt werden, nicht als Gegenstand des Urheberrechtes in den Rechtsverkehr tritt.

Noch weniger als der ursprüngliche Zweck der Production kann der geistige Gehalt des Schriftwerkes für die Existenz des Urheberrechtes massgebend sein. Man würde unzweifelhaft irren, wenn man der grossen Masse der Druckschriften, welche Gegenstand des Verlags und folglich des Autorschutzes sind, durchgehends einen grösseren geistigen Inhalt vindiciren wollte, und es ist eine offenbare Verwechselung, wenn der Inbegriff dieser Production von Druckschriften, als der Kreis der öffentlichen Literatur angesehen wird, und dass nur solche Geisteswerke, welche in letzterer einzutreten geeignet sind, den Schutz gegen Nachdruck geniessen sollen. Die Praxis ist über diese in der früheren Literatur vielfach vertheidigte Unterscheidung längst hinweggegangen[21]) und es ist zu wünschen, dass das neue Gesetz, welches weder durch seine Definition, noch durch seine Terminologie ihr Vorschub leistet, diese Unterscheidung gänzlich beseitigen möge[22]).

§ 3. Arten der Schriftwerke.

Zeitungsartikel. — Oeffentliche Actenstücke. — Manuscripte. — Mündliche Vorträge. — Dramatische Werke.

Die Regel des § 4, wonach jedes Schriftwerk gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung geschützt ist, erleidet einige Ausnahmen in Bezug auf solche Productionen, welche der Oeffentlichkeit uneingeschränkt auheimfallen müssen (§ 7 b. c.). Sie

[21]) Vergl. die Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins bei Heydemann nnd Dambach No. 11, 12, 14, 15, 17, 20, 21.

[22]) Schwankend ist die Auffassung von Dambach, welcher in seinem Commentar S. 14 zum Begriff des Schriftwerks verlangt, dass es sich dazu eigene, Gegenstand des literarischen Verkehrs zu sein, auf S. 16 dagegen den geistigen Werth des Schriftwerks als für die Frage der Schutzberechtigung völlig gleichgültig bezeichnet; endlich auf S. 20 die gewöhnlichen brieflichen Mittheilungen des täglichen Lebens, Geschäftsbriefe u. s. w. für nicht geschützt erklärt, weil sie ihrem Inhalte nach nicht geeignet seien, Gegenstand des allgemeinen literarischen Verkehrs und des Verlages zu werden.

wird andrerseits erweiternd angewandt auf nicht schriftlich sondern mündlich producirte Geisteserzeugnisse (§ 5 b.). Endlich werden unter den Schriftwerken gewisse Arbeiten: die Manuscripte und die dramatischen Werke ausgezeichnet, für welche besondere Vorschriften über den Schutz und die Ausdehnung des Urheberrechts gegeben sind. Die zuerst erwähnten Ausnahmen sind dem älteren Rechte, namentlich dem Gesetze vom 11. Juli 1837 fremd. Doch wurden schon früher Ausnahmebestimmungen für den Abdruck von Zeitungsartikeln, Gesetzen u. dgl. gefordert.

Der erste Entwurf des Gesetzes über das Urheberrecht enthielt im § 5 unter c. bis g. eine Anzahl casuistischer Bestimmungen, welche gewisse Geisteserzeugnisse von dem Schutz gegen Nachdruck ausnahmen. Von diesen Ausnahmen, welche grösstentheils dem Entwurfe des Bundestages entlehnt waren, sind in dem Gesetze (§ 7 b. c. d.) nur zwei beibehalten. Die erste dieser Ausnahmen betrifft die Zeitungsartikel, über deren Schutzberechtigung unter der früheren Gesetzgebung lebhaft gestritten wurde[22]) Schon die internationalen Verträge zwischen Preussen und Grossbritannien, Frankreich etc. hatten den Nachdruck von Zeitungsartikeln gestattet und nur bei Artikeln nicht politischen Inhalts dem Urheber gestattet, den Abdruck ausdrücklich zu untersagen. Die Unterscheidung zwischen den politischen und nichtpolitischen Aufsätzen ist bereits früher als ungerechtfertigt bezeichnet.[23]) Die Regierungsvorlage wollte im § 6 c. nur den Abdruck von thatsächlichen Berichten, Leitartikeln und Correspondenzberichten aus Zeitschriften und öffentlichen Blättern freigeben. Erst bei der dritten Plenarberathung im Reichstage wurde die gegenwärtige Fassung des § 7 b. angenommen, wonach der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern überhaupt gestattet wird mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen. Auch kann bei sonstigen grösseren Mittheilungen an der Spitze derselben der Abdruck untersagt werden.

Der Grund der auf die Zeitungsartikel bezüglichen Ausnahmen von dem Nachdruckverbote liegt, wie die Motive S. 24 angeben, theils in dem bisherigen Gebrauche, welcher das Ent-

---

[22]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. 1 S. 155—160.

[23]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 160.

lehnen von Mittheilungen aus anderen Zeitungen allgemein zuliess, theils in dem Bedürfnisse der Zeitungspresse, welche ohne ein solches gegenseitiges Entlehnen von Nachrichten thatsächlich nicht zu bestehen vermag. Nach der Regierungsvorlage sollte der Abdruck von Zeitungsartikeln nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass die Quelle deutlich angegeben ist. Diese aus dem baierischen Gesetze (Artikel 9) entlehnte Bestimmung wurde jedoch bei der zweiten Lesung im Reichstage gestrichen.

Die Bestimmung des § 7 b. gestattet nur den Abdruck einzelner Artikel aus Zeischriften, daher wird der Nachdruck und selbst der partielle Nachdruck einer ganzen Zeitung auch gegenwärtig für strafbar erklärt werden müssen, sofern derselbe sich nicht auf den Abdruck einzelner Artikel beschränkt. Wenn also ein Zeitungsunternehmer etwa den Inhalt einer anderen grösseren Zeitung regelmässig in solchem Umfange nachdrucken wollte, dass das Blatt als Ganzes sich als ein Nachdruck oder als ein Auszug der benutzten Zeitung darstellt, so würde ein solches Verfahren nach § 4 und § 18 strafbar sein, auch wenn unter den aufgenommenen Artikeln sich keine solche befinden, deren Abdruck gemäss § 7 b. untersagt ist.

Bei den novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen ist es nicht erforderlich, dass der Abdruck an der Spitze untersagt wird. Die grösseren Mittheilungen, deren Nachdruck nur durch besonderen Vorbehalt an der Spitze untersagt werden kann, umfassen alle übrigen Bestandtheile der Zeitschrift also sowohl raisonnirende Artikel (Leitartikel und Correspondenzen), als auch blos thatsächliche Berichte und Mittheilungen, sofern letztere nicht öffentliche Verhandlungen betreffen, deren Wiedergabe nach § 7 c. und d. allgemein freigegeben ist. Welche Mittheilungen zu den grösseren im Sinne des § 7 b. zu rechnen sind, bleibt ganz der Beurtheilung des einzelnen Falles anheim gegeben; es lässt sich aus der Fassung des Gesetzes nur die eine Folgerung ableiten, dass es nicht gestattet ist, den Nachdruck kürzerer telegraphischer Depeschen zu untersagen. Die Frage, ob bei grösseren Mittheilungen, welche durch mehrere Nummern eines Blattes laufen, die Untersagung des Abdrucks an der Spitze jeder Fortsetzung wiederholt werden müsse oder nicht, ist in dem Gesetze nicht entschieden. Dambach S. 89 hält die Wiederholung nicht für nothwendig, weil sie nicht wie

im § 6 beim Vorbehalt der Uebersetzung ausdrücklich für nothwendig erklärt ist. Da indess § 7 b. aus einem Abänderungsvorschlage bei der parlamentarischen Berathung hervorgegangen ist, so darf hierauf kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass die Untersagung des Abdrucks nur für die zusammenhängende Mittheilung wirksam ist, an deren Spitze der Abdruck untersagt ist. Wird die Untersagung bei der Fortsetzung des Artikels nicht wiederholt, so fehlt überdies dem Leser häufig die Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, ob an der Spitze des ersten Artikels der Nachdruck untersagt ist oder nicht.

Zu den Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern sind nicht zu rechnen die mechanisch vervielfältigten Correspondenzen und Telegramme, welche nicht zur öffentlichen Verbreitung, sondern ausschliesslich zur Benutzung für Zeitungs-Redactionen gedruckt werden. Diese Correspondenzen und Telegramme fallen also nicht unter die Vorschrift des § 7 b., so lange sie nicht in einer Zeitschrift veröffentlicht sind. Wer solche vorher unbefugt nachdruckt, fällt unter die Strafbestimmungen des § 18.[24])

Die zweite Ausnahme von dem Nachdruckverbote des § 4 ist im § 7 c. und d. enthalten und betrifft die öffentlichen Actenstücke und Verhandlungen aller Art. Unter den Actenstücken werden zu Litera c. besonders die Gesetzbücher, Gesetze und amtlichen Erlasse hervorgehoben; unter den öffentlichen Verhandlungen sind nach Litera d. auch die öffentlichen Reden begriffen, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

Diese Bestimmungen beruhen auf dem für das heutige Staatsleben maassgebenden Grundsatze der Oeffentlichkeit; sie sind ohne jede Beschränkung gefasst und beziehen sich deshalb nicht bloss auf die durch den Druck veröffentlichten Actenstücke, sondern auf alle Stücke dieser Art, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind.[25]) Man darf jedoch nicht behaupten, dass jedes Schrift-

[24]) Der Ansicht Dambach's (S. 91), dass die Telegramme nur in äusserst seltenen Fällen ein eigenes Geistesproduct des Absenders anzusehen seien und daher im Allgemeinen nicht gegen Nachdruck geschützt seien, ist nach dem oben S. 13 Gesagten nicht beizutreten.

[25]) Der Antrag statt „öffentlicher Actenstücke“ zu setzen: „veröffent-

werk dadurch allein, dass es zu den Acten einer öffentlichen Behörde gelangt ist, des Schutzes gegen den Nachdruck beraubt wird; dies ist vielmehr nur der Fall, wenn das Schriftwerk bei öffentlichen Verhandlungen gebraucht oder sonst durch seine amtliche Bestimmung selbst zu einem öffentlichen Actenstücke geworden ist. Die Regierungsvorlage hatte allerdings ausser den im § 6 e. (jetzt § 7 c.) bezeichneten öffentlichen Actenstücken unter f. auch amtliche Denkschriften, Gutachten und Entwürfe zu den nicht geschützten Schriften gezählt, jedoch nur sofern sie bereits durch den Druck veröffentlicht seien, und nicht die competente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschliesslichen Vervielfältigung auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat. Diese Bestimmung ist bei den Commissionsberathungen gestrichen, und dabei scheint allerdings nach Seite 9 des Commissionsberichtes wenigstens bei dem Verfasser dieses Berichtes die Ansicht obgewaltet zu haben, als ob nun jedes auf amtliche Veranlassung verfasste Schriftwerk nachgedruckt werden könne. Diese Auffassung hat jedoch in dem Gesetze keinen Ausdruck gefunden, vielmehr ist mit der Streichung der Litera f. § 6. der Regierungsvorlage nicht bloss die Bedingung der Veröffentlichung und der Vorbehalt des Autorrechtes an veröffentlichten amtlichen Denkschriften und Entwürfen weggefallen, sondern diese Schriften fallen als solche überhaupt nicht mehr unter die Ausnahme von dem allgemeinen Nachdruckverbot, sofern sie nicht zu den öffentlichen Actenstücken im Sinne des § 7 gehören.

In Bezug auf die Form der schriftstellerischen Productionen ist der Grundsatz des älteren Rechtes beibehalten, dass die noch nicht vervielfältigten oder veröffentlichten Schriftwerke in gleicher Weise Gegenstand des Urheberrechtes und gegen Nachdruck geschützt sind, als die zum Zweck der Veröffentlichung durch den Druck vervielfältigten Werke (§ 5 a.); jedoch bestehen gewisse rechtliche Verschiedenheiten zwischen den bereits veröffentlichten Werken und den Manuscripten (§ 6, § 7 b. § 11). Es fehlt jedoch an einer festen Terminologie für die aufgestellte Unterscheidung. Den Manuscripten werden nämlich im § 6 Ab-

---

lichte Actenstücke" wurde bei der zweiten Lesung im Reichstage ausdrücklich abgelehnt. — Vergl. Stenographische Berichte 1870 S. 52.

satz 5 die noch ungedruckten Schriftwerke gegenüber gestellt. Im § 5 a., § 7 a. und § 11 wird dagegen zwischen den bereits veröffentlichten und den noch nicht veröffentlichten Schriften, welche letztere als Manuscripte bezeichnet werden, unterschieden. Beide Bezeichnungen stimmen nicht vollständig überein, da ein Werk durch den Druck vervielfältigt werden kann, ohne bereits veröffentlicht zu sein. Allerdings ist die Bezeichnung auf dem Titel einer Druckschrift „Als Manuscript gedruckt“ nicht geeignet, die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung aufzuheben; es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob die Druckschrift veröffentlicht, d. h. Jedem ohne Unterschied zugänglich gemacht ist, oder ob sie nur zur Mittheilung an bestimmte Personen vervielfältigt worden ist. Nur im ersteren Falle kommen die für bereits veröffentlichte Werke gegebenen Vorschriften der §§ 7 a. und 11 a. zur Anwendung, im letzteren Falle dagegen nicht. Die Unterscheidung zwischen den veröffentlichten Werken und den Manuscripten betrifft theils die Berechnung der Schutzfrist theils den Thatbestand des Nachdrucks. Einem bereits veröffentlichten Schriftwerke wird nämlich das im § 8 bestimmte Maximum der Schutzfrist (für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode) nach § 11 nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist. Bei Werken, welche ohne den wahren Namen des Urhebers veröffentlicht sind, wird nur eine 30jährige Schutzfrist, von der ersten Herausgabe gerechnet, gewährt. Bei nicht veröffentlichten Manuscripten dagegen wird die Schutzfrist ohne Unterschied nach § 8 berechnet.

Der Thatbestand des Nachdrucks ist nach § 7 a. bei bereits veröffentlichten Schriften nicht vorhanden, wenn einzelne Stellen oder kleinere Theile oder bei geringerem Umfange die ganze Schrift in ein grösseres Werk von bestimmtem literarischen Charakter aufgenommen wird. Für nicht veröffentliche Werke gilt dagegen die Vorschrift des § 7 a. nicht, und der vollständige oder theilweise Abdruck solcher Manuscripte fällt unter den Thatbestand des Nachdrucks, auch wenn die Voraussetzungen des § 7 a. vorhanden sind.

Endlich sind in Bezug auf das Recht der Uebersetzung nach § 6 die noch ungedruckten Manuscripte von den bereits veröffentlichten Werken dadurch unterschieden, dass bei den letz-

teren das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten und durch rechtzeitiges Erscheinen einer autorisirten Uebersetzung gewahrt werden muss; während jede Uebersetzung einer noch ungedruckten Schrift als Nachdruck angesehen wird. In letzterer Beziehung muss, wie oben bemerkt, nach dem Wortlaut des § 6 der Umstand entscheiden, ob die Schrift gedruckt ist oder nicht, so dass das Recht der Uebersetzung an einer zwar gedruckten aber nicht veröffentlichten Schrift besonders vorbehalten werden muss.

In Bezug auf die nicht schriftlich sondern mündlich producirten Geisteswerke wird in den §§ 5 b und 7 d unterschieden zwischen:

1) Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;
2) Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

Bei der zweiten Kategorie ist jedes Urheberrecht ausgeschlossen und zwar ohne Unterschied, ob die Reden nach einem Manuscripte oder frei gehalten worden sind. Bei der ersten Kategorie dagegen wird der Schutz gegen Nachdruck gewährt und zwar ebenso ohne Unterschied, ob es sich um freie oder vorher niedergeschriebene Vorträge handelt.

Es entsteht die Frage, wie das Urheberrecht an solchen mündlichen Vorträgen zu behandeln ist, welche weder der einen noch der andern Kategorie angehören; und diese muss dahin entschieden werden, dass das Gesetz nur Schriftwerke gegen Nachdruck schützt (§ 1) und letzteren nur gewisse Arten von mündlichen Vorträgen gleichstellt (§ 5 b). Für alle sonstigen Vorträge gilt die Regel des bisherigen Rechtes, dass die schriftliche Form des Geistesproductes Bedingung des Urheberrechtes ist; letzteres geht durch die nach dem Manuscripte erfolgte Vorlesung keineswegs verloren, dagegen fallen freie Vorträge, welche nicht zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder Unterhaltung gehalten sind, nicht unter das Nachdruckverbot, selbst wenn die Ausnahmebestimmung des § 7 d auf dieselben nicht Anwendung findet. Uebrigens hat das neue Gesetz den früher nach § 3 b des Gesetzes vom 11. Juni 1837 allein geschützten Pre-

digten und Lehrvorträgen auch die Vorträge zur Unterhaltung hinzugefügt, so dass es schwierig sein dürfte, eine Art von Vorträgen zu bezeichnen, welche weder unter die Vorschrift des § 5 b noch unter die des § 7 d fällt. Schwieriger ist dagegen in einzelnen Fällen die Grenze zwischen den beiden Gruppen der geschützten und der ungeschützten Vorträge zu ziehen. So würde z. B. in Bezug auf Reden in den Versammlungen der kirchlichen und religiösen Vereine die Frage entstehen können, ob dieselben Vorträge zum Zwecke der Erbauung und Belehrung oder als Reden bei den Verhandlungen der kirchlichen Vertretungen anzusehen sind. Der Antrag alle Reden der erwähnten Art ohne Unterschied für schutzfrei zu erklären, ist bei der zweiten und dritten Lesung im Reichstage ausdrücklich abgelehnt[26]). Die Vorschrift des § 7 d darf daher, wie auch Dambach S. 98 annimmt, nur auf die Reden bei den geordneten und ständigen kirchlichen Vertretungen bezogen werden. Ebenso ist es unzweifelhaft, dass den Reden bei den Verhandlungen der Gerichte nicht ohne Weiteres die Reden bei den Verhandlungen anderer Behörden wie z. B. der Senate der Akademien und Universitäten gleichzustellen sind[27]), Letztere sind vielmehr gegen Nachdruck geschützt, sofern sie entweder Vorlesungen von Schriftwerken sind oder als Vorträge zur Belehrung unter die Vorschrift des § 5 b fallen.

Die dramatischen Werke sind gleich den musikalischen dadurch ausgezeichnet, dass an denselben ein doppeltes Urheberrecht besteht, das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung und das Recht der ausschliesslichen öffentlichen Aufführung. Beide Rechte bleiben nach § 50 Abs. 2 unabhängig von einander bestehen, auch wenn das dramatische Werk durch den Druck veröffentlicht wird, ohne dass es eines Vorbehaltes in Bezug auf das Recht der öffentlichen Aufführung bedarf, wie dies nach der früheren Gesetzgebung der Fall war.[28])

Beide Rechte können getrennt veräussert werden. Sie können auch unabhängig von einander erlöschen und dies ist namentlich der Fall bei anonymen und pseudonymen Dramen, welche

---

[26]) Stenographische Berichte 1870 S. 54 S. 105.

[27]) Anderer Meinung sind Mandry S. 128 und Dambach S. 96.

[28]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 171.

zuerst öffentlich aufgeführt und dann ebenfalls ohne den wahren Namen des Verfassers, durch den Druck veröffentlicht werden. Hier läuft nämlich die dreissigjährige Schutzfrist in Bezug auf das Recht der öffentlichen Aufführung nach § 52 vom Tage der ersten Aufführung, in Bezug auf den Nachdruck nach § 11 vom Tage des Erscheinens im Druck. (Vergl. unten § 5.)

§ 4. Person des Urhebers.

Indigenat. — Beweis des Urheberrechtes. — Anonyme und pseudonyme Werke. — Sammelwerke. — Besteller.

Nach dem früher in Deutschland mit Ausnahme von Sachsen geltenden Rechte wurde der Schutz des Urheberrechtes Jedem zu Theil, welcher dasselbe innerhalb des Deutschen Bundesgebietes erworben hatte. Es kam deshalb nicht auf das Indigenat des Urhebers sondern auf den Wohnort desselben beziehungsweise auf den Verlagsort an[29]). Auch das baierische Gesetz vom 28. Juni 1865 hielt an dieser Auffassung fest, indem es die Werke der Urheber, welche im Inlande ihren ständigen Aufenthalt haben und die im Inlande verlegten Werke schützt. Das deutsche Nachdruckgesetz ist dagegen aus Zweckmässigkeitsgründen von dieser Regel abgegangen, weil aus derselben sich ungerechtfertigte Consequenzen ergaben. Es würde, wie die Motive der Regierungsvorlage zu § 61 sagen, beispielsweise das Werk eines in Norddeutschland sich aufhaltenden Russen, welches in St. Petersburg erscheint, geschützt sein, während umgekehrt ein Preusse, welcher in St. Petersburg sich aufhält und dort sein Werk verlegt, keinen Schutz in seinem Vaterlande geniessen würde.

Daher ist im § 61 nur den Werken inländischer Urheber der Schutz des Gesetzes gesichert, gleichviel ob sie im Inlande oder im Auslande erschienen oder noch nicht veröffentlicht sind. Werke ausländischer Urheber sind nur dann geschützt, wenn sie bei Verlegern erscheinen, welche im Gebiete des norddeutschen Bundes [jetzt im Gebiete des Deutschen Reiches mit Ausschluss von Baiern[30])] ihre Handelsniederlassung haben.

Die Eigenschaft als inländischer Urheber wird bedingt durch

---

[29]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 246.

[30]) Die baierischen Verleger geniessen den Schutz des Gesetzes auf Grund der Recoprocitätsklausel im § 62. — Vergl. unten § 10.

das Indigenat, welches nach Art. 3 der deutschen Reichsverfassung ein gemeinsames für die Angehörigen aller Bundesstaaten ist.

Der Beweis des Urheberrechtes musste unter dem früheren Rechte als ein schwieriger bezeichnet werden, der in der Regel nur durch thatsächliche Vermuthungen geführt werden konnte, weil für die geistige Urheberschaft ein directer Beweis meist nicht zu erbringen ist. Schon der Entwurf des Bundestages (§ 50) und das baierische Gesetz vom 28. Juni 1865 (Art. 51) hatten durch die Aufstellungen von Rechtsvermuthungen dieser Schwierigkeit abzuhelfen versucht. Der erste Entwurf zu dem norddeutschen Nachdruckgesetze liess diese Vermuthung durch die Eintragung in die Eintragsrolle begründen. Nach §§ 51 und 82 sollte es dem Urheber freistehen, das Werk zur Erleichterung des Beweises der Autorschaft in die Eintragsrolle aufnehmen zu lassen, und diese Eintragung sollte nach § 80 eine Rechtsvermuthung begründen, gegen welche der Gegenbeweis gestattet wurde. Die Regierungsvorlage nahm statt dessen den im § 28 ausgedrückten einfachen Grundsatz an, dass der bei der Veröffentlichung des Werkes genannte Verfasser ohne weiteren Nachweis als Urheber anzusehen ist. Nach §§. 28 und 11 des Gesetzes gilt daher bei veröffentlichten Werken bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, dessen wahrer Name auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist. Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben wird.

Bei dramatischen und musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber bereits öffentlich aufgeführt sind, gilt nach § 53 bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet ist.

Bei Werken, welche ohne den wahren Namen des Verfassers — also anonym oder pseudonym — veröffentlicht werden, steht nach Absatz 3 und 4 eine gleiche Rechtsvermuthung dem Herausgeber, und wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, dem Verleger zur Seite[31]), und zwar wird der auf dem Werke

[31]) Die Bestimmung des baierischen Gesetzes Artikel 51, dass auch

angegebene Verleger nicht etwa als fingirter Urheber angesehen, sondern er gilt nur ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des unbekannten Urhebers[32]). In Bezug auf den Herausgeber fehlt eine ausdrückliche Bestimmung desselben Inhalts, doch kann auch dieser, im Gegensatze zu dem Herausgeber eines einheitlichen Sammelwerkes (vergl. unten) nur als vermutheter Rechtsnachfolger des Urhebers, nicht als fingirter Urheber betrachtet werden.

Dem Urheber des anonym oder pseudonym erschienenen Werkes steht nach § 11 Absatz 4 das Recht zu, seinen wahren Namen zur Eintragung in die Eintragsrolle anzumelden, welche nach §§ 39 und 40 bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt wird. Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung der Berechtigung des Antragstellers; sie wird nach § 41 durch das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht. Die Frage, ob auch diese nachträgliche Nennung des Verfassers in der Eintragsrolle eine Rechtsvermuthung für den angegebenen Autor begründe, wird von Dambach S. 179 mit Recht verneint, da das Gesetz eine Bestimmung dieser Art nicht enthält. Der Verfasser des anonym oder pseudonym veröffentlichten Werks muss seine Urheberschaft in gewöhnlicher Art beweisen und kann nur eine faktische Vermuthung aus dem Umstande herleiten, dass die Veröffentlichung der auf seinen Antrag geschehenen Eintragung ohne Widerspruch geblieben ist. Die Eintragung in die Eintragsrolle hat daher für anonyme und pseudonyme Werke nach § 11 keine andere rechtliche Bedeutung, als die dadurch bedingte Verlängerung der Schutzfrist.

Die Frage, ob Werke, die zwar nicht unter dem wahren Namen des Urhebers jedoch unter einem bekannten Autornamen herausgegeben sind, zu den pseudonymen Werken im Sinne der

---

der Drucker, falls weder ein Verfasser noch ein Herausgeber noch ein Verleger genannt ist, eine gleiche Vermuthung für sich haben soll, ist nicht aufgenommen. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass in dem angegebenen Falle der Drucker nach Handelsgebrauch zugleich als Verleger anzusehen ist.

[32]) Diese Vermuthung gilt nur gegenüber dritten Personen, welche das Recht des Verlegers verletzen, nicht gegenüber dem Autor des anonymen oder pseudonymen Werkes. Sobald dieser sein Urheberrecht nachgewiesen hat, muss der Verleger beweisen, durch welches Rechtsgeschäft und in welchem Umfange er das Verlagsrecht erworben hat.

§§ 11 und 18 zu rechnen sind, muss nach dem gegenwärtigen Gesetze ebenso unzweifelhaft bejaht werden als nach dem früheren preussischen Rechte[33]).

Eine weitere Rechtsvermuthung wird im § 2 zu Gunsten des Herausgebers eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Sammelwerkes aufgestellt, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. Der Herausgeber soll in Bezug auf das ganze Werk dem Urheber gleich geachtet werden, während das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen den Urhebern derselben zusteht. Nach den Motiven der Regierungsvorlage S. 21 ist hierbei vorausgesetzt, dass die einzelnen Beiträge zu dem Sammelwerke von dem Autor nach einem bestimmten Plane beschafft und verbunden werden, dass folglich das Werk als Ganzes als sein geistiges Erzeugniss erscheint. Daher sollen, wie Mandry zu der entsprechenden Bestimmung des baierischen Gesetzes (Artikel 10) bemerkt, die blos durch einen Gesammttitel verbundenen Werke namentlich die meisten Zeitschriften, Almannache u. dgl. nicht als geschützte Sammelwerke angesehen werden, auch wenn die einzelnen Aufsätze nach einem bestimmten Plane geordnet und unter Gesammtrubriken untergebracht sein sollten. Zu den geschützten einheitlichen Sammelwerken dagegen werden namentlich lexikalische Werke, Wörterbücher, Conversationslexika u. dgl. gerechnet.

Diese Bestimmung entspricht der bereits für das frühere Recht entwickelten Ansicht. Es entsteht also im gegebenen Falle nicht etwa ein fingirtes Urheberrecht des Herausgebers an dem Inhalte des Sammelwerkes,[34]) sondern er wird nur wie nach § 28 der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes kraft rechtlicher Vermuthung als Rechtsnachfolger der Mitarbeiter betrachtet, welchen nach § 2 das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen zusteht. Ein selbstständiges Urheberrecht kommt dem Herausgeber nur an dem aus den einzelnen Beiträgen durch Auswahl, Anordnung und Bearbeitung geschaffenen Ganzen zu. Sein Recht wird nicht durch den Nachdruck einzelner oder mehrerer Beiträge, sondern nur den totalen oder partiellen Nachdruck der Sammlung als solcher verletzt.

---

[33]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 289.

[34]) Gegen diese Auslegung erklärt sich mit Recht Endemann S. 9. — Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 236.

Im ersten Entwurfe war im § 2 a. die Bestimmung enthalten, dass auch der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung nach einem von ihm angegebenen Plane einem Anderen aufgetragen hat, dem Urheber gleich geachtet werden solle. Dieser Vorschlag war den §§ 1021, 1022 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 11 entlehnt; er ist in das Gesetz nicht übergegangen, und die Streichung desselben wurde namentlich auch von der Commission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, in deren Interesse vornehmlich die fragliche Bestimmung getroffen werden sollte, befürwortet, da der Verleger sehr wohl in der Lage sei, sich durch contractliche Festsetzung die ausschiessliche Vervielfältigung des bestellten Werkes zu sichern.[35]) Es verbleibt daher in Bezug auf das Verhältniss zwischen dem Besteller und dem Urheber bei den aus dem Civilrechte sich ergebenden Regeln.[36])

§ 5. Schutzfristen und Förmlichkeiten.

Fristen nach dem Tode des Urhebers — nach dem Erscheinen. — Erscheinen in Lieferungen. — Vorbehalt der Uebersetzung. — Nachträgliche Nennung des Urhebers. — Eintragsrolle.

Die Dauer des Urheberrechts ist in den §§ 8 bis 14 in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte auf dreissig Jahre festgesetzt, welche entweder von dem Tode des Verfassers an oder vom ersten Erscheinen des Schriftwerkes an gerechnet werden. Bei den Berathungen des Reichstages wurden in der ersten Lesung diese Vorschriften lebhaft angegriffen und eine Abkürzung dieser Fristen in Vorschlag gebracht, weil angeblich die Ausdehnung des Schutzes bis auf dreissig Jahre nach dem Tode des Autors das öffentliche Interesse beeinträchtige. Diese Anträge wurden jedoch sämmtlich schon aus dem Grunde verworfen, weil dez Reichstag es für geboten erachtete, die Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung Oesterreichs und der süddeutschen Staaten und damit die Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes gegenüber diesen Staaten aufrecht zu erhalten[37]).

Die längere Schutzfrist bis zu 30 Jahren nach dem Tode

[35]) Protokolle S. 5.

[36]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 223 f., S. 296 f.

[37]) Stenographische Berichte 1870 S. 3 f., 13 f., 23 f.

des Verfassers hat nach § 11 zur Voraussetzung, dass das Werk unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht wird. Sie gilt also für die nicht veröffentlichten Werke ohne Ausnahme und für die bereits veröffentlichten, sofern der wahre Name des Urhebers an der im § 11 Absatz 1 und 2 bezeichneten Stelle angegeben ist. Auch wenn die Veröffentlichung erst nach dem Tode des Urhebers stattfindet, wird nach § 12 die 30jährige Schutzfrist vom Tode des Urhebers an gerechnet. Diese Bestimmung enthält eine Abweichung von dem bisherigen Rechte, nach welchem posthume Werke, sofern sie binnen 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers herausgegeben wurden, 30 Jahre nach dem Erscheinen geschützt blieben[38]). Da das neue Gesetz nach § 58 auch auf die vor seinem Eintritt erschienenen Schriftwerke Anwendung findet, so verlieren auch die früher erschienenen posthumen Werke den ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung gewährten längeren Schutz und werden 30 Jahre nach dem Tode des Autors gemeinfrei.

Bei einem von mehreren Personen verfassten Schriftwerke ist nach § 9 zu unterscheiden, ob das ganze Werk von mehreren Personen als Miturhebern verfasst ist, oder ob dasselbe aus den Beiträgen mehrerer Mitarbeiter gebildet ist. Im ersteren Falle dauert die Schutzfrist, wenn die wahren Namen der mehreren Urheber gemäss § 11 bei der Veröffentlichung genannt werden, auf die Dauer von dreissig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden; im letzteren Falle dagegen wird die Schutzfrist für jeden einzelnen Beitrag besonders berechnet.

Die kürzere Schutzfrist von dreissig Jahren seit dem ersten Erscheinen nach § 11 Absatz 3 tritt ein, wenn das Schriftwerk ohne den Namen des Urhebers oder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht wird, also bei den anonymen und pseudonymen Werken. Als anonyme Werke sind nach dem oben Gesagten auch solche Schriften anzusehen, deren Verfasser zwar genannt ist, jedoch nicht der Vorschrift des § 11 gemäss auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede; ebenso sind unter den pseudonymen Werken auch die unter einem bekannten Schriftstellernamen veröffentlichten Schriften begriffen. Wird dagegen der wahre

[38]) Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 288.

Name des Urhebers dem angenommenen Namen bei der ersten Herausgabe hinzugefügt, so tritt die längere Schutzfrist von dreissig Jahren nach dem Tode des Urhebers ein. Die Veranstaltung einer neuen Auflage unter dem wahren Namen des Urhebers hat nicht die Wirkung, dem Werke die längere Schutzfrist zu verschaffen. Wird dagegen innerhalb dreissig Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder von seinem legitimirten Rechtsnachfolger gemäss § 39 f. zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet, so wird dadurch nach § 11 Absatz 4 dem Werke die längere Schutzfrist vom Tode des Urhebers gerechnet erworben. Die Frage, welcher Rechtsnachfolger zur Anmeldung legitimirt sei, muss dahin beantwortet werden, dass bei Lebzeiten des Verfassers nur dieser selbst berechtigt ist, den bei der Veröffentlichung verschwiegenen Namen bekannt zu machen, dass folglich bei seinen Lebzeiten weder der Verleger des anonymen oder pseudonymen Werkes, noch derjenige, welcher das Urheberrecht selbst etwa im Wege der Cession erworben hat, zu diesem Antrage berechtigt ist[39]). Nach dem Tode des Urhebers dagegen sind nicht blos die Erben, sondern auch der Singularsuccessor zur Bekanntmachung des wahren Namens des Urhebers berechtigt, der Verleger aber, auch wenn er das unbeschränkte Verlagsrecht erworben hat, nicht, weil er das Urheberrecht selbst nicht erworben hat und folglich über dasselbe nicht disponiren kann[40]). Die Bekanntmachung durch die Eintragsrolle erfolgt zwar nach § 40 ohne vorherige Prüfung der Berechtigung des Antragstellers, dagegen hängt die Wirkung der erfolgten Bekanntmachung nach § 11 davon ab, dass sie auf Antrag eines dazu Berechtigten geschehen ist.

Bei den dramatischen und musikalischen Werken, welche ohne den wahren Namen des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, bevor sie durch den Druck veröffentlicht sind, läuft die dreissigjährige Schutzfrist nach § 52 vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung. Doch kann in diesem Falle die längere Schutzfrist von dreissig Jahren nach dem Tode des Verfassers ohne Eintragung in die Eintragsrolle dadurch erlangt werden,

[39]) Vergl. Mandry S. 349; Dambach S. 111.

[40]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 340.

dass das Werk vor Ablauf von dreissig Jahren unter dem wahren Namen des Urhebers durch den Druck veröffentlicht wird.

Den anonymen Werken werden im § 13 auch die von Akademien, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten, sowie gelehrten und anderen Gesellschaften herausgegebenen Werke gleichgestellt, sofern diese Corporationen als Herausgeber gemäss § 2 dem Urheber gleich zu achten sind. Diese Vorschrift entspricht dem § 8 des bisherigen preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 und soll der etwa möglichen Annahme vorbengen, als ob den gelehrten Körperschaften für ihre Werke ein Schutz bis zum dreissigsten Jahre nach ihrer Auflösung zu Theil würde. Sie findet übrigens, wie auch die Bezugnahme auf § 2 ergibt, nur dann Anwendung, wenn ein aus den Beiträgen Mehrerer gebildetes einheitliches Ganzes vorliegt. (Vergl. oben S. 25.) Bei den sonstigen Publikationen der Akademien, Universitäten und anderer Körperschaften steht das Urheberrecht dem Verfasser, und wenn sie aus mehreren Beiträgen bestehen, den Verfassern der einzelnen Beiträge zu, und die Schutzfrist wird, falls dieselben genannt sind, von ihrem Tode an, im anderen Falle vom ersten Erscheinen an gerechnet, so jedoch dass auch im letzteren Falle die längere Schutzfrist durch nachträgliche Anmeldung des Namens bei der Eintragsrolle erworben werden kann.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird der für die Berechnung der Schutzfrist massgebende Zeitpunkt des Erscheinens entweder für jeden Band besonders oder für das ganze Werk nach dem Erscheinen des letzten Bandes bestimmt. Das Letztere ist nach § 14 der Fall bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind. Auch in diesem Falle dürfen indess zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen nicht mehr als drei Jahre verflossen sein, widrigenfalls die vor dieser Unterbrechung erschienenen Bände und Abtheilungen als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden Fortsetzungen als ein neues Werk behandelt werden. Diese Vorschrift entspricht dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 Artikel 2[41]). Die Frage, wann die meh-

[41]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 285.

reren getrennt erschienenen Bände als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, hängt nicht von ihrer buchhändlerischen Verbindung ab, es darf deshalb, wie Dambach S. 120 mit Recht bemerkt, darauf kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, ob die einzelnen Bände einzeln verkäuflich sind oder nicht. Aus demselben Grunde können Gesammtausgaben der Werke eines Autors, wenn sie in mehreren Bänden erscheinen, nur als äusserlich verbundene selbstständige Werke betrachtet werden.

Eine besondere Schutzfrist findet nach § 15 für das Recht der Uebersetzung bereits veröffentlichter Schriftwerke statt. Dieselbe ist nur bei den in todter Sprache erschienenen Werken der Schutzfrist gegen den Nachdruck gleich; bei anderen Werken dagegen beträgt sie fünf Jahre, welche entweder vom Erscheinen des Originalwerks berechnet werden, wenn dieses gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben wird, oder vom ersten Erscheinen der rechtmässigen Uebersetzung ab, wenn der Verfasser sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten hatte.

Alle durch das neue Gesetz bestimmten Schutzfristen werden nach § 16 nach Kalenderjahren berechnet, wobei das Kalenderjahr, in welches der Anfang der Frist (der Tod des Verfassers oder das erste Erscheinen des Werkes) fällt, nicht eingerechnet wird.

Besondere Förmlichkeiten werden zur Ausübung des Urheberrechts nur in drei Fällen erfordert: nämlich zur Wahrung des Rechtes der Uebersetzung (§ 6); zur nachträglichen Erlangung der ausgedehnteren Schutzfrist für ein ohne den wahren Namen des Urhebers veröffentlichtes Werk (§ 11) und zur Wahrung eines unter der früheren Gesetzgebung erlangten Privilegienschutzes.

1. Das Recht der Uebersetzung ist nach § 6 a. nur bei den zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werken in dem Rechte des Urhebers begriffen; bei den Werken in lebenden Sprachen muss es besonders erworben werden. Zu diesem Zwecke muss entweder die Uebersetzung gleichzeitig mit dem Originalwerke herausgegeben werden (§ 6 b.) [42], oder der Urheber kann sich

[42] Die Bestimmung des § 6 b. ist aus einem Abänderungvorschlage bei der zweiten Lesung des Gesetzes hervorgegangen. Nach derselben gilt bei einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke jede Ausgabe als Uebersetzung und geniesst nur die fünfjährige

das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten (§ 6 c.). Im letzteren Falle muss die vorbehaltene Uebersetzung binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet werden; wobei das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, nicht mitgerechnet wird. Bei dramatischen Werken muss die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet vollständig erschienen sein. Bei Werken in mehreren Bänden oder Abtheilungen muss der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden. Diese Bestimmungen, welche den Artikeln 8 und 17 des baierischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 entnommen sind, enthalten eine weitere Ausführung der bereits in dem früheren preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 im § 4 angenommenen Grundsätze,[43]) wobei jedoch die Schutzfrist nach dem Vorgange der mit England, Frankreich und Belgien geschlossenen internationalen Verträge von dreissig Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt ist. Neu hinzugetreten sind dagegen die Vorschriften über die Eintragung der vorbehaltenen Uebersetzung in die Eintragsrolle, welche bezwecken, Jedem die Möglichkeit zu geben, sich davon zu überzeugen ob an einem Werke das ausschliessliche Recht der Uebersetzung besteht oder ob dasselbe beliebig übersetzt werden kann. Zu diesem Zwecke muss das Erscheinen der vorbehaltenen Uebersetzung, und zwar, wenn die Veröffentlichung nicht auf einmal erfolgt, sowohl der Beginn als auch die Vollendung derselben binnen der im § 6 c. bestimmten Fristen von einem und drei Jahren (bei dramatischen Werken innerhalb sechs Monaten) zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Das Recht der Uebersetzung wird nur für diejenigen Sprachen

Schutzfrist gegen die Rückübersetzung aus der gleichzeitig veröffentlichten Ausgabe in fremder Sprache.

Ist z. B. das Werk zugleich in deutscher und französischer Sprache erschienen, so darf zwar die deutsche Ausgabe binnen 30 Jahren nicht nachgedruckt werden. Wohl aber ist es gestattet nach 5 Jahren eine Uebersetzung von der französischen Ausgabe ins Deutsche zu veranstalten, welche objectiv eine Nachbildung der deutschen Ausgabe darstellt.

[43]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. 1 S. 390.

erworben, in welchen eine Uebersetzung rechtzeitig veröffentlicht wird; dagegen gilt der Vorbehalt der Uebersetzung für alle Sprachen, während früher nach § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 angegeben werden musste, für welche Sprachen die Uebersetzung vorbehalten sein sollte.

Bei noch ungedruckten Werken gilt die Uebersetzung nach § 6 Absatz 8 dem Nachdrucke gleich und ist für die ganze Dauer der Schutzfrist — also bis zu dreissig Jahren nach dem Tode des Urhebers — untersagt. Ebenso fällt der Nachdruck einer Uebersetzung, mag dieselbe eine vorbehaltene sein oder nicht, nach § 6 Absatz 9 unter das Verbot des Nachdrucks.

2. Bei Schriftwerken, welche entweder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht sind, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, ist es nach § 11 Absatz 4 gestattet, während der dreissigjährigen Schutzfrist von der ersten Herausgabe an gerechnet, den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in die Eintragsrolle anzumelden und dadurch dem Werke die im § 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes bis zu dreissig Jahren nach dessen Tode zu erwerben. (Vergl. oben S. 28.)[44])

3. Zum Schutze eines unter der früheren Gesetzgebung erlangten Privilegiums muss nach § 60 Abs. 4 die Eintragung in die Eintragsrolle nachgesucht werden, wenn das Privilegium nicht ganz oder seinem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatte desselben bemerkt ist. Die Anmeldung zur Eintragung muss bis zum 1. April 1871 erfolgen. Dagegen ist es wie Dambach S. 266 zutreffend ausführt, nicht nothwendig dass die öffentliche Bekanntmachung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist.

Die Eintragsrolle für die in den §§ 6. 11 und 60 vorgeschriebenen Eintragungen wird nach §§ 39. 40 von dem Stadtrath zu Leipzig geführt, welcher die Eintragungen auf Antrag der Betheiligten ohne vorherige Prüfung der Berechtigung des

---

[44]) Das baierische Gesetz Art. 51—58 lässt die Eintragung auch bei den unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlichten Werken facultativ zu und verknüpft erst mit dieser Eintragung die Rechtsvermuthung zu Gunsten des genannten Urhebers, welche nach dem deutschen Gesetze (§ 28 Abs. 2) schon durch die Nennung auf dem Titelblatte begründet wird.

Antragstellers oder der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen zu bewirken hat. Die Eintragungen werden nach § 41 im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht; auch ist Jedermann gestattet von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge ertheilen zu lassen. Für jede Eintragung und jeden Auszug wird nach § 42 eine Gebühr von fünfzehn Silbergroschen erhoben; die Verhandlungen sind stempelfrei. Dem Bundeskanzleramte ist der Erlass einer Instruction über die Führung der Eintragsrolle vorbehalten.[45])

§ 6. Thatbestand des Nachdrucks.

Abschreiben. — Entlehnungen. — Texte zur Composition. — Vollendung. — Absicht der Verbreitung. — Verschuldung. — Veranlassung und Verbreitung. — Unbefugte Aufführung. — Quellenangabe.

Der Thatbestand des Nachdrucks besteht nach § 4 und § 22 in der unbefugten mechanischen Vervielfältigung eines geschützten Schriftwerkes oder eines Theiles davon. In Bezug auf den Begriff der mechanischen Vervielfältigung hat das frühere Recht keine Veränderung erlitten; es wird daher auch gegenwärtig zum Thatbestande des Nachdrucks ein technisches Verfahren erfordert, durch welches — wie beim Buchdruck und den verwandten technischen Verfahrungsweisen — das ganze Werk oder ein Theil desselben auf einmal und in einer grösseren Zahl von Exemplaren hergestellt werden kann;[46]) dagegen soll nach § 4 Absatz 3 auch das Abschreiben als mechanische Vervielfältigung angesehen werden,[47]) wenn es dazu bestimmt ist den Druck zu vertreten. Diese Ausnahmebestimmung ist, wie die Motive der Regierungsvorlage S. 22 bemerken, dadurch veranlasst, dass nach den Aussagen von Sachverständigen Musikalien und

[45]) Diese Instruction ist bis jetzt nicht durch den Druck veröffentlicht. Dagegen ist unter Bezugnahme auf dieselbe von dem Stadtrath zu Leipzig eine Bekanntmachung vom 3. Februar 1871 über die erfolgte Eröffnung der Eintragsrolle erlassen. — Vergl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel S. 437.

[46]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 397 ff.

[47]) Richtiger wäre gesagt worden, dass das Abschreiben wie die mechanische Vervielfältigung bestraft wird. — Dahn. Zur neuesten Gesetzgebung über Urheberrecht S. 15.

Theaterstücke mittelst Abschreibens im Grossen vervielfältigt werden nnd dadurch den Urhebern und Verlegern ein Nachtheil zugefügt wird, welchem nach der bisherigen Gesetzgebung nicht begegnet werden konnte. Das Abschreiben soll nach § 4 nur dann als mechanische Vervielfältigung angesehen werden, wenn es dazn bestimmt ist den Druck zu vertreten und darunter ist zu verstehen: wenn die Vervielfältigung im Wege der Abschrift die vermögensrechtliche Nutzung des Urhebers oder des Verlegers beeinträchtigt. Hierzu gehört die Herstellung einer grösseren Anzahl von Abschriften zum Zwecke der Verbreitung.[48])

Auch in Bezug auf den partiellen Nachdruck sind die unter dem früheren Rechte angenommenen Grundsätze unverändert geblieben, daher fällt sowohl die unveränderte Reproduction eines Theiles des geschützten Werkes entweder für sich allein oder in Verbindung mit eigener geistiger Production des Nachdruckens, als auch der versteckte Nachdruck d. h. die Wiedergabe des geschützten Schriftwerkes mit einzelnen Veränderungen unter das Verbot des Gesetzes.

In Bezug auf die bereits veröffentlichten Werke erleidet das Verbot des theilweisen Nachdrucks nach § 7 a. eine Ansnahme hinsichtlich gewisser Entlehnungen. Es ist nämlich gestattet einzelne Stellen oder kleinere Theile eines solchen Werkes wörtlich anzuführen und Schriften von geringerem Umfange in ein grösseres seinem Hauptinhalte nach selbstständiges wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke aufzunehmen. Dabei ist jedoch erforderlich, dass der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird. Die Unterlassung der Quellenangabe bildet nach § 24 ein selbstständiges Vergehen, welches gelinder als der Nachdruck bestraft wird.

Unter derselben Bedingung ist nach § 44 die Aufnahme einzelner Abbildungen aus einem veröffentlichten Werke in ein anderes Schriftwerk, und nach § 47 die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein grösseres wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen zum Schulgebrauche mit Ausnahme der Musikschulen gestattet. Diese Vorschriften sind bereits im § 4 No. 1 und 2 des Gesetzes von 1837 in kürzerer

[48]) Vergl. Dambach S. 51.

Fassung enthalten; nen hinzugefügt ist nur der Zwang zur Angabe der benutzten Quelle und die bezügliche Strafvorschrift.

Auch die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerks als Text zu musikalischen Compositionen fällt nach § 48 nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird[49]).

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern und Oratorien, für welche das Verbot des Nachdrucks auch den in Verbindung mit einer Composition erfolgten Abdruck einschliesst, sofern dazu die Einwilligung des Urhebers nicht erlangt ist.

Der Thatbestand des vollendeten Nachdrucks ist nach § 22 vorhanden, sobald ein Nachdruckexemplar hergestellt ist. Während also die bisherige preussische und deutsche Gesetzgebung die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren zum Thatbestande des vollendeten Nachdrucks erforderte[50]), genügt jetzt die Anfertigung des ersten Exemplares. Dabei ist jedoch, wie aus § 4 hervorgeht, vorausgesetzt, dass der Nachdrucker beabsichtigt hat, mehrere Exemplare anzufertigen, da im anderen Falle die Anfertigung einer einzigen Copie, auch wenn sie auf mechanischem Wege erfolgt, nicht als eine mechanische Vervielfältigung betrachtet werden kann[51]).

Das Nachdruckexemplar muss vollständig hergestellt sein; es muss also beispielsweise beim Buchdruck nicht blos der Satz vollendet oder ein Probeabdruck genommen sein, sondern der Druckbogen muss in der zur Verbreitung bestimmten Gestalt wenigstens in einem Exemplare hergestellt sein. Wenn von einem Schriftwerke, welches mehrere Druckbogen umfasst, erst ein einzelner Druckbogen nachgedruckt ist, so liegt nicht ein blosser Versuch des Nachdrucks, sondern nach §§ 4 nnd 22 ein vollendeter theilweiser Nachdruck vor[52]). Der blosse Versuch

[49]) Nach dem baierischen Gesetze Art. 47 kann in diesem Falle auch der Text allein von dem Componisten ohne Genehmigung des Dichters zur Benutzung bei Aufführungen vervielfältigt werden.

[50]) Vergl. Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 400.

[51]) Motive der Regierungsvorlage S. 32; Commissionsbericht S. 17.

[52]) Anderer Meinung ist Dambach S. 157.

des Nachdrucks ist nach § 22 nicht strafbar[53]), es findet auch in diesem Falle nur die Einziebung der Nacbdrucksvorricbtungen statt.

Znm subjectiven Thatbestande des Nacbdrucks wird nacb § 18 die Absicht der Verbreitung und die Verschuldung des Nachdruckers, also entweder das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit oder eine Fahrlässigkeit erfordert. Die Absicbt der Verbreitung war in der bisberigen Nacbdruckgesetzgebung nicht als Bedingung der Strafbarkeit des Nachdrucks ausgesprochen[54]). Gegenwärtig entsteht die Frage, was zu dem Thatbestande der Verbreitung gehört; und diese muss dahin beantwortet werden, dass jede Mittheilung von Nachdruckexemplaren zum Gebrauche von anderen Personen als Verbreitung anzusehen ist, gleichviel ob dieselbe gegen Entgelt oder in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt oder nicbt. Daher fehlt der subjective Thatbestand des Nacbdrucks zwar, wenn der Urheber die hergestellten Exemplare ausschliesslich zum eigenen Gebraucbe bestimmt hatte, er liegt jedocb in dem früher als Beispiel angeführten Falle, wenn ein Gesanglehrer die Chorstimmen einer musikaliscben Composition zum Gebrauch für seine Schüler vervielfältigt, auch nacb der heutigen Gesetzgebnng vor.

Die Absicbt der Verbreitung im Auslande schliesst nach § 18 Absatz 1 die Strafbarkeit des Nachdrucks keineswegs aus. Der Gesetzgeber hat, wie Dambach S. 136 bemerkt, dem Urheber auch dagegen Schutz gewähren wollen, dass ein Nacbdruck zum Zwecke der Verbreitung im Auslande, selbst in solchen Staaten, deren Gesetzgebung das deutsche Urheberrecht nicht schützt, im Inlande angefertigt werde. Wenn dagegen derselbe Verfasser S. 135 annimmt, dass es gestattet sei, ein Werk noch während der Schutzfrist nachzudrucken, in der Absicht, dasselbe

[53]) Diese Bestimmung ist in dem baieriscben Gesetze nicht enthalten. Die Strafbarkeit des Versuchs wird vielmehr durcb die allgemeinen Strafgesetze bestimmt. Da jedoch nach Art. 48 des baierischen Strafgesetzbuches und ebenso nacb § 43 des dentscben Strafgesetzbnches der Versnch eines Vergehens nnr dann strafbar ist, wenn er besonders mit Strafe bedroht ist, so tritt anch für Baiern nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebnng eine Strafe des versnchten Nachdrucks nicbt ein. — Vergl. Dahn a. a. O. S. 49.

[54]) Vergl. Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 406.

erst nach Ablauf der Schutzfrist zu verbreiten, so wird diese Ansicht durch § 18 nicht unterstützt.

In Bezug auf die zur Strafbarkeit des Nachdrucks erforderliche Verschuldung gilt wie im früheren Rechte die Regel, dass sowohl der vorsätzliche als der fahrlässige Nachdruck strafbar ist[55]), dagegen trifft § 18 im Absatz 2 die von dem früheren Rechte abweichende Bestimmung, dass nicht bloss der thatsächliche, sondern auch der entschuldbare rechtliche Irrthum die Bestrafung des Nachdrucks ausschliesst, wenn auf Grund desselben der Veranstalter in gutem Glauben gehandelt hat. Diese Bestimmung ist aus einem Abänderungsvorschlage bei der zweiten Berathung im Reichstage hervorgegangen. Ein solcher Rechtsirrthum wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Veranstalter eines theilweisen Nachdrucks sich in dem Glauben befand, dass er das Originalwerk nicht in unzulässiger Weise, sondern nur in erlaubtem Maasse benutzt habe, oder wenn etwa der Veranstalter des Nachdrucks in Folge einer irrigen Auslegung des Gesetzes sich zur Vervielfältigung des Werkes ohne Genehmigung des Autors befugt erachtet[56]).

In Bezug auf die Theilnahme an dem Vergehen des Nachdrucks kommen gegenwärtig die §§ 48 und 49 des deutschen Strafgesetzbuches zur Anwendung, wonach die vorsätzliche Anstiftung und die wissentliche Hülfeleistung, nicht aber die bloss fahrlässige Anstiftung oder Hülfeleistung gleich der strafbaren Handlung selbst bestraft wird. Für die Anwendung dieser Regel gelten die nach dem früheren Rechte angenommenen Grundsätze[57]). Es fehlte jedoch nach dem bisherigen Rechte an einer Strafbestimmung für die zahlreichen Fälle, in welchen der Nachdrucker selbst, d. h. der Verleger, welcher den Druck für eigene

---

[55]) Nach dem baierischen Gesetze Art. 37 ist nur der vorsätzliche Nachdruck criminell strafbar.

[56]) Eine solche irrige Auslegung könnte z. B. § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfahren, welcher dem Verfasser der durch eine Zeitschrift veröffentlichten Abhandlung gestattet, auch ohne Einwilligung des Verlegers der Zeitschrift, die Abhandlung nach zwei Jahren anderweitig abzudrucken, aber nach der richtigen Auslegung keineswegs einen Dritten berechtigt, ohne Genehmigung des Autors solche Abhandlungen vor Ablauf der 30jährigen Schutzfrist nachzudrucken.

[57]) Vergl. Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 409.

Rechnung veranstaltete, ganz ohne Verschulden gehandelt hat und nur durch den Herausgeber vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise zu der Verletzung des fremden Urheberrechts veranlasst ist[58]). Ausserdem erschien es unbillig, dass der Herausgeber des Nachdrucks, wenn er aus Fahrlässigkeit gehandelt hatte, als blosser Theilnehmer straflos blieb, während der Verleger bei gleicher Verschuldung von den Strafen des Nachdrucks getroffen wurde. Das neue Gesetz hat deshalb im § 20 eine besondere Strafbestimmung gegen denjenigen gerichtet, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlasst. Diese Bestimmung trifft vorzugsweise den Schriftsteller, welcher den Verleger über die Originalität seines Werkes getäuscht hat oder demselben das an dem Werke bereits bestehende Verlagsrecht verheimlicht hat. Die Veranlassung zur Veranstaltung des Nachdrucks wird nach § 20 gleich dem Nachdruck selbst bestraft.

Auch die Verbreitung des Nachdrucks ist wie im früheren Rechte Gegenstand einer selbstständigen Strafbestimmung im § 25 geworden; einestheils weil dieselbe nicht mehr als eine Theilnahme an dem durch die Herstellung der Nachdruckexemplare bereits vollendeten Vergehen des Nachdrucks angesehen werden kann, anderntheils weil die vorsätzliche Verbreitung des Nachdrucks auch für den Fall unter Strafe gestellt werden muss, dass der Veranstalter des Nachdrucks selbst wegen entschuldbaren Irrthums straflos bleibt.

Zum Thatbestande der Verbreitung wird nach § 25 erfordert, dass nachgedruckte Exemplare gewerbsmässig feilgehalten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden. Hiernach fällt, abweichend von dem bisherigen Rechte, auch das gewerbsmässige Verleihen von nachgedruckten Werken unter die Strafbestimmung des § 25. Die Strafbarkeit tritt wie bisher nur bei vorsätzlicher Handlungsweise ein, sie setzt also voraus, dass der Verbreiter von dem begangenen Nachdrucke Kenntniss hatte.[59]) Dass die Worte: „Wer vorsätzlich Exemplare

[58]) Vergl. die Rechtsfälle Bd. I. S. 412 des geistigen Eigenthums. — Dambach die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Nachdruck. Berlin 1864.

[59]) Das baierische Gesetz verpflichtet im Art. 38 den fahrlässigen Verbreiter zur Entschädigung.

eines Werkes — feilhält, verkauft etc." nicht etwa dahin auszulegen sind, dass erst bei der Verbreitung mehrerer Exemplare die Strafe des § 25 eintritt, ist, wie Dambach S. 166 bemerkt, in der Commission des Reichstages ausdrücklich anerkannt.

Die unbefugte öffentliche Aufführung, welche bei dramatischen und musikalischen Werken der mechanischen Vervielfältigung durch Nachdruck gleich geachtet wird, ist im § 54 mit den Strafen des Nachdrucks bedroht. Zum Thatbestande wird erfordert, dass das Werk vollständig oder mit unwesentlichen Abänderungen aufgeführt wird. Ueber den Begriff der öffentlichen Aufführung enthält das Gesetz keine Definition; es gelten daher die bereits unter dem früheren Rechte angenommenen aus der Natur der Sache folgenden Regeln.[60]) Die Aufführung einzelner Theile eines dramatischen oder musikalischen Werkes ist nicht wie im baierischen Gesetze Artikel 41 ausdrücklich als unzulässig bezeichnet; auch könnte der im § 54 gebrauchte Ausdruck „vollständig" zu der Annahme führen, dass die Aufführung einzelner Acte eines Dramas oder einer Oper nicht unter Strafe gestellt sei. Allein der Ausdruck „vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen" hat ebenso wie die im § 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gebrauchten Worte: „im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen" offenbar nur die Bedeutung, dass sowohl die unveränderte als die nicht wesentlich veränderte Darstellung verboten werden soll. Dass dagegen auch die theilweise unbefugte Aufführnng hat verboten werden sollen, geht aus der Bestimmung des § 4 Absatz 2 unzweifelhaft hervor.

Die öffentliche Vorlesung eines Schriftwerkes fällt weder unter das Verbot des § 25 noch des § 54. Weder der dramatische noch der sonstige Schriftsteller ist befugt, die öffentliche Vorlesung seiner Werke zu untersagen; selbst der Urheber von öffentlichen Vorträgen, welcher nach § 5 b. befugt ist, den Nachdruck derselben zu verfolgen, kann nicht das Plagiat verhindern, welches ein Anderer durch unbefugte Aneignung seiner Vorträge begeht.

Ein neues bisher nicht unter Strafe gestelltes Vergehen ist die Unterlassung der Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers bei der nach § 7 a. gestatteten Aufnahme kleinerer

[60]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 404.

Theile eines veröffentlichten Werkes in ein anderes Werk, welche im § 24 jedoch mit einer bedeutend geringeren Strafe als der Nachdruck bedroht wird. Auch dieses Vergehen kann sowohl vorsätzlich als fahrlässig begangen werden.

§. 7. Strafen.

Oeffentliche Strafe. — Privatbusse. — Einziehung. — Entschädigung. — Strafe der Theilnehmer. — Aufführung. — Quellenangabe.

Die Strafen des Nachdrucks sind für die in den §§ 18, 20, 25 und 54 vorgesehenen Fälle des eigentlichen Nachdrucks, der Verbreitung und der öffentlichen Aufführung gleichmässig bestimmt. Sie zerfallen in die öffentliche Strafe, die Privatbusse, welche statt der Entschädigung gefordert werden kann und die Einziehung (Confiscation) der Nachdruckexemplare.

Die öffentliche Strafe beträgt nach § 18 im Maximum tausend Thaler. Dieses Strafmaass entspricht dem bisherigen preussischen und sächsischen Rechte, wogegen das baierische Gesetz vom 28. Juni 1865 Artikel 37 das höchste Strafmaass auf tausend Gulden bestimmt. Ein mindestes Strafmaass ist nicht vorgeschrieben; es kann daher nach § 27 des Strafgesetzbuchs auf den Mindestbetrag von einem Thaler erkannt werden. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach den allgemeinen Regeln in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt, dabei wird nach § 29 des Strafgesetzbuches der Betrag von einem bis zu fünf Thalern der erkannten Geldstrafe einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich geachtet. Der Mindestbetrag der Freiheitsstrafe ist ein Tag; der höchste Betrag ist nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf sechs Monate festgesetzt. Wegen Rückfalls kann die Strafe nicht über das gesetzliche Maass erhöht werden (§ 23).[61])

Die Privatbusse ist eine nach dem Vorgange des Strafgesetzbuches §§ 188 und 231 eingeführte Strafe, welche die Entschädigung des Verletzten vertreten soll. Die bezügliche Be-

---

[61]) Die Bestimmung des § 23 stimmt mit den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches überein. Sie ist nur deshalb aufgenommen, weil das Zustandekommen des Strafgesetzbuches noch nicht gesichert war und das frühere Preussische Strafgesetzbuch § 58 die Strafschärfung wegen Rückfalles zuliess. — Vergl. Motive der Regierungsvorlage S. 32. Stenograph. Bericht S. 844.

stimmung des § 18 Absatz 4 ist bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstage eingeschoben worden und soll die nach dem früheren Rechte zulässige Adhäsion der Entschädigungsklage im Criminalverfahren ersetzen. Die Geldbusse kann nur auf Verlangen der Beschädigten und nur neben der öffentlichen Strafe verhängt werden und zwar bis zum Betrage von zweitausend Thalern. Sind mehrere Personen wegen desselben Nachdrucks als Theilnehmer oder als Veranstalter zur Untersuchung gezogen, so kann nur auf eine Geldbusse erkannt werden, für welche die mehreren Verurtheilten als Gesammtschuldner haften. Gegen den Verbreiter des Nachdrucks kann eine Geldbusse zum Vortheil des Beschädigten im Criminalverfahren überhaupt nicht verhängt werden. Während nämlich im § 20 bezüglich der Veranlassung zur Veranstaltung eines Nachdrucks allgemein auf die im § 18 festgesetzte Strafe verwiesen und auch bezüglich der Entschädigung des Verletzten auf § 18 Bezug genommen wird, bestimmt § 25, dass der Verbreiter des Nachdrucks nach Maassgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber zu entschädigen verpflichtet ist und ausserdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft wird. In dieser letzteren Strafandrohung ist die Geldbusse des § 18 Absatz 4 nicht begriffen.

Die Geldbusse wird an den Beschädigten erlegt; sind mehrere Beschädigte vorhanden,[62]) so muss auf Verlangen derselben auf mehrere Geldbussen erkannt werden, deren Gesammtbetrag jedoch zweitausend Thaler nicht übersteigen darf. Die erkannte Geldbusse schliesst die Geltendmachung jedes weiteren Entschädigungsanspruches aus. Hat der Strafrichter keine Geldbusse verhängt, so bleibt dem Verletzten unbenommen, seinen Entschädigungsanspruch im Civilprocesse zu verfolgen. Die Frage, ob die Freisprechung oder Verurtheilung im Criminalverfahren für die spätere Entscheidung im Civilprocesse in Bezug auf den Thatbestand und die Verschuldung massgebend sei oder nicht, ist im gemeinen Rechte ebenso streitig wie im preussischen Rechte.[63]) Sie bedarf dringend der Regelung durch die Gesetzgebung, da

[62]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 430.

[63]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 438 und für das gemeine Recht: Plank, die Mehrheit der Rechtsstreite. — Senffert's Archiv Bd. 2 Nr. 103; Bd. 8 Nr. 96, 97, 300; Bd. 9 Nr. 82, 83; Bd. 10 Nr. 217; Bd. 12 Nr. 202, 313.

die Gleichstellung der Beweistheorie im Civilprozesse mit dem Strafverfahren (§ 29) keinesweges die Möglichkeit entgegengesetzter Entscheidungen der Civil- und der Criminalgerichte über denselben Fall ausschliesst und den Conflict in einem solchen Falle noch greller erscheinen lässt als bisher, wo beide Richter nach verschiedenen Beweisregeln urtheilten. Hat der Strafrichter den Antrag auf die Geldbusse zurückgewiesen, oder auf eine geringere Busse erkannt als beantragt war, so steht dem Verletzten gegen diese Entscheidung nach den Vorschriften des preussischen Strafprocesses ein Rechtsmittel nicht zu. Dagegen ist es ihm unbenommen, so lange nicht ein rechtskräftiges Straferkenntniss vorliegt, den Antrag auf Zuerkennung der Geldbusse zurückzunehmen und seinen Entschädigungsanspruch im Civilverfahren zu verfolgen.

Die Einziehung — so wird nach dem Sprachgebrauche des Strafgesetzbuches die früher sogenannte Confiscation bezeichnet — trifft nach § 21 die vorräthigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse. Die Einziehung erstreckt sich nur soweit, als das hergestellte Schriftwerk den Thatbestand des Nachdrucks darstellt, folglich, wenn nur ein äusserlich trennbarer Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, auf diesen Theil desselben.

Während nach dem früheren Rechte darüber gestritten wurde, welche rechtliche Bedeutung der Confiscation des Nachdrucks beizulegen sei,[64]) bestimmt das neue Gesetz im § 21 Absatz 1 ausdrücklich, dass die Einziehung zum Zwecke der Vernichtung geschieht, folglich als eine polizeiliche Präventivmaassregel zu betrachten ist, welche der Fortsetzung und der Verbreitung des Nachdrucks vorbeugen soll.[65]) Die eingezogenen Exemplare und Vorrichtungen werden, sobald die Einziehung rechtskräftig erkannt ist, entweder vernichtet oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und sodann dem Eigenthümer zurückgegeben. Die Vernichtung tritt selbstverständlich nur soweit ein, als die eingezo-

[64]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. 1 S. 415., S. 421.

[65]) Nach dem baierischen Gesetze Art. 37 und 39 erfolgt die Confiscation zu Gunsten der Staatskasse. Der Beschädigte kann nur in dem Falle Anspruch auf die confiscirte Auflage machen, wenn ihm jedes andere Object der Befriedigung für seine Entschädigungsforderung entgeht.

genen Gegenstände nicht ohne solche unschädlich gemacht werden können. Die Einziehung kann nicht nur gegen den Veranstalter und den Verbreiter des Nachdrucks sondern auch gegen den Drucker und gegen jeden Sortimentsbuchhändler erkannt werden, welcher nachgedruckte Exemplare besitzt. Sie tritt auch dann ein, wenn weder der Besitzer der eingezogenen Exemplare noch auch der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben; also auch dann, wenn eine Verurtheilung wegen des Nachdrucks überhaupt nicht erfolgt. Die Einziehung erfolgt daher auch gegen die Erben des Veranstalters, des Druckers, des Sortimentsbuchhändlers u. s. w., in deren Eigenthum sich die nachgedruckten Exemplare befunden haben.

Der Beschädigte ist nach § 21 Absatz 5 berechtigt, die Nachdruckexemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen Ersatz der Herstellungskosten zu übernehmen, und diese Befugniss ist nach der bei der zweiten Lesung im Reichstage beschlossenen Fassung[66]) unabhängig von der etwaigen Entschädigungsforderung des Berechtigten. Sie ist folglich ein Ausfluss des dem Autor oder Verlagsberechtigten an den unbefugt vervielfältigten Exemplaren seines Werkes zustehenden Eigenthumsrechtes.[67]) Aus demselben Grunde ist auch die Uebernahme der eingezogenen Exemplare und Vorrichtungen nur so weit gestattet, als nicht Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden. Sie findet daher nicht statt, wenn der Nachdruck auf Antrag eines nur für eine bestimmte Auflage berechtigten Verlegers eingezogen und die Einwilligung des Urhebers zur Uebernahme der nachgedruckten Auflage nicht beigebracht wird.

Neben der Strafe des Nachdrucks steht dem Beschädigten, falls nicht zu seinem Vortheil auf eine Privatbusse erkannt ist, der Anspruch auf **Entschädigung** zu. Ist zum Vortheil eines Beschädigten auf eine Geldbusse erkannt worden, so schliesst dies nicht aus, dass ein Anderer z. B. der Autor neben dem auf eine bestimmte Auflage beschränkten Verleger seine Entschädigungsforderung in einem besonderen Processe geltend macht. Ueber die Entschädigungsforderung urtheilt der Richter nach freier Ueber-

---

[66]) **Stenographische Berichte** 1870. S. 66.

[67]) Vergl. das **geistige Eigenthum** Bd. I. S. 415 f.

zeugung. Nach dem früheren Rechte[68]) war dem richterlichen Arbitrium eine Grenze gesetzt, insofern die Entschädigung auf den Verkaufswerth von fünfzig bis tausend Exemplaren der rechtmässigen Ausgabe festgesetzt werden sollte. Diese auch in die Regierungsvorlage (§§ 19. 20) aufgenommene Beschränkung ist bei der zweiten Lesung im Reichstage gestrichen; doch wird selbstverständlich auch unter der heutigen Gesetzgebung für die Schätzung des entgangenen Gewinnes der Erlös einer gewissen Zahl von Exemplaren zum Anhalt genommen werden müssen, welche in Folge der Verbreitung des Nachdrucks unabgesetzt bleiben. Im Uebrigen kann auf das früher über den Umfang der Entschädigungsforderung insbesondere bei dem Nachdruck ungedruckter Werke Gesagte verwiesen werden.[69])

Bei der unbefugten Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke besteht die Entschädigungsforderung nach § 55 in dem ganzen Ertrage von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwandten Kosten; bei der Aufführung in Verbindung mit anderen Werken in einem entsprechenden Theile der Einnahme. Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln ist, oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird die Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Wenn dem Veranstalter des Nachdrucks oder der unbefugten Aufführung kein Verschulden trifft, so haftet er dem Beschädigten nur auf Höhe seiner Bereicherung (§§. 18. 55.).

Der Veranlasser und der Veranstalter des Nachdrucks haften, falls Beide vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, nach § 20 dem Berechtigten solidarisch. Hinsichtlich der übrigen Theilnehmer am Nachdruck wird im § 20 Absatz 3 auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwiesen, welche ebenfalls die solidarische Haftung bedingen. Dies würde zwar nach preussischem Rechte nur insofern gelten als der Theilnehmer aus Vorsatz oder grobem Versehen gehandelt hat.[70]) Allein nach § 29 müssen die in den Landesgesetzen aufgestellten Unterscheidungen über die verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit unberücksichtigt bleiben. Der Verbreiter des Nachdrucks haftet nach § 25 nur

[68]) Gesetz vom 11. Juni 1837 § 11. Bundesbeschluss vom 9. Juni 1845 § 5.

[69]) Das geistige Eigenthum Bd. I. S. 426.

[70]) Allgem. Landrecht Th. I. Titel 6 § 29—31.

für den von ihm verursachten Schaden, nicht, wie dies früher der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 bestimmte, solidarisch mit dem Nachdrucker für den durch das selbstständige Vergehen des Letzteren verursachten Schaden.

Das Vergehen der vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit unterlassenen Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers in den Fällen des § 7 a. ist im § 24 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thlr. bedroht. Eine Privatbusse und eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§ 8. Das Verfahren.

Antrag des Verletzten. — Vorläufige Beschlagnahme. — Civilprozess. — Bundesoberhandelsgericht. — Sachverständigenvereine.

Das Verfahren in Nachdrucksachen ist ein doppeltes, da die Entschädigungsklage im Civilverfahren angestellt wird, während die Bestrafung des Nachdrucks und zwar sowohl durch die öffentliche Strafe als durch die Privatbusse im Strafverfahren erfolgt. Die Einziehung der Nachdruckexemplare kann nach § 26 sowohl im Strafrechtswege beantragt als im Civilprocesse verfolgt werden. Früher konnte der Entschädigungsanspruch nach § 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 im Strafverfahren im Wege der Adhäsion geltend gemacht werden. Diese Vorschrift ist aufgehoben und die Adhäsion des Verletzten, die dem preussischen Strafprozesse sonst gänzlich fremd ist, findet daher nicht mehr statt. Der Beschädigte kann jedoch im Strafverfahren den Antrag auf Verhängung einer Geldbusse zu seinem Vortheile stellen, welche die Stelle der Entschädigung vertritt. Er erspart auf diesem Wege, ebenso wie früher durch die Adhäsion die Anstellung der Civilklage und erreicht den Vortheil, alle seine Ansprüche gegen den Nachdrucker einschliesslich der Bestrafung desselben in ein und demselben Verfahren zu realisiren.

Das Strafverfahren wird nach § 27 nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet. Dieser Antrag kann nach § 28 von Jedem, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch den Nachdruck beeinträchtigt oder gefährdet sind, gestellt werden; also in der Regel sowohl von dem Autor als von dem Verleger und in den Fällen der §§ 2 und 28 Absatz 3 von dem Herausgeber. Der Strafantrag kann nach § 63

des Strafgesetzbuches nicht getheilt werden, vielmehr findet das gerichtliche Verfahren gegen sämmtliche an dem Nachdruck betheiligte Personen statt, auch wenn nur gegen eine derselben auf Bestrafung angetragen ist. Gegen deu Verbreiter von Nachdruckexemplaren muss jedoch, wie Dambach S. 173 hervorhebt, ein selbstständiger Strafantrag gerichtet werden, weil die Verbreitung als ein selbständiges Vergehen, nicht als eine Theilnahme am Nachdruck aufzufassen ist. Der Strafantrag muss bei derjenigen Behörde gestellt werden, welcher der erste Angriff bei der Verfolgung der Vergehen zusteht; nach dem preussischen Strafprocesse also bei dem zuständigen Staatsanwalte [71]). Der Strafantrag kann nach § 27 bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden. Hierdurch ist die Vorschrift des früheren Rechtes, welche die Zurücknahme bis zur Einleitnng der Untersuchung gestattete, in Uebereinstimmung mit § 64 des nenen Strafgesetzbuches abgeändert worden.

Die Form des Strafverfahrens richtet sich nach den in der Strafprocessordnnng für die Verfolgung von Vergehen gegebenen allgemeinen Vorschriften, da das vorliegende Gesetz für den Nachdruckprocess keine speciellen Bestimmungen trifft. Letztere werden insbesondere vermisst in Bezug auf die Anhörung des Beschädigten, welcher nach § 18 befugt ist, im Strafverfahren den Antrag auf Erlegung einer Privatbusse zu stellen. Dasselbe gilt jedoch von den Fällen, in welchen nach §§ 188 und 231 des neuen Strafgesetzbuches eine Busse von dem Verletzten und Beleidigten beantragt werden kann, und es ist daher zu erwarten, dass die Strafprocessgesetze in dieser Richtung eine Ergänzung erfahren werden. Gegenwärtig kann nach den Regeln des preussischen Strafprocesses nur angenommen werden, dass dem Beschädigten ausser der Befugniss zur Stellung des im § 18 vorgesehenen Antrags eine Parteirolle im Strafprocesse nicht zukommt, dass er nicht befugt ist, sich in demselben durch einen Anwalt vertreten zu lassen, und dass ihm ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Strafrichters auch dann nicht zusteht,

---

[71]) Das Erkenntniss des Obertribunals vom 11. März 1857 (Justizministerial-Blatt S. 494) nimmt an, dass auch ein bei den Organen der Criminalpolizei gestellter Antrag genüge. — Vergl. Koch, das Antragsvergehen, in Goltdammer's Archiv Bd. 19 S. 162.

wenn der Antrag auf Erlegung der Privatbusse ganz oder theilweise verworfen ist.

Auch über die vorläufige Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare und der Vorrichtungen zum Nachdruck fehlen besondere Bestimmungen; es kommen daher für Preussen nach wie vor die Bestimmungen des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 § 29 zur Anwendung.[72])

Das Verfahren im Civilprocesse folgt ebenfalls den allgemeinen Regeln; der Richter ist jedoch nach § 29 in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks nicht an die positiven Beweisregeln gebunden, sondern angewiesen, den Thatbestand nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen. Auch die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit sind nach § 29 Absatz 2 bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Sowohl für das Civilprozessfahren als auch für das Strafverfahren sind für die beiden unteren Instanzen nach § 26 die ordentlichen Gerichte zuständig. Die letzte Instanz für beide Arten des Verfahrens bildet nach § 32 das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig. Das Verfahren bei diesem Gerichtshofe in den Untersuchungssachen wegen Nachdrucks bestimmt sich nach den Strafprocessgesetzen des Gebietes, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt.

Als Gehülfen des Richters sowohl im Civil- als im Strafverfahren bestehen nach § 31 in allen Staaten des Bundes ständige Sachverständigenvereine, welche aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen gebildet werden. Besondere Sachverständigenvereine werden nach § 49 für die Begutachtung musikalischer Compositionen gebildet; sie sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen. Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigenvereine ist gemäss § 31 Absatz 3 eine Instruction vom 12. December 1870 von dem Bundeskanzleramte erlassen und durch den Staatsanzeiger veröffentlicht. Nach derselben soll für jeden Staat nur ein literarischer und ein musikalischer Sachverständi-

---

[72]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 451.

genverein von je sieben Mitgliedern bestehen, welche von der zuständigen Centralbehörde ernannt werden. Der Verein fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern auf Grund der gerichtlichen Acten und der zur Vergleichung bestimmten Gegenstände, welche von dem Gerichte als identisch zu bezeichnen sind. An Gebühren für das Gutachten können 10—100 Thlr. liquidirt werden.

Die Einrichtung der Sachverständigenvereine ist dem früheren preussischen Rechte entlehnt.[73]) Während aber nach dem früheren Rechte der Richter gehalten war in jedem Falle, wo der Thatbestand des Nachdrucks zweifelhaft erschien, oder der Betrag der Entschädigung bestritten war, das Gutachten des Vereins einzuholen, überlässt § 30 des neuen Gesetzes es der Beurtheilung des Richters, ob er ein Gutachten einholen will, und ob er dasselbe von dem ständigen Vereine oder von anderen Sachverständigen fordern will.

Die Sachverständigenvereine sind ausserdem nach § 31 Absatz 2 befugt, auf Anrufen der Betheiligten als Schiedsrichter über streitige Entschädigungsansprüche und über die Einziehung zu verhandeln und zu entscheiden. Die Anfechtung und die Vollstreckung der ergehenden schiedsrichterlichen Entscheidung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Compromiss, für das Gebiet des preussischen Rechtes nach den §§ 167—176 Tit. 2. und der §§ 48—55 Tit. 30. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 9. Verjährung.

Anfangspunkt. — Frist zur Stellung des Strafantrags. — Fristberechnung. — Ablauf und Unterbrechung.

Sowohl die Strafverfolgung des Nachdrucks als auch die Klage auf Entschädigung einschliesslich der Klage wegen Bereicherung verjähren nach § 33 binnen drei Jahren. Der **Anfangspunkt** der Verjährung ist für das Vergehen des Nachdrucks auf den Tag festgesetzt, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat; für das Vergehen der Verbreitung von Nachdruckexemplaren nach § 34 dagegen auf den Tag, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden

[73]) Gesetz vom 11. Juni 1837. § 17. § 31.

hat. Die letztere Vorschrift entspricht der allgemeinen Regel, dass die Verjährung von Strafen mit dem Tage beginnt, an welchem das Vergehen begangen ist.[74]) Beim Nachdruck selbst ist man aus praktischen Gründen von dieser Regel abgewichen, um zu verhindern, dass der Nachdrucker, indem er die nachgedruckten Exemplare drei Jahre geheim hält, sich Straflosigkeit sichere. Der Grundsatz des preussischen Rechtes, dass die Klage auf Entschädigung erst binnen drei Jahren, nachdem das Delict und der Urheber desselben zur Kenntniss des Beschädigten gelangt sind, verjährt,[75]) ist nicht angenommen worden; es kommt vielmehr auf den Zeitpunkt, in dem der Beschädigte Kenntniss von dem Nachdruck erlangte, für den Lauf der Verjährung nicht an.

Dagegen kann der **Strafantrag**, von welchem nach § 27 die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks abhängig ist, nach § 35 nur binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniss von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters gestellt werden. Diese Vorschrift entspricht dem § 61 des Strafgesetzbuches. Sie enthält keine eigentliche Verjährungsfrist, da durch den Ablauf der dreimonatlichen Frist die Bestrafung des Nachdrucks in dem Falle nicht ausgeschlossen wird, dass noch ein anderer Beschädigter vorhanden ist, welcher später Kenntniss von dem Nachdruck erlangt und den Strafantrag rechtzeitig stellt. Die Entschädigungsklage wird durch den Ablauf der dreimonatlichen Frist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, und dies gilt, wie **Dambach** Seite 200 hervorhebt, auch von dem Antrage auf Zuerkennung einer Geldbusse statt der Entschädigung, welcher auch nach Ablauf der dreimonatlichen Frist im Laufe des Untersuchungsverfahrens gestellt werden kann, falls nur der Strafantrag innerhalb jener Frist gestellt war.

In Bezug auf die **Berechnung** der dreimonatlichen Frist bestimmt § 35, dass der Strafantrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniss gestellt werden muss, während § 61 des Strafgesetzbuches bestimmt, dass die Frist mit dem Tage beginnt, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniss gehabt hat. Die Vor-

---

[74]) Strafgesetzbuch § 67.

[75]) A. L. R. I., 6. §§ 54, 55. — Declaration vom 31. März 1838.

schrift des § 35 enthält jedoch keine Abweichung von der allgemeinen Regel des § 61, da bei allen Fristbestimmungen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, der Anfangstag oder derjenige Tag, in dessen Lauf das bestimmende Ereigniss fällt, als erster Tag mitgezählt wird.[76])

Die weitere Frage, ob die Monatsfristen, nach der Kalenderzeit oder nach der gemeinrechtlichen Meinung zu dreissig Tagen zu berechnen seien, ist in dem Gesetze selbst nicht beantwortet. Da jedoch in den neueren Gesetzen durchgehends die Berechnung nach der Kalenderzeit vorgeschrieben ist,[77]) so wird man sich auch hier für diese Auslegung entscheiden müssen.

Der Nachdrucker wird durch die Verjährung der Strafverfolgung wegen des Nachdrucks, welcher nach § 33 vom Tage der ersten Verbreitung läuft, nicht gegen die Verfolgung wegen der späteren Fälle der Verbreitung geschützt, da nach § 25 Absatz 3 der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks der Entschädigungspflicht sowie der Bestrafung wegen Nachdrucks auch in dem Falle unterliegen, wenn sie wegen des Nachdrucks selbst nicht mehr entschädigungspflichtig und strafbar sind.

Der Antrag auf Einziehung verjährt nach § 36 nicht, so lange noch Nachdruckexemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

Die Uebertretung, welche im Falle des § 7 a. durch nicht erfolgte Angabe der benutzten Quelle oder des Namens des Urhebers begangen wird, verjährt nach § 37 binnen drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

Die Verjährung der Strafverfolgung und die Verjährung der Entschädigung verlaufen selbstverständlich nebeneinander, und die Unterbrechung der einen hindert den Ablauf der andern nicht. Im Uebrigen kommen in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. (§ 38.)

---

[76]) Vergl. Unger, österreichisches Civilrecht Bd. II S. 295.

[77]) Vergl. Strafgesetzbuch § 19. — Handelsgesetzbuch Artikel 328. — Allgemeine Wechselordnung Artikel 32. — Preussisches Berggesetz § 242.

§ 10. Sonstige Bestimmungen.

Verlagsrecht. — Heimfallrecht. — Rückwirkende Kraft. — Räumliche Geltung. — Getheiltes Verlagsrecht. — Ehemaliges Bundesgebiet. — Literarconventionen.

In Bezug auf das Verlagsrecht enthält das neue Nachdruckgesetz vom 11. Juni 1870 im § 10 eine vereinzelte Bestimmung, welche die Beiträge zu periodischen Werken, insbesondere zu Zeitschriften, Taschenbüchern und Kalendern betrifft. Während nach dem früheren Rechte angenommen werden musste, dass der Autor auch Beiträge zu Zeitschriften nicht früher anderweit herausgeben durfte, bis die hergestellte Auflage der Zeitschrift vergriffen war[78]), bestimmt § 10, dass der Autor einzelne Aufsätze und Abhandlungen, welche in periodischen Werken erschienen sind, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers dieses Werkes nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet anderweitig abdrucken lassen darf. Diese Bestimmung entspricht dem buchhändlerischen Gebrauche und wahrt hinreichend die Interessen des Verlegers, da Zeitschriften, Taschenbücher und Kalender meist nur für das Jahr ihres Erscheinens und etwa für das folgende Jahr Gegenstand des buchhändlerischen Vertriebes bleiben. Bei periodischen Werken, deren Jahrgänge für längere Zeit im buchhändlerischen Verkehr bleiben, wird der Verleger in der Lage sein, sich durch besondere vertragsmässige Verabredung gegen den vorzeitigen Wiederabdruck zu schützen.

Es ist einleuchtend, dass § 10 lediglich eine Bestimmung über die Dauer des Verlagsvertrages enthält und mit den Vorschriften der §§ 8 bis 14 über die Dauer des Urheberrechtes, zwischen welche er eingeschaltet ist, in keinem Zusammenhange steht. Es ist ein wohl durch diese Stellung veranlasster Irrthum, wenn Dambach S. 108 annimmt, dass § 10 eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der §§ 8 und 11 zu Gunsten der Autoren enthalte, und dass deshalb der Verleger auch nach Ablauf der zweijährigen Frist gegen dritte Personen wegen Nachdrucks einer Abhandlung aus seiner Zeitschrift Klage erheben könne, obgleich er dem Autor gegenüber keine Rechte mehr besitze.

Nach § 17 findet ein Heimfallrecht des Fiskus oder an-

[78]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 342.

derer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen auf das ausschliessliche Recht des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger nicht statt. Daher geht nach dem unbeerbten Tode des Autors das Urheberrecht vollständig unter, sofern nicht ein Verlagsrecht an dem Werke bestellt ist. Ist letzteres der Fall, so wird das Werk erst mit der Beendigung des auf beschränkte Zeit bestellten Verlagsrechtes Gemeingut. Es fragt sich ob und welche Anwendung die Vorschrift des § 17 beim unbeerbten Tode des Verlegers findet. Dabei ist zunächst festzustellen dass der Verleger nicht Rechtsnachfolger des Autors ist, sondern nur ein beschränktes Recht an dem Gegenstande des Urheberrechtes besitzt, neben welchem dieses Recht auch in dem Falle fortbesteht, dass das Verlagsrecht ohne jede Beschränkung auf die Zeit und den Umfang übertragen ist. [79]) Wenn daher die Vorschrift des § 17 beim unbeerbten Tode des Verlegers Anwendung finden sollte, so würde der Gegenstand des Verlages nicht Gemeingut werden. Ebensowenig kann das Publikum in die dem Verleger bestellten Rechte eintreten, [80]) weil diese und die daran geknüpften Verbindlichkeiten nur einer bestimmten Person zustehen und obliegen können. Dagegen würde der Autor in dem angenommenen Falle in das unbeschränkte Verlagsrecht wieder eintreten.

Es unterliegt jedoch wohl keinem Zweifel, dass § 17 auf den Tod des Verlegers der Regel nach keine Anwendung findet, weil derselbe eben nicht Rechtsnachfolger des Urhebers ist. Der Fiskus würde daher im gegebenen Falle mit dem übrigen Vermögen eines unbeerbt verstorbenen Verlagsbuchhändlers auch dessen Verlag erwerben und zu seinem Vortheile veräussern. Anders verhält es sich in Bezug auf anonyme und pseudonyme Werke, in Bezng auf welche der Verlegsr nach § 28 Kraft rechtlicher Vermuthung als Rechtsnachfolger des Urhebers angesehen wird. Geht daher aus dem Nachlasse des Verlegers nicht hervor wer der wirkliche Urheber des Werkes ist, so wird das Werk nach § 17 Gemeingut, sofern nicht der ungenannte Autor sein Urheberrecht nach Vorschrift der §§ 11 und 39 ff. nachträglich geltend macht.

---

[79]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 300.

[80]) Dies ist die Ansicht von Dambach S. 127, welcher bei beschränktem Verlagsrechte das letztere zu dem erblosen Nachlasse rechnet, und dem Autor das Recht auf weitere Auflagen vindicirt, bei unbeschränktem Verlagsrechte dagegen das Werk für Gemeingut erklärt.

Das Gesetz legt sich im § 58 rückwirkende Kraft bei. Daher werden die Schutzfristen für die vor dem 1. Januar 1871 erschienenen Werke nicht mehr nach den Bestimmungen der früheren Rechte, sondern des neuen Gesetzes bemessen (oben S. 26.). Nur für das vorbehaltene Recht der Uebersetzung bleibt es nach § 59 bei den früheren Fristen und Förmlichkeiten. Auch sollen die unter der früheren Gesetzgebung hergestellten Exemplare von erlaubten Abdrücken, deren Herstellung jetzt nicht mehr gestattet sein würde, dennoch verbreitet werden dürfen. Ebenso dürfen die beim Eintritte des Gesetzes bereits begonnenen bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden. Die Exemplare, deren Verbreitung durch § 58 gestattet ist, müssen von der Landesregierung abgestempelt werden. Die bisher ertheilten Privilegien bleiben in Kraft, müssen aber nach § 60 sofern sie dem Werke nicht vorgedruckt sind, binnen drei Monaten, also bis zum April 1871 zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden (oben S. 32.). Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechtes ist nicht mehr zulässig.

Die räumliche Geltung des Gesetzes ist in den §§ 61. 18 und 25 so bestimmt, dass einerseits der Schutz derselben den inländischen Urhebern und Verlegern zu Theil wird (oben S. 22.), andrerseits jede Verletzung des Urheberrechtes, welche durch Nachdruck oder durch Verbreitung von Nachdruck sei es innerhalb oder ausserhalb des Bundesgebiets begangen wird, strafbar ist. Hiernach kann der Nachdruck deutscher Werke im Auslande auch dann verfolgt werden, wenn er in einem Lande begangen ist, mit welchem kein Vertrag über den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes geschlossen ist, sofern der Urheber oder Verbreiter des Nachdrucks den deutschen Strafgesetzen unterworfen ist und dies ist nach § 3 des Strafgesetzbuches der Fall, wenn der ausländische Nachdruck entweder im Gebiete des deutschen Reiches verbreitet, oder von einem Angehörigen des deutschen Reiches im Auslande veranstaltet oder verbreitet ist.

Die Regierungsvorlage hatte nach dem Vorgange des baierischen Gesetzes Art. 2 den Fall des getheilten Verlagsrechtes besonders vorgesehen, bei welchem mehreren Verlegern dasselbe Werk mit der Beschränkung übertragen wird, dass jeder Buchhändler dasselbe nur in seinem Lande verbreiten darf. Diese Bestellung eines räumlich getheilten Verlagsrechtes ist besonders

häufig bei Musikalien. Nach § 73 der Regierungsvorlage sollte die Ueberschreitung desselben, also die wissentliche Verbreitung der einen Ausgabe in einem Lande, für welches ein anderer Buchhändler das Verlagsrecht besitzt, gleich dem Nachdruck bestraft werden. Diese Bestimmung ist indess bei der dritten Lesung im Reichstage gestrichen und gleichzeitig eine Resolution angenommen, dass beim Abschluss oder der Erneuerung von Literar-Conventionen mit dem Auslande die Bestimmungen über das getheilte Verlagsrecht beseitigt werden mögen. Hiernach ist das getheilte Verlagsrecht als solches nicht gesetzlich geschützt und die Verletzung desselben kann nur dann einen Entschädigungsanspruch begründen, wenn der Verbreiter contractlich verpflichtet war dasselbe anzuerkennen. Dies gilt wie Dambach S. 274 hervorhebt nach § 58 auch für die schon vor dem Eintritte des neuen Gesetzes bestellten getheilten Verlagsrechte und diese können nur da noch Anspruch auf den Schutz des Gesetzes machen, wo derselben durch noch bestehende Verträge mit dem Auslande zugesichert ist. Dies ist der Fall in der Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich vom 2. August 1862 Art. 7 in der Uebereinkunft zwischen Preussen und Belgien vom 28. März 1863. Art. 7 und in der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869; nicht aber in der mit der Schweiz abgeschlossenen Literarconvention.

In Bezug auf diejenigen Werke, welche weder durch die Person ihres Urhebers noch durch den Ort ihres Erscheinens dem Gebiete des deutschen Nachdruckgesetzes angehören, kann der Schutz des Gesetzes entweder auf Grund der für das Gebiet des ehemaligen deutschen Bundes geltenden Bestimmung des § 62, oder auf Grund der mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge in Anspruch genommen werden.

Nach der bisherigen Gesetzgebung bestand für das Gebiet des ehemaligen deutschen Bundes auch nach dessen Auflösung die volle Rechtsgleichheit fort, welche die früheren Bundesbeschlüsse und Landesgesetze der Angehörigen aller Bundesstaaten zugesichert hatten. Das neue Gesetz hält jedoch im § 62 diese Reciprocität nur insofern aufrecht, als das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des norddeutschen Bundes (jetzt des deutschen Reiches) erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt. Auch soll der

Rechtsschutz der ausländischen Werke nicht länger dauern, als in dem betreffenden Staate selbst. Diese Vorschrift findet Anwendung auf Baiern, welches zwar dem dentschen Reiche jedoch nicht dem Rechtsgebiete des Gesetzes vom 11. Juni 1871 angehört, ferner auf das früher zum deutschen Bunde gehörige Oesterreich und auf Luxemburg. Das Baierische Gesetz vom 28. Juni 1865 stellt die im übrigen Dentschland erschienenen Werke den inländischen völlig gleich. Dasselbe gilt von Oesterreich und Luxemburg, da in beiden Staaten die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 publicirt und in Geltung verblieben sind.

Zu den Staaten, welche durch besondere Literarconventionen mit Preussen und den übrigen Zollvereinsländern oder mit dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit des Autorschutzes festgestellt haben gehört gegenwärtig:

1. Grossbrittanien in Folge der Verträge mit Preussen vom 13. Mai 1846 und vom 14. Juni 1855 und der mit den übrigen deutschen Staaten unter verschiedenen Daten geschlossenen Literarconventionen;[61])
2. Frankreich in Folge der Literarconvention vom 2. August 1862, welche durch den Frankfurter Frieden vom 12. Mai 1871, für das Gebiet des ganzen dentschen Reiches wieder hergestellt ist;
3. Belgien in Folge der Uebereinkunft mit Preussen vom 28. März 1863 und der gleichartigen Verträge mit den übrigen deutschen Staaten;
4. Italien in Folge der Uebereinkunft mit dem norddeutschen Bunde vom 12. Mai 1869;
5. Schweiz in Folge der Uebereinkunft mit dem norddeutschen Bunde vom 13. Mai 1869.

Der Grundsatz der materiellen Reciprocität, welchen das frühere preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 allen Staaten gegenüber aufstellte, welche den preussischen Schriftwerken gleichen Rechtsschntz mit den inländischen einräumten ist nicht in das neue Gesetz übergegangen. Der Schutz des Urheberrechtes kann daher für die Angehörigen der nicht zum Gebiete des früheren deutschen Bundes gehörigen Staaten nur durch besondere Staatsverträge erlangt werden.

[61]) Vergl. das geistige Eigenthum Bd. I. S. 90 f.

Gesetz

betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftstücke.*)

a. Ausschliessliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2. 3.) hergestellt wird, heisst Nachdruck und ist verboten.

---

*) Lies: Schriftwerke. — Vergl. S. 11.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmässige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer grösseren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmässig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, dass die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muss der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muss die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muss zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Ein-

tragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Littr. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen geniessen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein grösseres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, dass der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen grösseren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d. Dauer des ausschliesslichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. und 2.) und dreissig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfassten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreissig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen etc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern etc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, dass der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluss des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreissig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28.).

Wird innerhalb dreissig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreissig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2.), geniessen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreissig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist,

so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen etc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6. Littr. b. fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmässigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschliessliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder ausserhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird ausserdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maassgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbusse bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Be-

reicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlasst, hat die im §. 18. festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maassgabe der §§. 18. und 19. zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18. nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse etc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmässigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlasst hat (§. 20.), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18.). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es ausserhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des blossen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21.) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maass (§. 18.) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder ausserhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemässig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maassgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird ausserdem mit Geldstrafe nach §. 18. bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemässigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maassgabe des §. 21. findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare etc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare etc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum

Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maassgabe des §. 11. Absatz 1. 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen nnd pseudonymen Werken ist der Herausgeber, nnd wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschliesslich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebnnden zn sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festznstellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20.) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern nnd anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zn diesem Behnfe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschliessen, oder anch mit denselben sich znr Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche nnd die Einziehung nach Maassgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln nnd zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erlässt die Instruktion über die Zusammensetznng nnd den Geschäftsbetrieb der Sachverständignn-Vereine.

§. 32.

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201.), geregelte Znständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zn Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmnngen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozessgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2., §. 16. Absatz 2., §§. 17. 18. 21. und 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschliesslich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniss von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterlässt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen (§. 21.), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, dass in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne dass eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41.

Das Bundeskanzler-Amt erlässt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und ausserdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41.) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Bestimmnngen in den §§. 1—42. finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische nnd ähnliche Zeichnungen nnd Abbildnngen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Knnstwerke zu betrachten sind.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildnngen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, dass das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildnngen nur znr Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch mnss der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. Platz greift.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 5., 8. bis 42. finden auch Anwendung auf das ausschliessliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitnngen derselben anznsehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines nnd desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Anfnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schnlen, ausschliesslich der Musikschnlen. Vorausgesetzt ist jedoch, dass der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24. Platz greift.

§. 48.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutznng eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Komposi-

tionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Ansgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den mnsikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maassgabe des §. 31. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Mnsikverständigen nnd Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, mnsikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3.) ausschliesslich zn.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck etc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmässigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschliessliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetznng gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetznng (§. 6.) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist znr Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschliesslich der dramatisch-mnsikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausschliesslichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8. bis 17. znr Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten

rechtmässigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreissig Jahre vom Tage der ersten rechtmässigen Aufführung an, posthume Werke dreissig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Anfführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreissig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

§. 53.

Bei dramatischen, musikalischen nnd dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich anfgeführt worden sind, gilt his zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich anfführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zn entschädigen verpflichtet nnd wird ansserdem mit einer Geldstrafe nach Maassgabe der §§. 18. nnd 23. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Anfführung findet der §. 20. mit der Maassgabe Anwendnng, dass die Höhe der Entschädigung nach §. 55. zu bemessen ist.

§. 55.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54. zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Anfführnug ohne Ahzng der anf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, nnter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Anfführnng kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten anf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 26. his 42. finden anch in Betreff der Aufführung von dramatischen, mnsikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung anf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab ausser Wirksamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildnngen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schntz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellnng nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmässig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse etc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bnndes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benntznng hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maassgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen nnd Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventarinms und bei der Stempelung zn beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen.

§. 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6. Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60.

Die Ertheilnng von Privilegien zum Schntze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Dentschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bnnde gehörigen Staaten ertheilten Privileginms steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schntz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschntz kann indess nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadnrch bedingt, dass das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muss das Privileginm, bei Vermeidnng des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet nnd von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddentschen Bnndes ihre Handelsniederlassnng haben, so stehen diese Werke unter dem Schntze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der znm ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber znm Norddentschen Bunde, gehört, geniessen den Schutz dieses Gesetzes nnter der Voraussetzung, dass das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddentschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schntz gewährt; jedoch danert der Schntz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Sachregister.

(Die mit I bezeichneten Seitenzahlen beziehen sich auf den ersten Band des Hauptwerkes — die mit A bezeichneten auf den vorstehenden Anhang.)

Koch, Dr. C. F., **Allgemeines Landrecht für die Preussische Staaten.** Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften nnd Einschaltnng der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen. In 2 Theilen od. 4 Bänden. 1871. Lex.-8. I. Thl. (I. u. II. Bd.), II. Thl. I. Bd. I. Abth. **5. Aufl.** 18 Thl.

(Die Fortsetzung ist unter der Presse.)

— Das **Preussische Erbrecht** aus dem gemeinen deutschen Rechte entwickelt. Mit Sach- und Qnellen-Register. 1866. gr. 8. X und 1286 Seiten. Geheftet.

Herabgesetzter Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

— **Lehrbuch des Preussischen gemeinen Privatrechts.** Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Bände. 1857. 1858. gr. 8. $107\frac{1}{2}$ Bogen. Geheftet. 7 Thlr. 18 Sgr.

— Das **Preussische Civil-Prozess-Recht**, in zwei Bänden. 1854. 1871. gr. 8. 10 Thlr.

I. Band. **Der Preussische Civil-Prozess.** Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. 1854. XXIV und 943 Seiten. gr. 8. Geheftet. 4 Thlr.

II. Baud. **Prozess-Ordnung nach ihrer heutigen Geltung.** Unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Verschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. 1871. gr. 8. XVI und 1428 Seiten. 6 Thlr.

— **Recht der Forderungen nach Gemeinem und Preussischem Rechte**, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen, historisch nnd dogmatisch dargestellt. Zweite neu bearbeitete Ausgabe. 3 Bände. 1859. 8. $176\frac{3}{4}$ Bogen. 11 Thlr. 25 Sgr.

Krant, Dr. W., ord. Prof. in Göttingen. **Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht.** 5. Ausgabe. (In Vorbereitung.)

Laband, Dr. P., ordentl. Prof. in Königsberg. **Das Budgetrecht** nach den Bestimmungen der Preuss. Verfassnngs-Urkunde nnter Berücksichtigung der Verfassnng des Norddeutschen Bundes. 1871. 12 Sgr.

Makower, H., Das **Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nebst den in Preussen geltenden ergänzenden Bestimmungen.** Mit Kommentar. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1871. 53 Bogen. $3\frac{2}{3}$ Thlr.

Die Rechtsprechung des Deutschen Oberhandelsgerichts zu Leipzig, herausgegeben von **A. Stegemann,** Anwalt am genannten Gerichtshofe, preussischem Justizrath und Mitglied der rheinpreussischen Advokatur. I. Band. 1871. 8. VI und 406 Seiten. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Rüdorff, H., Obergerichtsrath nnd Schriftführer der Bundes-Commission. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Mit Kommentar. gr. 8. 1871. 2 Thlr.

Striethorst, Th., Kammergerichtsrath, **Rechtsgrundsätze der neuesten Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals.** Geordnet nach dem System der Gesetzbücher. I.—VI. Band. [I. in 2. Ausgabe.] 1855—1870. 8. 230 Bogen. 15 Thlr. 20 Sgr.

Wilmowski, G. v., Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, **Lübisches Recht in Pommern.** 1867. gr. 8. XII und 299 Seiten. 1 Thlr. 15 Sgr.

— **Beiträge zum Pommerschen Lehnrecht.** 1870. gr. 8. VIII und 156 Seiten. 24 Sgr.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen. Mit besonderer Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung. Herausgegeben von Dr. **J. Fr. Behrend,** Professor an der Universität Berlin. V. Jahrgang. 1871. 8 Hefte. 4 Thlr.

Druck von Troitzsch & Ostertag in Berlin.